

Die
Grundobrigkeiten,
deren
Wirkungskreis
und
Amtshandlungen.

Aus den gesetzlichen Vorschriften
zum
Gebrauche der Güterbesitzer und Beamten
mit besonderer Rücksicht auf Steiermark
dargestellt von
Handg. 0087
F. J. Schopf,
Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften.

—❧— *Ed. O...*
Erster Band.

Enthaltend: Die Rechte und Pflichten aus dem Unter-
thänigkeits- und Grundbarkeitsverbande.

G r a z.
Druck und Verlag von J. A. Kienreich.
1845.

41549



411/22

V o r r e d e.

Um die verschiedenen Verwaltungsorgane auf dem Lande, zu welchen die Grundherrn theils aus dem Grundbarkeits- und Unterthänigkeitsverbande, theils in Folge der ihnen vom Landesherren verliehenen Gerichtsbarkeit berufen sind, schärfer zu begränzen, habe ich die mannigfaltigen mit dem Gültenbesitze ganz, oder im Einzelnen vereinten Amtshandlungen, unter vier Hauptabtheilungen gestellt. In Folge dessen bezeichnete ich die bestehenden Organe nach den von der Staatsverwaltung adaptirten Benennungen, nämlich als: Bezirksobrigkeiten, Grundobrigkeiten, Landgerichtsherrschaften und Vogteiobrigkeiten.

Nachdem die Erörterung des Wirkungskreises der Bezirksobrigkeiten mit der Polizeiverwaltung begonnen, ist der Gegenstand der gegenwärtigen Abhandlung die Darstellung der Amtshandlungen der Grundobrigkeiten.

Allembevor weise ich auf die oben erwähnte Voreinleitung (die Obrigkeiten im Lande Steiermark) hin, welche, in so fern, als sie eine Skizze der verschiedenen Verwaltungsgeschäfte liefert, auch für Gültenbesitzer, und Beamte einigen Werth haben dürfte.

Die Benennung: Grundobrigkeit, Grundherrschaft begreift nicht das Grundbarkeits- und Unterthänigkeitsverhältniß allein in sich, sondern auch jene Amtshandlungen, welche ein Gegenstand der Civilgerichtspflege

nämlich des streitigen und adelichen Richteramtes sind. Darum vermeinte ich das System des Vortrages auf 2 Abtheilungen beschränken zu müssen, wovon die erste das Grundbarkeits- und Unterthänigkeitsverhältniß, die zweite aber die aus der verliehenen Gerichtsbarkeit zustehenden Amtshandlungen enthält. Diesem wurde noch ein Anhang beigelegt, der die besondern Rechte und Lasten des Adelichen- und Rustikalgrundbesitzes nachweist, in so fern die Grundherrschaft daran Theil nehmen, oder auch deshalb in Vertretung ihrer Unterthanen zuweilen einzuschreiten haben.

Der erste Band (das Grundbarkeits- und Unterthänigkeitsverhältniß) umfaßt die wechselseitigen Rechte, auch Pflichten der Grundherrschaft, so wie der Unterthanen und Grundholden. Nach dem gegenwärtig festgestellten Begriffe der Unterthanschaft mußte ich den Unterschied zwischen dem Unterthänigkeits- und Grundbarkeitsverbande beibehalten, wie ich denselben bereits mittels des in der von mir herausgegebenen Zeitschrift: Archiv Jahrgang 1837 befindlichen Aufsatzes: Der Unterthänigkeitsverband aus einander zu setzen versucht habe.

Uebrigens bildet diese Monographie ein für sich geschlossenes Ganze, ohne, daß deren Inhalt mit dem gleichzeitig erscheinenden Werke: Die Bezirksobrigkeiten in einer unmittelbaren Verbindung steht.

Ich füge schließlich noch die Versicherung bei, daß ich diese Abhandlung durch die zeitweise Lieferung der nachträglich erscheinenden gesetzlichen Vorschriften zu ergänzen, bemüht seyn werde.

Der Verfasser.

I n h a l t.

Erstes Hauptstück.

	Zahl der Paragra- phe.
Der grundobrigkeitliche Besitzstand	6
1. Veränderung des Besitzstandes durch Bildung einer neuen Gült	9
a. mittels Trennung	—
b. mittels Tausch	—
2. Veränderung des Dominikalbesitzes durch Ueber- lassung von Realitäten und Gerechtsamen an Grundholden	12

Zweites Hauptstück.

Der der Grundherrlichkeit unterliegende Besitzstand	19
1. Die Besitzungen nach ihren verschiedenartigen Eigenschaften	21
2. Die gestifteten Wirthschaften nach ihrer Eintheilung	22
I. Verbot der Vereinigung der Rustikalbesitzungen mit dem grundherrlichen Eigenthume	24
II. Verbot des Besitzes mehrerer Rustikalwirthschaften	25
III. Aufrechterhaltung der gestifteten Wirthschaften in ihrem Komplex	26
1. Die Theilung eines größern Bauerngutes	—
2. Transferirung von Stiftgründen	—
3. Abverkauf der Parzellen	—
4. Grundtausch	—

Drittes Hauptstück.

Die Bedingungen, unter welchen die Grundherrlich- keit ausgeübt werden darf	29
1. Die Bestimmung eines bleibenden Amtssizes	—
2. Die Führung eines Amtssiegels	30
3. Die Unterhaltung der Amtsgebäude und Kanz- leirequisiten	31
4. Die Bestellung der erforderlichen Beamten	32
5. Die allgemeinen Verpflichtungen der Beamten	34

6. Verpflichtung zur Abhaltung bestimmter Amtst- tage	35
7. Bestreitung aller Kosten	36
8. Haftung der Grundherrschaft, (Octava) und Ein- treibung der Ersätze	37
9. Besondere Vorzüge der Grundherrschaft	42

Viertes Hauptstück.

Das Unterthänigkeitsverhältniß überhaupt	43
1. Begriff des Realunterthänigkeitsverbandes	44
2. Begriff des persönlichen Unterthänigkeitsverbandes. Die Grundsätze über die Kennzeichen der persönlichen Unterthänigkeit	45
Die Auflösung des Unterthänigkeitsverbandes	46
3. Die Unterscheidungsmerkmale des persönlichen und Realunterthänigkeitsverbandes	48
4. Die Unterscheidungsmerkmale in Beziehung auf die Rechte der zweifachen Unterthänigkeit	49

Fünftes Hauptstück.

Die aus dem Unterthänigkeitsverbande überhaupt sich ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten	51
--	----

Erster Abschnitt.

Das Abhängigkeitsverhältniß im Allgemeinen	52
--	----

Zweiter Abschnitt.

Die Rechte und Pflichten der Unterthanen	56
--	----

Dritter Abschnitt.

Die Rechte und Pflichten des Grundherrschaft	57
I. Die Rechte des Grundherrschaft (Strafmittel)	—
II. Die Pflichten des Grundherrschaft	64
1. Unterstützung in Unglücksfällen	—
2. Unterstützung im Falle einer Ueberbürdung	65
3. Unterstützung mittels Darlehen aus öffentli- chen Kassen	67
4. Errichtung von Privaturkunden	68
5. Vertretung der Unterthanen in einigen Fällen	72
6. Vergleichsversuch in Streitfällen zwischen Un- terthanen	73
7. Einschreiten im Falle einer Befreiung von der Militärstellung	77

- | | |
|---|----|
| 8. Einschreiten um Entlassung aus dem Militärdienste | 78 |
| 9. Unterstützung in Erkrankungsfällen, wie Lustseuche, Epidemie | 82 |

Vierter Abschnitt.

- | | |
|--|-----|
| Das Verfahren in Beschwerdfällen der Unterthanen | 84 |
| I. Die Verhandlung | 91 |
| II. Das Verfahren im Falle der Kompetenz der politischen Behörde | 104 |
| III. Das Verfahren im Falle des zu ergreifenden Rechtsweges | 111 |

Fünfter Abschnitt.

- | | |
|--|-----|
| Verfahren bei eintretender Widerseßlichkeit der Unterthanen (Militärassistenz) | 116 |
|--|-----|

Sechster Abschnitt.

- | | |
|---|-----|
| Verfahren bei sich ergebenden Unterthans-Bedrückungen | 121 |
|---|-----|

Siebenter Abschnitt.

- | | |
|---|-----|
| Das Recht des Bezuges eines Abfahrtsgeldes von dem Vermögen der Unterthanen | 125 |
|---|-----|

Sechstes Hauptstück.

- | | |
|--|-----|
| Der Unterthänigkeitsverband hinsichtlich der persönlichen Eigenschaften insbesondere | 132 |
| I. Die Ansiedlung und Uebersiedlung der Unterthanen | 133 |
| II. Die grundobrigkeitliche Ehebewilligung | 135 |
| III. Die Bewilligung zu besondern Beschäftigungen | 138 |

Siebentes Hauptstück.

- | | |
|--|-----|
| Der Realunterthänigkeits- (Grundbarkeits-) Verband | 139 |
| I. Die eigenthümlichen eingekauften Gründe | 140 |
| II. Die uneingekauften Gründe | 141 |

Erster Abschnitt.

- | | |
|---|-----|
| Die Führung der Grundbücher | 144 |
| 1. Zweck und Gegenstand der Grundbuchsführung | 145 |
| 2. Beschaffenheit der Grundbücher | 146 |
| 3. Die Arten der Einträge | 147 |
| 4. Beschränkung der Einträge | 148 |

5. Sorgfältige Führung der Grundbücher . . .	149
6. Verfahren bei Errichtung neuer Grundbücher, und Uebertragung der Hypothekarrechte . . .	150
7. Die zu den Einträgen berechtigten Beamten . . .	151
8. Das Recht zum Bezuge der Taxen . . .	152
9. Die mit der Grundbuchsführung vereinten ge- richtlichen Amtshandlungen	154
10. Kontrolle der Staatsbehörden	155

Zweiter Abschnitt.

Die Ausfertigung des Beglaubigungsscheines (Schirm- brief)	156
---	-----

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Grundholden	157
--	-----

Vierter Abschnitt.

Beschränkungen der Grundholden	159
--	-----

I. Verhinderung einer Verschwendung der Nutzungen	160
---	-----

1. Verbot der Verpachtung einzelner Rustikalgründe	—
--	---

2. Verbot der Verschwendung der Nutzungen	—
---	---

3. Beschränkungen der Last des Ausgedings	—
---	---

4. Verbot der zu großen Einschuldung der Rusti- kalrealitäten	—
--	---

II. Die Pflicht des Grundbesizers zur Bestellung der Grundstücke	161
---	-----

III. Die Aufrechterhaltung der dienstbaren Realitä- ten in ihrem Komplex, und Einfluß der Grund- herrschaft auf die Zerstückung	162
---	-----

1. Ueberwachung der Aufrechterhaltung des Kom- plexes, sammt Zugehörungen	163
--	-----

2. Einschreiten der Grundherrschaft im Falle einer Trennung (Zerstückungen) der dienstbaren Gründe	164
---	-----

3. Einschreiten im Falle einer Gemeindegutweid- vertheilung	172
--	-----

IV. Verpflichtung des Grundholden zur Anzeige des Nachfolgers	177
--	-----

Fünfter Abschnitt.

Die Urbargeldgibtigkeiten	182
-------------------------------------	-----

I. Die allgemeinen Vorschriften	184
---	-----

A. Die Beweismittel zur Darthung des Rechtes zum Bezuge	—
--	---

B. Das Vorzugsrecht	189
-------------------------------	-----

C. Der zugestandene Einlaß	190
--------------------------------------	-----

	Zahl der Paragra- phe.
D. Die sich im Bezuge der Urbarialgiebigkeiten ereig- nenden Veränderungen	191
a. Aufhebung der Schuldigkeit	—
b. Die bleibende Ablösung (Relution)	—
c. Die zeitliche Ablösung	—
d. Die Veränderung durch Zerstückung von Realitäten	—
E. Das Verfahren bei sich ergebenden Streitigkeiten	192
F. Das Verfahren bei Einhebung der Gebühren, und bei deren zwangsweisen Eintreibung	193
1. Die Militärerektion	198
2. Die Pfändung	203
3. Die Abstiftung	211
II. Die Urbarialgiebigkeiten im Einzelnen	222
A. Unsteuerliche Geldabgaben	—
B. Naturalgiebigkeiten	224
1. Kleinrechte	—
2. Getreidschüttungen	225
aa. Zinsgetreid	—
bb. Sackzehend	226
C. Das Vergrecht	227
1. Vergrecht	228
a. Im Gelde	—
b. Im Weinmost und reinem Weine	229
2. Die besondern Bestimmungen des Vergrechtbüchels	230
D. Die Roboth und Eintheilung derselben	231
Fälle der Befreiung	236
Beschränkung der Zahl der Arbeitstage	233
Art der Leistung	239
Ergöblichkeiten	244
Die weiten Fuhren und Bothengänge	245
Verfahren bei Roboth-Rückständen	246
Vorschreibung der Roboth in Stiftbüchern	247
Bestrafung des Saumsales in Verrichtung der Roboth	248
Aufhebung der Robothverpflichtung	250
Zeitlicher Robothvertrag	251
Immerwährender Robothvertrag	255
Kompetenz in Streitfällen	257
E. Der Bezug der Schirmbrieftax	258
F. Das Laudemium	259
Beweis des Rechtes zum Bezuge	260

	Zahl der Paragra- phe.
Beschränkung der Höhe des Betrages	261
Befreiungen	263
Art der Berechnung	266
Einlaß	268
Verpflichtung zur Angabe des wahren Werthes	269
Zeit der Aufrechnung	270
Aufhebung der Verpflichtung	272
Kompetenz in Streitfällen	273
Sechster Abschnitt.	
Der Zehend	274
1. Erwerbung des Zehendrehtes	275
2. Erwerbung des Zehendrehtes gegen den frü- hern Eigenthümer	276
3. Eintheilung des Zehends	277
4. Die der Zehendabgabe unterliegenden Früchte	278
5. Die bestimmten Gründen zugestandene gänz- liche Befreiung	279
6. Theilweise Befreiung zehendpflichtiger Gründe	280
7. Die bestimmten Fruchtgattungen zugestandene gänzliche Befreiung	281
8. Die in Beziehung auf die Höhe der Abgabe zugestandene Begünstigung	282
9. Rechtsverhältniß der Zehentholden zum Zehend- herrn	283
10. Das Rechtsverhältniß der Zehendherrs, wenn der Zehend auf ein und denselben Grund meh- rern Zehendherrs zusteht	284
11. Einlaß	285
12. Verfahren bei Abnahme des Zehends	286
13. Bestandverlassung des Zehends	289
14. Zeitweise Aufhebung des Naturalzehendbezuges	290
15. Aufhebung der Zehendverbindlichkeit	291
Siebenter Abschnitt.	
Das Heimfallsrecht	293
I. Heimfallsrecht des Staates	—
II. Das Heimfallsrecht des Grundherrs aus einem Vertrage	294
III. Das Heimfallsrecht aus dem Gesetze	300
Achter Abschnitt.	
Rechtsverhältniß der Schutzobrigkeiten zu den unter- thänigen Städten und Märkten	301

Erklärung der Abkürzungen.

N. h. Entschl.	lese	Allerhöchste Entschlieſung.
Allg. B. G. B.	"	Allgemeines Bürgerliches Geſetzbuch.
Allg. Ger. Ordn.	"	Allgemeine Gerichts = Ordnung.
Allg. Konk. Ordn.	"	Allgemeine Konkurs = Ordnung.
App. Ger. E.	"	Appellations = Gerichts = Circulare.
App. Ger. Erlaß	"	Appellations = Gerichts = Erlaß.
Berggr. B.	"	Bergrechtbüchel.
Böhm.	"	Böhmen.
C.	"	Circulare, Currende.
Dekr.	"	Dekret.
Entsch.	"	Entſcheidung.
Entschl.	"	Entſchlieſung.
Erekut. Ordn.	"	Erekutions = Ordnung.
f.	"	für.
Galiz.	"	Galizien.
Graz. Kreis. C.	"	Grazer Kreis = Circulare.
Grundsteuer Provinz.	"	Grundsteuer-Provinzial = Kommiſſions =
Kommiſſ. Vordn.	"	Verordnung.
Sub.	"	Subernium.
Sub. C.	"	Subernial = Circulare.
Sub. Präſ. Dekr.	"	Subernial = Präſidial = Dekret.
Sub. B.	"	Subernial = Verordnung.
Sub. J.	"	Subernial = Intimat.
Hofd.	"	Hofdekret.
Hofentſchl.	"	Hofentſchlieſung.
Hofentſch. Hofzlei =	"	Hofentſcheidung, Hofkanzlei entſchei =
entſch.	"	dung.
Hofzleid.	"	Hofkanzleidekret.
Hofzlei entſch.	"	Hofkanzlei entſcheidung.
Hofzleiv.	"	Hofkanzleiverordnung.
Hofzlei präſ. Dekr.	"	Hofkanzlei präſidialdekret.
Hofkamd. Hofkamv.	"	Hofkammerdekret, Hofkamerverordnung.
Hofkgr. Hofkgräth.	"	Hofkriegsräthliche Verordnung.
B.	"	
Hofreſkr.	"	Hofreſkript.
Hofreſol.	"	Hofreſolution.

Hofv.	lese	Hofverordnung.
Instrukt.	"	Instruktion.
Int.	"	Intimat.
F. G. G.	}	Justizgesetzsammlung.
Justizgesetzsamml.		
Justizhofd.	"	Justizhofdekret.
Laib.	"	Laibach.
Mähr. u. Schles.	"	Mähren und Schlesien.
M. G. Sub. B.	"	Mährisch-Schlesische Gubernial- Verordnung.
Niederöster.	"	Niederösterreich.
Oberöst.	"	Oberösterreich.
Pat.	"	Patent.
republ.	"	republizirt.
Resol.	"	Resolution.
Rob. Pat.	"	Robothpatent.
Stämpelges.	"	Stämpelgesetz.
Steuerregul. Hof- kommis. B.	"	Steuerregulirungs-Hofkommissions- Verordnung.
Strafges.	"	Strafgesetz.
Stud. Hofkom. Dekr.	"	Studien-Hofkommissionsdekret.
Unt. Pat.	}	Unterthans-Patent.
Unterth. Pat.		
Unt. Strafpate.	"	Unterthans-Strafpate.
Vordn.	"	Verordnung.
Zeh. Ordn.	"	Zehend-Ordnung.



§. 1.

Derjenige Besitzstand, welcher in dem landständischen Gülttenbuche unter einem Einlagsnummer eingetragen vorkömmt, und in der Landtafel eine eigene Rubrik hat, wird eine **Gült** genannt. In dieser Eigenschaft gibt es Güter, Häuser und Gerechtsamen, wie jene des Zehentbezuges. Das Wort Gut, oder Herrschaft, Edelsitz, Edeltum bezeichnet einen landschaftlichen, und landtäflichen Besitzstand, (Realität) zu welchem entweder nur herrschaftliche Gründe, auch Dominikalien, wie Jagd-, Fischereirecht gehören, oder welches die Grundherrschaft für sich allein, oder letztere, vereint mit einer, auch mehreren Gerichtsbarkeiten, zum Gegenstande hat.

In der Regel sind es nur unbewegliche Güter, über welche die Grundherrschaft ausgeübt wird. Sie werden auch dienstbare genannt, weil davon dem Besitzer des Gutes zur Anerkennung des Obereigenthums eine bestimmte jährliche, oder auch nur zeitweise Abgabe geleistet werden muß. Allein es geht aus der Grundherrschaft noch ein besonderes Verhältniß hervor, nämlich der Unterthänigkeits-Verband, (*nexus subditelæ*), welcher dem Gutsbesitzer auch Rechte gegen die ob den dienstbaren Realitäten wohnenden Personen einräumet. Doch kann die Grundherrschaft ohne diesem Verbande bestehen, wie in Städten, und Märkten, wo die bürgerlichen Realitäten, über welche der Magistrat die Grundbücher führet, der Stadt- oder Marktgemeinde eine jährliche Zahlung als Dienst leisten, oder bei Gültten, welchen nur Ueberlehen, Ueberlånd, und keine Häuser dienstbar sind.

Unter dem Rechte der Gerichtsbarkeit (Jurisdiction) begreift man die Ausübung eines öffentlichen Verwal-

tungszweiges, wie die politische Verwaltung, (Bezirkskommissariat) die Civiljustizverwaltung, (Ortsgericht) und auch die Kriminalgerichtspflege (Landgericht).

Nach dem Umfange des Wirkungskreises muß die Grundherrlichkeit von den erwähnten Gerichtsbarkeiten scharf geschieden werden. Denn während erstere meistens auf der Landesverfassung, auf dem Grundbarkeits- und Unterthänigkeitsverbande beruht, im Wesentlichen nur das Verhältniß zwischen dem Gutsbesitzer, und dem Grundeigenthümer, auch den Insassen, zum Gegenstande hat, wird die Gerichtsbarkeit, als öffentlicher Verwaltungszweig, nur in Folge des landesherrlichen Zugeständnisses ausgeübt, das, wie es bereits in mehreren Provinzen geschehen, widerrufen werden kann. Ein ferneres Unterscheidungsmerkmal finden wir in der üblichen Bezeichnung des Grundbesizers, denn bei dem Bestande der Grundherrlichkeit ohne Gerichtsbarkeit ist derselbe Grundherr, und als Inhaber einer Jurisdiction Patrimonialgerichtsherr

Uebrigens, um den Besitz und Besitzer einer Güt zu bezeichnen, bedient man sich des Wortes: Inhabung, Inhaber, und selbst die Verordnungen der höhern Behörden, in so fern sie den Besitzer betreffen, werden an die Inhabung gerichtet. *insoweit die Grundherrschaft Obrigkeit besitzt*

§. 2.

Die Gülten mit grundherrlichen Gerechtsamen werden Grundobrigkeiten, Grundherrschaften, Domänen genannt. Doch sollte die Bezeichnung: Grundobrigkeit nur demjenigen Gute zukommen, mit welchem auch die Ausübung grundherrlicher Rechte über Personen verbunden ist, weil der Unterthänigkeitsverband Personen der Gewalt des Gutsbesizers unterordnet, also einer obrigkeitlichen Gewalt. a) Und im Gegensatz wäre den Gülten aus dienstbaren Realitäten allein bestehend, der Name: Grundobrigkeit beizulegen. So ist der Gutsbesitzer im erstern Falle Obrigkeit, im letztern Grundherr.

a) Das Hofzgleid. vom 20. Juny 1833 B. 13876 enthält, daß Personaljurisdiction, und obrigkeitliche Gewalt ein und das nämliche Ver-

hältniß bezeichne. Aber das für Oberösterreich erschienene Hofdekret vom 26. Jänner 1797, hat den Unterschied noch schärfer begränzt. Es könne nämlich in Fällen, wo es sich nicht von Rechten der Herrschaft gegen die Unterthanen, oder von Schuldigkeiten ex nexu subditæ, sondern lediglich von Uebernahme, oder Vertheilung eines Vermögens, folglich von einer wahren Verlassenschaftsabhandlung handelt, die Herrschaft nicht als Grundobrigkeit, sondern nur als Abhandlungsinstanz einschreiten.

§. 3.

Das Verhältniß, in welchem dienstbare Realitäten zu dem Gutsbesitzer stehen, begründet den Realunterthänigkeits- oder Grundbarkeitsverband. Dagegen wird die Abhängigkeit der Personen von dem Grundherrschaft mit dem Worte: persönlicher Unterthänigkeitsverband bezeichnet. In der Geschäftssprache nennet man auch die Grundherrlichkeit über Realitäten, worauf der Besitzer wohnt, Rücksichtdominium, im Gegensatze zu der Ueberlehensherrschaft, die nur Ueberland zum Gegenstande hat.

Aus diesem ergibt sich der Unterschied in der Benennung der ob den unterthänigen, und dienstbaren Realitäten domicilirenden Personen. Diejenigen, welche in ihren Häusern, auf ihren Wirthschaften wohnen, werden Ansassen oder Rücksassen genannt, die Inwohner und Unbehausten aber Insassen. Befindet sich ein oder der andere in einem Unterthänigkeitsverbande, so ist er ein Unterthan, außerdem aber als ansässig ein Grundhold.

a) b)

a) So ist auch im Villacher Kreise, in Krain, und im Küstenlande, wo der Unterthänigkeitsverband beschränkt, und die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben wurde, der Grundsatz festgestellt, daß der Besitzer eines Zulehens oder Ueberlehens nur als Grundhold zu behandeln sey. (Organis. Kommiff. Verdn. 23. Juni 1814, bestätigt durch a. h. Entschl. 15. September 1814, auch Hoffzleid. 5. November 1824. 2)

b) Selbst das Allg. B. G. B. §. 1146 setzt das Daseyn von Gutsunterthanen voraus.

§. 4.

Die Ausübung der Grundherrslichkeit, mit und ohne der grundobrigkeitlichen Gerechtsame ist kein persönliches Recht, sondern kann immer nur ein Bestandtheil der betreffenden Gült seyn. a) Darum wird zur Ausübung nicht der landtäfliche Besitz allein, sondern auch die physische Inhabung erfordert. So kommt dem Pächter einer Herrschaft, eines Gutes ebenfalls die Ausübung der Grundherrslichkeit, selbst mit der Gerichtsbarkeit, zu, wie bereits mittels des Hofkanzleidekretes vom 27. Juni 1817 entschieden wurde.

- a) Die Einleitung §. §. 109 und 110 enthält, unter welchen Bedingungen das Eigenthum einer Herrschaft erworben werden könne.

§. 5.

Die Grundherrslichkeit räumt dem Grundherrs Rechte auf dienstbare Realitäten und selbst gegen Personen ein, aber es sind auch damit Pflichten verbunden. Der Grundherr (die Grundobrigkeit) kann nicht willkürlich verfahren. Die Gesetze begränzen deutlich, bestimmt, diese Rechte, und sprechen auch die Bedingungen aus, unter welchen die Ausübung der grundobrigkeitlichen Rechte, und der damit verbundenen Civilgerichtsbarkeit zum Schutze der Grundholden und Unterthanen Statt finden dürfe.

Die beiderseitigen Rechte und Pflichten, wie diese in der Landesverfassung, und in den Gesetzen enthalten sind, darzustellen, soll nun der Zweck dieser Abhandlung seyn, und in folgenden Abtheilungen versucht werden:

1. Der grundobrigkeitliche Besitzstand nach der Landesverfassung.
2. Der der Grundherrslichkeit unterliegende Besitzstand nach der Landesverfassung.
3. Die Bedingungen, unter welchen die Grundherrslichkeit ausgeübt werden darf.
4. Der zweifache Unterthänigkeitsverband in seinen Unterscheidungsmerkmalen.

5. Die aus dem Unterthänigkeitsverbande hervorgehenden Rechte und Pflichten im Allgemeinen.
6. Der persönliche Unterthänigkeitsverband.
7. Der Realunterthänigkeitsverband.
8. Die Gerichtsbarkeit.
9. Die besondern Rechte, Pflichten und Begünstigungen der landeswirthschaftlichen Realitätenbesitzer.

Diese hier aufgezählten 9 Absätze lassen sich in drei Hauptabtheilungen einreihen, wovon die erstern sieben die Rechte und Pflichten aus dem Unterthänigkeits- oder Grundbarkeitsverbande, der achte aber die Rechte und Pflichten aus der zustehenden Gerichtsbarkeit erörtern, und der neunte die besondern Rechte, Pflichten und Begünstigungen der Realbesitzer darstellt. So wird auch die erste Abtheilung abge sondert für sich den ersten, und die zweite, dann der Anhang den zweiten Band bilden.

Erstes Hauptstück.

Der grundobrigkeitliche Besitzstand nach der Landesverfassung.

§. 6.

Die Grundobrigkeiten üben ihre Rechte nicht nach geschlossenen Bezirken aus. Denn selten findet man im Lande einen Ort, in welchem die sämmtlichen Häuser und Gründe ein und demselben Grundherrschaft dienstbar sind, sondern die unterthänigen Wirthschaften liegen so zerstreut, daß oft ein Dorf 10 und mehr Grundherrschaften hat, ja einzelne davon mehrere Tagereisen weit von dem Amtssitze entfernt sind. a)

a) Diese Verfassung hat die Veranlassung zur Gründung der Bezirkskommissariate gegeben, weil die politische Verwaltung nur in geschlossenen Bezirken handzuhaben, möglich bleibt. (Siehe Einleitung §. 5. 19. 20.)

§. 7.

Der Realbesitzstand auf dem Lande ist nach der politischen Verfassung entweder dominikal oder rustikal. a) Schon in alten Zeiten, als man die Besteuerung der Ansässigkeit einführte, wurde das Besitzthum der Obrigkeiten von jenem der übrigen Ansässigen (Bürger, Bauer) ausgeschieden. Dasselbe ist unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia, und zwar zum Behufe der neuen Steuerrectifikation mittelst der Patente vom 25. Juni 1748, 27. Juli 1748, 15. Februar 1749, und 13. October 1750 abermalen verordnet worden.

Die Landesstände (Einleitung §. 16) haben nach der in dem lezterwähnten Patente, und in jenem vom 10. März 1753 enthaltenen Weisung die Ausscheidung des obrigkeitlichen, so wie Rustikalbesitzstandes vollzogen, und darüber ein Gültbuch und Kataster errichtet. Die darin verzeichnete Eigenschaft ein oder des andern Reale wird noch immer aufrecht erhalten, und das Gültbuch, so wie das Kataster entscheiden hierüber. ¹⁾ Aus der oberwähnten Bezeichnung des Dominikal- und Rustikalbesitzstandes folgern sich auch die in der Geschäftssprache angewendeten Bedeutungen: rustikalisiren und dominikalisiren. Unter ersteren begreift man die Verwandlung von Dominikalgründen in einen Rustikalgrundbesitz, und unter letzteren die Umgestaltung von Rustikalgründen in Dominikalrealitäten.

¹⁾ Pat. 13. October 1750.

- a) Das ersterwähnte Patent drückt sich hierwegen dahin aus, daß a die des neu errichteten Gültbuches respectu rusticalis, et dominicalis der annus decretorius seinen Anfang genommen hat.

§. 8.

Der obrigkeitliche Besitzstand ist in dem Gültbuche unter der Benennung dominikal eingetragen, und jede Herrschaft, jedes Gut, oder sonstige freie Realität, auch einzelne Gerechtsame hat im Gültbuche einen eigenen Ein-

lagsnummer. Was unter einem Einlagsnummer vorkommt, ist als ein für sich bestehendes Ganze zu betrachten. a)

Seit der Errichtung des neuen Gültbuche hat sich der Stand mancher Dominikalbesitzung im Wesentlichen verändert. Es wurden hiervon einzelne grundherrliche Gerechtsamen getrennt, die ein eigenes Einlagsnummer erhielten. Es wurden aber auch Grundstücke abverkauft, und an Ansiedler überlassen, wie es selbst mit zerstückten Maierhöfen geschehen ist.

Die Grundherren haben das Recht, von ihrem im Gültbuche eingetragenen Besitzstande (Herrschaft, Gut) einzelne Theile zu veräußern, oder unter welchen Rechtstitel immer an Andere zu übertragen. Doch kann dieses nur unter den in den Gesetzen enthaltenen Vorsichten geschehen, in so fern der Besitzstand in den öffentlichen Büchern (Gültbuch, Landtafel) aufrecht erhalten, kein Interessent, der ein früheres Recht auf dem Gutskörper erworben, hierin verletzt, auch dem allgemeinen Wohle kein Nachtheil zugefügt werde.

Die Veränderung des Besitzstandes einer Gült erfolgt entweder

1. durch die Trennung, wodurch der hinweggekommene Theil seine Eigenschaft als Dominikalgült nicht verliert, oder
2. durch Ueberlassung von Grundstücken, auch Urbarral-rechten an eigene Unterthanen und Grundholden.

Die Vereinigung mehrerer Gülten unter eine Verwaltung hat keine Aenderung zur Folge. Sie bleiben immer in dem Gültbuche unter einem eigenen Einlagsnummer, und in der Landtafel unter einer eigenen Besitzrubrik bezeichnet. Es gibt in Steiermark viele Herrschaftsverwaltungen, bestellt über mehrere Gülten. b)

- a) In dem ständischen Kataster und in der Landtafel befinden sich auch Berg- (Bergwerks-) Entitäten eingetragen. In so fern solche schon vor dem 13. October 1770 in diesen öffentlichen Büchern inne gelegen waren, haben sie noch dort zu verbleiben. Allein die später entstandenen Bergentitäten gehören

in das Bergbuch, und müssen auch, wenn sie dem Kataster und der Landtafel schon einverleibt gewesen, aus demselben ausgeschieden, und in das Bergbuch eingetragen werden. (Hofkanzleib. 27. November 1828 Z. 27118, Sub. F. 17. Dezember 1828 Z. 22551.)

- b) Gewöhnlich zeichnet sich in diesem Falle die Amtsverwaltung dahin: Verwaltung der vereinigten Güter M. und N. zu N.

1. Veränderung des Besitzstandes durch Bildung einer neuen Gült.

§. 9.

Die Gültenbesitzer sind in dem Befugnisse, Theile ihres Gutskörpers an Andere hintanzugeben, nicht beschränkt. ¹⁾ Eine solche Veränderung geschieht entweder a) durch gänzliche Trennung, oder b) durch Tausch.

a. Die gänzliche Trennung kann eintreten, wenn an Stelle des hinweggekommenen Theiles dem Komplex ein Aequivalent in gleichem Verhältnisse zugeschrieben wird. Hinsichtlich der Grundstücke sind es gewöhnlich ganze Mairhöfe, welche ein Gültenbesitzer an den benachbarten Herrschaftseigenthümer, oder auch nur einzelne Theile desselben, die dem letztern in Bezug auf ihre Lage mehr Vortheile als dem erstern gewähren, überläßt. Besteht der getrennte Theil bereits im Gültbuche unter einem eigenen Einlags-Nummer, dann ist die Umschreibung, wie bei einem selbstständigen Besitzstande, zu behandeln. Befindet sich aber der wegzukommende Theil mit dem ganzen Gutskörper unter einer Gült vereinigt, dann muß im Gültbuche bei der alten Rubrik die Abschreibung geschehen, und für den getrennten Theil eine neue Rubrik eröffnet werden.

Auch obrigkeitliche Gerechtsamen sind zur Trennung geeignet, doch dürfen es nur solche seyn, welche mit dem Unterthänigkeitsverbande in keinem Zusammenhange stehen. So kann wohl der Gülteninhaber sein Jagd-, Fischerei-Recht, Grundstücke, und überhaupt herrschaftliche Realitäten an einen zweiten Gutsinhaber überlassen, aber keineswegs das

Recht für Roboth u. a. m. für sich allein, weil der Bezug alles dessen auf dem dienstbaren Besizstande lastet, somit aus dem Verhältnisse zwischen Grundherrschaft und Unterthan, oder Grundholden hervorgeht. Darum, wenn ein Gültbesitzer mehrere Unterthanen an einen Andern überläßt, übergehen an den Lehtern auch alle grundherrlichen Rechte, und es müssen selbst zu diesem Behufe über die hinwegkommenden dienstbaren Besizungen alle darauf Bezug habenden öffentlichen Bücher und sonstigen Dokumente, wie Subrepartitions-Urbar, allenfalls im Auszuge, Stiftregister, Grundbuch u. s. w., selbst Waisen- und Depositenvormerke mitübergeben werden.

b. Die Vertauschung einzelner Theile der Gült. Diese findet Statt, wenn an die Stelle des hinweggenommenen Theiles ein anderes Aequivalent in gleichem Werthe gegeben wird. In diesem Falle werden die vertauschten Theile den beiderseitigen Gült ab- und zugeschrieben.

§. 10.

Eine Veränderung in den beiden erwähnten Arten ist ausdrücklich darauf bedingt, daß hierdurch Niemand, dem sonst auf dem ganzen Körper ein Recht zusteht, verkürzt werde, und auch in politischer Hinsicht keine Bedenken eintreten.

Nur derjenige, welcher unbeschränkter Eigenthümer seiner Sache ist, kann darüber verfügen; darum wird

1. zur Trennung der den Stadt- und Marktgemeinden gehörigen Komunrealitäten die Bewilligung der dazu berufenen politischen Behörden erfordert. Ferner, wenn
2. auf der Herrschaft, auf dem Gute ein Fideikommiß- oder Lehens- oder auch Substitutionsband lastet, muß allemvorher die Einwilligung zu einer Veränderung — von den Interessenten, oder der berufenen Behörde ertheilt, — vorliegen ¹⁾. Eben so müssen,
3. wenn der Gutskörper mit Pfandrechten beschwert ist, die darauf intabulirten Gläubiger ihre Zustimmung ertheilen, weil ihr Hypothekarreht eine Veränderung erleidet ²⁾. Die

Einvernehmung der Gläubiger soll selbst in dem Falle geschehen, wenn es sich um die Trennung einer obgleich irrig inkatastrirten Mauth handelt ³⁾. Es haben ferner

4. die politischen Behörden zu urtheilen, ob nicht in Beziehung auf das öffentliche Wohl oder den Unterthänigkeitsverband Bedenken eintreten a). So darf die Theilung der Güter, und der damit verbundenen Patrimonialjurisdiction der ursprünglichen Katastereinlagen nicht widerstreiten. Es soll auch eine Herrschaft nicht so sehr verkleinert werden, daß sie den Eigenthümer außer Stande setze, einen ordentlichen Amtsvorsteher auszuhalten, wodurch die Verwaltung der Gerichtsbarkeit und die ordentliche Führung der Grundbücher, Waisen- und Depositenämter erschwert wird ⁴⁾. Bei einer Trennung ist hinsichtlich der Octava, welcher ein gesetzliches Pfandrecht auf den Gutskörper zukommt (§. 37), die Kammerprocuratur immer einzuvernehmen. Letztere erstattet das Gutachten, ob die Rechte der Waisen und Deponenten, auch Unterthanen gedeckt sind ⁵⁾. Und

5. erfolgt in der Landtafel bei vollständiger Trennung die Abschreibung von der Gult, so wie für den getrennten Theil die Eröffnung einer neuen Besitzesrubrik c).

Uebrigens darf der Abverkauf einzelner Theile einer Gult mit obrigkeitlichen Gerechtsamen gleich einem ganzen Komplexe, nur an Landtafelsfähige geschehen ⁶⁾. (Einleitung §. 109.)

¹⁾ Allg. B. G. B. §§. 633, 634. ²⁾ Pat. 1. September 1779. Hofd. 16. Februar 1792. — 11. Mai 1795. — 16. September 1796. Hoffzleid. 29. September 1803. Sub. G. 26. Oktober 1803. Hofd. 20. Februar 1804. ³⁾ Hoffzleid. 20. Jänner 1830, 3. 1427. Sub. G. 4. Februar 1830, 3. 1831. ⁴⁾ Hoffzleid. f. Böh. 3. Juni 1811, und Pat. 5. Juli 1811 f. Mähren vom 23. Dezember 1812, f. Galiz. 8. Dezember 1814. ⁵⁾ Hoffzleid. 4. Februar 1830, 3. 2402. Sub. G. 25. Februar 1830, 3. 3594. ⁶⁾ Hoffzleid. 29. September 1803. Sub. G. 26. Oktober 1803.

a) Es ist für Niederösterr. durch die a. h. Entschl. vom 2. Juni 1835 angeordnet worden, daß die Dominikalbesitzer, welche Domini-

Falgewerbsrechte, die in dem ständischen Gültensbuche als Bestandtheile des Gutes eingetragen sind, ausüben, diese nur gleichzeitig mit dem ganzen Dominialkörper an den Erkäufers übertragen dürfen.

b) Die für Böhmen erlassene Verordnung vom 16. Juni 1838, Z. 23906 weist die Behörden bei vorfallenden Grundzertheilungen der Freisassen-Höfe zur genauen Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften an, weil die Verarmung der Freisassen, vorzüglich der Zertheilung der größern Höfe zuzuschreiben ist eine Beschränkung der Trennung daher um so nothwendiger wird, als der einzige Erwerb der freisasslichen Grundbesitzer größten Theils nur in dem Gewinne von Grund und Boden besteht, und die Erhaltung der Freisassen im steuerfähigen Zustande hauptsächlich von der Erhaltung ihrer Nahrungen im ungetheilten Zustande abhängt.

c) Da in Steiermark die Unterthanen der Herrschaften sehr zerstreut liegen, in manchem Dorfe oft 10, auch mehr Grundherrschaften einschreiten, so ist a. h. Orts mittels des Patentes vom 7. März 1775 die Aufforderung an alle Gültensbesitzer wegen Bewerkestellung der Vereinigung der gemischten Unterthanen, durch Kauf oder Tausch erfolgt. Dieses Patent hat gegenwärtig nur mehr geschichtlichen Werth; aber es bezeuget, daß die Regierung dem Uebelstande, den die Vermischung verschiedenartiger Unterthanen herbeiführt, schon vor 20 Jahren abzuhefen, bemüht gewesen. Es werden von dieser alten Verordnung die wichtigsten Bestimmungen mitgetheilt, und zwar:

1. Soll jedes Dominium, so ein, oder mehrere Dörfer, und Aemter von der Herrschaft, Gut oder Gült separirter käuflich hindanzugeben, Willens ist, schuldig seyn, das veräußerte Dorf oder Amt mit untereinstiger Uebergebung eines nach der Landesübung zu entwerfenden reellen und nicht übertriebenen Kaufanschlags einem von denen der zu verkaufenden Gült nächst anliegenden Dominio, so den Kauffchilling zu berichtigen, vermögend ist, in Kauf anzubiethen, und zwar sub poena nullitatis des mit einem Dritten vorläufig abzuschließenden Kaufkontrakts, jedoch versteht es sich von selbst, daß ein allenfalls bestehendes jus retractus legalis durch den Anboth und erfolgten Kauf nicht aufgehoben wird. Sothanes Dominium hat
2. den Empfang des vorgemeldeten Kaufanschlags sogleich zu rezeptionsiren, und a recepto inner vier Wochen die Erklärung,

ob selbes die Gült in dem bestimmten wahren Werthe käuflich an sich zu bringen, entschlossen sey, oder nicht, schriftlich von sich zu geben, daß bei binnen vier Wochen nicht erfolgter Erklärung sodann der Eigenthümer die freie Macht haben solle, die Gült, an wen es ihm beliebig ist, zu veräußern; wurde aber

3. der Kaufanschlag offenbar übertrieben entworfen, so ist dem benachbarten Dominium, an welches die Teilbiethung geschehen, unbenommen, einen Gegenanschlag zu verfassen, und solchen dem Verkäufer inner dem obbestimmten Termine mitzutheilen, auch Falls sich respectu quanti nicht vereinigt werden könnte, bei der Landesstelle um eine unpartheiische Schätzungskommission anzulangen, welche den wahren Werth der veräußernden Gült zu erforschen, hierüber an die Landesstelle zu relationiren, diese die Kaufsquotam zu bestimmen, und gegen dessen Erlag die Einantwortung zu geschehen haben wird, wie dann auch, im Falle die Landesstelle den Kaufanschlag als übermäßig ansehen würde, die Kommissionskosten dem Verkäufer, im widrigen aber dem Käufer zur Last fielen; übrigens aber dem durch die bestimmende Kaufsquotam und respective zumuthende Kommissionskosten sich beschwert glaubenden Theile der weitere Rekurs per modum gravaminis a die publicationis inner 3 Wochen sub poena praeclusi an die Böhmisch-österreich'sche Hofkanzlei unbenommen seyn soll. Ergäbe es sich,
4. daß in einem mehrern Grundobrigkeiten unterworfenen Dorfe ein oder andere einzelne Bauernhube verkauft werden wollte, so ist solche auf erstbemeldete Art jener Obrigkeit, welche in dem Dorfe die meisten Unterthanen besizet, feilzubietthen, entsaget diese dem Kaufe, oder ist den Kaufschilling zu erlegen, außer Stand, so steht es in der Willkühr des Eigenthümers sothaner Huben, einem von den übrigen Jurisdizenten des Dorfes den Kauf anzutragen, und falls auch dieser zweite sich des Kaufes entslaget, solche, an wen er will, käuflich hindanzulassen. Alles dieses versteht sich auch
5. für den Fall einer gerichtlichen Veräußerung also, daß vor der wirklichen Einantwortung eines mit dem gerichtlichen Ansage behafteten Dorfes, oder einzelnen Bauernhube von Seiten des Gerichtes selbst der Kaufsanboth, und zwar nach der bereits vorgenommenen Schätzung oder allenfalls vorzunehmenden Ueberschätzung geschehen muß. Von diesem den be-

nachbarten Dominien, und respective den Grundobrigkeiten eingestandenem Vorrechte solle

6. die Geistlichkeit keineswegs ausgeschlossen, sondern nur dahin verbunden seyn, daß sie für die solcher gestalten erkauften Gütern andere von ihrem Stifte oder Herrschaft weiter entfernte vom nämlichen Werthe wieder käuflich hintangeben, und, daß dieses geschehen, binnen Jahr und Tag bei der Landesstelle ausweisen; wo übrigens
7. respectu der Dominikalrealitäten, und Gefällen es bei der dormaligen Beobachtung, und freien unbeschränkten Verkauf derselben sein ferneres Bewenden haben solle.

2. Veränderung des Dominikalbesitzes durch Ueberlassung von Realitäten und Gerechtsamen an die Unterthanen.

§. 11.

Aber es gibt noch eine Art der Entstehung neuer Gütern oder überhaupt eines Dominikalbesitzstandes, nämlich durch Vereinigung mehrerer Rustikalrealitäten in einem besondern Dominikalkörper. Diese Umgestaltung von Katastralgründen kann nur mit Bewilligung Sr. Majestät geschehen ¹⁾. Diese Gründe übergehen hiedurch aus der grundherrlichen in die landrechtliche Realjurisdiction, werden aber in der Landtafel erst dann eingetragen, wenn sich in Absicht auf die grundherrliche Realjurisdiction und die Urbarialisien mit der betreffenden Grundherrschaft abgefunden, und in Beziehung auf die Gemeindelaften ein solches Uebereinkommen getroffen worden, woraus für die Gemeinde kein Nachtheil entsteht ²⁾.

¹⁾ ²⁾ A. b. Entschl. 9. Juli 1821. Hoffkzleid. 27. Juli 1821 3. 21709, erlassen in einem der a. b. Entscheidung unterlegten Falle.

§. 12.

Die emphyteutische Verpachtung, und die mit Zerstückung verbundene Veräußerung der Dominikalgründe kann nur mit Bewilligung der politischen Behörden erfolgen, welche auch in dem Falle erfordert wird, wenn die Gültensbesitzer mit ihren Unterthanen Verträge wegen Ablösung der grundherrli-

chen Abgaben errichteten ¹⁾). Die Bewilligung zur Zerstückung ist ohne wichtige Ursache nicht zu gestatten, und dort, wo die Trennung nach den Lokal- und andern Umständen Statt finden kann, ausdrücklich darauf bedingt, daß aus dem zur Trennung bestimmten Körper nicht zu kleine Parzellen gegründet werden ²⁾ (§. 26). Da ein allgemeines Regulativ für die Zerstückung von Dominikalgründen aufzustellen, unmöglich bleibt, so solle noch ferner hierwegen nach den in jedem einzelnen Falle eintretenden besondern Verhältnissen entschieden werden ³⁾ a).

¹⁾ Pat. 1. September 1798. Hoffzleid. 29. September 1803, Z. 15623. Sub. C. 26. Oktober 1803. A. h. Entschl. 20. Jänner 1804. Hoffzleid. 23. April 1807. Sub. C. 6. Mai 1807. ²⁾ Hoffzleid. 29. September 1803, Z. 15623. Sub. C. 26. Oktober 1803. Hoffzleid. 8. Oktober 1807, Z. 18959.

a) Für die Provinz Schlessen wurde bestimmt, daß neu gestiftete Familien wenigstens mit 80 Mezen Gründen dotirt werden sollen. (Hoffzleid. 20. August 1818, Z. 15660.) Allein die a. h. Entschl. vom 28. April 1832 erklärte ausdrücklich, daß obige Vorschrift nicht als allgemeine Norm für die übrigen Provinzen zu gelten habe, sondern sich immer an die in jedem Lande bisher bestandenen Gesetze zu halten sey.

§. 13.

Jeder Vertrag, wodurch ein Gutsbesitzer seinen Unterthanen die Entrichtung der Personal- und Naturalgiebigkeiten gegen Erlag eines Geldbetrages erläßt, und wodurch sämtliche Grundstücke, ein Maierhof, oder andere beträchtliche Bestandtheile an die Unterthanen emphiteutisch a) verkauft und vertheilt werden, ist allembevor dem Kreisamte zur Bestätigung vorzulegen a) b) c). Der Grundherr hat das dießfällige Einschreiten unter Anschluß des von ihm und den betreffenden Unterthanen errichteten Kontraktes mit dem über die ganze Gült ausgefertigten Landtaselextracte der neuesten Zeit zu instruiren, aus welch letztern erhellet, ob das Gut, von welchem ein Bestandtheil veräußert werden soll, mit einem wie immer beschaffenen Fideikommiß-, Lehen- oder an-

dern Bande behaftet, auch ob, und wie es mit Schulden belastet sey. Würde der Besitzer durch ein Vinculum in der Verfügung beschränkt seyn, dann muß auch die Einwilligung der bei einem Fideikommiß-, Lehen- oder bei einer Substitution theilhaftigen Personen, so wie der betreffenden Behörde nach den Bestimmungen des Allg. B. G. B. §§. 633 634 sogleich nachgewiesen werden ¹⁾). Sind auf dem Gute Schulden vorgemerkt, so kommen dem Einschreiten so viele Rubriken des Gesuches, als Gläubiger in der Landtafel eingetragen sich befinden, mit Angabe der Wohnung der Lehtern beizuschließen, und wäre ein Gläubiger unbekannt, so ist auch dieses anzuzeigen ²⁾).

¹⁾ Pat. 1. September 1798. ²⁾ Hofd. 24. August 1789. Sub. G. 3. September 1789. Sub. B. 22. April 1829. B. 6767.

- a) Dem Einschreiten muß eine beglaubte Abschrift (Auszug) der Fassion über den Besigstand aller Dominikalgründe, ein Auszug aus der Steuermatrikel nach der Aufnahme des Provisoriums, ein besonderer Ausweis über die zu verkaufenden Antheile mit Bemerkung der Lage, des Flächeninhaltes, Schätzungswerthes, und jährlich hiervon abzugebenden Dominikalsteuer beigelegt werden.
- b) Bei emphyteutischen Kontrakten soll nicht mehr der Ausdruck: Erbpacht oder Erbpächter, sondern statt deren jener einer Erbnutznießung oder eines Erbnutznießers gebraucht werden. (Steuerregul. Hofkommiss. Verordn. 21. Oktober 1788. Sub. Verordn. 29. Oktober 1788.)
- c) Hinsichtlich der Realitäten der Gemeinden, deren Vermögensgebarung unter der kuratorischen Aufsicht der politischen Oberbehörden steht, ist ein ganz anderes Verfahren vorgezeichnet. Die Gemeinden bedürfen selbst zur Errichtung eines Vertrages über Abverkauf von Komunalrealitäten der Subernal-Bewilligung. (Hofkzleiv. 2. November 1839 B. 31954.) Wenn daher Städte und Märkte Komunalgründe veräußern, oder emphyteutisiren wollen, so müssen sie allembevor hierzu die Subernal-Bewilligung ansuchen, und die Hindangebung einzelner Theile der Komunalrealitäten kann in der Regel nur im öffentlichen Lizitationswege an den Meistbiethenden geschehen. Nach herabgelangten Konsens wird die Lizitation vorgenommen, und über den Aus-

schlag, oder wenn die Hindangabe aus freier Hand in besondern Fällen zugelassen ist, sogleich der Kontrakt ausgefertigt, dessen Bestätigung nur mehr dem Kreisamte unterliegt. Die in Böhmen erlassene Sub. Verordn. vom 22. Mai 1840 Z. 19325 hat ein Formular mitgetheilt, nach welchem alle dießfälligen Kontrakte verfaßt zu werden haben. Dasselbe wird hier beigezschlossen, und es kann unter Veränderung des Einganges auch den Grundherrs zur Richtschnur dienen.

Verkauf- und Kaufkontrakt.

Nachdem das hochlöbl. k. k. Landesgubernium mit Dekret vom Nro. Sub. (intimirt von dem k. k. Landesunterkammer- (Kreis) Amte am Nro.) die Lizitatorische Veräußerung des (der) der Stadt (Markt, Dorf) Gemeinde gehörigen (hier muß das Objekt ganz genau, allenfalls mit Beziehung auf den Situationsplan bezeichnet werden) bewilliget hat, und nachdem bei der Lizitation vom N. N. dieses (Objekt) um den bestgebothenen Kaufschilling von Gulden G. M. (die Summe ist mit Ziffern anzusetzen, und mit Buchstaben auszusprechen) erstanden, und das k. k. Landesunterkammer- (Kreis-) Amt unterm Nro. . . diesen Lizitationsakt genehmigt hat, so wird nun hierüber nachstehender Kontrakt geschlossen:

§. 1. Der Magistrat mit der Anwaltschaft und den Repräsentanten, im Namen der Stadt-Gemeinde Nr. überläßt den (die, das) (genaue Bezeichnung und Beschreibung des Objektes) dem N. N. in das erbzinsliche Nutzungseigenthum (oder ausnahmsweise) in das vollständige, um den bei der Lizitation meistgebothenen Kaufschilling von . . . (Geldbetrag in Ziffern und Buchstaben).

§. 2. Auf diesen Kaufschilling hat N. N. bei der Lizitation bereits ein Drittel (die Hälfte) bezahlt, und wird hierüber unter Einem quittirt. Die übrigen zwei Drittel (die andere Hälfte) pr. G. M. verbindet sich N. N. unter Verhypothezierung des Verkaufsobjektes vom Tage der Genehmigung des Lizitationsaktes an, unter den Folgen des Patenten vom 18. Oktober 1792 §. 4 mit $4\frac{1}{2}$ vier und halb vom Hundert zu verzinsen, und nach gegebener oder erhaltener halbjähriger Auflösung in k. k. österr. Silberzwanzigern, von denen drei auf einen Gul-

den, und sechzig auf eine feine kölnische Mark Silbers gehen, zu bezahlen.

- §. 3. Das Nutzungseigenthum übergeht vom heutigen Tage an auf den Käufer N. N., welcher daher auch von heute an alle mit dem Nutzungseigenthume verbundenen Lasten und Verbindlichkeiten auf sich nimmt, und dem zu Folge sich und seine Besignachfolger verpflichtet:
- §. 4. der Gemeinde zur Anerkennung ihres Obereigenthums einen Erbzinß (Kanon) von jährlichen . . . G. M. in der Münzsorte der dormaligen kaisertl. österr. Silberzwanziger und Silberzehner, und der denselben entsprechenden Scheidemünzen zu Gallt eines jeden Jahres zu bezahlen.
- §. 5. Der Gemeinde bei jeder künftigen Besitzveränderung das Laudemium, u. z. beim Besitz = Uebergange an einen Ascendenten oder Deszendenten des letzten Besitzers mit zwei und einem halben ($2\frac{1}{2}$) Prozente, und beim Besitz = Uebergange an einen Seitenverwandten oder Fremden mit fünf (5) Prozenten des Werthes, welcher entweder bei der neuen Besitzveränderung vorkömmt, oder bei der nächst vorher gegangenen Besitzveränderung zur Basis der Laudemialbemessung gedient hat, oder nach Wahl der Gemeinde durch Schätzung zu ermitteln ist, zu bezahlen.
- §. 6. Alle Steuern, Siebigkeiten, öffentliche Leistungen an den Staat und an die Gemeinde, welche nur immer schon jezt auf das erkaufte Objekt ausgeschrieben sind, und in Zukunft auf dasselbe werden ausgeschrieben werden — selbst, und aus Eigenem zu bestreiten.
- §. 7. Die Roboth (bei unterthänigen Gründen und Häusern) nach dem gesetzlichen Ausmaße und nach den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu leisten (bei den Dominikalgründen), der obrigkeitlichen Stadtgemeinde die 26tägige Handroboth zu leisten.
- §. 8. Der Käufer N. N. begibt sich hiermit eines jeden möglichen Anspruches auf jede Art von Gewährleistung, und eines jeden Anspruches und einer jeden Einwendung wegen angeblicher Verletzung über die Hälfte.
- §. 9. Der Käufer N. N. verpflichtet sich, alle Kosten der Lizitation, der Kontraktausfertigung und Verbücherung zu bezahlen und zu bestreiten.

§. 10. Die Gemeinde und der Käufer N. N. sind damit einverstanden, daß dieser Kontrakt zur Erwerbung des Nuzzeigenthums für den Käufer, und zur Sicherstellung aller der Gemeinde stipulirten Rechte gehörigen Orts auf Veranlassung des einen oder andern Theils immer auf Kosten des Käufers einverleibt und ausgezeichnet werde.

Urkund dessen nachstehende Namensfertigungen der kontrahirenden Theile und zweier Zeugen.

So geschehen zu . . . am . . .

Kemtlliche Fertigungen.

N. N. Käufer.

N. N. ersuchter Zeuge.

N. N. ersuchter Zeuge.

§. 14.

Im Falle der Landtafelextract darthun würde, daß ein solches Gut, mit welchem die Veränderung vorgehen soll, allodial und zugleich schuldenfrei sey, hat das Kreisamt bloß auf die innere Beschaffenheit des Vertrages Rücksicht zu nehmen, besonders aber, ob er deutlich, der Fassung des Unterthans angemessen, und auf eine unzweideutige Art aufgesetzt sey, ob keine Gesetzwidrigkeiten darin vorkommen, und ob er der Aufrechthaltung des Unterthans zusage. Wo diese Eigenschaften nicht bemerkt werden, ist das Ansuchen der Obrigkeit zur Verbesserung hinauszugeben. Wäre aber der Vertrag in der Ordnung, oder wird derselbe nach der erhaltenen Weisung verbessert überreicht, und sprechen alle Verhältnisse für die Bestätigung, so ist auch das Kreisamt ermächtigt, diese zu ertheilen; was durch die dem Kontrakte beizufügende Klausel geschieht. Das Kreisamt verständigt hiervon das Rektifikatorium, damit die bewilligte Zerstückung der Gründe oder Ablösung der Urbarialgerechtsamen in den Rektifikationsbüchern vorgemerkt werde. Eben so erfolgt bei den Landrechten das Einschreiten um Eintragung des Vertrages, und Anmerkung der Trennung der betreffenden Renten in der Landtafel bei der Guts-Rubrik ¹⁾).

¹⁾ Pat. 1. September 1798.

Wenn das Gesuch nicht ordentlich instruiert wäre, auch aus dem Landtaselauszuge hervorgehen sollte, daß das Gut mit irgend einem Bande (Fideikommiß, Lehen oder Substitution) behaftet sey, und die Einwilligung der betreffenden Behörde nicht vorliegt, ist die Grundobrigkeit allembevor auf deren Beibringung zu weisen ¹⁾. Eben so kann das Kreisamt in dem Falle, als auf dem Gute Schulden lasten, und die vorschristmäßigen Rubriken für die Gläubiger mangeln, letztere früher abfordern ²⁾.

¹⁾ Pat. 1. September 1798. ²⁾ Sub. B. 22. April 1829, S. 6767.

§. 15.

Bei dem Bestande von verbücherten Schulden übermittlest das Kreisamt das instruierte Gesuch dem Landrechte, welches sämmtlich vorgemerkte Gläubiger von der ansinnenden Veränderung des Besitzstandes der Herrschaft zu dem Ende zu verständigen hat, damit sie binnen einer verhältnißmäßig zu bestimmenden Zeit die ihnen allenfalls zu Gebote stehenden Einwendungen, und die Erklärung über dasjenige, was sie zu ihrer Sicherstellung weiter für nothwendig hielten, dem Landrechte vorlegen ¹⁾. Wäre der Wohnort eines Gläubigers unbekannt, dann hat hinsichtlich desselben die Aufforderung zur Erklärung in der Art zu geschehen, wie nach den Bestimmungen der Allg. Ger. Ordn. gegen Abwesende verfahren werden sollte ²⁾. So kommt auch in Beziehung auf das gesetzliche Pfandrecht der Octava (§. 37) die Kammerprokurator als Vertreterin dieses Rechtes einzubernehmen ³⁾.

Ist nun bei dem Landrechte mit den in der bestimmten Zeitfrist mit ihren Einwendungen und Erklärungen aufgetretenen Gläubigern die Sache in Güte, oder durch rechtliche Entscheidung abgethan, oder hat sich keiner deshalb gemeldet, so hat das Landrecht davon dem Kreisamte die Anzeige zu machen, damit dieses hiernach dem Vertrage die Bestätigung ertheile, oder versage ⁴⁾. Im erstern Falle erfolgt das Einschreiten wegen Vormerkung der Veränderungen im Rectificationsbuche, und in der Landtafel in der oben angedeuteten

Art (§. 13). Es soll auch hinsichtlich der landesfürstlichen Lehen das Kreisamt von der Bestätigung die Landesstelle als Lehenshof in Kenntniß setzen ⁵⁾).

- 1) 4) Pat. 1. September 1798. 2) Sub. B. 22. April 1829, Z. 6767. 3) Hofzgleib. 4. Februar 1830, Z. 2402. Sub. C. 25. Februar 1830, Z. 3594. 5) Sub. B. 22. April 1818.

§. 16.

Nach erfolgter Bestätigung wird von Seite der Grundobrigkeit der Vertrag mit der vom Kreisamte beigelegten Be-
willigungsklausel den Grundbüchern einverleibt, und sonach für das getrennte Reale eine neue Besitzesrubrik zu Gunsten des Uebernehmers eröffnet. Der Letztere kann nun mit seinem Eigenthume nach seiner Willkühr schalten, auch darauf Pfandrechte einräumen. Wenn jedoch einzelne Unterthanen die ob ihrem Grunde lastenden Urbarsalschuldigkeiten der Obrigkeit ablösen, so findet über dieses Object, wie z. B. Roboth, Zehend, die Eröffnung einer eigenen Besitzesrubrik nicht Statt, weil in diesem Falle eine Vereinigung des Rechtes mit der Verbindlichkeit in einer Person erfolgt ¹⁾ a).

- 1) Allg. B. G. B. §. 1445.

a) In der Provinz Niederösterreich errichten die Grundherrschaften, wenn sie den einzelnen Unterthanen als Zehendpflichtigen den Zehend durch entgeltlichen Vertrag erlassen, über das hierdurch vom Unterthan erworbene Zehendreht Besitzesrubriken im Grundbuche, und er kann dasselbe wieder an einen Andern veräußern, wo sodann die Zehendpflicht für ihn abermalen eintritt. Diese Gewohnheit dürfte denn doch keinen gesetzlichen Grund für sich haben.

Der Vertrag wird nach erfolgter kreisämtlicher Bestätigung schon mit dem Tage seiner Errichtung verbindlich. Diese Bestätigung hat zur Folge, daß der Käufer oder Uebernehmer, dieses Vertrages wegen, von keinem der auf das Gut versicherten Gläubigern oder andern Theilhabern angefochten werden könne. Doch soll der Käufer vorsichtig seyn, damit er nicht durch voreilige Zahlung eines Kauffchillings zu Schaden komme ¹⁾ a).

Es ist angeordnet, daß, um den Unterthanen von den Vorsichten, die bei Käufen grundherrschaftlicher Parzellen und Gerechtsamen erfordert werden, die Kenntniß zu verschaffen, der Inhalt des Patents vom 1. September 1798 den Unterthanen und Gemeinden öfters republicirt, und deutlich erklärt werden solle, um sie vor Schaden zu sichern, wenn sie voreilig die Kauffchillinge zahlen würden ²).

1) Pat. 1. September 1798. 2) Hoffz. 25. Februar 1813, 3. 2742. Hoffz. 18. Februar 1813. Sub. C. 24. März 1813.

- a) Durch den emphiteutischen Vertrag übergehen alle ob dem Grunde haftenden öffentlichen Lasten auf den Emphiteuten, also auch die l. f. Steuern, ohne Rücksicht auf das zwischen Grundherrschaft und Grundholden hierwegen getroffene Einverständniß. (Hoffkamb. 2. September 1809, 3. 43489. Hoffz. 11. März 1823, 3. 259.)

§. 17.

Die Grundherrschaft, welche ohne Bewilligung des Kreisamtes von ihrem Dominikalbesitzstande einzelne Theile hinweg gegeben haben, sind straffällig. Die Vorschrift des Patentes vom 1. September 1798 ist immer übertreten, sobald ein Dominium von dem ohne kreisamtlicher Bewilligung errichteten derlei Verträge ohne Rücksicht auf die längere oder kürzere Zwischenperiode seit der Errichtung des Kontraktes einen Gebrauch gemacht, nämlich, entweder den ganzen oder einen Theil des Kauffchillinges angenommen, oder den Vertrag in die Grundbücher eingetragen, und hiedurch den beabsichtigten Zweck des Gesetzes, damit durch den Abverkauf obrigkeitlicher Rechte oder Realitäten weder die Unterthanen, noch die Hypothekargläubiger in Ansehung ihres Vermögens gefährdet werden, zu vereiteln, getrachtet hat. Den politischen Behörden ist das Recht eingeräumt, in solch eintretendem Falle eine arbiträre, der Beschaffenheit der Uebertretung angemessene Strafe eintreten zu lassen ¹).

Das Landrecht hat die Weisung, keine mit Zerstückung verbundenen emphiteutischen Verkäufe landtästlicher Realitäten ohne Vorlage der Bestätigung der politischen Behörden

zur landtäflichen Eintragung anzunehmen ²⁾. Die Kreisämter sind angewiesen, die Löschung der verbücherten oder für ungültig und unwirksam erklärten Grundzertheilung durch das Fiskalamt zu bewirken ³⁾.

- ¹⁾ Hofkzleid. 7. Jänner 1813, S. 15605. Hofkzleid. 20. November 1820, S. 35031. Sub. J. 20. Dezember 1820, S. 26653. Hofkzleid. 27. September 1838, S. 24519. ²⁾ Justizhofd. 20. Jänner 1804. ³⁾ Hofkzleid. 8. Februar 1821.

§. 18.

In besonderen Fällen werden Dominikalgründe an das Rustikale abgegeben, nämlich von dem Dominikalkomplexe getrennt, damit sie für immer eine Rustikalrealität bleiben¹⁾, und von dem Grundherrschaftsbesitzer mit ihrem Dominikalgrundbesitz nicht mehr vereinigt werden können. In diesen Fällen wird der betreffende Grund im Kataster als Rustikale bezeichnet, in der Landtafel abgeschrieben, und für diesen eine Rubrik im Grundbuche eröffnet. Die grundherrlichen Dominikalrechte gehen hierdurch verloren, und das Reale bleibt für immer der grundobrigkeitlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Man bezeichnet dieses Verfahren mit dem Worte rustikalifiren. Das Recht zur Rustikalifirung ist der Landesstelle vorbehalten¹⁾.)

- ¹⁾ Niederöst. Reg. B. 13. Juli 1821.

Zweites Hauptstück.

Der der Grundherrlichkeit unterliegende Besitzstand nach der Landesverfassung.

§. 19.

Die der Grundherrlichkeit unterliegenden Realitäten sind im Landeskataster von dem adelichen Besitzthume ausgeschieden, und als in der Nutzung der Unterthanen befindlich, eingetragen.

Die Aufnahme dieser Realitäten in das Landeskataster erfolgte auf Grund der schon bei der ursprünglichen Ausscheidung des herrschaftlichen und dienstbaren Besitzstandes, und auch jener bei der in den Jahren 1748 — 1753 geschehenen Rectificirung, von den Obergkeiten eingelegten Fassionen über ihre dienstbaren Realitäten (§. 7).

Nach beendeter Aufnahme des Landeskatasters haben die Grundherrn allmählig herrschaftliche Gründe an Unterthanen, oder auch an andere Individuen mit Vorbehalt des Obereigenthumes käuflich, oder wie immer eigenthümlich überlassen, wodurch theils Wirthschaften gestiftet wurden, theils Ueberländ entstanden.

Die von dem adeligen Besitzthume ausgeschiedenen Realitäten sind:

- a) Rustikalrealitäten, oder
- b) Bergrechtsgründe, oder
- c) Dominikalrealitäten.

§. 20.

a) Rustikalrealitäten. Als Rustikal wird derjenige Besitzstand behandelt, welcher schon vor dem neuen Gültensbuche (1753) von dem Unterthan benützt, auch dem Landeskataster als Rustikalgrund unter dem von dem Grundherrn angegebenen Urbar-Nummer, und mit der Beanspruchung einverleibt worden, und wovon dem Grundherrn das Obereigenthum gebührt ¹⁾).

b) Bergrechtsgründe, die ursprünglich Weingärten waren, und gegenwärtig nicht bloß in Nebengrund, sondern auch in Acker, Wald und Wiesen bestehen. Sie entstanden meistens aus Bergrechtsgülden, und sind zum Theile dominikal, zum Theile rustikal.

c) Dominikalrealitäten, welche nach der Rectification von dem adeligen (grundherrlichen) Besitzstande getrennt, und theils zur Gründung von Wirthschaften, theils auch zur Benützung als Ueberländ Andern überlassen wurden.

Diese drei Arten von Realitäten sollen ihre ursprüngliche Eigenschaft fortan beibehalten, ohne Unterschied, ob sie im Besitze von Unterthanen, oder anderer Personen, die in keinem Unterthänigkeitsverhältnisse stehen, sich befinden, denn das alte Landeskataster hat aufrecht erhalten zu werden.

Es ist zwar in der jüngsten Zeit zum Behufe der Einbeziehung des unbeweglichen Besitzstandes nach der Eigenschaft in das neue stabile Steuerkataster der Begriff Dominikalreale eingeschränkt, und jener: Rustikal erweitert worden. Nach der dießfalls erlassenen Weisung sollen zu Dominikalrealitäten nur jene Körper, welche unmittelbar bei dem ständischen Gültbuche einkommen, gezählt, alle übrigen den Grundbüchern unterthänigen Gründe, sie mögen nun ursprünglich Dominikal- oder Bergrechtsgülden gewesen, oder aus zerstückten Maierhöfen entstanden seyn, den Rustikal- oder unterthänigen Gründen eingereiht werden ²⁾. a). Doch hat diese Anordnung nur allein auf die Besteuerung, keineswegs auf die im Landeskataster eingetragene Eigenschaft Bezug. So bestehen noch immer die oben aufgestellten drei Arten des nicht grundherrlichen Besitzthumes.

Im Falle eines Streites über die Frage, ob ein Grund dominikal oder rustikal sey, soll auf die Fassion, (§§. 7, 22) Grundbücher, und Urbarien, insbesondere auf den Besitzstand gesehen werden, welcher nach dem Jahre zu beurtheilen kommt, in welchem das neue Gültbuch errichtet worden ³⁾. Der Grundherr, wenn er eine in Händen des Unterthans befindliche Realität als wirklich dominikal anzusprechen vermeinet, muß beweisen, daß letztere in den Normaljahren bestanden hat, und daß diese Ableitung allgemein bekannt, oder wenigstens, daß das Reale in der letzten Dominikalfassion zur Besteuerung angezeigt worden sey ⁴⁾. Streite über die Eigenschaft eines Reale sind dem Ständisch-Verordneten-Kollegium, also im politischen Wege, zur Entscheidung zugewiesen, und zwar mit Vorbehalt des Rekurses an die Hofkanzlei ⁵⁾ b).

1) Pat. 15. Februar 1749. Pat. 20. April 1785. 2) Sub. B. 10. November 1828 B., 6830. Sub. B. 24. August 1832 B. 3492. 3) Pat. 13. October 1750. 4) Pat. 10. Februar 1789. Pat. 20. April 1785. 5) Hofd. 20. April 1795. U. h. Entschließung 2. Mai 1817.

- a) Dieselbe Verordnung enthielt die Weisung, die dem Grundbuche eines Magistrates dienstbaren Gründe ebenfalls unter die unterthänigen aufzunehmen. Allein die Verordnung der Grundsteuer-Provincial-Kommission in Mähren vom 13. Dezember 1819 B. 909 zeichnete eine dreifache Eintheilung vor. Es sollen nämlich als Dominikalgründe diejenigen aufgenommen werden, die einen integrirenden Theil einer Besizung ausmachen, mit welcher die Grundherrlichkeit verbunden ist, als Rustikalgründe, welche zu einer Besizung gehören, auf der das Band der Unterthänigkeit haftet, und als Freigründe, die weder der ersten noch der zweiten Klasse zugehören.
- b) In Folge der als Vorbereitung zum stabilen Kataster geschehenen topographischen Aufnahme des sämmtlichen Grundbesizes in seinen Parzellen wurde für jede Gemeinde eine Mappe (Katastralmappe) ausgefertigt, wovon die Bezirksobrigkeiten und Gemeinden officiose Abdrücke erhielten. Da jedoch Grundherrschaften daran gelegen seyn kann, von ihrem zerstreuten unterthänigen, und zehentpflichtigen Grundbesiz genaue Kenntniß zu erlangen, so wurden derselben lithographirte Mappenabdrücke zugesichert, doch nur
- aa) denjenigen, welche wirklich Grundstücke, Urbarial- und Zehentgerechtsame im Umfange der Gemeinde besizen, von welchen sie Mappen und die Protokolle ansuchen. Es werden auch
- bb) nie eine oder mehrere Blätter einer Gemeinde, sondern immer nur alle Blätter erfolgt, Auszüge aus den Protokollen aber und Nummerirungen der Parzellen in der Mappe nur in so weit bewilligt, und veranlaßt, als es begehrt wird. Und
- cc) soll, wenn bei einzelnen Gründen Ansprüche auf eine so große Zahl von Abdrücken sich ergeben, daß nach Befriedigung derselben nicht mehr ein Vorrath von 12 Exemplare einer Gemeinde verbleibet, keine Ausfolgung Statt finden, sondern allem bevor die Anzeige an die Hofstelle geschehen. Uebrigens ist das Gesuch um dergleichen Kopien bei dem Kreisamte zur weitem Vorlage an die Landesstelle einzubringen. Die Kopien werden erst dann, wenn die Kosten für die Dotation

des Katasters von der Parthei erlegt sind, herausgegeben,
(a. h. Entschließung 7. Juli 1829; Sub. B. 10. November 1829
3. 5946).¹

§. 21.

Die Realitäten, welche von Unterthanen oder Grundholden besessen werden, bestehen in Beziehung auf ihren Umfang, und ihre Eigenschaft unter verschiedenartigen Benennungen. So

1. als gestiftete Rustikal = Wirthschaften (behaute Gründe, Stiftgründe, Bauerngüter) a) nämlich ein Complex von Gebäuden und Grundstücken, nach Beschaffenheit der Gegend von Aeckern, Wiesen, Gärten, Weingärten, Hutweiden und Wäldern, welche im Grundbuche unter einem Nummer eingetragen vorkommen, und für sich eine Wirthschaft bilden, die in ihren einzelnen Theilen nicht getrennt werden darf. ¹⁾ Ferner
2. als Dominikal = Wirthschaften, gegründet aus dem obrigkeitlichen Besitzstande, auch
3. als Zulehen, Hausüberlände, nämlich Grundstücke, die ohne Gebäude für sich allein eine Realität unter einem eigenen Grundbuchnummer bilden, und einer gestifteten Wirthschaft zugetheilt sich befinden, von welcher sie nicht zu trennen sind. Ferner
4. als Ueberlehen, Ueberlände, und zwar Grundstücke unter einem eigenen Nummer im Grundbuche ebenfalls ohne Wohnhaus, welche für sich selbstständig besessen, auch veräußert werden können. Schließlich!
5. als Kleinhäusel, (Reuschen) nämlich Wohngebäude, welche für sich ohne Grundstücke, oder nur mit wenigen bestehen.

Im Zweifel über die Eigenschaft ein oder des andern Reale nach diesen fünf Unterabtheilungen entscheiden die herrschaftlichen Urbarien, so wie das Grundbuch, in welchem meistens die Grundstücke im Einzelnen numerirt, beschrieben, und genau nach ihrer Größe und Verainung angegeben sich befinden. Wenn nun durch die öffentlichen Bü-

cher oder auf eine andere rechtliche Art, wie z. B. durch ein besonderes Instrument, eine Urkunde, einen Revers, oder durch eine 32jährige Präskription dargethan wird, daß die Hausüberländgründe (Zulehen) immer zu dem betreffenden Hause gehörig, und von demselben nie getrennt gewesen, so sind diese auch den ursprünglichen Hausgründen gleich zu achten. Die Dominien sollen übrigens bey den über die Hausüberländ zu ertheilenden Gewähren, nachdem einmal diese Eigenschaft angenommen, und anerkannt worden, jedesmal die Klausel heirücken, daß dieses Grundstück ein Zulehen, mithin ohne Haus, nicht veräußerlich sey. ²⁾

*) Pat. 3. April 1787, §. 3. Pat. 29. October 1790, §. 4. Hofd. 16. Dezember 1791, §. 2. ²⁾ Hofd. 5. November 1772.

a) Eine solche Wirthschaft wird mit dem Worte *Stift* bezeichnet.

§. 22.

Selbst die gestifteten Wirthschaften unterliegen einer besondern Eintheilung. Die Rustikalwirthschaften sind nämlich Ganzhuben (Ganzlehen), Dreiviertlhuben (Dreiviertllehen), Halbhuben (Halblehen), Viertlhuben (Viertllehen). Der Unterschied in der Klassifizierung beruhet auf der ursprünglichen, für jede einzelne Rustikalbesitzung in dem ständischen Kataster eingetragenen Pfundgeldbeanlagung, also auf der Steuerausmaß vom Jahre 1754.

Im Jahre 1478, als man die Besteuerung der Ansässigkeit schon nach einem Systeme zu behandeln, beabsichtigte, erfolgte die Anlage nach Pfunden. Letztere waren damals im allgemeinen Verkehre die einzige Rechnungsart. Ein Pfund wurde zu 8 Schillinge, jeden zu 30 Pfennige, also zu 240 Pfennige, als die in jener Zeit herrschende Münze angenommen. Ein Pfund ist nach gegenwärtiger Rechnung einem Gulden, und darum ein Schilling mit 30 Pfennige dem Betrage von $7\frac{1}{2}$ Kreuzer gleich. Also jede Realität wurde nach Pfunden geschätzt, und hierauf der bleibende Steuerbetrag angelegt. Dieß ist die Pfundgeldbe-

ansagung, welcher im Jahre 1754 abermalen eine Rectificirung nachfolgte. Nach derselben ist derjenige Besitzstand eine Ganzhube, welche mit zwei oder mehr Pfund, und jene eine Dreiviertlhube, die mit einem Pfund vier Schilling, oder mehr, jedoch nicht mit zwei Pfund inliegt, jene eine Halbhube, welche mit einem Pfund oder mehr, jedoch mit weniger als ein Pfund vier Schilling beansagt ist, und eine Viertlhube diejenige, die mit vier Schilling, oder mehr, jedoch nicht mit einem Pfund Steuer eingetragen sich befindet. Wer nur mit zwei Schilling, oder mehr, aber nicht mit vier Schilling inliegt, ist ein Keuschler. ¹⁾

In diesem Verhältnisse wird auch die Eigenschaft des Besitzstandes der gestifteten Dominikalwirthschaften, und der Bergrealitäten durch Parifizirung der früher ob diesen Realitäten gehafteten Steuer mit der von den Rustikalrealitäten auf Grund der Pfundgeldbeansagung bezahlten Steuer beurtheilt. Der Maasstab hierzu wurde im Jahre 1799 festgesetzt. Es soll nämlich diejenige Dominikal- oder Bergwirthschaft, von welcher 21 fl. 30 fr. Dominikalsteuer oder Gelddienst gezahlt wird, eine Ganzhube seyn, diejenige, von welcher an diesen Abgaben wenigstens 16 fl. 7 $\frac{3}{4}$ fr. abgeführt wird, als Dreiviertlhube, jene, die mit einer dergleichen Dominikalzahlung von 10 fl. 45 fr. belastet ist, als Halbhube, und jene, welche nur mit 5 fl. 22 $\frac{1}{2}$ fr. eindienet, als Viertlhube a) gehalten werden. ²⁾ b)

Bei Unterthanen, welche den Grundherrschaften kein Geld versteuern, sondern bloß Naturalien z. B. Getreid, Wein abführen, sind die letztern nach der Rectificationschätzung auf Geld anzuschlagen, und zu berechnen. ³⁾ Wenn z. B. ein Reale der Obrigkeit 10 Mäßen Haber abzuführen hat, und der von der ständischen Buchhaltung angenommene Rectificationspreis pr. Mäßen 45 fr. ist, so ist dasselbe eine Viertlhube, weil 10 Mäßen nach dem rektifizirten Werthe zusammen 7 fl. 30 fr., also mehr als 5 fl. 22 $\frac{1}{2}$ fr., aber weniger als 10 fl. 45 fr. ausmachen. Die rektifizirten Preise sind entweder in den Rectifikationsurbarien, oder in den buchhal-

terischen Befundsextracten aufgeführt, welche bei jeder Herrschaft aufbewahrt seyn müssen. Darauf beruhet auch der Schließ zur Berechnung. c)

Die bürgerlichen Realitäten in Städten und Märkten werden nach demselben Maaßstabe beurtheilt. ⁴⁾ Doch können Ueberländgründe niemals zum Gegenstande der Berechnung angenommen werden. ⁵⁾

Hinsichtlich jener Realitäten, welche bei der Theresianischen Steuerregulirung aus unbekannten Gründen gar nicht in das Provinzialkataster einbezogen wurden, ist zum Maaßstabe der Vergleichung die Josephinische Steuer nach den Resultaten des Steuerprovisoriums vom Jahre 1820 aufgestellt, daß, nachdem 4 Schillinge Rustikalbeanspruchung nach dem $10\frac{3}{4}$ fachen Anschlage 5 fl. 22 kr. 2 dl. gleichkommen, ein ähnlicher Betrag nach dem Steuerprovisorium mit Zuschlag eines Erhöhungsdrittels als Aequivalent des rektifikatorischen Pfundgeldes von 4 Schillingen, folglich der Besitz einer Bauernrealität, von welcher 7 fl. 10 kr. an ordinärer Grundsteuer ohne $\frac{1}{3}$ Zuschlag entfallen, als ein gültiger Titel zur Militär-Befreiung anzusehen sey. ⁶⁾

Uebrigens ist die Eigenschaft des Besitzstandes gegenwärtig nur vom geringen Einflusse, da die Konkurrenz der öffentlichen, auch selbst der Gemeindeanlagen meistens nicht nach dem Verhältnisse der Art der Ansässigkeit, sondern nur nach der Steuerquote bestimmt wird. Nur in Fällen der Bequartierung dürfte auf die Art der Bestiftung Rücksicht zu nehmen seyn d), und eben so entscheidet die Eigenschaft in Konfiskations- und Rekrutierungsangelegenheiten, da dem Besitzer eines Rustikal-Biertlbauers (Biertlhube) oder einer durch Parafizirung demselben gleichen Dominikalwirthschaft, auch eines Berggutes, die Befreiung vom Militärdienste zugesichert ist. ⁷⁾

¹⁾ Hofv. 12. März 1754; Hofzleid. 27. August 1812; Sub. J. 9. September 1812; Sub. B. 21. Dezember 1816 Z. 30469.

²⁾ Sub. B. 16. Febr. 1799 und 25. October 1799 Z. 9552.
³⁾ A. h. Entschließung 3. Mai 1806 S. 3. Sub. C. 23. Juni

1806 Z. 5487. *) *) Sub. B. 16. Februar 1799. *) Sub. B. 22. Februar 1812. *) Hoffzleid. 7. Juni 1824. Sub. C. 21. Juni 1824 Z. 14795. *) Hoffzleid. 27. Dezember 1816 Z. 26972. 7. Juni 1824 Z. 17097. Sub. C. 21. Juni 1824 Z. 14795.

- a) Schon das Hofdekret vom 21. Februar 1778 erklärte, daß, wenn der auf einem Berggute sitzende Reuschler, Weingierl (Winger) oder Berghold 4 fl., oder darüber jährlich am Gelde und Naturalien seiner Herrschaft zu entrichten hat, seine Besizung als eine einviertheilige zu behandeln sey.
- b) Dieser Maaßstab ist gleich mit jenem der Rustikalisten. Denn die Rustikalsteuer hat sich im Laufe der Zeit auf $10\frac{3}{4}$ fach gehoben, und das $10\frac{3}{4}$ Fache diente, wenn gleich in der leztern Periode das Rustikale noch mehr erhöht wurde, immer zur Beurtheilung, ob Jemand ein Bauer oder ein Reuschler ist. Wenn also Jemand 4 Schilling zahlte, so machen diese zu $10\frac{3}{4}$ fach 5 fl. 22½ kr. aus. Es kömmt also der Rustikalist, der mit vier Schilling eindienet, mit jenem Dominikalisten, welcher 5 fl. 22½ kr. zahlt, in der Steuer gleich.
- c) Jener Betrag, welcher seit der Rectifikation erhöht wurde, kann nicht zum Maaßstabe der Beurtheilung über die Eigenschaft eines Reale dienen. Z. B. Ein Berghold hat seinem Grundherrschaft kein Geld, sondern nur 80 Maß Wein abzuführen. Die Maß auf 3 kr. rektifizirt, kömmt seine Abgabe mit 4 fl. anzuschlagen, wornach er unter die Klasse der Reuschler gehört. Nun wurde später dieses Bergrecht für immer auf den Betrag von 6 fl. reuert. Dadurch verändert sich die Eigenschaft des Reale nicht. Dasselbe bleibt immer ungeachtet der erhöhten Zahlung eine Reusche, weil diese 6 fl. sich nicht auf die Rektifikationschätzung gründen, sondern nur aus einer Uebereinkunft zwischen Herrn und Grundholden hervorgegangen sind,
- d) wie später bemerkt werden wird.

§. 23.

Die in alter Zeit erfolgte strenge Ausscheidung des unterthänigen Besizstandes von dem grundherrlichen, welches ursprünglich nur auf die Steueranlage Einfluß hatte, wurde später zur Durchführung staatswirthschaftlicher Zwecke aufrecht erhalten. Es handelte sich im Wesentlichen schon überhaupt darum, die Bevölkerung durch einen Zuwachs arbeit-

famer nützlicher Kräfte zu vermehren, was am vorzüglichsten durch Vertheilung des Grund- und Bodens im kleinern Umfange zum Behufe einer sorgfältigern Bewirthschaftung durchgeführt werden könnte. Man mußte aber auch darauf bedacht seyn, die einzelnen Besitzungen in Ansehung des Umfanges, und ihrer Lasten so festzusetzen, und sicherzustellen, daß dem Besitzer nicht nur die zweckmäßige Bewirthschaftung möglich bleibe, sondern derselbe auch hierauf seinen Unterhalt finde, und überdieß die öffentlichen und grundherrlichen Abgaben zu leisten, vermögend sey.

Die Beförderung dieses so wichtigen Zweckes konnte nur durch die Aufrechthaltung des Landeskatasters, auch des Rustikalbesitzstandes, und eine, wenn gleich nicht lästige Beschränkung der einzelnen Wirthschaftsbesitzer in der Verfügung mit dem Realeigenthume gesichert werden. Die deshalb erlassenen Vorschriften enthalten I. den Verboth der Vereinigung eines Rustikalgrundes mit dem grundherrlichen Besitzstande, auch II. mehrerer gestifteter Rustikalwirthschaften in einem Besitzer, ferner III. die Anordnung wegen Erhaltung der gestifteten Wirthschaften in ihrem Komplexe und Zugehörungen, so wie IV. in ihrer Ertragsfähigkeit.

I. Verboth der Vereinigung der Rustikalbesitzungen mit dem grundherrlichen Eigenthume.

§. 24.

Der im ständischen Hauptkataster eingetragene, und dem Bauernstande zum Nutzen zugewiesene, sohin Rustikalbesitzstand hat der ackerbauenden Klasse zu verbleiben ¹⁾. In dieser Beziehung ist das Theresianische Landeskataster aufrecht zu erhalten, und nicht darf der Grundherr eine Handlung unternehmen, welche die Absicht hat, einen Rustikalgrund (§. 20.) dem herrschaftlichen Besitzstande einzuverleiben ²⁾. a). So ist es

1. den Grundobrigkeiten untersagt, unterthänige als rustikal erklärte Gründe, ganze gestiftete Bauernwirthschaften,

und einzelne Theile derselben (§. 21.) einzuziehen, durch Kauf, oder wie immer an sich zu bringen, und mit ihrem Dominikalbesitzstande zu vereinigen, bei sonstiger Rückstellung und Strafe ³⁾. Sie haben daher,

2. wenn ihnen wirklich aus einem Heimfallsrechte (§. 294.) oder unter welchem Rechtstitel immer Rustikalgründe zu fallen, solche nicht zu behalten, sondern an einen Andern zur Stiftung einer Familie durch Verkauf oder einen sonstigen Uebertragungsakt zu überlassen ⁴⁾. Und
3. dürfen die Grundherrn auch nicht durch Tausch dergleichen Rustikalgründe bei Strafe des doppelten Werthes an sich bringen, wenn sie wirklich dafür eine Zahl von Grundstücken gleicher Beschaffenheit an den Rustikalbesitzstand abgegeben hätten. In besondern Fällen kann der Tausch, doch immer noch vorläufig von dem Kreisamte gepflogener Untersuchung und protokollarischer Einvernehmung über dessen ungezwungene Genehmigung Statt finden ⁵⁾. (§. 11).

Diese Beschränkungen sind jedoch nur auf die Rustikalgründe im engeren Sinne, nämlich diejenigen Realitäten anzuwenden, welche bey der letzten Rectifikation zur Dotirung der Unterthanen in das Kataster aufgenommen werden ⁶⁾ (§. §. 7. 19) Die Grundherrn können somit die dem Herrschaftskörper zugeschriebenen, und seit Errichtung des neuen Gültbuches wie immer hintangegebenen Gründe (Dominikalreale) ohne Anstand an sich lösen, und mit der Gült vereinigen ⁷⁾.

¹⁾ Hofb. 25. Mai 1789. ²⁾ Hofresc. 31. Juli 1750 — 23. Jänner 1751 und 22. Dezember 1769. Hoffzleid. 2. April 1787. Hofb. 25. Mai 1789. ³⁾ A. h. Entschliesung 8. September 1770. ⁴⁾ Hofb. 24. Juni 1790. Allg. B. G. B. §. 1149. ⁵⁾ Hofb. 28. Mai 1782. Hoffzleid. 2. April 1787; Sub. F. 18. April 1787; Hofb. 25. Mai 1789. ⁶⁾ Hofb. 25. Mai 1789. ⁷⁾ Hofb. 28. Mai 1782.

a) Es mußten nach der von der Rectifikationshofkommission unterm 18. November 1751 erlassenen Verordnung diejenigen Gültensposseßores, welche Maierhofsgründe unter ihre Unterthanen ver-

flückt zu haben, vorschügten, ihr Vorgehen durch die Original-Urbarien oder Herrschaftsanschlüge, oder Erbtheilungen, oder Kaufbriefe erweisen, und aus solchen darthun, daß diese Maiergründe nicht etwa von eingezogenen, oder dem Dominium anheimgefallenen unterthänigen Grundstücken herrühren, sondern allezeit pro dominicali besessen werden.

II. Verbot des Besizes mehrerer Rustikalwirthschaften.

§. 25.

Jeder Bauerngrund soll einen Eigenthümer haben, der solchen mit Rüßen besizet, sohin bewirthschaftet, und darauf wohnet. Niemand darf zugleich zwei gestiftete, nämlich mit Rustikalpfunden belegte Bauernwirthschaften (Stift §. 21 Z. 1) besizen, ohne Unterschied, ob die beiden Wirthschaften groß oder klein sind a). Diese Vorschrift ist strenge zu überwachen, denn nicht nur die Bevölkerung, sondern, und zwar hauptsächlich die Aufrechthaltung der Kultur, und die Vermeidung unordentlicher Vermengungen, welche sowohl in Ansehung der öffentlichen Prästationen, als der Privatverhältnisse aus dem zusammengezogenen Besize mehrerer Bauerngüter leicht entstehen könnte, erfordert eine solche Maßregel ¹⁾.

Der Besizer zweier Güter muß das Zweite veräußern, oder unter welchem Titel immer einem Andern überlassen ²⁾. Er kann von der Bezirksobrigkeit verhalten werden, den nicht mit Rüßen besizenden Grund binnen Jahresfrist an einen Andern zu übertragen, und, wenn er diese Frist fruchtlos verstreichen läßt, ist der Verkauf im Wege der Versteigerung von Amtswegen auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers zu veranlassen ³⁾.

Doch findet die dießfällige Beschränkung auf jene Einwohner der Städte keine Anwendung, die neben dem Besize eines Bauerngrundes auch Gewerbe treiben, bürgerliche Realitäten besizen, Bürgerrecht, oder sonstig bürgerlichen Nahrungsstand haben, und zum Bürgerstande gehören.

Eine Ausnahme von der Vorschrift, daß jedes Bauerngut von dessen Eigenthümer mit Rüssen besessen werden muß, ferner Niemand zugleich zwei oder mehrere mit Rustikalpfunden belegte Bauerngüter besitzen darf, besteht zu Gunsten des Bergbaues, namentlich der Radwerke, auch sonstiger Bergwerke, der Hammer- und Senseschmiede (doch keineswegs der andern Eisensfabriken). Die Unentbehrlichkeit des betreffenden Bauerngutes zu einer neuen Berg- und Radwerkserrichtung oder zur unumgänglich nothwendigen Erweiterung eines solchen schon bestehenden Werkes muß nachgewiesen seyn. Aber es ist immer die Pflicht des Gewerken, auf das Rustikalgut eine verheirathete Familie zu setzen, welche die einem Rustikalgrundbesitzer obliegenden Lasten, als Vorspann, Einquartierung u. dgl. genau zu leisten hat, worzu die Gewerkschaft dieselbe fortwährend im Stande erhalten muß ⁵⁾

Wenn in einem seltenen Falle besondere Rücksichten für die Vereinigung zweier an einander liegenden Bauerngüter streiten, so kann nach gehöriger politischer Untersuchung höhern Orts die Dispens angesucht werden ⁶⁾ b)

- ¹⁾ Pat. 3. April 1787. Hofb. 19. Mai 1788. Gub. Int. 31. Mai 1788. Hofentschl. 18. Februar 1790. Hofb. 16. Dezember 1791. Pat. 19. April 1793 §. 3. ²⁾ Gub. B. 30. September 1818 Z. 22974. ³⁾ Gub. B. 30. September 1818 Z. 22974. ⁴⁾ Hofb. 30. October 1788. Gub. J. 7. November 1788. ⁵⁾ Hofkzleid. 2. Juli 1807. Gub. G. 25. Juli 1807. ⁶⁾ Hofb. 16. Dezember 1791.

- a) Diese Vorschrift ist nur auf gestiftete Rustikalwirthschaften beschränkt. Darum kann allerdings der Besiz eines Rustikalgrundes und mehrerer Ueberländ, oder eines Rustikalkleinhäufels, oder eines Rustikalgrundes und einer Dominikalwirthschaft zugleich Statt finden. (Nied. Oest. Reg. B. vom 31. Mai 1832 Z. 28805.
- b) So ist erst in der jüngsten Zeit in einem Falle der Besiz zweier Halblehen bewilligt worden, weil diese Halblehen ihrer Lage nach wegen der unverhältnißmäßig beschränkten Hofräume, und der unzureichenden Wohnungsbestandtheile in einem dem Wirthschaftsbetriebe und der Kontributionsfähigkeit äußerst nachtheiligen Stande sich befanden, so daß nur durch deren Vereinig-

gung eine sonst bestehende Feuergefährdung beseitigt, und die Kultur der zu beiden gehörigen Grundstücke erleichtert wurde (Hof-Ezleientchl. 5. März 1835 B. 4755.)

III. Aufrechterhaltung der gestifteten Wirthschaften in ihrem Komplex.

§. 26.

Eine willkürliche Veränderung des Besitzstandes der gestifteten Wirthschaften, wie solcher in all seinen Theilen in dem Landeskataster eingetragen sich befindet, ist verboten. Die einem Bauerngute zugehörigen Stift- oder sogenannten Hausgründe sollen nicht zerstückt werden ¹⁾. Doch staatswirthschaftliche Rücksichten begünstigen die Theilung größerer Besitzungen, weil eine Wirthschaft von einem Umfange, der zu den Kräften des Besitzers im Mißverhältnisse steht, nicht mit der Sorgfalt kultivirt werden kann, wie es der Fall mit einem kleinen Komplex ist, den sorgfältiger zu übersehen, und zu pflegen, der Eigenthümer mehr physische Kraft und Geldmittel hat ²⁾. Es wurde ferner dort, wo es die ökonomischen Verhältnisse für nothwendig erklären, auch eine Transferirung von Stiftgründen oder Hausüberländen, selbst ein Abverkauf von Parzellen, und ein Austausch einzelner Felder für zulässig erklärt. Aber jede dießfällige Veränderung findet nur mit Bewilligung des Kreisamtes Statt.

¹⁾ A. h. Normale 29. October 1753. Pat. 3. April 1787. Pat. 29. October 1790 §. 4. Pat. 19. April 1793 §. 4. Hof-Ezleiv. 16. August 1805. ²⁾ Hofb. 16. Mai 1786.

1. Die Theilung eines größern Bauerngutes. Die Grundzerstückung ist ausdrücklich darauf bedingt, daß dieselbe nicht wider die Grundsätze der Landwirthschaft, und gegen das Katastraloperat streite ¹⁾, auch der noch verbleibende Hauptgrund für sich, und eben so der getrennte Theil in seinem Umfange einer Familie den Erwerb zu verschaffen, im Stande ist, da Zerstückungen in zu kleine Theile sowohl dem Nahrungs- als auch dem Wehrstande nur nachtheilig bleiben. ²⁾ Es muß ferner nachgewiesen seyn,

daß eine solche Wirthschaft ihrer Größe wegen von einem Hauswirth unmöglich bestellt werden könne ³⁾. Diese Hauptbedingungen sollen bei jedem Einschreiten um eine Zerstückung vorhanden seyn, und die Behörden sind beauftragt, die deßhalb bestehenden Vorschriften mit aller Strenge handzuhaben ⁴⁾ a).

Im Allgemeinen ist ein ganzer Bauerngrund nur höchstens in 4 Theile (Viertelhufen) abzutheilen ⁵⁾. Besonders in Gegenden des flachen Landes soll bei der Theilung die Ausmittlung des Besitzstandes für jede Wirthschaft nicht unter 40 Meßen geschehen b).

Indessen ist kein allgemeines Regulativ für die Zerstückung von Rustikalgründen festgesetzt, sondern nach den in jedem einzelnen Falle eintretenden besondern Verhältnissen zu entscheiden. Der Umfang der zu theilenden Realitäten hängt mehr von der Lage der Gründe ab, weil in Gegenden, wo der Grund und Boden von guter Beschaffenheit ist, eine Wirthschaft mit einer mindern Zahl von Grundstücken denselben Erwerb sichert, als dieses in Orten mit einem schlechten Boden, wie in dem Gebirgslande bei einer doppelten Zahl von Gründen möglich wird. ⁷⁾ b) Die Zertheilung in gar zu kleine kaum einige Meßen Acker betragende Theile darf nicht Statt finden ⁸⁾ c).

Eine besondere Begünstigung ist dießfalls zur Beförderung des Bergbaues den Radwerken, Bergwerken, Hammer- und Senseschmieden (doch keineswegs den andern Eisensfabriken) zugestanden. Wenn in einem außerordentlichen Falle zu einer neuen Berg- und Radwerks-Errichtung oder zur unumgänglich nothwendigen Erweiterung eines schon bestehenden Werkes nach dem Erkenntniße der politischen und montanistischen Behörden ein Theil eines Bauerngutes unentbehrlich ist, und der Bedarf der Gewerkschaft nicht ohne diesem bedeckt werden kann, so wird die Trennung jenes unumgänglich nothwendigen Theiles zugelassen. Doch muß der dem Rustikalbesitzstande verbleibende Theil noch immer einen solchen Umfang haben, daß derselbe die Eigenschaft einer

gestifteten Wirthschaft (Halb- oder Viertelhube) bildet ⁹⁾
(§. 21.)

¹⁾ Hofb. 21. Mai 1812. Sub. C. 23. Juni 1812. ²⁾ Hofb. 20. Mai 1785. Hofb. 18. Mai 1786. Hofb. 16. Juni 1787. ³⁾ ⁴⁾ Hofzgleib. 14. August 1817. Sub. C. 3. September 1817. ⁵⁾ Hofb. 12. October 1771. Sub. C. 13. November 1771. Hofb. 18. Mai 1786. Hofb. 21. Mai 1812. Sub. C. 23. Juni 1812. ⁶⁾ ⁷⁾ Hofb. 16. Juni 1787. Hofzgleib. 8. October 1807 3. 18959. ⁸⁾ Hofb. 12. October 1771. Sub. Cirk. 13. November 1771. ⁹⁾ Hofzgleib. 2. Juli 1807. Sub. C. 25. Juli 1807.¹

- a) Theilungen von Ueberländgründen unterliegen keinem Anstande.
- b) Das Hofdekret vom 18. Mai 1786 enthält die Vorschrift, daß sich in gebirgigen Gegenden, wo nicht der Ackerbau, sondern die verschiedenen Gattungen des Industrieerdienstes die Hauptnahrung der Bauernklasse ausmachen, an das aufgestellte Theilungsverhältniß nicht so genau zu binden sey, und Zerstückungen auch in kleineren Theilen zugelassen werden können, weil in solchen Gegenden, wo Handel, Fuhrwerk und Manufakturarbeiten die Hauptnahrung ausmachen, und der größte Theil des der Population angemessenen Getreides von andern fruchtreichen Gegenden erkaufte werden muß, kleine Grundbesitzungen zur Beihülfe für die Hauptwirthschaft dienen, und im Allgemeinen aus solchen kleinen Zerstückungen kein Schaden entstehen kann.
- c) Da in den Rektifikationsakten auch Urbars- und Grundbüchern bei der Bezeichnung des Umfanges der Grundstücke oft das Wort Tagbau gebraucht wurde, so hat die Sub. Bordg. vom 24. August 1808 den Begriff dieses Wortes dahin erläutert, daß darunter ein Zoch Grundstücke zu verstehen sey.

1. Transferirung von Haus-Stiftgründen. Wenn Bauernhöfe aus solchen Gründen bestehen, deren Kultur wegen ihrer großen Entfernung vom Hause nicht möglich bleibt, können einzelne Grundstücke, und zwar die Entlegensten andern Rustikalswirthschaften, welchen sie näher liegen, zugetheilt werden. Durch eine solche Transferirung gewinnen diese Gründe an Kultur, und dasjenige, was dem einen Besitzstande abgeht, wächst einem andern schon bestehenden Grunde zu, weshalb der Fall einer nachtheiligen Zerstückung nicht vorhanden ist ¹⁾.

¹⁾ Hofb. 10. und 21. Juni 1786. Hofb. 16. Juni 1787.

3. Abverkauf der Parzellen. Es wird zuweilen gestattet, Parzellen von der Unsässigkeit abzuverkaufen, wenn bei letzterer noch so viel übrig bleibt, als der Eigenschaft derselben (§. 25) angemessen ist, auch, wenn hiedurch keine neue Ansiedlung gegründet, sondern bloß die Subsistenz des neuen Erwerbers verbessert werden soll ¹⁾. Nach den hierwegen bestehenden Vorschriften sind nicht Grundparzellen allein, sondern auch die auf einzelnen Gründen bestehenden Gebäude zu behandeln ²⁾.

Zur Begünstigung des für den Staat so wichtigen Bergbaues wird in außerordentlichen Fällen, wo die Unentbehrlichkeit eines erkaufen wollenden Grundes, Waldtheiles, für Radwerke, auch sonstige Bergwerke, für Hammer- und Senseschmiede nachgewiesen worden, dessen Trennung von dem Bauernhose bewilligt ³⁾. Da dieses Zugeständniß nur zur Beförderung des Bergbaues erfolgte, so kann diese Begünstigung keineswegs auf andere Eisenfabriken oder auf Nichtgewerke erweitert werden ⁴⁾.

¹⁾ Hofkanzleid. f. Böh. 21. August 1829. ²⁾ Hofkzleid. f. Böh. 7. October 1830. ³⁾ Hofkzleid. 2. Juli 1807. Sub. C. 25. Juli 1807. Sub. C. 10. Jänner 1827 3. 28532. ⁴⁾ Hofkzleid. 1. Februar 1816.

4. Der Grundtausch. Auch dieser wird zugelassen, wenn sich hierdurch die Zahl der gestifteten Gründe im Wesentlichen nicht vermindert ¹⁾. Es wurde sogar die Vertauschung zerstreuter unterthäniger Gründe besonders anempfohlen ²⁾.

¹⁾ Hofb. 2. April 1787. ²⁾ Hofb. 6. Februar 1783. Hofb. 8. November 1784. Hofb. 21. August 1788.

§. 27.

Der im §. 26 enthaltene Verbot der Zerstückung von Rustikalrealitäten ist auch auf die Dominikalwirthschaften ¹⁾, so wie überhaupt auf alle emphyteutischen Grundbesitzungen, wenn hierauf die Stiftung eines neuen Hauses erfolgte, erweitert worden ²⁾.

- ¹⁾ Hofb. 27. September 1787. Hofb. 16. November 1787. Hofb. 9. April 1798. ²⁾ Hofb. 9. März 1798. Hofzgleiv. 29. October 1803.

§. 28.

Die Veränderung des Besitzstandes in einer dieser erwähnten Arten findet nur mit Bewilligung der Grundherrn, und nach vorausgegangener Einvernehmung der Ortsgemeinde, allenfalls auch der ob dem zu trennenden Reale grundbücherlich versicherten Gläubiger, so wie der Landesstände, weil die Führung des Landeskatasters, und dessen Aufrechterhaltung dem Ständisch-Berordneten Kollegium obliegt a) Statt ¹⁾. Die Kreisämter sind ermächtigt, die Bewilligung zur Zerstückung zu ertheilen, ²⁾ und darum wird hierwegen im politischen Wege verhandelt. ³⁾ Wie dießfalls zu verfahren sey, wie das Einschreiten beschaffen seyn müsse, und mit welchen Strafen jeder eigenmächtige Abverkauf bedroht ist, wird in den §. §. 164 — 171 erörtert.

- ¹⁾ Pat. 19. April 1793. Hofzgleiv. 16. Juni 1801 Z. 8772. Hofzgleiv. 6. März 1829 Z. 2402. Sub. B. 13. März 1829 Z. 449. ²⁾ Pat. 19. April 1793. Hofzgleiv. 29. Jänner 1800 Z. 1534 und 2179. Hofzgleiv. 6. März 1826 Z. 2402. Hofzgleiv. 6. März 1829 Z. 2402. Sub. B. 13. Mai 1829 Z. 449. ³⁾ Hofzgleiv. 8. Juni 1802 Z. 17504.

- a) Ungeachtet der Errichtung des stabilen Katasters ist das bei Grundzerstückungen bestandene Verfahren beibehalten worden. Die Landesstände nehmen daher noch immer auf Grundtrennungen einen Einfluß, weil die Aufrechterhaltung des Katastralbesitzstandes in Beziehung auf die Eigenschaft als dominikal oder rustikal, auf die Art der Bestiftung, und der rektifizirten Gaben noch immer dem Resort des Ständischen Berordneten Kollegiums zugewiesen ist.

Drittes Hauptstück.

Die Bedingungen, unter welchen die Grundherrlichkeit ausgeübt werden darf.

§. 29.

Die Ausübung der Grundherrlichkeit hat meistens nur das Verhältniß des Grundherrn zum Grundholden oder Unterthan, als eine Privatsache zum Gegenstande. In so fern aber damit die Führung des Grundbuchs verbunden ist, und ferner den Grundherrn der Schutz ihrer Unterthanen obliegt, bildet die Grundherrlichkeit auch einen Theil der öffentlichen Verwaltung, besonders, wenn zugleich die Civilgerichtsbarkeit (Patrimonialgerichtsbarkeit) damit vereint wird. Ausdrückliche und bestimmte Gesetze bezeichnen die Gränzen des Wirkungskreises der Grundobrigkeiten, und die Bedingungen, unter welchen die Grundherrlichkeit zum Schutze der Unterthanen ausgeübt werden könne.

Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Grundherrn sind:

1. Die Bestimmung eines bleibenden Amtssitzes, wie dies bereits in der Einleitung §. 114 dargestellt ist.

2. 30.

2. Die Führung eines Amtssiegels. Die von den Obrigkeiten ausgefertigten Urkunden bedürfen zu ihrer Beglaubigung die Beidrückung des Amtssiegels ¹⁾. Die Dominien haben daher das Recht, und zugleich die Verbindlichkeit, ein Amtssiegel bezuschaffen; welches durch Um- und Inschrift seine Bestimmung ausdrückt ²⁾ a).

Adelige Grundherrn, und städtische Gemeinden können in das Siegel ihr Wappen aufnehmen. Aber nicht dürfen die unadeligen Herrschaftsbefitzer sich eines Wappens im Amtssiegel bedienen. Das Geschehen dessen wird als eine Adelsanmaßung mit einer Strafe von 20 fl. bis 100 fl. geahndet ³⁾. Doch sind den Unadeligen die einfachen Zeichen gestat-

tet, welche bloß zur Bezeichnung eines Besitzers, einer Kunst, einer Beschäftigung (z. B. bei den Kaufleuten der Anker u. s. w.) angebracht werden, und weder mit einer Krone, noch mit einem Helme, oder einem sonstigen Kennzeichen des Adels versehen sind ⁴⁾).

Die vielerlei Petschaften bei den herrschaftlichen Kanzleien sollen nicht geduldet werden. Die Beamten haben auch mit den Amtssiegeln vorsichtig umzugehen, damit weder dem Herrn, noch dem Unterthan Schaden hieraus erwachse, und strafbare Handlungen vermieden werden ⁵⁾ (Einleitung S. 114) b).

- ¹⁾ Hofb. 19. April 1799. Appell. Ger. C. 3. Mai 1799. ²⁾ Hoffzleid. 23. August 1820, Z. 24841. Sub. C. 10. September 1820. Hoffzleid. 22. August 1822, Z. 23200. Sub. C. 25. September 1822, Z. 21769. ³⁾ Hoffzleid. 2. November 1827, Z. 27344. Sub. C. 15. November 1827, Z. 25200. ⁴⁾ Hoffzleid. 26. Juli 1833, Z. 13735. Sub. C. 27. August 1833, Z. 13351. ⁵⁾ Vordg. für Oberöst. 15. Oktober 1762.

a) wie: Amtssiegel der Herrschaft Thalheim.

b) Da ämtliche Siegel ohne schriftlichen Auftrag des Amtes, für welches dasselbe gehört, nicht verfertigt werden dürfen, so hat der Grundherr oder sein Oberbeamter bei einer nothwendigen Bestellung an den Siegelstecher eine ämtliche Anweisung auszufertigen.

§. 31.

3. Die Unterhaltung der Amtsgebäude und Kanzleirequisiten. Der Grundherr hat für die der Amtsführung angemessenen Kanzleilokalitäten, so wie für die zur Unterbringung der Registratur, vorzüglich der Grundbücher erforderlichen feuersichern Behältnisse zu sorgen. Eine besondere Aufmerksamkeit ist den Kasseilokalitäten zu widmen, da die Grundobrigkeiten die Waisen- und Depositenkasse führen. Denselben liegt daher ob, solche Behältnisse beizuschaffen, in welchen die aufbewahrten Gelder und Urkunden gegen Feuergefahr und Einbruch gesichert bleiben. Es soll sich einer eiserne Truhe oder einer hölzernen, mit starken Eisenblech

überzogen, welche mit einem starken Schloße in der Mitte nebst Armen an die Seite zu verschiedenen Anhängschlössern versehen ist, bedienet werden. Diese ist im Amtshause aufzustellen, und an den gepflasterten Boden nicht mit den gewöhnlichen Schrauben, wohl aber durch Einlassung eiserner Befestigungsstücke fest anzuschrauben ¹⁾).

¹⁾ Hofd. 18. Febr. 1786. Sub. B. 1. März 1786. Hofd. 17. Dezemb. 1818. Sub. B. 30. Dezemb. 1818. Sub. B. 27. Febr. 1831, S. 886.

§. 32.

4. Die Bestellung der erforderlichen Beamten. Die Grundherrschaften können sowohl zur Besorgung der grundherrlichen Angelegenheiten, als auch für die öffentliche Verwaltung, die erforderlichen Beamten und Diener bestellen, oder die dießfälligen Geschäfte selbst besorgen. Doch muß der Grundherr oder der Beamte die zur Besorgung der öffentlichen Verwaltungszweige erforderlichen Fähigkeiten besitzen, auch einen guten Ruf für sich haben, so, daß ihm die öffentlichen Verwaltungszweige mit Beruhigung anvertraut werden können. Die wesentlichen Eigenschaften eines Beamten sind in der Einleitung in den §§. 47 — 55 enthalten, und bei den einzelnen Zweigen der grundherrschaftlichen Geschäfte wird der vorgeschriebenen Fähigkeiten (§§. 455. 461) erwähnt.

Außer dem Falle, als ein Beamter die gesetzlichen Erfordernisse nicht nachzuweisen vermag, nimmt die Staatsverwaltung auf die Wahl eines Beamten keinen Einfluß. Die politischen Behörden schreiten nur dann ein, wenn zur Amtirung der nothwendige Beamte nicht bestellt ist, oder wenn derselbe die vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzt, oder in Folge einer unordentlichen Amtirung seine Entfernung von jedem öffentlichen Verwaltungszweige nothwendig wird. Die dießfälligen Vorschriften sind bereits in der Einleitung §§. 115 — 119 erörtert worden. Es ist zugleich darin enthalten, unter welchen Bedingungen die Staatsbehörden auf das Dienstesverhältniß zwischen dem Grundherrschaften und seinen Beamten einen Einfluß nehmen dürfen, und unter welchen Umständen

den die letztern zur förmlichen Uebergabe verhalten werden können.

Die Grundobrigkeiten sind übrigens verpflichtet, jede Veränderung, welche sich in der Person eines Beamten ergibt, somit den Austritt, Todesfall, so wie den Dienstesantritt des neuen Beamten, dem Kreisamte, und hinsichtlich der Ortsrichter dem Appellationsgerichte unter Vorlage der Befähigungsdekrete anzuzeigen ¹⁾).

¹⁾ Hofv. 18. Febr. 1785, und 20. März 1787. Hofd. 1. Febr. 1815.

§. 33.

Unter die wichtigsten Erfordernisse zum Antritte eines Beamten gehöret die Beeidigung. Nicht nur die herrschaftlichen, alle, oder nur einzelne Verwaltungszweige besorgenden Beamten, sondern auch die verwendet werdenden Aktuare und Gerichtsdienere, müssen den Diensteid ablegen. Die Ortsrichter werden schon gleich bei Ausfolgung des Befähigungsdekretes in Eid und Pflicht genommen. Die Grundbuchsführer, Waisen- und Depositenverwalter legen den Eid beim Kreisamte ab (§. 455), und die Beeidigung der Wirthschaftsoberbeamten überhaupt, so wie der Aktuare ist dem Grundherrschaften, die Beeidigung der Gerichtsdienere aber dem Oberbeamten überlassen a). Wer einmahl beeidet ist, bedarf bei einer neuen Anstellung nur des Ausweises hierüber ¹⁾). Der Eidesablegung hat sich auch der Grundherr zu unterziehen, wenn derselbe eine Amtirung in Person übernommen ²⁾).

¹⁾ Hofd. 21. August 1788. Pat. 9. April 1789. Sub. B. 24. Novemb. 1804. ²⁾ Justizhofd. 5. Decemb. 1812, und 31. Jänner 1820.

a) Der Inhalt des Eides eines grundherrschaftlichen Beamten, der weder Ortsrichter noch Bez. Kommissär ist, aber alle grundobrigkeitlichen Geschäfte besorget, lautet dahin:

Allgemeiner Eingang.

Derselbe wird einen feierlichen Eid bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden schwören, und dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Ferdinand dem Ersten, erblichen Kai-

ser von Oesterreich, zu Ungarn, Böhmen, Galizien und Lombardien Könige, Erzherzoge zu Oesterreich, unsern allergnädigsten Kaiser, Könige, Landesfürsten, und Herrn bei Ehre und Treue geloben, Sr. Majestät, Ihren Erben und Nachfolgern, wie des österreich'schen Kaiserthums Ehre, Nutzen und Dienst nach Kräften zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihn liegt, zu hindern, und abzuwenden.

Inhalt des Amtseides.

Insbondere wird derselbe eidlich versprechen, die Pflichten seines Amtes nach seinem besten Wissen und Gewissen zu erfüllen, und die ihm anvertrauten Geschäfte, die Führung der Grundbücher, die Verlassenschaftsabhandlungen, die Waisens- und Depositengeschäfte, die Verhandlung der Schuldklagen, wenn die Schuld eingestanden wird, die vorläufigen Vergleichsversuche über Rechtsstreite zwischen Unterthanen, die Schätzung, Feilbiethung und Sequestration von Realitäten, die Vollstreckung gerichtlicher Verordnungen und Urtheile nach den Gesetzen zu behandeln, und sich davon weder durch Furcht, oder Vorliebe, noch durch Eigennuz, oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht abwendig machen zu lassen, sondern unter allen Umständen nur Wahrheit und Recht handzuhaben, die ihm anvertrauten Ortsgeheimnisse, so wie jedes ihm anvertraute Gut getreulich zu bewahren.

Allgemeiner Schluß.

Endlich wird derselbe schwören, daß er mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung, weder im Inlande noch im Auslande verflochten sey, und sich in Zukunft in keine solche geheime Verbindung einlassen werde.

Was mir jetzt vorgehalten worden, und ich ganz wohl verstanden habe, demselben soll, und will ich in Allem getreu und fleißig nachkommen. So wahr mir Gott helfe!

Eidesformel für den Aktuar.

Allgemeiner Eingang wie oben.

Inhalt des Amtseides.

Insbondere wird derselbe eidlich versprechen, die ihm zukommenden Amtsgeschäfte fleißig und redlich zu besorgen, die Protokolle über Verhöre und mündliche Verhandlungen, so wie sie ihm in die Feder gesagt werden, genau aufzunehmen,

Niemanden, dem es nicht gebührt, zu gestatten, von den Akten Einsicht, Abschriften oder Auszüge zu nehmen, oder sie selbst zu ertheilen, die ihm anvertrauten Geheimnisse, so wie jedes ihm anvertraute Gut getreulich zu bewahren, und seinen Vorgesetzten mit Achtung und Folgsamkeit zu begegnen, überhaupt sich von der getreuen Erfüllung seiner Dienstpflichten durch Eigennutz, oder sonst durch Leidenschaft, oder Nebenabsicht, nicht abwendig machen zu lassen.)

Allgemeiner Schluß wie oben.

Eidesformel für den Amts- und Gerichtsdienner.

Allgemeiner Eingang wie oben.

Inhalt des Amtseides.

Insbefondere wird derselbe eidlich versprechen, seinen Vorgesetzten in Dienstsachen Gehorsam zu leisten, und ihnen mit gebührender Achtung zu begegnen, die ihm anvertrauten Schriften, Geld und Sachen nach ihrer Bestimmung ungeschädigt und wohlverwahrt denjenigen, denen sie zukommen sollen, zu übergeben, die Zustellungsgebögen der Ordnung und Wahrheit gemäß zu führen, Niemanden, dem es nicht gebührt, zu gestatten, von den übergebenen Schriften Einsicht, Abschriften oder Auszüge zu nehmen, oder sie selbst eigenmächtig zu ertheilen, sondern jedes ihm anvertraute Amtsgeheimniß sorgfältig zu verschweigen, die ihm befohlene Stellung der Partheien mit Eifer, Fleiß, Klugheit und Bescheidenheit auszuführen, überhaupt die Pflichten seines Dienstes nach den Gesetzen, und den ihm von seinen Vorgesetzten gegebenen Weisungen, mit Treue und Rechtschaffenheit zu erfüllen, und sich davon weder durch Eigennutz, noch sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht abwendig machen zu lassen.

Allgemeiner Schluß wie oben.

§. 34.

5. Allgemeine Verpflichtungen der Beamten.

Die Beamten haben nur nach den Gesetzen ihr Amt zu handeln. Sie unterstehen der Aufsicht der vorgesetzten Staatsbehörden, und müssen letztern in allen Fällen ohne Rücksicht auf ihren Dienstherrn Folge leisten.

So können die Grundobrigkeiten die Handlungen ihrer Beamten wohl überwachen, und von ihnen Rechenschaft fordern. Doch sollen sie sich jedes ungebührlichen Einflusses in die Amtshandlungen der von ihnen aufgestellten Beamten, jeder Verwendung oder Verschickung derselben in eigenen Angelegenheiten zum Nachtheile der öffentlichen Amtsgeschäfte enthalten. (Einleitung §. 115.)

§. 35.

6. Verpflichtung zur Abhaltung der bestimmten Amtstage. Die Grundobrigkeiten haben wöchentlich einen, auch nach Verhältniß der Größe der Herrschaft mehrere Amtstage zu bestimmen, an welchen die Unterthanen, und jeder, der etwas anzubringen hat, auf der Amtskanzlei erscheinen können, und anzuhören sind. Die angeordneten Amtstage müssen den Unterthanen und Partheien bekannt, und so außerhalb oder in der Kanzlei jedem lesbar affigirt seyn ¹⁾).

Die Amtstage und Verhandlungen an Sonn- und Feiertagen vorzunehmen, ist verboten, weil hierdurch die dabei erscheinenden Unterthanen vom Gottesdienste und Anhörung des Wortes Gottes abgehalten werden, und andererseits Zank, Haß, und Aergerniß daraus entstehen möchte ²⁾. Doch, um den Unterthanen die Wohlthat nicht zu entziehen, die ihnen daraus erwächst, wenn sie statt an gewöhnlichen Amtstagen, ihre Erscheinung auf den Sonn- und Feiertag, wo sie ohnehin in die Kirche kommen, verschieben dürfen, wurde die Vornahme solcher Geschäftsverhandlungen, welche unmittelbare Wirthschaftsgegenstände betreffen, und nicht von der Eigenschaft sind, daß sie bei den gewöhnlichen an Werktagen abzuhaltenden Amtstagen angebracht und verhandelt werden müssen, an Sonn- und gebotenen Feiertagen zugestanden ³⁾. Doch ist zu einer dießfälligen Verhandlung die Zeit nur vom vollendeten vormittägigen Gottesdienste bis zum Anfange der nachmittägigen Christenlehre, dann nach Beendigung derselben zu verwenden ⁴⁾. Die Bestimmung der Amtstage, und

deren Bekanntmachung an die Unterthanen ist eine wesentliche Pflicht der Grundobrigkeit. Würde sich dieselbe hierüber nicht ausweisen können, so soll der Beamte um 6 Reichsthaler, der anwesende Eigenthümer aber um 24 Reichsthaler bestraft werden ⁵).

- ¹) Hofb. 1. Septemb. 1781. Sub. B. 18. Jänner 1783. ²) Hofv. 19. Novemb. 1769. Hofb. 3. Jänner 1772. Hofv. 9. Decemb. 1794. ³) Hofkzleid. 20. Mai 1807. Sub. B. 3. Juni 1807. Hofkzleid. 15. Decemb. 1808. ⁴) Hofentschl. 14. April 1763. Hofkzleid. 20. Mai 1807. Sub. B. 3. Juni 1807. ⁵) Sub. B. 18. Jänner 1783. Sub. B. 31. Jänner 1795.

§. 36.

7. Bestreitung aller Kosten, wie Besoldung der Beamten, Diener, Beischaffung der Kanzleiersfordernisse ¹). Den Beamten soll ein zureichender anständiger Gehalt bemessen werden, und nicht sind sie auf den Bezug der Taxen anzuweisen ²). Auch Gerichtsdiener haben so besoldet zu werden, daß sie sich ihre Nahrung, Kleidungs- und Wohnungsbedürfnisse verschaffen können ³).

- ¹) Hofb. 23. April 1791. ²) Allg. Ger. Ordn. §. 434. Pat. 4. Mai 1786. Hofb. 21. August 1788. ³) Hofb. 23. April 1791. Justizhofb. 1. Febr. 1815.

§. 37.

8. Haftung der Grundherrschaft (Octava), und Eintreibung der Ersätze. Die Verpflichtung der Obrigkeit zur Leistung derjenigen aus dem Unterthänigkeitsvertrage, so auch aus der Führung des Grundbuchs, Besorgung der Waisen- und Depositengelder hervorgehenden und den Partheien zuerkannten Ersätze wird als eine auf dem Gute selbst lastende Verbindlichkeit betrachtet, und haftet in der Landtafel ob jeder Herrschaft unter dem Namen Octava ¹). Dadurch ist den dießfälligen Ersätzen ein stillschweigendes Pfandrecht auf den achten Theil des Werthes des betreffenden Gutes eingeräumt, weil die Octava

schon seit mehr als einem Jahrhunderte auf jeder einzelnen mit Unterthanen vereinten Gült in der Landtafel ausgezeichnet sich befindet²⁾ a).

1) Pat. 12. Febr. 1789. Sub. J. 26 Febr. 1789. Pat. 10. Juli 1789. Sub. J. 12. August 1789. Hofb. 25. Septemb. 1789.

a) Die Auszeichnung besteht mit den Worten :

Den (Tag, Monat) 1789 vorgemerkt worden zur Bedeckung dießortiger Pupillen- und Erlags-gelder, so wie der Unterthansforderungen, die vermög Patent vom 10. Juli 1789 bestimmte Octava des eigentlichen Werthes dieses Gutes.

§. 38.

Die Verpflichtung der Octava geht als eine bleibende Tabularlast auf alle Besitzesnachfolger über. Die Unterthanen können sich mit ihren Ansprüchen an den gegenwärtigen Besitzer halten, derselbe möge durch Erbfolge, Verträge, oder welchen Rechtstitel immer zum Besitze gelangt seyn. Um jedoch die Anlässe zu diesen Unterthansbeschwerden nicht zu vervielfältigen, und zugleich die fortwährenden Besorgnisse der Güterbesitzer in Ansehung dergleichen Ersätze zu beseitigen, ist jeder dießfällige Ersatz binnen der Frist von drei Jahren um so sicherer wider den Gutsbesitzer geltend zu machen, als sonst nach deren Verlauf keine Parthei mehr gehört werden solle. Diese deutliche Verfügung des Gesetzes kann auch die neuen Antreter eines Gutes auffordern, auf ihre Sicherheit vorhinein durch Verträge, oder andere rechtliche Mittel zu sehen. Es bleibt ihnen das Recht vorbehalten, an den ehemaligen Gutsbesitzer oder dessen Verlassenschaft die Schadloshaltung zu suchen ¹⁾. Zur Sicherung derjenigen, welche durch Verleihung einer geistlichen Pfründe oder eines Benefiziums zu dem Besitze eines Gutes gelangen, ist es verordnet, daß bei einer solchen Veränderung die sämmtlichen Unterthanen vorgerufen, und vernommen werden, ob sie auf eine aus dem Unterthänigkeitsbände entspringende Vergütung Anspruch zu machen haben, in welchem Falle von dem Kreis-

amte wegen Sicherheit und Berichtigung dieser Vergütung die Vorkehrung getroffen werden muß ²⁾). Der Vogteiherrschaft liegt es ob, die Unterthanen vorzuladen, und die Liquidation der Unterthansforderungen, wenn an der begünsteten Pfründe unter Lebenden die Veränderung vorfällt, nur mit Beiziehung der Kirchenpröbste und des abtretenden Pfründners vorzunehmen. Aber im Todesfalle des Pfründners erfolgt die Liquidation von der Vogteiherrschaft und zugleich von der Verlassenschaftsabhandlungsinstanz mit Beiziehung der Kirchenpröbste und des Verlassenschaftsmassekursors. Die Vogteiherrschaft soll auch sogleich wegen Einbringung und Sicherstellung der Unterthansforderung die nöthige Verfügung bei eigener Haftung treffen, und ein Exemplar des Liquidations-Protokolles mit der Anzeige der getroffenen und annoch zu treffenden Verfügungen an das betreffende Kreisamt einsenden ³⁾).

¹⁾ Pat. 18. April 1784. Sub. J. 26. Mai 1784. ²⁾ Pat. 18. April 1784. Sub. B. 26. Mai 1784. ³⁾ Hofkzleid. 22. August 1808.

§. 39.

Das privilegierte Vorzugsrecht ist ausdrücklich nur auf die aus dem Bande der Unterthänigkeit herrührenden Unterthansforderungen beschränkt. Dasselbe darf nicht weiter ausgedehnt werden. Daher, wenn ein politisches Erkenntniß der sachfälligen Grundobrigkeit andere davon unterschiedene Ersätze oder Strafbeträge auferlegt, kann denselben kein Vorrecht zukommen ¹⁾).

Auch nur auf den achten Theil des Werthes des Gutes bleibt das privilegierte Pfandrecht wirksam, und die Ersätze sind so lange zu leisten, als der achte Theil des Werthes (Kaufs-Summe oder Meistboth) zureicht. Hinsichtlich des unbedeckten Ueberrestes haben sich die Unterthanen lediglich an den gewesenen Gutseigenthümer ohne Anspruch einer Haftung von Seite des neu eingetretenen Gutsbesizers zu halten ²⁾).

- ¹⁾ Hofb. 10. Juli 1789. Sub. C. 12. August 1789. ²⁾ Hofkzleid. 9. Novemb. 1826, Z. 30717. Sub. C. 2. Decemb. 1826, Z. 26068.

§. 40.

Die politischen Behörden erkennen in Bedrückungsfällen der Unterthanen gegen deren Obrigkeit. Eine solche Entscheidung hat die Wirkung eines gerichtlichen Spruches, und daraus kann auch die Exekution geführt werden. Die politischen Behörden sollen aber in ihrem Erkenntnisse die Eigenschaft des Ersatz- und Strafbetrages genau und bestimmt ausdrücken, damit hieraus sogleich der Umstand, ob es sich um eine aus dem Bande der Unterthänigkeit hervorgehende Forderung, oder um einen anderweitigen Ersatz handle, entnommen, und sohin beurtheilt werden könne, ob deren Ansprüche schon für sich das gesetzliche Pfandrecht zukomme, oder eine besondere Vormerkung auf das Gut zu veranlassen sey ¹⁾).

- ¹⁾ Hofb. 10. Juli 1789. Sub. C. 12. August 1789.

§. 41.

Hinsichtlich der Einbringung der Unterthansersätze ist der Grundsatz festgestellt, daß die Erkenntnisse der politischen Behörde auch durch dieselbe zur Vollziehung gebracht, und hierzu die gesetzlich eingeräumten Exekutionsmittel angewendet werden können. Diese Regel leidet nur damals eine Ausnahme, wenn entweder die politischen Exekutionsmittel zur Eintreibung des Ersatzes nicht zureichen, oder wegen des eingetretenen Rechtes eines Dritten nicht anwendbar sind. Wenn also a) der Ersatz so beträchtlich, oder b) das Gut, woraus selber geleistet werden soll, so verschuldet ist, daß die Befriedigung der bedrückten Partheien nicht anders, als durch die Veräußerung der Realität erzielt werden kann, wenn ein Konkurs über das Vermögen des Eigenthümers, mithin die Nothwendigkeit einer Klassifizirung gesammter gegen ihn erregter Forderungen entsteht, wenn das Gut, woraus der Ersatz einzutreiben ist, für Rechnung eines Dritten bereits ge-

richtlich sequestrirt ist, wenn ein landtäflich vorgemerktter Gläubiger den bedrückten Partheien das Vorzugsrecht in der Exekution streitig macht; in diesen Fällen kann die Eintreibung des Ersazes durch die politische Behörde nicht geschehen, sondern sie ist in dem gerichtlichen Wege unter Vertretung des Fiskalamtes zu suchen.

Der Gerichtsstelle, bei welcher das Exekutionsgesuch eingereicht wird, steht die Erläuterung der Rechtmäßigkeit der auf eine Entscheidung der politischen Behörde gegründeten Forderung keineswegs zu, sondern sie soll in eben der Art verfahren, als wenn dem Exekutionsgesuche ein gerichtliches Erkenntniß zum Grunde liege. Nachdem es in so gearteten Fällen oft auf die der Gerichtsstelle allerdings zukommende Entscheidung über das Vorzugsrecht der durch das Fiskalamt vertretenen Parthei ankommen muß, so ist sich desselben mittelst landtäflicher Vormerkung im Voraus zu versichern; es wäre denn der einzutreibende Ersaz entweder an sich selbst oder im Verhältnisse zu den bekannten Vermögensumständen des Schuldners zu unbeträchtlich, um einer solchen Vorsicht zu benöthigen.

Diese Sicherstellung soll aber niemals darin bestehen, daß der sachfällige Grundeigenthümer zur Ausstellung einer Schuldverschreibung über den Betrag des Ersazes verhalten, und diese Schuldverschreibung zur landtäflichen Vormerkung gebracht werde, sondern es reicht mit Vermeidung dieses unnützen, und oft nachtheiligen Umweges die landtäfliche Vormerkung des politischen Erkenntnisses, wodurch die Richtigkeit des Ersazes entschieden worden ist, zu. Endlich hat die Vormerkung ohne mindesten Zeitverlust bewirkt zu werden, damit andern Gläubigern des nämlichen Schuldners die Gelegenheit benommen bleibe, durch ein früheres Ansuchen das Vorzugsrecht zu erwerben ¹⁾.

¹⁾ Hofd. 12. Febr. 1789. Sub. B. 26. Febr. 1789.

9. Besondere Vorzüge des Grundherrn. Der wesentlichste Vorzug besteht darin, daß der Grundherr, wenn ihm auch schon des Adels oder anderer Verhältnisse wegen ein besonderer Gerichtsstand nicht zukommen würde, weder in privatrechtlichen noch Straffällen vor seinem Patrimonialgerichte Rede und Antwort zu geben verpflichtet sey, ihm daher ein privilegirter Gerichtsstand gebühre a).

a) Dessen wird in den betreffenden Abhandlungen der einzelnen Verwaltungszweige erwähnt.

Viertes Hauptstück.

Das Unterthänigkeitsverhältniß überhaupt.

Aus der Grundherrlichkeit geht auch das Unterthänigkeitsverhältniß hervor. Die Entstehung dieses Verbandes verliert sich in die graue Vorzeit. Der Grundbesitz war damals in Händen weniger Herrn. Es erfolgte die Zutheilung der Ländereien an kleinere Besitzer unter Vorbehalt des Eigenthumsrechtes, und gegen bestimmte Verpflichtungen. Der Angesindeelte wurde hierdurch dem Grundherrn unterthänig, von ihm mit der Sache und seiner Person abhängig. So entstand die Leibeigenschaft, in Folge dessen der Herr über das Vermögen, selbst über das Leben seines Leibeigenen gebiethen konnte. Im Lande Steiermark hat die Zeit längst alle Spuren der Leibeigenschaft vertilgt. Die besonders zu Gunsten des Bauernstandes erfolgten, so wichtigen Reformen waren das Werk der Regierung der Kaiserin Maria Theresia, und des Kaisers Joseph. Die Leibeigenschaft wurde dort, wo sie noch bestanden, durch das Patent vom 1. November 1781 aufgehoben, und dafür eine gemäßigte Unterthänigkeit eingeführt.

Der Unterthänigkeitsverband ist übrigens von der Guts- und Grundherrlichkeit unzertrennlich. Der erstere kann ohne den letztern nicht bestehen, denn es kommt Niemanden, als Person für sich, aus dem hier fraglichen Verhältnisse ein Recht über Andere zu. Wer dasselbe ausüben will, muß sich im Besitze einer Herrschaft, eines Gutes, einer Grundherrlichkeit befinden, und ist nur auf seinen Bezirk beschränkt. Das Patent vom 1. September 1781 setzte nach seinem wahren Sinne den Bestand des factischen Unterthänigkeitsverhältnisses voraus, und es sollte der dießfällige Verband nicht erweitert, sondern vielmehr eingeschränkt werden. Also, was in der Periode des Jahres 1781 unterthänig gewesen, sollte noch ferner in diesem Verhältnisse verbleiben.

Da die Unterthänenschaft (*nexus subditelae*) nicht allein Sachen (Realitäten), sondern auch Personen zum Gegenstande hat, so theilet sich diese in den Unterthänigkeitsverband aus dem Besitze einer Realitt (Realunterthnigkeit, *nexus subditelae realis*), und in den Unterthnigkeitsverband hinsichtlich der persnlichen Eigenschaft (*nexus subditelae personalis*).

Das Unterthnspatent vom 1. September 1781 hat die Frage, welche Sache und welche Person als unterthnig zu betrachten sey, unberhrt gelassen, und es sind schon mehrmalen ber die Merkmale des Vorhandenseyns dieses Verbandes Zweifel entstanden. Darum drfte eine ausfhrlichere Errterung hierber nicht berflssig seyn.

§. 44.

1. Realunterthnigkeitsverband. Zur Zeit der Theresianischen Rectifikation war aller Grundbesitz, welcher nicht dem Grundherrschaften gehrte, rustikal (§. 20), also im Besitze des Bauernstandes. Als rustikal finden wir nicht gestiftete Bauernwirthschaften (Bauerngter) allein, sondern auch Ueberlnd, wie es die Urbarien und die Subrepartitionen mancher Herrschaften bezeugen. Diese Realitten wurden damals auch unterthnige genannt, weil der Bauern-

stand zum Grundherrschaft in dem Unterthänigkeitsverbande gewesen.

Durch die im Laufe der Zeit erfolgte Zerstückung der herrschaftlichen Gründe, und deren Ueberlassung an den Bauernstand, sind zu dem in Händen des Letztern befindlichen Rustikalbesitzthume auch Dominikalrealitäten gekommen, welche ihre Eigenschaft als dominikal nicht verlieren sollten, weil den Grundherrschaft deren Wiedereinlösung vorbehalten geblieben, was hinsichtlich der Rustikalrealitäten nicht gestattet ist (§. 24).

Es sind demnach gegenwärtig den Grundherrschaft dienstbar

- a. Rustikalbesitzungen (Stift) schon überhaupt (§. 21), auch
- b. Dominikalwirthschaften, gestiftet aus herrschaftlichen Gründen, ferner
- c. die auf Rustikal- oder herrschaftlichen Gründen erbauten Häuser (Reuschen), und
- d. die Ueberlehen, Ueberlände (§. 21).

Diese Arten unbeweglicher Güter, sie mögen zu welchem Zwecke immer verwendet, kultivirt und benützt werden, bleiben dem Grundherrschaft dienstbar, ohne Unterschied, ob sie von einem Bauer, Bürger, Adlichen, oder wem sonst besessen werden. Der Verband erlöscht selbst in dem Falle nicht, wenn der Grundherrschaft dem Grundholden alle ob dem dienstbaren Reale haftenden Urbarschuldigkeiten im Wege der Ablösung, Relution, oder in einer andern Art erläßt. Daß dießfällige Verhältniß ist eigentlich ein Grundbarkeitsverband. Man hat jedoch die alt bestandene Bezeichnung: Realunterthänigkeitsverband im Allgemeinen beibehalten, obgleich die frühern Merkmale desselben durch die Einführung einer gemäßigten Unterthanschaft beinahe ganz erloschen sind.

Es muß also in dieser Beziehung dem Worte dienstbar mit jenem unterthänig eine gleiche Bedeutung eingeräumt werden, und es besteht auch hinsichtlich des Verbandes des dienenden Reale zu dem Gutsherrschaft kein Unterscheid.

dungsmerkmal, denn beiden liegt ein und dasselbe Rechts- (emphiteutische) Verhältniß zum Grunde, gleich wie auch die Landesverfassung dießfalls keine besondern Abweichungen zuläßt.

So wird in den gesetzlichen Vorschriften der neuesten Zeit die Bezeichnung unterthänige Gründe denjenigen Realitäten, welche nicht in dem ständischen Gültensbuche einkommen, im Allgemeinen beigelegt. So sind in der Gub. B. vom 10. November 1828, Z. 6830, und 24. August 1832, Z. 3492 diese als den Grundbüchern unterthänige Gründe genannt. Selbst die für Slirien, wo doch die persönliche Unterthanschaft aufgehoben ist, erlassenen Vorschriften, nämlich die Organ. Verordn. vom 23. Juni 1814 die a. h. Entschl. vom 15. September 1814, so wie das Hofzleid. vom 5. November 1824, Z. 33283 (Gub. B. 18. November 1824, Z. 16121) erklären jeden Rustikalisten und Dominikalisten hinsichtlich seines Rücksigdominiums als unterthänig, ja selbst ein Zulehen oder Ueberlehen für unterthänig. Und auch das für Böhmen erlassene Hofzleid. vom 15. Juli 1831, Z. 3564 enthält, daß das Verhältniß der Realunterthanen und ihrer Obrigkeiten keineswegs aufgehoben sey.

Nach diesen Bemerkungen besteht zwischen dem Gutsherrn und jenem seinem Grundbuche zugehörigen (dienenden) Reale, ohne Unterschied seiner Eigenschaft, im engeren Sinne ein Grundbarkeitsverband, und im weitern Sinne ein Realunterthänigkeitsverband a) b). Doch, da die gesetzlichen Vorschriften nur die in den herrschaftlichen Grundbüchern eingetragenen Realitäten als unterthänig bezeichnen, so kommt jenen in den öffentlichen Büchern der Städte und Märkte enthaltenen Gründen bloß die Benennung: dienstbar, zu; weshalb sich diese zu der Stadt- oder Markt-gemeinde im Grundbarkeitsverbande befinden.

a) Alle Arten von Realitäten, Rustikalwirthschaften, Dominikal- oder Ueberländgründen sind mit grundherrlichen Abgaben belastet. Dem Gutsherrn steht hinsichtlich der letztern ohne Unterschied des Grundes ein privilegiertes Recht zur Eintreibung seiner

Realgiebigkeiten zu, und er kann auch hinsichtlich eines Ueberlandes in den bestimmten Fällen die Abstiftung in Anwendung bringen. Darum gibt es keinen gesetzlichen Grund, die Ueberländer oder Dominikalwirthschaften in eine andere Klasse der Realitäten, als den Rustikalgründen zukömmt, zu versetzen. Die Behauptung dessen beruhet vorzüglich auf dem Inhalte des Hoffzleib. vom 1. September 1797, Z. 29789, so wie der für Sillirien erlassenen Hoffzleib. vom 5. November 1824, Z. 33283, welche auch Dominikalisten zu den Unterthanen zählen.

- b) Der Besitz eines Erbpachtgutes begründet noch keineswegs den Realunterthänigkeitsverband, weil Verträge dieser Art nur nach privatrechtlichen Grundsätzen beurtheilt werden. (Partikular-Hofkanzlei-Entscheidung 27. Dezember 1838, Z. 32481.)

§. 45.

2. Der Unterthänigkeitsverband hinsichtlich der Person. Wie bereits oben erwähnt ist, wurde die persönliche Unterthanschaft durch den Realunterthänigkeitsverband gegründet. In der frühern Zeit war auf dem Lande außer dem herrschaftlichen jeder Besitzstand unterthänig. Wer daher vom Gutsherrn einen Grund erhalten, wurde auch mit seiner Person dessen Unterthan. Ueberhaupt ist es damals nur der Bauernstand gewesen, welcher sich mit dem Betriebe der Landwirthschaft beschäftigte, weshalb auch die unterthänigen Realitäten rustikal genannt wurden. Dadurch, daß im Laufe der Zeit die Gründe dieser Art auch in das Eigenthum solcher Individuen übergingen, welche dem Bauernstande nicht zugehörten, wie Bürger, und selbst Adelige, hat sich das persönliche Verhältniß im Wesentlichen verändert. Darum wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß die Uebernahme eines unterthänigen Grundes den Eigenthümer noch keineswegs in das Unterthänigkeitsverhältniß zu dem Gutsherrn versetze ¹⁾).

Um nun die Merkmale der persönlichen Unterthanschaft zu bezeichnen, bleibt es unerläßlich, A. die deßhalb bestehenden Grundsätze im Allgemeinen, so wie B. deren Anwendung auf das Land Steiermark darzustellen.

1) Hoffz. Leib. 17. September 1829 B. 21994. Sub. B. 12. October 1829 B. 17603.

A. Die Grundsätze bei Beurtheilung des Daseyns der persönlichen Unterthanschaft. Diese wird begründet:

aa. Durch die Geburt. Da diejenigen, welche bei Erscheinen des Unterthanspatentes vom 1. September 1781 im Besitze der Rustikalrealitäten, die damals nur in Händen der Bauern waren, oder im Besitze von Dominikalmirtheschaften sich befanden, und schon in dem nexus subditielæ gestanden sind, als Unterthanen verbleiben sollen, so werden auch die Nachkommen für Unterthanen gehalten, in so lange, bis sie einen Stand, eine Beschäftigung angetreten haben, wodurch sie von jeder dergleichen Abhängigkeit frei werden.

bb. Durch die grundherrliche Aufnahme, wenn nämlich ein Grundherr seinen Unterthan entläßt, und dieser in den Bezirk eines andern Grundherrn zu Folge einer von dem letztern ausgefertigten Annahmeerklärung übersiedelt. Durch die Entlassung überträgt der erstere die ihm aus dem Unterthänigkeitsverbande zukommenden Rechte der zweiten Grundherrschaft, in deren Bezirk die Familie sich begibt.

cc. Durch die Angelobung, nämlich Erklärung, daß sich eine sonst nicht im Unterthansverhältnisse gestandene Person (Inländer oder Ausländer) in diesem Verbande zu einem Grundherrn begeben wolle ¹⁾. Es ist in den Gesetzen nicht enthalten, in welchen Kennzeichen diese Angelobung sich äußern solle a). Die Unterthanschaft ist einmal ein Vertragsverhältniß, wodurch eine Person erklärt, sich einem bestimmten Grundherrn als Unterthan zu unterwerfen, so wie die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen, und zugleich der Grundherr seinen Willen zu erkennen gibt, diese Person aufnehmen, und als Unterthan schützen zu wollen. Darum dürfte auch nur dann die Unterthanschaft eines frühern Nichtunterthans für gegründet

zu betrachten seyn, wenn ein förmlicher Vertrag darüber errichtet worden b).

¹⁾ K. h. Resolution 9. November 1722.

a) In frühern Zeiten waren alle Anassen ihrer Person nach unterthänig, und sie wurden es schon dadurch, wenn sie sich in einem unterthänigen Hause, gleichviel mit oder ohne Grundbesitz, angesiedelt haben. Die Angelotung bestand in einem bloßen Handschlage, der bei einer Besitzveränderung des Grundherrn von den Amtleuten im Namen der Anassen an den Grundherrn selbst, oder seinen Bevollmächtigten, oder Oberbeamten, geschehen. So verrichtete auch später jeder neue Ansiedler seinen Handschlag an den Beamten. In den böhmischen Provinzen, und auch in Niederösterreich wird bei einer Herrschaftsbesitzveränderung noch immer diese Förmlichkeit beobachtet.

b) Es dürfte wohl kaum mehr Jemand, der niemals Unterthan gewesen, den Eintritt in einen solchen Verband wünschen, und eben so wenig eine Obrigkeit sich um Unterthanen bewerben. In Steiermark schon gar nicht, wo die persönliche Unterthanschaft einen Anspruch auf Waisendienste, Roboth und dgl. wie es in andern Provinzen der Fall ist, nicht einräumt, aber auch bei der gegenwärtigen Verfassung, und dem Bestande der Bezirksobrigkeiten der grundherrliche Schutz nur mehr vom geringen Vortheile bleibt.

dd. Durch die Verhehelichung wird die Unterthanschaft begründet, wenn eine Bauernsperson, die von einem Nichtunterthan abstammt, einen Unterthan ehelichet, weil sie durch die Verheirathung dem Stande ihres Mannes folgt

¹⁾ b).

¹⁾ Allg. B. G. B. §. 92.

a) Ueber die Beantwortung der Frage, ob durch das gesetzliche Domicil die Unterthanschaft bewirkt werde, siehe §. 46.

§. 46.

Die Auflösung des Unterthänigkeitsverbandes kann sich ergeben, außer dem Todesfalle

aa. durch die ausdrückliche Entlassung. So wie ein Grundherr seinen Unterthan bei der Uebersiedlung in einen andern herrschaftlichen Bezirk, oder im Falle einer gänzli-

chen Auswanderung der Unterthanschaft entläßt, eben so kann derselbe auch durch eine ausdrückliche Erklärung eine Person oder Familie, selbst ohne Uebersiedlung, von der Unterthanspflicht loszählen a).

a) Doch selten wird dieser Fall eintreten.

bb. Durch den Antritt einer Beschäftigung, und zwar einer solchen, welche sich mit dem Unterthänigkeits-Verhältnisse nicht vereiniget. So ist es in Konstriptions- hinsicht ausdrücklich angeordnet worden, daß Beamte, welche öffentliche Geschäfte besorgen (Justiz-, politische- oder Steueramtsverwaltung) durch deren Uebernahme aus dem Unterthänigkeitsverbande treten, ohne, daß sie einer Entlassung bedürfen, und auch nicht mehr, wenn sie wirklich dienstlos oder pensionirt sind, in dieses Verhältniß rück- kehren ¹⁾. Eben so wird die Erwerbung des Bürgerrech- tes in einer Stadt oder in einem Markte, a) der Eintritt in einen Staats- (Civil- und Militär-) Dienst, oder in den geistlichen Stand, auch der Ankauf einer Gült den Verband ohne Entlassung auflösen b).

¹⁾ Hoffg. B. 20. August 1820. Hoffg.leid. 23. November 1822
Z. 32971. Niederöst. Reg. B. 6. October 1822.

a) In den böhmischen Provinzen ist durch Hofd. vom 4. Mai 1805 angeordnet worden, daß keinem Unterthan in freien Städten das Bürgerrecht zu verleihen sey, wenn er nicht zuvor aus der Unterthänigkeit entlassen wurde, und so auch kein Unterthan oder Bauer zu dem Ankaufe städtischer bürgerlicher Gründe zu- gelassen werden könne, wenn er nicht das Bürgerrecht erwor- ben hat.

b) Privatbeamte, welche in einem Unterthänigkeitsverhältnisse ge- boren wurden, bleiben in diesem Verbande zu ihrer Geburts- oder Grundherrschaft so lange, bis ihnen letztere die förmliche Entlassung ertheilt hat, oder bis sie das Domizil an einem andern Orte bewirkten (Hoffg.ärthl. B. 20 August 1820. Hof- f. g. leid. 23. November 1822 Z. 32971. Niederösterr. Reg. B. 6. October 1822.

cc. Durch die Erwerbung des Domizils in einem andern Orte. Nach der frühern Verfassung verblieb

die Person in dem Unterthänigkeitsverbande zu ihrem Grundherrschaften so lange, bis einer der beiden ersterwähnten Fälle (aa. und bb.) eingetreten. Der Unterthan konnte, wenn er wirklich ohne Bewilligung seines Grundherrn sich an einem andern Orte aufgehalten hätte, das Domizil an letztern nicht erlangen. Dem Grundherrn stand selbst das Recht zu, den ohne Konsens abwesenden Unterthan, des Verbandes wegen allein, durch Zwangsmittel zur Rückkehr zu verhalten. Doch gegenwärtig wird den gesetzlichen Vorschriften gemäß, das Domizil ohne Unterschied, ob das betreffende Individuum Unterthan einer andern Herrschaft ist oder nicht; durch einen zehnjährigen Aufenthalt an einem Orte bewirkt a). So ist es auch ausdrücklich hinsichtlich der Patentinvaliden angeordnet, und der diesfällige Grundsatz im Lande Böhmen auf alle fremdherrschaftlichen Individuen erweitert worden ¹⁾. Daher erlischt durch eine zehnjährige Abwesenheit eines selbstständigen Individuums von der Grundherrschaft der Unterthansverband mit derselben b).

¹⁾ Hoffzleid. f. Böhmen 7. März 1832 Z. 5825 und 2. August 1837 Z. 17954. Böhm. Sub. G. 16. August 1837 Z. 40051.

a) Die Vorschriften über die Heimathszuständigkeit sind als ein Gegenstand der politisch-administrativen Verwaltung in der Abhandlung: Die Bezirksobrigkeiten enthalten.

b) Nun entsteht die Frage, ob, wenn wegen zehnjähriger Abwesenheit der Unterthansverband mit dem frühern Grundherrn erlischt, das betreffende Individuum zu dem neuen Grundherrn, unter welchen das Individuum das Domizil bewirkte, ebenfalls in das Unterthänigkeitsverhältniß trete. Dieses läßt sich allerdings verneinend beantworten. Das Daseyn der Unterthanschaft setzt entweder das Abkommen von einem Unterthan, oder einen ausdrücklichen Vertrag zwischen dem Grundherrn, und dem Inassen voraus (Entlassung und Aufnahme, oder sonstige Erklärung). Es gibt auch ferner eine stillschweigende Verzichtleistung der Herrschaft auf die Unterthanschaft, nämlich, wenn diese das Individuum ungeachtet der Abwesenheit nicht rückerufen. Das Unterthänigkeitsverhältniß bestehet nur zwischen dem Grundherrn und einzelnen Personen, und wird aus dem facti-

schen Zustande allein beurtheilt, denn nicht ist gegenwärtig der Besitz einer Rustikalwirthschaft das Kriterium. Daher, wenn eine zehnjährige Abwesenheit den Verband mit seinem Grundherrschaften auflöst, (stillschweigende Verzichtleistung) so hat er auch im Allgemeinen aufgehört, ein Unterthan zu seyn.

Und

dd. wird noch als Ausnahme von dem ad cc. aufgestellten Grundsatz bemerkt, daß der Eintritt in den Militärdienst das Unterthänigkeitsverhältniß nur sistire. In dem Augenblicke, als der Unterthan bis zur Einberufung beurlaubt wird, oder durch Entlassung in den Civilstand übertritt, lebet der Unterthansverband wieder auf ¹⁾. Darum wird den Kapitulanten bei ihrem Austritte aus dem Militärdienste bekannt gemacht, daß sie nun alle Pflichten eines Unterthans zu erfüllen haben, welche Verbindlichkeit selbst den Abschieden und Landwehrkarten eingeschaltet ist ²⁾.

¹⁾ Hofd. 8. Järner 1774. Hofzgleich 27. September 1823 B. 30385.

²⁾ Hofzgleich. 2. April 1829 B. 7131. Sub. C. 11. April 1829 B. 6197.

§. 47.

Im Lande Steiermark hält man sich im Allgemeinen an die Regel, daß der Bauernstand überhaupt der Unterthänigkeit unterworfen, daher auch jeder aus dieser Klasse als Unterthan zu behandeln sey. Es wird die Frage, wie die Unterthanschaft des Einzelnen begründet wurde, keiner Erörterung unterzogen, sondern dasjenige Individuum, so auf einem dem Grundherrschaften unterthänigen Besitzstande mit Bewilligung oder Wissen des Letztern wohnt, auch seinem sonstigen Benehmen gemäß dem Bauernstande zugehört, wird, als in diesem Verbande befindlich, gehalten, wenn nicht sonst aus den Umständen hervorgeht, daß dasselbe aus einer andern Klasse (adelig, oder bürgerlich) sey. Also hat bei dergleichen Individuen, welche auf grundherrschaftlichen Gebiethen wohnen, und nach ihren sonstigen Verhältnissen dem Bauernstande zugehören, das Daseyn der Unterthanschaft als allgemeine Regel zu gelten, und wer eine Ausnahme behaupten will, muß darthun, daß er weder von

einem Unterthan abstamme, noch sonst durch einen Akt sich diesem nexus unterworfen habe, oder, daß er aus diesem Verhältnisse durch Antritt einer Beschäftigung, oder durch ausdrückliche Entlassung getreten sey.

§. 48.

3. Die Unterscheidungsmerkmale des Persönlichen- und Realunterthänigkeitsverbandes überhaupt. Es wird nämlich

- a) das persönliche Unterthänigkeitsverhältniß nur durch die Geburt, und eine ausdrückliche Erklärung, sich der Unterthanschaft zu einem Grundherrs zu unterziehen, gegründet.
- b) Durch den Antritt einer dienstbaren Besizung, sie möge rustikal oder dominikal seyn, kann Niemand ein Unterthan werden, wenn er es nicht schon früher gewesen.
- c) Der Grund, wenn derselbe im Besizze einer nicht unterthänigen Person sich befindet, verliert keineswegs die Eigenschaft eines unterthänigen Reale.
- d) Diejenigen, welche wirkliche Unterthanen sind, unterstehen der Grundobrigkeit hinsichtlich ihrer Person, und wenn sie ein Reale besizzen, auch hinsichtlich ihrer Sache. Das Unterthänigkeitsverhältniß im engern Sinne ist also entweder a) der Person, oder b) der Person und Sache nach ¹⁾. Der Realunterthänigkeitsverband räumt dem Grundherrs nur ein Realjurisdiktionsrecht, nur ein Recht auf die Sache ein. Ueber die Person selbst kommen ihm bloß die aus der öffentlichen Verwaltung im Allgemeinen hervorgehenden Rechte zu.

¹⁾ Hoffzleid. 1. September 1797 S. 29789. Hoffzleid. 17. September 1829 S. 21994. Sub. J. 12. October 1829 S. 17603.

§. 49.

4. Die Unterscheidungsmerkmale in Beziehung auf die Rechte der zweifachen Unterthanschaft. Sie bestehen im Wesentlichen darin:

- a) Der Unterthan im engeren Sinne, nämlich seiner Person nach, bedarf zu seiner Verhehlung den Meldzettel, zu seiner Uebersiedlung die Entlassung. Gegen seine Person kann der Grundherr nach dem Strafpatente vom 1. September 1781 verfahren, daher auch persönliche Strafen aussprechen, und vollziehen. Ganz anders verhält es sich
- b) hinsichtlich der nicht unterthänigen An- und Insassen. Ihnen steht es zu, den grundherrlichen Bezirk zu welcher Zeit immer zu verlassen, und in einen andern Bezirk zu übertreten, oder in eine freie Stadt zu übersiedeln. Sie bedürfen keiner Entlassung. Auch die Bestimmung des Strafpatentes hat gegen dieselben nur in Beziehung auf den besitzenden Grund Anwendung. Gegen die Person selbst kommt dem Grundherrn jene Strafgewalt nicht zu, welcher sich Personen, in der Eigenschaft als Unterthanen, unterwerfen müssen. So kann wohl die Eintreibung der rückständigen Urbarschulden auf die im Allgemeinen vorgeschriebene Art, selbst die Abstiftung des nicht unterthänigen Besitzers von Haus und Hof, erfolgen. Aber der Grundherr darf denselben keineswegs durch persönliche Zwangsmittel, wie durch Arrest, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen anhalten.
- c) Haben die Unterthanen ihrer Person, oder Person und Sache nach, in Fällen eines Streites mit ihrem Grundherrn auf die fiskalämthliche Vertretung einen Anspruch, welches den Rustikal- oder Dominikalgrundbesitzern, die keine Unterthanen sind, nicht zusteht.

§. 50.

Nach dieser Darstellung können in dem Umfange der Herrschaft nebst den Unterthanen auch solche Individuen sich befinden, welche in dem nexus subditelæ personalis zum Grundherrn nicht stehen. Die Bewohner des grundobrigkeitlichen Bezirkes (der unterthänigen Realität) sind entweder Anassen, nämlich, wenn sie sich im Besitze eines dienst-

baren Reale befinden, oder bloße Inassen, die kein unbewegliches Gut besitzen (Inleute, Inwohner). In so fern sie Unterthanen sind, tritt bei beiden das bereits erörterte Unterthänigkeitsverhältniß ein. Allein Nichtunterthanen haben als Inassen nur aus dem Realunterthänigkeitsverbande Pflichten gegen den Grundherrs, und als Inassen, wenn ihnen nicht sonst ein privilegirter Gerichtsstand zukömmt, bleiben sie dem Grundherrs bloß in Beziehung auf die Civilgerichtsbarkeit unterworfen a).

Die Inassen bestehen auch nach ihrem Besitzstande, und in ihrem Verhältnisse zum Grundherrs unter verschiedenen Benennungen, nämlich:

- a) als Rustikalisten, und zwar solche, welche Rustikalgründe (§. 20) besitzen,
 - b) als Dominikalisten, womit man diejenigen bezeichnet, die Dominikalrealitäten (§. 20) eigenthümlich inne haben.
 - c) Bergholden, die sich meistens mit dem Weinbau beschäftigen,
 - d) Gemeindefeuschler (§. 20). Noch gibt es
 - e) Erbholden, welcher Name den Kindern von Unterthanen der Person, oder der Person und Sache nach, beigelegt wird.
 - f) Grundholden, worunter man diejenigen versteht, die nur Ueberlehen (Ueberländ) besitzen. Sie heißen auch Ueberländer b).
- a) Inassen, ohne Grund als Nichtunterthanen stehen zum Grundherrs außer dem Falle, wo die Civilgerichtsbarkeit einschreitet, in gar keinem Geschäftsverhältnisse, denn die politische Verwaltung kömmt nur der Bezirksobrigkeit zu.
- b) Es wurde bereits im §. 44 erwähnt, daß auch Ueberländ unterthänige Realitäten seyen.

Fünftes Hauptstück.

Die aus dem Unterthänigkeitsverbande überhaupt hervorgehenden wechselseitigen Rechte und Pflichten.

§. 51.

Das Unterthans- und Strafpapent vom 1. September 1781 hat das Verhältniß der Unterthanen zu ihren Grundherrschaften festgestellt. Es wurden hierdurch von den alten Rechten und Gewohnheiten nur diejenigen bestätigt, welche sich mit einer gemäßigten Unterthänigkeit vereinigen ließen. Die wesentliche Absicht dieser Vorschriften geht dahin, jene Klasse von Staatsbürgern, von welchen eine beschränftere Einsicht und Beurtheilungskraft vorausgesetzt wird, nicht nur in einen zu ihrer Grundobrigkeit minder lästigen Abhängigkeitsverband unter fortwährender Kontroll der Staatsbehörden zu setzen, sondern auch derselben in ihrer Grundobrigkeit einen Vertreter zu bestellen.

Es wird in diesem Absatze nur derjenigen Vorschriften erwähnt, welche auf das Unterthänigkeitsverhältniß des Unterthans, der Person und Sache nach, zugleich Bezug haben. Sie enthalten: 1. Das Abhängigkeitsverhältniß im Allgemeinen. 2. Die Rechte und Pflichten der Unterthanen. 3. Die Rechte und Pflichten des Grundherrn. 4. Das Verfahren in Beschwerdefällen, auch 5. bei eintretenden Widerseßlichkeiten, und 6. bei sich ergebenden Unterthansbedrückungen, so wie schließlich 7. das Recht des Bezuges eines Abfahrgeldes von dem unterthänigen Vermögen.

I. Abschnitt.

Das Abhängigkeitsverhältniß im Allgemeinen.

§. 52.

Jeder Unterthan ist berechtigt,

- a) gegen vorhergehende Anzeige, und von dem Grundobrigkeiten. I. Band.

herrs auszufertigenden Meldzettel (§. 135) sich zu verehelichen ¹⁾, auch

b) von der Herrschaft wegzuziehen, und innerhalb des Landes sich niederzulassen, so wie Dienste zu suchen. Nur wird zu einer gänzlichen Uebersiedlung der grundherrliche Entlasschein erfordert ²⁾ (§. 133).

c) Können die Unterthanen nach Willkühr Handwerke und Künste erlernen, und ihrem Nahrungsverdienste, da, wo sie ihn finden, nachgehen ³⁾ (§. 138). Sie können ferner

d) über ihr Eigenthum testiren ⁴⁾, so wie die Wirthschaft nach der allgemeinen Erbfolgordnung an ihre Kinder, Ehegatten oder an wen immer vererben, jedoch unbeschadet der obrigkeitlichen Gerechtsamen ⁵⁾ (§. 157). Den Grundherrs ist es

e) untersagt, sich in die Privatverträge ihrer Unterthanen einzumengen, und eben so wenig darf auf Nichtzuhaltung eines Kontraktes zwischen Unterthanen zu ihrem oder ihrer Beamten Vortheile, ein Strafsgeld bestimmt werden ⁶⁾

¹⁾ ²⁾ ³⁾ Pat. 12. July 1782 ⁴⁾ Hofv. 1. Nov. 1781. Hofb. 23. Jänner und 11. May 1789 ⁵⁾. Erbfolgordnung 19. April 1793 ⁶⁾. Hofresol. 14. Okt. 1793.

§. 53.

Die Unterthanen haben ferner das Recht, ihre eigenthümlichen Gründe vermög des ihnen gebührenden dominii utilis nach Gutdünken zu benutzen, zu verpfänden, zu veräußern, und zu vertauschen ¹⁾ (§. 157). Die besondern Beschränkungen, welche diesfalls in Beziehung auf das allgemeine Wohl, und auf die grundherrlichen Gerechtsamen eintreten, werden in den §. §. 159 — 163 erörtert. Auch in der Verfügung mit den Nutzungen sind die Unterthanen nicht beschränkt. Sie können die von ihnen selbst erzeugten Lebensmittel, Wein- und Obstmost, zu allen Zeiten des Jahres, wie, wann, und in welchen Preisen immer verkaufen, und ausschänken ²⁾. Die Kreisämter haben sorgfältig zu überwachen, damit den Unterthanen derley zum Verkaufe erübrigende Naturalien nicht von den

Obriigkeiten selbst, oder den Pächtern, und Beamten zu einem geringern Preise abgedruckt werden ³⁾). Jede Uebertretung dieser Vorschrift ist mit 50 fl. zu bestrafen ⁴⁾ a).

- ¹⁾ Pat. 12. July 1782 ²⁾ Sub. B. 1. Dez. 1768. Sub. B. 18. Dez. 1771. Hofd. 17. Aug. 1784. Sub. B. 7. April 1787. ³⁾ Hofd. 20. Juny 1782. ⁴⁾ Sub. B. 1. Dez. 1768.

a) So ist auch das Kaufsvorrecht der Grundobriigkeiten in Ansehung der von ihren Unterthanen etwa zu veräußern habenden Gesellschaften abgestellt, die Erhebung des sogenannten Anfeilgelbes bey schärfster Strafe verbotthen, und der Mißbrauch, wodurch den Handelsleuten, als Fleischern, Bäckern, und andern Professionisten aufgedrungen wurde, ihrer Herrschaft das Fleisch oder Brod, dann andere Erzeugnisse in einem geringeren Preise oder schwern Gewichte, dann die gefertigten Arbeiten wohlfeiler, als andern zu liefern, untersagt (Pat. 14. April 1770).

§. 54.

Eben so wenig dürfen die Grundherrn den Unterthanen einige Naturalien zum Kaufe oder Verkaufe auf herrschaftliche Rechnung aufdringen. ¹⁾ Auch aller Bannwein, nämlich die Verpflichtung, eine bestimmte Quantität, oder das ganze Erzeugniß herrschaftlicher Getränke auszuschänken, ist verbotthen, und so haben die Obriigkeiten kein Recht, diese vorglebliche Schuldigkeit sich im Gelde unter den Namen Reluzion ablösen zu lassen. ²⁾ Die Unterthanen können sich für ihren häuslichen Gebrauch das Getränke in oder außer der Herrschaft, von wem sie wollen, verschaffen. ³⁾ Eine Ausnahme besteht dießfalls hinsichtlich jener Wirthe, welche grundherrliche Wirthshäuser in Bestand haben, oder jemals herrschaftliche Wirthshäuser eigenthümlich besitzen. Wenn in dem Vertrage die Verpflichtung zum Ausschanke herrschaftlichen Weines enthalten ist, so sind die Wirthe auch verbunden, die vertragsmäßige Schuldigkeit zu erfüllen, worüber nur der Inhalt der Urkunde in seiner Auslegung nach privatrechtlichen Bestimmungen entscheidet. ⁴⁾ a)

- ¹⁾ Hofresol. 24. Nov. 1768. Hofdek. 5. März 1789. Sub. C. 14. März 1789. ²⁾ Pat. 14. April 1770. Hofzgleib. 6. Febr. 1786.

Sub. C. 12. Febr. 1786. ³⁾ Hofb. 27. Febr. 1788. Sub. C. 12. März 1788. Hofb. 28. Juny 1790. Sub. C. 10. July 1790. ⁴⁾ Hoffzleid. 6. Febr. 1786. Sub. C. 12. Febr. 1786. Hofb. 27. Febr. 1788. Sub. C. 12. März 1788. Hofb. 28. Juny 1790. Sub. C. 10. July 1790.

- a) So sind alle sogenannten Herrschafts- oder Zwangsgehrungen abgestellt, und den Unterthanen frey gelassen, ob, und wie viel sie verzehren wollen (Pat. 14. April 1770 §. 4).

§. 55.

Es können aber auch die Grundherrschaften, und deren Beamten von den Unterthanen Gehorsam und Unterwürfigkeit fordern, ¹⁾ (§. 57.) und gegen diejenigen, welche sich ihren Anordnungen nicht fügen, zwangsweise vorgehen, doch nur nach den gesetzlichen Vorschriften.

- ¹⁾ Pat. 1. Sept. 1781. Pat. 12. July 1782.

II. Abschnitt.

Die Rechte und Pflichten der Unterthanen.

§. 56.

Nebst den bereits in den vorhergehenden §. §. 52 — 54 enthaltenen Rechten steht den Unterthanen zu, von ihren Grundherrschaften nicht nur in Fällen eines Unglückes Hülfe zu begehren, sondern auch in ihren andern Angelegenheiten Schutz und Unterstützung anzusprechen ¹⁾ (§. §. 64 — 83).

Dagegen müssen die Unterthanen ihren Grundherrschaften und seinen Beamten Gehorsam und Unterwürfigkeit bezeigen, ²⁾ alle Anordnungen befolgen, alle Schuldigkeiten leisten, und nicht dürfen sie sich durch Widerseßlichkeit der Folgeleistung entziehen ³⁾. Sollte dem Unterthan ein Auftrag unbillig scheinen, und er sich andurch gekränkt achten, so darf er doch nicht sein eigener Richter seyn, sondern er hat gegen einen solchen Auftrag lediglich seine Beschwerde ordnungsmäßig anzubringen. Ungeachtet dessen muß er den Befehl um so gewisser vollziehen, als ihm, wenn seine Beschwerde für gegründet befunden

den würde, eine hinlängliche Entschädigung und Genugthuung von dem Grundherrn, oder seinem Beamten gesichert ist ⁴⁾. Gegen jeden Unterthan, der diese Folgeleistung verweigert, kann mit Strafen vorgegangen werden ⁵⁾ (§. 59).

- ¹⁾ Hofb. 24. August 1772 Unterth. Pat. 1. Sept. 1781. Hofv. 27. July 1782, und 10. Sept. 1784. Hofb. 20. Okt. 1786. ²⁾ Unterth. Straspat. 1. Sept. 1781. §. 1. ³⁾ Hofb. 20. Febr. 1783, und 24. Febr. 1799 ⁴⁾ ⁵⁾ Unterth. Straspat. 1. Sept. 1781. §. §. 2. 3.

III. Abschnitt.

Die Rechte und Pflichten des Grundherrn.

§. 57.

Rechte des Grundherrn. Diese bestehen vorzüglich darin, daß sie von ihren Unterthanen den Gehorsam fordern können. Doch sollen sie dem Unterthan nichts auftragen, wozu derselbe nicht verbunden ist, widrigens der Grundherr dem Unterthan nicht nur eine vollständige Entschädigung zu leisten, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände zur strengen Verantwortung und Strafe angehalten werden sollte. ¹⁾ (§. 122.)

Den Grundobrigkeiten steht ferner das Recht zu, gegen den ungehorsamen Unterthan mit Strafen vorzugehen, was mit aller Mäßigung zu geschehen hat. Nicht darf ein Vorgesetzter einen Unterthan, und wäre derselbe wirklich ein Sträfling, mißhandeln. ²⁾ Es sollen die Unterthanen schonend behandelt, ihnen in allen Fällen mit einer anständigen und nachgiebigen Bescheidenheit die Belehrung und Anordnung ertheilt, und die Strafmittel nur bey sich zeigender Nothwendigkeit geltend gemacht werden ³⁾

- ¹⁾ Pat. 1. Sept. 1781 §. 12. ²⁾ Hoffgleib. 11. Febr. 1811. ³⁾ Sub. B. 10. July 1790.

§. 58.

Bei Anordnung der Strafmittel ist sich genau nach dem Patente vom 1. September 1781 zu benehmen. Bevor gegen

einen Unterthan was immer für eine Strafe verhänget wird, soll ihm sein Vergehen bey'm Amte in Gegenwart seines Richters, oder zweyer unbescholtenen, und unbefangenen Mitnachbarn vorgehalten, und desselben Entschuldigung, falls er eine vorzubringen hat, gelassen angehört werden. Findet sodann der Grundherr oder sein Beamter, daß der Unterthan über die ihm zur Last gelegte Handlung oder Unterlassung sich nicht hinlänglich gerechtfertigt habe, oder, daß er ungehindert seines Läugnens, entweder durch die Sache, oder durch das Zeugniß wohlverhaltener Männer überwiesen sey, so ist demselben von Obrigkeit wegen eine seinem Vergehen angemessene Strafe zu bestimmen, und auszumessen. ¹).

Die Grundobrigkeit hat über derley Verhandlungen ein eigenes Verhör- und Strafprotokoll auf der Amtskanzley einzuführen, und aufzubewahren. In dieses Strafprotokoll ist jedesmal alsogleich, und in Gegenwart des bey dem Verhör des Unterthans anwesenden Richters, oder der Mitnachbarn das eigentliche Vergehen des Unterthans mit der Bemerkung, ob er dessen geständig, oder durch die Sache selbst, oder aber durch Zeugen überwiesen worden, dann auch die auferlegte Strafe sammt dem Tage der Verhandlung getreulich einzutragen, und sonach das Protokoll selbst vorzulesen, welches die dem Verhöre beigezogenen Mitnachbarn mitzufertigen haben. ²). Wenn ein Unterthan des Schreibens unkundig wäre, soll nicht nur des Unterthans Kreuzzeichen beygesetzt, sondern das Protokoll zugleich von zwey unpartheyischen Zeugen mit der Bestätigung unterfertigt werden, daß der ganze Inhalt dieses Untersuchungs-Protokolles dem Unterthan deutlich, und verständlich vorgetragen, und von ihm nichts dagegen eingewendet worden sey. ³). Sollte die auferlegte Strafe dem Unterthan unbillig, oder übermäßig scheinen, somit derselbe sich hierüber beschweren wollen, so steht ihm frey, von der Obrigkeit eine getreue Abschrift der Verhandlung aus dem Verhör- und Strafprotokolle zu verlangen, die ihm auch unweigerlich und unentgeltlich zu ertheilen ist. Doch kann die Obrigkeit sogleich mit Vollziehung der Strafe vorgehen. ⁴).

- 1) Pat. 1. Sept. 1781 §. 5. 2) a. n. D. §. 6. 3) Hofkzleid. 4. Juny und 22. July 1791. Sub. C. 3. August 1791. 4) Pat. 1. Sept. 1781. §. 7.

§. 59.

Der Grundobrigkeit, oder dem dieselbe vorstellenden Beamten ist die Macht eingeräumt, folgende Strafen gegen den ungehorsamen Unterthan zu verhängen:

- a) einen anständigen, und der Gesundheit unnachtheiligen Arrest, allenfalls bey Wasser und Brod;
- b) die Strafarbeit;
- c) die Verschärfung des Arrestes, und der Strafarbeit mit Anlegung der Fußseisen; dann
- d) die Abstiftung von Haus und Hof. 1) a) Der Unterthan darf jedoch nicht an Geld oder Geldeswerth gestraft werden. 2)

Bei Verhängung dieser Strafarten soll auf das hohe, und gar niedere Alter, so wie überhaupt auf die Leibesbeschaffenheit des schuldigen Unterthans die billige Rücksicht genommen, auch die schimpflichere, und härtere Strafe nur gegen jenen Unterthan angewendet werden, bey welchem die vorausgegangene gelindere ohne Wirkung geblieben ist. Es sind daher in dem Strafprotokolle die vorausgegangenen Bestrafungen jedesmal in Kürze beizusetzen. 3)

- 1) 3) Pat. 1. Sept. 1781. §. 8. 2) a. n. D. §. 11. 3) Hofkzleid. 12. May 1770.

§. 60.

Wollte ein Grundherr seinen Unterthan über 8 Tage lang mit Arrest oder Strafarbeit belegen, oder mit der Abstiftung von Haus und Hof bestrafen, so soll selber über eine derley Bestrafung vorläufig die kreisämtliche Genehmigung einzuholen, verbunden seyn. a) Zu diesem Behufe hat der Grundherr das Strafprotokoll dem Kreisamte einzusenden, und mit einer kurzen Anzeige zu bemerken, in welcher Art derselbe die Bestimmung der Strafe verlange. Das Kreisamt hat sonach das Strafprotokoll durchzugehen, und, wenn es in selben die

Beschaffenheit des wider den Unterthan hervor gekommenen Vergehens hinlänglich erörtert fände, unverzüglich, und zwar längstens binnen acht Tagen der Grundherrschaft die wider den Unterthan zu verhängende Strafe zu bedeuten, sonst aber in die weitere gehörige und ordentliche Untersuchung einzugehen, und hiernach mit möglichster Beförderung die dem Vergehen angemessene Strafe zu bestimmen ¹⁾)

¹⁾) Pat. 1. Sept. 1781. §. 9. 10.

a) Ueber das Strafmittel der Abkistung siehe §. 211.

§. 61.

In denjenigen Fällen, wo es um den Ersatz eines der Obrigkeit oder Jemand Andern zugesügten Schadens zu thun ist, soll die schuldige und billige Entschädigung allerdings, jedoch erst, wenn der Schaden zuvor mit Beziehung unpartheiischer Schatzmänner gehörig erhoben, und der Ausspruch eines solchen Ersatzes beim Amte in der früher (§. 58.) angegebenen Art in das Verhör- und Strafprotokoll mit allen Umständen eingetragen worden ist, Statt haben. ¹⁾)

²⁾) Pat. 1. Sept. 1781. §. 11.

§. 62.

Die Vollziehung des Arrestes, und der Strafarbeiten hat zur Zeit der dringenden Feldarbeiten zu unterbleiben, und sie kann erst nach deren Vollendung Statt finden ¹⁾). Der Unterthan hat auch für den Arrest an der sogenannten Sitzgebühr nichts zu bezahlen. ²⁾) Die zu Strafarbeiten verurtheilten Unterthanen können keineswegs zu herrschaftlichen, sondern nur zu öffentlichen Arbeiten, wie zum Wegmachen u. dgl., verwendet werden, weil die Grundherrschaft aus dem Vergehen der Unterthanen keinen Vortheil ziehen sollen, wohl aber dem Staate, und dem gemeinen Wesen auf obige Art für den gegen die Gesetze und Anordnungen bezeugten Ungehorsam eine öffentliche Genugthuung geleistet werden muß. ³⁾)

¹⁾) Pat. 1. Sept. 1781. §. 8. ²⁾) a. n. D. §. 11. ³⁾) Hofkzleid. 21.

Nov. 1785. Hofkzleid. 1. Dezbr. 1788. Hofkzleid. 5. Febr. 1789.

§. 63.

Die Grundobrigkeiten sind zur genauen Führung der Unterthansstrafprotokolle angewiesen, und die Kreisämter sollen sich bey Kreis- und Bezirksbereisungen, so wie auch gelegentlich anderer Kommissionsgeschäfte bey Herrschaften, hievon die Ueberzeugung verschaffen. Die Dominien haben übrigens bey sonstiger Strafe von sechs Reichsthalern von Viertel zu Vierteljahr Ausweise über die sämmtlichen sich ergebenden Unterthans-Straffälle zu überreichen. ¹⁾ Diese müssen eine umständliche Beschreibung des Vergehens enthalten, daß daraus nicht allein das eigentliche Vergehen selbst, sondern auch alle auf die Strafbestimmung wesentlich einfließenden Umstände deutlich ersehen, und gleich bey der ersten Ansicht, ohne erst einer nachträglichen Aufklärung zu bedürfen, die Angemessenheit der verhängten Strafe beurtheilt werden könne. ²⁾ Diese Quartalsausweise sollen genau verfaßt seyn, und jeden Straffall bey sonstiger Ahndung enthalten, ³⁾ a) und werden durch die Bezirksobrigkeit, in deren Bezirk die Grundherrschaft ihren Sitz hat, dem Kreisamte vorgelegt. ⁴⁾

¹⁾ Pat. 1. Sept. 1781. §. 12. Sub. B. 11. Jänner 1794. Sub. B. 2. August 1820. Z. 15548. Sub. B. 7. August 1820. Z. 16115.

²⁾ Sub. B. 14. Febr. 1816. ³⁾ Sub. B. 2. August 1820. Z. 15548. ⁴⁾ Berord. 24. August 1827, Z. 18729.

a) Für diese Ausweise ist folgendes Formular vorgeschrieben.

Zusätze

Zusatz zum Unterthans = Strafprotokolle der Grundherrschaft Reichenburg über die vorgekommenen Verstöße gegen die Unterthanen von

Nr.	Tag und Monat des Strafalles.	Namen		Eigentliches Vergehen des	Strafurtheil und Vergehen desselben.	Anmerkung.
		der Grundherrschaft.	des bestraften Unterthans.			
						In dieser Rubrik ist auch der Gesetzes = Paragraph, auf welchen sich die wider den bestrafften Unterthan verhängte Strafe gründet, aufzuführen.

§. 64.

Die Pflichten des Grundherrn. Sie bestehen im Wesentlichen darin, daß sie ihre Unterthanen in allen sich ereignenden Fällen unterstützen. Es werden hierunter nicht allein Aushülsen bey einem sich ergebenden Unglücke oder Nothstande, sondern selbst die Erleichterung der Besorgung ihrer Angelegenheiten durch Rath und That verstanden. Dergleichen Fälle sind folgende, in welchen die Geseze ausdrücklich das Einwirken der Grundobrigkeiten verordnen.

I. Unterstützung in Unglücksfällen. Schon die Vorschriften der ältern Zeit legen den Grundobrigkeiten die Verbindlichkeit auf, bey eintretenden Mißwachs, Viehunfall, Ueberschwemmung, Brand und andern Ereignissen den nothleidenden Unterthanen nach Kräften durch Vorschüsse an Körnern, am Gelde, durch Nachlaß an Dominikalabgaben, Hülfe zu leisten. a) Diese Verpflichtung besteht noch gegenwärtig aufrecht, und wurde durch gesetzliche Bestimmungen der jüngsten Zeit bestätigt. ¹⁾ Sie ist mit der Ausübung der Grundherrlichkeit verbunden, und muß daher auch von Gutspächtern erfüllt werden. b) Die Kreisämter haben auf Befolgung dieser so heilsamen Vorschriften mit allem Nachdrucke zu dringen, ²⁾ und es sollen die betreffenden Grundherrschaften selbst bey geringen Beschädigungen einzeln verunglückter Unterthanen zur Erfüllung ihrer aufhabenden Unterstützungspflicht verhalten werden. ³⁾

Diejenigen Grundherrschaften, welche diese ihr obliegende Pflicht zur Unterstützung außer Acht lassen, und ihr Vermögen nicht strenge erwiesen haben, sind durch jene Zwangsmittel, wie zur Erfüllung anderer Verpflichtungen, zu verhalten ⁴⁾ c) Darum soll auch bey Ueberreichung der Anträge zur Nachsicht der rückständigen Grundsteuer aus dem Titel der Zahlungsunfähigkeit jedesmal die von der Obrigkeit den Unterthanen zugestandene Unterstützung, oder der Grund, warum keine Statt gefunden, angeführt werden. ⁵⁾

¹⁾ Hofdek. 12. April 1782. Hofv. 5. Februar 1788. Sub. B. 3. Sept. 1806. Sub. B. 9. August 1816. B. 17866. Hoffgleid. 26.

Dkt. 1825. 3. 2441. Sub. C. 21. Nov. 1825. 3. 28858. 2) Hofb. 15. Juny 1807 für Mähr. und Schles. 3) Sub. B. 3. Sept. 1806. 4) Sub. B. 9. August 1816. 3. 17866. 5) Hofb. 26. Dkt. 1825. 3. 2441. Sub. C. 21. Nov. 1825. 3. 28858.

- a) wie das Hofreskript v. 31. July 1750, die Hofv. v. 8. März, und 12. April 1787, dann 21. Febr. 1788.
- b) Dieses wurde in dem für Galizien am 27. May 1807 erlassenen Hofdekrete ausgesprochen.
- c) Selbst Aerarial-Geldvorschüsse werden an die Bezirks-Inassen immer nur gegen Haftung der Grundobrigkeit verabfolgt. (Sub. B. 9. August 1816, 3. 17866.)

§. 65.

II. Unterstützung im Falle einer Ueberbürdung. Die Grundobrigkeit ist auch verpflichtet, in dem Falle, wenn eine Ueberbürdung des Grundbesizers eintreten sollte, demselben die erforderliche Unterstützung zu leisten, damit seine Lasten möglichst erleichtert werden, und er im contributionsfähigen Stande verbleibe. Das Wort: Ueberbürdung (Praegravation) bezeichnet das Mißverhältniß der auf dem Grunde lastenden landesfürstlichen Steuern, oder auch nur der herrschaftlichen Abgaben, oder beider zugleich, zu dem Ertrage eines Grundes. Die Ueberbürdung ist überhaupt dann vorhanden, wenn das Gut eines Unterthans nach einer genauen unpartheiischen Erhebung, und nach Abschlag aller Lasten, Kulturskosten, der Verpflegung des nöthigen Hausgesindes, selbst bei guter Wirthschaft und Pflege, von dem dafür ausgelegten Rausschillinge nicht einmal das landesübliche Interesse abwirft ¹⁾.

Bei den gegenwärtig veränderten Steuerverhältnissen ist wegen Verminderung der l. f. Steuer ein anderes Verfahren vorgezeichnet, und den Grundobrigkeiten die Steuereinhebung, wie auch die Verantwortlichkeit hinsichtlich derselben, entzogen worden. Es kann also hier nur mehr von einer Ueberbürdung durch zu hohe grundherrliche Giebigkeiten die Rede seyn. Doch ist gegenwärtig hinsichtlich derselben den Unter-

thanen bereits durch den zugestandenen 20prozentigen Einlaß eine Erleichterung zugekommen (§. 190). Der Fall einer Ueberbürdung wäre nur dann möglich, wenn in Folge einer ordnungswidrigen Grundzerstückung die Auftheilung der grundherrlichen Schuldigkeit auf den Haupt- und Nebengrund nicht verhältnißmäßig geschehen wäre (§. 165). In diesem Falle muß allerdings eine Abhülfe erfolgen.

Die Grundherrschaft sollen übrigens den rektifikatorisch überlegten Unterthanen durch eine billige Subrepartition die nöthige Erleichterung angedeihen lassen ²⁾).

¹⁾ Hofd. 16. Mai 1794. ²⁾ A. h. Entschl. 4. August 1783.

§. 66.

Im Falle einer wirklichen Ueberbürdung und von Seite der Obrigkeit nicht erfolgten Abhülfe hat das Kreisamt den Grund oder Ungrund der Beschwerde genau zu erheben, auch die Inventarien und Kaufbriefe der vorigen Besitzer, so wie das Subrepartitions-Urbar, und den Stiftbrief sich vorlegen zu lassen. Dasselbe soll ferner den Zustand des Gutes, der Wirthschaft, das Erträgniß zu den Lasten durch zwei nächst gelegene Beamte und zwei unpartheiische Schatzmänner, wovon einer von Seite der Grundobrigkeit, der zweite von Seite des Unterthans zu bestimmen ist, erheben lassen. Es soll ferner ausgemittelt werden, ob der Unterthan nebst seiner Wirthschaft nicht noch ein Gewerbe treibe, Zulehen, fremdherrschaftliche Grundstücke besitze, auch, ob der fragliche Grund nicht allenfalls von einer bekannten obrigkeitlichen Realität herrühre, und so dem Unterthan in Erbpacht verliehen wurde ¹⁾ a).

¹⁾ A. h. Entschl. 4. u. 11. August 1783, dann 21. Juni 1784. Sub. B. 27. Juni 1793. Sub. B. 27. Juli 1793. Sub. B. 22. August 1804.

a) Die a. h. Entschl. vom 4. August 1783, das Hofd. vom 21. Juni 1784, dann die Sub. B. vom 27. Juni 1793 ordnet an, daß den rektifikatorisch überlegten Unterthanen durch die Wählung einer billigen Subrepartition zwischen den sämmtlichen Rückfällen der

nämlichen Herrschaft eine Erleichterung verschafft werden solle. Nur in dem Falle, als die dem Einem zugeschriebene Schuldigkeit von Andern nicht getragen und eingebracht werden könnte, seyede wenigstens gegen den wirklich überdienten (überbürdeten) Unterthan Nachsicht zu gebrauchen, und mit der Militär-Exekution nicht zu verfahren. Die Umlegung der grundherrlichen Gaben auf alle Rückfassen wäre wohl gegenwärtig kaum durchzuführen, weil der einzelne Grundbesitzer keine größern Lasten zu tragen verpflichtet bleibt, als er von seinem Vorfahrer übernommen. Wohl aber hat die Obrigkeit hier unterstützungsweise einzuschreiten. Es wurde bereits durch die Sub. Entschl. vom. 2. Juni 1819 auf das Erscheinen einer den Zeitverhältnissen mehr angemessenen Vorschrift über das in diesen Fällen zu beobachtende Verfahren, und die Bestimmung von Grundsätzen aufmerksam gemacht.

§. 67.

III. Darleihen aus öffentlichen Kassen. Den Unterthanen sind zur Unterstützung Kirchen-, Stiftungs- und Waisengelder gegen billige Zahlungsfristen zu verleihen ¹⁾, doch nur, wenn sie eine normalmäßige Sicherheit nachweisen (§. 428). Wenn zur Erhebung der letztern eine ordentliche Schätzung der Realität erforderlich wird, ist diese zur Vermeidung der Kosten von der Grundobrigkeit mit Zuziehung der Richter und Geschwornen unentgeltlich vorzunehmen, und wenn das Kapital aus einem Kirchengute verabsolgt wird, daß einer andern Obrigkeit untersteht, auch letztere zu diesem Akte vorzuladen ²⁾.

¹⁾ Hofd. 30. Mai 1785. Hofd. 1. Juli 1800 f. Böh. ²⁾ Hofd. 22. August 1797. Hofkzleid. 18. Novemb. 1831 f. Böh.

§. 68.

IV. Errichtung von Privaturkunden. Die Unterthanen sind berechtigt, ihre Verträge vor der Grundobrigkeit zu errichten, nämlich letztere um Rath in den ihnen vorfallenden Geschäften, und selbst um Verfassung der Privaturkunden anzugehen. Durch dieses Recht sollte der Unterthan gegen Nachtheile verwahrt werden, weil die eigene Obrig-

keit — mit den Besitz- und anderweitigen Verhältnissen am meisten vertraut — seine Rechte wahrnehmen, und ihn vor künftigen Streiten schützen kann. Doch bleibt es dem Unterthan freigestellt, sich seine Urkunden auch von Andern errichten zu lassen, da derselbe oft von dem Amtssitze seines Grundherrs zu entfernt ist, und da ohnehin in mehreren Fällen die Verträge ihre Gültigkeit erst nach obrigkeitlicher Bestätigung erlangen ¹⁾).

Die Grundobrigkeiten, welche zum Schutze der Unterthanen gesetzlich berufen sind ²⁾, haben auch die Verpflichtung, die Kontrakte und Urkunden auf Ansuchen der eigenen Unterthanen zu verfassen, wenn auch nur einer der Kontrahenten in dem Unterthänigkeitsverbände sich befindet, und überhaupt, ihnen in ihren Angelegenheiten an die Hand zu gehen. Sie dürfen die begehrte Aufnahme von dergleichen Verträgen nicht verweigern ³⁾).

Doch sind diese Instrumente keineswegs für gerichtliche Urkunden zu halten, aus welchen sogleich die Exekution geführt werden könnte. Denn sie gehören nicht zu den eigentlichen Geschäften des Richteramtes in und außer Streitsachen.

Hieraus ergeben sich die fernern Fragen, und zwar:

- a. über die Form, und den Stempel dieser den Unterthanen verfaßten Urkunden, auch
- b. über das Recht des Bezuges einer Gebühr, und
- c. in wie fern die Grundobrigkeit für die sachgemäße Verfassung des Vertrages verantwortlich bleibe.

¹⁾ ³⁾ Justizhofd. 6. April 1797. Nro. 348 der Justizges. S. Hofd. für Tirol 12. März 1792 Nro. 5, und 10. Juni 1793 Nro. 111. Hofkzleid. 15. Mai 1833, S. 26493 f. Niederöst. ²⁾ Hofd. 12. Febr. 1782 — 30. Oktob. 1786 — 3. Oktob. 1787. 5. Febr. 1788. A. b. Entschl. 20. Febr. 1806. Hofd. 16. Novemb 1804. 4) Sub. B. 15. Jänner 1823, S. 30502. Justizhofd. 6. April 1797, Nro. 348. Justizhofd. 17. Dezemb. 1824, S. 2057. Justizhofd. 21. Oktob. 1825. Hofkzleid. 10. Mai 1841, S. 2661. Sub. C. 18. Juli 1841, S. 12457.

§. 69.

Ad a. Werden die Privaturkunden der Unterthanen entweder in der Form von Protokollen, oder ordentlicher Verträge verfaßt. Die errichtete Urkunde wird entweder den Partheien hinaus gegeben, oder bei dem Amte rückbehalten; wovon die Interessenten Abschriften empfangen. Hinsichtlich der Verwendung des Stämpels besteht die Vorschrift, daß Urkunden dieser Art zu den ämtlichen, den Behörden und Aemtern pflichtmäßig obliegenden Verhandlungen in Partheisachen gehören. Darum wird mit den Insassen wegen eines abzuschließenden Vertrages ein Protokoll aufgenommen, und enthält dieses nicht schon wirklich den Vertrag, oder verbindliche Punktationen, so ist das Protokoll lediglich mit dem im §. 73 des Stämpel- und Torgesezes für Protokolle, welche über eine mündlich angebrachte oder mündlich verhandelte Partheisache aufgenommen werden, vorgeschriebenen Stämpel von 6 fr. zu versehen. Aber das Protokoll, wenn dasselbe den Vertrag oder verbindliche Punktationen in sich schließt, und von den Partheien unterfertigt wird, muß den für diese Urkunde entweder nach dem Betrage, welcher zum Gegenstande des Kontraktes angenommen worden, oder nach der persönlichen Eigenschaft bestimmten Stämpel haben. Doch versteht es sich von selbst, daß in beiden Fällen das Protokoll nach §. 92 gleich ursprünglich auf den vorgeschriebenen Stämpel ausgefertigt werden soll. Werden den Partheien von den Protokollen der zweiten Art Duplicate, welche gleichfalls mit den Unterschriften der Kontrahenten versehen sind hinausgegeben, so unterliegen diese Duplicate, so wie das erste aufgenommene, und allenfalls bei der Behörde verbleibende Protokoll nach §. 99 dem Stämpel nach dem Betrage, oder nach der persönlichen Eigenschaft. Nach eben dieser Bestimmung ist sich zu benehmen, wenn über derlei Protokolle der zweiten Art förmliche Kontrakte aufgesetzt, und den Partheien hinausgegeben werden. Erhalten von derlei Protokollen die Partheien Abschriften, so sind letztere

nach den Bestimmungen der §§. 74, 75 und 76 mit dem Stämpel von 30 kr., als vidimirte Abschriften und als einfache Abschriften mit 15 kr. den Bogen zu versehen. Werden jedoch über derlei Protokolle andere Ausfertigungen, Dekrete, oder Bescheide u. dgl. an die Partheien hinausgegeben, und enthalten diese nicht etwa den Inhalt des Protokolles in sich, in welchem Falle sie als Abschriften des Protokolles zu betrachten, und dem gemäß auch zu stämpeln wären, so sind derlei Ausfertigungen nach §. 81 Z. 6 vom Stämpel ganz frei.

In jenen Fällen, wo kein Protokoll aufgenommen wird, sondern die Privatverträge sogleich auf klassenmäßigen Stämpel niedergeschrieben werden, ohne daß ein Akt bei der Behörde zurückbleibt, kann auch von der Stämplung eines Protokolles, da keines vorhanden ist, nicht die Rede seyn. Wenn jedoch derlei Protokolle aufgenommen werden, so begründet ihre Form, bezüglich auf den Stämpel, keinen Unterschied, und es wird die Stämpelpflicht nicht aufgehoben, es mögen derlei Protokolle in einzelnen Bögen hinterlegt, oder in gebundenen Büchern eingetragen werden ¹⁾).

¹⁾ Postz. l. 10. Mai 1841, Z. 2661. Sub. G. 18 Juli 1841, Z. 12457. Stämpel- und Borgesez vom 27. Jänner 1840.

§. 70.

In Beziehung auf die Frage:

Ad b. Hinsichtlich des Bezuges von Gebühren ist der Grundsatz festgestellt, daß die Verfassung von derlei Privaturkunden nicht zu den Geschäften des Richteramtes in oder außer Streitsachen gehöre; aber auch nicht für ein Privatgeschäft der Beamten zu halten sey. Es besteht in Steiermark keine Norm über die Höhe der Gebühren. Doch sollen letztere jene wenigstens nicht übersteigen, die in ähnlichen Fällen durch die für richterliche Amtshandlungen erlassenen Taxnormen (§. 474) vorgeschrieben, oder sonst dem Umfange und der Wichtigkeit des Geschäftes, oder der Bemühung, die selbes fordert, angemessen sind ¹⁾ a) b). Die Kreisämter

haben einzelnen wahrgenommenen Bedrückungen und begründeten Beschwerden von Fall zu Fall abzuhefien ²⁾).

¹⁾ Sub. B. 15. Jänner 1823 B. 30502. ²⁾ Hoffzleid. 30. April 1833. B. 9064. Sub. B. 16. Mai 1833.

- a) Ueber den Betrag der Gebühren für die Verfassung der Privaturkunden besteht ein verschiedenartiger Gebrauch. Meistens gibt ohne Rücksicht auf die Wichtigkeit des Vertragsinhalts der dazu erforderliche Stämpel den Maßstab. So wird, wenn ein Kauf- oder Heirathsvertrag des Stämpels von 1 fl. bedarf, für die Verfassung der Urkunde auch nur der Betrag von 1 fl. aufgerechnet.
- b) In der Provinz Niederösterreich ist bestimmt ausgesprochen worden, daß die Gebühr nur nach der in dem Taxpatente über die adelichen Richteramtshandlungen vom 13. September 1787 enthaltenen Ausmaß abzunehmen, folglich für Protokolle, wo der Gegenstand nicht 100 fl. erreicht, keine Gebühr, und bei höhern Beträgen stufenweise 10, 20, 30 und 40 kr. aufzurechnen seyen.

§. 71.

Ad c, Hat das obrigkeitliche Wirthschaftsamt die begehrten Instrumente so zu verfassen, wie für jede Art von Urkunden in Beziehung auf Inhalt und Form durch die Gesetze vorgeschrieben ist. Denn die Grundherrschaft sind zu Vertretern ihrer Unterthanen durch das Gesetz berufen, und der Einfluß ihrer Beamten bey Bearbeitung der Urkunden ist ein ämtlicher. Daraus geht auch ihre Pflicht hervor, den Unterthan, der ihrer Sorgfalt übertragen wurde, in seinen privatrechtlichen Angelegenheiten der hier fraglichen Art nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu berathen, zu unterstützen, und dabei ihre ämtlichen Kenntnisse geltend zu machen a). Sie bleiben daher, — dem Rechtsfreunde gleich — für jeden gesetzwidrig abgefaßten Aufsatz, woraus für den Unterthan in welcher Art immer ein Schaden erwächst, verantwortlich ¹⁾ b). Diese Behauptung findet auch noch ferner in jener den Grundobrigkeiten auferlegten Verpflichtung, die der Militärdienstpflicht unterliegenden Uebernehmer von Wirthschaften bei sonstiger Strafe und Entschädigung zu warnen, und zu belehren (§. 179) die Bestätigung. Es

sind auch bereits in mehreren Fällen gegen obrigkeitliche Beamte, welche bei Errichtung der Verträge für Unterthanen entweder die gesetzlichen Förmlichkeiten nicht beobachteten, oder die Partheien auf die Sicherung ihrer Vertragsrechte: wie Abrechnung der intabulirten Schulden, Uebernahme der sonstigen Lasten, was ihnen doch ämtlich bekannt seyn mußte, aufmerksam zu machen, unterließen, im politischen Wege zur Entschädigung der dadurch in Nachtheil versetzten Unterthanen verhalten worden c).

1) Alg. B. G. B. §. §. 1299, 1300.

- a) So stellet, die a. h. Entschließung vom 13. April 1833 Kundgemacht in Niederöst. durch Hoffzleid. vom 15. Mai 1833 Z. 26493 ausdrücklich den Grundsatz auf, daß die Verpflichtung der Obrigkeit, den eigenen Unterthanen in allen ihren Angelegenheiten Schutz und Unterstützung zu gewähren, aus dem Unterthänigkeitsverbande entspringe.
- b) Eine umständlichere Erörterung dieser Verpflichtung ist in der Zeitschrift Archiv vom F. J. Schöpf, Jahrgang 1837, Seite 37 und Jahrgang 1839, Seite 138 enthalten.
- c) Diese Verpflichtung zur Haftung soll auch die Oberbeamten aufordern, der Verfassung von dergleichen Urkunden mehr Sorgfalt zuzuwenden, und diese nicht, wie es gewöhnlich geschieht, Schreibern und unkundigen Beamten zuzuweisen.

§. 72.

V. Vertretung in einigen Fällen. Es sollen

- a) die Grundobrigkeiten, wenn eigenen Unterthanen oder auch Gemeinden Forderungen an ein fremdes Dominium, oder an fremdherrschaftliche Ansassen zustehen, denselben nach dem Begriffe, den man sich von den Pflichten des obrigkeitlichen Schutzes zu machen hat, zur Erlangung ihrer Guthabungen im außerordentlichen Wege verhelfen, und daher über Ansuchen bei dem fremden Dominium einschreiten 1). Dergleichen Zuschriften gehören nicht unter die Gegenstände der ämtlichen Correspondenz, sondern erfolgen nur im Interesse der Partheien. Sie unterliegen

daher dem Stämpel nach den §. §. 69 und 70 des Stämpelpatentes²⁾.

Eben so

b) ist den Obrigkeiten das Recht vorbehalten, hinsichtlich ihres in einer Strafuntersuchung, eines Verbrechens, oder einer schweren Polizeiübertretung wegen, befindlichen Unterthans gegen das Strafurtheil für den letztern den Rekurs zu ergreifen. Doch soll derselbe nicht ohne Grund, und vielleicht bloß in der Absicht angebracht werden, um die Vollstreckung des Urtheils zu verzögern, wofür die Grundobrigkeit allerdings verantwortlich bleibt³⁾.

1) Hofb. 20. October 1786. Hofb. f. Böhmen 3. October 1787.

2) Hoffkamerv. 24. August 1841 Z. 27487. Sub. B. 4. November 1841 Z. 19280. 3) Strafges. I. Th. §. 463 II. Th. 415.

§. 73.

VI. Vergleichsversuch in Streitfällen zwischen Unterthanen.

Unter die wohlthätigsten Einrichtungen, die zum Besten der Unterthanen bestehen, gehört das Recht und die Verpflichtung der Grundobrigkeiten, die zwischen den Unterthanen obwaltenden Streitigkeiten vor Anhängigmachung des Rechtszuges durch Vergleich abzuthun. Denn die Partheien werden durch diesen Einfluß der Grundherrschaft oder der Beamten, über ihr eigentliches Interesse belehrt, und von muthwilligen Streitsführungen, wie auch dem hieraus entstehenden bedeutenden Kostenaufwande abgehalten.

Es ist nämlich angeordnet, daß die Grundobrigkeiten (obrigkeitlichen Wirthschaftsämter) die zwischen Unterthan und Unterthan sich ereignenden Streitigkeiten sogleich, ohne ordentliche Verhandlung und Entscheidung aus einander setzen, beilegen, oder auf andere Art verhüten¹⁾.

Die Ortsgerichte dürfen keine Klage zwischen Unterthanen zur rechtlichen Verhandlung annehmen, und verbescheiden, wenn nicht der Beweis der zur gütlichen Ausgleichung vorläufig getroffenen aber wirkungslos gebliebenen Einlei-

tung beigelegt ist. Die den Gerichten zur Last fallende Ausserachtlassung dieser Vorschrift, die Zulassung einer Verhandlung ohne vorausgegangenen wirthschaftsämmtlichen Vergleichsversuch soll mit scharfer Ahndung angesehen, und nach Umständen besonders bestraft werden ²⁾).

Aber auch den Advokaten ist es untersagt, eine rechtliche Vertretung der Unterthanen wider Unterthanen anzunehmen, wenn sie nicht im Voraus durch das grundobrigkeitliche Amtszeugniß von dem erfolgten aber fruchtlos gebliebenen Vergleichsversuche überzeugt worden sind ³⁾).

- ¹⁾ Pat. 4. Mai 1786. ²⁾ Justizhofd. 29. Juli 1793. Hofd. 9. August 1793 §. 3 und 4. Sub. C. 21. August 1793. App. Ger. B. 19. Juli 1796. Hofd. 22. Juni 1797. Sub. J. 1. Juli 1797. ³⁾ Hofd. 9. August 1793 §. 3. und 4.

§. 74.

Der Vergleichsversuch hat bei einem Streite zwischen Unterthanen zu erfolgen, ohne Unterschied, ob die Streitenden ein und derselben Herrschaft unterthänig; oder Unterthanen verschiedener Herrschaften sind ¹⁾, und ist von derjenigen Grundobrigkeit einzuleiten, welcher der Beklagte untersteht ²⁾. Die Grundobrigkeit kann aber auch ein anderes obrigkeitliches Wirthschaftsamt zu diesem Vergleichsversuche delegiren, wenn nämlich beide im Streite begriffenen Theile, oder auch nur einer derselben von dem Herrschaftsamente zu weit entfernt wäre, oder eine sonst wichtige Ursache eintrate, aus welcher durch Delegirung eines andern nähern obrigkeitlichen Amtes beiden Theilen, oder auch nur einem von beiden, ohne Kränkung des andern, eine bedeutende Erleichterung verschafft werden könnte ³⁾.

Wenn übrigens bei einer Grundobrigkeit ein eigener Ortsrichter, und ein besonderer Wirthschaftsamtsvorsteher sich befindet, ist der Vergleichsversuch nicht von dem Ortsrichter, sondern von dem dem Wirthschaftsamente vorstehenden Pfleger, Verwalter, oder Vorgesetzten vorzunehmen, und überhaupt, so weit es thunlich, und nach der Bestellung des Amtspersonals bei jedem Dominium ausführbar ist, dafür

zu sorgen, damit der dießfällige Vergleichsversuch nicht von demjenigen, der im Falle des wirklichen Streites mit dem gerichtlichen Erkenntniß einzuschreiten hat, sondern von einer andern dem Geschäfte gewachsenen tüchtigen Amtsperson vorgenommen werde ⁴⁾).

- ¹⁾ ⁴⁾ Hofb. 17. Juli 1795. Sub. J. 12. August 1795. Justizhofb. 20. November 1795. App. Ger. B. 27. November 1795 ²⁾). Hofb. 3. März 1796. ⁴⁾ Hofb. 16. August 1793. Sub. J. 21. August 1793. App. Ger. C. 5. August 1793.

§. 75.

Die Grundobrigkeiten haben diese Vergleichsversuche auf eine kluge, bescheidene und vorsichtige Art vorzunehmen. Es darf hiebei kein Einfluß eines Advokaten gestattet, und kein schriftlicher Aufsatz angenommen werden. Die Verhandlungen haben mit Zuziehung zweier Zeugen für jeden streitenden Theil zu geschehen, so wie alles wörtlich in ein Protokoll aufzunehmen, und von den Partheien, wie auch von den Zeugen mit der eigenhändigen Unterschrift, allenfalls den Kreuzzeichen, zu bestätigen ist ¹⁾).

Da die wirthschaftsämtlichen Vergleiche als Neuerverträge in die Kategorie der Urkunden gehören, so unterliegen die Protokolle über derlei Vergleiche nach dem §. 73 des Stämpelgesetzes vom 27. Jänner 1840 dem in den §. 6 bis inclusive 24 erwähnten Urkundenstempel. Die Ausfertigung über derlei Vergleiche, als: Dekrete, Bescheide u. d. gl., in so fern diese nicht die Stelle des Vergleichs selbst vertreten, oder Abschriften enthalten, und somit nicht als Duplikate oder Abschriften oder Vertragsurkunden stämpelpflichtig sind, bleiben stämpelfrei. Protokolle, in welchen die Partheien die Erklärung abgeben, daß sie sich nicht vergleichen wollen, und nicht verglichen haben, unterliegen dem Stempel von 3 fr. und Abschriften der Protokolle dem Stempel von 6 fr. ²⁾).

Nachdem die aufgenommenen Amtsprotokolle zur Eintragung in die bestehenden Hypothekenbücher nicht geeignet

sind, so ist angeordnet worden, daß in Erledigung jedes bei Gericht aufgenommenen Vergleichsprotokolles eine Verständigung hinausgegeben, und der Inhalt des eigentlichen Vergleichs wörtlich in dasselbe eingeschaltet werde. Dadurch erhalten die Partheien eine gerichtliche Urkunde, welche sowohl zum Beweise, als auch zur Versicherung ihrer durch einen dergleichen Vergleich erworbenen Rechte mittelst Eintragung derselben in die Hypothekenbücher, so weit der Vergleich sich auf Realitäten oder verbücherte Rechte erstreckt, sich vollkommen eignet ³⁾. Und so wurde auch hinsichtlich der von den Wirthschaftsämtern aufgenommenen und geschlossenen exekutionsfähigen Vergleiche vorgeschrieben, daß dieselben immer in Form einer Verordnung an die Partheien hinausgegeben werden sollen. Darum bleibt es besonders in den Fällen, wo der Gegenstand an sich wichtiger ist, und es auf eine Exekutionsführung auf unbewegliche Güter ankommt, daher die Eintragung des Vergleiches in die Grundbücher eintreten dürfte, oder schon gleich in dem Vergleiche das Ansuchen um Einverleibung des letztern geschieht, zweckmäßig, das Protokoll auf 3 kr. Stämpel aufzunehmen, die Verständigung über den abgeschlossenen Vergleich aber auf den klassenmäßigen Stämpel auszufertigen.

Im Falle, als der Vergleichsversuch fruchtlos abgelaufen, ist den Partheien auf ihr Begehren ein Amtszeugniß, daß sie sich bei dem Wirthschaftsamente gemeldet haben, ein Vergleich versucht worden, aber nicht zu Stande gekommen, auszufertigen, wodurch sie zugleich angewiesen werden, ihre Ansprüche im Rechtswege auszutragen. Nur, wenn die Klage mit dieser Urkunde belegt ist, darf dieselbe zur rechtlichen Verbescheidung angenommen werden ⁴⁾. Uebrigens steht auch beiden Theilen frei, Abschriften der aufgenommenen Protokolle zu beheben ⁵⁾.

Die Grundobrigkeiten dürfen für das Einschreiten zur gütlichen Ausgleichung, wenn auch der Vergleich zu Stande kommt, nichts fordern, somit keine Taxe beziehen, da alle dießfälligen Amtshandlungen unentgeltlich verrichtet zu

werden haben ⁶⁾. Die Kreisämter sollen hierauf mit aller Aufmerksamkeit sehen ⁷⁾.

- ¹⁾ Justizhofd. 29. Juli 1793. Appel. Ger. C. 5. August 1793. Hofd. 9. August 1793. Sub. C. 21. August 1793. Hofd. 17. Juli 1795. Sub. J. 12. August 1795. Justizhofd. 20. November 1795. Appel. Ger. C. 27. November 1795. ²⁾ Hofkamb. 8. Juli 1841. J. 19270. Sub. C. 31. Juli 1841 J. 13462. Sub. B. 18. Oktober 1842 J. 18482. ³⁾ Justizhofd 18. Juni 1813 ⁴⁾ Appel. Ger. Erlaß 21. März 1823 J. 4163. Sub. C. 12. April 1823. J. 9295. ⁵⁾ Justizhofd. 29. Juli 1793. Appel. Ger. C. 5. August 1793. Sub. B. 21. August 1793. Appel. Ger. C. 19. Juli 1796. ⁶⁾ Hofd. 17. Juli 1795. Sub. J. 12. August 1795. ⁷⁾ Pat. 4. Mai 1786. Justizhofd. 29. Juli 1793. Appel. Ger. C. 5. August 1793. Sub. C. 21. August 1793. Hofzleid. 30. April 1833 J. 9064. Sub. C. 16. Mai 1833.

§. 76.

Uebrigens sind Beschwerden, welche entweder wegen verzögerter Bestimmung des Vergleichsversuches, oder wegen Nichtannahme einer Klage zur Vergleichsverhandlung, oder über die Außerrachtlassung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten entstehen, bey dem Appellationsgerichte einzubringen ¹⁾.

Die von den grundobrigkeitlichen Wirthschaftsämtern geschlossenen Vergleiche, wenn sie die vorgeschriebenen Förmlichkeiten haben, sind geeignet, daß hierauf die gerichtliche Exekution angesucht, und ertheilt werden könne ²⁾.

- ¹⁾ ²⁾ Hofd. 25. Juli 1788. Hofzleid. 22. Juni 1832 J. 13350. Sub. C. 14. Juli 1832 J. 11351.½

§. 77.

VII. Einschreiten im Falle einer Befreiung von der Militärgestellung. Wenn es die Familien- und häußlichen Umstände eines Unterthans erfordern, können die Grundobrigkeiten auch in Fällen einer Rekrutirung wegen Befreiung des Unterthans einschreiten. Darum sind die Bezirks- (Konskriptions-) Obrigkeiten verpflichtet, jede

Grundobrigkeit von der Widmung des der letztern unterthänigen Individuums in Kenntniß zu setzen. Es steht auch der Grundherrschaft, welcher die Verhältnisse ihres Unterthans bekannt sind, nicht nur zu, der betreffenden Bezirksobrigkeit die Nothwendigkeit der Befreiung zur erforderlichen Einleitung anzuzeigen, sondern selbst durch Absendung eines Beamten der Assentirung beizuwohnen, und allenfalls die begründeten Einwendungen gegen die Bestellung anzubringen, über welche das Kreisamt zu erkennen hat ¹⁾).

Die Grundobrigkeiten sind sogar verpflichtet, wenn die Verhältnisse ein der Stellung unterliegendes Individuum, als zu Hause nothwendig, erklären, auf die Befreiung anzutragen, damit nicht schon gestellte Individuen bald darnach wieder zur Entlassung in Antrag gebracht werden müssen ²⁾).

Auch hat von der Bezirksobrigkeit nach vollendeter Stellung eines unterthänigen Individuums hiervon die betreffende Grundobrigkeit sogleich in Kenntniß gesetzt zu werden ³⁾).

¹⁾ Hofb. 12. April 1793. Hofzgleib. 3. Septemb. 1819. Hofzgleib. 28. Febr. 1833, 3. 4228. Sub. C. 10. März 1833, 3. 3855.

²⁾ Sub. C. 30. August 1827, 3. 19350. Sub. B. 11. März 1829, 3. 4296. Sub. B. 3. Febr. 1834, 3. 1665. ³⁾ Hofzgleib. 7. Jänner 1830, 3. 385.

§. 78.

VIII. Einschreiten um Entlassung vom Militärstande. Die Grundobrigkeiten sind auch berechtigt und angewiesen, in dem Falle, als die Verhältnisse so geeignet sind, daß die Entlassung eines Unterthans vom Militärstande sich als dringend, und in den Gesetzen gegründet, darstellt, darum einzuschreiten. Die Entlassung, bei welcher der Grundherr vorzüglich theilhaftig ist, soll entweder die Aufrechterhaltung einer der Grundobrigkeit dienstbaren Bauernwirtschaft, oder die Subsistenz einer Familie sichern.

Die Entlassung findet entweder im Konzertationswege, oder im Gnadenwege Statt.

a. Die Entlassung im Konzertationswege kann nur auf eine Wirthschaft erfolgen, welche hinsichtlich

der Pfundgeldbeanspruchung wenigstens als eine Viertelshube zu behandeln ist (§. 22). Doch wird erfordert, daß die Wirthschaft während der Dienstzeit von den Aeltern an den Soldaten abgetreten, und zwar von Aeltern, welche alt, gebrechlich sind, und keine andern zum Wirthschaftsbetriebe geeigneten, oder doch im Alter weit vorgerückten Söhne haben ¹⁾). Die fernere Bedingung ist, daß die Wirthschaftsabtretung unentgeltlich geschehe. Als eine unentgeltliche Abtretung wird auch diejenige betrachtet, bei welcher sich lediglich die Verpflegung der Uebergeber und Erfolglassung der Erbtheile an die Geschwister des Uebernehmers vorbehalten wurde ²⁾). Unter die Wirthschaftsübergaben, welche die Militärentlassung begründen, gehört ebenfalls die Ererbung des Reale, aber nur unter den oben erwähnten Bedingungen. Der Besitz einer Wirthschaft, welche an den Soldaten nicht von Aeltern, sondern andern, wenn auch zu seiner Familie gehörigen Personen durch Schenkung oder Erbschaft, oder wie immer erfolgt, ist eben so wenig zur Entlassung geeignet, als ein noch so bedeutendes Reale, welches der Mann durch Kauf oder Heirath erworben ³⁾).

¹⁾ Hoffzleid. 7. August 1827. Sub. G. 30. August 1827, 3. 19350.

²⁾ Hoffzleid. 22. März 1828. Hoffzser. Rescr. 15. März 1828, K. 879. Hoffzleid. 7. Oktob. 1830, 3. 23260. Hoffzleid. 1. Febr. 1839, 3. 2268. ³⁾ Hoffzleid. 7. August 1827. Hoffzleid. 14. Oktob. 1828. Sub. B. 21. Oktob. 1830, 3. 19425.

§. 79.

a. Entlassung im Gnadenwege. Diese wird zugestanden, wenn der Soldat, obgleich ohne Wirthschaft, durch den Tod seiner Geschwister einziger Sohn eines erwerbsunfähigen Vaters, oder einer verwitweten Mutter wird, welche das siebenzigste Jahr zurückgelegt haben, wenn die Unmöglichkeit des Erwerbes ihres Lebensunterhalts, so wie die Fähigkeit ihres Sohnes, ihnen denselben zu verschaffen, als erwiesen vorliegt. Doch sollen diese die Entlassung begründenden Verhältnisse nicht bereits bei der Assentirung des Mannes bestanden haben ¹⁾).

Unter die dießfälligen Arten der Entlassung gehört auch der Fall, wenn Aelteren erst nach erfolgter Assentirung ihres Sohnes eine Rustikalbesitzung erkaufen, und letztere wegen Unfähigkeit zur Selbstbewirthschaftung an den im Militär dienenden Sohne abtreten ²⁾; auch, wenn die Uebergabe der Wirthschaft gegen Entgeld, nämlich Hinauszahlung einer bestimmten Summe als Kauffchilling oder Uebernahme von haftenden Schulden geschieht ³⁾.

Aber derlei Entlassungen finden nur in außerordentlichen Fällen Statt, und die dießfälligen Gesuche müssen der Entscheidung der Hofstelle unterlegt werden ⁴⁾.

¹⁾ Hofkzleid. 14. Jänner 1820, Z. 1027. Hofkzleid. 27. Mai 1830, Z. 11692. Sub. G. 11. Juni 1830, Z. 10711. Hofkzleid. 13. Novemb. 1831, Z. 25108. ²⁾ Hofkzleid. 9. Mai 1833, Z. 10439.

³⁾ Hofkzleid. 1. Febr. 1819, Z. 1268. ⁴⁾ Hofkzleid. 5. März 1830, Sub. G. 22. März 1830, Z. 5262.

§. 80.

c. Art des Einschreitens. Die Grundobrigkeiten, wenn sie sich zu einem solchen Einschreiten veranlaßt finden, sollen allembevor die Bez. Obrigkeit, welche die Stellung des betreffenden Individuums veranlaßt hat, unter Mittheilung der für die Entlassung streitenden Thatsachen zur Amtshandlung auffordern. Würde aber dem dießfälligen Ansuchen nicht entsprochen, so kann die Grundobrigkeit in Vertretung ihres Unterthans bei dem Kreisamte um Entlassung anlangen, ja selbst im Falle außerordentlicher und dringender Rücksichten sich hierwegen unmittelbar bei der k. k. Hofkanzlei wenden ¹⁾.

Zur Instruirung des Entlassungseinschreitens bedarf die Grundobrigkeit

- a. eines Zeugnisses über den Umstand, daß der Entlasswerber während seiner Dienstzeit nicht desertirte. Sie hat sich daher unmittelbar an das Regiment oder Corps, unter welchen der Mann dient, um dieses Zeugniß zu verwenden.

- Würde der Mann in mehrern Regimentern oder Corps gestanden seyn, dann ist bei allen diesen Regimentskommanden hierum das Anlangen zu machen ²). Es muß ferner
- b. ein Zeugniß vorliegen, daß der Entlaßwerber nicht als Rekrutirungsflüchtling gestellt worden, welches von derjenigen Bez. Obrigkeit, die den Entlaßwerber assentiren ließ, zu begehren ist ³). Auch
 - c. reicht die Vorlage der Rektifikations-Urbarsauszüge zum Erweise der Eigenschaft des Besitzstandes nicht zu, sondern es muß immer erhoben und dargethan seyn, daß die in dem Auszuge angeführte Pfundgeldbeanspruchung sich nicht durch später erfolgte Hindanverkäufe von Grundtheilen, und darnach gepflogenen Urbarial-, Steuer- und Gaben-Abschreibungen, und um welchen Betrag vermindert habe ⁴). Und
 - d. wenn die ärztliche Bestätigung des körperlichen Zustandes der Aeltern nothwendig wird, ist das Anlangen hierum nicht der Parthei zu überlassen, sondern von der Grundobrigkeit selbst zu stellen. Sie muß in ihrem Begehren genau aussprechen, bei wem und zu welchem Zwecke das ärztliche Arbitrium Statt zu finden habe ⁵).

Es soll übrigens das Entlassungsanlangen nebst den erst-erwähnten Urkunden folgende Behelfe enthalten: a. das Testament oder die Abtretungsurkunde, durch welche der Militärist in den Besitz einer Wirthschaft gelangte; b. den Grundbuchs-Extract, welcher die Lasten enthält; c. den Katastralauszug über die Beschaffenheit des Reale, eigentlich Grundertragsbogen, nebst dem Rektifikationsurbarsauszuge; d. den Taufschein der Aeltern; e. alle jene Urkunden, welche des Entlassers Nothwendigkeit bei Hause aus besondern Gründen darthun; f. die Beschaffenheitskonsignation a).

Das Einschreiten sammt den Beilagen, nachdem dasselbe nur im Interesse der Partheien geschieht, unterliegt mit Ausschluß des Grundertragsbogens dem Stempel ⁶). Die Grundobrigkeit darf für dieses Gesuch und überhaupt für

diese Amtshandlungen außer den auflaufenden Stämpelkosten keine Auslagen anrechnen 7).

- 1) Sub. B. 8. März 1832, 3. 3838. 2) 3) Sub. B. 4. März 1823, 3. 2334. 4) Sub. B. 5. Jänner 1831, 3. 24882. 5) Grätz. Kreis G. 26. März 1831. 6) Stämpelgesetz 27. Jänner 1840. 7) Böhm. Sub. B. 7. Septemb. 1822.

- a) Die Widmungsrolle und der Familienbogen wird von der Bez. Obrigkeit ihrem Berichte beigezschlossen.

§. 81.

Es wird die ertheilte Bewilligung zur Entlassung zwar der Grundobrigkeit zur weitem Verständigung der Partheien intimirt, jedoch die militärischer Seits auszufertigende Entlassurkunde dem betreffenden Mann nicht eher ausgefolgt, bis er sich ausgewiesen, die Bedingungen, gegen welche die Entlassung zugestanden wurde, erfüllt, folglich auch den Grund oder das Gewerbe wirklich angetreten zu haben. Der Mann empfängt den Abschied nur gegen Beibringung eines von der betreffenden Grundobrigkeit ausgestellten und kreisämtlich vidirten Zeugnisses 1).

Die Grundobrigkeiten haben nur wahre Thatsachen zu bezeugen. Sollte auf eine noch der Hand für unwahr befundene Bestätigung die Entlassung eines Soldaten erschlichen worden seyn, so findet nicht nur die im §. 86 des Strafges. I. Th. enthaltene Strafe alle Anwendung, sondern der betreffende Grundherr oder Beamte wird noch zur Gestellung eines nicht militärpflichtigen Inländers, und zum Ersatze des Montur- und Handgeldes verhalten 2).

- 1) Sub. B. 30. August 1826, 3. 17647. 2) Hofkzleid. 1. Oktob. 1828, 3. 22981. Sub. G. 14. Oktob. 1828.

§. 82.

VIII. Unterstützung in Erkrankungsfällen. Gleichwie arme Bez. Insassen auf Kosten des Bezirkes die Heilmittel erhalten, eben so haben auch die Grundobrigkeiten in einigen Erkrankungsfällen für ihre armen Unterthanen zu den dießfälligen Kosten zu konkuriren, und zwar:

1. Zur Heilung der Lustseuche. Die mit der Lustseuche behafteten Personen aus dem Bauernstande beiderlei Geschlechtes werden auf öffentliche Kosten in die Heilung genommen, und nebst den Medikamenten auch mit einer der Kurart angemessenen Nahrung und Pflege versehen ¹⁾).

Unterthanen, welche die Mittel haben, selbst die Kosten der Heilung von diesem Uebel zu bestreiten, sind zu deren Bezahlung anzuhalten ²⁾). Dagegen werden, um das Uebel und die so schädliche Verbreitung der Lustseuche, mit welcher die auf dem Schube befördert werdenden Personen öfters behaftet sind, möglichst zu hindern, die Heilungskosten in folgenden 3 Fällen ganz von dem Kameral=Verrar übernommen, wenn dergleichen mit dieser Seuche behafteten ganz mittellose Personen, welche nach ihren Geburtsörtern mittelst des Schubes befördert werden sollen, entweder: 1. Unterthanen fremder Dominien, oder 2. aus andern Erbstaaten gebürtig, oder 3. Ausländer sind ³⁾).

Die Heilungskosten für die übrigen mit der Lustseuche behafteten armen Kranken, sowohl Manns= als Weibspersonen, werden mit zwei Drittheilen von dem Kameral=Verrar bestritten, und ein Drittheil davon hat die Grundobrigkeit, welcher dieser Unterthan zugehört, beizutragen ⁴⁾). Unter die Heilungskosten ist auch Kost, Wohnung und Beheizung mitbegriffen. Aber die Dürftigkeit des Unterthans muß jederzeit von der betreffenden Grundobrigkeit bestätigt seyn ⁵⁾). Es wird hierbei auf die größere oder kleinere Anzahl, oder auf die Ursachen und Quellen der Ansteckung keine Rücksicht genommen ⁶⁾). Und ferner soll bei Anwendung der Mittel mit der möglichsten Wirthschaftlichkeit vorgegangen werden ⁷⁾ a).

¹⁾ 4) Hoffzleid. 23. Juni 1788. Sub. C. 2. Juli 1788. Hoffzleid. 16. April 1807. Sub. C. 2. Mai 1807, S. 8665. Hoffkamb. 7. Juli 1808. Sub. C. 20. Juli 1808. Hoffzleid. 4. Mai 1809. Sub. C. 16. August 1809, S. 11204. Sub. B. 21. Mai 1834, S. 7360.

²⁾ Sub. B. 16. August 1809, S. 11204. ³⁾ Hoffkamb. 17. März 1808. Sub. C. 6. April 1808, S. 7491. ⁵⁾ Sub. B. 16. August 1809, S. 11204. ⁶⁾ Hoffkamb. 7. Juli 1808. Sub. C. 20. Juli

1808. 7) Hoffz. Leib. 23. Juni 1788. Sub. C. 2. Juli 1788. Sub. C. 16. August 1809, Z. 11204.

- a) Es war einige Zeit angeordnet, daß die Bezirksobrigkeiten die syphilitischen Kranken in das Grazer Krankenhaus abgeben, und die Obrigkeit das entfallende Drittel der Anstalt zahle. Doch davon erhielt es durch Sub. B. 16. Jänner 1833, Z. 459 sein Abkommen.

§. 83.

2. In Epidemiefällen. Die Grundobrigkeiten müssen bey einer ausgebrochenen Epidemie zu dem für ihre wahrhaft frankten Unterthanen verwendeten Medikamenten, und Verpflegskosten, auch zu den Gebühren für chirurgische Operationen ein Drittel beitragen, und das zweyte Drittel wird vom Staatsschatze übernommen ¹⁾).

- ¹⁾ Vorschrift über das Verfahren in Epidemiefällen vom Jahre 1830. §. 54.

IV. Abschnitt.

Das Verfahren in Beschwerdefällen der Unterthanen.

§. 84.

Es ist für die Unterthanen in Beschwerdefällen gegen ihre Obrigkeiten ein besonderes Verfahren vorgezeichnet, welches nicht nur den Unterthanen schnelle Abhülfe verschaffen, sondern auch allen Kostenaufwand beseitigen solle. Das Unterthanspatent vom 1. September 1781, enthält die dießfälligen Vorschriften. Die politischen Behörden sollen ohne aller Rücksicht auf die Personen den Unterthan in allem Willigen schützen, aber auch muthwillige Behelliger und Angeber unstatthafter Beschwerden niemals ungestraft lassen ¹⁾). Die Unterthanen haben sich genau nach den über die Unterthansbeschwerde-Verhandlungen erlassenen Verordnungen zu benehmen ²⁾). Sie haben ihr Recht in derselben Ordnung zu suchen, wie es in dem Unterthanspatente vorgezeichnet ist. Im Falle der Unterthan mit Außerachtlassung der dießfälligen Vorschrift

sein Recht suchen sollte, ist er nicht zu hören, sondern an die Ordnung zu weisen ³⁾).

¹⁾ Sub. B. 23. Sept. 1772. ²⁾ Sub. B. 11. April 1807. ³⁾ Unterth. Pat. 1. Sept. 1781. §. 37.

§. 85.

Wenn mehrere Unterthanen oder ganze Gemeinden Beschwerde zu führen, vermeinen, haben sie zwey Deputirte zu wählen, auch diesen eine schriftliche Vollmacht, welche von allen an der Klage Theilnehmenden zu unterfertigen ist, auszustellen ¹⁾. Die Deputirte sollen den übrigen Unterthanen oder der Gemeinde keine übermäßigen Kosten verursachen, und keine übertriebenen Gebühren aufrechnen. Sie haben über die Kosten, und ihre Gebühren ein genaues, und verlässliches Verzeichniß zu verfassen, hierbey aller überspannten Anforderungen sich zu enthalten, und nach geendigtem Geschäfte dieses Verzeichniß dem Kreisamte zur billigen Mäßigung zu überreichen ²⁾. Die Geldsammlungen unter dem Vorwand, daß bey den politischen und Justiz-Hof- und Länderstellen eingereichte, oder bey diesen Behörden und allerhöchsten Orts selbst einzureichende Beschwerden betrieben werden sollen, sind verboten. Wofern eine Gemeinde zur Betreibung ihrer Geschäfte für Bezahlung des Advocaten und Agenten, für Post- oder Botengänge und Vidimirung oder Abschreiben der erforderlichen Dokumente und dergleichen, Auslagen zu machen hätte, muß hierzu die Bewilligung von der Grundobrigkeit, und falls letztere selbst die Sache betreffen würde, bey dem Kreisamte oder der Landesstelle angesucht, und diesem über die Auslagen ordentliche Rechnung gelegt werden. Sollten ungeachtet dieses Verbothes gesetzwidrige Sammlungen bey den Gemeinden geschehen, so sind diejenigen, welche das Geld empfangen haben, mit Execution zu verhalten, den erhobenen ganzen Betrag in die Kontributionskasse zu erlegen. Markt- oder Dorfrichter, welche zu solchen Geldsammlungen auf was immer für eine Weise mitwirken, oder auch nur davon Wissenschaft haben, und solches der Obrigkeit nicht anzeigen, sind

nach den Umständen mit Arrest- oder Gemeindegarbeit zu bestrafen ³⁾). Wenn eine Beschwerde von mehr als zwei Deputirten, oder wohl gar von einem Haufen der Unterthanen angebracht werden wollte, ist solche nirgends anzuhören, oder anzunehmen, wohl aber sind die unter einem solchen Haufen begriffenen Unterthanen, wenn sie auf den ersten Befehl der Grundobrigkeit nicht alsogleich auseinander gehen, empfindlich zu strafen, auch nach Beschaffenheit der Umstände als Störer der öffentlichen Ruhe zu behandeln ⁴⁾)

¹⁾ Unterthanspatent 1. Sept. 1781, §. 38. ²⁾ Unterth. Pat. §. 39.

³⁾ Hofkzleid. 20. May 1786. Sub. J. 14. Juny 1786 ⁴⁾). Unterth. Pat. §. 40.

§. 86.

Die Unterthanen sollen ihre Beschwerden gegen die Herrschaft nicht schriftlich, sondern mündlich anbringen, damit sie durch die Winkelschreiber in keine Kosten versetzt werden ¹⁾ a) b). Gegen die Winkelschreiber ist bey vorkommenden muthwilligen Beschwerdeführungen von Seite der Kreisämter so gleich Amt zu handeln. Es bleibt in allen Fällen, welche die Geseze nicht unter die Verbrechen, oder Uebertretungen zählen, oder durch besondere Verordnungen mit ausdrücklich bestimmten Strafen belegt haben, der Ausspruch der Strafe dem Ermessen des Kreisamtes überlassen, welches im Wiederholungsfall auf eine Verschärfung erkennen, oder, wenn der Grad dessen Macht überschreitet, der hohen Behörde die Anzeige erstatten solle ²⁾). Selbst die Landesstelle ist angewiesen, auf die Winkelschreiber genaue Aufsicht zu tragen, und deren Bestrafung zu veranlassen ³⁾). Würde übrigens ein Unterthan oder eine ganze Gemeinde gegen politische Verfügungen einen schriftlichen Recurs einbringen, dann muß jedesmal der Name des Schriftenverfassers, dessen Stand, Nummer und Wohnort des Hauses bengekennzeichnet sein, widrigens eine dergleichen Beschwerde ohne weiters zurückzuweisen ist. ⁴⁾)

¹⁾ Hofd. 9. Sept. 1784. Hofd. 23. Okt. 1795. ²⁾ Sub. B. 13. Sept. 1816. ³⁾ Hofd. 15. May 1781. ⁴⁾ Hofd. 16. August 1790.

Sub. C. 28. August 1790.

- a) Den Advokaten ist die Annahme und Vertretung der Unterthanen, in den wider ihre Grundobrigkeiten führenden Bedrückungsklagen nachdrücklichst untersagt. (Hofb. 12. Okt. 1805).
- b) Der Innerberger Gewerkschaft wurde in einem Streitfalle in Unterthansangelegenheiten gegen eine Herrschaft durch Hofb. vom 14. Dez. 1802 bedeutet, daß das Patent vom 1. Sept. 1781 nur auf die gewöhnlich des Lesens und Schreibens unkundigen Unterthanen, nicht aber auf ganz organisirte Körper sich beziehen könne, daher in allen Angelegenheiten, wo die Innerberger Hauptgewerkschaft als ein organisirter Körper angesehen werden muß, und ihre entweder durch Anwälde, oder Aemter verfaßte Rekurse einreichen will, nicht mündlich, sondern schriftlich verfahren werden soll.

§. 87.

Daß im Unterthanspatente vom 1. September 1781 vorgeschriebene Verfahren hat in allen Fällen, wo es sich um einen Streit zwischen Obrigkeit und Unterthan handelt, einzutreten. Die Kreisämter schreiten daher in allen Beschwerden und Streitfällen ein. Doch hinsichtlich der definitiven Entscheidung besteht der Grundsatz aufrecht, daß, wenn das Recht zur Sache streitig ist, dasselbe möge einen Anspruch aus dem Unterthänigkeitsverbande, oder aus welchem Vertragsverhältnisse immer zum Gegenstande haben, es sich auch um die Auslegung von Urkunden, Urbarien, Handvesten und andern Dokumenten handelt, darüber nur der Civilrichter zu erkennen habe. Die politischen Behörden sollen zwar in Unterthanssachen

1. in jedem wie immer gearteten Falle a) ein gütliches Abkommen zwischen den Partheien versuchen. Sie sollen ferner
2. wenn, die gütliche Ausgleichung zu erzielen, nicht möglich gewesen, im Falle es sich, wie oben erwähnt, um ein streitiges Recht zur Sache handelt, oder überhaupt die Forderung nur aus einem privatrechtlichen Verhältnisse entsteht, die Partheien an den Civilrichter weisen, aber wenn
3. das Recht zur Sache außer Zweifel gesetzt ist, und der Streit bloß die Art der Erfüllung der Verpflichtung, in so fern letztere auf allgemeinen politischen Vorschriften a)

beruhet, zum Gegenstande hat, kann die politische Behörde selbst erkennen¹⁾ b) c).

¹⁾ Unt. Pat. 1. Sept. 1781. §. §. 23. 32.

- a) Waisensachen ausgenommen, denn die Kapitalien und Zinsen können sogleich bei dem Civilrichter, und zwar, dem nächstgelegenen Gerichtsstande eingeklagt werden, auch adeliche Richteramtsgegenstände, da erstere und letztere weder den Unterthänigkeitsverband, noch ein privatrechtliches Verhältniß betreffen, sondern den Grundobrigkeiten in Folge der ihnen zugestandenen Gerichtsbarkeit zu besorgen, obliegen.
- b) wie z. B. über die Art der Leistung der Naturalroboth, der Zehentabgabe.
- c) Mit der Einleitung, welche unter dem Titel: die Obrigkeiten als eine abgesonderte Abhandlung erschienen, und mit dem Werke: die Bezirksobrigkeiten geliefert wurde, erfolgte die Hinausgabe einer Darstellung der Grenzlinie des Wirkungskreises der Justiz- und Politischen Behörden.

§. 88.

Die politischen Behörden sind auch berechtigt, für den Fall, als der Streit im politischen, oder im Rechtsverfahren fortgesetzt würde, mit Rücksicht auf den vor der angemeldeten Beschwerde befundenen Besitzstand ein solches Provisorium zu treffen, damit keinem Theile bis zum rechtlichen Austrage der Sache ein unwiederbringlicher Schaden zugehe¹⁾). Sie dürfen sich aber nur in so fern in die Frage des Besitzes einlassen, als sie verpflichtet sind, jenen Theil, welcher sich in dem wirklichen Besitze einer streitigen Sache befindet, in dem Besitzstande zu schützen. So bald aber der Besitz selbst streitig ist, und es sich um die Rechtmässigkeit und Unrechtmässigkeit handelt, sollen die politischen Behörden selbst in Unterthansangelegenheiten sich mit keiner Entscheidung befassen, nachdem diese den Gerichtsstellen zugewiesen ist²⁾).

¹⁾ Unterth. Pat. §. 33. ²⁾ Hofd. 24. April 1800.

§. 89.

Zu den Verhandlungen der Unterthansbeschwerden über die von der Grundobrigkeit erfolgten Entscheidungen ist das-

jenige Kreisamt kompetent, in welchem das beklagte Dominium liegt. Wenn Unterthanen und Obrigkeiten in verschiedenen Provinzen gelegen sind, kann nach dem Grundsatz, daß die Unterthansklagen nach jener Verfassung beurtheilt zu werden haben, welche in dem Lande besteht, wo die unterthänige Besizung sich befindet, die Verhandlung und Entscheidung nur jener Behörde zustehen, inner deren Verwaltungskreise die unterthänige Realität liegt, welche in einem solchen Falle, wie eine abgesonderte Gült, die nach den Eigenschaften und Rechten des Landes zu behandeln kommt, zu betrachten ist ¹⁾.

¹⁾ Sub. B. 10. März 1784. Hofzgleich. 9. Oktober 1817

§. 90.

Den Schriften der Verhandlungen über die aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse (*ex nexu subditelæ*) entstehenden Streitigkeiten, in so fern diese den Grundherrschaften und Kreisämtern als ein politischer Gegenstand zustehen, kommt die Befreiung vom Stämpel zu ¹⁾, welche auch auf das Verfahren bei den höhern Instanzen erweitert wurde ²⁾.

¹⁾ Stämpel- und Targesez 27. Jänner 1840 §. 81 Z. 8. Hofkamb. 22. März 1841 Z. 329. Sub. J. 18. Oktober 1842. ²⁾ Hofzgleich. 8. April 1842 Z. 8519. Sub. J. 20. April 1842 Z. 6731.

I. Die Verhandlung.

§. 91.

Der Unterthan, welcher an seine Grundobrigkeit eine gerechte Forderung zu stellen, oder durch eine von der Obrigkeit, oder ihren Beamten, und Dienern an ihn gemachte Forderung gekränkt zu seyn vermeinet, hat vor Allen sich bei seiner Grundobrigkeit zu melden, und gütliche Abhülfe anzusuchen ¹⁾. Jede Klage des Unterthans, in welcher nicht bewiesen wird, daß diese Anmeldung bei der Obrigkeit geschehen, ist zu verwerfen, und der Unterthan an die Vorschrift des Gesetzes zu weisen ²⁾.

Diese Anmeldung der vermeintlichen Beschwerde hat auf der obrigkeitlichen Amtskanzlei an einem Amtstage (§. 35) zu geschehen ¹⁾. Außer dem Amtstage ist die Grundobrigkeit nicht schuldig, die Anmeldung einer Beschwerde anzuhören, den Fall ausgenommen, daß bei der mindesten Verzögerung die Beschaffenheit der Sache nicht mehr gründlich erhoben werden könnte, oder, daß dem Unterthan ohne sogleich erfolgender Abhülfe ein unwiderbringlicher Schaden zuginge ²⁾.

¹⁾ Unt. Pat. §. 1. ²⁾ Unt. Pat. §. 2. ³⁾ Unt. Pat. §. 3. ⁴⁾ Unt. Pat. §. 4.

§. 92.

Der an einem Amtstage mit Forderungen und Beschwerden auf der Amtskanzlei erscheinende Unterthan soll gehört, und darüber ein Protokoll aufgenommen werden ¹⁾. Die Anmeldung geschieht in der Art, daß

1. der Unterthan in Gegenwart der ohnehin bei jedem Amtstage anwesenden Richter oder Geschwornen ohne Umgehung, und mit aller Bescheidenheit mündlich anbringe, was er für ein Recht an seine Obrigkeit suche, oder von welcher obrigkeitlichen Forderung er befreit zu seyn verlange, ferner
2. daß er die zur Behauptung oder Vertheidigung seines Rechtes dienenden Urkunden, und Zeugen mitbringe, und zwar die Zeugen zur ordentlichen Vernehmung stelle, die Urkunden aber in Original vorweise, und, wenn er solche aus den Händen zu geben, Bedenken hätte, die Abschriften hievon, die er sich vorläufig verschaffen solle, falls sich die Urkunde nicht etwa schon in der obrigkeitlichen Amtskanzlei befände, einlege ²⁾. Würde das obrigkeitliche Amt die Aufnahme des Protokolls verweigern, so soll der Beamte um 6 Reichsthaler, der anwesende Gutseigenthümer aber um 24 Reichsthaler unnachsichtlich bestraft werden ³⁾.

Die Grundobrigkeit hat die Beschwerde des Unterthans, die aufgenommenen Aussagen der Zeugen, denen aber kein

Eid abzunehmen ist, die aus den Urkunden gezogenen Be-
helfe in ein ordentliches Protokoll getreulich einzutragen,
und, wenn die Anmeldung der Beschwerde vollendet ist, dem
Unterthan das Protokoll vorzulesen, auch dieses vom Un-
terthan selbst, und zweien der anwesenden Richter, oder
Geschwornen mit der Bestätigung unterschreiben zu lassen,
daß der ganze Inhalt des Protokolls dem Unterthan deut-
lich und verständlich vorgetragen, und von ihm nichts da-
gegen eingewendet worden sey. Wäre ein Unterthan des
Schreibens nicht kundig, so soll derselbe sein gewöhnliches
Hand- (Kreuz) Zeichen zur Anerkennung, daß die Ferti-
gung seines Namens mit seinem Wissen, und seiner Ein-
willigung geschehen, beisetzen ⁴⁾).

- 1) Gub. B. 18. Jänner 1783. 2) Unt. Pat. §. 5. 3) Gub. B.
31. Jänner 1795. 4) Unt. Pat. §. §. 6, 7. Hofb. 4. Juni und 22.
Juli 1799. Gub. F. 3. August 1799.

§. 93.

Ueber die zu Protokoll genommene Anmeldung der Be-
schwerde soll die Grundobrigkeit derselben Beschaffenheit in
reife Erwägung ziehen, und, wenn sie diese gegründet er-
achtet, dem Unterthan ungesäumt Abhülfe verschaffen. Die
Art der Abhülfe ist auch in das Protokoll einzutragen, und
dem Unterthan mittels Erledigung seiner schriftlichen Klage
oder mittels Ertheilung eines schriftlichen Bescheides zu be-
deuten.

Wäre die Beschwerde des Unterthans nicht gegründet,
und also zur obrigkeitlichen Abhülfe nicht geeignet, so ist dem
Unterthan an den nach 8 Tagen folgenden Amtstag, oder,
wenn die Beschwerde von wichtigerer Erwägung, und so
geartet seyn würde, daß etwa von den herrschaftlichen Beam-
ten die Belehrung und Weisung des abwesenden Grundherrn
eingeholt werden müßte, längstens binnen 30 Tagen der
schriftliche Bescheid durch den Amtmann gegen Empfangs-
schein zustellen zu lassen, und sind in diesem Bescheide die
Ursachen, wegen welchen der Beschwerde nicht Statt gege-

ben worden, klar und deutlich auszudrücken ¹⁾. Der grundherrschaftliche Bescheid ist für jeden Fall schriftlich hinauszugeben. Dessen Verweigerung soll nach Auslauf der erwähnten Frist an den Beamten mit 6 Reichsthaler, und an den anwesenden Herrschaftseigenthümer mit 24 Reichsthaler geahndet werden ²⁾.

¹⁾ Unt. Pat. §. 8, 9. ²⁾ Sub. B. 18. Jänner 1783. Sub. B. 31. Jänner 1795. Sub. B. 5. Mai 1818.

§. 94.

Der Unterthan hat nach dem Tage der Anmeldung an noch durch 30 Tage den obrigkeitlichen Bescheid ruhig abzuwarten, und in der Zwischenzeit sein Recht auf keine andere Art zu suchen, auch der obrigkeitlichen Forderung, gegen der ihm bei künftig etwa entdeckten Ungrund ohnehin zukommenden Entschädigung Folge zu leisten. Und eben so ist der Unterthan den erhaltenen obrigkeitlichen Bescheid, wenn er sich durch selben wirklich für gekränkt erachtet, in gleicher Art zu vollziehen schuldig ¹⁾.

¹⁾ Unt. Pat. §. 10.

§. 95.

Sollte aber der Unterthan nach Auslauf der gesetzlichen 30 tägigen Frist den obrigkeitlichen Bescheid nicht erhalten, so steht ihm frei, von der Grundherrschaft eine getreue Abschrift des Anmeldeprotokolles abzuverlangen, die ihm dann auch unweigerlich, und binnen 24 Stunden, aber nicht später zu ertheilen ist. Da der Unterthan, die Protokollabschrift anverlangt zu haben, vorgeben könnte, ohne, daß solches wahr sey, oder auch der Beamte das wirklich geschehene Anverlangen abläugnen dürfte, so hat der Beamte dem Unterthan mit wenigen Worten ein Zeugniß, daß das Protokoll anverlangt worden, zu geben, oder, wenn der Beamte es zu geben verweigerte, sich von zwei wohlverhaltenen anwesenden Männern ein schriftliches Zeugniß, daß er es verlangt habe, ausfertigen zu lassen, und sich damit in das Kreisamt zu versügen ¹⁾. Der Unterthan soll bei letztern die zur

Erweisung seiner Kränkung, oder zur Widerlegung der obrigkeitlichen Entscheidungsgründe diensamen Behelfe an Urkunden und Zeugnishaften mitbringen, und die eigentliche Beschaffenheit seiner Beschwerde ordentlich vortragen ²⁾.

¹⁾ Unt. Pat. §. 11. ²⁾ Unt. Pat. §. 12.

§. 96.

Dasſelbe hat in jenem Falle zu geſchehen, wenn der Unterthan innerhalb der geſetzlichen Friſt den Beſcheid von der Obrigkeit erhalten, ſich aber hiedurch beſchwert findet ¹⁾. Doch ſteht der Rekurs an das Kreisamt dem Unterthan ohne Beſtimmung einer Zeitfriſt, wenn immer zu, weil die herrſchaftlichen Beſcheide, niemals als ein richterliches Erkenntniß, ſondern nur als eine obrigkeitliche Verfügung anzusehen ſind, welcher zwar proviſoriſch die ſchuldige Folge zu leiſten iſt, die aber nie die Wirkung einer gerichtlich entſchiedenen Sache nach ziehen könne ²⁾ a).

¹⁾ Unt. Pat. §. 11. ²⁾ Hofd. 14. Februar 1782.

a) Das für Galizien erlaſſene Hofd. vom 14. März 1805 beſtimmt eine Rekursfriſt von 6 Monaten.

§. 97.

Das Kreisamt hat mit dem Unterthan ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, und in ſo weit, als neue Umſtände vorkommen, die in dem Anmeldeungsprotokolle entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich erörtert ſind, dieſe gehörig auseinander zu ſetzen, den eigentlichen Grund der Klage ſorgfältig zu erheben, die mitgebrachten Urkunden in Beziehung auf die angegebenen Thatſachen einzusehen, auch davon Abſchriften den Akten beizulegen, die Zeugen gehörig zu vernehmen, und das Begehren des Unterthans genau und deutlich zu beſtimmen. Das Protokoll ſoll überhaupt ſo abgefaßt werden, daß der Unterthan ſich nicht erſt des Beiſtandes eines Advokaten oder ſonſtigen Rechtsfreundes, welche davon ohnehin gänzlich ausgeſchloſſen ſind, (§. 100) bedienen dürfe ¹⁾.

Die Beschwerden der Unterthanen müssen beim Kreisamte immer mündlich angebracht werden, und selbst in dem Falle, wenn ein Unterthan eine schon geschriebene Beschwerde überreichen sollte, ist letztere vom Kreisamte statt einer mündlichen Klage in das Protokoll aufzunehmen ²⁾.

¹⁾ Unt. Pat. §. 13. Sub. B. 29. September 1787. ²⁾ Hofd. 23. Oktober 1795. Hofd. 21. September 1796.

§. 98.

Findet das Kreisamt die Beschwerde als widerrechtlich, ungegründet, so hat sich dasselbe alle Mühe zu geben, den Beschwerdeführer davon zu überzeugen, und ihm die Folgen eines so muthwilligen Prozesses vorzuhalten. Besteht aber der Unterthan gleichwohl auf der ordentlichen Ausföhrung seiner angebrachten Klage, so solle solche angenommen, und fortgesetzt, jedoch, wenn es mehrere Unterthanen, oder Gemeinden betreffen würde, den erschienenen Deputirten eine Abschrift des Protokolles, in welchem alle ihnen geschehenen Vorhaltungen genau eingetragen seyn müssen, mitgegeben, und nachdrücklich empfohlen werden, die Sache mit den übrigen Nachbarn in der Gemeinde zu überlegen ¹⁾.

¹⁾ Unt. Pat. §. 14.

§. 99.

Im Falle die Beschwerde gegründet, und zur ordentlichen Verhandlung geeignet, jedoch noch mehreres zur vollkommenen Aufklärung der Sache als erforderlich befunden würde, muß das Kreisamt dem Unterthan umständlich bedeuten, was er zur gänzlichen Erörterung der Sache noch beizubringen habe, z. B. daß er bei diesem oder jenem Punkte, wo er noch mit keinen Beweismitteln versehen ist, sich darum bewerben, und solche binnen kurzer vom Kreisamte jedes Mal nach Umständen zu bestimmenden Zeitfrist herbeischaffen, auch was etwa sonst noch zur Auseinandersetzung der Thatsachen nöthig ist, nachtragen solle, welche Verbe-
scheidung nicht allein dem Unterthan schriftlich mitgegeben,

sondern auch vom Kreisamte mündlich umständlich erklärt, und so viel als möglich begreiflich gemacht werden muß ¹⁾). Wenn die Beschwerde vollkommen instruiert ist, hat das Kreisamt der Obrigkeit die Klage mit den Beilagen zuzufertigen, und diese ausdrücklich anzuweisen, daß sie sich auf alle Gegenstände bestimmt und deutlich äußern, auch, wo dergleichen nöthig seyn könnte, auf den Gegenbeweis gehörig vorbereiten, somit die Urkunden und Zeugen anbringen solle, zu welchem Ende beyden Theilen Tag und Stunde zum Verhör zu bestimmen ist ²⁾),

¹⁾ unterth. Pat. §. 15. ²⁾ Unterth. Pat. §. 16.

§. 100.

Bei diesem Verhör hat das Kreisamt vor allem auf eine genaue deutlich und hinlänglich bestimmte Aeußerung der beklagten Obrigkeit zu dringen, was von der Beschwerde, und den dabei zum Grunde liegenden Thatfachen zugestanden, und was davon geläugnet wird, Punkt für Punkt sorgfältig auseinander zu setzen, auf die Einwendungen der Obrigkeit den beschwerdeführenden Unterthan mit seiner Antwort zu hören, und alles dergestalt einzuleiten, daß der wahre und eigentliche Stand der Sache deutlich zu entnehmen, was liquid, und was noch zu beweisen ist, hinlänglich ausgemittelt, und das Kreisamt selbst die ganze Sache vollständig zu übersehen, im Stande seyn möge ¹⁾). Daß über diese Verhörsverhandlung aufgenommene ausführliche Protokoll ist sofort beiden Theilen wie auch den sonst etwa dabey vernommenen Personen, in so weit es solche betrifft, vorzulesen, auch nöthigenfalls zu verdolmetschen, und, wenn keiner etwas zu erinnern findet, von ihnen unterfertigen, oder von denen, die nicht schreiben können, wie im §. 58. erwähnt worden, unterzeichnen zu lassen ²⁾). Bei Unterthansverhandlungen darf kein Einfluß eines Advokaten Statt finden, da die Unterthanen in Folge dessen nur gar zu oft und in vielen Fällen Anlaß nehmen, Mißtrauen über die kreisämtliche Untersuchung selbst, und Besorgnisse

wegen Bevortheilungen zu fassen, und, wenn der Obrigkeit die Vertretung durch einen Advokaten gestattet wäre, diese auch dem Unterthan nicht versagt werden könnte, dadurch aber der letztere gegen die Absicht des Gesetzes in unnöthige Kosten und Umtriebe versetzt würde ³⁾).

¹⁾ Unterth. Pat. §. 17. ²⁾ Unterth. Pat. §. 18. ³⁾ Hofb. 3. Dkt. 1795. Hofb. 10. Jänner 1806.

§. 101.

Da es bey der Instruktion der Sache lediglich auf die Erhebung der factischen Umstände ankömmt, so hat das Kreisamt sich an die sonst gewöhnliche Zahl der Sätze, und andere Prozeßförmlichkeiten nicht zu binden, sondern dasselbe ist vielmehr schuldig, und befugt, alles von Amtswegen anzuwenden, was die Sache ohne Umschweife in vollkommenes Licht zu setzen, dienlich seyn kann. Dem Kreisamte steht es daher frey, wenn in der Folge erhebliche Umstände hervorkommen sollten, die durch die Aussagen der Zeugen noch nicht hinlänglich ins Licht gesetzt sind, die Abhörung derselben über dergleichen Umstände zu wiederholen; sie, wenn sie einander in wesentlichen Punkten widersprechen, zu konfrontiren, und überhaupt alles zu veranlassen, wodurch die Wahrheit und das eigentliche Faktum gründlich und vollständig, dann in möglichster Kürze erläutert werden mag. So sollen in erforderlichen Fällen Kunstverständige bengezogen werden ¹⁾).

¹⁾ Unterth. Pat. §. §. 19. 20. 21.

§. 102.

Das Kreisamt hat nun zwischen den Parthenen ein gütliches Abkommen ernstlich zu versuchen, denselben die Lage der Sache, und die aus der Fortsetzung ihrer Klagen entstehenden Folgen wohl begreiflich zu machen, vorzüglich aber denjenigen Theil, welcher nach der vorläufigen Instruirung die wenigste Hoffnung auszulangen, für sich hat, den ungewissen und bedenklichen Ausgang des Prozeßes, die hierbey

immer unvermeidlichen Kosten und Versäumniß insbesondere vorzustellen. Das Kreisamt soll ferner der Billigkeit und beyder Theile Konvenienz so viel als möglich gemäß Vergleichsvorschläge machen, und so die strittigen Punkte, wo nicht ganz, wenigstens zum Theil gütlich abzuthun, sich angelegen seyn lassen ¹⁾. Die errichteten Vergleiche sind in deutlichen und bestimmten Worten abzufassen. Alle zweydeutigen auf Schrauben gesetzten Ausdrücke und Erklärungen, aus welchem im Kurzen neue Beschwerden oder Prozesse, welche sodann mit desto größerer Erbitterung geführt werden, entstehen, haben zu unterbleiben ²⁾. Wenn in Fällen, wo Unterthanen offenbar Unrecht haben, dieselben darüber belehrt, und zur Erfüllung ihrer Verpflichtung angewiesen werden, aber dieses verweigern, so ist ihnen das Erhebungsprotokoll noch einmahl vorzulegen, auch über die Ursache der Weigerung die Frage an sie zu stellen, und diese Ursache dem Erhebungsprotokolle einzuschalten ³⁾.

¹⁾ Unterth. Pat. §. 22. ²⁾ Unterth. Pat. §. 31. ³⁾ Sub. B. 19. Dkt. 1785.

§. 103.

Das Kreisamt hat auch

1. wenn es nicht schon bey der Beschwerd anmeldung als nothwendig befunden worden wäre, der Obrigkeit zu verordnen, das Strittige von dem Kläger bis zum Ausgange der Sache nicht zu fordern ¹⁾. Das Kreisamt soll ferner
2. wenn aus der Erörterung hervorgeht, daß die Obrigkeit das vorgeschriebene Protokoll nicht aufgenommen, oder den schriftlichen Bescheid nicht hinausgegeben hätte, gegen den obrigkeitlichen Beamten oder den anwesenden Herrschaftseigenthümer auf eine Strafe von 6 bis 24 Reichsthaler erkennen ²⁾ (§. 92).

¹⁾ Unterth. Pat. §. 11. ²⁾ Sub. B. 18. Jänner 1783. Sub. B. 31. Jänner 1795. Sub. B. 5. May 1818.

§. 105.

Was die auflaufenden Kosten betrifft, so solle der Ersatz derjenigen, welche den Unterthanen durch Gänge zur Herrschaft, oder zum Kreisamte verursacht wurden, der Herrschaft aufgelastet werden, wenn die Beschwerde des Unterthans gerecht ist, und die Herrschaft demselben nur muthwillig die Veranlassung zu so vielen Gängen und Kosten gegeben hat, aber auch der Unterthan den Ersatz ausdrücklich begehrt. Doch bleibt immer dem Scharfsinne des Untersuchenden überlassen, in wie weit, und nach welchen Verhältnisse ein solcher Ersatz Statt finden könne, ob die Beschwerde, welche zur Forderung Anlaß gegeben, auffallend gerecht, oder ungerecht gewesen sey, weil sich bey Verhandlung der Unterthanenklagen nicht so, wie im ordentlichen Rechtswege, über die Vergütung der Kosten erkennen lasse, die durch die Verhandlung selbst verursacht werden, da die Herrschaft auch nur zu oft den Ersatz der nämlichen Kosten mit gleichem Rechte von den Unterthanen würde fordern können ¹⁾).

¹⁾ Sub. B. 29. Sept. 1787.

§. 106.

Erachtet der Unterthan durch den kreisämtlichen Spruch ganz oder zum Theil beschwert zu seyn, und sein vermeintliches Recht weiter suchen zu müssen, so hat derselbe entweder gleich, oder binnen der auf den Bescheid angemerkten Zeitfrist sein dießfälliges Gesuch sammt den Ursachen, worin er sich beschwert zu seyn glaubet, beym Kreisamte schriftlich oder mündlich beyzubringen. Aber auch der Grundobrigkeit steht der weitere Refurs zu ¹⁾ a). Die sogleiche Aufnahme des Refurses zu Protokoll, darf, um den Unterthan die fernern Reisekosten zu ersparen, nicht versagt werden ²⁾. Sollte der Unterthan erhebliche Ursachen, welche ihn an der Einbringung der Beschwerde binnen der gesetzlichen Frist verhindern, angeben, so ist die Anzeige an die Landesstelle zu machen, welcher allein dem Unterthan das weitere Gehör zu gestatten,

eingeräumt bleibt ³⁾). Die Anmeldung, Beschwerde, und jenes, so zur Unterstützung angeführt wird, ist in ein Protokoll aufzunehmen. Würde die Beschwerde als offenbar ungegründet und muthwillig erscheinen, so soll dem Rekurrenten sein Unfug, und die daraus für ihn zu besorgenden neuen Weitläufigkeiten, Kosten, auch nach Umständen zu gewärtigen habende Bestrafung zu Gemüthe geführt, und alles dieses umständlich in dem Protokolle angemerkt werden ⁴⁾).

¹⁾ Unt. Pat. §. 24. ²⁾ Hofb. 17. Aug. 1797. Sub. C. 30. Aug. 1797. ³⁾ Resol. 1. Sept. 1781. §. 3. ⁴⁾ Unt. Pat. §. 25.

a) Wenn von Partheyen Abschriften über ämtliche Kommissions-Verhandlungen begehrt werden, kommt bey dergleichen Kommissionsprotokollen überhaupt der wesentliche Unterschied zu beobachten, ob sie blos ämtliche Erhebungen, oder ob sie rechtliche Erklärungen, oder eingegangene Verbindlichkeiten von Partheyen in sich enthalten. Von erstern, welche blos zum Amtsgebrauche dienen, gebühren zwar den Partheyen keine Abschriften, wohl aber von letztern, weil sie zugleich als Privatverträge anzusehen sind. (Hofkzleid. 18. April 1807).

§. 107.

Das Protokoll ist mit den Akten längstens binnen 14 Tagen an das Gubernium einzubefördern. In derselben Zeitfrist hat auch die Beschwerde der Herrschaft gegen den kreis-ämtlichen Bescheid überreicht zu werden ¹⁾). Die Kreisämter sollen übrigens, wenn sie Erhebungen zur Entscheidung des Guberniums oder der Hofstelle einbegleiten, nicht ganze herrschaftliche Haupt-Urkunden als Stock- und Rektifikationsurbarien, Stiftregister und dergleichen in Original einschicken, sondern von diesen nach genommener Einsicht durch die bey der Erhebung anwesenden Beamten getreue Abschriften ausfertigen lassen, und letztere mit der unentgeltlich zu geschehen habenden Koronisirung, daß sie dem Originale gleichlautend seyen, der Erhebung beynschließen ²⁾).

¹⁾ Unterth. Pat. §. 25. Resol. 1. Sept. 1781. §. 4. ²⁾ Hofb. 14. Sept. 1786. Sub. C. 23. Sept. 1786.

§. 108.

Das Gubernium hat derlei einlangende Rekursprotokolle und Akten in wichtigen und verwickelten Fällen vorläufig dem Unterthans - Advokaten (Fiskalamt) zu dem Ende, und mit dem Auftrage mitzutheilen, daß letzterer binnen 14 Tagen berichte, was derselbe allenfalls zur Unterstützung der von den Unterthanen erhobenen Beschwerde in facio zu erinnern, zu erläutern und nachzutragen finde, da dabei auf das punctum juris nicht eingegangen werden darf ¹⁾).

Findet die Landesstelle, daß in der Aeufßerung des Fiskalamtes bemerkt worden, daß die nähere Aufklärung ein oder des andern Umstandes auf die Entscheidung der Hauptsache einen Einfluß haben könnte, somit eine nochmalige Untersuchung der Sache an Ort und Stelle erforderlich wäre, so ist solche dem Kreisamte zu verordnen. Letzteres hat auch die Akten, wie in der ersten Instanz, von Amtswegen protokollariter zu instruiren, in Form einer Untersuchung, bei welcher von keiner Seite eine Dunkelheit, Zweifel und Ungewißheit übrig zu lassen ist, zu verhandeln, und ein gütliches Abkommen zwischen beiden Theilen nochmals ernstlich zu versuchen, sonach aber das aufgenommene Protokoll an die Landesstelle einzusenden ²⁾).

¹⁾ Unt. Pat. §. 26. ²⁾ Unt. Pat. §. 27.

§. 109.

Wenn dieses Protokoll einlanget, soll die Landesstelle theils das getroffene und billig findende gütliche Abkommen bestätigen, oder über die nunmehr vollkommen erörterte Sache erkennen ¹⁾. In den möglichst zu beschleunigenden Erkenntnissen sind die Entscheidungsgründe beizusetzen, und letztere den Partheien hinauszugeben ²⁾. Das Kreisamt soll übrigens die Partheien von dem ihnen annoch durch eine zweimonatliche Zeitfrist offen stehenden Rekurs an die k. k. Hofkanzlei, zugleich aber auch über die dabei in Erwägung zu ziehenden Bedenklichkeiten umständlich unterrichten ³⁾

Die Anmeldung des Hofrekurses wird auf dieselbe Art, wie an die Landesstelle, aufgenommen, und eben so erfolgt die Kundmachung der Hofentscheidung. Nur ist hierbei den Unterthanen jedesmal besonders anzudeuten, daß sie bei dem, was die höchste Erkenntniß festsetzt, nunmehr schlechterdings verbleiben, den ihnen nochmals zu erklärenden Entscheidungen in allen Stücken genaue Folge leisten, und sich aller fernern Beschwerdeführungen bei schwerer Strafe enthalten müssen ⁴⁾).

¹⁾ Unt. Pat. §. 28. ²⁾ Hofb. 23. August 1793. ³⁾ Unt. Pat. §. 28. ⁴⁾ Unt. P. §. 29.

§. 110.

Damit die Kreisämter die Verhandlungen in Unterthansstreitsachen gleichförmig aufnehmen, wurde nicht nur durch die Sub. B. vom 7. April 1787 eine ausführliche Vorschrift über die Form und den Inhalt erlassen, sondern auch untern 1. September 1787 eine Instruktion mitgetheilt.

II. Verfahren im Falle des eintretenden Rechtsweges.

§. 111.

Wenn der Fall so geeignet ist, daß hierüber nur der Civilrichter entscheiden könne, hat das Kreisamt nach fruchtlos versuchtem Vergleiche, das Erhebungsprotokoll binnen den nächsten 8 Tagen dem Unterthans-Advokaten gegen Rezipisse zur Amtshandlung einzusenden, und beide Theile unter Einem hievon zu verständigen ¹⁾. Doch steht es jedem Unterthan frei, auf die Wohlthat der fiskalämthlichen Vertretung zu verzichten. Nur muß der Unterthan, welcher sich selbst einen Sachwalter bestellen will, über den Vortheil, der ihm dadurch entgeht, umständlich belehrt, und vor Schaden gewarnt werden ²⁾.

¹⁾ Unt. Pat. §. 32. ²⁾ Justizhofb. 26. September 1797. App. Ger. J. 9. Oktob. 1797.

§. 112.

Die fiskalämthliche Vertretung kömmt aber auch nur Unterthanen im strengsten Verstande nämlich denjenigen zu Statuten, welche hinsichtlich ihrer Person zu der Grundobrigkeit in einem Unterthänigkeitsverbande stehen (§. 45). Es haben daher auf die dießfällige Begünstigung die Besitzer unterthäniger und dienstbarer Realitäten, wenn sie nicht zugleich ihrer Person nach Unterthanen sind, keinen Anspruch. Darum werden in Streitfällen der letztern von Seite des Kreisamtes nach fruchtlosem Vergleichsversuche die Akten nicht an das Fiskalamt abgegeben, sondern beide Theile erhalten bloß die Verständigung, daß es ihnen vorbehalten bleibe, ihre Ansprüche auf dem Rechtswege auszuführen ¹⁾ a).

¹⁾ Hoffzleib. 1. Septemb. 1797, 3. 29789. Hoffzleib. 17. Septemb. 1829, 3. 21994. Sub. 3. 12. Oktob. 1829, 3. 17603

a) Darum haben auch Erbpächter, wenn sie nicht sonst ihrer Person nach in einem nexus subditelae zu dem Grundherrschaften sich befinden, keinen Anspruch auf die fiskalämthliche Vertretung. (Partikularhofkanzlei = Entscheidung 27. Dezemb. 1838, 3. 32481.)

§. 113.

Findet der Unterthans-Advokat in dem eingesandten Protokolle den Gegenstand der Streitsache zur Einreichung einer ordentlichen Klage noch nicht hinlänglich erörtert, so hat er sich zur Ueberkommung der dießfälligen Nachträge, oder zu Anweisung des Unterthans zur persönlichen Besprechung unmittelbar an das Kreisamt zu verwenden, welches ihm die Nachträge mit möglichster Beförderung verschaffen, oder den Unterthan selbst zuweisen soll ¹⁾. Ist aber in dem eingesendeten Protokolle Alles erschöpft, so hat der Unterthans-Advokat längstens binnen 8 Tagen nach erhaltenem kreisämthlichen Protokolle dem Landrechte seine Klage nach Vorschrift der Allg. Ger. Ordn. einzureichen, über welche auch zu verfahren ist ²⁾. Das Fiskalamt bedarf zur Vertretung der Unterthanen keiner besondern Gewalt und Vollmacht, da

dasſelbe zu dieſer Vertretung durch ſeine Verfaſſung nicht nur berechtigt, ſondern vielmehr verpflichtet iſt ³⁾).

Würde der Unterthansvertreter die Klage des Unterthans ganz ohne Grund finden, ſo muß er auch die Urſachen, warum er zu klagen ſich nicht getraue, der Landesſtelle anzeigen; und würde letztere derſelben Meinung ſeyn, ſo ſoll dieſes dem Unterthan zu erkennen gegeben, ihm aber auch frei gelassen werden, ſich wegen dieſer Abweiſung an die Hofſtelle zu verwenden ⁴⁾ a). Die Verſtändigung erfolgt durch das Kreisamt, und zwar entweder mündlich oder ſchriftlich. Daſſelbe hat den Unterthan wegen des weitem Rekurfes auf den bevorzulaſſenen Termin aufmerkſam zu machen, zugleich aber auch in Bezug auf die muthwillige Beſchwerde wegen Behelligung der Hofſtelle zu belehren. Im Zuge an die Hofſtelle ſind die zu Protokoll gegebenen Beſchwerdurfachen ſammt dem früher aufgenommenen Verhandlungsprotokolle an das Gubernium zur weitem Einbegleitung an die Hofkanzlei abzugeben. Die Kundmachung der von der letztern herablangenden Entſcheidung geſchieht in der oben angedeuteten Art ⁵⁾).

Wenn es ſich zeigen ſollte, daß der Unterthan die Verſtändigung über den erhaltenen fiſkalämtlichen Beſcheid von ſeiner Grundobrigkeit in der geſetzlichen Friſt nicht empfangen, iſt der Beamte mit 6 Reichſthaler, der anweſende Herrſchaftsbefitzer aber mit 24 Reichſthaler zu beſtrafen ⁶⁾).

¹⁾ Unt. Pat. §. 34. U. h. Entſchl. 17. Febr. 1782. ²⁾ ⁴⁾ Unt. Pat. §. 35. ³⁾ Hofd. 6. Juli 1792. ⁵⁾ Sub. B. 22. Dezemb. 1786. ⁶⁾ Sub. B. 31. Jänner 1795.

a) Die Böhm. Sub. B. vom 9. Mai 1823, Z. 16125, und 28. Febr. 1839, Z. 4466 enthält die Beſtimmung, daß der Unterthan in dieſem Falle den Hofrekurs binnen vier Wochen vom Tage der ihm zugekommenen Gubernial-Entſcheidung einzubringen, und ſich hierüber bei dem Unterthans-Advokaten binnen der weitem vier Wochen auszuweiſen, oder, wenn er den Hofrekurs nicht überreichen ſollte, dem Unterthans-Advokaten binnen 8 Wochen einen Rechtsfreund nahmhaft zu machen, oder die Erklärung,

daß er den Rechtsstreit nicht fortsetzen wolle, um so sicherer vorzulegen habe.

§. 114.

Der Unterthans-Advokat hat zwar den Unterthan von den erfolgten rechtlichen Urtheilen durch das Kreisamt verständigen zu lassen; doch ungeachtet dessen ist das Fiskalamt verpflichtet, so lange noch nach Vorschrift der Gerichtsordnung ein weiterer Beschwerdezug offen steht, selben ohne Anfrage bei dem Unterthan gleich von selbst zu ergreifen, und auf die hierzu bestimmte Frist Bedacht zu nehmen. Der Unterthan kann jeden Falls, als er die Folgen seines Entschlusses noch nicht recht eingesehen hätte, noch immer darüber eines Bessern belehrt werden ¹⁾).

¹⁾ unt. Pat. §. 36.

V. Abschnitt.

Verfahren bei eintretender Widerseßlichkeit der Unterthanen.

§. 115.

Jeder Unterthan ist nicht nur den a. h. Befehlen, so wie den Entscheidungen, Ausprüchen und Verordnungen der landesfürstlichen Behörden, sondern auch den Verfügungen seiner Grundobrigkeit und deren Beamten, Gehorsam und Unterwürfigkeit schuldig ¹⁾). In wie fern gegen Unterthanen im Falle des Ungehorsams Strafen angewendet werden können, wurde bereits im §. 57 angeführt.

Alein, wenn eine größere Anzahl von Ansassen den höchsten und hohen Entscheidungen der politischen Behörden nicht Folge leisten, die ihnen auferlegten Verpflichtungen, so auch jene gegen den Grundherrschaft, wie in Fällen einer Robothernitenz nicht erfüllen, sondern sich sogar Widerseßlichkeiten erlauben, kann gegen dieselben militärische Gewalt (Militär-Assistenz) angewendet werden ²⁾). Sie unterscheidet sich im Wesentlichen von der Militär-Exekution dadurch, daß, wäh-

rend letztere nur im Falle des Ungehorsames Einzelner verhängt, und daher auch nur einzelne Militärlisten abgeordnet werden, unter der erstern die Anwendung einer größern Waffengewalt bei Versagung des Gehorsames durch mehrere Unterthanen, allenfalls der ganzen Gemeinde, begriffen wird.

¹⁾ Unt. Pat. §. 1. ²⁾ Hofd. 2. Jänner 1786. Sub. G. 11. Jänner 1786.

§. 116.

Zur Anwendung der Militärassistenzen wird erfordert, daß die Entscheidung bereits erlassen ist. Darum sollen Unterthanen, welche zur Leistung der ihnen aufgelasteten Verbindlichkeit nicht verpflichtet zu seyn glauben, ohne höhere Entscheidung mit Militärerefution nicht belegt, und nicht abgehalten werden, ihre gegründet seyn könnenden Beschwerden anzubringen ¹⁾. Es muß ferner der Beweis vorliegen, daß, wenn es sich um obrigkeitliche Siebigkeiten handelt, bereits nach dem Patente vom 1. September 1781, dann nach der für die Eintreibung der Urbarialrückstände erlassenen Exekutionsordnung vom 1. Dezember 1781, überhaupt nach den bestehenden Gesetzen, verfahren, von der Obrigkeit vorschriftsmäßig eingeschritten, ihr in dem ordentlichen Vorgange die gebührende Folge nicht geleistet, und über den ergriffenen Rekurs von dem Kreisamte oder der Landesstelle nach verhörten Partheien eine Verordnung an die Unterthanen erlassen, und endlich auch diese nicht befolgt worden, sondern der Fall eines Ungehorsames oder einer Stüßigkeit wirklich vorhanden ist ²⁾. Uebrigens soll die Militärassistenzen außer den Fällen der äußersten Nothwendigkeit nicht, und nur dann bewilliget werden, wenn die ordentlichen gewöhnlichen Mittel nicht mehr zureichen ³⁾.

¹⁾ Hofentschl. 23. Juli 1767. Hofd. 26. Jänner 1768. Hofd. 25. Juni 1768. — 2. Jänner 1786. — 21. Juni 1787. Hofkzleipräs. Dekr. 15. Februar 1835 B. 272. ²⁾ Sub. Entschl. 25. Jänner 1792 ³⁾ Hofd. 25. November 1785. Sub. G. 3. Dezember 1785. Hofkzleib. 8. Juni 1808. Sub. J. 25. Juni 1808. Laib. Sub. B. 2. April 1815 B. 12684.

§. 117.

Die Bewilligung zur Anwendung der Militärassistentz steht in der Regel nur der Landesstelle zu ¹⁾. Die Dominien sind nicht berechtigt, bei dem Militär selbst eine Assistentz anzusuchen ²⁾. Doch ist dieses Befugniß den Kreisämtern in dringenden Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, und bei schon verübter Gewaltthätigkeit mit Grund üblere Folgen zu besorgen sind, zugestanden, weil sonst, wenn die Anwendung der bewaffneten Gewalt erst von einem unvermeidlich längere Zeit bedürfenden Schriftenwechsel zwischen dem Kreisamte und der Landesstelle abhängig gemacht würde, dieselbe oft zwecklos wäre. Das Kreisamt, welches beim Militärkommando einschreitet, muß immer auch hierwegen der Landesstelle die Anzeige machen, und die nachträgliche Genehmigung mit genauer umständlicher Nachweisung des Sachverhältnisses einholen ³⁾.

Die Behörde, welche durch das vorgesezte Kreisamt die Militärassistentz begehrt, soll die Absicht mit allen Umständen des sich ergebenden Falles ausdrücklich anzeigen, damit das Militär die den eintretenden Verhältnissen angemessene Vorsehrung treffen könne. Sie hat ferner, wenn die Assistentz wegen Widersezung oder Zusammenrottung der Unterthanen angesucht wird, zugleich die Anzahl der stüzigen Unterthanen, so wie auch die beiläufige Anzahl derjenigen, welche sich mit erstern im Falle eines Aufstandes vereinigen könnten, anzugeben, um hiernach die erforderliche Zahl der Militärmannschaft bestimmen zu können ⁴⁾.

¹⁾ Hofd. 17. Juli 1767. Hoffzleid. 8. Juni 1808. Sub. J. 25. Juni 1808. ²⁾ Sub. B. 1. Dezember 1819 J. 27754. ³⁾ Hoffzleid. 26. Jänner und 25. Juli 1768. Hoffzleid. 2. Jänner 1786. Hoffzleid. 8. Juni 1808. Sub. J. 25. Juni 1808. Hoffzleidpräsf. Dek. 10. Oktober 1834 J. 2018. Hoffzleid. 16. August 1834 an das M. C. Sub. ⁴⁾ Hofd. 26. Jänner 1768 und 4. Jänner 1776. Hoffzleid. 8. Juni 1808. Sub. J. 25. Juni 1808.

§. 118.

Das Kreisamt hat allem bevor, wenn nicht schon der Drang der Umstände eintritt, den betreffenden Partheien angemessene Befolgungsfristen zu bestimmen, und darauf zu sehen, daß der kreisämtliche Befehl gewiß, und in solcher Zeit kundgemacht werde, welche die bewilligte Frist nicht verkürzt. Wenn ungeachtet dessen der Ungehorsam der Unterthanen fortwähret, ist dem Ansuchen der Obrigkeit zu willfahren, und die Anzeige an die Landesstelle unter Vorlage des Berichtes der betreffenden Obrigkeit zu machen ¹⁾.

Die politischen Behörden sind angewiesen, eine Militärassistentz nur in dringenden Fällen, und überhaupt nur dann zuzulassen, wenn die ordentlichen gewöhnlichen Mittel nicht mehr zureichen. Da es nicht möglich bleibt, dießfalls eine allgemeine für alle Fälle anwendbare Regel aufzustellen, so wurde den Kreisvorstehern die Beurtheilung dessen überlassen. Sie bleiben aber für die genaue Befolgung der Vorschriften streng verantwortlich ²⁾.

Auch das Kreisamt ist verpflichtet, beim Einschreiten um Militärassistentz der Militärbehörde die obwaltenden Umstände zu eröffnen, um hiernach die erforderliche Zahl der Militärmannschaft bestimmen zu können. Die politischen Behörden haben jede üble Folge zu verantworten, wenn wegen Ausserachtlassung dieser gesetzlichen Anordnung die Militärbehörde den angesuchten Beistand versagen würde ³⁾. Das Kreisamt soll zugleich dem kompetenten Civilbeamten, welchem die Assistentz gegeben wird, eine den Umständen angemessene umfassende schriftliche Benehmungsinstruktion ertheilen ⁴⁾.

¹⁾ Pat. 2. August 1786. ²⁾ Hoffzleid. 8. Juni 1808. Sub. J. 25. Juni 1808. Laib. Sub. B. 2. April 1815 J. 12684. ³⁾ ⁴⁾ Hoffd. 8. Juni 1808. Sub. J. 25. Juni 1808.

§. 119.

Die Ausführung der Zwangsmaßregel mittelst der Militärassistentz gehört dem Wirkungskreise der zur öffentlichen Aufsicht

bestellten politischen Behörden selbst in dem Falle zu, wenn gegen ungehorsame Unterthanen eingeschritten wird. Darum sind es die Bezirksobrigkeiten, welche dazu von dem Kreisamte berufen werden, und darum kommen die dießfälligen Vorschriften in der Abhandlung: Die Bezirksobrigkeiten vor a).

a) Siehe §. §. 100 — 104 dieses Werkes.

§. 120.

Die Dominien sollen, sobald eine Assistenz bewilligt ist, dafür sorgen, daß das Kommando bei dessen Eintreffen sogleich die Quartiere beziehen könne ¹⁾, und daß die Preise der Lebensmittel nicht übertrieben werden ²⁾. Die Mannschaft erhält die bestimmte Exekutionsgebühr mit 6 fr. W. W. ohne, daß diese auf eine Kost Anspruch machen darf. Dem Offizier hat die Grundobrigkeit die Unterkunft und den Unterhalt ohne Entgelt des Unterthans zu verschaffen ³⁾. Unter dem Unterhalte wird das Mittag- und Nachtmahl an jedem Tage seines Aufenthalts verstanden ⁴⁾.

¹⁾ Böh. Sub. B. 5. Juni 1805. ²⁾ Berord. 17. März 1784.

³⁾ Hofd. 27. September 1775. Hofd. 30. Jänner 1783. Sub. C. 8. Februar 1783. Hofd. 6. Jänner 1806. Hofzleid. 6. Juli 1821 B. 18365. Hofzleid. 6. Dezember 1832 B. 3956 für Galizien. ⁴⁾ Galiz. Sub. B. 19. Jänner 1833 B. 83122.

VI. A b s c h n i t t.

Verfahren bei sich ergebenden Unterthans- Bedrückungen.

§. 121.

Die Unterthanen erfreuen sich eines besondern Schutzes der Staatsverwaltung in den Fällen einer durch ihre Grundherrschaft erlittenen Bedrückung. Diese Maßregeln waren unerläßlich, wenn die den Obrigkeiten durch das Unterthanspatent eingeräumte grundobrigkeitliche Gewalt einer Kontrolle unterworfen seyn sollte.

Die Obrigkeiten dürfen den Unterthanen nichts auftragen, wozu letztere nicht verbunden sind, widrigens die Herrschaft dem gehorsamen Unterthan nicht nur eine vollständige Entschädigung zu leisten schuldig, sondern auch nach Verschaffenheit der Umstände zur strengen Verantwortung und Strafe zu ziehen ist ¹⁾. Der Kreishauptmann selbst, wie jeder andere Kreisbeamte haben bei allen Gelegenheiten ihrer Verrichtungen im Kreise den Unterthansbedrückungen sorgfältig nachzuforschen, und im Falle eine solche Bedrückung entdeckt würde, den Unterthan ohne Verzug gegen alle Zuverlässigkeit in Schutz zu nehmen ²⁾.

¹⁾ Pat. 1. September 1781 §. 12. ²⁾ Hofb. 10. September 1784.
Kreisamts = Instruk. 28. Oktober 1781.

§. 122.

Da nicht alle Vorfälle, wodurch ein Unterthan von seiner Herrschaft unbillig gekränkt wird, in dem Gesetze ausgedrückt werden konnten, so wurde im Allgemeinen bestimmt, daß jede von einer Herrschaft gegen die Unterthanen unbillig unternommene Handlung von dem Kreisahte mit einer Strafe zu ahnden sey ¹⁾.

Dort, wo auf die Uebertretung eines Gesetzes schon Strafen bestimmt sind, wie z. B. bei gesetzwidriger Abnahme von Gebühren, Taxen u. dgl. können nur diese in Anwendung gebracht werden. Es wurde auch ferner angeordnet, daß gegen jene herrschaftlichen Beamten, die ungeachtet des bestehenden Verbotes sich begeben lassen, die Unterthanen mit Schlägen zu bestrafen, ohne dazu die kreisahtliche Bewilligung vorschristmäßig eingeholt zu haben, eine der Zahl der Schläge angemessene Geldstrafe zur öffentlichen allgemeinen Genugthuung verhängt, und überdieß auf eine dem beleidigten Unterthan zu leistende angemessene Entschädigung von der Landesstelle erkannt werden solle ²⁾.

Als eine Bedrückung wurden besonders folgende Handlungen erklärt, nämlich, wenn

- a. die Grundobrigkeiten den Unterthanen von ihren Gaben-
rückständen Interessen aufrechnen ³⁾, wenn
- b. obrigkeitliche Beamte es sich zum Geschäfte machen, For-
derungen an Gerichtsinassen jener Obrigkeit, bei der sie
angestellt sind, an sich zu bringen. Dieser Fall soll immer
mit der Entfernung vom Dienstplatze geahndet werden ⁴⁾.
So ist auch
- c. angeordnet, daß wenn gegen herrschaftliche Beamte ge-
gründete Beschwerden vorkommen, welche ihnen bekannt
waren, aber gleichwohl nicht abgestellt, oder zur Abhülfe
angezeigt wurden, wider sie mit aller Schärfe verfahren,
auch ihnen nicht nur die Entschädigungsleistung aufgela-
set, sondern insbesondere auf eine Strafe erkannt wer-
den solle ⁵⁾.

1) Pat. 1. September 1781. 2) Hofb. 16. Februar 1793. Sub. J.
6. März 1793. Hofkzleid. 3. September 1812. 3) Hofb. 10.
August 1782. 4) Hofkzleid. 10. Juni 1835 Z. 14822. Sub. C.
28. Juni 1835 Z. 10406. 5) Hofb. 9. September 1771.

§. 123.

Die gegen die Obrigkeit und gegen ihre Beamten in Be-
drückungsfällen anzuwendenden Strafen, in so fern nicht für
einzelne Gesetzesübertretungen besondere Strafen bestimmt
sind, bestehen

- a. in Geldstrafen, worunter auch die Entschädigungsleistun-
gen gehören,
- b. in Arreststrafen für grundobrigkeitliche Beamte, und
- c. in der Entlassung, so wie in dem Ausspruche der Unfä-
higkeitserklärung zu einem Amte.

Die Kreisämter sind berechtigt, gegen einen Beamten,
wenn derselbe überwiesen wird, daß er an gesetz- und gene-
ralienwidrigen Unterthansbedrückungen wirklich Schuld hat-
te, eine Geldstrafe von 10 bis 50 fl. oder auch Arrest aus-
zusprechen. Würde sich ein solcher Beamter nach einer zwei-
maligen Bestrafung nicht bessern, und sich zum dritten Mal
einer Unterthansbedrückung schuldig machen, so hat das Kreis-

amt denselben sogleich der Landesstelle anzuzeigen. Aber auch, wenn eine Obrigkeit selbst an dergleichen Unterthansbedrückungen entweder zum Theile oder vielleicht ganz allein Schuld trägt, soll das Kreisamt an die Landesstelle berichten ¹⁾).

Bei Anwendung dieser Strafen sind die für alle sonstige Straffälle aufgestellten Grundsätze in Anwendung zu bringen, nämlich

1. daß das frühere Gesetz durch das spätere aufgehoben werde, daher, wenn über das nämliche Vergehen verschiedene Strafbestimmungen bestehen, sich nur an die letztverflossene zu halten sey, daß ferner,
2. wenn Jemand sich zugleich mehrerer Vergehen schuldig macht, er nach der für das größere Vergehen bestehenden Strafe behandelt zu werden, und das zugleich eingetretene mindere Vergehen analog mit dem §. 393 des Strafgesetzes II. Th. in Betrachtung zu kommen habe, somit auch die Strafe zu verschärfen seyn wird ²⁾).

¹⁾ Instruk. für Kreisämter. ²⁾ Hofplzleid. 2. März 1809.

§. 124.

Um die Unterthansbedrückungen um so sicherer hintanzuhalten, und die Grundobrigkeiten auf die Handlungen ihrer Beamten, Pächter desto aufmerksamer zu machen, wurde verordnet, daß die Herrschaften für alle gesetzwidrigen, und der Billigkeit widerstreitenden Unterthansbedrückungen und Ueberhaltungen ihrer Beamten und Pächter, welche nicht eigentlich bloße delicta personalia sind, die nur den Lehtërn zur Last fallen, jedesmal salvo regressu zu haften haben, folglich der den Unterthanen dadurch zugegangene Schaden und Nachtheil immer sogleich entweder baar ersetzt, oder aus den Einkünften des Gutes hereingebracht werden soll ¹⁾. (§. §. 37 — 41).

¹⁾ Hofd. 18. Dezember 1784.

VII. Abschnitt.

Das Recht des Bezuges eines Abfahrtsgeldes von dem Vermögen der Unterthanen.

§. 125.

Unter die Rechte der Grundherrschaft gehört auch der Bezug eines Abfahrtsgeldes. Das Abfahrtsgeld, (Abschoßgeld, Abzugsgeld) ist eine Abgabe, welche die Grundherrschaft von demjenigen Vermögen ihrer Unterthanen beziehen, das in einen auswärtigen Staat in Folge einer Erbschaft, oder der Auswanderung gebracht wird. Die Grundobrigkeiten hatten früher ein Abzugsgeld selbst in dem Falle abgenommen, wenn ein Unterthan mit seinem Vermögen in einen andern Gerichtsbarkeitsbezirk übersiedelte. Dieser Bezug ist durch das Freizügigkeitspatent vom 14. März 1785, gänzlich aufgehoben, und nur auf das in das Ausland abziehende Vermögen beschränkt worden. Das Abfahrtsgeld wird übrigens in das landesfürstliche und grundherrliche getheilt. Letzteres ist entweder ein bürgerliches oder ein unterthäniges, je nachdem das Vermögen eines Bürgers abziehet, wovon einer Stadtgemeinde das Abschoßgeld gezahlt werden muß, oder es sich um ein Vermögen eines Unterthans handelt, dessen Abzugsgeld dem Grundherrschaft gebührt.

§. 126.

Das Recht zum Bezuge des Abfahrtsgeldes geht nicht unmittelbar aus der Landesverfassung hervor, und steht auch nicht allen Grundherrschaften zu. Den landesfürstlichen Städten und Märkten war dieses Recht aus besonderer landesherrlicher Gnade schon längst eingeräumt, und im Jahre 1785 wurden sie auch in dessen Ausübung mit dem Bezuge von zehn Prozent bestätigt ¹⁾. Allein den obrigkeitlichen Municipalstädten und Märkten, so wie den Grundherrschaften gebührt das Recht des Bezuges eines Abfahrtsgeldes nur dann, wenn sie dasselbe aus landesfürstlichen Privilegien, Verträgen oder

dem satirten und verjährten ruhigen Besitze zu beweisen im Stande sind. Doch ist Ihnen dasselbe nur in Höhe mit fünf Prozent eingeräumt ²⁾, aber auch bloß von den bürgerlichen Vermögen; nämlich, welches entweder einem Bürger (Gewerbsmanne), gehört, oder als eine bürgerliche Realität, ein bürgerliches Gewerbe, ein Fond einer bürgerlichen Handlung die Eigenschaft eines bürgerlichen Gutes an sich hat; und eben so dem Grundherrschaft nur von dem Vermögen ihrer Unterthanen. Hat das abziehende Vermögen die Eigenschaft eines unterthänigen, oder bürgerlichen Vermögens nicht, und gehört dasselbe einem Eigenthümer an, der weder Unterthan, noch Bürger (Gewerbsmann) sondern nur als Einwohner an einem Orte sesshaft ist, so kann weder ein grundherrliches, noch bürgerliches Abfahrtsgeld gefordert werden ³⁾ a).

¹⁾ ²⁾ ³⁾ Pat. 14. März 1785.

a) So wurde bereits durch das Normale vom 5. Juny 1776 angeordnet, daß die Herrschaften von ihren Verwaltern und Beamten, wenn sie abziehen, von deren Vermögen kein Abfahrtsgeld begehren dürfen.

§. 127.

Es bestehen zwischen der österreichischen Staatsverwaltung und den meisten Regierungen des Auslands Staatsverträge, welche den Unterthanen den freyen Abzug aus einem Lande in das andere wechselseitig zusichern. Doch soll die Wirksamkeit des mit einem auswärtigen Staate errichteten Freyzügigkeitsvertrages sich nur auf das freye, aber keineswegs auf das unterthänige Vermögen erstrecken, von welchem letztern somit das Abfahrtsgeld noch ferner abgenommen werden darf, weil der österreichische Staat den erworbenen Rechten der Herrschaften nichts vergeben wollte ¹⁾. Spätere Staatsverträge enthalten aber auch ausdrücklich, daß die Enthebung von den Abschossgeldern und Emigrationsgebühren nicht bloß von denjenigen zu verstehen sey, welche in die Staatskasse fließen, sondern auch von jenen, welche den Städten, Märkten,

Gemeinden, Patrimonial-Jurisdictionen oder irgend welchen Korporationen zukommen. Dadurch ist die mit einzelnen Mächten abgeschlossene Staatskonvention in ihrer Wirkung auch auf den Bezug des bürgerlichen und grundherrlichen Abfahrtsgeldes erweitert worden a). Also in jenen Staatsverträgen, wo der Enthebung von der Abfuhr des den Stadt- und Markt-Gemeinden, dann Patrimonial-Jurisdictionen gebührenden Abfahrtsgeldes ausdrücklich erwähnt wird b), können diese keinen Anspruch hierauf machen. Dagegen gebührt ihnen der Bezug für das in einen auswärtigen Staat abgehende Vermögen, mit welchen entweder ein Uebereinkommen besteht, ohne daß über das grundherrliche Abfahrtsgeld verfügt wurde c), und zwar nach dem Sinne der Hofverordnung vom 6. Februar 1812, oder mit welchem ein Staatsvertrag besteht, der den Grundherrschaften den Bezug ausdrücklich vorbehalten d), oder mit welchen gar keine Staatskonvention errichtet worden.

1) Hofv. 6. Februar 1812.

- a) Aus diesem Grunde wurde auch durch das Hoffzleib. vom 13. Juny 1820. Z. 1665, bey dem Umstande, da die Domänen gegen die deutschen Bundesstaaten den Bezug des Abfahrtsgeldes verloren haben, in so fern, als sie diese Gebühr versteuern, denselben das Recht eingeräumt, um Abschreibung der Steuer anzulangen.
- b) Die Staatsverträge, mittelst welchen auch das den Kommunen und Patrimonialjurisdictionen gebührende Abfahrtsgeld aufgehoben ist, wurden geschlossen
 - mit den deutschen Bundesstaaten (Hoffzleib. 2. März 1820. Z. 5381. Sub. E. 29. März 1820. Z. 5909.
 - mit dem Königreiche der Niederlande (Hoffzleib. 26. Febr. 1840. Z. 5109)
 - mit dem Königreiche Belgien (Hoffzleib. 16. Novbr. 1839. Z. 34397).
- c) Zu diesen gehören folgende Staatsverträge, geschlossen
 - mit dem Kirchenstaate (Venez. Ap. Ger. E. 28. Jänner 1820)
 - mit dem Freystaate Krakau (Hoffzleib. 8. März 1827. Z. 5948. Sub. E. 24. März 1827. Z. 6479).

mit dem Königreiche Schweden (Hoffzleid. 15. Jänner 1820. 3. 1362. Sub. C. 26. Jänner 1820. 3. 1725).

mit der Schweiz (Pat. 21. August 1804. Hofd. 18. July 1818. Hoffzleid. 14. März 1837. 3. 5140. Sub. C. 12. April 1837. 3. 5355)

mit Rußland (Hoffzleid. 14. Juny 1820. Hoffzleid. 28 Okt. 1824. Sub. C. 12. Nov. 1824. 3. 28204).

- d) Und vorbehalten wurde der Bezug des Abfahrtsgeldes ausdrücklich mit den Worten: daß jenen Provinzialständen und Korporationen, die bey Erbschaftsexportationen zur Erhebung einer Abgabe berechtigt wären, die Ausübung dieses Rechtes reservirt bleiben sollte, in den Staatskonventionen mit dem Königreiche Dänemark (Hoffzleid. 8. July 1830.

mit dem Herzogthume Modena, Massa und Carrara (Justizhofd. 10. März 1826. Sub. C. 5. April 1826. 3. 6783.

mit dem Herzogthume Parma (Staatsvertrag 7. Nov. 1817 eigentlich 1. März 1818)

mit dem Königreiche Sardinien (Hoffzleid. 20. März 1825. 3. 8983. Sub. C. 5. April 1825. 3. 8530).

mit dem Großherzogthume Toskana (Staatsvertrag 31. August 1821. Hofd. 12. April 1822).

§. 128.

Den Grundherrschaften kommt auch noch ferner das Recht zum Bezuge des Abfahrtsgeldes von demjenigen bürgerlichen oder unterthänigen Vermögen zu, welches nach Ungarn und Siebenbürgen, auch den damit einverleibten Ländern übergeht ¹⁾). Davon ist aber das sogenannte ungarische Vermögen, nämlich jener Nachlaß, welcher von einem verstorbenen ungarischen, oder siebenbürgischen Unterthan in den österreichischen Provinzen zurückgelassen wird, oder von der Eigenschaft ist, daß hierüber, die vollkommene Abhandlung jener Verlassenschaft von einer Behörde in Steiermark nicht geschehen darf ausgenommen ²⁾).

¹⁾ Pat. 14. März 1785. Justizgesetzsaml. 3. 396. Pat. 12 Sept. 1791. 3. 201. Hoffzleid. 5. Juny 1823. 3. 15909. Hoffmd. 18. Aug. 1834. 3. 32631. ²⁾ Pat. 17. Febr. 1792.

§. 129.

Der Abgabe des bürgerlichen und grundherrlichen Abfahrtsgeldes unterliegt das sämmtlich in das Ausland abziehende Vermögen: es mögen bares Geld, Aktiven, Effekten oder Realitäten seyn ¹⁾. Die Verbindlichkeit ist allgemein, und derselben sind auch die Söhne und Töchter, welche sich in Ungarn, Siebenbürgen, oder in einem fremden Lande ansässig gemacht haben, unterworfen ²⁾.

Doch befreit von dieser Abgabe sind

1. der Fruchtgenuß eines im Lande verbleibenden Vermögens es mag in Zinsen oder sonstigen Nutzungen bestehen ³⁾,
2. diejenigen Kapitalien, welche eigentlich durch ein aus fremden Ländern hieher gebrachtes Vermögen eines Ausländers entstanden sind, es hätte denn der Eigenthümer desselben zu der Zeit, da er in ein fremdes Land ziehen will, bereits durch 10 Jahre in den österreichischen Provinzen sich aufgehalten, oder durch den Ankauf eines unbeweglichen Gutes ansässig gemacht ⁴⁾, auch
3. die Handwerksgeräthschaften ⁵⁾, und
4. die Ausstattungen der sich in fremden Ländern Verheirathenden und andere Fahrnisse der Auswanderer ⁶⁾.

¹⁾ ²⁾ ³⁾ ⁴⁾ Pat. 14. März 1785. ⁵⁾ Hofd. 15. Sept. 1785. 3. 467. ⁶⁾ Hofzgleid. 5. July 1787. Sub. B. 18. July 1787.

§. 130.

Die Grundherrn sind nicht schuldig, sich mit dem freiwilligen Bekenntnisse eines Auswanderers über sein Vermögen zu begnügen ¹⁾. Der Werth desselben kann erhoben werden. Bey unbeweglichen Gütern hat der aus einem Kontrakte ersichtliche wirkliche Kaufschilling, bey dem beweglichen Vermögen aber die Abschätzung als Werth zur Bemessung des grundherrlichen Abfahrtsgeldes zu gelten ²⁾.

Wenn die auf einer Privatschuldverschreibung oder öffentlichen Fondsobligation haftenden Interessen mit dem Kapital zugleich in ein fremdes Land gehen, so sind auch die verfallenen

Interessen dem Kapitale zuzuschlagen, und das Abfahrtsgeld vom ganzen Betrage einzubringen ³⁾).

Vom beweglichen Vermögen kann das Abfahrtsgeld so gleich abgenommen werden, wenn auch ein solches Vermögen noch im österr. Staate gelassen wird a). Aber vom unbeweglichen Vermögen ist dasselbe nur bey dessen Verkauf oder öffentlichen Veräußerung zu fordern ⁴⁾).

¹⁾ Hofd. 15. Sept. 1785. Sub. C. 24. Sept. 1785. ²⁾ Pat. 12. Sept. 1791. ³⁾ Hofd. 21. März 1785. ⁴⁾ Pat. 14. März 1785.

a) Wie die Berechnung der Gebühr von den Staatsobligationen zu geschehen habe, wird in dem Abschnitte: über das Mortuar (§. 366.) erörtert.

§. 131.

Die hinsichtlich des Abfahrtsgeldes allenfalls entstehenden Beschwerden, sind nicht vor den Justizbehörden zu verhandeln, sondern als ein politischer Gegenstand an die politischen Behörden zu verweisen ¹⁾).

¹⁾ Hofkzleid. 8. April 1791.

Sechstes Hauptstück.

Der Unterthänigkeitsverband hinsichtlich der persönlichen Eigenschaft insbesondere.

§. 132.

Während in dem vorhergehenden fünften Hauptstücke das Abhängigkeitsverhältniß des Unterthans vom Grundherrschaft im Allgemeinen erörtert wird, (§. 51.) folgen in diesem Absatze diejenigen Vorschriften, welche nur auf den Unterthänigkeitsverband der Person nach Bezug haben a).

Es ist bereits in den §§. 45 — 47 erwähnt worden, wer als Unterthan zu betrachten sey, und welche Thatfachen die Unterthanschaft begründen. Unter diese gehört im Allgemeinen a die Abstammung von einem Unterthan, so wie b die Ueber-

siedlung aus einem grundherrlichen Bezirke in eine andere Gerichtsbarkeit durch förmliche Entlassung aus dem erstern, und Annahme in den letztern, so wie c. durch einen besondern Vertrag.

Hiernach kann der Eintritt in den grundobrigkeitlichen Bezirk, das Hinwegziehen, nur mit Wissen der Grundherrschaft geschehen, so wie dieselbe auch ferner auf die Ehen ihrer Unterthanen, und selbst auf einige Beschäftigungsarten Einfluß nimmt.

Die Grundobrigkeit enthebet

- a. ihren Unterthan bey Verlassen ihres Bezirkes der Unterthanspflicht mittelst einer Entlassungsurkunde, und tritt
- b. in den Verband mit dem neuen An- und Insassen durch den Unterthans-Aufnahmschein, so wie der Unterthan
- c. zur Eingehung einer Ehe den Ehemeldzettel seiner Grundherrschaft beibringen, und
- d. deren Konsens zum Antritte einiger Beschäftigungen einholen muß.

Es sind aber auch die Insassen des Bezirkes in diesen Unternehmungen von der Bezirksobrigkeit abhängig; denn letztere hat bei Verlassen des Bezirkes die Uebersiedlungsbewilligung, zu jedem Antritte eines Reale die Besizhantrittsbewilligung, und zur Eingehung der Ehe den politischen Ehekonsens zu erteilen b).

Während die Bezirksobrigkeit in den fraglichen Fällen nur in politischer Hinsicht einschreitet, geht das Recht der Grundobrigkeit unmittelbar aus dem persönlichen Unterthänigkeitsverband hervor. In dieser Beziehung sollte daher die Grundobrigkeit dießfalls nur dann einen Einfluß nehmen, wenn ein anerkannter Unterthan sich ansiedelt, hinwegziehet, oder heirathet. Allein, es ist in Steiermark herkömmlich, ja selbst in freien Städten gewöhnlich, daß die Grundherrschaften und Magistrate die sogenannten grundherrlichen Unterthansaufnahmscheine und Ehemeldzettel allen An- und Insassen ohne Unterschied ausfertigen, daß diese selbst die Bezirksobrigkeiten fordern, ohne früher sich zu überzeugen,

ob das betreffende Individuum wirklich factisch in einem Unterthänigkeitsverbande stehe. Man hält sich noch immer an den früher bestandenen allgemeinen Grundsatz, daß Alles, was der Gerichtsbarkeit der Grundobrigkeit untersteht, in dem Unterthänigkeitsverbande sich befinde, und läßt nur wenige Ausnahmen zu, wie hinsichtlich der Adelligen, Beamten und Honoratioren.

- a) So kommen auch die Vorschriften über den Realunterthänigkeitsverband, für sich allein in dem siebenten Hauptstücke vor.
- b) Darüber enthält das abgesonderte Werk: Die Bezirksobrigkeiten, die dießfälligen Vorschriften.

I. Die Ansiedlung und Uebersiedlung der Unterthanen.

§. 133.

Schon in den ältesten Zeiten konnte die Ansiedlung und die Uebersiedlung eines Unterthans nur mit Bewilligung der Grundobrigkeit geschehen. Diese wurde bei einer Ansiedlung durch ein Aufnahmss = Zertifikat ertheilt, welches die Erklärung des Grundherrn enthält, den Unterthan einer fremden Herrschaft als den seinigen aufnehmen zu wollen, und bei einer Uebersiedlung mittelst eines Entlassschein, nämlich der Erklärung, seinen Unterthan aus dem Verhältnisse der Unterthänigkeit zu entlassen.

Gegenwärtig wird sich hierwegen in den verschiedenartigen Provinzen auch mannigfaltig benommen. In dem Nachbarlande Niederösterreich, auch in den böhmischen Provinzen, meldet sich die Person, welche die Ansiedlung in einem Orte, mit oder ohne Besitz, beabsichtigt, bei der Grundherrschaft des künftigen Domizils, welche, wenn sie sonst gegen die aufzunehmende Person keine Bedenken hat, um deren Entlassung bei der Grundherrschaft des gegenwärtigen Wohnortes einschreitet (Intercession), worauf letztere auch die Entlassung mittelst eines kurzen Antwortschreibens bekannt macht. Selbst das Stempel- und Taxgesetz vom 27. Jänner 1840 setzte voraus, daß die Annahmss = Zertifikate und Entlassschei-

ne aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse allgemein eingeführt seyen.

In Steiermark wird von Seite der Grundobrigkeit wohl der Unterthans-Aufnahmschein a) ausgefertigt, aber selten von der Grundherrschaft des früheren Wohnortes eine förmliche Entlassungsurkunde ertheilt; obwohl letztere nach dem Patente vom 11. Juni 1782 eine wesentliche Förmlichkeit zur Auflösung des Unterthänigkeitsverbandes ist. Bei einigen Dominien wird auf den Unterthans-Aufnahmschein des künftigen Domizils die unbeanstandete Entlassung bloß bemerkt, und bei einigen gar keine Entlassungserklärung abgegeben. Doch muß bei einer Uebersiedlung der Hinwegziehende immer mit der Uebersiedlungsbewilligung der Bezirksobrigkeit, welche nach Vorlage des Unterthans-Aufnahmscheines ausgefertigt wird, versehen seyn.

Uebrigens sind die Entlassscheine unentgeltlich auszustellen ¹⁾, und auch vom Stämpel befreit ²⁾.

- ¹⁾ Pat. 11. Juni 1782. Hofkzleid. 11. April 1799 ²⁾ Graß. Kreis. G. 2. Dezemb. 1832, Z. 27598. Stämpelges. vom 27. Jänner 1840, §. 81, Z. 10.

- a) In Steiermark geschieht die Aufnahme nur immer auf den Besitz eines Hauses oder Gewerbes, und selten wird die Aufnahme fremder Tagwerker zugestanden, weil die Gemeinden unter dem Vorwande, daß ihnen die Familien zur Last fallen könnten, sich dagegen außerordentlich sträuben.

§. 134.

Zur Bewirkung der Aufnahme unter einer fremden obrigkeitlichen Jurisdiktion hat der Unterthan bei der Grundobrigkeit, wohin er übersiedeln will, das Ansuchen zu machen. Letzterer stehet es zu, hinsichtlich der Eigenschaft der Person vorläufig die genaueste Erkundigung einzuziehen. Da sie ist dazu verpflichtet, damit nicht Deserteure, oder sonst verdächtige Menschen, einen verbotenen Unterstand erhalten ¹⁾. Doch die bloße Vermuthung, daß der sich ansiedeln wollende mit seiner Familie einstens der Gemeinde zur Last

fallen könnte, gibt noch kein Recht, Jemanden die Aufnahme zu verweigern ²⁾).

Die Grundobrigkeit hat den Unterthans-Aufnahmschein ohne Stämpel auszufertigen ³⁾, aber unentgeltlich; widrigens bei Abnahme einer Gebühr gegen den Schuldtragenden unnachlässig nach der Strenge der Gesetze vorzugehen ist ⁴⁾).

Uebrigens handelt es sich hier nur um die Aufnahme von Unterthanen ohne Besitzstand. Hinsichtlich der Aufnahms-Zertifikate für diejenigen, welche zugleich ein Reale oder ein Gewerbe antreten, werden die darauf Bezug habenden Vorschriften in den §§. 177 — 181 erörtert.

Mit dem Aufnahmscheine hat sich nun die betreffende Parthei an die Grundobrigkeit, deren Bezirk sie verläßt, so wie an die dortige Bezirksobrigkeit, und auch an jene des neu gewählten Domizils, wegen Erhalt des politischen Aufnahmscheines und der Bez. Entlassung zu verwenden.

¹⁾ Sub. B. 17. Jänner 1830, Z. 910. ²⁾ U. h. Entschl. 11. Juli 1765, und 20. Septemb. 1766. Kreisamtsinstruktion 21. Jänner 1783, §. 55. Oberösterreich. Reg. B. 11. Juni 1820, Z. 7069.

³⁾ Stämpelges. 27. Jänner 1840, §. 81, Z. 9. ⁴⁾ Pat. 11. Juni 1782. Postleib. 11. April 1799. Kreis. C. 2. Dezemb. 1832, Z. 27598.

II. Die grundobrigkeitliche Ehebewilligung.

§. 135.

Es ist keinem Unterthan, er sey männlichen oder weiblichen Geschlechtes, gestattet, sich zu verheirathen, wenn er nicht von seiner Grundobrigkeit hierzu die Bewilligung erhalten hat ¹⁾. Die Grundobrigkeiten haben

1. zu untersuchen, ob nicht ein Theil minderjährig sey. In diesen Fällen muß, wenn der eheliche Vater noch am Leben sich befindet, dieser vor Gericht die Erklärung abgeben, daß er der Ehe seines Kindes nichts entgegen zu setzen habe. Bei den Ehen minderjähriger oder zur Eingehung gültiger Verbindlichkeiten für sich allein unfähiger Personen, deren ehelicher Vater nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung

unfähig ist, bei Ehen Minderjähriger unehelicher Geburt muß durch eine von der Gerichtsbehörde ausgefertigte Urkunde, in welcher die abgegebene Einwilligung des Vormundes oder Vertreters und die eigene Einwilligung der Gerichtsbehörde umständlich ausgedrückt ist, die gesetzliche Einwilligung über allen Zweifel sichergestellt werden ²⁾ a) b).

2. Darf den Witwen die Bewilligung zur Wiederverheirathung im Falle ihrer Schwangerschaft nicht vor ihrer Entbindung, und wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Verlauf des sechsten Monats ertheilt werden. Sollte aber nach den Umständen oder nach dem Zeugnisse der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich seyn, dann ist nach Ablauf dreier Monate die Dispensation von der politischen Behörde (Landesstelle oder Kreisamt) anzusuchen ³⁾. Die Grundobrigkeit hat auch ferner

3. bei dem Umstande, da Fälle vorkommen, daß Deserteure während ihrer Entweichung, mithin gesetzwidrig, Ehen eingehen, vor Ertheilung des Ehe-Meldzettels von der Eigenschaft der Person vorläufig die genauesten Erkundigungen einzuziehen. Jede Außerachtlassung dessen soll strenge bestraft werden ⁴⁾ c).

¹⁾ Pat. 12. Juli 1782, §. 1. Hofb. 16. Juni 1796. N. h. Entschl. 23. Decemb. 1797. Sub. C. 16. Febr. und 6. April 1803.

²⁾ Allg. B. G. B. §. 49. 50. Hofkzleid. 1. Juli 1813. Sub. C. 21. Juli 1813. Hofkzleid. 28. Oktob. 1829. Appell. Ger. J. 18. Novemb. 1829, J. 14564. ³⁾ Allg. B. G. B. §. 120.

⁴⁾ Sub. B. 17. Jänner 1830, J. 910.

a) Das Appell. Ger. C. vom 18. Novemb. 1829, J. 14564, enthält die Vorschrift, daß bei Verheirathung eines minderjährigen, vaterlosen Grundbesizers es nicht genüge, daß er die grundobrigkeitliche Ehelizenz beibringe, sondern, daß auch die obervormundschaftliche Bewilligung hierzu erforderlich sey.

b) Der ungarischen Geistlichkeit aller christlichen Religionsbekenntnisse ist unter schwerer Verantwortung aufgetragen worden: daß minderjährige Personen beiderlei Geschlechtes aus den deutsch-erbländ. Provinzen, welche sich vor vollendetem 24. Jahre in

Ungarn verehelichen wollen, ohne Beibringung der von dem vorgelegten k. k. Appellations-Gerichte legalisirten obervormundschaftlichen Bewilligung selbst unter dem Vorwande, daß sie mit ihren Gatten in Ungarn domiciliren wollen, nicht getraut werden sollen. (Hofkzleid. 24. Septemb. 1807. Sub. C. 10. Oktob. 1807.)

- c) In wie fern politische Bedenken gegen die ansinnende Ehe streiten, wie Mangel des Erwerbes u. s. w., darüber zu urtheilen, steht nur der Bezirksobrigkeit zu. (Siehe das abgesonderte Werk über den Wirkungskreis der Bezirksobrigkeiten.)

§. 136.

Die Grundobrigkeit ertheilet die Heirathsbewilligung mittelst einer Urkunde (Ehe-Meldzettel), auf deren Grund die Bezirksobrigkeit den politischen Ehekonsens ausfertigt ¹⁾. Die Grundherrschaft soll den Ehemeldzettel nur hinsichtlich ihres eigenen Unterthans ausstellen, nämlich, der entweder schon im Orte wohnt, oder bereits die Unterthansaufnahme und Entlassung seiner vorigen Grundobrigkeit bewirkte ²⁾. Es ist gleichviel, ob der eigene Unterthan im eigenen oder fremden Bezirke sich zu verehelichen gedenket ³⁾. Die Grundobrigkeit darf aber nicht den der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Individuen ⁴⁾, auch nicht den Landwehrmännern, für die Zeit, als sie zum activen Dienste berufen sind ⁵⁾ a), einen Heirathskonsens ertheilen, und selbst nicht den bis zur Einberufung Beurlaubten ⁶⁾, so wie den Invaliden mit Patental- und Reservations-Urkunden ⁷⁾. Bei fremden Unterthanen, welche in dem Bezirk heirathen, behält die Grundherrschaft nach Ausfertigung des Ehemeldzettels den Entlassschein der Bezirksobrigkeit zurück; während letztere den Aufnahmschein der Grundherrschaft aufbewahrt ⁸⁾ b). Für die Ausfertigung der Ehemeldzettel darf keine Taxe abgenommen werden; widrigens gegen den Schuldtragenden unnach-sichtlich nach der Strenge der Gesetze vorgegangen werden sollte ⁹⁾ c).

¹⁾ Pat. 11. Juni 1782. Sub. B. 16. Febr., und 6. April 1803.

Hofd. 23. Decemb. 1797. Sub. B. 5. Jänner 1798. Hofkzleid.

19. Juli 1810. Z. 9805. Sub. B. 11. August 1810, Z. 15287.
 2) Hofb. 16. Juni 1796. 3) Grätz. Kreis. G. 24. Febr. 1833,
 Z. 2674. 4) Heirathsnormale für die k. k. Armee vom J.
 1812, republ. mittelst der Sub. B. 11. Febr. 1830, Z. 2581.
 Sub. B. 29. Decemb. 1843, Z. 22361. 5) Sub. B. 25. Septemb.
 1832, Z. 15615. Hoffz. 25. Juni 1835, Z. 15350. Sub.
 B. 4. Juli 1835, Z. 10881. 6) Hoffz. 5. Mai 1837, Z.
 9817. Sub. B. 3. Juni 1837, Z. 8980. Hoffz. 3. Mai
 1841, Z. 12402. Sub. B. 14. Mai 1841, Z. 8438 7) Hei-
 rathsnormale v. J. 1812. Sub. B. 18. Febr. 1818, Z. 3915.
 Sub. B. 31. Mai 1823, Z. 13726. Sub. B. 24. August 1824,
 Z. 21262. Hoffz. 20. April 1825, Z. 12011. Sub. B. 10.
 Mai 1825, Z. 11963. 8) Sub. B. 5. Mai 1813, Z. 9942.
 9) Pat. 12. Juni 1782. Hoffz. 11. April 1799. Kreis.
 G. 2. Decemb. 1832, Z. 27598.

- a) Die entlassenen Capitulanten, so lange deren Einreihung in ein
 Landwehrbataillon nicht erfolgt ist, sind noch als zur Militär-
 jurisdiktion gehörig zu betrachten; es wäre denn, daß sie zur
 Landwehrdienstleistung nicht mehr geeignet seyen. Die Land-
 wehrmänner des zweiten Bataillons können von ihrer Grund-
 obrigkeit die Heirathsbewilligung erhalten. (Grätz. Kreis. G. 9.
 Juli 1843, Z. 13386.)
- b) Die in einem fremden Bezirke zeitlich befindlichen Ehemer be-
 nöthigen nebst dem Ehemeldzettel ihrer eigenen Grundherrschaft
 und der Heirathsbewilligung ihrer Heimathsbehörde auch das
 G e s e h e n dieser Bewilligung von Seite der Bezirksobrigkeit ih-
 res Aufenthaltsortes (Grätz. Kreis. G. 24. Februar 1833. Z. 2674).
- c) Der Ehemeldzettel wird in folgender Form ertheilt:

E h e m e l d z e t t e l.

Dem diezherrschaftlichen Unterthan N. N. insgemein N.
 genannt, aus der Gemeinde N. Pfarre N. Haus Nro. — wird
 hiermit der grundobrigkeitliche Konsens zur Eingehung der
 Ehe mit der großjährigen N. N. aus der Gemeinde N. Pfar-
 re N. Haus Nro. — ohne Anstand ertheilt.

Grundobrigkeit N.

§. 137.

Die Geistlichkeit kann ohne Vorbringung des Ehemeld-
 zettels keine Trauung vollziehen. Sie darf sich auch nicht mit

der Einsicht derselben allein begnügen, sondern hat immer auf die Beibringung der politischen Ehebewilligung zu dringen, und beide Urkunden zur Belegung der Trauungsbücher in Empfang zu nehmen ¹⁾).

¹⁾ Hofv. 8. Juni 1776. Pat. 12. Juni 1782. Hoffzleiv. 11. April 1799. Graß. Kreis. Cirk. 2. Decemb. 1832. 3. 27598.

III. Bewilligung zu besondern Beschäftigungen.

§. 138.

Es haben die Unterthanen das Recht, nach freier Willführ Handwerke und Künste zu erlernen ¹⁾). Doch in dem Falle, als sie bei Gewerkschaften, Manufakturen, und Fabriken in die Lehre treten, sollen sie bei ihrer Grundobrigkeit um die Bewilligung hierzu anfragen. Diese grundherrschaftlichen Erlaubnißscheine sind immer der Bezirks-Obrigkeit zur Einsicht vorzulegen, und von letzterer zu vidiren ²⁾). Konsense dieser Art, sind stämpelfrei ³⁾).

¹⁾ Pat. 11. Juni 1782. ²⁾ Hoffzleiv. 18. März 1808. Sub. B. 30. März 1808. 3. 6947. ³⁾ Hofflamb. 1. Novemb. 1840 3. 41841.

Siebentes Hauptstück.

Der Realunterthänigkeits- (Grundbarkeits-) Verband.

§. 139.

Der Realunterthänigkeitsverband (nexus subditelæ realis) hat das Rechtsverhältniß zwischen dem Grundherrschaften (der Grundherrschaft) und dem Besitzer des dienstbaren Grundes zum Gegenstande. Die Grundherrschaften haben schon in den ältesten Zeiten von dem herrschaftlichen Eigenthume einzelne Theile den Unterthanen unter verschiedenartigen Rechtstitel

zur Kultivirung, zum Genuße, und selbst zum Eigenthume (doch beschränkten) überlassen, und sich davon eine jährliche Abgabe zur Anerkennung des Obereigenthumes vorbehalten. So finden wir alle den herrschaftlichen Grundbüchern dienenden Realitäten mit Grundzinsen, Geld- und Naturaldienst belastet. Der dadurch zwischen der Grundherrschaft, und dem Grundbesitzer entstandene Vertrag hatte allerdings jene Merkmale, welche schon nach römischen Rechten zu einem emphiteutischen Kontrakte erfordert wurden. Selbst das Allg. B. G. B. bezeichnet im §. 1123 das Rechtsverhältniß zwischen Erbzinsheeren, und Erbzinsmann mit denselben Merkmalen.

Wenn also wirklich erst seit der allgemein eingeführten Dominikalgründe- (Maierhofsgründe-) Zerstückung (Pat. 1. März 1777) und Ueberlassung derselben an Andere die Benennung Emphiteusis, emphiteutischer Vertrag, allgemeiner wurde, so war doch das frühere Verhältniß zwischen Grundherrschaft, und dem Rustikalgrundbesitzer auch ein emphiteutischer Kontrakt. Er muß gegenwärtig als solcher um so mehr gehalten werden, als nach dem nun festgestellten Begriffe der Unterthanschaft, der Besitzer einer dienstbaren Realität, wenn er nicht sonst seiner Person nach Unterthan ist, nur in einem Grundbarkeitsverbande mit seinem Grundherrschaft steht a).

Indessen wird selbst in den gesetzlichen Vorschriften vorausgesetzt, daß es eine Realunterthänigkeit gebe b) (§. 44). Der §. 49 enthält übrigens die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale zwischen dem Persönlichen- und Real-Unterthänigkeitsverband c).

Aus der Grundherrlichkeit selbst, und deren Umfange wird auch in zweifelhaften Fällen entschieden, ob die betreffende Person in einem nexus subditelæ durch Geburt, Aufnahme, oder Vertrag zu dem Grundherrschaft stehe. Da es in Steiermark keine geschlossenen grundherrlichen Bezirke, sondern zerstreute Unterthanen gibt, (§. 10) so kann das dießfällige Verhältniß nur nach dem Hause beurtheilt werden. Dar-

um setzt die Unterthanschaft voraus, daß der Unterthan in einem Hause geboren sey, oder seinen Aufenthalt habe.

Das emphyteutische Rechtsverhältniß ist somit nach dem Privatrechte, nach der Landesverfassung, und nach den besondern politischen Vorschriften zu beurtheilen.

- a) Es ist in einem einzelnen Falle die Frage entstanden, ob Erbpächter durch den Besitz des Erbpachtgutes gegen den Grundherrschaften sich in einem Unterthänigkeitsverband befinden. Die Hofkanzlei hat untern 27. Dezember 1838. Z. 32481 hierüber verneinend entschieden, weil nur der emphyteutische Vertrag in seinem nach dem §. 1123 des allg. B. G. B. dargestellten Merkmalen den nexum subditelae begründen kann.
- b) So sagt das über eine Anfrage, ob durch das Hofkanzlei-Dekret vom 17. September 1829 der nexus subditelae realis aufgehoben worden, für Böhmen erlassene Hofkanzlei-Dekret vom 15. Juli 1831, Z. 3564, daß das Verhältniß der Realunterthanen und ihrer Obrigkeiten keineswegs aufgehoben worden sey. In selbst in Ilirien, wo die persönliche Unterthanschaft schon längst nicht besteht, wird nach dem Hofkanzleid. vom 5. Novemb. 1824, Z. 33283 (Laib. Sub. B. 18. Novemb. 1824, Z. 16121) angenommen, daß der Rustikalist oder Dominikalist sich zu seinem Rücksigdominium im Unterthänigkeitsverbande befinde.
- c) Eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen, die seit beinahe einem Jahrhunderte erlassen sind, bezeuget das unausgesetzte Bestreben der Staatsverwaltung, das Verhältniß der Unterthanschaft zu modificiren, und besonders die Besitzer der gestifteten Wirthschaften durch das Zugeständniß eines freien Verfügungsrechtes zu einem sorgfältigen Betriebe zu ermuntern. Allein, da die Eigenthümer der dienstbaren Realitäten mit der Grundherrschaft der mannigfaltigen Abgaben und Naturalleistungen wegen sich in einem engen Verbande befinden, so war es auch darum zu thun, den letztern die Einbringung ihrer Grundgrobeigkeiten mittelst eines kürzern Verfahrens zu erleichtern, damit nicht durch absichtliches Zögern der Grundholden oder durch eine längere Prozedur der Rückstand in einer Art und Höhe anwache, daß entweder derselbe die Kräfte des Realbesizers übersteige, oder dessen Leistung nicht mehr möglich bleibe, wie es besonders hinsichtlich eines Robothrückstandes der Fall ist. So besteht die Realunterthanschaft in dem Theile, daß der Grundherr seine

Geld- und Naturalienforderungen mittelst der in dem Unterthanenpatente vom 1. September 1821 enthaltenen Zwangsmittel einbringlich machen könne, noch immer aufrecht.

§. 140.

Die in Händen der Unterthanen oder Grundholden sich befindlichen Gründe sind nicht durchaus den Besitzern zur freien Verfügung, sondern in einigen Gegenden nur zur lebenslänglichen Nutznießung übergeben worden. Darum theilen sich die Gründe noch immer in eigenthümliche (einge-kaufte), und in Nutzungsründe (uneingekaufte).

I. Die eigenthümlichen (eingekauften) Gründe werden auch kaufrechtliche genannt. Kaufrecht ist nämlich ein solches Eigenthum, mit welchem die Besitzer sowohl unter Lebenden, als auch durch Erklärung des letzten Willens verfügen können, und worzu im Abgange einer letztwilligen Anordnung die nächsten Blutsverwandten ohne Beschränkung der Grade nach der bestehenden Erbfolge Anspruch haben ¹⁾. Die Worte Kaufrechter, Kaufrechtsgründe, Kaufrechtsrealitäten bezeichnen daher einen Besitzstand, über welchen die Eigenthümer frei und unbeschränkt disponiren dürfen ¹⁾.

¹⁾ Hofb. 30. Oktober 1773.

§. 141.

II. Die uneingekauften Gründe. Darunter werden diejenigen begriffen, welche die Grundherrschaft an Unterthanen zum lebenslänglichen Fruchtgenusse überlassen haben. Sie bestanden im Lande unter dem Namen Miethgründe auch Drittelgründe, vorzüglich in den obersteirischen Kreisen Bruck und Judenburg, sind aber gegenwärtig selten. Die gesetzlichen Vorschriften, der ältern Zeit zugehörig, haben angeordnet, daß die Miethgründe den Besitzern zum unumschränkten Eigenthume übergeben werden.

Jeder Miethbesitzstand ist als ein Eigenthum der Herrschaften, und der Miethbesitzer nur als ein lebenslänglicher

Fruchtnießer zu betrachten, wenn die Miethenicht auch auf seine Erben bedungen wurde ¹⁾ a). Doch im letztern Falle hat der Grund mehr die Eigenschaft eines mit dem Heimfallsrechte belasteten Reale, so wie den Miethgründen auch nur die Eigenschaft von Dominikalgründen zukömmt.

¹⁾ Hofd. 26. März 1790. Sub. C. 7. April 1790.

a) Einige Grundherrn beziehen weder vom aus- noch abtretenden Besitzer etwas anders, als die Inventurstar und das Briefgeld, einige nehmen vom austretenden Besitzer ein sogenanntes Sterb- oder Uebergabsrecht, und vom eintretenden Besitzer ein Ehrungs- oder Anleitgeld.

§. 142.

Die Grundherrn sollen die Miethgründe in kaufrechtliche Erbzinsgüter umwandeln, was immer zu geschehen hat, wenn dergleichen Gründe durch den Tod des Besitzers, an die Herrschaft zurückgelangen ¹⁾. Sie sollen diese Gründe nicht sowohl gegen einen Kaufschilling, als gegen eine jährliche Zinsabgabe entweder im Gelde, oder in einer andern Quote der Erzeugnisse an Naturalien in das Eigenthum überlassen ²⁾.

Uebrigens bleibt während des Besitzes eines Miethgrundes, dem Grundherrn und dem Besitzer vorbehalten, frei von allem Zwange ein Einverständniß zur Ueberlassung in das Kaufrechtseigenthum zu treffen ³⁾. Auch darf der Miethbesitzer, so lange er am Leben ist, aus seinem Fruchtgenusse nicht verdrängt werden ⁴⁾.

Die Kreisämter sind angewiesen, mit aller Sorgfalt zu wachen, daß zwischen den Dominien und Besitzern der Miethgründe wegen Kaufrechtmachung derselben so bald als möglich die vorgeschriebenen Kontrakte unter der Aufsicht des Kreisamts geschlossen werden. Die Grundobrigkeiten haben auch alljährlich einen Ausweis über die im Laufe des Jahrs in Kaufrecht verwandelten und noch bestehenden Miethgründe, und zwar längstens bis 20. Jänner bei dem Kreisamte zu überreichen, welsch letzteres zur weitem Vorlage

beauftragt ist. Dieser Ausweis soll nur eine summarische Darstellung der sich ergebenden Veränderungen enthalten ⁵⁾ a) b).

- ¹⁾ Hofb. 26. März 1790. Sub. C. 7. April 1790. Hofzgleib. 18. Februar 1800. Sub. C. 9. März 1800. ²⁾ Hofentschl. 21. Jänner 1771. — 14. August 1772. 12 Hornung 1774. Hofb. 15. Mai 1786. Sub. C. 27. Mai 1786. ³⁾ Hofb. 5. Jänner 1785. ⁴⁾ Hofzgleib. 18. Februar 1800. Sub. C. 9. März 1800. ⁵⁾ Sub. B. 13. Jänner 1787. Sub. B. 28. November 1807. Sub. B. 20. Juli 1808.

- a) Zur Beförderung dessen wurde durch Hofb. 5. Jänner 1785 den Pfarrern, Benefiziaten und Fideikommissinhabern gestattet, den für den Miethgrund erhaltenen Kauffchilling sich zuzueignen, im Falle nicht etwa durch ein erhöhendes Kaufsprätium dem Käufer an der Roboth, oder andern Dominikalprästationen ein Nachlaß geschehe.

Das für Illyrien erschienene Hofzgleib. vom 24. Juli 1838 (Paibach. Sub. C. 9. August 1838) hat zur Aufrechthaltung der grundherrlichen Rechte bei zwangsweiser Eintreibung der l. f. Steuern, welche auf Miethgründen haften, ein besonderes Verfahren vorgezeichnet. Es sollen nämlich, wenn die beiden mindern Exekutionsgrade fruchtlos angewendet, und hierauf die Abstiftungsbewilligung gehörig erwirkt wurde, hiervon jederzeit das betreffende Grunddominium im geeignetesten Wege zu dem Ende von der Steuerbezirksobrigkeit gegen Empfangsbestätigung in Kenntniß gesetzt werden, damit die Grundobrigkeit binnen 14 Tagen vom Empfang der Verständigung an gerechnet, entweder den ausstehenden Steuerrückstand selbst berichtige, oder wenn sie gegen den Verkauf der Miethgründe Einwendungen zu machen hat, diesermwegen den Rekurs an die Landesstelle um so gewisser ergreife, und sich darüber bei der Bezirksobrigkeit ausweise, als nach Ablauf dieser Rekursesfrist mit den weiteren exekutiven Schritten unaufgehalten vorzugehen seyn würde.

- b) Es wurde ein eigenes Formular dazu vorgeschrieben.

§. 143.

Dort, wo das Eigenthum des Grundholden eingekauft ist, wo der zwischen ihm und dem Grundherrschaft bestehenden nexus sich dem emphiteutischen Vertrage nähert, lassen sich die

wechselseitigen Rechte und Pflichten in folgende Grundsätze zusammenfassen.

1. Der Grundherr ist verpflichtet, über die ihm dienstbaren, unterthänigen Realitäten öffentliche Bücher und Register (Grundbücher, Urbarbücher) zu führen.
2. Soll der Grundhold sich von dem Grundherrn einen Beglaubigungsschein oder eine Urkunde zum Beweise seines Eigenthums verschaffen (Schirmbrief).
3. Der Grundhold hat das Recht, aus seiner Sache, die Nutzungen nach freier Willkühr zu beziehen, und über die Sache selbst zu verfügen, er ist aber auch schuldig, die ob dem Reale lastenden öffentlichen Abgaben aller Art zu tragen (die allgemeinen Rechte und Pflichten des Grundholden).
4. Die freie Eigenthumsverfügung und Nutzung bleibt darauf bedingt, daß dieselbe sich mit dem öffentlichen Wohle, und mit den grundherrlichen Rechten vereinige (Beschränkungen des Grundholden).
5. Ist der Grundhold schuldig, dem Grundherrn die ob dem Reale haftenden grundherrlichen Lasten abzuführen (die Urbarialgiebigkeiten).
6. Stehet dem Grundherrn gegen den Grundholden, der seine Verpflichtungen nicht erfüllt, ein besonderes Zwangsverfahren zu (Abstiftung).
7. Bei Ermanglung rechtmäßiger Erben fällt der dienstbare Grund an den Grundherrn (Heimfallsrecht).

I. A b s c h n i t t.

Die Führung der Grundbücher.

§. 144.

Die Grundherrn haben über die ihnen zinsbaren (dienstbaren) Realitäten öffentliche Bücher und Register zu führen¹⁾.

Im Lande Steiermark werden schon seit Jahrhunderten von den Grundherrn, über jene Realitäten, über welche ihnen die Grundherrlichkeit zukommt, öffentliche Bücher ge-

führt. Erst am 31. Oktober 1736 erschien ein Grundbuchs-patent für die l. f. Städte und Märkte, und am 19. November 1768 jenes für das Land, nämlich für die Dominien, sowie unterthänige Städte und Märkte. Die darin enthaltenen Vorschriften mit den nachgefolgten Erläuterungen und gesetzlichen Anordnungen sind gegenwärtig die alleinige Richtschnur zur Führung der öffentlichen Bücher über die dienstbaren Güter (Grundbücher).

Wie es in Steiermark herkömmlich ist, werden die dienstbaren Realitäten, in 3 Büchern verzeichnet, geführt. So
a. in dem Urbargrundbuche, in welchem alle jene Realitäten, die bereits in dem ständischen Kataster unter einem Urbarnummer enthalten sind, vorkommen, und zwar in der Ordnung nach dem ihnen gegebenen Urbarnummer a) b).

b. in dem Bergbuche, das alle Weinbergrealitäten mit Nummern nach der Reihenfolge enthält, nämlich jene, die von jeher als Nebengrund behandelt wurden, wenn sie auch gegenwärtig ganz oder in einzelnen Theilen in anderer Art, wie, als Acker, Wiese, benützt werden.

c. in dem Dominikalgrundbuche, worin die von dem Herrschaftskörper allmählig getrennten Gründe unter ihren nach der Zeit laufenden Nummern vorkommen.

Die Führung des Grundbuchs ist daher mit der Grundherrlichkeit unzertrennlich verbunden. So wurde auch verordnet, daß, wenn wirklich einer Gemeinde die Gerichtsbarkeit abzunehmen, für nothwendig befunden würde, derselben, doch das früher geführte Grundbuch zu belassen sey ²⁾ c). *Res. n. 1788.*

Es liegt außer dem Plane dieser Abhandlung, die Einrichtung des Hypothekeninstituts im einzelnen darzustellen. So wie man nun hierwegen auf die bereits erschienenen literarischen Arbeiten hinweist, eben so wird sich nur darauf beschränkt, die Hauptmomente der Grundbuchsverfassung zu berühren c) d).

¹⁾ Aug. B. G. B. §. 1137. ²⁾ Hofd. 2. Oktober 1788. Sub. 3. 15. Oktober 1788.

- a) Während in andern Provinzen das Hausnummer für das unterscheidende Kennzeichen der Realitäten gehalten wird, vertritt in Steiermark das Urbarnummer diese Stelle. So ist es mit den Rustikalwirthschaften, so mit den Zulehen, Ueberlehen, und selbst Reuschen der Fall.
- b) Die Führung der Urbarialbücher ist auch die Veranlassung, daß man den Grundherrschaften Urbar = Herrn nennet.
- c) wie Schopfs Grundbuchsführung für Steiermark 1838.
- d) Die Führung des Grundbuches wird keineswegs als ein Gegenstand des adelichen Richteramtes betrachtet, wie aus dem Hofdekrete vom 21. August 1788 Nr. 879 der J. G. S. hervorgehet.

§. 145.

Zweck und Gegenstand der Grundbuchsführung. Der wesentliche Zweck des Grundbuchsinstitutes ist einmal der Schutz in dem Realeigenthume und Besitze, weiter aber auch die Sicherung der Hypothekarrechte.

Zur Uebertragung des Eigenthumes unbeweglicher Sachen muß das Erwerbungsgeschäft den Grundbüchern einverleibt werden ¹⁾, und eben so ist zur Erwerbung des Pfandrechtes die Eintragung der Forderung in die Grundbücher erforderlich ²⁾. Nur derjenige, welcher diese Eintragung bewirkte, hat ein dingliches Recht auf die Sache, und den rechtmäßigen Besitz erworben, ohne welchen ihm aber bloß ein persönlicher Anspruch zukömmt ³⁾.

Ein Gegenstand des Grundbuches können daher nur unbewegliche Sachen (Realitäten, Grund und Boden) seyn, worüber auch der Obrigkeit die Grundherrschaft zusteht. Es sind zur Eröffnung einer Besitzesrubrik nicht geeignet, daher von der Eintragung in die Grundbücher ausgeschlossen:

1. bewegliche Gegenstände überhaupt, insbesondere
2. die Schiffmühlen, welche zu den beweglichen gehören, ⁴⁾ a) und
3. die nicht radicirten aber verkäuflichen Gewerbe b), denn über dieselben werden nur von den Bezirksamtsobrigkeiten Vorwerkprotokolle geführt, welche zum Theil die Eigenschaft der Grundbücher haben ⁵⁾ c).

Jedes Reale, wie dasselbe entweder als ein Komplex, (ganze Wirthschaft) oder als ein einzelnes Haus, Grundstück, unter einem Urbar-Dominikal-Berg- oder auch Hausnummer besteht, bildet für sich eine selbstständige Besitzesrubrik. Alles, was an unbeweglichen Sachen, oder Gerechtsamen dazu gehört, wird nur für einen Bestandtheil gehalten. So ist es auch der Fall mit den radicirten Gewerben. Es kann aber nur dann ein Gewerbe für radicirt gehalten werden, wenn dasselbe ausdrücklich in der Hausgewähr enthalten ist, mithin einen wahren Theil des Hauses und seines Werthes ausmacht ⁶⁾).

Was einmal einen Komplex bildet, kann ohne höhere Bewilligung und ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht getrennt und zerstückt werden, wie es auch hinsichtlich der radicirten Gewerbe, welche, wie alle einer grundbücherlichen Realität anklebenden Gerechtsame, dem Nexus der Grundherrschaft und seinen Folgen unterliegen, angeordnet wurde ⁷⁾. Wie bey Theilungen und Zerstückungen zu verfahren sey, enthalten die §§. 164 — 171.

- ¹⁾ Allg. B. G. B. §. 431. ²⁾ a. n. D. §. 451. ³⁾ a. n. D. §. 441. 451. ⁴⁾ Hoffz. 13. May 1824. 3. 14545. Sub. 3. 26. May 1824. 3. 12430. Hoffz. 26. May 1827. 3. 14848. Sub. 6. 20. Juny 1827. 3. 12726. ⁵⁾ Hoffd. 7. April 1802. 3. 9753. Sub. 6. 21. April 1802. 3. 6091 Hoffz. 5. Febr. 1841. 3. 1681. Sub. 6. 24. Febr. 1841. 3. 3292. ⁶⁾ ⁷⁾ Hoffz. 7. April 1802. 3. 9753. Sub. 6. 21. April 1802. 3. 6091. Hoffd. 30. Sept. 1829. 3. 37231. Sub. 6. 17. Okt. 1829. 3. 18513.

- a) Doch wurden die durch Einverleibung oder Vormerkung in den an einigen Orten vorhin üblichen Grundbüchern über Schiffmühlen oder sogenannte Pfandbücher bereits erworbenen dinglichen Rechte nicht aufgehoben. Gläubiger, welche bis zu der Zeit, wo die a. h. Entschl. vom 9. May 1824 in der Provinz allgemein kundgemacht worden ist, eine Einverleibung oder Vormerkung bewirkt haben, wurden im Besitze ihres Pfandrechtes geschützt. Ihre Forderungen können abgetreten, verpfändet, oder vererbt, und die hierüber errichteten Urkunden noch fernerhin einverleibt und vorgemerkt werden. Jedoch ist bey Schiffmühlen, worauf in dem obenerwähnten Zeitraume Hypotheken lasteten, eine Einverleibung oder Vormerkung neuer Schuldposten gänzlich untersagt

worben. Es wurde ferner angeordnet, daß in den Grundbüchern, worin bisher Schiffmühlen allein, oder neben unbeweglichen Gütern erschienen sind, die Rubriken der schuldenfreyen Schiffmühlen sogleich, die Rubriken derjenigen Schiffmühlen aber, worauf Schulden haften, erst, wenn diese getilgt, und auf gesetzmäßige Art gelöscht sind, ebenfalls gelöscht werden sollen, (Hofkzleid. 26. May 1827. Z. 14848. Sub. E. 20. Juny 1827. Z. 12726).

- b) Es werden nämlich die Gewerbe in Personalgewerbe, radicirte Gewerbe, und verkäufliche getheilt. Die Personalgewerbe sind nur an die Person des Bewerbers verliehen worden, und erlöschen mit seinem Tode. Sie sind daher weder erblich, noch verkäuflich, und eben so wenig einer Verpfändung oder Schuldvormerkung fähig. Darum können sie unter keinem Gesichtspunkte den Gegenstand eines Grundbuches, oder irgend einer anderweitigen Vormerkung abgeben. Als radicirte Gewerbe werden solche behandelt, die einen Bestandtheil eines Hauses ausmachen, und als verkäufliche Gewerbe, welche zwar keinem Hause ankleben, doch aber von dem Inhaber auf seine Kinder übertragen, verkauft, verschenkt, verpfändet werden, und mit welchen derselbe wie mit seinem anderweitigen Eigenthum schalten darf. Dergleichen verkäufliche Gewerbe können zwar niemals den Gegenstand eines Grundbuchs ausmachen, weil sie auf Grund und Boden keine Beziehung haben, und daher auch nicht in den Grundbüchern eingeschaltet werden, und darum werden über diese die Vormerkungsprotokolle von den Bezirksobrigkeiten als politischen Behörden geführt. (Hofkzleid. 7. April 1802. Z. 9753. Sub. E. 21. April 1802. Z. 6091. Hofkzleid. 31. März 1808. Hofkzv. 20. July 1814. Sub. E. 31. Aug. 1814. Hofkzleid. 5. Febr. 1841. Z. 1681. Sub. E. 24. Febr. 1841. Z. 3292.
- c) Auch Radwerke und Hammerwerke sind kein Gegenstand der herrschaftlichen Grundbücher. Sie gehören in die bey den Bergämtern, und Berggerichten geführt werdenden Bergbücher (Pat. 13. Oktober 1770).

§. 146.

2. Beschaffenheit der Grundbücher. Das Grundbuch besteht aus mehrern Theilen. Man beobachtet dieselbe auch in Steiermark kein gleiches Verfahren. Bey einigen Grundherrschaften führet man ein Haupt- und Instrumentenbuch, bey andern ein Dienst-, Schulden- und Urkunden-

buch. Im Allgemeinen wird nur ein Haupt- und Urkundenbuch erfordert. In dem erstern ist die Besitzesrubrik eröffnet, und in dem letztern werden alle Bescheide, Verordnungen, Instrumente, auf deren Grund ein Eintrag in das Hauptbuch erfolgte, gesammelt. Also wenn bey Verwilligung einer Grundbuchshandlung (Besitzesumschreibung, oder Verleihung eines Hypothekarrechtes, oder auch Löschung) die darauf Bezug habenden Instrumente in das Urkundenbuch eingetragen sind, geschieht die Auszeichnung im Hauptbuche, entweder durch Anschreibung des neuen Besitzers, oder durch Eröffnung einer neuen Besitzesrubrik unter einem abgetheilten Urbar- oder Berg- oder Dominical-Nummer, oder auch durch Anmerkung einer Last, bestehend in einem Rechte, oder in einem Schuldbetrage. a)

Die Besitzesrubrik soll so viel als möglich das Reale bezeichnen, und auch der dazu gehörigen untrennbaren Bestandtheile erwähnen b).

a) siehe Schopfs Grundbuchsführung in Steiermark,

b) das Grundbuchspatent vom 19. Nov. 1768 drückt sich darüber in Folgenden aus: daß bey allen Grundobrigkeiten auf dem Lande jeden Orts ein sogenannt ordentliches Grundbuch errichtet, hierinnen ein jedes ihrer Grundobrigkeit unterthäniges und einem Unterthan oder Jemand Andern eigenthümlich nach Kaufrecht überlassene unbewegliche Gut oder Grundstück nach Thunlichkeit mit Rain und Stein eingetragen, bey demselben der Name des Besitzers, wie auch der *titulus possidenti et Domini*, oder die Art und Weise, womit derselbe das Eigenthum dieses Grundes erhalten habe, mit Beziehung auf die derwegen vorhandene entweder in ein Protokoll eingeschriebene, oder sonst in forma authentica bey der Grundobrigkeit aufzubehaltende Kauf und andere Kontrakten oder Testamenten beygerücket, wie auch bey sich ergebender Veränderung der vorige Possessor ab- und der neue auf erst bemeldete Art an das Gut angeschrieben werden solle. Nicht minder sollen alle *onera realia* oder dingliche Belästigungen des Gutes, oder die realiter darauf haftenden gerichtlich vorgemerkten Schulden *secundum prioritatem temporis*, wie solche von Zeit zu Zeit aufgebürdet werden, mit dem Namen des *creditoris*, und Benennung des Schulbquantis, auch mit Anführung deren

dießfälligen Instrumenten oder Beziehung auf dieselben, und zwar dergestalt, daß solche onera realia entweder in das nämliche Grundbuch, oder allenfalls in ein besonderes ordentlich hierüber haltendes Vormerkbuch mit angemerkter Beziehung in dem Grundbuche auf das Vormerkbuch einzuschreiben seyen, vorgemerket, dann solches Grundbuch rein und genau fortan geführt, insonderheit auch mit Folirung deren Blätter und einen hierüber verfassenden Indice versehen, sohin auch solchem Grundbuche denen Partheyen zu ihrer Legitimation, zum Eigenthume, oder der Realversicherung ein Extrakt oder gerichtliche Urkunde jederzeit auf deren Anlangen ertheilet und hinausgegeben, endlichen mit aller Genau- und Richtigkeit auf obbemeldt sichere Art stethin, und also gewiß fortgeführt werden, wie im Widrigen sie Grundobrigkeiten für allen etwa durch dießfällige Unrichtig- und Unverlässlichkeit denen Partheyen zuwachsenden Nachtheil zu haften, allerdings angehalten seyn sollen.

§. 147.

3. Die Arten der Einträge. Jede Grundbuchshandlung, welche nach erfolgter Bewilligung zur Vollziehung kömmt, ist entweder eine Einverleibung (Intabulation) oder eine Vormerkung (Pränotation). Eine Einverleibung von Besizumschreibungen oder Hypothekarrechten kann nur auf Grund einer vollen Glauben verdienenden Urkunde geschehen ¹⁾. a)

Mangelt jedoch dieser Urkunde eines der vorgeschriebenen Erfordernisse, so findet nur eine Vormerkung Statt. Durch erstere ist die Grundbuchshandlung beendet, allein die Vormerkung gewähret ein bedingtes Recht. Es muß nämlich der Pränotationswerber binnen 14 Tagen, vom Tage der erhaltenen Zustellung des Bescheides die ordentliche Klage zum Erweise seines Rechtes überreichen, widrigenfalls die bewirkte Vormerkung auf Ansuchen des Gegners gelöscht werden kann ²⁾. Die Grundbuchshandlung enthält zwey Akte, nämlich die Eintragung (Protokollirung) und die Auszeichnung. Eingetragen wird die Urkunde in das Instrumentenbuch, und ausgezeichnet wird das Eigenthums- und Hypothekarrecht, ersteres in der Rubrik des Besiztitels,

letzteres in der Rubrik: Haftungen. Die Grundbuchshandlung hat entweder eine Besitzumschreibung, oder die Auszeichnung einer Last, oder auch die Löschung einer bestehenden Haftung zum Gegenstande. Es kann ohne förmlicher Bewilligung, und ohne einer Urkunde eine Grundbuchshandlung nicht Statt finden. Nur bey dem unterthänigen Bauernvolke ist die Beybringung einer schriftlichen Uebergabsurkunde erlassen. Es ist genug, wenn der Uebergeber und Uebernehmer, oder auch nur der Uebergeber allein vor der Grundobrigkeit erscheint, und die Einverleibung des Erwerbungsgeschäftes in das öffentliche Buch bewirkt ³⁾. Nur muß mit den Partheyen ein Protokoll aufgenommen werden ⁴⁾. Uebrigens sind auch Bescheide, wodurch Ansuchen um Bewilligung einer Grundbuchshandlung abgeschlossen worden, in das Grundbuch einzutragen ⁵⁾. Die vollzogene Grundbuchshandlung wird durch eine der Urkunde, deren Inhalt in das Instrumentenbuch eingetragen worden, beygesetzte Klausel bestätigt b) (Certifizirung).

- ¹⁾ Allg. B. G. B. §. 431. 435. 451. ²⁾ Allg. B. G. B. 438. 439. 453. ³⁾ Allg. B. G. B. §. 433. ⁴⁾ Justizhofd. 14. Febr. 1818. ⁵⁾ Pat. 14. Febr. 1804. Z. 652. Hofd. 21. Juny 1805. Z. 734. Hofd. 16. April 1830. Z. 2459. Hofzleid. 10. März 1840. Z. 7717. Sub. E. 20. März 1840. Z. 4537.

- a) In einer solchen Urkunde müssen die Personen, welche das Eigenthum übergeben und übernommen, die Sache, welche übergeben werden soll, mit ihren Gränzen, der Titel der Erwerbung, ferner der Ort und die Zeit des geschlossenen Geschäftes bestimmt angesetzt, und es muß von den Uebergeber in dieser, oder in einer besondern Urkunde die Bewilligung ertheilt werden, daß der Uebernehmer als Eigenthümer einverleibt werden könne. (Allg. B. G. B. §. 435).
- b) In der Certificirung darf nichts anders, als die Bestätigung des Eintrages und die Stelle, wo die Auszeichnung erfolgte, enthalten seyn. Die Grundbuchsämtler sind nicht berechtigt, den Intabulations-Zertifikaten besondere Klauseln, wie z. B. jene: den grundherrlichen Rechten unbeschadet beyzusetzen. (Raibacher Sub. B. 1. Dezember 1838. Z. 27668).

§. 148.

4. Beschränkung der Einträge des Grundherrn. Gesuche um Einverleibung oder Vormerkung der Forderungen des Grundherrn auf die seiner Grundherrlichkeit unterworfenen unbeweglichen Güter, oder um Löschung der auf solchen Gütern haftenden Schuldposten sind bei dem nächsten unbefangenen Gerichte anzubringen, und zu erledigen. Die Vollziehung der von diesem Gerichte ertheilten Bescheide, und die Eintragung in die öffentlichen Bücher, ist dem Grundbuchsamte des Guts herrn, welchem die Forderung zusteht, gestattet ¹⁾).

¹⁾ Hoffz. 13. August 1833, 3. 19662. Sub. 3. 28. August 1833, 3. 13718.

§. 149.

5. Sorgfältige Führung der Grundbücher. Die Grundbücher sollen mit Sorgfalt geführt werden. Ueberhaupt ist auf deren Richtigkeit und Reinlichkeit alle Aufmerksamkeit zu verwenden. Da die Grundbücher und die darin vorkommenden Einträge vollen Glauben haben, so darf keine Korrektur in denselben Statt finden. Die Aenderung, die Berichtigung eines Eintrages kann nur auf Grund einer gerichtlichen Erklärung, und in derselben Form, wie alle andern Grundbuchsakte, vollzogen werden. Die Grundbuchsbeamten bleiben für die unterlaufenden Unrichtigkeiten verantwortlich a). Den Grundherrn liegt die Haftung ob, wenn einer Parthei durch einen unrichtigen gesetzwidrigen Eintrag ein Schaden erwächst ¹⁾).

¹⁾ Grundbuchpatent vom 31. Oktob. 1736 und 19. Oktob. 1768. Sub. B. 9. April 1803. Allg. B. G. B. §. 1137.

a) Absichtliche Beschädigungen durch eine gesetzwidrige Grundbuchshandlung werden auch als Betrug nach den Strafgesetzen behandelt.

§. 150.

6. Verfahren bei Errichtung neuer Grundbücher und Uebertragung der Hypothekarrechte. Bei Errichtung neuer Grundbücher, und Uebertragung der Haftungen aus den alten in die neuen Bücher zeigen sich längst bestehende Lasten und Forderungen, über welche die Realbesitzer keine löschungsfähigen Urkunden beizubringen vermögen.

Es ist über das deßhalb und wegen Uebertragung der Hypothekarrechte zu beobachtende Verfahren eine besondere Vorschrift erlassen worden. So sind nämlich

1. alle jene Satzposten, bei welchen die Extabulationen auf was immer für eine Art in den alten Grundbüchern angemerkt erscheinen, in das neu zu errichtende Grundbuch nicht zu übertragen, daher auch
2. die bloß mit einem Kreuze oder sonstigen Anmerkung durchstrichenen Satzposten für gelöscht zu achten, und als solche in das neue Grundbuch nicht zu übertragen seyn werden. Was aber jene alten Sätze anbelangt, bei welchen in den alten Grundbüchern gar keine Extabulation angemerkt ist, so solle das Ortsgericht
 - a) mit Vorforderung der Partheien d. i. der allenfalls noch lebenden Gläubiger, oder ihrer Erben, dann der gegenwärtigen Hypothekarbesitzer unter Produzierung der Original - Urkunden den Bestand oder Nichtbestand der noch eingetragenen Haftungen im kommissionellen Weg ausmitteln, und im Falle des Nichtbestandes die Partheien zur ordnungsmäßigen Extabulationserwirkung anweisen. Wenn aber
 - b) die Partheien nicht ausfindig gemacht werden können, so hat das Ortsgericht jene Haftungen, die bereits über 50 Jahre bestehen, bei Verlust des Pfandrechtes nach Anleitung des Hofdekretes vom 15. März 1784. Z. 262 der J. G. G. dergestalt kundzumachen, daß das Edikt für alle Partheien unter einem erlassen werde.

Uebrigens sind die alten Grundbücher, aus welchen das neue formirt wird, sorgfältig aufzubewahren, und es ist bei den vorkommenden Extabulationen, bey Errichtung der neuen Grundbücher der vorgefundene Stand mit der Unterschrift des mit Errichtung dieser Grundbücher beauftragten Beamten gehörig zu bestätigen ¹⁾).

¹⁾ Justizhofd. 31. Dezember 1827. Z. 5863.

§. 151.

7. Die zu den Einträgen berechtigten Beamten. Schon die alten Grundbuchspatente haben das Verfahren in zwey Amtshandlungen getheilt, nämlich a. in die Verwilligung zur Vornahme der Grundbuchshandlung und b. in die wirkliche Vollziehung derselben. Das Hofdekret vom 21. August 1788. Nro. 879 der Justizgesetzsaml. erklärte die Verwilligung als einen Akt der Gerichtsbarkeit, zu welcher nur das Justizamt berufen ist, und gestand den Wirthschaftsämtern bloß die Vollziehung dieser Entscheidung, nämlich die Eintragung zu. Dasselbe wurde erst in der jüngsten Zeit mittelst des Justizhofd. 14. May 1839, Z. 1831. (Mähr Schles. Appel. Ger. J. 20. Augst 1839. Z. 9456) bestätigt a).

Zur Besorgung der Grundbuchsgeschäfte sollen nur geprüfte, und beeidete Beamte zugelassen werden. Es ist daher jede Veränderung, welche in der Person eines Grundbuchführers sich ergibt, dem Kreisamte unverweilt anzuzeigen, und die bereits erfolgte Beeidigung nachzuweisen. Nicht nur Beamte, sondern auch Gutsbesitzer und Pächter, wenn letztere einen ämtlichen Einfluß auf die Grundbuchsgeschäfte nehmen, habe sich diesem zu unterziehen. Ist der betreffende Beamte noch nicht beeidet, so bleibt es dem Kreisamte überlassen, die Beeidigung entweder selbst vorzunehmen, oder diesen Akt an das Justizamt einer nahe gelegenen Herrschaft, oder an einen Magistrat zu übertragen ¹⁾ b).

Ferner, da die Grundbuchsführung ein Zweig der öffentlichen Administration ist, so hat diese nur ganz vorwurfsfreien Männern anvertraut zu werden. Es sollen

daher Personen, welche eines Verbrechens bereits schuldig erkannt, oder nur aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochen worden, oder die überhaupt nicht ganz tadellos sind, zum Grundbuchsführer nicht zugelassen, oder als solcher nicht belassen werden ²).

¹) Hofb. 9. April 1789, 3. 1001. Hofb. 18. Oktob. 1822, 3. 1903. Hofb. 18. Novemb. 1826, 3. 2233. Sub. B. 23. Septemb. 1835, 3. 15466 Hofkzleid. 2. Novemb. 1836, 3. 26899. Sub. C. 19. Novemb. 1836, 3. 19046. ²) Hofkzleid. 25. Oktob. 1830, 3. 24599. Sub. C. 6. Novemb. 1830, 3. 20714.

a) Auch in Steiermark besorgen immer zwei Individuen die Grundbuchsgeschäfte, nämlich derjenige, welcher über das Gesuch entscheidet, und der zweite, welcher den Eintrag vollziehet. Der erste nennet sich Grundbuchsdirektor, der andere Grundbuchsführer. Allein der erstere ist gewöhnlich der Oberbeamte, Verwalter, und an vielen Orten auch nicht geprüft. Mit diesem Verfahren läßt sich der Sinn der erst angeführten Hofdekrete nicht vereinigen.

b) Es wurden mehrere unterthänige Gemeinden in dem Besitze der Grundbuchsführung belassen, doch nur gegen dem, daß sie sich denselben Bedingungen unterziehen, unter welchen überhaupt die Besorgung dieses so wichtigen öffentlichen Verwaltungszweiges gestattet ist. So muß die Gemeinde zur Führung des Grundbuches ein geprüftes und beeidetes Individuum bestellen. Letzteres ist aber auch nur zu jenen Einträgen berechtigt, welche von dem Ortsgerichte über Ansuchen der betreffenden Partheien bewilligt worden sind. Würde die Gemeinde nicht ein mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenes Individuum ernennen, so kann derselben die Grundbuchsführung abgenommen werden. Doch bleibt ihr der früher zugestandene Bezug des Laudemiums vorbehalten. (Hofb. 2. Oktob. 1788. Sub. C. 15. Oktob. 1788.)

§. 152.

8. Das Recht zum Bezuge der Taxen. Die Grundherrschaften beziehen für die Besorgung der Grundbuchsgeschäfte festgesetzte Gebühren (Grundbuchstaren), deren Höhe schon in den alten Grundbuchspatenten bestimmt worden. Doch treten zuweilen auch Befreiungen von dieser Abgabe ein, und

zwar dieselben, welche hinsichtlich der Entrichtung des Laudemiums bestehen. (§. 265).

Die Grundbuchsgebühren sind abgesondert für die l. f. Städte und Märkte, so wie für die Dominien, auch unterthänigen (Munizipal-) Städte und Märkte bestimmt.

A. Die Grundbuchsgebühren der l. f. Städte und Märkte. Diese sind nach dem Grundbuchspatente vom 31. Oktob. 1736. Pat. 28. September 1771 dahin bestimmt worden:

§. 29. Wegen Vormerkung (Intabulation oder Pränotation) Einschreibung der Briesschaften (Gewährsumschreibung) in die Amtsbücher (Grundbücher) nach dem Betrage von weniger als 1000 fl. 4 Schilling oder 30 fr.
 von 1000 bis 5000 fl. 1 fl. —
 von 5000 bis 10000 fl. 2 fl. —
 von 10000 fl. und darüber 3 fl. —

Für die Eintragung oder Protokollirung der Urkunden (auch Gesuche und Bescheide) in das Urkunden- oder Schuldenbuch von jedem halben Bogen 1 Schilling oder 7 fr. 2 dl.

oder von jedem ganzen Bogen 2 Schilling oder 15 fr. —

Von einer Vormerkungsurkunde 1 fl. 4 Schilling oder 1 fl 30 fr.

Für eine Kassation (Extabulation) 1 fl. —

Für die Gewährsumschreibung einer Gerechtsame, Ausfertigung des Schirmbriefes, Dnerirung derselben (Hofd. 7. Novemb. 1793. Hofd. 7. April 1802 §. 3). 15 fr.

Für einen Grundbuchs-extrakt bloß die Schreibgebühr nach der allgemeinen Taxordnung.

Für Eintragung der Schätzung einer Realität ist die Protokollirungskost wie bei Eintragung eines Kaufvertrages. (Hofd. 19. Septemb. 1797).

Nach dem Inhalte der Sub. V. 12. Juli 1836. Z. 10817 wird der Grundsatz ausgesprochen, daß der Besitz, und das Pfandrecht nur durch die Vormerkung erlangt werden könne, und daß die Vormerkung durch die Ein-

schreibung in die Grundbücher zu geschehen habe, wofür in dem §. 29 des Grundbuchspatentes die zu entrichtende Gebühr ohne Unterschied, ob der Besitz oder das Pfandrecht vorgemerkt werde, und zwar nach dem Anschlage im Gelde, folglich nach dem Werthe des Gutes oder nach dem Betrage der Schuldforderung bestimmt wird. Es wurde ferner

- b) für richtig angenommen, daß unter dem Worte: Vormerkungsurkunde eine solche besondere Urkunde zu verstehen sei, wodurch die Vormerkung des Besitz- oder Pfandrechtes bestätigt wird, für deren Ausfertigung die Gebühr mit 1 fl. 4 Schillinge festgesetzt ist. Die Abnahme der Taxe mit 1 fl. 4 Schillinge ist daher darauf bedingt, daß die Parthei die Ausfertigung einer besondern Urkunde (wie in Niederösterreich, Gewähr- oder Satzbriefe) ausdrücklich begehre, wornach, wenn die Besitzesanschreibung, dann die Intabulation oder Pränotation auf der Erwerbungsurkunde oder dem Schuldbriefe bloß angemerkt wird, die fragliche Gebühr nicht einzutreten hat. Und
- c) haben die Taxbestimmungen des Grundbuchspatentes in allen Fällen von Einträgen, also nicht für die Besitzesanschreibung allein, sondern auch für In- und Superintabulationen in Anwendung gebracht zu werden.

Die nachgefolgte Entschließung vom 16. Jänner 1840, Z. 21624 hat die im §. 29 des Grundbuchspatentes verzeichneten 4 Klassen der Taxbeträge auch auf alle Pränotirungs- und Intabulationsfälle erweitert.

B. Die Grundbuchgebühren für Municipal- (unterthänigen) Städte und Märkte, sowie für Domänen, und zwar nach dem Grundbuchspatente vom 19. Nov. 1768. Die Magistrate der unterthänigen Städte und Märkte haben die Gebühren nicht nach den bloß für die l. f. Magistrate gültigen Patente vom Jahre 1736 sondern nach dem Patente vom Jahre 1768 abzunehmen. (Hofentschl. 21. August 1828. Z. 19479. Sub. B. 7. Oktob. 1834. Z. 15245).

Das Grundbuchspatent enthält folgende Gebühren:

Für Vormerkung einer Schuld oder andern Last 7 fr. 2 dl.
 Für Abschreibung oder Extrabulation 12 Pfennige . 3 fr.
 Für einen Grundbuchsauszug 1 Schilling oder 7 fr. 2 dl.
 Für die Gewährs-Umschreibung einer Gerechtsame, Ausfertigung eines Schirmbriefes oder Dnerirung derselben
 (Hofd. 7. Novemb. 1793. Hofd. 7 April 1802) 15 fr.

§. 153

Außer diesen zugestandenen Taxen dürfen für die Vollziehung der Grundbucheinträge keine andern Gebühren aufgerechnet und abgenommen werden. a) Die Grundobrigkeiten haben die genaue Befolgung der in Taxsachen der Unterthanen bestehenden Vorschriften desto gewisser sich gegenwärtig zu halten, als sonst die Uebertreter mit dem vierfachen Rückersatze bestraft werden würden ¹⁾. Davon ist dem Beschädigten dasjenige, was von ihm zu viel gefodert worden, zurückzustellen, und der Ueberrest gleich allen andern Strafgeldern zu verwenden ²⁾ b).

Ueber die bezahlten Grundbuchstaxen sind den Partheien spezifizierte Bescheinigungen hinauszugeben. Die Grundbuchstaxen können gleich jeder andern Taxe exekutive durch Pfändung eingetrieben werden ³⁾. Doch ist wegen unterlassener Verichtigung die Vollziehung der Grundbuchshandlung nicht zu verweigern ⁴⁾. Streite über den Bezug der Grundbuchstaxen, und deren Höhe gehören dem Wirkungskreise der politischen Behörde zu ⁵⁾ c).

¹⁾ Hofd. 8. Juli 1788. Hoffzleid. 18. März 1791. Hofd. 26. August 1797. Sub. G. 9. Septemb. 1797. ²⁾ Hoffzleid. 2. März 1833, 3. 3714. Sub. G. 19. März 1833, 3. 4031. ³⁾ Hofd. 16. Febr. 1789. ⁴⁾ Hofd. 26. August 1797. Sub. 3. 9. Sept. 1797. Hoffzleid. 23. Febr. 1789. Sub. G. 7. März 1789. ⁵⁾ Hofd. 6. Juli 1790. Hofd. 13. Juli 1792.

a) Die Niederöstr. Reg. B. vom 5. Februar 1840, 3. 6313, hat entschieden, daß, nachdem einmal hinsichtlich der Grundbuchstaxen nur der Tract. de jur. incorp. das alleinige Gesetz sey,

für die bei der Grundbuchshandlung sich ergebenden Verrichtungen, wenn solche in einzelnen Fällen auch wirklich nothwendig wären, eine besondere von dem Traktate abweichende Taxaufrechnung nicht eintreten, und so auch der Bezug von Taxen nach der Taxordnung für das adeliche Richteramt, für die aus Anlaß von Grundbuchshandlungen vorkommenden judiciellen Amtshandlungen nicht Statt finden dürfe. In demselben Sinne ist auch eine Verordnung für Böhmen erlassen worden. Eben so muß in Steiermark die in den Grundbuchs-Patenten enthaltene Norm für die Höhe der Grundbuchsgebühren die allein entscheidende Quelle seyn. Es kommt somit, wenn gleich jetzt die Hinzufügung einiger Förmlichkeiten, wie die Verständigung des Käufers und Verkäufers, des Gläubigers und Schuldners von den bewilligten Einträgen für nothwendig befunden worden, den Obrigkeiten nicht zu, für die ausgefertigten Bescheide außer für Stempel und Zustellung eine besondere Taxe in Anspruch zu nehmen.

- b) Die Abnahme ungesetzlicher oder übermäßiger Taxen kann auch nach Beschaffenheit der Umstände die Veranlassung zu einer Kriminaluntersuchung geben, und es hat dort, wo durch Urtheil eine Kriminalstrafe ausgesprochen wird, eine Geldstrafe nicht einzutreten. (Hofkzleiv. 21. Juni 1838, Z. 15017. Sub. G. 11 Juli 1838, Z. 11348.)
- c) Selbst im Steuer-Exekutionsverfahren können die Grundbuchsbehörden für die Einträge die gesetzlichen Gebühren aufrechnen. (Sub. B. 15. Febr. 1838, Z. 695. Sub. B. 21. März 1838, Z. 685.)

§. 154.

9. Die mit der Grundbuchsführung vereinten gerichtlichen Amtshandlungen. Mit der Grundbuchsführung sind auch mehrere gerichtliche Amtshandlungen verbunden, welche auf die zum Grundbuche gehörige Realität Bezug haben, wie die Schätzung, Feilbiethung des dienstbaren Reale¹⁾. Das dießfällige Recht ist aber nur auf die Vornahme selbst beschränkt, da die Verwilligung eines solchen Aktes dem Ortsgerichte allein zusteht.

¹⁾ Hofd. 2. Oktob. 1788. Sub. G. 15. Oktob. 1788.

§. 155.

10. Kontrolle. Das Grundbuchswesen gehört zu den Gegenständen der Civiljustizverwaltung, und Beschwerden in diesen Zweigen sind dem Wirkungskreise des Appellations-Gerichtes, so wie des obersten Gerichtshofes zugewiesen.

Aber auch die politischen Behörden haben die sorgfältige Führung der Grundbücher zu überwachen. So sind die Kreisämter beauftragt, bei ihren Kreisbereisungen schon überhaupt darauf zu sehen, daß nur geprüfte, beeidete Individuen zu diesem Geschäfte verwendet werden. Sie sollen ferner die Grundbücher einsehen, und sich davon überzeugen, daß sie rein, genau, und richtig geführt werden. Dieß sind Thatfachen, welche die Kreisämter leicht wahrnehmen und beurtheilen können. Doch in ein Urtheil über den innern Werth der Grundbücher dürfen sie sich nicht einlassen, weil nach den Gesetzen bloß den Gerichtsbehörden zukömmt, die einem Jeden gebührenden Eigenthumsrechte zu handhaben, die streitigen zu bestimmen, und sodann über die innere Beweisestraft der Grundbücher zu urtheilen ¹⁾).

¹⁾ Sub. B. 9. April 1803.

II. Abschnitt.

Ausfertigung des Beglaubigungsscheines
(Schirmbrief).

§. 156.

Nach dem österr. Privatrechte ist jeder Uebernehmer eines emphiteutischen Grundes in der Regel verbunden, sich von dem Grundherrschaften einen Beglaubigungsschein, oder eine Urkunde des erneuerten Nutzungseigenthumes zu verschaffen ¹⁾. Im Lande Steiermark bestehen diese Instrumente unter dem Namen Schirmbriefe, welchen jeder Antreter eines Reale, nachdem er früher den grundbücherlichen Besitz (§: 147) bewirkt hat, von dem Grundherrschaft erhält. Es ist auch gesetzlich angeordnet, daß der Inhalt des Schirmbriefes alle Ver-

pflichtungen, welche dem Grundholden gegen seine Grundobrigkeit obliegen, genau auszudrücken habe ²⁾ a).

Die Ausfertigung der Schirmbriefe wurde aber nur auf unterthänige Realitäten beschränkt. Die Magistrate der Städte und Märkte sollen bei Besitzesveränderungen bürgerlicher nicht unterthäniger Realitäten keine Schirmbriefe ausfertigen; es wäre denn, daß letztere die Stelle der förmlichen Gewährscheine vertreten ³⁾. Für die Schirmbriefe ist ein eigenes Formular mitgetheilt worden ⁴⁾, und sie sind mit dem Stämpel von 15 fr. zu versehen ⁵⁾. Da übrigens die alten Kauf- und Schirmbriefe ein Eigenthum der Unterthanen sind, und ihnen in vielen Streitigkeiten als Beweismitel dienen, so sind sie nach Ausstellung dießfälliger neuer Urkunden den Grundholden zu belassen ⁶⁾. Die Grundherrschaft beziehen für die Ausfertigung der Schirmbriefe eine Gebühr, über deren Höhe keine ausdrückliche Vorschrift besteht b).

(§. 258.)

- ¹⁾ Aug. B. G. B. §. 1145. ²⁾ Hofreskr. 1. Novemb. 1781. Sub. B. 21. Jänner 1791. ³⁾ Hofzleid. 23. März 1825, Z. 22381. Sub. Z. 4. April 1825, Z. 8670. ⁴⁾ Sub. B. 21. Jänner 1791. ⁵⁾ Stämpel- und Lagesetz 27. Jänner 1840, §. 67. ⁶⁾ Sub. B. 23. Febr. 1827, Z. 3682.

a) Mit der Sub. B. vom 21. Jänner 1791 wurde ein Formular zur Ausfertigung der Schirmbriefe hinausgegeben. Wir finden auch noch jene der neuesten Zeit in derselben Art und Form. Allein, gegenwärtig dürften die Schirmbriefe in ihrem Inhalte einer Veränderung unterliegen. Da den Grundbesitzern das freie Verfügungsrecht zukömmt, die Zahlung der l. f. Steuern ohnehin aus dem Geseze hervorgeht, der Gehorsam gegen Staats- und Privatobrigkeiten jedem Staatsbürger obliegt, so läßt sich der Inhalt eines Schirmbriefes unter Hinweglassung der frühern, nun überflüssigen Klauseln nur auf 3 Hauptmomente beschränken, nämlich die Beschreibung des Reale, und der damit verbundenen Gerechtsamen; ferner die Verbindlichkeit zur Aufrechterhaltung, und schließlich zur Zahlung der Urbarschuldigkeiten unter deren umständlichen Aufführung.

b) Wenn auch wirklich die Magistrate über bürgerliche Realitäten an Stelle der Gewährscheine Schirmbriefe ausfertigen, so sind

sie doch nicht berechtigt, eine Schirmbriefstaxe abzunehmen. (Hofsgleid. 23. März 1825, Z. 22381. Sub. C. 4. April 1825, Z. 8670.)

III. Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Grundholden.

§. 157.

Die Grundholden können in der Regel ihre eigenthümlichen Realitäten, nach ihrer Willkühr beurbaren und benützen ¹⁾, in Acker, Weingärten, Wälder umstalten ²⁾, dieselben veräußern ³⁾, verpfänden ⁴⁾, darüber testiren ⁵⁾, und ihre Wirthschaft nach der allgemeinen Erbfolgeordnung an ihre Kinder, Ehegatten, oder an wem immer vererben ⁶⁾; jedoch unbeschadet der nach der Landesverfassung bestehenden Beschränkungen, und der grundobrigkeitlichen Gerechtsamen ⁷⁾ b),

- ¹⁾ Pat. 1. Novemb. 1783. Allg. B. G. B. §§. 1127. 1128. ²⁾ A. h. Entschl. 22. Mai — 18. Septemb. — 10. Novemb. und 4. Decemb. 1783. Hofsgleid. 17. Febr. 1792. ³⁾ Allg. B. G. B. §. 1128. ⁴⁾ Allg. B. G. B. §. 1128. ⁵⁾ Verordn. 1. Novemb. 1781, §. 1. Hofd. 23. Jänner und 11. Mai 1789. Allg. B. G. B. §. 1128. Verordn. 1. Novemb. 1781, §. 1. Hofd. 23. Jänner und 11. Mai 1789. ⁶⁾ Erbfolgeordnung 19. April 1793. ⁷⁾ Allg. B. G. B. §. 1127.

- a) Wer eine Einschränkung behauptet, muß solche durch die gehörigen Urkunden, durch sogenannte Gewährsbriefe oder Handvesten beweisen. (Allg. B. G. B. §. 1128.)

§. 158.

Der Grundhold ist dagegen verpflichtet, alle ordentlichen oder außerordentlichen, dem Reale anklebenden Lasten zu tragen, sie mögen aus welcher Ursache immer rücksichtlich des letztern gefordert werden, wie l. f. Steuern, Bezirks- und Komunalabgaben ¹⁾, und auch grundherrliche Reichtnisse.

Hinsichtlich der l. f. Siebigkeiten ist besonders angeordnet worden, daß gegenüber der Staatsverwaltung nur der faktische Besitzer der steuerbaren Realität für die l. f. Steuer zu haften hat, selbst wenn durch Vertrag der Grundherr die Zahlung derselben auf sich genommen. Dagegen bleiben dem Grundholden seine Ansprüche gegen den Grundherrn vorbehalten²).

- ¹) Allg. B. G. B. §. 1144. ²) A. h. Entschl. 5. August 1819.
Postgleipräsident. Def. 28. April 1821.

IV. Abschnitt.

Beschränkungen der Grundholden.

§. 159.

Die Beschränkungen der Grundholden in der Verfügung mit ihren dienstbaren Realitäten gehen theils aus der Landesverfassung, theils aus dem privatrechtlichen Verhältnisse desselben zum Grundherrn hervor.

Das Allg. B. G. B. bedingt im §. 1127 die Rechte des Grundholden in der Verfügung mit dem Eigenthume, und mit der Nutzung auf den bestehenden grundherrlichen Verband, und der §. 1146 verweist über die daraus zwischen den Gutsbesitzern und Gutsunterthanen hervorgehenden besondern Rechte und Verbindlichkeiten auf die Landesverfassung und die politischen Vorschriften.

Der §. 1129 des Allg. B. G. B. räumt insbesondere dem Grundherrn das Recht ein, nicht nur die Verringerung der Nutzungssache, sondern auch alle Veränderungen zu untersagen, wodurch die Ausübung seiner Rechte vereitelt, oder erschwert werden dürfte. Er kann also nach dem §. 1130 verlangen, daß der Grundhold für die Erhaltung und Bestellung der Grundstücke Sorge trage.

Eben so muß nach dem §. 1140 der Grundhold dem Grundherrn seinen Nachfolger im Besitze zur Beurtheilung, ob derselbe dem Gute vorzustehen, und die darauf haftenden Lasten zu entrichten fähig sey, namhaft machen.

Zunächst dieser privatrechtlichen Bestimmungen kommen die politischen Vorschriften in Anwendung, welche die Aufrechterhaltung der Steuerfähigkeit des Grundbesizers theils durch zweckmäßige Verwendung der Nutzungen, theils durch sorgfältige Bestellung der Gründe, so wie die Aufrechterhaltung der gestifteten Katastralwirthschaften durch Verhinderung der nachtheiligen Zerstückungen zum Gegenstande haben.

Es vereinigen sich daher dießfalls die politischen Vorschriften mit den privatrechtlichen Bestimmungen, wie in folgenden Absätzen näher erörtert wird.

I. Verhinderung einer Verschwendung von Nutzungen.

§. 160.

Um die Rustikalwirthschaften aufrecht und im steuerfähigen Zustande zu erhalten, bestehen längst gesetzliche Bestimmungen, welche den Unterthanen die Gelegenheit entziehen sollen, mit den Nutzungen unwirthschaftlich zu gebahren, und dadurch die Abminderung des Grundes, so wie die Steuerzahlungsunfähigkeit herbeizuführen. Zu diesem Zwecke ist in den politischen Vorschriften enthalten:

1. Verbot der Verpachtung einzelner Rustikalgründe. Den Unterthanen und Rustikalwirthschaftsbesizern (§§. 21. 26) bleibt die Verpachtung einzelner Katastralgrundstücke ohne grundobrigkeitlicher Bewilligung verboten. Der Pachtzins darf auf keinen Fall für mehrere Jahre vorausbezahlt werden, weil hieraus die nachtheiligsten Folgen hervorgehen. Die Bewilligung zur Verpachtung soll von der Grundobrigkeit nur nach vorher erhobener Nothwendigkeit und Unschädlichkeit für den Grundeigenthümer, dann gegen dem ertheilt werden, daß der Steuerbetrag vollkommen gedeckt ist. Uebertretungsfälle sind mit der Strafe der Konfiskation der Früchte, und Arrest zu belegen, deren Bestimmung dem klugen Ermessen der Grundobrigkeit überlassen bleibt. Die konfiscirenden Früchte haben mit gehöriger Publicität eingeerntet, oder vor der Ernte bei erlangter Reife

unpartheiisch geschätzt und versteigert zu werden. Die dafür gelösten Beträge sind zum Behufe des Steuerfonds und des Grundeigenthümers zu verwenden ¹⁾.

¹⁾ Pat. 4. November 1752. Pat. 5. Juli 1771. Sub. B. 9. Jänner 1800. Sub. B. 30. März 1780.

2. Verbot der Verschwendung der Nutzungen. Die Grundobrigkeiten und Kreisämter sollen ein genaues Augenmerk darauf richten, daß die Unterthanen ihr Getreid und andere Fahrnisse nicht verschwenden, damit sie immer kontributionsfähig bleiben ¹⁾ a).

¹⁾ Sub. B. 8. November 1771.

a). Es war früher auch der gemeinschaftliche Anbau der Rustikalacker auf die Hälfte oder Drittel zwischen Gläubiger und Schuldnern als eine der Landeskultur so nachtheilige Spekulation der Wucherer strenge verboten (Pat. 4. November 1752. Sub. B. 9. Mai 1791). Doch von diesem Verbote ist es durch Hofkanzleidekret vom 20. April 1833 abgekommen. Es soll ferner nach dem Hofdekrete vom 29. August 1750 kein Rustikalgrund gegen ein Darlehen bergestalt verpfändet werden, daß derselbe vom Gläubiger bis zur Rückzahlung benützt werden könne. Die Sub. B. 30. März 1780 enthielt die Vorschrift, daß die Abrechnung und Zuschlagung der von den Unterthanen an ihre Obrigkeiten von den auf ihre besitzenden Grundstücke entlehnten Kapitalien abfallenden Interessen nur mit Genehmigung des Kreisamtes vorzunehmen sey. Und schließlich wurde verordnet, daß, wenn liederliche Wirths auf ihre Forderung von einem Wucherer Geld oder Waaren nehmen, und damit verschwenderisch leben, dem Wucherer früher keine Assistenz geleistet, und ihm zu seiner Forderung durch die Forderung nicht verholten zu werden habe, bis das Kontributionale, die obrigkeitlichen Schuldigkeiten, der Saamen und der Unterhalt der Familie sichergestellt ist. Indessen wird allen wucherischen Handlungen durch das Wucherpatent vom 2. Dezember 1803 vollkommen entgegnet.

3. Beschränkung der Last des Ausgedings. Da die Bauernwirthschaften durch Ueberlassung des Genußes einer Zahl von Grundstücken zuweilen zu sehr beschwert, und die Besitzer durch die Verminderung ihrer Gründe in dem

Wirthschaftsbetriebe so gehemmt werden, daß sie nicht einmal die l. f. und grundherrlichen Abgaben zu zahlen, im Stande sind, so wurde schon in frühern Zeiten die Verschreibung von Ausgedingen beschränkt. Die Grundobrigkeiten und auch die Kreisämter sind angewiesen, in Fällen, wo das Ausgeding gegen den Besitzstand des verpflichteten Unterthans unverhältnißmäßig hoch, und mit der Steuerfähigkeit unvereinbarlich ist, dasselbe dergestalt zu mäßigen und herabzusetzen, daß der Besitzer der belasteten Realität im kontributionsfähigen Stande erhalten werde ¹⁾ (§. 177 Z. 5).

¹⁾ Hofb. 27. Mai 1752. Hofb. 31. August 1753. Hofresk. 12. Mai 1770. U. h. Entschl. 12. April 1780. Verordn. f. Böh. 20. August 1829. Hoffgleib. 15. Februar 1833.

4. Verboth der zu unverhältnißmäßigen Einschuldung der Rustikalwirthschaften. Die Rustikalgrundbesitzer, obgleich sie zur Verpfändung und Einschuldung ihres Grundes den grundobrigkeitlichen Konsens nicht nothwendig haben, dürfen doch das Reale nicht so belasten, daß die Schuld zwei Drittheile des wahren Werthes übersteige. In diesem Falle kann der Grundherr gegen den Verschuldeten das Verfahren zur Abstiftung des Unterthans (§. 211) einleiten ¹⁾ a).

¹⁾ Hofresol. 1. November 1781. Allg. B. G. B. §. 1130.

a) Das dießfällige Verfahren kommt gegenwärtig nur selten in Anwendung, denn meistens sind es die Privatgläubiger, welche gegen den verschuldeten Grundbesitzer mittelst des Exekutionsweges einschreiten.

II. Pflicht des Grundbesizers zur Bestellung der Grundstücke.

§. 161.

Die Aufrechthaltung der Steuerfähigkeit ist es ebenfalls, welche die Staatsverwaltung bestimmen mußte, durch Zwangsgesetze den Rustikalgrundbesitzer zu bestimmen, daß er seinen

Grund in gutem kulturfähigen Zustande erhalte. Dasselbe Interesse hat auch der Grundherr, weil er durch Vernachlässigung des dienstbaren Grundes, durch dessen Abminderung im Werthe in so fern Nachtheil besorgen muß, als ihm die Möglichkeit entzogen wird, die jährlichen Grundabgaben einbringlich zu machen.

Nach dem Privatrechte hat der Grundherr das Recht, zu verlangen, daß der Grundhold für die Erhaltung und Bestellung der Grundstücke Sorge trage. Vernachlässiget er, ungeachtet der geschehenen Warnung, die Erfüllung dieser Pflichten, oder ist er die auf dem Grunde haftenden Lasten zu tragen unfähig, so kann der Grundherr auf die Ueberlassung des Gutes an andere Erbzinsmänner dringen¹⁾. Mit diesem im Einklange stehet die politische Vorschrift, daß, wenn ein Unterthan oder Berghold die zum Hause gehörigen Gründe oder Weingärten öde werden, in Anbau verfallen läßt, oder seinen Wald so ausschauet, daß weder er selbst darauf bestehen, noch angehofft werden kann, daß man nach der Hand auf diesem Grunde einen Besitzer finden werde, der Grundherr das Recht habe, den unfleißigen Unterthan durch drei Jahre zu mahnen, und sollte dieß fruchtlos bleiben, mit Ende des dritten Jahres die Abstiftung (§. 211) einzuleiten²⁾.

¹⁾ Allg. B. G. B. §. 1130. Hofb. 28. Oktober 1782. Exekut. Ordnung 1. Dezember 1784.

III. Aufrechthaltung der dienstbaren Realitäten in ihrem Komplex, und Einfluß der Grundherrschaft auf die Zerstückung.

§. 162.

Der Grundherr kann verlangen, daß der Grundhold für die Erhaltung der Grundstücke in ihrem Komplex Sorge trage¹⁾. Er muß in Kenntniß jeder Veränderung seyn, die mit dem Reale selbst durch Zerstückung, Abverkauf einzelner Parzellen, Tausch und d. gl. vorgeht. Schon über-

haupt deshalb, damit nicht durch eine zweckwidrige Trennung das verbleibende Hauptgut zum Nachtheile der darauf lastenden Siebigkeiten in seinem Bestande und Werthe abgemindert werde, weiter auch deshalb, um die öffentlichen Bücher, deren Führung den Grundherrschaften auferlegt ist, in Evidenz zu erhalten. Aber selbst politische Vorschriften beschränken die Zerstückung der gestifteten Wirthschaften, wie bereits in den §. §. 26 — 28 erwähnt worden.

Die Grundherrschaften haben daher 1. schon überhaupt die Aufrechthaltung des Komplexes sammt Zugehörigkeiten zu überwachen, so wie 2. auf alle Grundzerstückungen, und darum auch 3. auf Gemeindehutweide-Vertheilungen Einfluß zu nehmen.

1) A. B. G. B. §. 1130.

1. Ueberwachung der Aufrechterhaltung des Komplexes sammt Zugehörigkeiten.

§. 163.

Der Begriff Komplex bei einer Wirthschaft läßt sich nicht auf den Realbesitzstand allein beschränken, sondern derselbe umfaßt auch alle beweglichen Gegenstände, die zu dem Betriebe unerläßlich sind. Man bezeichnet diese mit dem Worte: Zugehör, bei Wirthschaften mit fundus instructus, und in dieser Eigenschaft werden sie ebenfalls als unbewegliche Sachen betrachtet 1).

Das A. B. G. B. erklärt Gras, Bäume, Früchte und alle brauchbaren Dinge, welche die Erde auf ihrer Oberfläche hervorbringt, so lange als ein unbewegliches Gut, als sie nicht von Grund und Boden abgesondert worden sind. Selbst die Fische in einem Teiche, und das Wild in einem Walde werden erst dann ein bewegliches Gut, wenn der Teich gefischt, und das Wild gefangen oder erlegt worden ist 2). Auch das Getreide, das Holz, das Viehfutter, und alle übrigen, obgleich schon eingebrachten Erzeugnisse, so wie alles Vieh, und alle zu einem liegenden Gute gehörige

Werkzeuge und Geräthschaften werden in so fern für unbewegliche Sachen gehalten, als sie zur Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes erforderlich sind ³⁾. Eben so gehören zu den unbeweglichen Sachen diejenigen, welche auf Grund und Boden in der Absicht aufgeführt werden, daß sie stets darauf bleiben sollen, als: Häuser, und andere Gebäude, mit den in senkrechter Linie darüber befindlichen Luftraume; ferner nicht nur alles, was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, als Braupfanne, Branntweinkessel und eingezimmerte Schränke, sondern auch diejenigen Dinge, die zum anhaltenden Gebrauche eines Ganzen bestimmt sind: z. B. Brunneneimer, Seile, Ketten, Löschgeräthe und dergleichen ⁴⁾.

Also schon nach privatrechtlichen Grundsätzen können die dießfälligen Gegenstände nur mit dem Gute selbst veräußert werden. In demselben Sinne sprechen sich die politischen Gesetze zur Aufrechterhaltung der gestifteten Wirthschaften aus. Sie enthalten die Vorschrift, daß dem Unterthan ein bestimmter fundus instructus an Getreide, Pferden, Wägen und anderen Wirthschaftsgeräthen belassen werden muß, nachdem dieß als die erste Nothwendigkeit zur Bewirthschaftung des Grundes zu halten ist, daher auch dem Besitzer untersagt bleibt, den fundus instructus von der Rustikalwirthschaft zu trennen, und zu veräußern. Was zu dem fundus instructus gezählt zu werden habe, darüber sollen die Grundherrschaften urtheilen. Von den wirklich stehenden, oder zu erwartenden Früchten gebührt bei einer Grundüberlassung dem Grundübernehmer im Voraus nur so viel, als zum Saamen für die künftige Bebauung, überhaupt ad fundum instructum gehöret ⁵⁾ a).

¹⁾ Aug. B. G. B. §. 294. ²⁾ Aug. B. G. B. §. 295. ³⁾ Aug.

B. G. B. §. 296, ⁴⁾ Aug. B. G. B. §. 297. ⁵⁾ Postgleid. 19.

Mai 1788. Sub. C. 31. Mai 1788.

a) Alle jene Gegenstände, welche als Bestandtheil eines Gutes zu betrachten sind, dürfen selbst nicht abgesondert in die Exekution gezogen werden, sondern immer nur mit dem unbeweglichen

Gute, zu welchem sie gehören, zugleich, und nach den für unbewegliches Vermögen geltenden Gesetzen verpfändet, geschätzt, so wie versteigert werden. (Justizhofd. 7. April 1826). Es ist auch den Unterthanen das pro fundo instructo nöthige Vieh wegen schuldiger Kontribution niemals zu verkaufen, eben so wenig, als ihnen der Verkauf wegen Bezahlung ihrer Siebigkeiten gestattet werden solle. (Hofd. 8. November 1771 und 14. November 1776. Böhm. Sub. B. 5. Juli 1790).

2. Einschreiten der Grundherrschaft im Falle einer Trennung (Zerstückung) der dienstbaren Gründe.

§. 164.

Die dienstbaren Realitäten theilen sich in trennbare und untrennbare. Unter die erstern gehören Ueberlehen, Ueberland (§. 21). Deren Zerstückung unterliegt keinen Hindernissen, und die Theilung kann unbeschränkt in ein und mehreren Parzellen geschehen.

Ganz anders verhält es sich mit den gestifteten Wirthschaften (Dominikal- und Rustikalrealitäten §. 27). Diese dürfen nur in besondern Fällen getheilt, zerstückt, oder durch Abverkauf von Grundtheilen in ihrem Bestande vermindert werden (§. 26).

In dem §. 26 Z. 1—4 sind bereits die Bedingungen enthalten, unter welchen allein die Zerstückung eines untrennbaren Reale Statt finden darf.

Eine solche Veränderung in dem Bestande der dienstbaren Realität kann nur im Einverständnisse des Grundherrschafts geschehen ¹⁾. Denn der Grundherr ist berechtigt, dem Grundholden nicht nur die Verringerung der Nutzungssache, sondern auch alle Veränderungen zu untersagen, wodurch die Ausübung seiner Rechte vereitelt, oder erschwert werden dürfte ²⁾.

Der Grundhold darf aber die Substanz verringern, wenn er dem Grundherrschaft beweisen kann, daß die Benutzung des Grundes sonst nicht Statt finde ³⁾.

Im Wesentlichen hat der Grundherr sein Interesse dahin wahrzunehmen, daß er durch eine unverhältnißmäßige

Auftheilung der grundherrlichen Siebigkeiten nicht gefährdet werde. Es ist daher den Grundherrschaften vorbehalten, ordnungswidrige Zerstückungsanträge hindanzuweisen. Doch ist die Verweigerung des Grundherrn zur Trennung keineswegs der Zerstückung hinderlich. Denn das herrschaftliche Obereigenthum begründet wohl den Anspruch, daß in solchen Fällen die gehörige Beachtung und Verwahrung der grundherrlichen Gerechtsamen gegen Beeinträchtigungen von Seite der politischen Behörden erfolge, aber den letztern bleibt es immer vorbehalten, zu erkennen, ob die Verwahrung jener Gerechtsame nach Beschaffenheit des Falles, von der Verweigerung der Trennungsbewilligung abhängig sey, oder ob, und unter welchen Bedingungen letztere ohne Gefährdung der grundherrschaftlichen Urbargerechtsamen ertheilt werden könne ⁴⁾. Es steht daher im Falle, als ein Grundherr die Genehmigung zur Theilung versagen, oder eigentlich das Einschreiten beym Kreisamte nicht machen wollte, den Partheyen frey, das Ansuchen unmittelbar beim Kreisamte zu stellen ⁵⁾. Gewöhnlich werden die Zerstückungsoperate, vorzüglich der Steuer- und Gabenvertheilungsausweis der Grundobrigkeit zur Genehmigung vorgelegt, und dieselbe schreitet auch für den Grundholden bey den politischen Behörden um die Bewilligung ein. a)

Uebrigens wird in dem Verfahren der Theil, welcher hinwegkömmt, mit dem Worte Nebengrund bezeichnet, und der noch bleibende Theil Hauptgrund, Rück- oder Hauptbesitz genannt.

- ¹⁾ Hofb. 12. Okt. 1771. Sub. 3. 13. Nov. 1771. ²⁾ Allg. B. G. B. §. 1129. ³⁾ Allg. B. G. B. §. 1143. ⁴⁾ Hofkzleientcheidung 23. July 1835. 3. 18730. ⁵⁾ Hofkzleid. 8. Juny 1802. 3. 17504.

- a) Aus dem Grunde, weil nach den bestehenden Vorschriften der Verbot der Zerstückung und Trennung der Stifts- und Hausgründe sich nur auf Bauernwirthschaften bezieht, zu welcher Kategorie Häuser in Städten und Märkten nicht gehören, letzterwähnte Realitäten und deren Verträge auch nur nach privatrechtlichen Verhältnissen beurtheilt werden, so wurde in einem speziellen Falle über den Rekurs der Besitzer städtischer Realitäten wegen verweigerter Grundtrennung von der k. k. Hofkanzlei entschieden, daß die

legteren in der beabsichtigten Trennung nicht zu beirren seyen. (Hoffzleid. 28. Dez. 1837. 3. 31276. Oberöst. Reg. B. 10. März 1838. 3. 560).

§. 165.

Die Grundobrigkeit hat über das Ansuchen der Partheyen zunächst der örtlichen und landwirthschaftlichen Verhältnisse auch Folgendes zu berücksichtigen:

A. Die ob dem Grunde bestehenden Haftungen: Wenn auf dem zu zerstückenden Reale nach dem Inhalte des Grundbucheß Schulden, Dienstbarkeiten, oder wie immer Namen haben mögende Lasten haften, so darf eine Veränderung in dem Besitzstande nur dann erfolgen, wenn die betreffenden Gläubiger ihre Einwilligung hierzu ertheilt haben. a) Es kann mit ihrem Einverständnisse entweder, wenn schon Hypothek vorhanden ist, der ganze Schuldenstand auf dem Hauptgrunde verbleiben, oder es wird ein Theil desselben auf den getrennten Grund (Nebengrund) übertragen. Darüber sind von den Partheyen legale mit 2 Zeugen versehene schriftliche Erklärungen der betreffenden Hypothekargläubiger beizubringen, oder es wird das Ansuchen gemacht, daß die Grundherrschaft dieselben einvernehme, was auch mittelst eines Protokolles geschehen kann.

a) Auch in den Fällen, wo auf dem zu trennenden Gutekomplexe Stiftungskapitalien haften, ist jedesmal die Aeußerung der betreffenden geistlichen und weltlichen Bogten einzuhohlen und beizuschließen (Oberöst. Reg. B. 16. März 1840. 3. 7812).

B. Die zweckmäßige Auftheilung der grundherrlichen Lasten. Die Theilung, Zerstückung von Realitäten ist ferner ausdrücklich darauf bedingt, daß die auf dem Grunde ruhenden Naturalabgaben nicht bey dem Rück- oder Hauptbesitze verbleiben, sondern jedesmal verhältnißmäßig in Natura, und nicht im Gelde, dem zu trennenden Grundstücke zugetheilt werden, weil sich sonst ein jeweiliger Hauptbesitzer, wenn er alle Naturalabgaben, auch nach erfolgter Grundzerstückung tragen müßte, gewiß in der Folge beschwert finden, und durch die an die zerstückte Realität im Gelde zu übertra-

Steuer- und Urbarialgaben = Vertheilungs = Ausweis

über die von der Herrschaft Eggenberg zu zerstückten angetragene Hube des Johann Grupp zu Sejach.

Urb. Nro.		fl.	fr.	dl.
246	Georg Luttenger, nun Johann Grupp, dient zur Herrschaft Eggenberg von einer Hube zu Sejach, an Rustikal: — z. 2 fl. 28 dl. zu 10 ⁷ / ₁₀ fach	3	59	1
	An Gelddienst	2	20	—
	Zwei Stück Kapäuner à 24 fr.	—	48	—
	Hirs = Zehend der Dechantei Leibnitz: 1 Viertel 6 Maßl im Gelde	2	30	—
	Sammlung dem Herrn Pfarrer zu St. Veit am Vogau: 6 Garben Weizen und 6 Garben Korn	—	36	—
	Dem Schulmeister: 1 Maßl Korn	—	18	—
	Summe der jährlichen Schuldigkeit	10	31	1
	Wenn nun die jährliche Schuldigkeit dieses Grundes pr. 10 fl. 31 fr. 1 dl., mit der in nebenliegender Beschreibung erhobenen jährlichen Ertragniß pr. 385 fl. 7 fr. dividirt wird, so fällt auf 1 fl. Nutzung ²⁴ / ₁₀ fr., und hätte daher der Johann Grupp	8	22	1
	von der von 45 Jahren 250 □ Klafter ausfallenden Nutzung pr. 306 fl. 22 fr.	2	9	—
	und Andre Friedl von 3 Joch 6 □ Klafter Acker pr. 78 fl. 45 fr.	10	31	1
	Zusammen an Steuer- und Urbarialgaben jährlich zu entrichten	2	1	—
	und zwar Johann Grupp sub Urb. Nro. 246 von — z. 1 fl. 14 ½ fr. zu 10 ⁷ / ₁₀ fach	2	9	1
	An Gelddienst	—	48	—
	Zins = Kapäuner 2 Stück à 24 fr.	2	30	—
	Hirs = Zehend der Dechantei Leibnitz: 1 Viertel 6 Maßl im Gelde	—	36	—
	Herrn Pfarrer zu St. Veit am Vogau, Sammlung: 6 Garben Weizen und 6 Garben Korn	—	18	—
	Dem Schulmeister: 1 Maßl Korn	8	22	1
	Friedl Andre sub Urb. Nro. 246 ½ von — z. 1 fl. 13 ½ fr. zu 10 ⁷ / ₁₀ fach	1	58	1
	An Gelddienst	—	10	3
	Summa	2	9	—

Herrschaft Eggenberg, am 21. Februar 1817.

(L. S.) N. N.
Verwalter.

B e s c h r e i b u n g

aller zu dem sub Urb. Nro. 246 mit — H 2 Schill. 28 dl. beansagten Grund gehörigen Grundtheilen, als: Aecker, Wiesen, Weingärten und Waldungen, nach dem geometrischen Flächen-Inhalt, und dem jährlichen Durchschnitt-Ertrag in Brutto, nebst besonders ausgewiesenem Geldwerth der Producte.

Benennung der Grundstücke.				A e c k e r.					W i e s e n.								Weingärten.				Waldungen.				Macht hiervon der jährliche Durchschnitt-Ertrag in Brutto.					
				Flächen-Inhalt in Area.		Ertrag von 1 Jahr.			Flächen-Inhalt in Area.		Ertrag von 1 Jahr.						Flächen-Inhalt in Area.		Ertrag von 1 Jahr.		Flächen-Inhalt in Area.		Ertrag von 1 Jahr.		Eingeln.		Zusammen.			
						Weizen à 3 fl. 2fl15	Korn à 1fl40	Saizen à 1fl40			Heu.			Grumet.					Wein.				Holz.							
											Süß à 30 fr.	Sauer à 20 fr.	Süß à 20 fr.	Sauer à 10 fr.	Süß à 1fl30	Sauer à 1fl30	Süß à 1fl30	Sauer à 1fl30												
																			Ent.	z.	Ent.	z.	Ent.	z.	Ent.	z.				
				Joch	Kist.	M e ß e n.			Joch	Kist.	Ent.	z.	Ent.	z.	Ent.	z.	Joch	Kist.	Eimer.	Joch	Kist.	Kloster.	fl.	fr.	dl.	fl.	fr.	dl.		
Dem Hauptgrund-Besitzer Johann Grupp verbleiben:																														
an Aeckern	{	der Muhacker	9	153	13½	27	81	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	236	15	—	"	—	—	
		" Hochacker	"	800	1	1½	4	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	13	2	—	"	—	—	
Wiesen.....	{	das Hochfeld	2	"	3	6	18	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	26	15	—	"	—	—	
			"	"	"	"	"	1	1572	32	"	"	"	16	"	"	"	"	"	"	"	"	"	21	20	—	"	—	—	
			"	"	"	"	"	"	800	"	"	8	"	"	5	"	"	"	"	"	"	"	"	3	20	—	"	—	—	
		1 Huthweide	"	"	"	"	"	"	800	4	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	2	—	—	"	—	—	
		1 Waldung	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	30	925	2	4	—	"	—	—	
Summa.....				11	953	17½	34½	103	2	1572	36	"	8	"	16	"	5	"	"	"	"	30	925	2	4	"	—	—	306	22
Dem Andre Friedl werden abgetreten																														
an Aeckern: der Hausacker				3	6	4½	9	27	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	78	45	—	"	—	—	
Summa.....				3	6	4½	9	27	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	—	—	—	78	45	—
Summa des ganzen Grundes.....				14	959	22	43½	130	2	1572	36	"	8	"	16	"	5	"	"	"	"	30	925	2	4	"	—	—	385	7

(L. S.) N. N.

Verwalter der Herrschaft Götting, als Erhebungs-Commissär.

Herrschaft Eggenberg am 20. Februar 1817.

N. N. Amtmann der Herrschaft Götting. — N. N. Amtmann der Herrschaft Götting.

genden Abgaben nicht erleichtert fühlen würde ¹⁾). Es darf eben so wenig bei der Theilung auf eine Erhöhung der Dominicalgiebigkeiten angetragen werden ²⁾). Ueberhaupt ist auf eine genaue Vertheilung der Gaben mit Strenge zu sehen, um die Steuerpflichtigen im contributionsfähigen Stande zu erhalten, was nur durch Verhinderung aller Ueberbürdung des einen oder andern Theils möglich bleibt ³⁾).

Die Auftheilung der ob dem ganzen Grunde lastenden Giebigkeiten auf den zu trennenden Theil erfolgt nach dem Verhältnisse des durch das Josephinische Steuerregulirungsoperat erhobenen Erträgnisses. Wenn nach dem Grundertragssbogen der ganze Grund in seinem jährlichen Erträgnisse auf 250 fl. angeschlagen worden, und ob demselben an l. f. Steuern 12 fl. 40 fr., dann nach dem Grundbuche oder Urbar an grundherrlichen Geldabgaben 1 fl. 24 fr., dann an Zinskörnern 4 M. 28 Sch. Haber und eine Robothschuldigkeit von wochentlichen 1 Tag hasten, so entfällt in dem Falle, als von dem Hauptgrunde der vierte Theil getrennt wird, auf den letztern an l. f. Steuern 3 fl. 10 fr., an grundobrigkeitlichen Geldzinsen 21 fr., an Zinskörnern 1 M. Haber, und an Roboth 13 Tage. Die Theilung der Naturalleistungen muß auch in Natura geschehen. Es ist nicht zuzulassen, daß der Hauptgrund die sämtlichen Naturalschuldigkeiten übernehme, und dafür der Besitzer des Nebengrundes zu einem bestimmten jährlichen Geldbetrage an erstern sich verpflichte, weil im Laufe der Zeit der Werth dieser Naturalschuldigkeiten sich im Wesentlichen verändern, und dadurch der Besitzer des Hauptgrundes überbürdet werden könnte.

¹⁾ Sub. B. 8. Okt. 1794. 3. 16176. Sub. B. 31. Aug. 1808. 3. 19735.

²⁾ Hofd. 20. Okt. 1753. Sub. B. 3. Nov. 1753. Hoffgleid. 16.

Aug. 1805. Sub. B. 4. Sept. 1805. ³⁾ Sub. B. 23. Jan. 1837. 3. 1157.

§. 166.

C. Verfahren bei dem Einschreiten. Die Vorschriften vom 20. Oktober 1753. Sub. C. vom 13. November 1771, und Sub. C. vom 8. Oktober 1794. 3. 16176, haben

in allen vorkommenden Grundzerstückungsfällen zur Richtschnur zu dienen. Durch letzteres wurde den Dominien zur Verfassung der Grundbeschreibung und des Habenvertheilungsausweises ein eigenes Formular mitgetheilt, das jedoch durch das mittlerweile veränderte Steuerverhältniß einigen Abweichungen unterliegt. Es erfolgt auch das Einschreiten bei dem Kreisamte von dem grundobrigkeitlichen Amte, und dasselbe muß mit folgenden Behelfen instruiert seyn:

1. mit dem Kaufbriefe, wodurch der Besizer des Hauptgrundes einen Theil desselben an einen Zweiten überläßt.
2. mit dem Grundbucheextrakte, in welchem der Besitz- und Schuldenstand aufgeführt seyn muß. In dem Falle, wenn ob selben Pfandrechte haften, sind auch die Erklärungen der betreffenden Gläubiger, daß sie mit der ansinnenden Trennung des verhypothekirten Gutes einverstanden sind, beizulegen.
3. Mit den Urbarextrakte, in welchem die ob dem Grunde haftenden rectificirten Siebigkeiten enthalten sind.
4. Mit dem Grundertragsbogen des Josephinischen Steuerregulirungsoperates, welcher, wenn derselbe sich nicht in Händen des Grundeigenthümers befindet, von der betreffenden Steuerbezirksobrigkeit abzufordern ist ¹⁾).
5. Mit der Katastralmappe, nach der neuen Steuerregulirungsvermessung entworfen ²⁾). Dieselbe wird bey Zerstückung eines ganzen Bauerngrundes unerläßlich, weil hieraus die Lage der Grundstücke hervorgeht. Die Katastralmappe befindet sich in der Steuergemeinde, oder bey der Steuerbezirksobrigkeit.
6. Mit der Grundbeschreibung, in welcher das Flächenmaß und das Verhältniß der Kulturgattungen zu einander ausgewiesen ist ³⁾). Die Grundbeschreibung beruhet in der Regel auf dem Inhalte des Grundertragsbogens, und sie soll möglichst genau, auch mit dem Josephinischen Operate übereinstimmend, verfaßt werden. Es ist in dem Grundzerstückungsoperate bey jeder mit der Josephinischen Grundbeschreibung nicht übereinstimmenden Nummer die Nummer

lung beizufügen, warum sie angenommen, und warum diese oder jene topographische Nummer hinweggelassen wurde ⁴⁾). Die Grundbeschreibung muß genau nach dem mitgetheilten Formular a) verfaßt, und in triplo beigeschlossen werden. ⁵⁾ b) Und endlich

7. mit dem Gabenvertheilungsausweise, welcher nach obiger Erörterung verfaßt, ⁶⁾ auch in triplo vorgelegt zu werden hat ⁷⁾ c).

Die Verhandlungen über Grundzerstückungen sind übrigenß als Parthensache zu betrachten, daher nach dem §. 81. Z. 8. des Stempel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 zu behandeln ⁸⁾). Doch ist die Korrespondenz der Kreisämter mit den Dominien sowohl bey der Brief- als Fahrpost gegen dem portofrey, daß die dießfälligen Pakete mit der Aufschrift: in Grundzerstückungs- Angelegenheiten versehen werden ⁹⁾).

- ¹⁾ ²⁾ ³⁾ Sub. B. 8. März 1837. Z. 3340. ⁴⁾ Sub. B. 17. Aug. 1841. Z. 14327. ⁵⁾ Sub. B. 8. Okt. 1794. Z. 16176. Gräß. Kreis. G. 26. Dez. 1843. Z. 25635. ⁶⁾ Sub. B. 21. May 1800. ⁷⁾ Gräß. Kreis. G. 26. Dez. 1843. Z. 25635. ⁸⁾ Hofkmb. 17. Aug. 1841. Z. 26869. ⁹⁾ Hofkmb. 8. Febr. 1840. Z. 5087. Hofkzleiv. 15. Febr. 1840. Sub. B. 24. Febr. 1840. Z. 3004.

a) das Formular der Grundbeschreibung ist beigeschlossen. (Folgt am Ende des Bandes) :

b) Die Sub. B. vom 17. Aug. 1841. Z. 14357. bemerkt, daß die meisten Anstände, welche der Richtigstellung der Grundzerstückungsoperate entgegenstehen, auf der ungenauen Verfassung der Grundbeschreibungen beruhen, indem in selben entweder mehr Grundparzellen aufgenommen sind, als zu dem Besistand der betreffenden Urbarnummern gehören, oder daß Grundparzellen ausgelassen sind, welche nach den Josephinischen Steuerregulirungsakten als integrirende Theile des Hauptgrundes vorkommen. Ein Gebrechen, welches daraus hervorgeht, daß die Grundherrschaften, die sich nicht in dem Besitze der Joseph. Steuer. Regul. Akten befinden, weil solche nur bey den Bezirks-Obbrigkeiten vorhanden sind, ihre Grundbeschreibungen aus den in Händen der Eigenthümer befindlichen Bögen der factischen Berichtigung, in denen die Grundparzellen so aufgeführt sind, wie sie von den Eigenthümern angegeben, und zur Zeit der factischen

Berichtigung beseffen wurden, ohne Rücksicht ob die Parzellen ursprünglich zum Grunde gehört haben, oder nicht, verfassen. Erst bei der buchhalterischen Prüfung der Eigenthümerbögen und der herrschaftlichen Grundbeschreibungen und Entgegenhaltung derselben mit den Subrepartitionsauszügen der Josephinischen Steuerregulirungsakten, ergibt sich die Ueberzeugung, ob selbe mit dem ursprünglichen Besizthume übereinstimmen oder nicht.

c) der Entwurf zum Gabenvertheilungsausweise liegt bei. (Folgt am Ende des Bandes:)

§. 167.

Das Kreisamt überträgt die Erhebung und Prüfung der angetragenen Grundzerstückung einer dem Grunde nahen Bezirksobrigkeit, gewöhnlich derjenigen, welche die Steuerbezirksobrigkeit des zu trennenden Grundes ist. Wäre aber die Grundherrschaft zugleich Bezirksobrigkeit, dann wird eine andere Bezirksobrigkeit ernannt. Deren Amtshandlung besteht nun darin, mit Zuziehung der Parthenen, des Gemeindevorstandes, und zweyer Wirthschaftsverständigen, die obwaltenden Verhältnisse, nämlich die Zulassung in landwirthschaftlicher Hinsicht, die richtige Gabenvertheilung zu prüfen, und darüber eine protokollarische Verhandlung zu pflegen. Sie hat nur in der Amtskanzley zu geschehen, es wäre denn, daß besondere Verhältnisse eine Lokalerhebung für nothwendig erklären ¹⁾. Uebrigens sind die Verhandlungen von Amtswegen zu pflegen, daher tax- und stempelfrey ²⁾, so wie der Korrespondenz auch die Portobefreiung zukömmt, nur müssen die Pakete der Kreisämter und Dominien, dann jene der Herrn Stände und auch der ständischen Buchhaltung mit der Aufschrift: in Grundzerstückungsangelegenheiten versehen werden ³⁾.

Die Bezirksobrigkeit überreicht den Verhandlungsakt mit ihrem Gutachten an das Kreisamt, welches mit Rücksicht auf die Aeußerungen der betreffenden Interessenten, und vorzüglich mit Bedachtnahme auf die Thatsache, daß die ansinnende Zerstückung dem vorgesezten Zwecke, nämlich der Beförderung der Landeskultur und Aufrechterhaltung des Haupt-

grundes in Beziehung auf die Steuerfähigkeit entspreche, in erster Instanz zu entscheiden hat ⁴⁾, auch bei Abgang hinreichender Gründe das Gesuch um Zerstückung hintanweisen kann ⁵⁾. Den Partheien steht es frei, gegen die abweisliche Entscheidung den Rekurs an das Gubernium zu ergreifen. Das Kreisamt kann auch, in so fern noch nachträgliche Erörterungen erforderlich sind, diese von der Grundherrschaft abverlangen.

Zur Einbringung des Rekurses ist in Angelegenheiten dieser Art keine Frist bestimmt, da es sich hier nur um das Interesse der Rekurrenten handelt, und dabei weder öffentliche Rücksichten, noch die Rechte und Befugnisse dritter Personen betheiligt sind. (Hofzleid. 4. August 1843, Z. 23752. Sub. Intimat 16. August 1843, Z. 14391.) Derjenige, welcher sich beschwert findet, kann also sein Gesuch um die Trennungsbewilligung entweder bei dem Kreisamte erneuern, oder zu welcher Zeit immer bei dem Gubernium anbringen; ersteres besonders, wenn derselbe die von dem Kreisamte in der vorausgegangenen Erledigung enthaltenen Abweisungsgründe behoben, oder entkräftet hat.

Im Falle das Kreisamt keine Anstände gegen die Zerstückung in ökonomischer und politischer Hinsicht finden sollte, übergibt dasselbe den ganzen Akt dem ständischen Kollegium. Die Rektifikationsbuchhaltung untersucht, ob alle Grundstücke in der Grundbeschreibung enthalten, auch die Gaben gehörig und verhältnißmäßig vertheilt sind, adjustirt, und berichtigt solche. Im Zweifel werden von den Grundherrschaften nachträgliche Auskünfte begehrt, und findet das ständische Kollegium Bedenken gegen die gesetzliche Zulässigkeit des Zerstückungsaktes, so ist die Verhandlung dem Gubernium zur Entscheidung zu unterlegen ⁶⁾.

¹⁾ Sub. B. 20. Oktob. 1830, Z. 19514. Sub. B. 8. März 1837, Z. 3340. ²⁾ Hofkamv. 12. Septemb. 1824, Z. 35922. Sub. C. 15. Septemb. 1824, Z. 23371. Sub. B. 8. März 1837, Z. 3340. Hofkamv. 17. August 1841, Z. 26869. ³⁾ Hofkamv.

8. Febr. 1840, 3. 5087. Sub. C. 24. Febr. 1840, 3. 3004.
 4) Hoffzleid. 12. Oktob. 1771. Sub. C. 13. Novemb. 1771.
 Hoffzleid. 29. Jänner 1800, 3. 1534. Hoffzleid. 6. März 1829,
 3. 2402. Sub. C. 13. März 1829, 3. 449. 5) Hoffzleid. 21.
 Mai 1812. Sub. C. 23. Juni 1812. 6) Normale vom 20.
 Oktob. 1753. Sub. B. 8. Oktob. 1794, 3. 16176. Sub. B.
 23. Jänner 1837, 3. 1157, und 27. Mai 1835, 3. 7595, und
 22. März 1836, 3. 4392. Hoffzleid. 6. März 1829, 3. 2402.
 Sub. C. 13. März 1829, 3. 449.

- a) Nach der Sub. B. vom 5. Mai 1824 sollten die Kreisämter über
 alle bewilligten Grundzerstückungen eine genaue Vormerkung
 führen, um zu seiner Zeit bei der wirklichen Richtigstellung des
 Provisoriums-Operats die inzwischen vorgefallenen Grundzer-
 stückungen gehörig berücksichtigen zu können.

§. 168.

Wenn die Zerstückung oder Trennung bewilligt worden,
 hat die Grundherrschaft im Grundbuche die Trennung bei
 dem Besitzstande des Hauptgrundes anzumerken, und für den
 getrennten Theil eine neue Besitzesrubrik zu eröffnen, auch
 den Vertrag und die politische Bewilligung den Urkunden-
 büchern einzuverleiben. Es wird in diesem Falle das Urbar-
 nummer des Hauptgrundes in Unterabtheilungen getheilt,
 wie Urb. Nro. 44, lit. a. b., und eben so soll bei dem Haupt-
 grunde die hinweggekommene grundherrliche Schuldigkeit ab-
 geschrieben, so wie bei der neu errichteten Besitzesrubrik die
 aufgetheilte Abgabe angemerkt werden. Nebst diesem kommt
 im Stiftregister die Ab- und Vorschreibung der Schuldigkeit
 zu veranlassen. Zugleich hat der Besitzer des Hauptgrundes,
 und auch des Nebengrundes sich mit der kreisämtlichen Be-
 willigung zur Steuerbezirksobrigkeit des getrennten Grundes
 zu verfügen, welsch letztere diese Veränderung im Evidenzhal-
 tungsprotokolle des stabilen Katasters vormerket ¹⁾.

¹⁾ Sub. B. 6. Juli 1841, 3. 1942. Sub. B. 7. Dezemb. 1843,
 3. 3252.

ausgegangener protokollosarischen Vernehmung beider Theile, und Erhebung der Meliorationen, durch zwei unpartheiiſche Sachkündige die Rücklöſung unter Beſtimmung der Entſchädigungs-Summe zuzuerkennen⁸⁾. Den Partheien bleibt dagegen der Rekurs an die politiſchen Behörden vorbehalten. Die unmittelbare Folge der Entſcheidung iſt die Vereinigung des Nebengrundes mit dem Hauptgrunde. Allein hiñſichtlich der Entſchädigung kann ein oder der andere Interessent den Rechtsweg ergreifen, doch verhindert dieſe Einleitung keineswegs die Vollziehung der politiſchen Entſcheidung in Beziehung auf die Rücklöſung a).

- 1) Hofb. 20. Oktob. 1753. Hofb. 21. März 1812. 2) Hoffgleib. 30. April 1817. 3) Hoffgleib. 21. Mai 1812. Sub. C. 23. Juni 1812. 4) Hoffgleib. 16. Auguſt 1805. Sub. C. 4. Septemb. 1805. Hofb. 26. Jänner 1804. Hofb. 26. Septemb. 1805. Sub. B. 18. Mai 1796. Sub. B. 12. Dezemb. 1804, 5) Hoffgleib. 16. Auguſt 1805. Sub. C. 4. Septemb. 1805. 6) Hofb. 26. Jänner 1804. Sub. B. 18. Mai. 1769. 7) Sub. B. 18. Mai 1796. 8) Sub. B. 18. Mai 1769. Hoffgleib. 31. Oktob. 1817.

- a) Die Sub. Bdg. vom 18. Mai 1796 berechtigt die politiſchen Behörden, die Rückſtellung des Grundes auszusprechen, aber das in Niederöſt. erlaſſene Hoffgleib. 31. Oktob. 1817 weiſet letztere an, einen Vergleich zu verſuchen, und bey deſſen Nichtzuſtandebringung den Hausbeſitzer mit Reklamirung ſeines Eigenthumes an den ordentlichen Richter zu weiſen. Es handelt ſich hier um Aufrechthaltung des Landeskataſters, und Kataſtralangelegenheiten ſind von dem gerichtlichen Verfahren gänzlich ausgeſchloſſen.

§. 170.

Von dieſer Vorſchrift wurden Ausnahmen zugelassen. Es kann nämlich um die Beſtätigung eines längſt geſchwi-
drig zerſtückten Grundes eingekritten werden, wenn

- a) die Zurückgabe des getrennten Theiles entweder, weil er ſchon an mehrere Beſitzer nach und nach gelangt iſt, oder aus andern vorhandenen erheblichen Umſtänden, nicht mehr thunlich ſeyn würde¹⁾, oder wenn

b. auf dem getrennten Grunde bereits vollständige Ansiedlungen geschehen sind, denn dergleichen Gründe haben ihre vorige Eigenschaft seither schon verloren, und es würde auch deren Einverleibung zu dem vorigen Gute größtentheils sehr schwer zu bewirken seyn, da eine solche Zurücklösung dem Hauptgrundbesitzer meistens zu schwer fallen dürfte ²). In diesen Fällen kann selbst ungeachtet der durch eine solche geschehene eigenmächtige Zerstückung verschlimmerten Lage des dermaligen unterthänigen Hauptgrundbesizers, wenn nicht sonst besondere Hindernisse obwalten, die wider jede Trennung streiten, nachträglich um den politischen Konsens eingeschritten werden ³). Doch muß ohne Unterschied, ob die Zerstückung vor oder nach dem Jahre 1791 vor sich gegangen, immer die vorgeschriebene gesetzliche Untersuchung gepflogen, wie auch der Steuer- und Gabenvertheilungsausweis durch die ständische Buchhaltung geprüft werden ⁴).

Da nun ferner bei den alten Grundzerstückungen, worüber die Bewilligung nicht bewirkt wurde, Hülfsstifte bedungen wurden, so soll ungeachtet dessen in vorkommenden Fällen, bei dem Umstande, da die früher bedungenen Hülfsstifte bei dem inzwischen geänderten Besteuerungsmaßstabe und andern Verhältnissen den Behörden eine Garantie nicht liefern, daß dadurch keine Ueberbürdung des einen oder des andern Theils eingetreten sey, auf die verhältnißmäßige Vertheilung der gegenwärtigen Steuern und Gaben nach dem vorhandenen Grundertrage strenge gesehen werden ⁵).

¹) Hofb. 16. Jänner 1804. ²) Sub. B. 18. May 1796 Sub. B. 12. Decemb. 1804. ³) Sub. B. 12. Decemb. 1804 ⁴) Sub. B. 27. Mai 1835. Z. 7595. Sub. B. 22. März 1836 Z. 4392. Sub. B. 23. Jänner 1837. Z. 1157. ⁵) Sub. B. 16. Febr. 1831. Z. 2806. Sub. B. 23. Jänner 1837. Z. 1157.

§. 171.

Die Ueberländ-Grundstücke, und überhaupt jene Realitäten, welche im landständischen Kataster nicht als ge-

stiftete Gründe eingetragen vorkommen, oder nicht sonst einen untrennbaren Komplex bilden, können nach freier Willkühr in so viele Parzellen getheilt werden, als es die Lage des Grundes zuläßt. Hierzu bedarf es keines Einschreitens um den Trennungskonsens. Die Partheien haben bloß der Grundobrigkeit, und auch der Steuerbezirksobrigkeit ihr Einverständnis anzuzeigen, worauf im Grundbuche und im Evidenzhaltungsregister des allgemeinen Katasters die Theilung angemerkt, auch die Zu- und Abschreibung vollzogen wird. Doch, wäre der ganze Grund mit Pfandrechten belastet, so muß so verfahren werden, wie im §. 165 erwähnt ist.

3. Einschreiten der Grundherrschaft im Falle einer Gemeinbehutweidenvertheilung.

§. 172.

Hut- oder Gemeindeweiden sind diejenigen Strecken Landes, welche öde liegen, mit einer nur sparsamen Grasnarbe versehen sind, und meistens zur Weide für das Vieh benützt werden.

Da in frühern Zeiten ein großer Theil des Grund und Bodens unfruchtbar gelegen, und nur zur Hutweide verwendet wurden, diese Art der Nutzung aber der Landeskultur widerstreitet, so sind in staatswirthschaftlicher Hinsicht, vom Jahre 1767 angefangen, unausgesetzt Aufforderungen an die Behörden und Grundbesitzer erlassen worden, auf eine zweckmäßigere Benützung dieser öden Strecken Landes bedacht zu seyn, vorzüglich aber zur Vertheilung der Gemeindeweiden, und zur Umstaltung der vertheilten Flecken in nutzbares Ackerland oder Wiesen hinzuwirken. So erschien das Patent vom 5. Oktober 1767 und 7. Dezember 1768, das Patent vom 21. März 1770, die dasselbe erläuternde Hofverordnung vom 24. März 1770, das Patent vom 14. März 1771, die Hofkanzleiverordnung vom 27. April 1771, die Verordnung vom 30. Oktober 1771, das Hofkanzleidekret vom 29. August 1772, die Hofverordnung vom 8. Juni 1785, Sub. E. 5. Juli

1785, und die Hofflanzleiverordnung 14. Jänner 1808, Z. 171 (Sub. C. 30. Jänner 1808, Z. 1916).

Diese Vorschriften enthalten die Anordnung wegen Urbarmachung und Vertheilung der Gemeindeweiden unter die Gemeindeglieder, und schreiben zugleich die anzuwendenden Zwangsmaßregeln vor. Seit dem Verlaufe von mehr als 70 Jahren sind (vorzüglich in Untersteiermark) die meisten öden Strecken Landes einer zweckmäßigeren, dem allgemeinen Wohle mehr zusagenden Kultur zugeführt worden, und es gibt gegenwärtig nur wenige Hutweiden, gewöhnlich nur dort, wo örtliche Verhältnisse deren Umgestaltung erschweren.

Die Absicht der Staatsverwaltung ist daher erreicht, und wenn wirklich noch hie und da Hutweiden bestehen, so werden deren Eigenthümer gewiß auch bald auf eine bessere Benützung fürdenken, wie denn noch jetzt von Zeit zu Zeit Theilungsoperate zur Verhandlung kommen. Es dürfte also selten mehr nothwendig seyn, die früher bestandenen Zwangsvorschriften in Anwendung zu bringen, und darum glaubt man die Darstellung der dießfalls bestehenden Geseze auf folgende gedrängte Erörterung beschränken zu können:

Die Grundherrschaften und Bezirksobrigkeiten haben dahin zu wirken, daß die noch bestehenden Gemeinde- oder Hutweiden, Möser, und Gestrippe, als der Landeskultur widerstreitend, einer bessern Benützungsart zugeführt, und in ackerbares Land oder in erträgliche Wiesen umgestaltet werden. Sie sollen die Gemeinden zur eifrigen Mitwirkung mittelst Umarbeitung oder anderweitiger Bearbeitung und Pflege derlei Gemeinflecke, oder durch Anbauen verschiedener Saamen auf die nach Verschiedenheit der Gründe thunliche Weise verhalten, auch die Vertheilung der Gemeindehutweiden unter die Gemeinde-Anfassen veranlassen ¹⁾. Doch, wenn eine Weide gleich einem Walde mit Erlen- oder anderem Laubholze verwachsen ist, soll diese, eigentlich der vertheilte Gemeindewald niemals, in Acker oder Wiesen verwandelt, sondern stets als Wald benützt werden, weil dießfalls jede Waldschwendung untersagt ist ²⁾.

Bei kleinen zur Zertheilung nicht geeigneten Wiesen hat auf deren anderweitige Benutzungs- und Verbesserungsart vorgedacht zu werden. Auch wären die magern, sandigen, oder steinigen Weiden, in so weit sie einer Kultur nicht fähig seyn sollten, entweder zur Schafweide, oder zum Holzansfluge zu verwenden ³⁾. Eben so können in gebirgigen Gegenden auf den sogenannten Alpen oder Anhöhen die gemeinschaftlichen Weiden für das Hornvieh, welche nicht anders, als auf diese Art zu benützen sind, noch fernerß beibehalten werden ⁴⁾.

- ¹⁾ Hofv. 5. Oktober 1767. Pat. 7. Dezember 1768. Hofzgleib. 14. Jänner 1808. ²⁾ Hofv. 27. April 1771. ³⁾ Hofv. 30. Oktober 1771. ⁴⁾ Pat. 7. Dezember 1768.

§. 173.

Die Bezirksobrigkeiten sind berufen, den Vollzug der hinsichtlich der Gemeindevertheilungen bestehenden Vorschriften, als einer auf die Verbesserung der Landeskultur abzweckenden, sohin im öffentlichen Interesse gelegenen Maßregel, zu überwachen. Aber das Geschäft der Vertheilung selbst ist den Grundobrigkeiten als ein aus dem Obereigenthumsrechte fließender grundherrlicher Akt zugewiesen ¹⁾. Wenn an einem Orte vermischte Unterthanen bestehen, daher mehrere Grundherrschaften einschreiten sollten, hat diejenige Obrigkeit sich mit Leitung der Theilungsangelegenheit zu befassen, welche daselbst die meisten Unterthanen zählt ²⁾. Während also die Bezirksobrigkeit auf Umgestaltung der Hutweide dringen, und deßhalb gegen die Unterthanen zwangswise verfahren kann, hat die Grundherrschaft die Theilung selbst zu veranlassen, und unter ihrer Leitung zur Vollziehung zu bringen.

- ¹⁾ Pat. 7. Dezember 1768. Hofzgleib. 24. Jänner 1839 Z. 2022. Sub. C. 30. April 1839 Z. 2367. ²⁾ Pat. 7. Dezember 1768.

§. 174.

Wenn die Vertheilung einer Gemeinde-Hutweide für zweckmäßig befunden wird, wenn durch Wirthschaftskündige

erhoben ist, daß dieser Fleck gegenwärtig gar keinen, oder nur geringen Nutzen trägt, kann auch über Ansuchen der geringern Zahl der Ansassen die Vertheilung vorgenommen werden a). Das Erkenntniß hierüber erfolgt von der Bezirksobrigkeit, und den Ansassen, welche sich dadurch beschwert halten, steht der Rekurs zu.

Aber die Vertheilung selbst nimmt die Grundobrigkeit mit Zuziehung aller Gemeindeansassen vor ¹⁾. Werden dazu Sachkundige, allenfalls Feldmesser, erfordert, so ist auch letztern die Vertheilung und Vermessung nach dem von der Bezirksobrigkeit ausgesprochenen Maßstabe zu übertragen. Bei Zerstückungen von Gemeindeweiden, mit Erl- und andern Laubholze bepflanzt, sollen die Grundherrschaften bei sonstiger Strafe einen Waldförster beiziehen ²⁾.

¹⁾ Pat. 7. Dezember 1768. ²⁾ Hofv. 27. April 1771.

a) Nach den privatrechtlichen Bestimmungen entscheidet die Stimmmehrheit (Allg. B. G. B. §. 833).

Bei der Vertheilung ist immer auf die Ausmittlung eines angemessenen Viehstandes, oder Ortes, wohin das Vieh einige Stunden des Tages nicht in der Absicht der Weide, sondern der Bewegung wegen, getrieben werden kann, in Ermangelung anderer Gelegenheit Rücksicht zu nehmen. Ebenso sind besonders in Gegenden, wo die Pferdezucht betrieben wird, für die zum Ackerbaue erforderlichen, zu andern Fuhrwesen nicht bestimmten Pferde eigene Weiden auszuweisen, und solche von dem Viehstande zur Vermeidung alles Schadens abzusondern ¹⁾.

¹⁾ Pat, 7. Dezember 1768. Verordn. 30. Oktober 1771.

§. 175.

Die Art der Vertheilung, nämlich die Auftheilung auf die einzelnen behausten Grundbesitzer hat nach dem Verhältnisse der Ansässigkeit, Bestiftungsart, oder nach dem nach einer längern Gewohnheit von den Gemeindenußungen bezogenen Antheil, oder auch nach dem Verhältnisse der zu den Ge-

meindelaſten von den Einzelnen geleisteten Beiträge zu geſchehen. Nach der urſprünglichen Theilungsvorſchrift ſoll jedem Grundbeſitzer ſein Antheil nach dem Maße ſeiner Grundſtücke und des Subwerkes, doch ohne Rückſicht auf die Zulehen und Ueberländ aus- und angewieſen werden ¹⁾.

Wenn Herrſchaften mit den Unterthanen auf Grund von Verträgen, oder geſtützt auf Verjährung, der gemeinſchaftliche Viehauftrieb auf Gemeindeweiden zuſtehen ſollte, ſo hat auch der Grundherr in dem Verhältniſſe des gewöhnlichen Viehſtandes den Antheil zu erhalten ²⁾. Den Kleinhäuslern und Inleuten, welche biſher das Weiderecht gegen einen Beitrag zur Gemeindefaſſe ausübten, ſoll die künftige Theilung gegen Fortſetzung des biſher entrichteten Betrages verſchafft werden ³⁾.

Ueberhaupt entſcheidet, in dem Falle eines Streites über den Antheil des Einzelnen an der Gemeindeweide das Privatrecht, und darum hat hierüber nur der Civilrichter ſowohl quoad petitorium als quoad poſſeſſorium zu erkennen ⁴⁾.

¹⁾ Pat. 7. Dezember 1768. ²⁾ Hofv. 14. März 1771. ³⁾ ⁴⁾ Hofv. 30. Oktober 1771. Aug. B. G. B. §. 841.

§. 176.

Die Grundbeſitzer, welchen Theile zugewieſen wurden, ſollen dieſelben binnen zwei Jahren zur Benützung bringen, und entweder durch gehörige Pflege in Wieſen, beſonders an feuchten Orten, oder aber durch Umreißen und Anbauen in Klee- und Graſäcker umſtalten, und zwar um ſo ſicherer, als ſonſt die nicht zur Beurbarung gebrachten Antheile unter Andere, es mögen Keuſchler, Söllner oder Inwohner ſeyn, unter der nämlichen Verbindlichkeit zu vertheilen wären ¹⁾.

Jeder Theilnehmer kann die ihm zugewieſenen Strecken einfrieden, einpflanzen, oder wie immer verwahren ²⁾.

Uebrigens ſoll jedem Grundbeſitzer der auf ihn entfallende Theil der Gemeindeweide auf ſeine bereits in Handen habende Gewähr, als ein von dem Hauſe unzertrennliches

und underäußerliches Grundstück gegen alleinige Entrichtung der gewöhnlichen Grundbuchsgebühr zugeschrieben werden, aber mit der Bemerkung, daß dieses aus der Zertheilung der Gemeindeweide entstanden sey ³⁾).

¹⁾ Pat. 7. Dezember 1768. Hofv. 8. Juni 1785. Sub. G. 5. Juli 1785. ²⁾ ³⁾ Pat. 30. Oktober 1771. Verdn. 24. März 1770.

IV. Verpflichtung zur Anzeige des Nachfolgers.

§. 177.

Der Grundhold bedarf zur Veräußerung des dienstbaren Grundes keine Einwilligung des Grundherrn. Aber er muß ihm den Nachfolger zur Beurtheilung, ob derselbe dem Gute vorzustehen, und die darauf haftenden Lasten zu entrichten fähig sey, nahmhaft machen ¹⁾. Ohne Ausübung des Vorkaufs- oder Einstandsrechtes kann der Grundherr die Einwilligung nur wegen offenkundiger Gefahr der Substanz, und der damit verknüpften Rechte verweigern ²⁾ a).

Nach diesen privatrechtlichen Bestimmungen, und selbst nach der Landesverfassung, muß jede Veräußerung eines dienstbaren Reale von dem Grundholden dem Grundherrn angezeigt, und zugleich der Uebernehmer nahmhaft gemacht werden. Es soll überhaupt schon nach alten Vorschriften kein Unterthan seinen Grund verlassen, ohne der Herrschaft einen andern annehmbaren Unterthan zu stellen. Diejenigen, welche dagegen handeln, wurden, wenn sie sich mit ihren ganzen Familien anderswo ansässig gemacht haben, an ihre vorige Grundobrigkeit zurückgeliefert, und ihres Ungehorsames wegen gezüchtigt ³⁾ b).

Der Grundherr kann seine Genehmigung nur in den gesetzlich bestimmten Fällen versagen ⁴⁾.

¹⁾ Aug. B. G. B. §. 1140. Justizhofd. 17. September 1821.

²⁾ Aug. B. G. B. §. 1141. ³⁾ Hofd. 21. November 1785. Sub. G. 30. November 1785. ⁴⁾ Sub. B. 18. Jänner 1832. 3. 568.

- a) Auf ein Vorkaufs- oder Einstandsrecht hat der Grundherr keinen Anspruch (Allg. B. G. B. §. 1140). Hat sich aber der Grundherr diese Einwilligung und Rechte vorbehalten, so muß er sich binnen 30 Tagen nach der ihm gemachten ordentlichen Anzeige erklären. Nach dieser Frist wird seine Einwilligung für ertheilt gehalten.
- b) Gegenwärtig ist nach den Uebersiedlungs- und Paßvorschriften das Hinwegziehen der Unterthanen ohnehin beschränkt (siehe die abgesonderte Abhandlung: Die Bezirksobrigkeiten).

Unter die Fälle, in welchen der Grundherr die Einwilligung zu verweigern berechtigt ist, werden folgende durch ausdrückliche Vorschriften bezeichnet:

1. Nach der Eigenschaft der Person überhaupt. Bei Unterthansaufnahmen soll über die Eigenschaft der Person vorläufig die genaue Erkundigung eingezogen werden, und zwar zur Ueberwachung der Deserteure. Die Unterlassung dieser Vorschrift ist zu ahnden ¹⁾.

¹⁾ Sub. B. 17. Jänner 1830 Z. 910

2. Nach der Eigenschaft des Antreters als Ausländer. Die Besitzesfähigkeit der Ausländer ist darauf bedingt, daß der Fremde, welcher ein Bauerngut, und einzelne Grundstücke an sich bringen will, die Eigenschaft eines Unterthans und Inländers annehme, und im öster. Staate domicilire, weil er sonst zum Eigenthume und Besitze dieses Gutes unfähig würde ¹⁾. Eine Ausnahme besteht dießfalls hinsichtlich der Unterthanen der deutschen Bundesstaaten, welche wechselseitig Realitäten, selbst Rustikalgüter, erwerben, und besitzen können ²⁾.

¹⁾ Hofd. 28. Februar 1788. ²⁾ Hofkzleid. 14. April 1825 Z. 8737.
Sub. B. 12. Juni 1825 Z. 14882.

3. Nach der Eigenschaft des Antreters als Militärperson. Zur Gültigkeit eines von einem Militäristen, vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts abgeschlossenen Vertrages, mittelst welchen derselbe eine Wirthschaft übernehmen soll, ist die Bewilligung des betreffenden Regiments- oder Corpskommando erforderlich. Vor Einlan-

gung des dießfälligen Konsenses darf die Grundobrigkeit den Soldaten weder als Unterthan aufnehmen, um so weniger aber den Schirmbrief ausfertigen, oder das Laudemium beziehen. Jede ohne Bewilligung erfolgte Uebernahme ist ungültig, und dem irre geführten Soldaten bleibt das Recht vorbehalten, den erlittenen Schaden von der daran Schuld tragenden Grundobrigkeit anzusprechen 1) a).

1) Grag. Kreis. G. 27. November 1839 3. 22964.

- a) Die erstcitirte Kreisurkunde enthält zugleich die Verständigung, daß die Militärbehörde keinem aktiven Soldaten vom Feldweibel abwärts die Erlaubniß ertheilen kann, irgend eine Wirthschaft mittelst Kaufes oder auf eine andere Art zu übernehmen, außer der betreffende Soldat hätte binnen Kurzem seine Militärdienstzeit beendet, oder die zu übernehmende Wirthschaft würde ihm einen Anspruch auf die Militärentlassung im Konzertations- oder Gnadenwege geben, und zwar aus der Ursache, weil das Kommando nicht gestatten kann, daß Soldaten, welche noch längere Zeit zu dienen haben, Wirthschaften übernehmen, zu deren Betriebe sie zu Hause nothwendig, daher verhindert sind, ihren militärischen Pflichten in all und jeder Hinsicht vollkommen Genüge zu leisten. (§. 5. 77 — 80).

4. In Beziehung auf den Lebenswandel, und sonstige Verhältnisse. Den Grundherrschaften ist das Recht eingeräumt, übel verhaltenen Käufern eines unterthänigen Grundes die Annahme zu verweigern, wenn gegründete Einwendungen gegen ihre Person vorhanden sind, und diese auch gehörigen Orts geltend gemacht werden können 1). Ein Bedenken gegen die Fähigkeit des Uebernehmens könnte in dem Falle Statt finden, wenn der Uebernehmer

1. bereits an einen andern Ort vom Haus und Hof wegen Schulden, rückständigen grundherrlichen Siebigkeiten abgestiftet worden, oder wenn
2. dessen Abstiftung wegen vernachlässigter Bewirthschaftung erfolgte, oder derselbe
3. als ein ganz verschuldeter Mann bekannt ist, und auf den Kauffchilling nur eine geringe Darangabe erlegt hat, oder

4. das Gut, Haus, der Grund mit Schulden belastet sich befindet, der Uebernehmer nur eine unbedeutende Angabe leistet, auch eine sonstige Sicherstellung zu verschaffen nicht vermag, so daß man mit Grund besorgen muß, der neue Besitzer werde wegen Schulden nicht wirthschaften können, und das Gut, oder den Acker verfallen lassen.

Wenn schon in einem dieser eintretenden Fälle dem Grundherrn das Befugniß zusteht, gegen den unterthänigen Grundbesitzer das Verfahren zur Abstiftung einzuleiten (§. 212), so muß ihm auch das Recht vorbehalten seyn, schon gleich gegen die Besitzesantretung seine Einwendungen anzubringen. Wer bereits einer vernachlässigten Wirthschaft wegen, abgestiftet worden, diesem mangelt es an der Tüchtigkeit, dem Grunde vorzustehen. So kann auch derjenige nicht wirthschaften, der mittellos, mit Schulden belastet ist. Die Obrigkeit wird daher durch einen bekannt unfleißigen, durch einen verschuldeten Mann in die gegründete Besorgniß versetzt, daß der Grund durch Deteriorirung seinen Werth verliere, und daß auch die jährlich entfallenden Ziebigkeiten nicht so leicht eingebracht werden können.

Anderer moralische Gründe z. B. daß der Nachfolger bereits Verbrechen wegen bestraft worden, oder sonst wegen Widerseßlichkeit gegen Grundherrn, Vorgesetzte, bekannt sey, gewähren keine Ursache zu einer Einwendung wider den Nachfolger.

Die Grundherrn, wenn sie Bedenken tragen, müssen aber deren Wahrheit durch legale Beweise darthun.

¹⁾ Hofb. 12. July 1782. Pat. 26. Dez. 1790. §. 5.

5. Nach den Vertragsverhältnissen. Wenn die Bedingungen des Uebergabskontraktes in Beziehung auf Ausgeding zu Gunsten des Uebergebers so lästig, und zu den Nutzungen des Reale so unverhältnißmäßig sind, daß man mit Grund besorgen muß, der Uebernehmer werde die darauf haftenden Lasten zu entrichten unfähig seyn, kann selbst nach politischen Vorschriften die Annahme des Nachfolgers in so lange verweigert werden, bis nicht in Beziehung auf

die Verminderung der Lasten eine billigere Abfindung erfolgt ist ¹⁾). Nach den für Böhmen erlassenen Vorschriften würde jeder Vertrag über Ausgeding (Auszug, Austrag,) wodurch der Uebergeber einer Rustikal- oder Emphyteutischen Realität auf seine Lebenszeit nebst der Wohnung oder einem Quartiergelde entweder Naturalien, (Körner) oder den Genuß der Grundstücke in einer das Gut zu sehr belastenden Höhe zugesichert erhält, für wirkungslos, und zur Intabulation nicht geeignet erklärt ²⁾ a).

¹⁾ Hofv. 27. May 1752, 31. Aug. 1758, 24. May 1771, a. h. Entschließung 20. May 1772, und 12. April 1780. ²⁾ Verord. f. Böhmen 20. Aug. 1829. Hofkzleiv. vom 15. Febr. 1833.

a) Nach diesen letzterwähnten Vorschriften muß das Grundbuchsamt von dem Bestehen eines solchen Uebereinkommens die politische Behörde in Kenntniß setzen, und letztere hat zu untersuchen, in wie fern das bedungene Ausgeding für den Besigstand zulässig sey.

6. In Bezug auf Militärpflichtigkeit. Wenn der vorgestellte Uebernehmer militärdienstpflichtig ist, und der Besitz des Reale, oder die Art des Antrittes ihn von dem Militärstande nicht befreyet, so kann zwar die Grundobrigkeit die Annahme des Käufers, wenn sonst kein anderes Bedenken vorhanden ist, nicht verweigern, aber sie muß früher denselben beschren, daß ungeachtet des Besiganttrittes die Militärdienstpflicht noch nicht erloschen sey (§. 179). Den Grundobrigkeiten ist es strenge untersagt, zur Umgehung der Konfektionsgesetze, und um den Uebernehmer von der Militärdienstpflicht zu befreyen, zum Scheine erdichtete Wirthschaftsübergaben zuzulassen. Nicht genug an dem, daß ein solcher Vertrag null und nichtig ist, daher die Gewähr gegen Rückstellung der bezogenen Taxen und Veränderungsgebühren sogleich annullirt werden muß, so ist auch noch der hieran Schuld tragende Gutsherr, Pächter oder Beamte für jeden solchen Fall zu dem Erlage jenes Betrages, welcher die bezogenen Taxen und Gefälle ausmachet, zu verhalten ¹⁾).

- 1) Hofd. 28. Nov. 1794. Sub. B. 20. Dez. 1794. Sub. B. 17. Sept. 1805. Hoffzleib. 5. Sept. 1831. Z. 20715. Sub. B. 30. Dez. 1843. Z. 21907.

§. 178.

Es besteht keine ausdrückliche Vorschrift, in welcher Form der Grundbesitzer den Nachfolger vorzustellen, und in welcher Art, in welcher Frist der Grundherr seine Einwendungen geltend zu machen habe. Das a. b. Gesetzbuch bestimmt in den §§. 1140 und 1141 nur für den Fall, als dem Grundherrn das Vorkaufs- oder Einstandsrecht zusteht, eine Frist von 30 Tagen nach der ihm gemachten ordentlichen Anzeige, und nach dieser Frist soll auch seine Einwilligung für ertheilt gehalten werden. In Steiermark muß derjenige, welcher seinen Wohnsitz verlassen, und den Besitz einer Wirthschaft oder eines Hauses in einer fremden Grundherrlichkeit antreten will, allembevor, den grundobrigkeitlichen Aufnahmschein (§. 178), und auch die bezirksobrigkeitliche Besizhantrittsbewilligung beibringen. Dieser Aufnahmschein wird bey den meisten Grundherrschaften ausgefertigt, ohne Unterschied, ob der Uebernehmer des Reale ein Unterthan, oder ein Bürger sey, ob es sich um einen Rustikal- Dominikal- oder bürgerlichen Grund handle. Der Aufnahmschein vertritt die Stelle der Erklärung des Grundherrn wegen Anerkennung des Nachfolgers, denn wird dessen Ausfertigung verweigert, so geschieht es auch nur aus einer der oben angeführten Ursachen. Ganz anders verhält es sich, wenn a. der Uebernehmer ohnehin schon Unterthan derselben Herrschaft ist, oder b. wenn ein Fremder ein Ueberländ käuflich an sich bringt. In beiden Fällen wird kein Unterthonsaufnahmschein ausgefertigt, und darum muß die Rahmhaftmachung des Nachfolgers und die Erklärung des Grundherrn in anderer Art geschehen. Da die Grundobrigkeiten die öffentlichen Bücher über die ihnen dienstbaren Realitäten führen, und das Eigenthum eines unbeweglichen Gutes nur durch Eintragung in die Grundbücher bewirkt werden kann, so gelanget der Grundherr durch das Ansuchen um Be-

sitzesumschreibung zur Kenntniß der Besitzesveränderung und des Nachfolgers. Er kann hiernach vor dessen Erledigung entweder die Partheien (Käufer und Verkäufer) vorladen, und denselben am gewöhnlichen Amtstage vor Zeugen seine Bedenken gegen die Besitzesfähigkeit bekannt machen, oder auch seine Nichtannahme des Nachfolgers unter Aufführung der Gründe schriftlich mittheilen. Die Verhandlung hierwegen soll unentgeltlich und taxfrei erfolgen, weil die Anzeige des Nachfolgers nur das Beste des Grundherrn zum Gegenstande hat ¹).

Es kann in Streitfällen über die Nichtannahme des Nachfolgers nur das politische Verfahren Statt finden, und zwar ohne Unterschied, ob ein Unterthansverband eintrete oder nicht ²). Denn Streite dieser Art können, ihrer Natur nach, nicht einer langwierigen Prozedur im Rechtswege überlassen werden. Der Besitzer eines Gutes hat zuweilen die Gelegenheit, durch einen günstigen Verkauf sich der drückenden Schuldenlast zu entschlagen, und noch überdies ein Vermögen zu retten. Dieß zu vereiteln, würde in der Macht des Grundherrn stehen, wenn über die Frage, ob die beanständete Tauglichkeit des angezeigten Uebernehmers gegründet sey, erst ein förmlicher Streit abgeführt werden müßte. Also nach dem Unterthanspatente kann verfahren werden. Denn der hier fragliche Fall ist einer Abstiftung ähnlich, und die Kreisämter sind selbst bei Streitigkeiten zwischen bloßen Realunterthanen, und ihren Obrigkeiten über grundherrliche Rechte zur Entscheidung berufen ³). Die Verhandlung soll schnell geschehen. Sie beruht auf den beiden Fragen 1. ob der von dem Grundherrn angegebene Weigerungsgrund wahr sey, auch 2. ob derselbe noch bestehe. Der Grundherr muß das gerügte Bedenken darthun. Es kann nur durch legale von den betreffenden Aemtern und Gerichten ausgefertigte Urkunden geschehen. So in Fällen einer erfolgten Abstiftung, wegen übler Wirthschaft, Widersetzlichkeit, oder Schulden. So im Falle eines Mangels an allem Vermögen. Dem Grundholden (Nachfolger) steht es aber frey, das Bedenken des Grundherrn durch eine genü-

gende Sicherstellung zu beheben. So durch einen Grundbuchs-
auszug, der bezeuget, daß er sich in dem Besitze einer nicht
durch Lasten erschöpften, allenfalls auch mit Erfolg bewirth-
schafteten Realität, oder Aktiven befinde. Auch ferner durch
Erlag eines Kauffchillings, wodurch das übernommene Gut
freyer wird. Unbedenklich kann der Grundherr sich damit be-
gnügen, besonders, wenn ob dem Grunde keine rückständigen
Urbarialgiebigkeiten haften, und wenn auch die neuen Verän-
derungsgebühren entrichtet werden. Denn schuldet der Grund-
hold das Gut wieder ein, so steht der Obrigkeit ohnehin die
Einleitung des Verfahrens der Abstiftung zu. Den Partheien
bleibt auch der Refkurs an die Landesstelle vorbehalten. a)

- ¹⁾ Hoffzleid. 14. Febr. 1823. Oberöst. Reg. B. 15. April 1823. ²⁾
Hoffzleid. 12. Febr. 1829. ³⁾ Hoffzleid. 12. April 1819. Laib.
Gub. B. 10. Nov. 1820. 3. 13951.

a) Das dießfalls zu beobachtende Verfahren ist in des Verfassers Zeit-
schrift Archiv: Jahrgang 1837. Seite 56. umständlich er-
örtert.

§. 179.

Da den militärpflichtigen Leuten die Erwerbung wie im-
mer gearteter Wirthschaften in auswärtigen Bezirken nicht
beanständet werden kann, so hat vor Ausfertigung des Unter-
thansaufnahmscheines die Grundherrschaft zu prüfen, ob der
vorgestellte Käufer vermöge der Eigenschaft seiner Person oder
Sache, die er in sein Eigenthum bringen will, vermöge des
Erwerbstitels, oder eines andern gesetzlichen Erfordernis-
ses einen Anspruch auf die Befreiung von der Militärdienst-
pflicht machen könne, oder nicht. Die Grundobrigkeit soll im
letztern Falle

- a) hierüber die Parthei mit Vorhaltung des auf den erör-
terten Fall bezüglichen Gesetzes belehren, und
b) derselben erklären, daß der Aufnahmschein auf das Ver-
hältniß der nur nach den Konskriptions- und Rekrutirungs-
vorschriften zu beurtheilenden Militärpflichtigkeit keinen
Bezug haben, dann

- c) die Ertheilung dieser Belehrung von dem Bittwerber und zwey Zeugen sich schriftlich bestätigen zu lassen, um sich darüber auf Verlangen ausweisen zu können, und
- d) diese Belehrung auch in die gedachten Urkunden mit Anführung des Tages und der Zeugen, dann des Datums, der Zahl und des Paragraphes des derselben zum Grunde gelegten Gesetzes a) ausdrücklich einschalten. Jede Behörde bleibt für die Richtigkeit ihrer dießfälligen Belehrung um so mehr verantwortlich, als es ohnehin in der Pflicht, und selbst in dem eigenen Interesse der Grundherrschaft liegt, sich mit den bestehenden Konfektions- und Rekrutirungs-Vorschriften genau vertraut zu machen, und ihre Unterthanen vor nachtheiligen Handlungen, die sie verhüten können, zu warnen. Aufnahmscheine, deren Form oder Inhalt diesen Forderungen nicht entspricht, dürfen nicht angenommen werden, sondern es ist jeder Obrigkeit zur Pflicht gemacht, alle derlei fehlerhafte Urkunden, die ihr ämtlich zukommen, sogleich der Ausstellungsbehörde mit dem Ersuchen, sie zu verbessern, zurückzusenden, bei Verweigerung der Verbesserung aber mit den nöthigen Nachweisungen dem Kreisamte vorzulegen. Würde aus dem Inhalte einer solchen Urkunde hervorgehen, daß die Parthei unrichtig belehrt wurde, so ist vor allem die Belehrung, und dann erst die Urkunde zu berichtigen. Hierbei müssen aber sowohl in der Bestätigung der Parthei über die empfangene neue Belehrung, als auch in der von der Obrigkeit auszustellenden neuen Urkunde der Umstand und die Veranlassung der wiederholten Ausfertigung dieser Papiere noch besonders bemerkt werden, um Mißverständnissen vorzubeugen. Diejenige Grundobrigkeit, welche sich über die Ertheilung der anbefohlenen Belehrung nicht ausweisen kann, diejenige, die einen Besitztritt auf dem Grunde einer der Form und dem Inhalte nach fehlerhaften Urkunde bewilligt, oder verweigert, diejenige, welche eine derlei Urkunde auf das ämtliche Ersuchen einer andern Obrigkeit nicht gehörig abändert, und von dem Kreisamte als sachfällig erkannt wird, oder welche die-

fen Anordnungen sonst entgegenhandelt, soll mit 10 fl. bis 25 fl. W. W., und im Wiederholungsfalle, oder bei hervorleuchtender übler Absicht, stets strenger bestraft werden ¹⁾ b). Auf Grund des Unterthans-Aufnahmscheines, empfängt die betreffende Parthei von der Bezirksobrigkeit die Besizhantritts-, und bei Verlassen des Bezirkes, auch die Uebersiedlungsbewilligung. Die Unterthansaufnahmscheine sind vom Stämpel befreit ²⁾, und es ist auch den Grundherrn jeder Bezug einer Taxe oder sonstigen Ausfertigungsgebühr bei sonstiger Strafe untersagt ³⁾.

- ¹⁾ Sub. B. 18. Jänner 1832. Z. 568. ²⁾ Stämpelgesetz 27. Jän. 1840. §. 81. Z. 9. und 10. ³⁾ Pat. 11. Juny 1782. Hoffzleid. 11. April 1799. Grätz. Kreis. G. 2. Dez. 1832. Z. 27598.

a) Die wesentlichsten dieser Vorschriften sind:

- aa. Das Hoffzleid. 7. Aug. 1827. §. 5. Z. 21602. und 22678. (Sub. G. 30. August 1827. Z. 19350), welches die Bürger und Besizer von Bürgerhäusern von der Militärdienstpflicht nicht loszählt.
- bb. Das Hoffzleid. vom 14. May 1835. Z. 11268). (Sub. G. 29. May 1835. Z. 8532), nach dessen Inhalt auch die Gewerbsinhaber der Militärdienstpflicht unterliegen.
- cc. Das Hoffzleid. vom 27. Aug. 1812, die Inneröstrerr. Sub. B. 22. Febr. 1812, das Hoffzleid. vom 27. Dezbr. 1816. Z. 26972, die Sub. B. 30. Oktober 1822. Z. 24482, das Hoffzleid. 7. Juny 1824. Z. 17097. (Sub. G. 21. Juny 1824. Z. 14795). Sub. B. 24. Nov. 1824. Z. 29008. Hoffzleid. 7. Aug. 1827. Z. 21602 und 22678. (Sub. G. 30. Aug. 1827. Z. 19350), wodurch angeordnet wird, daß nur derjenige behaufte Wirthschaftsbesizer auf eine Militärarbeitsfreierung Anspruch machen könne, dessen Realität im Theresianischen Steuerkataster mit vier Schilling Steuer beauftragt sich befindet. (Siehe auch den §. 20. über die Unterscheidungsmerkmale der Eigenschaften des Katastral- und Dominikalbesiztandes).
- dd. Das Hoffzleid. 7. August 1827. Z. 21602 und 22678 (Sub. G. 30. August 1827. Z. 19350), daß der Besiz abgetretener Wirthschaften nur dann von der Militärwidmung befreie, wenn die Eltern, welche die Wirthschaft abtreten, alt, und gebrechlich sind, und keine andern zur Wirthschaftsüber-

nahme geeigneten, entweder von der Rekrutierung schon freie, oder doch im Alter weiter vorgerückte Söhne haben, auch die Sub. B. vom 9. Sept. 1827. Z. 20094, und Sub. B. vom 14. Nov. 1827. Z. 25145, daß der Besiß einer erheiratheten Wirthschaft keine Befreiung bewirke. Und ee. die Hofkzleid. vom 5. Juny 1805 und 28. März 1807, daß der Ehestand von der Militärdienstpflicht nicht loszähle.

b) Zu diesem Verfahren hat vorzüglich der unter den Unterthanen herrschende Wahn die Veranlassung gegeben, daß jeder politischer Seits nicht beanständete Besißantritt von was immer für einer Art auch schon die Militär-Befreiung begründe, und die erhobene Thatsache, daß es Leute gebe, die sich mit jedem noch so unbedeutenden Besitze der Militärwidmung entziehen zu können glauben, auch deshalb Alles aufbieten, sich einen Besiß zu verschaffen, dabei jedoch die übrigen mannigfaltigen Bedingungen übersehen, von welchen der erwünschte Erfolg abhängt. Das durch geschehe es häufig, daß auch Grundbesitzer zu dem Waffendienste berufen werden, wenn sie nach ihrer Altersklasse die Reihe dazu trifft, weil sich bei ihnen nicht alle gesetzlichen Erfordernisse zur Befreiung vereinigen. Darum sollen auch obige Vorschriften bei der Ertheilung der Besißantrittsbewilligung auf das Genaueste beobachtet werden, um allen Täuschungen zu begegnen, und den traurigen Folgen nach Thunslichkeit vorzubeugen, welche derlei unüberlegte Käufe und Uebernahmen über die betroffenen Individuen, und nicht selten über ganze Familien herbeizuführen pflegen. (Hofkzleid. 5. Septbr. 1831. Z. 20517. Sub. B. 27. Dez. 1831. Z. 21644, und 18. Jänner 1832. Z. 568).

§. 180.

Zur Abfassung der Unterthans-Aufnahmscheine ist ein eigenes Formular mit Beifügung der in den von einander abweichenden wichtigsten Fällen nöthigsten Aenderungen und Zusätze zur künftigen Richtschnur mit folgenden Bemerkungen mitgetheilt worden:

1. Die Umstände und Verhältnisse, unter welchen diese Urkunde ausgestellt werden, sind so zahlreich, und manigfach, daß sie weder sämmtlich aufgezählt, noch für Alle eigeneweisungen ertheilt werden können. Diese erscheinen aber auch nicht nothwendig, wenn in den Geist der bestehenden An-

ordnungen, und Geseze eingedrungen, und jedes Geschäft mit vernünftiger Anwendung derselben behandelt wird.

2. Bei der Anführung des Erwerbstitels ist in den Fällen der Wirthschaftskäufe und Uebernahmen von den Eltern, jedesmal auch der Name und das Alter der letztern, und bey der Uebernahme überdieß noch der Umstand anzugeben, ob die Uebergabe gegen Entgelt oder unentgeltlich erfolgte.
3. Bei den Dominikalisten und Bergholden, ist statt des Pfundgeldes, die dasselbe vertretende Gabe anzusetzen.
4. Alle diese Gaben sind mit Rücksicht auf die allenfalls vor sich gegangenen Grundzerstückungen, bloß von dem Rücksicht nicht auch von den Zulehens- oder Ueberländgründen anzugeben.
5. Wenn der Grundbesitz in dem fremden Bezirke zugleich mit dem Eintritte in denselben erfolgt, können die Besizhantritts- und Uebersiedlungsbewilligungen in einer einzigen Urkunde zusammengefaßt werden.
6. In allen übrigen Fällen ist die Besizhantrittsbewilligung von derjenigen Bezirksobrigkeit, in deren Bereiche die Realität liegt, und zwar abgesondert von jeder andern Verwilligung oder Erklärung zu ertheilen ¹⁾. a) b)

¹⁾ Grag. Kreis. G. 25. Jänner 1832. Z. 1764. — 2. Nov. 1832. Z. 24636, und 10. März 1833. Z. 4971.

a) Das Verfahren wird im Nachstehenden dargestellt:

Für das Ansuchen besteht gewöhnlich folgende Form:

Actum Grundherrschaft Rein

Protokoll.

Aufgenommen am 2. Jänner 1844.

I n G e g e n w a r t

Der Unterzeichneten

Erscheint Georg Peg, aus dem Amte Neuchfeld, Gemeinde Bergen, Haus Nr. 24., und gibt zu Protokoll: Ich habe von dem Sebastian Rufner, die zu dieser Herrschaft unter der Urb. Z. 142. dienstbare Hofstadt im Amte Edlisß, Gemeinde Reif, Haus-Nr. 45, erkaufte, und bitte daher um Ertheilung des Unterthansaufnahmscheines.

Georg Peg.

Erledigung.

Der angesuchte Unterthansaufnahmschein wird erteilt, der Bittwerber unter einem aber in Gegenwart der zwei Zeugen Franz Meller und Anton Haus, dahin belehrt, daß ihn der Besitz dieser Wirthschaft, da sie mit zu wenig Rustikale beansagt ist, von der Militärpflicht nicht befreie, und er daher im Erforderungsfalle auch als Besitzer dieser Wirthschaft zum Militär abgestellt werden könnte, und müßte, was Bittwerber und die zwei Zeugen hiermit bestätigen.

Friedrich Karner,
Verwalter.

Georg Pegg,
Franz Meller,
Zeuge.

Franz Wieser,
Aktuar.

Anton Haus,
Zeuge.

- b) Die Gräßer Kreis. G. vom 25. Jänner 1832. Z. 1764. — 2. Nov. 1832. Z. 24636, und 10. März 1833. Z. 4971, enthält das Formular zur Abfassung eines Unterthansaufnahmscheines, welches dahin lautet:

Unterthans = Aufnahmschein.

Von der gefertigten Grundherrschaft wird N. N., . . . Jahre alt, ledig, katholisch, (hier ist bei Militärpersonen und Landwehristen auch ihre Charge, der Name ihres Regiments, die Zahl derselben, des Bataillons und der Compagnie anzuführen) aus dem Amte N., in der Pfarre N., und der Gemeinde N., des Bezirkes N., Haus-Nr. . . , unter der Grundherrschaft N. gebürtig, auf die (hier ist der Erwerbstitel mit Rücksicht auf §. 1. deutlich und genau anzugeben) der gefertigten Herrschaft unter der Urbar-Zahl . . . mit . . . Pf. . . fl. . . . bl. Pfundgeld dienstbare . . . Wirthschaft in dem Amte N., in der Gemeinde N., des Bezirkes N., gegen Weibringung der Besitzantrittsbewilligung seiner bisherigen Bezirksobrigkeit

(Schluß bei Militärpersonen und Landwehristen eines aufgestellten, oder nicht aufgestellten Landwehrebataillons, wenn bei den Letzteren der Besitz zur Entlassung im Concertationswege eignet)

und der Zustimmung seines k. k. Regiments = (Korps-) Kommando, dann der Entlassung von der Militär- (Landwehr-) Pflicht, aufgenommen.

(Schluß bey Landwehrmännern eines aufgestellten Bataillons, wenn der Besiß keinen Anspruch auf die Entlassung im Conseruationswege begründet)

und der Zustimmung seines K. K. Regimentscommando aufgenommen; mit dem Bemerken, daß der Besiß dieser Wirthschaft nach . . . nicht von der Landwehr befreye; worüber derselbe in Gemäßheit der kreisämtlichen Currende vom 25. Jänner 1832, Z. 1764, am . . . im Beyseyn des K. K. mit Vorhaltung dieser Gesetze deutlich belehret wurde.

(Schluß bey den übrigen Personen)§

aufgenommen; mit dem Bemerken, daß der Besiß dieser Wirthschaft nach . . . nicht von der Militär- (Landwehr-) Pflicht befreie; worüber u. s. w., wie oben.

Grundherrschaft K. am

- c) Die Urkunden der Grundobrigkeit sollen der Form und dem Inhalte nach genau mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehen seyn. Urkunden, welche diesen Forderungen nicht entsprechen, sind auf keinen Fall anzunehmen, sondern es ist jede Obrigkeit verpflichtet, alle derlei fehlerhafte Urkunden, die ihr amtlich zukommen, sogleich der Ausstellungsbehörde mit dem Ersuchen, sie zu verbessern, zurückzusenden, bei Verweigerung der Verbesserung aber mit den nöthigen Nachweisungen dem Kreisamte vorzulegen. Wenn aus dem Inhalte einer dieser Urkunden hervorgeht, daß die Parthei unrichtig belehrt wurde, so ist vor Allem die Belehrung, und dann erst die Urkunde zu berichtigen. Hierbey müssen aber sowohl in der Bestätigung der Parthei über die empfangene neue Belehrung, als auch in der von der Obrigkeit auszustellenden neuen Urkunde der Umstand und die Veranlassung der wiederholten Ausfertigung dieser Papiere noch besonders beigesetzt werden, um Mißverständnissen vorzubeugen. Diejenige Obrigkeit, die einen Besigsantritt auf dem Grunde einer der Form oder dem Inhalte nach fehlerhaften Urkunde bewilligt, oder verweigert, diejenige, welche eine derlei Urkunde einer andern Obrigkeit nicht gehörig abändert, und von dem Kreisamte als sachfällig erkannt wird, oder welche diesen Anordnungen selbst entgegenhandelt, wird mit 10 bis 25 fl. W. W. und im Wiederholungsfalle, oder bei hervorleuchtender übler Absicht stets strenger geahndet. (Gub. B. 18. Jänner 1832, Z. 568).

§. 181.

Die Grundobrigkeit darf den Erkäufer nicht früher an den grundbücherlichen Besitz bringen, bis nicht zugleich die Besitzantrittsbewilligung der Bezirksobrigkeit vorliegt a). Diese muß sowohl in dem Falle beigebracht werden, wenn der Erkäufer den Bezirk nicht wechselt, als, wenn derselbe in einen andern Bezirk übertritt, oder übersiedelt. Im erstern Falle bestätigt die Besitzantrittsbewilligung der Bezirksobrigkeit, daß der Antreter durch kein politisches Vergehen seine Besitzfähigkeit verwirkte, und im letztern Falle, daß der Bezirk, dessen Aufenthalt verlassen wird, seine Ansprüche auf dieses Individuum aufgebe, und keinen Anstand nehme, es mit allen seinen Rechten und Pflichten (darunter insbesondere auch mit jener zu dem Militärdienste) in den Bevölkerungsstand desjenigen Bezirkes eintreten zu lassen, in welchem dasselbe einzutreten beabsichtigt ¹⁾ b).

Uebrigens, sollte ein Dominium Jemanden als Besitzer aufnehmen, der sich nicht mit der hierzu vorgeschriebenen Bezirksentlassung, respektive Bewilligung, ausgewiesen hat, so ist nicht nur die Besitzveränderung ungültig, sondern das Dominium nebst einer anderweitigen nach Umständen empfindlichen Bestrafung auch gehalten, die bezogenen Veränderungsgebühren rückzubezahlen ²⁾.

¹⁾ Sub. B. 18. Jänner 1832, Z. 568. ²⁾ Gräg. Kreis G. 5. Februar 1800. Sub. B 25. April 1820.

-) Auch die Niederöst. Reg. B. 9. Juni 1807 enthält die Vorschrift, daß kein aus einer andern Jurisdiktion übertretender Fremder, bevor dessen Unterthansentlassung bewirkt wird, bei einem Haus- und Wirthschaftsverkaufe an die Gewähr zu bringen sei.
- b) Wie die Bezirksobrigkeiten bei Ausfertigung des Besitzantritts- und der Uebersiedlungs-Bewilligungen zu verfahren haben, wird in der Abhandlung über die Amtshandlungen der Bezirksobrigkeiten dargestellt.

V. Abschnitt.

Die Urbarialgiebigkeiten.

§. 182.

Das vorzüglichste Recht des Grundherrn besteht in dem Bezuge bestimmter Giebigkeiten, welche ob dem dienstbaren oder unterthänigen Reale (Haus, Wirthschaft oder Ueberland) haften. Sie sind entweder Schuldigkeiten, die sich alljährlich erneuern, oder solche, die nur zuweilen fällig werden. So ist in dem Allg. B. G. B. §. 1123 enthalten, daß der Grundhold dem Grundherrn (Obereigenthümer) zur Anerkennung des Grundeigenthums eine Abgabe zu leisten habe, und so erkläret auch der §. 1142 die Veränderungsgebühren als ein Merkmal des emphyteutischen Vertrages.

Diejenigen, welche sich jährlich erneuern, haben entweder baare Zahlungen oder Naturalien zum Gegenstande. Erstere werden für sich allein Stift, auch unsteigerliche Geldabgaben, Geldeindienungen, Dienst, und beide Arten von Schuldigkeiten Grundzinsen (Geldzinsen, Naturalzinsen) genannt. Die Naturalzinsen sind verschiedener Art, und sie bestehen als Kleinrechte, Getreidabschüttungen, oder Zinsgetreide, und Bergrecht. Unter die jährlichen Leistungen gehören auch Arbeiten, wie die Roboth (Frohne). Diejenigen Abgaben, welche nur zuweilen eintreten, sind die Schirmbriestaxe, so wie das Laudemium.

Diese sämtlichen Schuldigkeiten werden Dominikalgaben, weil sie an den Grundherrn (Dominum Dominium) entrichtet werden müssen, vorzüglich aber Urbarialgiebigkeiten genannt, weil deren Bezug sich im Allgemeinen auf das errichtete Urbarium gründet ¹⁾.

¹⁾ Pat. 16. Mai 1789. §. 10. Hofkzleib. 22. März 1832, S. 4210.

§. 183.

Die Grundherrschaften haben schon in den frühesten Zeiten über ihre grundobrigkeitlichen Forderungen Urbarien errichtet, und Register (Stiftregister) über die jährliche Abstattung der Schuldigkeiten geführt.

Es wurde später durch das Patent vom 15. Februar 1749 sämmtlichen Gültbesitzern der Auftrag ertheilt, die Dominikalgaben, welche sie von ihren dienstbaren Realitäten zu beziehen haben, zum Behufe der künftigen Besteuerung mit der Dominikal-Kontribution, und der Errichtung eines neuen Gültbuchs oder Hauptkatasters, genau zu satiren, und ein Original-Stiftregister zu überreichen, damit die Serien der Kämter und Unterthanen in dem neuen Gültbuche eingetragen werden können. Das erwähnte Patent sprach sich noch dahin aus, daß nach Vollendung des Hauptkatasters die Einträge ein für immer gültiges Urbarium a) bilden sollen, woraus jedem einzelnen Unterthan ein Extract seiner was immer Namen haben mögenden Dominikalschuldigkeiten auszufertigen seyn wird. Die Grundherrschaften wurden besonders aufgefordert, die Geld- und Naturalgiebigkeiten genau anzugeben, weil die überreichte Fassion im Falle eines Streites über die Höhe der Schuldigkeit immer den Beweis gegen die Obrigkeit liefern, und der sich zur Leistung weigernde Unterthan zu nicht mehr verhalten werden würde, als die Herrschaft satirt hat.

Durch das nachfolgende Patent vom 13. Oktober 1750 wurden die Subrepartitions-Tabellen unter eigener Handschrift und Fertigung des Gültbesitzers in triplo mit den den Unterthanen eingehändigten Urbars-Extrakten abermalen abgefordert. Es sollte in den Tabellen bei jedem Amte und bei jeder Rubrik das Summarium verläßlich gezogen werden, damit diese Tabellen mit den Befunds-Extrakten verglichen, adjustirt, und den sämmtlichen Unterthanen und Bergholden die aus den bestätigten Subrepartitionen gefertigten Urbars-Extrakte ausgefolgt, von den Herrschaften aber den Grund-

holden gleichlautende Steuerbüchel zu ihrer künftigen Richtschnur eingehändigt, und auch in's Künftige die Steuerregister eingerichtet werden mögen b). Und mittelst des Patentess vom 10. März 1753 hat man den Grundherrs die Nachtragung der allenfalls verschwiegenen Gülten und Gaben bei sonstigem Verluste des Rechtes zur Anforderung des Unterthans verordnet. Diesem wurde noch die Bestimmung beigelegt, daß statt des im Patente vom 13. Oktober 1750 angeordneten Urbars-Extraktes ein mit der Tabelle übereinstimmendes Stift- und Vergrechtbüchel der Rektifikations-Hofkommission eingereicht, dort adjustirt, und den Unterthanen hinausgegeben werde c).

Ueberdieß wurde den Grundherrs zur Pflicht gemacht, zu den Fassionsbüchern auch die Vormerke über die nachträglichen Veränderungen zu verfassen, welche in der Zeit des Fassions-Abschlusses bis zum Abschlusse der Subrepartition sich im Flächeninhalte, und im Gelderträgnisse ergeben haben. Es besitzen sohin die Grundherrs bestätigte Subrepartitionss-Urbar, in welchem die dienstbaren Realitäten in der Ordnung der Urbar-Nummer mit Anführung der Eigenschaft des Besitzstandes, des Namens des damaligen Realeigenthümers, und der von jedem einzelnen Grunde zu verabreichenden Geld- und Naturalschuldigkeiten angeführt vorkommen. Sie sind in Aemter eingetheilt, und bei jedem Amte ist das Summarium aller Abgaben verzeichnet.

Die Grundherrs haben auch nach der Rektifikation von ihren Dominikalgründen Theile hindangegeben, woraus gestiftete (Dominikal-) Wirthschaften, meistens aber Ueberländ entstanden sind. Die Grundherrs wurden angewiesen, diese Veränderungen in ihren Büchern anzumerken, nachdem früher die politische Bewilligung zur Trennung ertheilt worden ist (§. 168).

Die hinsichtlich der Urbarsialschuldigkeiten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen werden in zwei Absätzen dargestellt, wovon der erste die allgemeinen Vorschriften, und der zweite die Abgaben im Einzelnen erörtert.

- a) Wie sich das Patent vom 15. Februar 1749 ausdrückt: *pro perpetua legalitate et fundamento percipiendorum* geltendes *Urbarium sub fide publica*, außer welchem in futurum bei Gericht kein anderes Instrument mehr in hac materia zu attendiren seyn würde,
- b) damit ihm (Unterthan) in hoc passu fernerhin keine Steigerung mehr zur Last fallen möge.
- c) Der vierte Absatz des Patentess vom 10. März 1753 lautet dahin: Gleichwie nun aber erst bemeldte Tabellen und Steuerbüchel denen Dominiis und Unterthanen in Betreff der Steuer und Urbarialgaben als ein *Urbarium* andienen müssen, als, daß eine Obrigkeit denen zuwider ein Mehreres abzufordern keineswegs berechtigt, noch der Unterthan was Anders, als wozu ihn das Stifftbüchel anweist, abzureichen, schuldig seyn wird, so ergibt sich von selbst, daß bei vornehmender Subrepartition, und Konfizierung eröffneter Tabellen und Steuerbüchel mit aller Grund- und Verläßlichkeit, dann mit Vorbeigehung aller strafbaren Partialität fürzugehen, auch die etwa aus Unbedachtsamkeit bisher nicht angezeigten Güten und Gaben um so gewisser nachzutragen seyn werden, als in dem Widrigen selbe über kurz oder lang nach Vorschrift deren bereits vielfältig publicirten Patente ohne gestattende Exculpation als *caduc* angesehen, und eingezogen werden sollen.

I. Die allgemeinen Vorschriften.

§. 184.

Die Vorschriften, welche bei sämtlichen Urbarialschuldigkeiten mit wenigen Ausnahmen Anwendung finden, enthalten A. die Beweismittel zur Darthnung des Rechtes zum Bezuge, B. das Vorzugsrecht dieser Abgaben, C. den Einlaß, D. die Veränderungen in dem Bezuge, und E. das Verfahren bei sich ergebenden Streitigkeiten, so wie F. das Verfahren bei Einhebung der Gebühren, und bei der zwangsweisen Eintreibung.

A. Die Beweismittel zur Darthnung des Rechtes zum Bezuge

Der Bezug des Grundherrn beruhet

1. auf dem *Urbarium* (*Stoßurbarium*). Es ist jenes

Buch, welches die Herrschaften vor der Theresianischen Steuerrektifikation (Jahr 1749 — 1753) über alle Besitzungen, Gerechtsamen, über den Besitz ihrer Unterthanen, über deren Stiftung, Naturaleindienungen und Dienstleistungen, dann deren Eigenthum errichtet haben. Wenn aber wirklich in dem Stockurbarium die von dem Unterthan zu leistende, und bestritten werdende Schuldigkeit vorkömmt, so liefert dasselbe gegen den Grundholden, doch nur dann einen Beweis, wenn das Stockurbarium mit Einfluß der Unterthanen zu Stande gekommen, und mit ihrer Unterschrift versehen ist. Wäre dieses von der Herrschaft allein, und einseitig errichtet worden, so kann es nur für die Unterthanen gegen die Herrschaft zeigen ¹⁾).

¹⁾ Hofd. 4. September 1786. Hofd. 5. Februar 1787. Sub. C. 21. Februar 1787.

§. 185.

Der Bezug beruhet ferner

2. auf dem Subrepartitionsurbar, welches bei der Theresianischen Rektifikation errichtet, und von der Buchhaltung bestätigt worden (§. 183). Doch, da dieses auf Grund des Bekenntnisses der Herrschaft allein verfaßt, und von der Rektifikationsbuchhaltung nur, um die Dominikaltribution zu berechnen, nach dem Kalkül ohne Untersuchung der Siebigkeiten adjustirt wurde, so ist das Subrepartitionsurbar um so weniger für einen vollen Beweis über die unterthänigen Schuldigkeiten im Einzelnen zu halten, als die Grundbesitzer bei Verfassung der obrigkeitlichen Fassionen nicht einvernommen wurden a). Wohl aber wirkt das Subrepartitionsurbar gegen die Obrigkeit in dem Falle, wenn sie an den Unterthan eine höhere Anforderung stellen sollte, als in diesem Instrumente enthalten ist ¹⁾ b).

¹⁾ Hofv. 6. Februar 1777. Hofd. 4. September 1786. Hofd. 5. Februar 1787. Sub. C. 21. Februar 1787.

a) b) Das Hofdekret vom 6. Februar 1777 drückt sich darüber dahin aus: die Privatskriptur probiere zwar als ein eigenes Bekennt-

niß contra, sed non pro scribente, und könne einen tertium nur in so weit binden, als er den Inhalt desselben bestätigt, widrigenfalls einer eigennützigen Herrschaft ein Leichtes gewesen wäre, die Urbargialgaben in Geld, Getreide, Kleinrechten, und Roboth zum Nachstande der Unterthanen auf das höchste zu treiben.

§. 186.

Es ist auch

3. die Ersitzung ein Rechtsmittel, wodurch das Recht zum Bezuge von Urbargialgiebigkeiten erworben werden kann. Hierzu wird der 30 jährige Bezug, sohin die von dem Reale durch diesen Verkauf angesprochene, und berichtigte Schuldigkeit erfordert ¹⁾, ohne Unterschied, ob in dieser Zeit sich Veränderungen in der Person der Besitzer ergeben haben oder nicht. Dagegen gehet das Recht zum Bezuge auch durch Verjährung verloren, wenn der Grundhold darzuzeigen vermag, daß hievon durch 30 Jahre die fragliche Abgabe nicht gefordert, und nicht geleistet worden ²⁾. So kann selbst die Art des Bezuges sich durch Verjährung verändern, wie, wenn eine Abgabe oder Leistung (Roboth) in natura rektifizirt ist, der Grundhold aber beweiset, daß von dem Reale schon durch 30 Jahre keine Naturalschuldigkeit begehrt, und geleistet, sondern dafür jährlich ein bestimmter Betrag, wie Robothgeld abgeführt worden. Die dießfällige Einwendung findet aber nicht Statt, wenn diese Relution sich nur auf einen zeitweisen Vertrag gründet, oder überhaupt nur für eine Zeit bittweise zugestanden wurde.

¹⁾ Aug. B. G. B. §. 1470. Hofd. 4. September 1786. Hofv. 6. Februar 1777. Hofd. 5. Februar 1787. Sub. C. 21. Februar 1787: ²⁾ Aug. B. G. B. §. §. 1478, 1480.

§. 187.

Es haben aber noch

1. in Streitfällen dieser Art Beweisskraft
 - a) die Grundbücher, wenn die betreffende Schuldigkeit darin eingetragen vorkommt, und diese Auszeichnung

sich auf eine Urkunde gründet, durch welche von einem der Vorbesitzer diese Last übernommen, oder anerkannt worden, denn die Grundherrschaften sind berechtigt, ihre auf Gesetz, Vertrag, oder Verjährung beruhenden Urbaurialforderungen in dem Grundbuche bei dem Besitzstande der verpflichteten Unterthanen eintragen zu lassen ¹⁾,

b) alte Kaufbriefe über die Besitzungen der Unterthanen, in welchen der fraglichen Abgabe ausdrücklich erwähnt wird,

c) alte Stiftbücher ²⁾, auch

d) Stift- und Robothregister, welche über die jährlichen Schuldigkeiten der Unterthanen die Vorschreibung und Abstattung enthalten. Darum erfordert es die Vorsicht, daß diese Register ohne Korrekturen, und genau geführt werden ³⁾. Es sind darin die Empfänge bestimmt anzusehen, jährlich zu summiren, und, wenn das Register voll ist, sorgfältig zu hinterlegen, um hieraus in vorkommenden Fällen den Beweis der obrigkeitlichen Forderung folgern zu können.

Doch bleibt in Beziehung auf die Beweiskraft der Grundsatz aufrecht, daß die herrschaftlichen Vormerk-, Vorschreibungs- und Empfangsbücher, rentämthliche Verrechnungen, *tanquam scriptura propria* keine Probe herstellen, indem sie keine Verträge, sondern ganz andere von dem Wesen, und den Eigenschaften eines Vertrages sehr weit entfernte Urkunden sind ⁴⁾.

¹⁾ Pat. 15. März 1783. Hofb. 4. Jänner 1783. ²⁾ Hofb. 4. September 1786. Hofb. 5. Februar 1787. Sub. C. 21. Februar 1787. ³⁾ Sub. Cur. 11. März 1798. ⁴⁾ Hofkanzlei Entscheidung 14. Oktober 1791. Sub. Int. 29. Oktober 1791. Hofb. 4. Jänner 1793.

§. 188.

Den Unterthanen und Grundholden ist die Einsicht des Stock- und Rektifikationsurbars nicht zu verweigern, um hieraus die Ueberzeugung zu erlangen, ob, und wie dieselben von

der Herrschaft hoch gehalten werden. Eben so ist ihnen die Hinausgabe der Urbarialextrakte nicht zu versagen, und zwar um so weniger, als diese Urbarien ohnehin als instrumenta communia der hierbei interessirten Obrigkeiten und Unterthanen angesehen werden müssen ¹⁾.

Es sollen die Fassions- und Subrepartitionsbücher stets auf der grundherrlichen Amtskanzlei unter obrigkeitlicher sicherer Verwahrung wohl aufbehalten, und von den dazu bestimmten Beamten Jedermann zu allen Zeiten gestattet seyn, sowohl die Fassionsbücher, und die dazu gehörigen Nachträge, als auch die Subrepartitionsbücher unter einer im Verweigerungsfalle von dem Beamten jedesmal in die Steuerklasse zu erlegenden Strafe von 5 Thalern ungehindert einzusehen, und sich aus solchen, jedoch auf eigene Kosten, und ohne mindester Beschädigung der Bücher im Amtsorte selbst, was immer für Data herauschreiben zu lassen, oder selbst herauschreiben ²⁾.

Die Unterthanen verwenden sich in derselben Absicht zuweilen unmittelbar an die landschaftliche Buchhaltung. Allein, da die Einsicht der gedachten buchhalterischen Urkunden bei der landschaftlichen Buchhaltung dem Unterthan bei dem Umstande, da er das Eingesehene nicht immer richtig aufsaßt, oder das Aufgesehene nicht immer im Gedächtnisse behält, keinen bedeutenden Nutzen verschafft, dadurch aber, daß jedem Unterthan nach Belieben ein Extrakt hinausgegeben werden müßte, die Geschäfte der ständischen Buchhaltung unnützerweise sehr vermehrt würden, so war es schon seit längerer Zeit üblich, daß man die Unterthanen, welche bei der ständischen Buchhaltung Extrakte ansuchen, an das Kreisamt verwiesen. Es wird noch gegenwärtig dieses Verfahren beobachtet, und über des letztern Einschreiten den Unterthanen der begehrte Extrakt mittelst des Kreisamtes ausgefolgt.

¹⁾ Hofb. 10. Februar 1787. ²⁾ Hoffzleid. 11. Mai 1789. Sub. 3. 20. Mai 1789.

B. Das Vorzugsrecht.

§. 189.

Die Urbarialschuldigkeiten lasten auf den Grund und Boden (gestifteten Wirthschaften, Häusern, Zulehen, und Ueberlehen). Sie übergehen mit dem betreffenden Reale von einem Besitzer auf den andern, ohne, daß es einer besondern Auszeichnung im Grundbuche bedarf. Denn, daß dienstbare Besitzungen allenthalben dem Grundherrschaft eine Abgabe leisten, ist allgemein bekannt, und darum steht es jedem Uebernehmer eines Reale frei, bei dem Grundherrschaft über die Höhe der ob dem Reale lastenden Abgaben die Auskunft zu begehren. Es kommt ihnen auch in Fällen eines Konkurses, oder einer exekutiven Veräußerung hinsichtlich eines dreijährigen Rückstandes das Vorzugsrecht vor allen intabulirten Gläubigern zu, wenn die lastende dreijährige l. f. Steuer berichtigt ist ¹⁾.

- ¹⁾ Verordn. 1. September 1765 §. 3. Hofb. 7. Juni 1784. Hofb. 15. Jänner 1787. Hofkzleid. 27. März 1832 §. 3781. Sub. Int. 27. April 1832 §. 1476. Allg. Konf. Ordn. §. 16. —

C. Der zugestandene Einlaß.

§. 190.

Als im Jahre 1820 das Steuerprobisorium eingetreten, und dadurch alle Grundstücke (dominikal oder rustikal) einer gleichen Besteuerung unterworfen wurden, handelte es sich darum, daß die Grundherrschaft ihre Urbarialsbezüge satiren, um dieselbe besteuern zu können, und dagegen den Rustikalgründen, deren Ertragniß durch das Josephinische Steuerregulirungsoperat ohne Rücksicht auf die lastenden Urbarlasten ausgemittelt worden, einen Nachlaß zu gewähren, der beide Arten von Realitäten in ein und dasselbe Steuerverhältniß versetzt.

Doch es wurden über Einschreiten der Stände die Grundherrschaft von der Einreichung neuer Urbar = Bekenntnisse bis zum Eintritte des stabilen Katasters gegen dem enthoben, daß

bis dahin den Grundholden von allen Urbarialbezügen ein zwanzig perzentiger Einlaß zukommen solle, und daher jeder Grundherr nur vier Fünftheile der rektifizirten oder vertragsmäßigen Gebühr fordern dürfe. Das stabile Kataster ist gegenwärtig in seine Wirksamkeit getreten, und nach der Hofzgleib. vom 30. September 1843 Z. 30171 sollen den unterthänigen Grundbesitzern von ihren Urbarial- und Zehenteindienungen die frühern zwanzig Perzent zur Aufrechterhaltung des Verhältnisses in der l. f. Besteuerung noch immer erlassen werden.

Dieser Einlaß hat bei allen von Rustikalisten oder Dominikalisten abzuführenden Abgaben, sie mögen im Rektifikationsurbar enthalten, oder auch nach der Theresianischen Rektifikation bei Zerstückung herrschaftlicher Matergründe paktirt worden seyn, und nicht nur bei Geldabgaben, Naturalien, wie Vieh, Körner, Lebensmittel, sondern selbst bei Naturalleistungen, wie Roboth einzutreten ¹⁾. Der Einlaß gebührt jedem Grundholden, wenn er wirklich kein Unterthan des Grundherrn wäre ²⁾.

Bei gänzlich untheilbaren Naturalentrachtungen soll sich der Grundherr mit dem Grundholden nach dem bestimmten Werthe der Sache vergleichen, und hiernach die nachzulassenden Perzente im Gelde dem Grundholden ersetzen. Uebrigens hat der Einlaß in den Stiftbüchern der Grundholden von allen dort verzeichneten Urbarialgaben abgeschrieben zu werden ³⁾.

¹⁾ ²⁾ Ministerialreskript. 13. Februar 1819. Grundsteuer, Provinz. Kommiss. Verordn. 22. März 1819. Sub. B. 8. September 1819 Z. 19945. A. h. Entschl. 9. Oktober 1819. ³⁾ Hofzgleib. 5. November 1824.

D. Die sich im Bezuge der Urbarialgiebigkeiten ergebenden Veränderungen.

§. 191.

Eine Veränderung in dem Bezuge der Urbarialgiebigkeiten kann sich ergeben, durch Aufhebung der Schuldigkeit,

oder durch eine bleibende Reluution, oder durch zeitweise Reluution, oder durch Zerstückung von dienstbaren Realitäten.

Die Grundherrschaft und Grundholden haben das Recht, sich über die verschiedenen ob den Realitäten lastenden herrschaftlichen Giebigkeiten, in welcher Art immer, zu einigen. Jeder dießfällige Vertrag bleibt dem Einverständnisse beider Theile nach ihrer gemeinschaftlichen Konvenienz überlassen ¹⁾, nur müssen hiebei die gesetzlichen Bedingungen beobachtet werden.

a. Gänzliche Aufhebung der Schuldigkeit. Diese geschieht, wenn der Grundherr auf seine Urbarialbezüge im Ganzen oder in einzelnen Theilen für immer verzichtet, und dafür von dem Grundholden eine Entschädigung (mit einem Kapital, oder durch eine Schuldverschreibung) erhält. Da ein solcher Vertrag die ursprüngliche Beschaffenheit der Gült in so fern verändert, als hiedurch ein Bestandtheil des Gutes hinwegkömmt, so sind hierbei alle Vorschriften zu beobachten, welche das Patent vom 1. September 1798 anordnet, und so kann ein dergleichen Uebereinkommen nur mit Genehmigung der politischen Behörden erfolgen, wie dessen bereits im §. 12 erwähnt wurde.

Die Kreisämter bestimmen in diesen Fällen eine Lokalkommission unter Vorladung des Grundherrn, auch der Unterthanen, um sich dessen zu versichern, daß der Vertrag der Unterthanen freier Wille sey, und dießfalls kein Zwang bestehe (§. 252). Der Vertrag muß auch mit allen Förmlichkeiten, daher mit der Intabulationsklausel versehen, und von 2 Zeugen gefertigt seyn. Das Kreisamt hat den Vertrag nach dessen Bestätigung dem Fiskalamte zu übergeben, damit dieses in Vertretung des Unterthans die nöthige Abschreibung in der Landtafel, so wie die Anmerkung hierwegen im Grundbuche erwirke ¹⁾.

Da aber das Fiskalamt nur zur Vertretung derjenigen Grundbesitzer berufen ist, welche sich in einem persönlichen Unterthänigkeitsverbande befinden ²⁾, so wird auch die Anwendung der obigen Vorschrift, nämlich das Einschreiten des

Fiskalamtes nur bei Unterthanen im engern Sinne Statt finden können, als Folge dessen das Kreisamt hinsichtlich derjenigen Besitzer von Rustikalwirthschaften, die nicht ihrer Person nach Unterthanen sind, nach politisch genehmigten Verträge bloß wegen Berichtigung des Katasters einzuschreiten, übrigens die Partheien bei Hinausgabe des Kontraktes aufmerksam zu machen hat, daß es zur Sicherung und Verwahrung ihrer Rechte erforderlich sey, die Intabulation bei der Landtafel im geeigneten Wege zu bewirken ³⁾).

1) ²⁾ Sub. B. 3. Juni 1829 B. 9409. ²⁾ Hofkzleib. 17. September 1829 B. 22994. Sub. Int. 12. Oktober 1829 B. 17603.

b. Die bleibende Ablösung (Relution), wenn nämlich eine Naturalschuldigkeit (Abgabe oder Leistung) in eine jährliche bestimmte Zahlung auf immerwährende Zeiten verwandelt wird. Bei einem solchen Verträge sind dieselben Vorsichten, wie bei einer Aufhebung zu beobachten, da sich allerdings der Stand des Katasters verändert.

c. Die zeitliche Ablösung. Sie geschieht mittels eines Vertrages, durch welchen sich die Grundholden verbindlich machen, dem Grundherrschaft statt der Naturalschuldigkeit durch eine bestimmte Zahl von Jahren, oder bis zur erfolgenden und vorbehaltenen Auslösung den bedungenen Geldbetrag alljährlich abzuführen. Wenn Kontrakte dieser Art die Dauer von drei Jahren erreichen, so wird zu dessen Gültigkeit auch die Bestätigung des Kreisamtes erfordert. Letzteres soll den Vertrag aufbewahren, um im Falle sich ergebender Streite hierüber schnell entscheiden zu können ¹⁾ a).

¹⁾ Hofv. 8. August 1787. Sub. B. 18. August 1787.

a) Verträge dieser Art sind klar und deutlich abzufassen. Sie müssen den Vorbehalt des Bezuges der Naturalschuldigkeit bestimmt enthalten, damit nicht gegen letztere durch den Zeitverlauf die Verjährung eingewendet werden könne.

d. Die Veränderung durch Zerstückung von Realitäten. In dergleichen Fällen müssen die auf dem

Grundbesitze lastenden Abgaben in dem Verhältnisse des Erträgnisses des getrennten Theiles zum Hauptgrunde aufgetheilt, ab- und zugeschrieben werden. (§. 165.)

E. Das Verfahren bei sich ergebenden Streitigkeiten.

§. 192.

Ueber den Bezug der Urbarialgiebigkeiten, und über die Verpflichtung zu deren Leistung kann in zweifacher Hinsicht ein Streit sich ergeben, und zwar entweder über das Recht zum Bezuge überhaupt, oder über die Art der Leistung. In allen Fällen, wo das Recht zur Sache streitig ist, es sich auch um die Auslegung von Urkunden, Urbarien, Handvesten und andern Dokumenten handelt, kann nur der Civilrichter erkennen. Dagegen, wenn das Recht außer Zweifel gesetzt ist, und der Streit bloß die Art der Erfüllung der Verpflichtung, in so fern letztere auf allgemeinen politischen Vorschriften beruhet, betrifft, haben die politischen Behörden zu entscheiden ¹⁾.

Dieser aufgestellte Grundsatz findet bei allen Urbarialschuldigkeiten ohne Ausnahme, ja selbst in Zehentsachen, Anwendung. So gehört die Verhandlung der Frage, ob der Grundherr das Recht erworben, von den Grundholden bestimmte Urbarialgaben zu fordern, ob der Grundhold durch Vertrag, Verjährung oder welchem Rechtstitel immer, die Befreiung bereits erlangt habe, dem Civilrichter zu, auch selbst die Frage über die Art der Leistung, in so fern diese nicht durch politische Vorschriften bestimmt ist. So z. B. in Robothstreite entscheidet der Civilrichter über die Frage, ob der Grundbesitzer zu roboten verpflichtet sey, mit wie viel Zugviehe, und durch wie viel Tage. Aber, wie sein Zug beschaffen seyn müsse, wie viel er aufzuladen habe, durch wie viel Stunden des Tages die Arbeiten dauern sollen, bestimmt die politische Behörde, weil hierüber das Robotpatent sich ausspricht.

Die politischen Behörden können aber auch aus den im §. 257 erörterten Gründen bis zum Ausgange des Streites den factischen Besitzstand aufrecht erhalten. So wurde in ei-

nem Falle, wo der Grunddienst nach dem Geständnisse des Realitätenbesizers, bis zum Eintritt des Streites mit einem bestimmten Betrage im Gelde entrichtet wurde, der Grundhold mit seinen gegen diese Leistung erhobenen Einsprüchen auf den Rechtsweg gewiesen, dagegen aber auch politischer Seits bis zum civilrechtlichen Erkenntnisse zur Abfuhr dieses bisher gezahlten Grunddienstes verhalten ²⁾). Uebrigens hat in allen Streitfällen zwischen der Grundobrigkeit und ihren Grundholden, je nachdem sie ihrer Person nach Unterthanen sind oder nicht, so verfahren zu werden, wie in den §§. 84—111 enthalten ist.

¹⁾ Hofb. 11. May 1785. Hofb. 3. März 1797. ²⁾ Hofkzleid. 29. März 1835. 3. 6298.

F. Das Verfahren bei Einhebung der Gebühren, und bei der zwangsweisen Eintreibung.

§. 193.

Die Grundherrschaften dürfen die Zinsungen nicht erhöhen ¹⁾, und überhaupt den Grundholden keine neuen Lasten aufbürden. Jede Bedrückung wird bestraft ²⁾. Die Urbargeldglaubigkeiten der Unterthanen sollen auch nicht in klingender Münze, sondern in der Valuta der Wiener Währung, (Einführungsscheine) gefordert werden ³⁾. So ist bei einer Zahlung mit Conventions-Münze 1 fl. in Zwanzigern, für eine Schuldigkeit mit 2 fl. 30 kr. in Abrechnung zu bringen. Da jedoch seit dem Jahre 1798, mehrere Verträge über Grundabgaben geschlossen worden sind, so findet auch auf die Stipulationen für die Periode vom Jahre 1798 bis zum Jahre 1811 die scalamäßige Berechnung der bedungenen jährlichen Abgabe nach dem Finanzpatente vom Jahre 1811, Anwendung. Dagegen in dem Falle, als in Kontrakten vom Jahre 1816, die Grundzinsen in Conv. Münze bedungen wurden, hat die Zahlung in dieser Valuta geleistet zu werden ⁴⁾. In dessen wenn auch die Grundholden ihre Urbargeldschuldigkeiten nur in Einführungsscheinen abzuführen verpflichtet sind, so kann

doch in Folge eines freiwilligen Uebereinkommens, deren Ent-
richtung in Conv. Münze, und zwar in dem vollen Nennwer-
the Statt finden, vorausgesetzt, daß die Unterthanen von ih-
rer wahren Verbindlichkeit genaue Kenntniß hatten ⁵⁾). Uebrigens aus dem Grundsätze, daß die grundherrschaftlichen Schul-
digkeiten nur auf dem Reale haften, folgert sich von selbst,
daß kein Einverständnis von Partheien dem grundherrlichen
Bezugsrechte nachtheilig seyn könne, und daß kein wie immer
geartetes persönliches Verhältniß der Besitzer von dieser Lei-
stung ohne Willen des Grundherrn loszähle. So haben auch
die Capitulanten überhaupt, und die in die Landwehr einge-
theilten die Verpflichtung zur Leistung der Urbarialschuldig-
keiten. Dieß wird dem entlassenen Soldaten mündlich bekannt
gemacht, und selbst in den Abschied oder in die Landwehrkarte
aufgenommen ⁶⁾).

- ¹⁾ Aug. B. G. B. §. 1131. ²⁾ Hofv. 15. Febr. 1783. ³⁾ Hof-
kzleipräs. Dekr. 26. März 1821, Z. 338. Sub. Präf. Dekr. 30.
März 1821, Z. 517. ⁴⁾ Pat. 21. Juny 1816. ⁵⁾ Hofkzleib.
21. März 1823, Z. 7678. Hofkzleib. 9. Juny 1825, Z. 17199.
⁶⁾ Hofkzleib. 2. April 1829. Sub. G. 11. April 1829, Z. 6197.

§. 194.

Die Urbarialgiebigkeiten sind jedes Jahr einbringlich zu
machen, und der Grundhold ist zur Leistung dieser Schuldig-
keit selbst dann verpflichtet, wenn Unglücksfall, wie Hagel-
oder Wasserbeschädigung, die Benützung seines Grundes ver-
eitelt hätte ¹⁾). Die Abfuhr hat an jenem Tage zu erfolgen, der
entweder in den Urkunden, in der Gewähr enthalten, oder sonst
gebräuchlich ist, und im Zweifel in der ersten Hälfte des Mo-
nats November ²⁾ a). Uebrigens erlöschen Forderungen von
rückständigen jährlichen Abgaben, Zinsen oder Dienstleistun-
gen in drei Jahren durch Verjährung, ³⁾ wenn nicht nachge-
wiesen werden kann, daß die Mahnung des Grundholden
jährlich, aber fruchtlos erfolgte b). Doch selbst in dem Falle der
zeitweisen Einmahnung kann nur ein dreijähriger Rückstand
gegen das dienstbare Reale in Anspruch genommen werden,

fen 4). Und so wurde angeordnet, daß c. bei zu Ende gehenden Pachtungen die Herrschaftsbefitzer, oder die nachfolgenden Pächter die Unterthansrückstände ablösen, und nicht dem austretenden Pächter zu seiner Eintreibung nach beendeter Pachtzeit überlassen sollen. Denn die Pächter treten während der Dauer des Pactes in die Rechte und Verbindlichkeiten der Grundherrschaften, und es ändert sich bei ihrem Austritte in Absicht auf die ihnen noch verbleibenden Forderungen an die Unterthanen in ihrem frühern Verhältnisse nichts 5). Diese Vorschrift ist auch bei Herrschaftsverkäufen in Anwendung zu bringen.

- 1) Hofd. 10. Sept. 1789. Sub. Int. 23. Sept. 1789. Sub. B. 30. Jänner 1790. 2) Hofd. 10. Aug. 1782. 3) Hofd. 8. April 1790. 3. 622. Hoffzleid. 15. Febr. 1820. 3. 3061. Sub. E. 7. März. 1820. 3. 4522. 4) Hoffzleid. 23. März 1820. 3. 8036. Sub. E. 5. April 1820. 3. 7070. 5) Hoffzleid. 23. März 1820. 3. 6949. Sub. E. 5. April 1820. 3. 7069.

- a) Die Kreisämter sollen unausgesezt aufmerksam seyn, daß von den Steuer-Bezirks-Obrikeiten nicht über die Eintreibung der Urbarschuldigkeiten die Einbringung der l. f. Steuern hindangesezt und dort, wo dieß der Fall seyn würde, die Schuldtragenden mit Strenge zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtung und jedenfalls zum vollen Ersage der auf diese Art etwa uneinbringlich werdenden l. f. Steuern verhalten. (Hoffzleid. 4. Febr. 1840. 3. 2522. Sub. E. 20. Febr. 1840. 3. 580.)

§. 196.

Die Grundherrschaften sind auch verpflichtet, jedem Grundholden ein Stiftbüchel unentgeltlich einzuhändigen. Darunter versteht man dasjenige Dokument, in welchem sowohl jenes, was der Unterthan der Herrschaft an Urbarsialabgaben zu leisten schuldig ist, als auch alles, was er hierauf von Zeit zu Zeit leistet, bestimmt eingetragen seyn muß. Die Stiftbücheln haben dem Subrepartitionsurbar ganz gleichlautend zu seyn, damit dem Unterthan auf allmähliges Begehren durch sein eigenes Stiftbüchel sowohl seine Siebigkeit, als der Ausstand klar und bestimmt nachgewiesen werden könne. 1) In diesem Stiftbüchel sollen nicht nur die Grundzinsen, sondern

auch die Naturalabgaben, und selbst die Robothschuldigkeit vorgeschrieben, und in den Leistungen abgeschrieben, enthalten seyn. ²⁾ Die Herrschaften und Güterbesitzer haben bei Vermeidung der strengsten Ahndung,

a) auf dem ersten Blatte des Unterthans-Stiftbüchels die Schuldigkeit der gesammten grundobrigkeitlichen Siebigkeiten a) aufzuzeichnen, sofort aber auf den folgenden Blättern in den nachkommenden Jahren, und zwar auf der einen Seite zuerst den Rest des vorigen Jahres, sodann die Schuldigkeit für das laufende Jahr spezifisch, nebst der unter derselben gezogenen Summe, auf der entgegengesetzten Seite aber, die hierauf geleistete Zahlung nach der Ordnung, nicht vermengt, sondern jede Gattung der leistenden Zahlung spezifisch und deutlich auszusprechen, und gehörig zu unterfertigen. Auch sollen sie

b. den Unterthanen in keinem Falle die alten Stiftbüchel abnehmen, sondern stets in ihren Händen belassen. ³⁾ Die Kreisämter sind beauftragt, den Vollzug dieser Anordnung zu überwachen, auch bei Gelegenheit einer Untersuchung im Kreise, die Richtigkeit der Stiftbücheln, dann, ob sie den Unterthanen durchgehends ausgefolgt, auch die Abstattung von Jahr zu Jahr ordentlich vorgemerkt worden, zu erforschen, die befundenen Gebrechen abzustellen, und zu verbessern. Die Grundherrschaften werden für jedes vorkommende dem Urbarium nicht ganz gleichlautende Stiftbüchel, so wie bei Abgang eines Stiftbüchels mit 15 Reichsthaler ohne Nachsicht bestraft ⁴⁾.

¹⁾ Hoffzleid. 5. Dez. 1778. Sub. C. 19. Jän. 1779. ²⁾ Sub. B. 19. Sept. 1782. ³⁾ Sub. B. 12. Jänner 1785. Sub. B. 15. July 1789. Sub. B. 17. März 1798. ⁴⁾ Hoffzleid. 19. Sept. 1781. Sub. C. 30. Nov. 1781. A. h. Entschl. 26. Dezbr. 1784. Sub. C. 12. Jän. 1785.

a) Die Sub. B. vom 11. März 1798, verordnete auch die Aufführung der l. f. Siebigkeiten in ein und demselben Stiftbüchel, allein nach neueren Vorschriften muß für letztere ein abgesondertes Steuerbüchel bestehen, weil gegenwärtig die Einhebung der Steuern den Bezirks-Obriegkeiten übertragen ist.

Dem Grundherrschaft ist das Recht eingeräumt, gegen seinen Grundholden, wenn derselbe ungeachtet aller gütlichen Erinnerungen und aller Drohungen mit seiner Urbarialschuldigkeit ganz oder zum Theile im Rückstande verbleibt, zwangsweise vorzugehen a). Es bedarf hierzu nicht der gerichtlichen Einklagung, oder der Einleitung des rechtlichen Verfahrens ¹⁾. Sowohl in der Executionsordnung vom 1. Dezember 1784, als auch in der für die Einbringung der Steuerrückstände erlassenen Executionsordnung vom 5. Juny 1813, sind die Zwangsmittel, welche die Grundobrigkeiten gegen ihre Grundholden anwenden dürfen, vorgezeichnet ²⁾, (politische Execution, privilegirte Executionsordnung). Dieses Zwangsverfahren kann gegen jeden Besitzer eines dienstbaren Grundes ohne Unterschied der Person b) angewendet werden, wenn dieser mit seinen jährlichen, an den Grundherrschaft zu leistenden Gebührenden im Rückstande verbleibt, ³⁾ und derselbe Zug findet überhaupt hinsichtlich aller rektifizirten Abgaben, so auch des Sackzehents wegen, als einer unveränderlichen Schuldigkeit Statt ⁴⁾ c). Selbst im Falle, als wegen bestrittenem Rechte zum Bezuge der Civilrichter entscheiden müßte, (§. 192.) darf in Vollziehung des Urtheiles der Gabenrückstand nur durch die politischen Executionsmittel eingetrieben werden ⁵⁾. Es ist jede Verhandlung, welche deshalb im Rechtswege vorgenommen würde, ungültig ⁶⁾, und der Grundobrigkeit nicht einmahl gestattet, die grundbücherliche Sicherstellung einer noch keineswegs liquiden Urbarialsforderung auf die unterthänige Besizung zu veranlassen ⁷⁾. Das Zwangsverfahren besteht aus drei Graden, nämlich 1. der Militär-execution, 2. der Pfändung, und 3. der Abstiftung. Dasselbe beginnt mit dem ersten Grade. So wenig die erwähnten 3 Grade zugleich in Anwendung kommen dürfen, eben so wenig ist zu einem fernern Zuge zu schreiten, wenn nicht der frühere fruchtlos geblieben.

- 1) Hoffzleib. 29. Jänner 1784. Innerösterr. Ap. Ger. C. 26. Jän= 1784. 2) Hofb. 29. Sept. 1796. Justizhofb. 23. Dez. 1807. Nr. 831. Hofb. 7. Jänner 1808. Hoffzleib. 20. May 1813. Sub. C. 5. Juny 1813. Hoffzleib. 12. Nov. 1816. Sub. J. 1. Dez. 1816. Hoffzleib. 22. May 1840. Z. 15835. Sub. B. 3. Juny 1840. Z. 9207. 3) Hofb. 17. März 1797. Hoffzleientchl. 27. Dez. 1838. Z. 32481. 4) Hoffzleib. 10. Juny 1825. Z. 17271. Sub. J. 27. Juny 1825. Z. 16229. Execut. Ordnung 1. Dezbr. 1784. 5) Hoffzleib. 27. Nov. 1838. Z. 29882. 6) Hoffzleib. 4. April 1795. 7) Hoffzleib. 2. Okt. 1832. Z. 22125.
- a) Das Allg. B. G. B. §. 1135, enthält die Bestimmung: Wenn der Unterthan den Grunddienst in der festgesetzten Zeit nicht abführt, kann der Grundherr verlangen, daß die Nutzung in Beschlag genommen, und er aus derselben schadloß gehalten werde.
- b) So ist in Niederösterr. selbst gegen einen auswärtigen Gesandten, welcher eine unterthänige Realität besessen, wegen rückständigen Grunddienst das Verfahren nach der politischen Executionsordnung bewilligt worden. (Reg. Präs. Erlaß 21. März 1828. Z. 26895.)
- c) Aber die Eintreibung des Erbpachtzinses findet nur im Rechtswege Statt, weil zwischen den Partheien kein Unterthänigkeitsverband besteht, daher nur nach dem §. 1136. Allg. B. G. B. verfahren werden kann. (Hoffzleientchl. 27. Dez. 1838. Z. 32481.)

1. Die Militär-Execution.

§. 198.

Die Dauer der Militär-Execution ist hinsichtlich der Urbarialrückstände auf vierzehn Tage bestimmt, in der Art, daß nach fruchtlosem Verlaufe der ersten 7 Tage, durch die fernern 7 Tage die Executionsgebühr verdoppelt werden kann ¹⁾. Die Grundobrigkeit ist nicht berechtigt, hinsichtlich ihrer Urbarialforderungen den Grundholden die Execution selbst einzulegen, und es ist ihr unter schwerster Verantwortung verboten, eine Militär-Execution ohne Vorwissen der höhern Behörde zu verhängen ²⁾. Die Grundherrschaft muß hierwegen beim Kreisamte das Ansuchen stellen, und zum Behufe dessen einen Ausweis über die Rückstände mit Angabe des Nohmens, und

Wohnortes des im Rückstande haftenden Unterthans, der Zeit und der Beträge des Rückstandes, auch, wenn solche verfallen sind, mit ihrer Unterfertigung zweifach einreichen. Das Kreisamt hat, wenn es sonst keine Anstände dagegen findet, die Militär-Exekution sogleich abzusenden ³⁾ a) b). Die Exekution wird von Seiten der Militärbehörde immer nur auf ausdrückliches Ansuchen des Kreisamtes zugestanden ⁴⁾.

¹⁾ Hofkantzleib. 20. März 1830, Z. 6749. Sub. C. 5. April 1830, Z. 6261. ²⁾ Hofb. 13. Juli 1776. Sub. B. 18. Febr. 1807.

³⁾ Exekut. Ordn. 5. Juni 1813. ⁴⁾ Sub. B. 1. Dezemb. 1819, Z. 27754.

a) Die Gültenbesitzer sollen vor dem Ansuchen um Militär-Exekution sich um die häuslichen Umstände der zu erequirenden Unterthanen genau erkundigen, und in dem an das Kreisamt um Militär-Exekution zu stellenden Gesuche jederzeit verbürgen, daß die saumseligen Unterthanen keine besondern Unglücksfälle betroffen haben, und daß sie sich im zahlungsfähigen Stande befinden. (Sub. B. 9. März 1805.)

b) Die Kreisämter waren früher beauftragt, bei Ansuchen um Militär-Exekution die vorläufige Vernehmung der Unterthanen über die Ursachen ihrer Zahlungsverweigerung abzufordern. Es sollte dadurch beabsichtigt werden, daß jene Unterthanen, welche Unglücke erlitten, oder ihre Feldfrüchte noch nicht eingebracht haben, von der Exekution möglichst verschont bleiben. (Sub. B. 6. Dezemb. 1793.) Allein die Sub. B. vom 1. August 1798 beschränkte die erwähnte Vernehmung nur auf jene Dominien, oder Herrschaftspächter, welche dem Kreisamte über ihr hartes, und unnachsichtiges Benehmen gegen ihre Unterthanen schon aus andern Fällen bekannt, und in dem Verdachte sind, daß sie die Exekution auch gegen Verunglückte, oder ohne ihr Verschulden Verarmte ohne Rücksicht anwenden. Wo entgegen bei jenen Dominien, welche zu dieser Klasse nicht gehören, und von welchen das Kreisamt über ihre sonstig schonende Behandlung der Unterthanen überzeugt ist, die Militär-Exekution auch ohne vorhergehende Abforderung der Unterthanen-Vernehmung, jedoch immer unter Haftung und strenger Verantwortung der Dominien, wenn sich in der Folge zeigen sollte, daß die Exekution gegen

einen wider sein Verschulden zahlungsunfähigen Unterthan verwendet worden, bewilligt werden kann.

§. 199.

Der Exekutionsmann wird bei seinem Eintreffen bei dem zur Zahlung verpflichteten Unterthan mit der Bollete, welche die Grundherrschaft ausfertigt, einquartirt ¹⁾. Der exekutirte Grundhold ist schuldig, dem Exekutionsmann das unentgeltliche Obdach zu verschaffen, dann täglich eine Gebühr von 6 kr. W. W. zu bezahlen. Außer diesem kann von dem Grundholden nichts mehr begehrt werden, da der Mann seine Löhnung sammt Brot vom Aerarium erhält ²⁾. Jeder Mißbrauch einer ungebührlichen Verpflegungsforderung ist von der Grundobrigkeit strenge hindanzuhalten ³⁾, und es solle zu deren Vermeidung den Exekutionsbolleten immer das für jeden Exekutionsmann betreffende strenge Verbot, mehr, als die gesetzliche Exekutionsgebühr zu fordern, oder zur Einbringung der letztern Habseligkeiten abzunehmen, oder zu pfänden, ausdrücklich eingeschaltet werden ⁴⁾ a).

Der Exekutionsmannschaft ist übrigens keine anderweitige Verpflichtung bei sonstiger Ahndung aufzudringen ⁵⁾.

- ¹⁾ Sub. B. 2. April 1823, Z. 8147. ²⁾ Exekut. Ordn. vom Jahre 1813, §. 4. Hofkzleiv. 22. Juli 1819, Z. 22456. Sub. G. 4. August 1819, Z. 17145. Hofkzleiv. 6. Juli 1821, Z. 18666. Sub. B. 18. Juli 1821, Z. 15490. Sub. B. 29. Mai 1826, Z. 11142. ³⁾ Hofkzleipräs. B. 14. Mai 1820, Z. 543. ⁴⁾ Hofkzleiv. 25. Jänner 1825, Z. 3394. Sub. B. 14. Febr. 1825, Z. 3822. ⁵⁾ Sub. B. 2. April 1823, Z. 8147.

- a) Doch sollen die Obrigkeiten dafür sorgen, daß dem Exekutionsmanne die nöthigen Lebensmittel gegen baare Bezahlung verabgereicht werden, er auch die nöthige Liegerstatt erhalte, damit er im Mangel dessen nicht eigenmächtig einzurücken, nothgedrungen sey. (Sub. B. 14. April 1826, Z. 11638.)

§. 200.

Die Grundherrschaft hat die Exekutionsgebühr von dem exquirten Grundholden selbst einzuhoben ¹⁾. Der Exekutions-

mann darf die Gebühr nicht abfordern, um so weniger aber bei deren Verweigerung dem Grundholden Habseligkeiten abnehmen. Die Grundherrschaften sollen derlei Unfälle mit Sorgfalt überwachen, und jede in dieser Beziehung vorkommende Klage nebst der Einleitung zur unverzüglichen Rückstellung der abgenommenen oder gepfändeten Effekten ungehäumt zur Kenntniß des Kreisamtes bringen, welches die Verurtheilung des Exekutionsmannes durch das betreffende Militärkommando zu veranlassen hat ²⁾).

Die Grundherrschaft ist verpflichtet, die bezahlten Exekutionsbeträge dem Grundholden in seinem Gabenbüchel zu bescheinigen ³⁾).

Die Verweigerung der Zahlung gibt dem Grundherrschaften noch kein Recht, die Abberufung des Exekutionsmannes zu veranlassen, und vor der gesetzlichen Zeit um die Pfändung einzuschreiten. Denn, wenn der zahlungsfähige aber renitente Rückständner dem Manne die Exekutionsgebühr nicht verabfolgt, so hat die Obrigkeit die Exekutionsgebühr dem Militärmanne aus den Renten vorzuschüßen, und diesen Vorschuß in die Pfändung, wenn es darauf ankommen sollte, einzubeziehen ⁴⁾).

¹⁾ ³⁾ Sub. B. 1. Juni 1836, S. 2394. ²⁾ Hoffz. 25. Jänner 1825, S. 3395. Sub. B. 14. Febr. 1825, S. 3822. ⁴⁾ Sub. B. 3. Decemb. 1823, S. 31306.

§. 201.

Die Dauer der Militär-Exekution ist auf 14 Tage bestimmt. Wenn die ersten 7 Tage abgelaufen sind, und der Grundhold seinen Rückstand nicht getilgt hat, wird die Exekutionsgebühr verdoppelt, und statt des Betrages von 6 fr. — 12 fr. des Tages abgefordert ¹⁾. Wird auch innerhalb der zweiten 7 Tage der Rückstand nicht bezahlt, dann kann zur Pfändung geschritten werden ²⁾. Dagegen ist die Exekution sogleich aufzuheben, als der Grundhold seine rückständige Urbarialschuldigkeit und die Exekutionsgebühr bezahlt hat.

Die Grundobrigkeit kann, im Falle zur Einbringung ihrer rektifizirten Urbargabenzüge mehrere Exekutionen bewilligt worden wären, einen und denselben Mann zu gleicher Zeit zur Exekutirung mehrerer Partheien verwenden. Ungeachtet dessen hat der Mann nur den Betrag von 6 fr. zu erhalten, und der Mehrbetrag von den zugleich exekutirten Partheien gehört dem Fonde, zu welchem derlei Gebühren bestimmt sind. (Militär-Badeanstalt zu Baden.) Der Ueberschuß ist nach Verlauf eines jeden Militärquartals an das Kreisamt zu senden, und die Obrigkeiten haben über diese Ueberschüsse ein genaues Vormerkungsprotokoll zu führen ¹⁾).

- ¹⁾ Hoffzleid. 20. März 1830, 3. 6749. Sub. G. 5. April 1830, 3. 6261. ²⁾ U. n. D. Exekut. Ordn. v. J. 1784 und 1813. Hoffzleidpräf. B. 14. März 1830, 3. 543. ³⁾ Hoffzleid.. 6. Juli 1821, 3. 18665. Sub. G. 18. Juli 1821, 3. 15490. Gräß. Kreis. G. 14. März 1825, 3. 56. — 19. Novemb. 1825, 3. 23666. — und 23. Dezemb. 1825, 3. 25431. Sub. B. 8. Jänner 1826, 3. 29687. Sub. B. 24. Novemb. 1834, 3. 4862. Sub. B. 2. Novemb. 1836, 3. 4973.

§. 202.

Die Grundherrschaften sollen gleich den Steuerbezirks-obrigkeiten über die Exekutionsfürgänge ein genaues Vormerkbuch und zwar bei Vermeidung einer Strafe von 50 fl. führen, aus welchem mit Verlässlichkeit entnommen werden kann. a. Der Name des Regiments, und die Compagnie der den Unterthanen eingelegten Exekutions - Mannschaft. b. Zahl und Namen der von jedem Exekutionsmanne exquirten Partheien, c. die Zeit der verhängten Exekution, d. die hiervon entfallende gesetzliche Exekutionsgebühr, e. der von jedem Insassen bezahlte, und rückständig verbliebene Exekutionsbetrag, f. der Tag und die Ursache der Exekutions-Aufhebung ¹⁾).

- ¹⁾ Gräß. Kreis. G. 14. März 1825, 3. 56. — 19. Novemb. 1825. 3. 23666. — und 23. Dezemb. 1825, 3. 25431.

2. Die Pfändung.

§. 203.

Wenn die durch 14 Tage eingelegte Militär-Exekution ohne Erfolg geblieben, kann die Grundobrigkeit gegen ihren im Rückstand befindlichen Grundholden den zweiten Exekutionsgrad, nämlich die Pfändung auf dessen bewegliche Sachen ansuchen ¹⁾. Zu diesem Behufe hat der Grundherr einen Ausweis über den Rückstand der Urbarialschuldigkeit, mit Angabe des Namens und Wohnortes des Grundholden, so wie der Zeit, und der Beträge des Rückstandes zweifach zu verfassen, zu fertigen, und mit Angabe der fruchtlos verhängten Militär-Exekution bei dem Kreisamte zu überreichen. Findet das Kreisamt kein Bedenken, so soll dieses ohne Verzögerung auf dem einen Exemplare der vorgelegten Ausweise die Genehmigung zur Pfändung beisetzen, und letztern dem Dominium rücksenden, das Duplikat aber zurückbehalten, um bei vorkommenden Beschwerden gegen die Unrichtigkeit der Angaben des Dominiums, wofür dasselbe verantwortlich bleibt, den gehörigen Gebrauch machen zu können ²⁾.

¹⁾ Exekut. Ordn. vom 1. Dezemb. 1784. ²⁾ Exekut. Ordn. v. J. 1813, §§. 10, 11.

§. 204.

Der Grundherr ist berechtigt, die Pfändung auf jene beweglichen Gegenstände zu führen, die sich in einem, demselben dienstbaren (unterthänigen) Reale befinden, gleichviel, ob es ein Theil des Hauptgrundes, oder ein anderer Grund ist. Aber in dem Falle, als den Rückstand von dem dienstbaren Grunde einzubringen, nicht möglich wäre, wie z. B., wenn die Forderung von den Gründen schon eingebracht, oder bereits schon veräußert ist, auch der Schuldner keine anderweitigen entbehrlichen, zur Exekution geeigneten, beweglichen Gegenstände besitzt, kann der Grundherr die Pfändung auch hinsichtlich solcher Sachen begehren, die sich auf einem einer fremden Grundobrigkeit dienstbaren Reale befinden, ohne

Unterschied, ob es ein Hauptgrund, Zulehens- oder Ueberländgrund ist. Dieses findet aber nur dann Statt, wenn der Grundherr des letztern (Oberherr, Zulehens- oder Ueberlehensherr) nicht selbst wegen eines Rückstandes auf dem angezeigten Grunde mit der Pfändung vorzugehen gedenket. In diesem Falle wird sich an die betreffende Grundobrigkeit verwandt, welche auch den erforderlichen Beistand zu leisten, nämlich die Pfändung vorzunehmen, verpflichtet ist ¹⁾.

¹⁾ Execut. Ordn. vom 1. Dezember 1784 §. §. 3, 4.

§. 205.

Es steht mehreren Gültenbesitzern der rektifizirte Bezug des Marchfutters = Hundsrichterrechts, Forst- und Landgerichtshabers, Vogtgetreides, Sack- und Hirsezehents, selbst von Realitäten zu, über welche sie keine Grundherrlichkeit ausüben. Auch hinsichtlich dieser Abgaben ist ihnen das Recht der Pfändung durch die Executionsordnung eingeräumt.

Wenn nun ein Gültenbesitzer gegen den Realeigenthümer, der keinen dienstbaren Grund besitzt, auf Gegenstände, bei einem, einem andern Grundherrschaften dienstbaren Grunde befindlich, die Pfändung führen will, hat derselbe allemvor der betreffenden Grundobrigkeit den Ausweis der Schuldigkeit mittels Vorlage eines Urbarextractes bekannt zu machen, und letztere um die Verschaffung, sohin Einbringung des Rückstandes anzufragen. Die angerufene Grundobrigkeit soll dem Unterthan die Zahlung auftragen, und, wenn diese binnen 6 Wochen nicht erfolgt, erst die Pfändung vornehmen ¹⁾.

¹⁾ Execut. Ordn. v. J. 1784 §. §. 5. 6.

§. 206.

Die Pfändung kann nur auf die Ernte (Fechung) oder andere Effecten, die dem Grundholden zur Bebauung und Bearbeitung des Grundes, und zur Erhaltung der Gebäude entbehrlich sind, geführt werden ¹⁾ a). Der unentbehrliche fundus instructus ist also keineswegs in die Pfändung zu

ziehen. Zur Kontrolle dessen wurde angeordnet, daß bei jeder Pfändung der vorhandene sämmtlich nothwendige, und auch entbehrliche fundus instructus, dann die sonstigen zur Pfändung geeigneten Effecten in einem Ausweise aufgenommen, und die wirklich in die Exekution gezogenen Gegenstände bezeichnet werden. Dieser Ausweis ist nach der vorgenommenen Schätzung, und zwar nach Verlauf von 8 Tagen dem Kreisamte vorzulegen, damit letzteres daraus urtheilen könne, ob mit Rücksicht auf den nöthigen fundus instructus nicht zu viel in die Pfändung gezogen wurde ²⁾.

1) Exek. Ord. v. J. 1784. 2) Graß. Kreis. C. 10. Juli 1824
3. 12125 und 15. August 1824.

- a) Eine Pfändung auf Zulehens- und Ueberländgründe tritt selten ein, weil sich darauf weder Wohn- noch Wirthschaftsgebäude befinden, folglich weder Vieh noch andere bewegliche Fahrnisse, oder sogenannte Pfennwerthe vorhanden sind, die Fehlung nur in die Scheuer beim Rückfzgrunde eingebracht wird, so lange sie aber noch stehend ist, zu dem unbeweglichen Vermögen gehört. (Sub. B. 8. November 1820).

§. 207.

Die Pfändung ist nach den Bestimmungen der allgemeinen Gerichtsordnung vorzunehmen ¹⁾. Sie geschieht durch Abordnung des Gerichtsdieners, welcher die in die Pfändung gezogenen Gegenstände mit Bedachtnahme auf die in dem §. 206 enthaltene Vorschrift beschreibt, nämlich in ein Verzeichniß bringet. Die gepfändeten Effecten können auch, wenn eine Verschleppung zu besorgen ist, und diese Gegenstände leicht zu übertragen wären, in die ämtliche Verwahrung genommen werden. Außerdem ist es genug, wenn sie bei dem Gepfändeten selbst versperret bleiben, und die Sperre durch Aufdrückung des Gerichtsiniegels auf deren Verhältniß versichert wird. Oder die gepfändeten Güter, wie Pferde, Kühe u. d. gl. sind dem Gepfändeten mittlerweile zur Besorgung, allenfalls auch zum Gebrauche, zu überlassen ²⁾ a).

Der Exekut darf über die gepfändeten in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände nicht mehr verfügen, somit auch diese nicht veräußern, denn sie sind nach vollzogener Pfändung als dem Schuldner anvertraute Sachen zu betrachten. Als Folge dessen macht sich der in Exekution verfallene Schuldner durch eine Veräußerung der gepfändeten Fahrnisse im Allgemeinen der Veruntreuung, und bei einer sein Vermögen übersteigenden Schuldenlast des Betruges im Sinne des §. 178 lit. f. Strafges. I. Th. schuldig. Es sollen in dergleichen Fällen die Thäter zum abschreckenden Beispiele der Uebrigen unnachlässig nach dem Gesetze behandelt werden ³⁾).

¹⁾ Exek. Ordn. v. J. 1787. Hoffzleid. 11. Juli 1820. ²⁾ Allg. Ger. Ordn. §. §. 342, 343. ³⁾ Hofd. 1. August 1828 S. 2353. Sub. B. 16. November 1836 S. 4941.

- a) Wenn der Unterthan oder Jemand Anderer sich der Exekution mit Gewalt zu widersetzen, unterstände, soll der Gerichtsdiener zwar zu keinen Thätlichkeiten Anlaß geben, einen solchen Frevler jedoch dem Gerichte unverzüglich anzeigen, dieses aber sogleich die nöthigen Zwangsmittel vorsehen, und die Bestrafung des Thäters einleiten. (Allg. Ger. Ord. §. 345). Frevler dieser Art werden nach dem Strafges. I. Th. §. 70 behandelt. Uebrigens haben die Gerichtsdiener die Pfändungen nur in der Amtskleidung zu verrichten.

§. 208.

Wenn seit Vornahme der Pfändung eine Frist von 11 Tagen verstrichen, und die Zahlung des Rückstandes nicht erfolgt ist, steht es dem Grundherrs zu, die Schätzung der gepfändeten Gegenstände einzuleiten, daher entweder selbst vorzunehmen, oder, wenn letztere in fremder Jurisdiktion sich befinden, die Vollziehung bei der betreffenden Grundobrigkeit zu begehren. Der dießfällige Akt ist nach den Bestimmungen der Allg. Ger. Ordn. a) auszuführen ¹⁾. Nur kommt bei Schätzung der Pfandstücke darauf Rücksicht zu nehmen, daß selbe nicht unverhältnißmäßig hoch, oder zu gering geschätzt werden. Die Grundherrschaften haben daher auf eine richtige Werthabschätzung einzuwirken ²⁾).

¹⁾ Execut. Ordn. v. J. 1784. Hoffzleid. 11. Juli 1820 Z. 1135.
Gub. Int. 2. August 1820 Z. 15110. ²⁾ Graß. Kreis. G. 10.
Juli 1824 Z. 12125.

a) Und zwar nach Vorschrift der §. §. 347. 323.

§. 209.

Nach vorgenommener Schätzung, und fortwährenden Zahlungsfaumsale kann die Feilbiethung der Pfandstücke begehrt, und auch nach den Vorschriften der Allg. Ger. Ordn.

a) ausgeführt werden ¹⁾. Die drei Visitationstermine sind von 14 zu 14 Tagen zu bestimmen ²⁾. Aber das Kundmachungsgedikt muß vor der Aufnahme in das Intelligenzblatt, von dem betreffenden Kreisamte bestätigt seyn ³⁾ b).

¹⁾ Exec. Ordn. v. J. 1784. Hoffzleid. 11. Juli 1820 Z. 1135.
Gub. Int. 2. August 1820 Z. 15110. ²⁾ Allg. Ger. Ordn.
§. 347. ³⁾ Gub. B. 17. Jänner 1823 Z. 1296.

a) Nämlich den §. §. 347 und 326, 329, 331 — 337.

b) Das Graß. Kreis. G. vom 10. Juli 1824 Z. 12125 enthält, daß in jenen Fällen, wo die Pfandstücke bei der ersten, zweiten, und dritten Feilbiethung um, oder über den Schätzungswerth nicht an Mann gebracht wurden, die bei der dritten Visitation vorkommenden Anbote unter dem Schätzungswerthe vorläufig, und schleunigst dem Kreisamte zur Bestätigung unter Ueberreichung aller dießfälligen Executionsakten anzuzeigen seyen, ohne daß hiervon im Feilbiethungsgedikte, noch sonst auf eine Art, eine Bekanntmachung veranlaßt werden solle.

§. 110.

Die Grundobrigkeiten dürfen für die im politischen Wege vorgenommene Pfändung, Schätzung und Feilbiethung an Taxen, Reisekosten u. dgl. nicht das Mindeste aufrechnen ¹⁾. Nur können sie die Vergütung für die wirklich beausgabten Einschaltungsgebühren der Visitationsgedikte in die öffentlichen Zeitungsblätter, von den erequirten Rückständnern hereinbringen ²⁾. Was von dem für die veräußerten Pfandstücke eingelösten Betrag über Abzug der rückständigen Urbariafgaben, und allenfalls der Einschaltungs-

gebührt noch erübrigt, ist dem Grundholden mit der ordentlichen Berechnung sogleich hinauszugeben.

- 1.) Hofkzleid. 11. Juli 1820 Z. 1135. Sub. E. 2. August 1820 Z. 15110. Hofkzleid. 8. Oktober 1823 Z. 2156. Sub. Int. 29. Oktober 1823 Z. 28041. 2.) Hofkzleid. 30. Juni 1824 Z. 1390. Sub. E. 18. November 1824 Z. 28136.

2. Die Abstiftung.

§. 211.

Die Abstiftung ist diejenige grundobrigkeitliche Amtshandlung, durch welche dem Grundholden sein Haus, seine Grundstücke versteigerungsweise veräußert, und ihm der nach Abzug der Schulden verbleibende Betrag hinausgegeben wird. Die Abstiftung findet theils als ein Strafmittel, theils aber auch deshalb Statt, um dem Grundherrschaften seine auf dem dienstbaren Reale zustehenden grundherrlichen Rechte zu sichern. Sie hat mit dem gerichtlichen Exekutionsverfahren ein und denselben Zweck, mit dem Unterschiede, daß, während in diesem Zuge das Ansuchen von den Gläubigern geschieht, und nur nach vorläufig im gerichtlichen Wege, anerkannter Forderung zu bewilligen ist, die Abstiftung, als dem politischen Verfahren zugehörig, von dem Grundherrschaften auch hinsichtlich seiner eigenen Forderungen und Ansprüche von Amtswegen vollzogen werden kann.

Das Unterthans-Strafpapent vom 1. September 1781, und die Exekutionsordnung vom 1. Dezember 1784 bestimmen die Fälle einer Abstiftung, und das hierbei zu beobachtende Verfahren.

§. 212.

Die Abstiftung kann nämlich eingeleitet, und vollzogen werden

1. wegen rückständiger landesherrlicher Steuer a)
2. wenn der Besitzer des dienstbaren Grundes mit den an die Grundherrschaft zu leistenden Urbargeldigkeiten und

Jahresstiften über drei Jahre im Rückstand sich befindet, und letztere durch die Pfändung einzutreiben, nicht möglich gewesen;

3. wenn ein Unterthan oder Berghold seine Gründe öde werden läßt, oder seine Waldungen aushauet, daß also weder er selbst darauf bestehen, noch auch einen Besitzer nach der Hand darauf zu finden, angehofft werden kann;
4. wenn der Unterthan sich durch Unfleiß oder Unhäuslichkeit sich so sehr verschuldet, daß die Schulden nach unpartheilischer Erhebung zwei Drittheile seines sowohl beweglichen als unbeweglichen Vermögens übersteigen b), und schließlich
5. kann die Abstiftung auch gegen ungehorsame Unterthanen verhängt werden c).

Daß in dem Allg. B. G. B. festgestellte Rechtsverhältniß des Nutzungseigenthümers (Grundholden) zu dem Obereigenthümer (Grundherrs) verpflichtet den erstern, für die Erhaltung und Bestellung der Grundstücke Sorge zu tragen. Vernachlässiget er, ungeachtet der gesetzlichen Warnung, die Erfüllung seiner Pflichten, oder ist er die auf dem Grunde haftende Lasten zu tragen unfähig, so kann der Obereigenthümer auf die Ueberlassung des Gutes an andere Erbzinsmänner dringen ¹⁾. Es stimmen also in dieser Beziehung die politischen Vorschriften mit den privatrechtlichen Grundsätzen überein.

Dem Grundherrs muß allerdings daran liegen, daß der dienstbare Grund im aufrechten, kulturfähigen Zustande erhalten werde, damit ihm seine jährlichen Giebigkeiten gesichert bleiben, und ihm ferner durch Abminderung des Werthes nichts an dem Laudemialbezüge entgehe. Nach dieser Ansicht lassen sich auch die oben 2, 3, 4 angegebenen Abstiftungsfälle erklären. Eben so liegt es in dem Interesse der Obrigkeit, sich durch Abstiftung eines Unterthanes zu entledigen, welcher in dem Ungehorsame gegen die landesfürstlichen Gesetze, und obrigkeitlichen Anordnungen verharret, und

überhaupt als ein unruhiger Kopf andern Unterthanen mit bösem Beispiele vorgehet. Uebrigens kann die Abstiftung in den ersten vier Fällen gegen jeden Grundholden Statt finden, wenn er auch nicht seiner Person nach dem Grundherrschaft unterthänig wäre, weil es sich nur um Aufrechterhaltung des Grundes handelt. Allein die Abstiftung wegen Ungehorsam, da dieser persönliche Vergehen zum Grunde liegen, setzt voraus, daß der Ungehorsame sowohl hinsichtlich des Grundes, als auch seiner Person nach im Unterthänigkeitsverbande stehe.

¹⁾ Aug. B. G. B. §. 1150.

- a) Das Verfahren in Abstiftungsfällen hinsichtlich der ausstehenden l. f. Abgaben wird in der Abhandlung über die Amtshandlungen der Bezirksobrigkeiten erörtert.
- b) Abstiftung der Einschuldung wegen, findet man gegenwärtig selten, weil in diesen Fällen die Gläubiger selbst im gerichtlichen Wege um ihre Befriedigung einschreiten, sohin ein Verfahren von Amts wegen ganz überflüssig wird.
- c) Auch Fälle der Abstiftung gegen ungehorsame Unterthanen gehören schon zu den seltenen Ereignissen.

§. 213.

Die Grundobrigkeit kann für sich allein die Abstiftung nicht verfügen. Sie muß vorläufig die Bewilligung der politischen Oberbehörde bewirken ¹⁾. Die Vollziehung der Abstiftung steht nach erhaltener Bewilligung dem Grundherrschaft zu. So ist auch dieser selbst in dem Falle, wenn die Abstiftung der landesfürstlichen Steuern wegen angeordnet worden, dazu berufen, weil es ein Akt der Realgerichtsbarkeit ist, welcher nur der Jurisdiktionsobrigkeit zukommt ²⁾.

¹⁾ Execut. Ordn. 1. Dez. 1784. ²⁾ Hoffz. Leib. 27. Nov. 1827. 3. 4361. Sub. G. 13. Dez. 1827. 3. 27355.

§. 214.

Das Abstiftungsverfahren findet nur dann Statt, wenn die von dem Gesetze vorgeschriebenen Erfordernisse vorhanden sind. So ist die Abstiftung in dem Falle

ad. 2. nämlich wegen ausständigen Siebigkeiten ausdrücklich darauf bedingt, daß

- a. bereits die Pfändung der beweglichen Gegenstände ausgeführt worden, und durch deren Vollziehung, den ganzen Rückstand einbringlich zu machen, nicht möglich gewesen, ferner
- b. der Grundhold in diesen Jahren keineswegs durch Wetter= Feuer= und Wasserschaden, oder andere Unglücksfälle außer Stand gesetzt worden, seine Entrichtungen zu leisten, denn im bejahenden Falle würde die Billigkeit eintreten, nicht nach der Schärfe des Gesetzes zu verfahren, sondern dem Unterthan eine längere Frist zu gestatten ¹⁾). Ueber das Ansuchen der Grundobrigkeit wegen Bewilligung zur Abstiftung, hat das Kreisamt eine Kommission mit Beziehung der Obrigkeit und des Grundholden zu bestimmen, und sich von dem Vorhandenseyn der ersterwähnten gesetzlichen Bedingungen, besonders des dreijährigen Ausstandes, zu überzeugen, wonach erst die Bewilligung zur Vollziehung des Abstiftungsverfahrens zu ertheilen ist ²⁾).

¹⁾ Exekutions=Ordnung 1. Dez. 1784. §. 8. ²⁾ Sub. B. 6. Sept. 1786.

§. 215.

Wenn

- ad. 3. die Abstiftung wegen Abödung der Aecker und Weingärten, wegen Verfall der Gebäude, und Aushauen der Waldungen in Anspruch genommen werden will, muß allem bevor dargethan seyn, daß
- a. der Grundherr den unfleißigen Unterthan, der seine Gründe oder Weingärten verfallen läßt, durch drei Jahre fruchtlos ermahnt habe, und
- b. durch den Befund der Sachkundigen bewiesen seyn, daß hierdurch der Grund an seinem Werthe immer mehr verliere. Es kann also bei Gründen und Weingärten nach fruchtloser Ermahnung mit Ende des dritten Jahres, bei Waldungen die ausgehauen wurden, aber gleich nach dem

Aushauen die Abstiftung zur Vollziehung gelangen ¹⁾). Das Kreisamt soll mit Einberufung beider Theile die Thatsache erheben, und vorzüglich darauf sehen, ob die Abödung der Aecker und Weingärten, und der üble Stand der Gebäude, des Waldes, dergestalt beschaffen sey, daß darauf nach der Zeit ein anderer Besitzer sich nicht finden lassen würde, und nämlich, ob in Rücksicht der Abödung der Weingärten und Felder, dann Verfall des Hauses die vorgeschriebene dreijährige Warnung vorausgegangen. Nur nach genauer Erörterung aller dieser Thatumstände kann von Seite des Kreisamts die Bewilligung ertheilt werden. Wenn bei der Erhebung noch gestritten werden sollte, ob die Abbauung der Aecker und Weingärten, der Verfall der Gebäude und die Aushauung der Waldung seine Richtigkeit habe oder nicht, sind diese Thatumstände durch Anordnung einer Lokalaugenscheinskommission, wozu von Seite des Kreisamts allenfalls unpartheiische benachbarte Beamte gewählt werden können, früher zu erheben, bevor hierüber der Bescheid zu ertheilen ist ²⁾).

¹⁾ Exekut. Ord. 1. Dez. 1784. §. 9. ²⁾ Sub. B. 6. Sept. 1786.

§. 216.

In dem Falle

ad. 4. wenn der Unterthan sich durch Unfleiß oder Unhäuslichkeit so sehr verschuldet, daß die Schulden zwei Drittheile seines Vermögens übersteigen, ist der Schuldenstand allem bevor zu erheben ¹⁾). Es soll nämlich das Vermögen des Unterthans, mit dessen Beziehung durch zwei auswärtige unpartheiische, ehrliche und verständige Beamte untersucht, und der Schuldenstand liquidirt, auch zu diesem Behufe die Gläubiger durch öffentliches Edict zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert werden. Ferner ist die Schätzung der Grundstücke und Fahrnisse durch verständige Schatzmänner vorzunehmen, auch der Aktiv- und Passivstand in einem Inventarium zusammen zu setzen, welches von den zwei dazu gewählten Beamten unterfertigt zu werden hat ²⁾).

Doch muß die Liquidität jeder Schuld außer Zweifel gesetzt seyn, und sich entweder auf das Geständniß des Unterthans, oder auf ein gerichtliches Erkenntniß gründen ³⁾. Das Kreisamt fordert über das Einschreiten der Obrigkeit sowohl letztere, als den Unterthan vor, und prüfet die vorgelegte Erhebung ⁴⁾.

- ¹⁾ Execut. Ord. 1. Dez. 1784. ²⁾ Hofb. 5. April 1785. Hofb. 18. April 1785. Hofkzleid. 29. Okt. 1787. Sub. E. 7. Nov. 1787. ³⁾ Hofb. 5. Dez. 1785. ⁴⁾ Hofb. 18. April 1785.

§. 217.

Wenn der Grundbesitzer, gegen welchen das Abstiftungsverfahren eingeleitet werden soll, durch dessen zufällige oder vorsätzliche Abwesenheit nicht vernommen werden kann, ist nach den Vorschriften, und nach der Analogie der Hofverordnung vom 10. April 1785 und 29. Oktober 1787, ein solcher Unterthan von der Grundobrigkeit mittels Edictalvorrufung mit Festsetzung eines Termines von 45 Tagen vorzuladen, und für selben zugleich ein Curator aufzustellen, mit welchem die ganze Abstiftung zu verhandeln kommt. Der Curator muß demnach sowohl bey der ersten Erhebung durch die Grundobrigkeit, als auch bei der bestimmten kreisämtlichen Kommission erscheinen ¹⁾.

- ¹⁾ Sub. B. 25. Juny 1828. 3. 4060.

§. 218.

Wenn es sich um die Versteigerung einer unterthänigen Realität im politischen Wege handelt, wird die Gubernial-Bewilligung erfordert ¹⁾. Das Kreisamt hat übrigens die Entscheidung, durch welche die Abstiftung ausgesprochen wird, nicht nur der Obrigkeit, sondern auch dem Unterthan zustellen zu lassen. Letztern, und auch der Herrschaft, wenn ihrem Ansuchen nicht willfahret worden, ist der Refurs vorbehalten ²⁾. Bis zur Erledigung der Beschwerde darf mit der Abstiftung nicht vorgegangen werden ³⁾.

- ¹⁾ Sub. B. 17. Jänner 1823. 3. 1296. ²⁾ Hofb. 18. April 1785. Sub. B. 6. Sept. 1786. Hofb. 5. Dezbr. 1785. ³⁾ Hofb. 18. April 1785.

§. 119.

Wenn die Abstiftung bewilligt ist, steht der Grundobrigkeit zu, die Schätzung und Feilbiethung vorzunehmen, und sie muß sich hierbei genau nach dem durch die Allg. Ger. Ordn. bestimmten Verfahren benehmen ¹⁾. Es treten hierbei drei wesentliche Amtshandlungen, nämlich 1. die Schätzung der Realität, 2. die Feilbiethung, und 3. die Berechnung des Rauffchillings ein. In dem Falle, als der Grundbesitzer gegen einen dieser Executionszüge, Beschwerde an die Landes- oder Hofstelle führen würde, muß die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, durch die aufgenommenen Protokolle vollkommen nachgewiesen werden. Dem Berichte ist eine deutsche in chronologischer Ordnung verfaßte Species facti mit allem Zug für Zug erfolgten Amtshandlungen beizuschließen ²⁾. a)

- ¹⁾ Execut. Ordn. vom Jahre 1784. Sub. Entsch. 6. Dezbr. 1820.

²⁾ Hofb. 5. Dezember 1785.

a) So wurde es auch durch die Hoffgleib. 8. Okt. 1823. 3. 2156. (Sub. C. 29. Okt. 1823. 3. 28041.) Hoffgleib. 19. Nov. 1837. 3. 3587. (Sub. C. 29. Sept. 1837. 3. 4610,) und durch die Sub. B. vom 15. Febr. 1838. 3. 4215, hinsichtlich der Abstiftung wegen rückständigen Steuern angeordnet, welches sich allerdings auch in dem hier fraglichen Falle anwenden läßt.

§. 220.

Hinsichtlich der Schätzung ist es das siebenzehnte Kapitel der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, welches zur Richtschnur dienet, und die Anleitung zu dem Verfahren in Feilbiethungsfällen enthalten die §§. 326 — 339. Nur ist insbesondere angeordnet, daß in dem auszufertigenden Visitations-Edicte die Ursache des Verkaufes, und der vorausgegangenen Strafe, überhaupt alles Gehäßige hinweg zu bleiben habe, ¹⁾ ferner dieses Edict in das Intelligenzblatt nur dann aufge-

nommen werden solle, wenn die bestimmte und ausdrückliche Gubernial = Bewilligung zu einer solchen Versteigerung nachgewiesen wird ²).

- ¹) Sub. B. 25. Oktob. 1820, 3. 21819. ²) Sub. B. 17. Jänner 1823, 3. 1296.

§. 221.

Für die vorgenommenen Exekutionsamtshandlungen dürfen keine Taxen und Diäten gefordert werden. Doch kann die Grundobrigkeit die baaren Auslagen aufrechnen, und so auch die wirklich beausgabten Einschaltungsgebühren der Litigations-Edikte ¹).

- ¹) Hoffzleid. 11. Juli 1820, 3. 1135. Sub. G. 2. August 1820, 3. 15110. Hoffzleid. 8. Oktob. 1823, 3. 2156. Sub. G. 29. Oktob. 1823, 3. 28041. Hoffzleid. 30. Juni 1824, 3. 1390. Sub. G. 18. Novemb. 1824, 3. 28136. Hoffzleid. 19. Septemb. 1837, 3. 3587. Sub. G. 29. Septemb. 1837, 3. 4610.

§. 222.

Die Vertheilung des Rauffschillings ist eine wichtige Amtshandlung, weil hierbei auf die gesetzlichen, so wie jene durch das Grundbuch erworbenen Pfand- und Vorzugsrechte Rücksicht genommen werden muß. Vor allem andern kommen die landesfürstlichen, seit den letzten drei Jahren rückständigen Steuern in Aufrechnung zu bringen ¹). Hierauf folgen die grundherrlichen Rückstände, ebenfalls nur von drei Jahren, mit den gehabt baaren Auslagen, und sodann die Gläubiger nach der Ordnung, wie deren Einträge in das Grundbuch geschehen sind. Erst nach Befriedigung der letztern, wenn noch ein Fond erübrigt, sind die landesfürstlichen Steuern, welche seit mehr als drei Jahren im Ausstande haften, und dann auch die grundherrlichen Urbarialforderungen über drei Jahre, in so fern, als deren Verjährung durch die fortwährende Einmahnung unterbrochen worden, zur Befriedigung zuzulassen. Der sich aus der Berechnung zeigende Rest ist dem exekutirten Unterthan einzuhandigen. Es soll

der dießfällige Verhandlungsakt aufbewahrt werden, um die nach den Gesetzen und der Hypothekarordnung erfolgte Kaufschillingsberechnung und Vertheilung zu jeder Zeit nachweisen zu können. Indessen ist dieser Act ein Gegenstand der richterlichen Amtshandlung.

- 1) Allg. Konf. Ordn. §. 16. Hofb. 15. April 1825, Z. 2039. — 16. Septemb. 1825, Z. 2132, und 1. Septemb. 1826, Z. 2219. Hoffz. 14. Febr. 1840, Z. 4645. Sub. G. 16. März 1840, Z. 834.

II. Die Urbarialschuldigkeiten im Einzelnen.

§. 223.

Die auf den dienstbaren Realitäten haftenden Urbarialschuldigkeiten, deren Eintheilung bereits im §. 182 erwähnt worden, sind entweder unsteigerliche Geldabgaben, oder Naturalgiebigkeiten, oder Naturalleistungen. Sie sind zuweilen zeitweise Geldabgaben, nämlich, wenn der Grundbesitzer die Naturalschuldigkeit auf einige Zeit durch eine Geldabgabe ablöst (§. 191), und eben so Abgaben, die bloß bei Besitzesveränderungen eintreten. Es gibt aber auch Giebigkeiten dieser Art, welche auf dem bestimmten Reale haften, aber nicht dem Grundherrn abzuführen kommen, sondern außer dem Grundbarkeitsverbande andern Gültbesitzern aus dem rektifizirten Rechte (§§. 183, 184) gehören. Der gleichen Gebühren sind: Marchfutter-, Hundsrichterrecht, Forst- und Landgerichtshaber, Vogtgetreid, Sack- und Hirsezehend. Es wird der dießfälligen Schuldigkeiten in folgenden Abtheilungen erwähnt, nämlich A. die unsteigerlichen Geldabgaben, B. die Naturalgiebigkeiten, C. das Vergrecht, D. die Roboth, E. die Schirmbriestax, und F. das Laudemium.

A. Unsteigerliche Geldabgaben.

Die unsteigerlichen Geldabgaben sind diejenigen, welche in einer jährlichen baaren Zahlung bestehen, die entweder in dem Rektifikationsurbar enthalten, oder später durch Ver-

trag festgesetzt worden sind. Man nennt diese Siebigkeit auch Grundzinsen, Geldeindienung. Darunter gehöret der Dienst, das Bergrecht (§. 228), das Robothgeld, in so fern dieses rektifizirt sich befindet, und das Zinsgetreidgeld. Alle andern jemals unter welchen Namen immer bestandenen Zahlungen wurden aufgehoben a). *also eine Geyminderdung*

Diese Geldabgaben dürfen nicht erhöht werden, und sind in jener im §. 190 erwähnten Art abzunehmen. Sie sind auch, wenn nichts verabgeredet, oder durch Provinzialgesetze bestimmt ist, in der ersten Hälfte des Monates November abzuführen ¹⁾). Nach einer alten Gewohnheit werden die grundherrlichen Abgaben zu Michaeli, von den Bergrechtsgründen aber zu Martini gezahlt. Die Grundherrschaften bestimmen entweder im Amtssitze, oder der zerstreuten Grundholden wegen, in den Aemtern Stifttage, an welchen die Grundzinsen (Stift) zu berichtigen sind, und machen diese auch öffentlich bekannt.

¹⁾ Allg. B. G. B. §. 1132.

- a) So sind alle sogenannten Ruthabgaben oder Viktualientieferungen von Unterthanen an die Obrigkeiten um geringere, als die gewöhnlichen Verkaufspreise, sie mögen paktirt seyn, oder nicht, gänzlich abgestellt, und die dagegen handelnden Domänen sollen bestraft werden. (Sub. B. 19. März 1787. Hofd. 31. Juli 1788. Sub. B. 17. Septemb. 1808.) Eben so wurde die Abreichung der Zungen, wo sie nicht durch ausdrückliche Verträge, oder durch die mit Einfluß der Unterthanen zu Stande gebrachten Urbarien bedungen, und ununterbrochen in Übung geblieben ist, im ganzen Lande für eine unerlaubte Anmaßung und Mißbrauch erklärt, und allgemein abgestellt (Hofd. 22. Nov. 1793. Sub. G. 18. Dezemb. 1793.) Die Gerichtsbehörden sollen einen dergleichen vorkommenden Gegenstand niemals im Rechtswege verhandeln lassen, sondern jederzeit der politischen Behörde zuweisen. (Justizhofd. 20. Dezemb. 1793. Appell. Ger. G. 30. Dezemb. 1793.) Auch die obrigkeitliche Jagdhundeinlegung wo sie noch bestanden, ist als ein Unfug eingestellt. Es kann dafür kein Geldsurrogat Statt haben. (Hofd. 14. Jänner 1799.)

B. Naturalabgaben.

§. 224.

Die Naturalabgaben bestehen theils unter dem Namen: Kleinrechte, theils als Getreidabschüttungen.

1. Kleinrechte. Unter dieselben gehört die Abgabe von Hühnern, Eiern, Kapounen, Enten, Gänsen, Lämmern, Schafen, Kälbern, Schmalz u. dgl., überhaupt solcher Gegenstände, die mehr das Erzeugniß des Stalles, oder des Hauses, als des Feldes sind.

Die Grundholden sollen ihre Kleinrechte zwar in dem Jahre, wo sie es schuldig sind, aber auch in der Zeit, wo sie selbst am besten können, und wollen, von mitterer Größe in gesunder, frischer und guter Qualität abliefern. Die Grundherrschaften sind schuldig, diese Giebigkeiten in jeder Jahreszeit anzunehmen. ¹⁾

¹⁾ Hofv. 22. März 1784. Sub. E. 31. März 1784.

§. 225.

2. Getreidabschüttungen. Sie bestehen theils als Zinsgetreid, theils als Sackzehend.

a. Zinsgetreid. Unter Zinsgetreidabschüttungen begreift man die Abgabe an Körnern, nämlich Weizen, Korn, Hafer, Hirse u. dgl., überhaupt eine Abgabe solcher Erzeugnisse, die auf dem Felde wachsen. Das Zinsgetreide wird von verschiedenen Herrschaften, unter verschiedenen Benennungen eingehoben, als: Landgerichts-, Marchfutterhaber, Zinskörner u. dgl. Es ist nicht immer die Grundherrschaft, welcher Naturalien verabgereicht werden, wie der Marchfutterhafer, die Vogtkörner. Selbst mehrere Landgerichtsherrschaften beziehen in ihren Bezirken von den Landgerichtsholden Pfennich, Hirse, Hafer u. dgl. Die Obrigkeit, welche dießfalls einen Anspruch stellet, muß ihr Recht aus Urkunden, oder aus dem längern ruhigen, auch verjährten Besitze und Gebrauche erproben, wie es den Grundherrschaften zu erweisen obliegt.

Der Herrschaft und dem Unterthan steht es frei, sich über den Relutionspreis zu vergleichen. Nur darf der letztere weder von der Herrschaft, noch von dem Unterthan erzwungen werden.

Die Gültenbesitzer können die Zinskörner nicht mit dem Gupse, sondern nur gestrichen, und zwar nach dem im Jahre 1795 rektifizirten Maße abnehmen, da der früher übliche Gupf in damaliger Zeit in ein gestrichenes Maß verwandelt werden mußte ¹⁾. Es soll auch jedem Unterthan in seinem Zinsgetreide-Eindienungsbüchel seine Schuldigkeit genau aus dem adjustirten Abschüttungsregister, und so gleichlautend ausgewiesen werden, wie dieses in den Stiftbücheln aus dem rektifizirten Urbar zu geschehen hat ²⁾ a).

Die im Schwunge befindliche Einmessung, das Eindrücken, und die nur zum Nachtheile der Unterthanen erfolgenden Ausstellungen qualitätsmäßigen Getreides sind strenge untersagt. Die Kreisämter sollen dergleichen Mißbräuche nicht dulden ³⁾. Hinsichtlich des Einmessens des Havers wurde verordnet, daß man sich eines langen, jedoch nicht runden Streichholzes bedienen solle, welches fast noch einmal so lang, als der Durchmesser des Meßens ist. Mit diesem Streichholze muß ganz leise über die Meßenfläche hin- und wieder gefahren werden, damit sich die Haverkörner nach der Länge richten können. Wenn nun zweimal so hin- und wieder gefahren wurde, wird der Meßen abgestrichen; auf welche Art vom Haber nicht leicht etwas herausgemessen werden kann ⁴⁾.

Jedem Unterthan steht es frei, seine Schuldigkeit an Naturalzinsen und Sackzehend in der gesetzlichen oder bedungenen Frist (§. 194) in natura zu entrichten; unterbleibt jedoch diese Entrichtung aus was immer für einer Ursache, so gebührt dem Grundherrschaft nach Vorschrift des §. 1135 Allg. B. G. B. hiefür die Schadloshaltung des Entganges. Diese wird am füglichsten durch die Bezahlung desjenigen Preises geleistet, welcher am Orte der Entrichtung zur Zeit der eingetretenen Verbindlichkeit als der gangbare bestanden ⁵⁾. Aber es soll

auch den Herrschaften, um die Unterthanen vor Bedrückungen zu schützen, wenn die Obrigkeiten bei Aussichten einer Veränderung der Getreidpreise die Einforderung der Naturalzinsen und Zehente bei der Verfallszeit in der Absicht, nach der Hand die Geldvergütung statt der Naturalleistung zu erhalten, zum Nachtheile des Unterthans unterlassen sollten; in dieser Hinsicht eine Assistenz nur dann geleistet werden, wenn der Beweis über die geschehene Einmahnung hergestellt ist ⁶⁾).

- ¹⁾ Sub. B. 27. Septemb. 1783. Hofb. 17. Juli 1788. Sub. C. 30. Juli 1788. Sub. B. 3. Juni 1795. Hoffzleid. 5. Septemb. 1822. Sub. C. 25. Septemb. 1822. ²⁾ Sub. B. 3. Juni 1795. ³⁾ Hoffzleid. 16. Decemb. 1790. Sub. C. 29. Decemb. 1790. ⁴⁾ Sub. B. 17. Decemb. 1783. ⁵⁾ Hoffzleid. 13. Febr. 1823. Sub. J. 20. März 1823. ⁶⁾ Sub. B. 7. Jänner 1824.

a) Da der Zinsgetreidabschüttungsgupf als eine nur zu Bedrückungen und Beschwerden Gelegenheit gebende Sache erklärt wurde, so ist durch Hoffzleid. 30. Juni 1783 (Sub. C. 9. Juli 1783) und Sub. B. 27. Septemb. 1783, ferner durch Hofv. vom 13. Oktob. 1783 (Sub. C. 25. Oktob. 1783) Sub. B. 17. Decemb. 1783 die Reduktion der gegupften Zinsgetreidabschüttungen auf das gestrichene Maß auf eine Art angeordnet worden, daß hierdurch weder die Dominien in ihrem Abschüttungsrechte gekränkt, noch weniger aber den Unterthanen mehrere Ausgaben aufgebürdet werden. Die Dominien, auch Landgerichtsherrschaften, Zehendbinhaber, Pfarrer und Vogteien, welche das Gupfmaß in Anspruch nehmen, sollen das Recht hierzu mittelst des Stockurbars oder den langjährigen Besitztand darthun, und, wenn diese Probe geliefert worden, waren die Kreisämter angewiesen, die ordentliche Abmaß und Zimentirung des Gupfbetrags vorzunehmen, da die Reduktion der einzelnen Unterthans-Eindienungen den herrschaftlichen Beamten einseitig nicht überlassen werden konnte. Mittelft der Sub. B. vom 8. Septemb. 1787 wurde den Kreisämtern ein Formular zur Abschätzung der unterthänigen Dienstkörner-Maßereien zugefertigt. Die Sub. B. 13. Febr. 1788 enthielt die Weisung, unter welchen Bedingungen das alte Kastenmaß beibehalten werden könne. Nur sollte diese Maßerei mit dem Landzeichen, nämlich dem Panterthiere, und mit dem Anfangsbuchstaben der betreffenden Herrschaft be-

zeichnet werden. In dem Hofdekrete vom 17. Juli 1788. (Sub. C. 30. Juli 1788) wurde angeordnet, die bisherigen alten Rastenmaße nicht zu vertilgen, sondern vielmehr zur Aufklärung der entstehen können den Streitigkeiten vom Kreisamte sowohl, als von der Herrschaft zu versiegeln, und in einem schicklichen Orte der herrschaftlichen Amtskanzlei aufzubewahren. Der Inhalt des alten Maßes sammt dem Gupfe sey entweder in das Wiener oder in irgend ein anderes bestehendes, und übliches Landmaß mit gehöriger Genauigkeit und Zuverlässigkeit zu reduzieren, und der Unterthan von der Genauigkeit dieser Reduktion zu überzeugen. Bei dieser Einleitung sollte es auch von aller Verfälschung der angetragenen neuen Rastenmaße abkommen. Das Hoffgleid. vom 25. Juni 1791 (Sub. C. 27. Dezember 1791) ertheilte abermalen den Dominien die Weisung, wegen vorschriftsmäßiger Reluition des Gupfmaßes, deren Zusammenstellung in eine Tabelle, und wegen Uebersendung der letztern an die Landesstelle. Die Sub. B. vom 25. Februar 1792 enthält die Vorschrift, daß dort, wo die Reluition der Getreidmaßerei den zu einer Getreid-Eindienung berechtigten Dominien mit oder ohne Gupf nach den vielfältigen verschiedenen kleinen Untertheilungen bemessen, und bewerkstelliget worden, diese Bruchtheile in ein einziges Maß, das ist, was unter ein Viertel, oder einem Maßl Wiener Megen ausgefallen, nach Verhältniß in 3, 2 oder 1 Maßel, dann in eine die übrigen Bruchtheile in sich fassende Wiener Megen Untertheilung reduziert werden. Und schließlich wurde durch Sub. C. vom 3. Juni 1795 den Grund- und Zehentobrigkeiten angeordnet, alle nach der Reluition aufgenommenen neuen Zinsgetreid- und Sackzehentregister der buchhalterischen Revision zu unterziehen. Sie sollten daher ihre neu berechnenden Zinsgetreid- und Sackzehentregister, doch jedes abgesondert, unter ihrer Fertigung in duplo an das Kreisamt senden, wovon sie nach erfolgter Adjustirung das eine Pare mit buchhalterischer Fertigung zum Gebrauche zurückerhalten, das andere hingegen bei der Provinzial-Staatsbuchhaltung bei den Rektifikationsakten zurückgeblieben ist. Im Eingange des Registers mußten die bisher üblichen alten Maßgattungen, und die Theile des Wiener Megen, welche die erstern in den verschiedenen Getreidgattungen ausmachen, genau nach den kreisämtlichen Reduktions-Tabellen angeführt werden. Jedes Register mußte ferner den zur Gabe des Zehentgetreides verpflichteten Unterthan mit seinem eigenen, und seines Hauses Namen, dann mit Bemerkung seines Urbarnummers

enthalten, und so auch bei Sackzehntholten nebst ihrer Benennung noch ihre Grundherrschaft. Eben so wurde bei jedem Unterthan und Sackzehntholten deutlich ausgewiesen, was er nach den alten Maßen in den verschiedenen Getreidgattungen nach dem Wiener Megen abzuschütten habe, wobei jedoch die Berechnung bloß in die ganzen Megen, und in dessen Maßeln oder Sechzehnthetheile ohne Anführung anderer Bruchtheile des Wiener Mogens geschehen mußte. Für diesen Ausweis war die tabellarische Gestalt vorgeschrieben, um zuletzt die Summe der alten und neuen Maßtheile in jeder Getreidgattung ziehen zu können. Und das Hofzgleid. vom 5. September 1822. (Sub. G. 25. September 1822) bestätigte die Wirksamkeit des Patents vom 10. November 1784, so wie des Hofdek. vom 17. Juli 1788. (Sub. G. 30. Juli 1788).

§. 226.

b. Sackzehent. Es ist eine Abgabe, welche der Zehenthold an seinen Zehentherrn in Folge eines errichteten Vertrages alljährlich in einer bestimmten Anzahl von Körnern abführet, wodurch der erstere jenen dem letztern gebührenden Naturalzehent für immerwährende Zeiten abgelöst hat. Diese Giebigkeit besteht unter dem Namen: Sackzehent, weil der Zehent nicht vom Felde im Gestrühe abgenommen, sondern im Sacke gebracht wird. Der Sackzehent ist als eine unveränderliche Abgabe den Urbarialgiebigkeiten gleich zu achten ¹⁾. Hinsichtlich derselben bestehen die nämlichen gesetzlichen Vorschriften, welche in dem §. 225, also auch des Gupfes wegen dargestellt worden sind. Es mußte ebenfalls hinsichtlich des letztern die Reduktion des Maßes erfolgen, und so wurde auch angeordnet, daß künftig jedem Zehentholden in seinem Sackzehentbüchel seine Schuldigkeit genau aus dem adjustirten Abschüttregister, und so gleichlautend ausgewiesen werde, wie dieses in den Stiftbücheln aus dem rektifizirten Urbar geschehen muß ²⁾ (§. 185).

¹⁾ Hofzgleid. 10. Juni 1825 Z. 17271. Sub. G. 27. Juni 1825 Z. 16229. ²⁾ Sub. B. 3. Juni 1795.

C. Das Bergrecht.

§. 227.

Das Bergrecht lastet auf denjenigen Besitzungen, die ursprünglich Nebengründe (Weingärten) gewesen, und gegenwärtig noch immer als Berggründe behandelt werden, obgleich deren Beschaffenheit sich im Laufe der Zeit im Wesentlichen verändert hat. Die Weingärten müssen schon in alten Zeiten bedeutend, und von besondern Nutzen gewesen seyn, da die Landesfürsten Steiermarks bereits im Jahre 1543 diesem Theile des Landeskultur ihre besondere Aufmerksamkeit zugewendet haben, wie es das Ferdinandeische Bergrechtbüchel vom 9. Februar 1543 bezeuget.

Ungeachtet die Weingärten meistens schon in Acker verwandelt wurden, so ist doch das Rechtsverhältniß zwischen Berg- (Grund-) herrn, und Berg- (Grund-) holden noch immer dasselbe geblieben. Nur haben auch hier jene die Unterthanschaft modifizirenden Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

Es dürfte nicht überflüssig seyn, zunächst des Wesentlichen der Abgabe von Berggründen (Bergrecht) auch einiger in dem Bergrechtbüchel enthaltenen Bestimmungen zu erwähnen.

§. 228.

1. Bergrecht. Es ist eine schon bestimmte unveränderliche Abgabe, welche der Grundhold von seinem Berggründe alljährlich an den Grundherrs (Bergherrn) abzuführen hat. Sie besteht entweder a) im Gelde, oder b) in Weinmost oder reinem Weine.

a. Bergrecht im Gelde. Diese Gebühr hat die Eigenschaft eines Dienstes, und wird gleich den übrigen Geldabgaben behandelt a).

a) In Beziehung auf den Zahlungstag enthält der §. 16 des Bergrechtbüchels die Bestimmung, daß das Bergrecht im Gelde am Georgitage zu zahlen sey.

§. 229.

b. Bergrecht in Weinmost, und reinem Weine. Auch diese Abgabe wird als eine Urbarialschuldigkeit betrachtet, weil jenes, so jährlich abgeführt werden soll, in dem Rektifikationsurbar enthalten ist. Sie hat in dieser Absicht die Eigenschaft eines Naturaldienstes ¹⁾, und nicht eines Zehents, da Berggründe ungeachtet des Bergrechtes auch zehentpflichtig seyn können ²⁾. Darum muß das Bergrecht in Most oder reinem Wein selbst dann abgeführt werden, wenn kein Wein gewachsen ist ³⁾.

Der Weinmost ist sogleich von der Presse abzugeben. Nicht darf derselbe verfälscht, oder aus Trebern gepreßt, oder ein stinkendes Gefäß dazu verwendet werden ⁴⁾. Der Grundhold hat den reinen Wein in guter Beschaffenheit am Georgitage abzuführen ⁵⁾.

Würde in dem Weingarten des Grundholden kein Wein, oder ein ungenußbarer wachsen, so muß der letztere den Most wo anders erkaufen, oder sich mit dem Grundherrschaft über eine Relution einigen, welche dieser annehmen soll, wenn dem angebotenen Betrage die Lokalspreise der Gegend, wo das Bergrecht genommen wird, wie zur Zeit der Fehung der Durchschnitt bestanden, zum Grunde gelegt wurden ⁶⁾. Doch den reinen Wein hat der Grundhold immer in natura herbeizuschaffen a).

Das Bergrecht ist nach dem gesetzlich eingeführten Maß, nach Startinen a 10 Eimer, den letztern a 40 Maß, und die Maß zu 4 Seitel zu verabreichen b) c).

Dem Bergherrn muß allerdings hinsichtlich des ihm zustehenden Bezuges des Bergrechtes daran gelegen seyn, daß ein guter Wein gefehnet wurde. Darum darf kein Grundhold früher lesen, bis vom Bergherrn, allenfalls mit Zuziehung geschwornener Bauleute, und Berggenossen nach geschehener Besichtigung die Zeit zur Lese als zweckmäßig anerkannt und bestimmt worden ⁷⁾.

¹⁾ Sub. B. 7. Juni 1806. ²⁾ Bergrechtbüchel 9. Februar 1545

Art. 51. ³⁾ Sub. B. 7. Juni 1806. ⁴⁾ Bergr. B. Art. 15.

*) Bergr. B. Art. 16. *) Bergr. B. Art. 15. Sub. B. 7. Juni 1806. *) Bergr. B. Art. 51.

- a) Der §. 16 des Bergrechtbüchels enthält, daß, wenn der Berghold am Georgitage das Bergrecht nicht entrichtet, er dasselbe im künftigen Jahre doppelt verabreichen müsse. Eben so sagt der §. 17, daß in dem Falle, wenn der Berghold durch drei Jahre mit dem Bergrechte im Rückstand bleibt, der Bergherr im vierten Jahre im Weingarten lesen, und davon so viel nehmen könne, als seine Forderung beträgt. Diese beiden Paragraphen haben durch die Exekutionsordnung (§. 197) eine Veränderung erhalten.
- b) Das sogenannte Rostkandel, was früher im Gebrauche gewesen, wurde abgestellt. (Hofkzleid. 20. Juni 1782. Sub. Int. 2. Juli 1782).
- c) Der §. 18 des Bergrechtbüchels verpflichtet jeden Bergholden zur Zufuhr des Rostes, als fern er eines Tages bei Sonnenschein fahren mag, ohngefähr, wie vor Alters Herkommen ist. Doch kann dieser Absatz nur dann Anwendung finden, wenn diese Schuldigkeit der Zufuhr auch im Rektifikationsurbar enthalten ist.

§. 230.

2. Die besondern Bestimmungen des Bergrechtbüchels, in so fern diese mit den gegenwärtigen Vorschriften sich vereinigen lassen, sind:

A. Die Abhaltung einer Bergthädung, nämlich die Bestimmung eines Tages zwischen Ostern und Pfingsten gewöhnlich in dem Weinberge, an welchem zunächst der Abführung des Bergrechtes im Gelde und lautern Wein die Bergholden ihre Klage vorbringen können, und die Bergherrn die obwaltenden Streitigkeiten schlichten, auch Recht sprechen sollen ¹⁾ a). Diese Gewohnheit ist der Stiftzeit (§. 223) ähnlich, wird aber nur mehr von einigen Bergherrn, und zwar in ausgedehntern Weingebirgen beobachtet, welche von dem Sitze der herrschaftlichen Amtskanzlei zu weit entfernt sind.

¹⁾ Bergr. B. Art. 1, 2.

- a) Der Art. 14 verpflichtet alle Bergholden dabei zu erscheinen, weil nach dem Inhalte des Art. 7 alle Freiheiten, Gerechtigkeiten des Bergrechtes, und alle Frevel dabei angezeigt werden sollen.

B. Die Beschränkung der Wege, um die Beschädigungen der Früchte zu verhindern a).

- a) Der Art. 8. sagt: Alle unrechte Weg zu den Weingärten und von den Weingärten, die von Alters nit gewöhnlich seyn, die sollen nach St. Mathias Tag alle verboten seyn. Welcher sich aber solcher verbotenen Weg nach der gemeldeten Zeit gebraucht, soll verfallen seyn zween und siebenzig Pfennig.

C. Herstellung der Wege, die allerdings zum Besten aller Ansassen erhalten werden müssen a).

- a) Art. 9. Wenn Noth ist, den Weg zu den Bergen zu machen, und zu verbessern, soll den Berggenossen dazu verkündt, und jeder bei der Buß von vierzig Pfennig denselben Weg machen, und bessern, welcher aber nit käm, oder Jemand schicket, darvon solle die Buß von jeglichen versäumten Tag, wie obsteht, genommen werden.

D. Die Unterhaltung der Zäune a).

- a) Art. 10. Man soll auch Gemeinzäune bei den Weingärten an Fürhaupten, und allenhalben, wo es noth ist, zur Stund nach St. Mathiasstag machen, verzäunen und befrieden. Welcher das schuldig wär zu thun, und das verbräch, der soll zur Buß verfallen seyn, zween und siebenzig Pfennig, und den andern, so Schaden dadurch geschehen ist, den Schaden ablegen.

E. Die Räumung der Gehäger und Rain a).

- a) Art. 47. Gehäger und Rain zu raumen, und zwischen den Weingärten, sollen beide Anrainer mit einander ausreuten, und ob sie sich nicht vergleichen, soll es nach Erkenntniß der Berggenossen geschehen.

F. Verhinderung der Beschädigung durch zu nahe stehende Bäume a).

- a) Art. 46. So einem ein Holz bei einem Weingarten zu nahe steht dadurch dem Weingarten Schaden geschäh, soll dasselbe durch die Berggenossen besichtigt werden, befindet es sich alsdann, daß es ihm zu nahe steht, oder zu Nachtheil käme, so soll dasselbe nach Erkenntniß der Berggenossen abgestellt werden.

D. Die Robot.

§. 231.

Unter der Roboth (Frohne) werden Arbeiten verstanden, welche der Besitzer einer Bauernwirthschaft seinem Grundherrschaft theils mit der Hand, theils mit dem Zuge, theils zu Fuß verrichten muß. Darum theilet man auch die Roboth nach der Art ihrer Leistung in Hand robot, Zug robot und Fuß robot. Man hat hier den Begriff der Frohne nur auf die Besitzer der Bauernwirthschaften beschränkt, denn obwohl das Robothpatent auch robotpflichtiger Inleute erwähnt, so ist es doch im Lande Steiermark nicht der Fall, daß man von Inleuten die Frohne begehre, und eben so wenig sind unbehauste Gründe damit belastet a). Die Robothverpflichtung ruhet nur allein auf den unterthänigen (dienstbaren) Bauernwirthschaften. In frühern Zeiten waren die Unterthanen mit der Roboth sehr, sogar mit der täglichen Frohne beschwert. Durch die Theresianische Rektifikation gelangte man eigentlich zur Kenntniß der Größe dieser Last. Damals wurde schon der Grundsatz festgestellt, daß, wenn das Subrepartitionsurbar nicht aus einer von dem verpflichteten Unterthan gefertigten Fassion hervorgegangen, die Obrigkeit nicht mehr Arbeitstage begehren dürfe, als rektifizirt worden sind. Die Staatsverwaltung erkannte die schwere Last des Grundbesizers, der einen Zug nur für den Grundherrschaft zu halten, bemüßigt gewesen. Darum ist dieselbe durch das Robothpatent vom 5. Dezbr. 1778, dergestalt vermindert worden, daß die Grundbesitzer höchstens 3 Tage in einer Woche der Obrigkeit zu frohnen, verpflichtet bleiben.

a) Das Hofd. vom 15. Jänner 1782, läßt auch die Robot von Zulehensgründen ohne Haus zu, wenn schon vor dem Robothpatente auf den unveräußerlichen Hausüberländern eine solche Verpflichtung gehaftet hatte.

§. 232.

Die Grundobrigkeit darf von ihren Unterthanen die Roboth nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie das Recht hierzu

durch Urkunden, oder durch einen dreißigjährigen Besiß nachweisen kann. Das Subrepartitionsurbar ist das wesentlichste Instrument über das Recht zum Anspruche auf die Naturalrobot, aber nur in so fern, als die zum Grunde liegende obrigkeitliche Fassion von den Unterthanen mit unterschrieben worden ¹⁾). Indessen zeigt der Inhalt des Subrepartitionsurbars doch wider die Grundobrigkeit, weil sie von ihren Unterthanen keineswegs mehr anzusprechen berechtigt ist, als sie zum Behufe der Besteuerung einbekennt hat ²⁾). (§. 185.) Zunächst der Kaufbriefe, Robothbestandverträge, Uebergabsurkunden, wodurch ein Grundbesitzer auf den andern die Robothpflicht überträgt, auch der in Händen der Unterthanen befindlichen Stiftbüchel, ist gegenwärtig die Erßigung, nämlich die dreißigjährige Leistung der Frohne der gewöhnliche, aber auch wichtigste Beweis. Es bleibt gleichviel, ob die Grundobrigkeit sich in diesem Zeitverlaufe der Naturalrobot bedient, oder dieselbe zeitweise gegen eine jährliche Leistung im Gelde, oder gegen Geld und Arbeiten zugleich erlassen hatte. So kömmt auch in dem Subrepartitionsurbar unter den rektifizirten Leistungen ein Robothgeld vor. Daraus folgt noch keineswegs, daß die Grundobrigkeit die Naturalleistung nicht mehr in Anspruch nehmen dürfe. Wenn dieselbe darzeigt, daß die Unterthanen später in Natura gefrohnt, oder durch zeitweise Bestandverträge sich von der Arbeit befreiet haben, so ist das rektifizirte Robothgeld keineswegs für ein unsteigerliches zu halten. Uebrigens zeigt das Subrepartitionsurbar in Beziehung auf die Zahl der Arbeitstage nicht zu Gunsten der Grundherrschaften, sondern es ist sich dießfalls nur allein an die Vorschrift des Robothpatentes vom 5. Dezember 1778, und an das darinn für jeden Grundbesiß nach seiner Eigenschaft bestimmte Maß der meisten Arbeitstage zu halten. Bei der Beurtheilung von Urkunden und sonstigen Beweisarten hat nach dem Geiste der Robothgesetze die strengste Auslegung in Anwendung zu kommen ³⁾).

¹⁾ ²⁾ Hofv. 6. Sept. 1777. Hofd. 2. Juny 1783. ³⁾ Partik. Hof-
gleiweisung 31. August 1817.

§. 233.

Den Grundobrigkeiten ist es nicht verwehrt, Dominikalgründe zu rustikalisiren, und den Erkäufern mit der Verpflichtung, eine bestimmte Zahl von Arbeitstagen jährlich zu verrichten, zu übergeben; bei deren Bestimmung ist sich gerade nicht an die Ausmaß des Patentess zu halten. Die Obrigkeiten dürfen sich gewisse Zeiten bedingen, in welchen die Roboth verrichtet zu werden hat, wie zur Schnitt-, Mähe- und Weinlesezeit ¹⁾. Aber auch den Gemeinden kann es nicht unbenommen seyn, wenn sie auf Gemeindegründen Baustellen anweisen, von den darauf erbauten Kleinhäusern sich eine Zahl von Arbeitstagen zum Vortheile der Gemeinde auszubedingen.

¹⁾ Hofd. 7. Juny 1784. Sub. Int. 3. July 1784.

§. 234.

Die Roboth ist eine auf dem damit belasteten Grunde ruhende Verpflichtung, die von einem Besitzer an den andern übergeht, ohne, daß es einer besondern Auszeichnung im Grundbuche bedarf. Darum bleibt es die Sache jedes Erkäufers, sich hinsichtlich dieser Last die nöthige Auskunft beim Grundherrschaft, oder aus dem Stiftbüchel zu verschaffen. (§. 196).

§. 235.

Die Roboth findet ihre ursprüngliche Entstehung in der Absicht der Grundherrschaft, sich Arbeitskräfte vorzüglich zur Bestellung der Dominikalgründe zu sichern. Die Roboth darf daher nicht an andere Grundbesitzer und fremde Eigenthümer abgetreten, oder verhandelt werden. Jeder dergleichen Abtretungsvertrag ist null und nichtig ¹⁾. Eben so wenig können die Unterthanen wider ihren Willen außer dem grundherrlichen Bezirke, wenn gleich auf einer der nämlichen Obrigkeit gehörigen zweiten Herrschaft, zu einer Arbeit angehalten werden ²⁾. Wenn die Gattung der Arbeit bestimmt ist, darf die Herrschaft nur die bedungene, und keine andere Roboth fordern, als der Unterthan bisher geleistet hat. — Diese Art

der Frohne besteht unter der Benennung bestimmte genannte Roboth z. B. den ganzen Feldbau eines Mayerhofes bestreiten, oder auch einzelner Dominikalgründe, ferner nur während der Saat, oder während des Schnittes arbeiten. In diesen Fällen muß sich an die benannte Verpflichtung genau gehalten werden, und es ist verboten, den Unterthan die Bearbeitung anderer Gründe, als benannt sind, oder zu einer andern, als der festgesetzten Zeit aufzuerlegen ³⁾. In dem Falle, als bloß die Zahl der Tage bestimmt ist, können die Grundherrschaften ihre robotpflichtigen Unterthanen zu jeder Gattung herrschaftlicher Arbeiten verhalten ⁴⁾. So ist der Grundherr allerdings berechtigt, wenn er in seinem herrschaftlichen Bezirke öde Strecken Landes fruchtbar gemacht, oder zu der Herrschaft ein oder anderes Stück Feld-, Wiesen u. s. w. gekauft hat, zu den dießfalls nöthigen Feld-, und andern Arbeiten die Robothten um so mehr zu verwenden, als dem Unterthan immer gleichgiltig seyn muß ob er dieses oder jenes Stück Feld bearbeitet, oder ob er diese oder jene Arbeit verrichtet, wenn er nur im Ganzen nicht über die Gebühr gehalten, nämlich mit keiner größern Zahl von Robothtagen beschwert, sondern nach Ausmaß des Robothpatentes behandelt wird ⁵⁾. So müssen ferner unter der letzterwähnten Voraussetzung die robotpflichtigen Unterthanen sich zu den herrschaftlichen Gartenarbeiten verwenden lassen ⁶⁾. So dürfen sie sich nicht weigern, die Körner aus einem Mayerhofe auf den Hauptkörnerlasten zu verföhren, wenn derselbe auch in einem andern Orte der grundherrlichen Jurisdiction liegt ⁷⁾.

¹⁾ Rob. Pat. 5. Dez. 1778. §. 14. Hofb. 26. Aug. 1784. Sub. G. 7. Sept. 1784 Hofb. 27. Okt. 1785. Sub. G. 9. Novbr. 1785.

²⁾ Hofb. 27. Okt. 1785. Sub. G. 9. Nov. 1785. Robot. Patent §. 14. Hofb. 16. Sept. 1780. ³⁾ Rob. Pat. §. 12. Hofbesch.

6. März 1783. ⁴⁾ Hofbesch. 6. März 1783. ⁵⁾ Rob. Pat. §§.

12. 14. Hofb. 27. Okt. 1785. Sub. G. 9. Nov 1785. ⁶⁾ Hof-

leid. 26 April 1832. 3. 8311. ⁷⁾ Hofk. leid. 21. April 1820.

3. 10302. Hofk. leid. f. Niederöst. 12. May 1815. 3. 13977.

§. 236.

Von der Leistung der Roboth kann nur in dem Falle eine zeitweise Befreiung eintreten, wenn gesundheitspolizeiliche Maßregeln jede Annäherung der Menschen und des Viehes verbieten. So, wenn in einem Orte eine wirklich insidirende, oder auch nur eine solche Viehkrankheit sich äußern sollte, wo die Besorgniß einer, wenn gleich noch entfernten Gefahr der Ansteckung eintritt. In wie lange die Viehseuche dauert, darf denjenigen Unterthanen, welche mit dem kranken Viehe beschäftigt sind, keine Gemeinschaft mit andern Ansässen zugestanden werden ¹⁾ a).

¹⁾ Hofv. 11. Dez. 1762. Seuchen-Unterricht vom Jahre 1834. §. 34.

a) Das Rob. Pat. hat im §. 8. mehrere Roboth-Befreiungen erwähnt. Es sollen nämlich befreit sein, alle Glende, Presshafte und 60 Jahr alte Leute, alle sowohl ledige als verheirathete Söhne und Töchter, welche bei ihren Eltern oder Schwieger-Eltern im Dienste stehen, alle ausgetretene Wirthe und Wirthinnen, welche nicht aus Lieberlichkeit um ihre Häuser und Gründe gekommen sind, wie auch alle Invaliden und verabschiedete Soldaten, in so lange, als sie bloße Leute sind, so bald sie aber ein Haus oder einen robotherpflichtigen Grund besitzen, unterliegen sie der nämlichen Roboth, zu welcher der jeweilige Besitzer eines solchen Hauses oder Grundes verbunden ist. Dieser Absatz des Robotherpatentes findet gegenwärtig in Steiermark keine Anwendung, da in diesem Lande die Robotherpflicht für eine dingliche Last gehalten wird, und Leute in Hinsicht ihrer Person dazu nicht angehalten werden.

§. 237.

Das Robotherpatent hat die wochentlichen Arbeitstage festgesetzt, und die höchste Zahl derselben auf drei in der Woche bestimmt, so, daß auf keinen der Wirthschaftsbesitzer mehr als 156 Tage jährlich entfallen können ¹⁾. Die wochentlichen drei Tage sind für diejenigen, die schon vor dem Robotherpatente täglich, oder 5. 4. Tage in der Woche gefroht haben, bestimmt. Selbst in dem Falle, als ein Grundhold unter einem und den-

selben Stiftbriefe und Nummer des Stiftregisters ein, und ein halb Hube besitzt, ist er doch nur von einer ganzen Hube zu robothen verpflichtet, weil das Robothenpatent von ein und einhalb Hube nichts enthält ²⁾). In demselben Verhältnisse, als überhaupt das Maximum der Robothen auf 150 Tage bestimmt worden, soll auch diese den minder Bestifteten, wie Halbhüblern und Viertelhüblern zu guten kommen, daher der erstere einen und einen halben Tag in der Woche, der letztere 39 Tage im Jahre zu robothen haben ³⁾). Wenn also wirklich nach dem Rektifikationsurbar mehrere Arbeitstage der Obrigkeit zugeschrieben wurden, so kann sie doch keine größere Zahl ansprechen, da das Gesetz vom 5. Dezember 1778, die Pflicht zur Frohne herabgesetzt hat a). Ueberhaupt dürfte über die Zahl der Robothenstage, wozu der Einzelne verpflichtet ist, wohl kaum mehr eine Frage entstehen. Denn seit dem Erscheinen des Robothenpatentes sind bereits sechzig Jahre verflossen, in welchem Zeitverlaufe das Recht und die Schuldigkeit in ihrer Größe und Art schon zweimal durch Ersetzung und Verjährung erworben werden, oder verlohren gehen konnte.

Indessen sind gegenwärtig die robothpflichtigen Unterthanen auch nicht die patentmäßige Zahl von Tagen zu verrichten verbunden, weil ihnen, wie bei allen übrigen Urbarschuldigkeiten, der 20 perzentige Einlaß gebührt, (§. 190.) wornach sie nur zu vier Fünftel der Schuldigkeit verhalten werden dürfen.

¹⁾ Robothen Patent 5. Dezember 1778. ²⁾ Hofd. 2. Juny 1783. Hofd. 11. August 1783. Sub. Int. 3. September 1783. Hofkzleib. 5. Dezember 1808. ³⁾ Hofd. 25. April 1784. Sub. Int. 4. May 1784.

a) Die sogenannten Hilfstage, und alle anderweitigen was immer Rahmen habenden Nebendienste, als Kraut- und Tabakpflanzen, Hanszubereiten, weite Fuhren, Haar- und Werkspinnen, Jagdrobothen u. s. w., dürfen nicht besonders nebst den patentmäßigen Tagen gefordert werden, sondern immer nur auf Abschlag der letztern. (Hofv. 15. Jänner 1784. Robot Patent.)

§. 238.

Die in dem Robothpatente enthaltene Schuldigkeit kann aber auch nur dann in der darin bestimmten Ausmaß begehrt werden, wenn der Unterthan früher mehr, oder die nämliche Zahl der Tage zu verrichten verpflichtet gewesen. Dem Robothpatente ist die Absicht zum Grunde gelegt worden, die Last des Unterthans zu vermindern, und die höchste Zahl der Arbeitstage zu bestimmen. Darum, wenn von einer Wirthschaft schon früher eine geringere Zahl von Tagen gerobothet worden wäre, hat es auch dabei zu verbleiben, und nicht darf in diesem Falle die Ausmaß des Robothpatentes eintreten ¹⁾.

¹⁾ Hofd 2. Juni 1783.

§. 239.

Ueber die Art der Leistung, ob mit 4 oder 2 Pferden die Roboth zu verrichten sey, entscheidet der Besitzstand. Gewöhnlich gibt darüber das Subrepartitionsurbar den Ausschlag. Dieß ist auch der Fall hinsichtlich der Hand- und Zugroboth. Wenn in dem Rectifikationsurbarium der unbestimmte Ausdruck enthalten ist, daß die Unterthanen zur Zug- und Handfrohne verbunden sind, so haben sie wechselweise eine Woche durch zwei Tage mit dem Zuge, und einen mit der Hand, die andere Woche aber durch zwei Tage mit der Hand, und einen Tag mit dem Zuge zu robothen ¹⁾. Gene Unterthanen, welche nur 52 Tage im Jahre, das ist wöchentlich nur einen Tag zu frohnen schuldig sind, können nicht zu mehrern, als zwei Tagen in einer Woche auf Abrechnung der andern Woche angehalten werden.

Es darf kein Unterthan zu gleicher Zeit, nämlich an einem Tage zur Zug- und Handroboth verhalten, auch selbst zur Schnittzeit nicht nebst der ordentlichen Roboth noch die Stellung zweier, oder mehrerer Robother aus einem Hause begehrt werden. Außer, die Unterthanen würden sich hierzu selbst einverstehen, und durch eine derlei Stellung mehrerer Arbeiter aus einem Hause sich ihrer Schuldigkeit um so viel

eher entledigen wollen ²⁾. Wenn die Herrschaften die ihnen zur Zeit der nöthigen Geldarbeiten gestatteten wöchentlichen drei Robothtage auf ein Mal, und nach einander nehmen, sollen den Unterthanen 3 Tage zu ihren Arbeiten frei gelassen werden ³⁾. Der Unterthan ist auch zur Zeit der Saat, so wie des Heu- und Grummetmachens zu keinen weiten Fuhrren anzuhalten, und sollen überhaupt die Unterthanen zur Schnitt- und Heufechungszeit nicht allzusehr mit der Roboth beschwert werden ⁴⁾.

Eine Ausnahme besteht dießfalls hinsichtlich der Dominikalgründe, bei deren Trennung vom Gutskörper die Obrigkeiten sich allerdings bedingen können, daß die Roboth durchgehends zu einer gewissen Zeit, z. B. zur Schnitt-, Mähe- und Weinlesezeit zu verrichten sey ⁵⁾.

- ¹⁾ Hofb. 12. August 1784. Sub. G. 25. August 1784. ²⁾ Rob Pat. §. 6. ³⁾ Hofentschl. 24. Jänner 1782. ⁴⁾ Rob. Pat. §. 11. Hofentschl. 15. Juli 1780. ⁵⁾ Hofb. 7. Juni 1784. Sub. Int. 3. Juli 1784.

§. 240.

Die Robothdienste sind an aufgehobenen Feiertagen eben so, wie an anderen Tagen zu verrichten ¹⁾. Doch an Sonn- und von der Kirche dermalen noch gebotenen Feiertagen soll kein Unterthan zur Roboth angehalten werden. Hierunter wird jener Fall, wenn während der von dem Unterthan zu leistenden weiten Fuhr, oder eines weiten Bothenganges ein Sonn- und Feiertag einfällt, nicht verstanden. Aber dieses soll so viel möglich vermieden werden; somit die weiten Fuhrren und Bothengänge von den Grundobrigkeiten, welche in Heiligung der gebotenen Feiertage mit gutem Beispiele fürzugehen haben, nach Thunlichkeit so eingetheilt werden, damit der Unterthan die Sonn- und Feiertage nicht auf der Straße zubringen möchte. Dagegen, wenn in außerordentlichen Fällen, und wegen einer auf dem Verzuge haftenden Gefahr etwa einige Robotharbeit unumgänglich verrichtet werden müßte, kann solche auch an Sonn- und gebotenen Feiertagen

gen von den Unterthanen, doch immer nur auf Abschlag ihrer ordentlichen Robothschuldigkeit gefordert werden ²⁾).

- ¹⁾ Hofb. 15. April 1772. Hofb. 8. Juli 1780. Sub. Int. 25. Juli 1780. ²⁾ Rob. Pat. §. 1.

§. 241.

Damit die Roboth zur bestimmten Zeit geleistet werden könne, ist diese für eine jede Woche den Unterthanen spätestens am Sonntage vorher anzufagen, es wäre denn, daß wegen Veränderung der Witterung, oder aus andern Ursachen in der Bestimmung der Roboth eine unvorgesehene Aenderung gemacht werden müßte, in welchem Falle die Roboth jedesmal zeitlich in der Früh angesagt werden müßte ¹⁾. Die Robothbestimmung geschieht nicht an den Unterthan unmittelbar, sondern an den Amtmann, welcher die weitere Ansage unverweilt zu veranlassen hat ^{a)}.

- ¹⁾ Rob. Pat. §. 4.

a) In den übrigen Provinzen, wo die Unterthanen nicht so zerstreut sind, wie in Steiermark, ist gewöhnlich dem Ortsrichter für die Ansage, und das Nachsehen bei Verrichtung der Robotharbeit eine ganze oder theilweise Robothbefreiung zugestanden.

§. 242.

Ein ganzer Zug- oder Handrobothstag soll in kurzen Tagen, nämlich vom 1. Oktober bis letzten März aus 8 Stunden, in längern Tagen, nämlich vom 1. April bis Ende September aus 12 Stunden bestehen. Es sind aber von den 8 Stunden in kürzern Tagen eine Rast-, Eß- und Fütterungsstunde, und von den 12 Stunden in längern Tagen zwei Rast-, Eß- oder Fütterungsstunden zu verstaten, und abzurechnen. Nicht minder ist sowohl in kurzen, oder in langen Tagen jene Zeit abzuschlagen, welche der Unterthan zubringen muß, um von seinem Hause auf den ihm angewiesenen Roboth- und Arbeitsplatz und von diesem wieder nach Hause zu kommen. Doch besteht dießfalls eine Ausnahme während der Schnittzeit, in welcher, wenn es die

Roß erfordert, sowohl die Zug- als die Handroboth, um eine oder höchstens zwei Stunden länger in der Arbeit aufgehalten werden kann. Es ist aber das ersterwähnte Stundenmaß lediglich auf jene Unterthanen zu verstehen, und anzuwenden, die vorhin alle, oder fünf und vier Tage wöchentlich Roboth leisteten, oder auch zwar durch weniger Tage, jedoch an diesen wenigern Tagen durch mehrere Stunden robothen mußten. Dahingegen sind jene Unterthanen, die schon vorher wöchentlich nur durch drei oder weniger Tage, und an diesen wenigern Tagen auch durch weniger Stunden gerobothet haben, noch fernerhin bei dem bisher üblichen kleinern Stundenmaße zu belassen ¹⁾.

Vom ersten Oktober bis letzten März sind bei den Pferd-robothen und Bothengängen drei Meilen, bei der Ochsenroboth zwei Meilen, vom ersten April aber bis letzten September für die Pferd-roboth, und einen Bothengang vier Meilen, und für die Ochsenroboth drei Meilen Wegs für einen ganzen Robothtag zu rechnen. Unter diesem Meilenmaß ist aber auch der Hin- und Herweg zu verstehen. So wird z. B. in den Monaten vom ersten April bis letzten September bei der Pferd-roboth eine Entfernung von zwei Meilen, von dem Hause des Unterthans an zu rechnen, für einen ganzen Robothtag anzusehen seyn, weil der Hinweg zwei Meilen, und der Rückweg eben so viel, folglich das Ganze zusammen genommen, vier Meilen Wegs beträgt. Jedoch ist bei sehr gebirgigen und üblen Weg dieses Meilenmaß von der Grundobrigkeit nach Erforderniß der Billigkeit und etwas weiter herabzusetzen ²⁾.

Die ganzen Robothtage dürfen ohne Einwilligung des zur Roboth Verpflichteten nicht in doppelt so viele halbe Tage verwandelt werden. Wenn aber schon Vormittag so übles Wetter einfällt, daß die bestimmte Arbeit ohne große Besorgniß, oder Nachtheil der Wirthschaft nicht verrichtet werden, der Unterthan hingegen noch am nämlichen Vormittage nach Hause kommen kann, so darf der nicht verrichtete halbe Tag in der nämlichen oder nächsten Woche nachge-

fordert werden. Fällt aber das üble Wetter erst Nachmittag ein, so kann der Unterthan, den unterbrochenen halben Tag nachzutragen, zwar nicht verhalten, dagegen aber bis zur Vollbringung der übrigen Robothstunden, zu einer andern, durch das üble Wetter etwa nicht gehemmten Arbeit verwendet werden ³⁾).

1) Rob. Pat. §. 2. 2) Rob. Pat. §. 9. 3) Rob. Pat. §. 3.

§. 243.

Der Unterthan ist nur mit seiner Bespannung zu fahren schuldig, folglich, wenn er nur Ochsen hat, nicht zu verhalten, Pferde um theueres Geld zu miethen ¹⁾. Weder der Mensch, noch das Vieh soll über seine Kräfte zur Arbeit angehalten, oder überladen werden. Es ist daher nicht erlaubt, dem Unterthan wider seinen Willen eine gewisse und angemessene Arbeit aufzulegen, als z. B. viele Bette zu ackern, so viel Getreide zu schneiden, zu binden, u. s. w., indem derselbe nur seine schuldige Roboth, durch die ausgemessenen Stunden gut und fleißig zu verrichten hat ²⁾ a). Es darf auch von den Unterthanen nicht begehrt werden, statt eines Robothtages anderthalb, auch zwei Pfund Werch zu spinnen. Wohl aber ist die Obrigkeit so viel, als die Unterthanen gewöhnlichermassen durch sieben Stunden, als die festgesetzte Zeit eines kürzern Robothtages verspinnen können, zu fordern, und für einen Robothtag aufzurechnen befugt ³⁾. In besondern Fällen sollen bei der bedungenen Spinnschuldigkeit für einen Robothtag an ruspener Gespunst 24 Loth, an aparfener Gespunst 18 Loth gerechnet werden ⁴⁾.

1) Hofzgleientschl. 7. Juli 1785. 2) Rob. Pat. §. 10. 3) Rob. Pat. §. 15. 4) Hofzgleid. 13. September 1781. Sub. Int. 30. September 1781.

a) Nur damals können die Unterthanen das obrigkeitliche Getreid in ihren Säcken zu verführen, angehalten werden, wenn diese Verbindlichkeit im Urbarium, oder einem andern rechtsbestehenden Vertrag ausdrücklich bedungen, und eingetragen ist. (Rob. Pat. §. 13).

§. 244.

Bei jenen Dominien, wo es gewöhnlich war, Brod und andere Speisen, Wein oder Bier, und Futter für das Vieh zu verabreichen, soll dieses auch noch ferner verabsolgt werden. Unter Kost der Robother versteht man insgemein, und, wenn nichts anderes ausdrücklich bedungen, oder hergebracht ist, wenigstens nebst Brod zwei warme Speisen ¹⁾.

In dem Rektifikationsurbar mehrerer Dominien ist enthalten, daß die Obrigkeit den robothpflichtigen Unterthanen jährlich eine bestimmte Quantität Misch zu verabsolgen habe. Diese Verbindlichkeit, in so fern sie nicht durch einen späteren Vertrag abgeändert, oder durch ausdrückliche Verweigerung der fernern Verabsolgung durch einen Zeitverlauf von 30 Jahren verjährt worden, ist auch noch ferner zu leisten; doch in dem Verhältnisse, als die Unterthanen gegen die Zeit vor dem Erscheinen des Robothpatentes die Frohne nunmehr verrichten. Wenn also in dem Rektifikationsurbar die Roboth mit 6 Tagen, das Misch mit 2 Meßen verzeichnet ist, so wird die Obrigkeit an den Unterthan gegenwärtig nicht mehr als $\frac{3}{10}$ Meßen Misch zu verabsolgen haben, weil die Herrschaft von dem Unterthan statt 6 Tage nur eine dreitägige Arbeit erhält, und weil überdieß von letzterer noch der 20perzentige Einlaß, also von 5 Tagen ein Tag abzuschlagen kommt. Würden übrigens Unterthanen aus Unfolgsamkeit die bestimmten Arbeitstage in einem Jahre nicht leisten, so hat auch die Grundobrigkeit das Recht, verhältnißmäßige Abzüge an der Robothergößlichkeit zu machen, wenn anders die Unterthanen ihre Rückstände nicht abtragen ²⁾.

¹⁾ Robothp. §. 7. ²⁾ Hoffzleid. f. Niederösterreich. 26. April 1832, 3. 8311.

§. 245.

Unter den weiten Fahren und Bothengängen sind jene zu verstehen, wobei ein Unterthan an einen Ort so weit zu fahren hat, oder verschickt wird, daß der Hin- und Herweg

mehr austrägt, als wie weit der Unterthan zu Folge §. 9 des Robothpatentes in einem ganzen Tage zu fahren, oder zu gehen schuldig ist.

Die weiten Fuhren werden auch in genannte und ungenannte eingetheilt, je nachdem in dem Urbarium die Art der Fuhre, z. B. nach N. oder um Wein ausgedrückt, oder im Allgemeinen einer weiten Fuhr erwähnt ist. Derlei Dienstfuhren sind die Unterthanen nur mit so viel Rossen oder Ochsen, als sie vermöge ihrer robothmäßigen Grundstücke halten können, zu verrichten schuldig. Es sollen die weiten Fuhren und Robothen nicht überladen, und das mitnehmende Futter, auch Essen, in die Ladung eingerechnet werden. Eine solche Fuhr, oder ein solcher Bothe ist selbst im Rückwege nur mäßig zu beladen ¹⁾. Wenn Unterthanen bei weiten Fuhren und Bothengängen durch Hindernisse, die ohne ihre Schuld entstehen, unter Wegs, oder an dem Auf- und Abgabsorte aufgehalten werden, so ist ihnen der Zeitverlauf eben so abzurechnen, als wenn sie wirklich auf der Straße gewesen wären ²⁾. Die bei derlei weiten Fuhren oder Bothengängen zu bezahlenden Weg-, Brücken- und Ueberfuhr gelder oder andere dergleichen Auslagen sind dem Unterthan sogleich zu vergüten. Nicht minder hat die Obrigkeit denselben auf jedes Pferd ein und ein halbes Maß Haferschrot, dann für jedes Stück Zugvieh 1 fr. Stallgeld, wie auch für jede zu dem Zuge gehörige Person 7 fr., und einem Robothbothen 6 fr. für jede Uebernachtung unfehlbar und sogleich abzureichen. Uebrigens ist unter dem obbesagten Maß Hafer der 32ste Theil eines niederöstr. Mæßens zu verstehen ³⁾. Die Vergütung des Kost- und Stallgeldes, dann die Verabreichung des Hafers hat ohne Unterschied, ob die weite Robothfuhr eine genannte oder ungenannte sey, zu geschehen ⁴⁾. Die Unterthanen sollen zur Zeit der Saat, des Heu- und Grumetmachens, dann während des Schnittes mit den weiten Fuhren verschont, und wider ihren Willen dazu nicht gehalten werden ⁵⁾.

1) Rob. Pat. §. 10. 2) Rob. Pat. §. 11. 3) Rob. Pat. §. 10.

4) 5) Hofb. 30. Mai 1783. Sub. F. 9. Juli 1783.

§. 246.

Die ungenannte Roboth soll in jeder Woche begehrt und geleistet werden. Wenn in ein oder der andern Woche nur durch ein oder zwei Tage gerobothet, oder wohl gar keine Roboth geleistet, oder keine begehrt würde, darf die Kumulirung und Einbringung der rückständigen Roboth nur in so weit Platz greifen, daß der Unterthan wochentlich durch einen Tag mehr, und zwar so lange, bis der Rückstand eingebracht ist, zur Roboth angehalten, aber niemals durch mehr, als vier Tage in einer Woche zur Robot = Arbeit verhalten werde. Doch soll im Ganzen die Roboth in einem Jahre 156 Tage auf keine Weise und unter keinem Vorwand überschreiten; denn die Absicht des Gesetzes geht dahin, zwischen Herrn und Unterthan die Zeit so zu theilen, damit des Einen und des Andern dringende Feldarbeiten verrichtet werden können. Bei jenen Robothpflichtigen aber, die weniger Tage in der Woche zu frohnen haben, kann von einer derlei Kumulirung auf wochentlich vier Tage keine Rede seyn ¹⁾. Die rückständige Roboth darf auf ein anderes Jahr nicht übertragen werden ²⁾.

1) Rob. Pat. Hofkzleid. 27. Jänner 1782. Sub. G. 9. Febr. 1782. Hofkzleid. 7. Juni 1784. 2) Hofb. 5. Juli 1793.

§. 247.

Die Obrigkeiten haben auch die Robothschuldigkeit der Unterthanen in den ihnen hinausgegeben werdenden Stiftbüchern (§. 196) vorzuschreiben, und die zeitweise erfolgende Abstattung einzutragen. Die Kreisämter sollen gelegentlich ihrer Amtreisen, und Verrichtungen im Kreise die Ueberzeugung sich verschaffen, daß die Robothschuldigkeit, und Abstattung, so wie die übrigen Urbargalgiebigkeiten in dem Stiftbüchern genau vorgemerkt sind, auch die dießfalls bemerkten Gebrechen sogleich abstellen ¹⁾.

- ¹) Hofd. 5. Dezemb. 1778. Hofd. 14. Novemb. 1781. Hofzleid.
29. März 1821. Sub. C. 11. April 1821.

§. 248.

Der Unterthan ist verpflichtet, die Roboth über erfolgte Ansage zu verrichten. Für einen in gehöriger Zeit angesagten, von dem Unterthan aber versäumten Robothtag kann derselbe, wenn er die Unmöglichkeit der Erscheinung zur Roboth nicht darzuthun vermag, durch 2 Tage zu robothen, angehalten, dergleichen auch ein zu spät in die Arbeit ankommender, und zu frühe davon abgehender Robother zur Nachtragung der versäumten Arbeitsstunden an einem andern Tage verhalten werden ¹) a).

Die Obrigkeiten können übrigens gegen die der Roboth-Pflicht sich widersetzenden Unterthanen nach dem Unterthanspetente vom 1. September 1781 verfahren. Wenn Ermahnungen die gehoffte Wirkung nicht hervorbringen würden, soll das Kreisamt ohne Zeitverlust zu ernstlichen Maßregeln schreiten, somit die Hauptradelshführer und Aufseher aus jeder Dorfgemeinde entweder abstiften, oder mit einer angemessenen Strafe belegen, die übrigen Widerspänstigen aber zur Verrichtung der patentmäßigen Naturalroboth durch Militärassistentz (§. 115) mit den in solchen Fällen vorgeschriebenen Zwangsmitteln, worunter Stockstreiche begriffen sind, verhalten zu lassen. Sie haben von allen sich ergebenden derlei Fällen von Zeit zu Zeit die Anzeige zu machen ²).

- ¹) ²) Rob. Pat. §. 5. Hofd. 30. Mai 1783.

a) Die früher bestandene Gebühr von sechs Kreuzern, die jeder von der Arbeit ausbleibende Unterthan dem obrigkeitlichen Amtsbienner für seinen Gang entrichten mußte, wurde aufgehoben. (Rob. Pat. §. 5. Hofd. 2. Juni 1783.)

§. 249.

Die Obrigkeiten dürfen von ihren Unterthanen keine größere Schuldigkeit, als letztere zu leisten verpflichtet sind, fordern, auch sonst bei der Leistung keine ungebührlichen Excessen

vorgehen lassen. Wenn in Absicht auf die Roboth überspannte Forderungen und Mißbräuche befunden würden, soll die vorkommende Klage untersucht, und darüber von der politischen Behörde das Erkenntniß geschöpft werden ¹⁾).

Jede dem Unterthan über die Schuldigkeit auferlegte Hand- und Zugroboth ist demselben in dem landesüblichen Fuhr-, Mieth- und Handtaglohne zu vergüten ²⁾. Doch kann dieser Anspruch nur von den gegenwärtigen Besitzern, und nur von der Zeit ihres eigenen, nicht aber ihrer Vorfahren Besitzstandes nach kreisämtlicher Liquidirung gemacht werden ³⁾).

Die Obrigkeiten sind insbesondere in dem Falle, wenn sie die Unterthanen zur Zeit der Heumacht mit zu weiten Fuhrren beschweren, letztern den an ihrer Heusechung verursachten Schaden zu ersetzen verpflichtet ⁴⁾).

- ¹⁾ Hofzleid. 13. Juni 1778. Sub. G. 23. Juni 1778. Pat. 6. April 1790. ²⁾ Hofv. 4. Novemb. 1798. Sub. J. 14. Nov. 1798. J. 17565. ³⁾ Hofd. 4. August 1785. Sub. J. 13. August 1785. ⁴⁾ Hofd. 30. Mai 1781. Sub. J. 12. Juni 1781.

§. 250.

Die Grundobrigkeit kann mit den zur Roboth verpflichteten Unterthanen über die Naturalfrohne ein Einverständniß treffen, das entweder eine zeitweise, oder auch eine bleibende Veränderung der Schuldigkeit zum Gegenstande hat. Verträge dieser Art sollen nur mittelst wechselseitigem Einverständnisse der Obrigkeit und Grundholden nach ihrer gemeinschaftlichen Konvenirung und nach den Orts Umständen errichtet werden. Ein Zwang gegen die Unterthanen, und auch gegen die Obrigkeit darf dießfalls nicht Statt finden ¹⁾).

Der Grundherrschaft, wie auch den Unterthanen steht es frei, in den Fällen, wo sich beide Theile über die Robothrestitution nicht einverstehen könnten, sich an das Kreisamt zu verwenden, damit dieses ein wie den andern Theil zu annehmbaren billigen Bedingnissen bewege, mithin bei diesem Geschäfte nicht so viel das Amt eines Richters, als jenes

eines Mittelmannes ausübe. In dem Falle, wenn das Kreisamt durch seine Vermittlung das anzuhoffende freiwillige Einverständniß zwischen Obrigkeit und Unterthan nicht zu bewirken vermöchte, hat selbes die Partheien an den Vollzug desjenigen zu weisen, was die Unterthanen nach dem Patente zu leisten schuldig sind ²) a).

Die Kreisämter sollen wegen Bewirkung eines Robothvertrages nur über Anrufen der Obrigkeit, oder der Unterthanen einschreiten. Außerdem haben sie erst dann in das Mittel zu treten, wenn Klagen von Unterthanen und Gemeinden vorkommen, daß ihnen die Ablösung von den Dominien verweigert, oder wo entgegen die Obrigkeit sich beschwert, daß ihr von den Unterthanen gegen die angetragene Reluition Schwierigkeiten gemacht werden. Ueberhaupt sollen sich die Kreisämter nicht erlauben, eine Andeutung oder einen Wunsch zu äußern, daß die Roboth reluiert werde, da dieses bloß von dem freiwilligen Uebereinkommen der Obrigkeit mit ihren Unterthanen abzuhängen hat, und sie sollen um so weniger etwas im Voraus äußern, als sie bei Beschwerden des ein oder andern Theils entscheiden, daher ganz unbefangen seyn müssen ³) b). In dem Falle, als zwei Drittheile der robothpflichtigen Grundholden einer Gemeinde in die Robothablösung willigen, soll auch das noch übrige Drittel zum Beitritte zu dem zu errichtenden Vertrage verhalten werden ⁴).

- ¹) Hoffzleid. 24. Novbr. 1781. Hoffzleid. 14. April 1783. Hofb. 2. Juny 1783. Hoffzleid. 21. Juny 1784. Sub. E. 3. July 1784. Hofb. 21. Juny 1793. Hofb. 19. Dez. 1790. Sub. F. 29. Dez. 1790. Hofentschl. 28. Juny 1800. Hoffzleid. 3. Juny 1803. ²) Hofb. 17. Juny 1790. Hofentschl. 28. Juny 1800. ³) Hoffzleid. 2. Aug. 1821. 3. 21741. ⁴) Hofb. 6. Okt. 1785.

- a) So ist durch das Hofb. vom 2. Juny 1783 angeordnet worden, daß, wenn ein Theil von dem Naturaldienste keinen Gebrauch machen könnte, der andere aber hartnäckig diesen nicht reluiren wollte, von den Stellen eine billige Gleichheit erzielt werden solle.
- b) In Erledigung einer Hofbeschwerde wurden den Kreisämtern in Beziehung auf Untersuchungen folgende Grundsätze zur genauen Beobachtung mitgetheilt, daß nämlich

1. in Fällen, wo die Unterthanen nicht gegen überspannte und gesetzwidrig abgeforderte Robothen klagen, sondern vielmehr die Robotheschuldigkeit nach dem Verlangen eingestehen, und nur die Naturalleistung der Robot verweigern, die Pflicht des Kreisamtes sey, im Orte selbst zu erheben, ob nicht durch die Art der Robothabforderung die Robothleistung weniger lästig zu machen, oder aber durch ein gütliches Abkommen die Beruhigung beider Theile zu bewerkstelligen sey, und, wenn dieses nicht erreicht werden könnte, hätte es ein Provisorium zu treffen, und der Landesstelle zur Bestätigung, sammt dem Vorschlage, wie die Ordnung für die Zukunft herzustellen wäre, einzusenden.
2. Wären vom Kreisamte in derlei Angelegenheiten die Unterthanen weder zur Anhörung des Spruches vorzuladen, noch ein peremptorischer Termin zum weitem Rekurs vorzuschreiben, da dieses den Unterthanen unnötige Kosten und Zeitversäumnisse verursacht, dem Unterthan aber schlechterdings keine Zeit vorgeschrieben werden kann, in welcher er Erleichterung seiner anerkannten Schuldigkeit zu suchen habe.
3. Sollte der Herrschaft die Unmöglichkeit ohne Robot zu bestehen, und die Unterthanen die Unmöglichkeit, solche zu leisten angeben, so sey zu erheben, ob diese Angaben gegründet seyen oder nicht, und ob die von den Unterthanen allenfalls angebotene Robothzahlung ein angemessener Ersatz der von der Herrschaft gesetzmäßig zu fordernden Roboth sey. In derselben höchsten Entschliessung wurden auch noch folgende Weisungen ertheilt, daß
 - a. in dem Orte selbst zu erheben sey, wie viel die Herrschaft an Hand- und Zugrobot im ganzen Jahre und wochentlich zu fordern habe, und diese jährliche und wochentliche Robothleistung in ein tabellenförmiges Verzeichniß gebracht, hierbei aber angemerkt werden, ob die Zugrobot mit Pferden oder Ochsen geschieht.
 - b. zu erheben, wie viel die Herrschaft nach ökonomischer Beurtheilung zur Bestellung ihrer eigenen Wirthschaft an Zug- und Handarbeitstagen benötige, ob sie
 - c. hierzu vor erfolgter allgemeinen Regulirung der Robot schon einiges Zugvieh, und wie viel an der Zahl gehalten, oder einige Auslagen, und wie viel gehabt habe,
 - d. ob die Besitzungen des Unterthans so groß sind, daß er seine ganze Zeit zur Bestellung seiner eigenen Wirthschaft benötige. Wenn das Kreisamt diese Gegenstände aus Mangel ökonomischer Kenntnisse zu erheben, und zu beurtheilen außer Stande wäre, so könnte

demselben von der Landesstelle ein Individuum von der Staatsgüteradministration, oder der Staatsgüterbeamten, welches diese Kenntnisse besitzt, zugegeben werden.

- e. Müsse erhoben werden, in welchen Preisen ein Lohnarbeitstag nach den verschiedenen Jahreszeiten in Zug und Hand bestehe, welches Verhältniß zwischen einem Lohnarbeits- und Robothtage in Rücksicht der bei letztern eintretenden Stundenmaß anzunehmen sei,
- f. wie hoch bei den benachbarten Dominien die Roboth reluit werde. Wenn derlei Klagen auf diese Art und nach diesen Grundsätzen erhoben sind, so lasse sich leicht beurtheilen,
 - aa. ob der Unterthan aus Bosheit und Stüßigkeit die Naturalrobothleistung versage, und ob selber daher nach den bestehenden Vorschriften zur Naturalleistung mit Ernst zu verhalten sey, oder ob selber eine Erleichterung durch die Robothreluition verdiene;
 - bb. ob die Herrschaft die Naturalleistung nicht entbehren könne, oder aus Eigensinn die Annahme der Robothreluition verwillige,
 - cc. welche billige Robothrelutionszahlungeintreten könne. (Hofb. 2. Juny 1797. Sub. Int. 21. Juny 1797).

§. 251.

Ein zeitlicher Robothvertrag ist vorhanden, wenn Grundherrschaft und robotpflichtige Unterthanen sich über eine Veränderung der Naturalleistung durch eine bestimmte Zahl von Jahren einigen. Dergleichen Verträge werden auch Robothbestandkontrakte genannt. Es sind hierbei drei Fälle möglich. Entweder die Unterthanen bleiben von der Naturalfrohne befreit, und zahlen dafür eine bestimmte Summe, oder sie übernehmen bestimmte (benannte) Arbeiten, wie z. B. alle Wirthschaftsarbeiten auf einen Mayerhof, (kontraktmäßige Roboth), oder sie verrichten weniger als die schuldigen Tage, und leisten dafür eine jährliche Zahlung.

Ein dergleichen Vertrag soll schriftlich und deutlich aufgesetzt, und jedem Theile ein von Obrigkeit und Unterthanen gefertigtes Exemplar eingehändigt werden. Aber der während der Vertragszeit allenfals eintretende neue Wirth, ist an die

Zuhaltung des Kontraktes nicht gebunden. Er kann, wenn er will, sogleich die patentmäßige Frohne leisten ¹⁾).

¹⁾ Hofkgl. 20. Sept. 1781. Sub. Int. 5. Okt. 1781. Sub. B. 18. July 1787.

§. 252.

Alle Robotrelutionsverträge müssen zur Vermeidung der daraus entstehen könnenden Streite, jederzeit beim Kreisamte angemeldet, von diesem bestätigt, und vorgemerkt werden ¹⁾. Die Koramisirung der Verträge hat vom Kreisamte an Ort und Stelle zu geschehen. Bei Kontrakten vom geringern Belange, kann diese Koramisirung so lange, bis ein Kreisbeamter entweder im Orte selbst, oder in der Nachbarschaft Verrichtungen hat, verschoben werden. Diese Amtshandlung ist nur einem Kreisbeamten zu übertragen ²⁾. Die Kreisämter haben den zwischen Obrigkeit und Unterthan zu Stande gekommenen Vertrag zu beurtheilen, und dabei das Beste der Unterthanen zu berücksichtigen. Finden sich Anstände, die dem Zwecke des ihnen vorbehaltenen Einflusses nicht entsprechen, so ist das Dominium darauf aufmerksam zu machen, und zur Abänderung des Vertrages aufzufordern. Die Kreisämter können im Weigerungsfalle die Bestätigung versagen, aber sie dürfen keineswegs eigene Artikel den Verträgen einschalten, oder in der Bestätigung beisehen, die in die Wesenheit des Vertrages selbst eingreifen. Vor der Bestätigung soll das Kreisamt die Unterthanen entweder jeden insbesondere, oder durch, mit einer von allen Interessenten unterfertigten Vollmacht, versehene Ausschüsse zu Protokoll vernehmen, ob sie den Inhalt des Kontraktes durchaus begriffen, und mit selben vollkommen einverstanden seyen, und nur dann, wenn die Unterthanen jeder insbesondere oder deren Bevollmächtigte, in welchem Falle die Vollmacht dem Protokolle anzuschließen ist, dasselbe unterfertigt haben, ist die kreisämtliche Bestätigung zu ertheilen. Es kommen übrigens drei ungestämpelte Exemplare, und zwar eines für die Herrschaft, das andere für die Gemeinde, und das dritte für das Kreisamt auszufertigen.

Nur den zwei ersten Exemplaren wird die freisämtliche Bestätigungsklausel beigefügt ³⁾ a).

¹⁾ Hofkzleid. 24. Aug. 1789. Hofkzleid. 9. Nov. 1821. Z. 31749.

²⁾ Hofd. 18. Aug. 1787. Sub. G. 1. Sept. 1787. ³⁾ Hofentschl. 5. Jänner 1815.

a) Reisepartikularien in Robothsachen, wenn sie die Ausmittlung eines gesetzlichen Robothverhältnisses betreffen, sind aus dem Staatsschatze, jene aber, welche die Zustandebingung von Robothablassungsverträgen zum Gegenstande haben, von den Partheien zu vergüten. (Reg. Partik. Weisung 16. April 1834. Z. 19848.

§. 253.

Der zeitliche Vertrag erlischt, wenn die bedungene Dauer der Jahre, für welche derselbe gelten sollte, abgelaufen ist ¹⁾. Zuweilen wird den auf eine bestimmte Zahl von Jahren errichteten Verträgen die Klausel beigesezt, daß selbst nach Ablauf der bedungenen Zeitdauer der Kontrakt auch noch auf die fernern Jahre seine Wirksamkeit haben sollte, wenn nicht ein halbes Jahr vor dessen Auslauf von ein oder der andern Seite die Aufkündigung erfolgen würde. Dergleichen Verträge sind keineswegs für immerwährend zu halten. Sie können daher bei dem Ende der bedungenen Zeitdauer wider den Willen des einen oder andern der kontrahirenden Theile gleichsam auf immerwährende Zeiten in der nämlichen Art nicht fortgesetzt werden, welches unbillig, und selbst für die Unterthanen äußerst nachtheilig wäre, weil sich keine Obrigkeit zu einer billigern und wohlthätigern Behandlung derselben in diesem Geschäfte herbeilassen würde, so bald sie wüßte, daß dasjenige, was sie etwa aus zeitlichen Rücksichten, oder nach besondern Verhältnissen zugestanden hat, in eine immerwährende nicht mehr zu verändernde Schuldigkeit erwachsen sollte ²⁾. Es steht also beiden Theilen, nämlich der Obrigkeit und den Unterthanen bevor, wenn derlei Kontrakte zu Ende gegangen sind, ein neues gütliches Einverständnis zu Stande zu bringen. Würde aber eine gütliche Uebereinkunft nicht erzielt werden können, so haben die ursprünglichen Rechte der Obrigkeit, und die Verbindlichkeit der Unterthanen einzutreten, und es muß

sohin auf die rektifizierte patentmäßige Naturalroboth zurückgegangen werden ³⁾).

- ¹⁾ Hofkzleid. 20. Sept. 1781. Sub. B. 5. Okt. 1781. ²⁾ Hofkzleid. 28. Juny 1800, und 24. Aug. 1800, 3. Juny 1803. ³⁾ Partik. Hofentscheid. 28. Juny 1800. U, h. Entschließung 12. Sept. 1813. Hofkzleid. 23. Sept. 1813.

§. 254.

Wenn mehrere Unterthanen zugleich mit der Obrigkeit einen Robothvertrag abschließen, so darf demselben die Bedingung, daß alle Besitzer der robotpflichtigen Häuser für die richtige Erfüllung jeder individuellen Relutionsschuldigkeit in solidum, nämlich einer für alle und alle für einen zu haben haben, nicht beigefügt werden ¹⁾).

- ¹⁾ Hofd. 5. Juny 1793.

§. 255.

Ein immerwährender (bleibender) Robothvertrag ist vorhanden, wenn Obrigkeit und Unterthan von der ursprünglichen Naturalschuldigkeit abgegangen sind, und ein neues Uebereinkommen für alle künftige Zeiten wirksam getroffen haben. Dasselbe kann in vierfacher Art geschehen. In allen Fällen erläßt der Grundherr dem Unterthan seine Verpflichtung für immer, und der letztere zahlt entweder

1. einen Relutionsbetrag auf einmal, allenfalls auch in kurzen auf einander folgenden Fristen, oder
2. die Obrigkeit behält sich nebst dem bedungenen Rausschillinge einige Zug- und Handrobothtage bevor, oder
3. der Unterthan zahlt statt der Naturalroboth einen jährlichen Betrag an die Obrigkeit, ohne aller fernern Leistung, oder
4. derselbe zahlt einen jährlichen Relutionsbetrag, und leistet jährlich noch einige vorbehaltene Tage.

Die hier erwähnten vier Arten von Verträgen unterliegen der Bestätigung der politischen Behörden. Es hat daher in all diesen Fällen so verfahren zu werden, wie im §. 191. erörtert worden.

§. 256.

Durch Verträge, mittelst welchen die Naturalroboth in die jährliche Zahlung einer bestimmten Abgabe im Gelde verwandelt wird, verändert sich im Wesentlichen noch keineswegs der Anspruch der Herrschaft auf eine Roboth, und darum verliert auch dadurch der Herrschaftskörper an seinem Werthe nichts. Wohl aber geschieht dieses durch die Veräußerung der Naturalfrohne an den Verpflichteten gegen Bezahlung eines Relutionsbetrages (Kauffchilling) oder durch den an die Gemeinde, oder an einen Einzelnen erfolgenden Nachlaß auf immerwährende Zeiten. Ueberhaupt muß bei Robothverträgen, wodurch sich die Gült verändert, dasselbe Verfahren eintreten, welches hinsichtlich aller Urbarialschuldigkeiten vorgezeichnet ist. (§. 191). Es wurde aber auch ausdrücklich vorgeschrieben, daß alle vorkommenden Verträge über beständige Ablösung einer Roboth bei der Buchhalterei vorgemerkt werden müssen ¹⁾.

¹⁾ Hofv. 6. Dezember 1792. Sub. E. 22. Dezember 1792.

§. 257.

In streitigen Robothangelegenheiten schreiten theils der Civilrichter, theils die politischen Behörden ein. Der Civilrichter erkennet über das Recht zum Anspruche auf die Roboth, wenn dasselbe bestritten wird, und zweifelhaft ist. Aber die politischen Behörden bestimmen, in so fern, als das Recht, zu robothen, nicht bestritten wurde, über die Art, wie die Frohne nach den politischen Vorschriften gefordert und verrichtet werden soll.

Also ist dem Civilrichter die Entscheidung, ob eine Roboth in Anspruch genommen werden könne, ausschließend zugewiesen, und das Erkenntniß der politischen Behörden nur auf die Art, und Quantität der Robothschuldigkeit beschränkt ¹⁾. In Folge dessen gehören

A. überhaupt Streitigkeiten, wenn Urkunden und andere Beweise, das Rechtsmittel der Verjährung, woraus der Grundherr seinen Anspruch auf die Roboth, oder der Un-

terthan seine Befreiung folgert, nicht anerkannt werden, wenn die Gültigkeit der Behelfe erst durch eine förmliche Verhandlung ausgemittelt werden muß, auf den Rechtsweg, insbesondere aber, wenn hieraus die Fragen hervorgehen, ob eine Robothschuldigkeit bestehe, wie viel Tage, ob diese mit 1 oder 2 Pferden, mit Pferd, Hand oder Fuß zu leisten seyen, ob allenfalls eine kontraktmäßige Frohne bestehe, weite Fuhren gefordert werden können, ob eine Ergözzlichkeit zu verabsolgen wäre, auch in wie fern aus der jährlichen Abfuhr eines Robothgeldes eine bleibende Relutition sich folgern lasse ²). So haben

B. die politischen Behörden in allen Fällen einzuschreiten, wenn es sich nur um Fragen handelt, die aus dem Robothpatente hervorgehen, wie über den Umstand, wie viel Stunden des Tages gefrohnt werden müssen, welche Arbeiten der Robothpflichtige zu leisten habe, wie derselbe arbeiten müsse, auch welcher Ersatz von dem saumseligen Unterthan für die nicht verrichtete Roboth von der Grundherrschaft einzubringen sey ³). In Gemäßheit dessen wurde entschieden, daß über die Frage, ob einer Herrschaft das Recht zukomme, eine Aenderung mit dem Robothgelde durch Erhöhung desselben, und durch Begehren von Naturalleistungen vorzunehmen, nicht der Civilrichter, sondern die politische Behörde zu erkennen habe ⁴).

Mit der Frage über die Kompetenz der politischen Behörden ist auch die fernere verbunden, in wie fern letztere berufen seyen, bis zur Austragung des Streites den Grundherrschaften oder den Grundholden im Besitze zu schützen. Die Robothverpflichtung ist von der Art, daß ein längerer Rückstand immer nur dem Besitzer des mit der Frohne belasteten Grundes zum Nachtheile gereichen müsse, weil, wenn nach mehrjährigem Streite zu Gunsten der Obrigkeit entschieden wird, und letztere ihre Rückstände begehret, der Ersatz den Werth des robthpflichtigen Grundes zum größten Theile erschöpfen könnte, während die Obrigkeit im Falle

der Abweisung bei dem Bestande der Oktava mit Erfolg zur Entschädigung des Unterthans zu verhalten, möglich bleibt. Nach dieser Ansicht ist es in streitigen Robothsfällen allerdings nothwendig, den faktischen Besitzstand bis zum richterlichen Ausspruche aufrecht zu erhalten, und so politischer Seits dem Unterthan die Erfüllung dessen, so er in der jüngsten Zeit leistete, aufzutragen, letzteren aber auch gegen jede höhere Anforderung zu schützen. Es versteht sich von selbst, daß die in den vorausgegangenen Jahren geleistete Schuldigkeit unbestritten seyn müsse, weil sonst im Zweifel über den Besitzstand auch nur der Civilrichter quoad possessorium zu erkennen hat ⁵⁾.

¹⁾ Pat. 13. September 1811. Hoffzleid. 2. Juni 1820. Hoffzleid. 13. Mai 1821 Z. 13387. Hoffzleid. 14. Juli 1822 Z. 19111.

²⁾ Hoffzleid. 9. Juli 1835 Z. 17199. Hoffzleid. 17. Jänner 1833 Z. 543. Hoffzleid. 10. Dezember 1835 Z. 32511. Hoffzleid. 5. November 1835 Z. 28914. ³⁾ Hoffzleid. 19. September 1811. ⁴⁾ Hoffzleid. 20. Februar 1824 Z. 4570 ⁵⁾ Hoffzleid. 9. Juni 1835 Z. 17199. Hoffzleid. 10. Dezember 1835 Z. 32511. Hoffzleid. 5. November 1835 Z. 28914. Hoffzleid. 17. Jänner 1833 Z. 543.

E. Die Schirmbrieftax.

§. 258.

Die Grundherrschaften beziehen für die Ausfertigung der Schirmbriefe (§. 156) eine Gebühr, die nicht bei allen Grundherrschaften in gleicher Höhe abgenommen wird a). Im Zweifel, ob einem Grundherrschaften das Recht zum Bezuge zukomme, muß derselbe den Beweis aus dem Urbarium, oder andern günstigen Urkunden, und Rechtstiteln (§. §. 184 — 187) liefern. Uebrigens gehört die Schirmbrieftax in die Klasse der Urbarialbezüge, und als solche darf sie auch nur in der Valuta der Einlösungsscheine (§. 193) mit dem Prozenteneinlaß (§. 190) eingehoben werden ¹⁾ b).

¹⁾ Sub. B. 8. September 1819 Z. 19945.

a) Bei einigen Dominien ist die Gebühr vertragsmäßig bestimmt, bei andern ein Pauschale für die ganze Gewährsumschreibung

und Ausfertigung des Schirmbriefes bedungen oder gewöhnlich. Am meisten wird mit Inbegriff des Stämpels 4 fl. 30 kr. W.W. abgenommen, wovon noch der 20 % Einlaß abzuziehen kommt.

- b) Die Magistrate, wenn sie auch wirklich über bürgerliche Realitäten Gewährscheine ausfertigen, dürfen keine Schirmbriefftare abnehmen. (Hoffk. 23. März 1825 B. 22381. Sub. C. 4. April 1825 B. 8670).

F. Das Laudemium.

§. 259.

Das Laudemium (Veränderungspfundgeld. Veränderungsgebühr) ist eine Abgabe, welche bei vorfallender Veränderung mit dem Besitze des dienstbaren Reale von dem neuen Antreter an den Grundherrn entrichtet werden muß ¹⁾.

Im Lande Steiermark besteht nur hinsichtlich des Laudemiums von den Berggründen ein landesherrliches Zugeständniß. Es ist das Mandat Kaiser Ferdinand II. vom 9. Aug. 1624, welches auch die nachgefolgten Patente vom 27. Mai 1640 — 21. November 1659, und 19. Jänner 1697 bestätigt haben, so wie das Mandat Kaiser Karl des VI. vom 6. September 1719 die frühern Bestimmungen erläuterte.

Indessen waren die Grundherrn schon in der frühern Zeit im Besitze des Bezuges des Laudemiums von den ihnen dienstbaren Gründen. Darum kommt auch dasselbe in der Fassung des Jahres 1748 — 1750 vor, und das Recht wurde als Folge dessen rektifizirt, wie es die Subrepartitionssurbarien zeigen.

§. 260.

Das Recht zum Bezuge des Laudemiums bei allen Besitzveränderungen der dienstbaren Gründe muß sich auf einen gültigen Rechtstitel gründen. Für den Zehentholden streitet die Freiheit von der Abgabe. Er muß daher so lange geschützt werden, als nicht von Seite des Grundherrn dargethan wird, daß letzterer früher das Laudemium in Ansehung des Hauses bezogen habe ¹⁾. Das Recht zum Bezuge wird

bewiesen, durch öffentliche Bücher, und Urkunden, oder einen dreißigjährigen ruhigen Besitz a). In wie fern das Rectificationsurbar und das Grundbuch für ein Probemittel gehalten werden könne, dessen wurde bereits im §. 184 — 187 erwähnt. Unter Urkunden werden Verträge, auch Schirmbriefe, Kaufbriefe der Unterthanen begriffen, in so fern in denselben den Uebernehmern die Laudemialabgabe auferlegt, oder von ihnen wirklich übernommen, oder bezahlt worden ist. Auch die Ersizung wurde im Falle des Mangels von Urkunden als ein Beweismittel erklärt. Doch müssen die Erfordernisse des Allgemeinen Bürg. Ges. Buches eintreten, nämlich die wenigstens im Verlaufe von 30 Jahren ruhig ununterbrochen geschehene Abnahme dieser Gebühr in jedem Falle einer Besitzveränderung (oder auch nur 3 Mal) dargethan seyn ¹⁾ b).

Den Obrigkeiten, welche den Besitz dieses Rechtes nicht beweisen können, ist kein Recht zum Laudemialbezüge eingeräumt ²⁾ c).

Die Laudemialabgabe wird einer Urbarialgiebigkeit gleich gehalten, und ist eine ob dem betreffenden unbeweglichen Gute bestehende Last, welche selbst ohne bürgerlicher Auszeichnung bei jeder Besitzesveränderung von einem Uebernehmer an den andern übergeht.

- ¹⁾ Hofd. 19. Jänner 1837 3. 1506. Hofd. 13. August 1786. Hofd. 5. September 1791. ²⁾ Hofkaleid. 3. März 1808. Sub. G. 26. März 1808.

- a) Ob, und wie dieses Recht gegründet sey, entscheidet die Landesverfassung, die öffentlichen Bücher und Urkunden oder ein dreißigjähriger Bezug (Allg. B. G. B. §. 1142).
b) Der Bezug des Laudemiums ist auch denjenigen Gemeinden, welche früher in dessen Besitze waren, belassen worden, wenn ihnen wirklich die Grundbuchsführung wegen Mangel der Bestellung eines fähigen Grundbuchsführers abgenommen werden mußte. (Hofd. 2. Oktober 1788. Sub. Int. 15. Oktober 1788).

§. 261.

Die Laudemialgebühr ist übrigens in so fern beschränkt, als sie in keinem Falle die gesetzliche bestimmte Höhe von zehn

Perzent übersteigen darf. Aber selbst diese zehn Perzent können die Grundherrschaften nur in jenem Falle fordern, wenn sie mit demselben oder einem höhern Betrage rektifizirt sind, oder aus welchen Titel immer bezogen haben. Wenn eine Grundherrschaft schon in früherer Zeit an Laudemium weniger als zehn Prozent abgenommen, so hat es bei dieser geringern Abgabe zu verbleiben. Denn das Gesetz, welches das Maximum der Laudemialgebühr bestimmte, war nur zu Gunsten der Verpflichteten erlassen worden ¹⁾).

Hinsichtlich der Bergrechtsgründe (gegenwärtigen oder ehemaligen Weingärten) besteht eine besondere Vorschrift. Die Bergherrschaften können bei Besitzesveränderungen der Berggründe ein Laudemium von zehn Perzent abnehmen. Aber, wenn das Reale in Erbschaftsfällen an Deszendenten übergeht, dürfen nur 5 Perzent bezogen werden ²⁾).

Eben so wurde hinsichtlich der Drittheilgründe verordnet, daß künftig in den Veränderungsfällen eines lediglichen Mitbesizers (condominii) nur der zwanzigste Pfennig aufzurechnen sey, welcher bei einer Drittheilhuber selbst dann, wenn der dießfällige Laudemialbezug nicht mehr, als der zuvor bei diesem Grunde pro Laudemio empfangene Drittheilbezug ausmacht, abgenommen werden kann. Wenn es sich aber ergibt, daß der nach der Schätzung des unbeweglichen Gutes ausfallende Laudemialbezug mehr, als der vorhinige Drittheilbezug beträgt, so soll sich mit dem vorhinigen Drittheilbezuge begnügt werden ³⁾ a).

¹⁾ Hofzleid. 8. Oktob. 1787. Sub. E. 22. Dezemb. 1787. Hofo. 27. Juni 1794. Sub. E. 26. Juli 1794. ²⁾ Mandat vom 6. Septemb. 1719. ³⁾ Hofb. 8. Oktob. 1787.

a) Zum Beispiel: Die alte Schätzung bestand mit 600 fl. so beträgt das Drittel des Laudemialbezuges 200 fl. Bei einer Veränderung des Besizers wird solche um 4000 fl. geschätzt, und das 10 proc. Laudemium wäre also 400 fl. in diesem Falle darf nicht mehr als das alte Drittel von 200 fl. bezogen werden.

§. 262

Den Grundherrn ist auch noch ferner das Recht eingeräumt, bei einer Trennung des nutzbaren Eigenthumes vom Obereigenthume, daher beim Abverkauf, und bei der Ueberlassung von Dominikal-Realitäten an Unterthanen oder Andere sich ein bei jeder folgenden Besitzesveränderung zu bezahlendes Laudemium zu bedingen ¹⁾. Doch soll letzteres nicht 10 Prozent übersteigen ²⁾.

¹⁾ Hofd. 22. Septemb. 1785. Hofd. 23. Novemb. 1797. Hofkzleib. für Illirien 13. Mai 1832. ²⁾ Hofd. 13. April 1785. Hofd. 27 Juni 1794.

§. 263.

Von der Laudemialabgabe sind schon überhaupt alle Realitäten befreit, von welchen nie ein Laudemium entrichtet wurde, oder welche durch ein Erkenntniß davon losgezählt worden sind. Es gibt aber auch noch andere Befreiungen. So

1. hinsichtlich der Bergwerks-Realitäten. Da dieselben der Realgerichtsbarkeit der Grundherrn nicht unterliegen, so dürfen letztere auch hievon kein Laudemium beziehen. Wenn aber der Grund und Boden, worauf diese Bergwerksestitäten stehen, unterthänig, dienstbar, und von jeher laudemialpflichtig war, und ist, so können die Grundherrn von dem Schätzungswerthe des Grundes, und dem darauf stehenden Gebäude das landesübliche Laudemium abnehmen. Aber jede Laudemialforderung in Bezug auf die Bergwerksestitäten selbst ist unzulässig ¹⁾. Auf dieselbe Art soll sich in Rücksicht auf jene Hammer, Sensenschmieden u. dgl. genommen werden, welche der grundherrlichen Gerichtsbarkeit unmittelbar unterstehen. Auch bei diesen darf das landesübliche Laudemium nur vom Schätzungswerthe des Grund und Bodens, der Wohn-, Wirthschafts- und Fabrikgebäude abgenommen werden, ohne dabei die landesfürstliche Konzession, oder das ohnehin unsichere, und sehr vielen Zufällen unterliegende Erträgniß des Hammers

oder Werkgadens in einen Anschlag zu bringen ²⁾). Es sind ferner

2. befreit, die bei Bergrechts-Realitäten, oder Weingärten befindlichen Gebäude, Pressen, Keller ³⁾). Doch, wenn derlei Gebäude, obgleich zum Behufe der Weingartenpflege, auf einem andern laudemialmäßigen Grunde erbaut wurden, so unterliegen diese der Veränderungsabgabe, weil im Mandate ausdrücklich nur von Gebäuden auf Berggründen die Rede ist. Befreit bleiben
3. die landtafelmäßigen, oder die zu den l. f. Städten und Märkten dienstbaren (bürgerlichen) Realitäten ⁴⁾); doch beziehen die Gemeinden der l. f. Städte und Märkte das Laudemium von den übrigen, ihren Grundbüchern zugehörigen Realitäten, welche nicht bürgerlich sind.

¹⁾ Hofv. 12. Juli 1793. Hofzgleiv. 20. Oktob. 1815 ²⁾ Hofzgleiv. 29. Mai 1806. Sub. E. 14. Juni 1806, 3. 6666. ³⁾ Mandat 6. Septemb. 1719. ⁴⁾ Sub. B. 16. Dezemb 1796.

§. 264.

Nur der Grund und Boden, und dessen unmittelbare Zugehörungen, kann ein Gegenstand der Laudemialabgabe seyn ¹⁾. a). Da nun radicirte Gewerbe, wie alle einer grundherrlichen Realität anklebenden Gerechtsamen dem Nexus der Grundobrigkeit und seinen Folgen unterliegen, so kann ein dergleichen Gewerbe allerdings bei Veränderung des Hauses mit in Anschlag gebracht werden ²⁾), aber in keinem höhern Betrage, als in dem nicht zu überschreitenden Normalpreise, welches der letzte Veräußerungswerth ist ³⁾).

Nach dem ersterwähnten Grundsätze unterliegen Schiffmühlen keineswegs der Laudemialverpflichtung. Denn es sind wandelbare Maschinen, welche bald da, bald dorthin übertragen werden, und oft auch übertragen werden müssen. Sollte aber eine Herrschaft beweisen, daß sie zum Bezuge eines Laudemiums von Schiffmühlen durch einen ausdrücklichen Vertrag berechtigt sey, daß sie z. B. eine Schiffmühle selbst erbaut, und solche einer Familie mit dem ausdrück-

lichen Vorbehalte überlassen habe, daß ihr bei jedem Erb-
 falle, oder bei sonstiger Veräußerung derselben von deren
 Werthe gewisse Perzente als Besitzveränderungsgebühr ent-
 richtet werden, so ist dieß als eine Ausnahme von der Re-
 gel zu behandeln ⁴⁾).

Nicht nur der Werth des Grund und Bodens, sondern
 auch dessen Zugehör ist der Laudemialabgabe zu unterziehen.
 Es sind daher von den in einem Kaufkontrakte enthaltenen
 Gegenständen diejenigen als Zugehör des Hauses, der Wirth-
 schaft, des Gartens, laudemialpflichtig, welche nach den Be-
 stimmungen der Allg. Ger. Ordn. zu den unbeweglichen Sa-
 chen gezählt werden ⁵⁾ b).

¹⁾ Hofkzleid. 3. März 1808. Sub. C. 26. März 1808. ²⁾ Hofv.
 12. Juli 1793. Hofkzleid. 7. April 1802. Sub. C. 21. April
 1802. ³⁾ Hofkamb. 20. Juli 1814. ⁴⁾ Hofkzleid. 3. März
 1808. Sub. C. 26. März 1808. ⁵⁾ Hofkzlei-Entscheidung 2.
 April 1835, 3. 7514.

a) Eine Ausnahme besteht dießfalls hinsichtlich der Markthütten zu
 Graz. Von diesen kann der Magistrat das 10 proc. Laudemium,
 und eine Kaufbriefstaxe pr. 4 fl. 30 kr. bei Veränderung ihres
 Besitzers vom neuen Besitzer beziehen. (Sub. C. 16. Dezemb.
 1796.)

b) In der Provinz Niederöster. ist in einem einzelnen Falle ent-
 schieden worden, daß Weinstöcke keineswegs als ein unmittelba-
 res Zugehör des Grund und Bodens, sondern nur als ein Be-
 triebsmittel einer besondern Kultur, nämlich des Weinbaues an-
 zusehen seien, welche sich verändern kann, und auch factisch sehr
 häufig verändert wird. (Hofkzleid. 2. Juli 1835, 3. 16563.)
 Aber die eingelöste Roboth- und Zehendpflicht ist für ein Zu-
 gehör des verpflichteten Grundes zu halten, (§. 267.) und so
 kann von dieser Gerechtsame kein besonders Laudemium begehrt
 werden.

§. 265.

Das Recht zur Abnahme der Laudemialgebühr ist auf
 eine wirkliche Besitzesveränderung bedingt. Darum soll

a. in dem Falle, als beiden Eheleuten ein Reale zugeschrieben wäre, und über Absterben des einen Eheheiles der Ueberlebende um Besitzumschreibung der hinterlassenen Hälfte anlangen würde, nur die Hälfte des Laudemiums aufgerechnet werden ¹⁾).

¹⁾ Sub. B. 17. Decemb. 1782. Hofb. 4. Juli 1786. Pat. 10 Juli 1786.

b. Wenn der Käufer eines Grundes solchen veräußert, ohne daß ihm dieser zugeschrieben worden, und der Kaufvertrag von seinem Verkäufer gleich an den neuen Käufer ausgefertigt wird, ist nur der letztere das Laudemium zu bezahlen verpflichtet ¹⁾. Doch ganz anders verhält es sich, wenn ein Kaufvertrag beigebracht wird, in welchem ein Verkäufer erscheint, der noch gar nicht in dem bürgerlichen Besitze des Reale sich befindet. Da schon nach den Grundbuchsvorschriften nur derjenige, welcher in dem öffentlichen Buche ausgezeichnet vorkommt, ein Reale zu übertragen, berechtigt ist, so muß der Grundherr in dieser Beziehung ohnehin darauf dringen, daß der Verkäufer vor Einverleibung des Kaufvertrages die Besitzumschreibung zu seinen Gunsten bewirke. In diesem Falle kann der Grundherr auch allerdings von allen zur Herstellung der Grundbuchordnung sich ergebenden Veränderungen die Laudemialgebühr beziehen.

¹⁾ Hofkzleid. f. N. Dest. 7. April 1820. Hofb. f. Tirol 6. Mai 1825.

c. Der Erbe einer unterthänigen Realität kann nicht gezwungen werden, den Besitz derselben anzutreten, und es steht ihm frei, vor der Einantwortung den gerichtlichen Verkauf für Rechnung der Verlassenschafts- oder Erbschaftsmasse anzusuchen. In diesem Falle schreitet der Erbe nur als Bevollmächtigter des Verlassenen ein. Wenn daher der Erbe die Absicht an den Tag leget, den Besitz einer Realität niemals antreten zu wollen, und diesen Besitz nirgends angetreten hat, so kann die Grundherrschaft, auch,

wenn sie den Erben von Amtswegen an die Gewähr geschrieben haben würde, kein Laudemium fordern. Es tritt also bei der Besitzesumschreibung nur eine Veränderung ein, in der Art, daß der Erblasser in der Besitzesrubrik abgeschrieben, und derjenige, der das Reale entweder von der Verlassenschaftsabhandlungsinstanz unmittelbar, oder von den Erben unter Bestätigung dieser Behörde erkaufte, als Eigenthümer angeschrieben wird. Wenn aber die Einantwortung der Verlassenschaft, oder des fraglichen Reale an den Erben bereits erfolgt ist, so muß dieser vor Uebertragung des Eigenthumes an einen Andern sich an den Besitz schreiben lassen, daher das Laudemium bezahlen ¹⁾). Diese Vorschrift findet auf Witwen Anwendung, wenn ihnen der ganze Nachlaß des Ehegatten, oder nur ein Theil zugefallen ist ²⁾).

- ¹⁾ Hofkzleid. 22. Jänner 1807. Hofkzleid. f. Niederöst. 31. August 1820, 3. 41788. — 20. Juni 1823, 3. 18530. — 23. Decemb. 1824, 3. 37312. Hofkzleientchl. 3. Octob. 1833, 3. 23835. — 1. Mai 1834, 3. 10673, und 2. Juli 1835, 3. 16286. Hofkzleid. 4. Decemb. 1839, 3. 3823. Sub. G. 22. Decemb. 1839, 3. 21742. ²⁾ Hofkzleid. 31. August 1820, 3. 41788.

d. Nach den ersterwähnten Vorschriften ist auch der Fall zu behandeln, wenn ein Erbe von seinen Miterben, oder vom Geschwister das Reale aus der Verlassenschaft übernimmt. Nur der Antreter ist verbunden, die Veränderungsgebühr zu bezahlen; es wäre denn, die sämmtlichen Erben seyen in Folge der Einantwortung zum Besitze des Reale gelangt, und haben später letzteres an einen Miterben überlassen a).

- a) In demselben Sinne wurde bereits durch Hofd. 8. Mai 1779 und 24. Mai 1784 für Niederösterreich entschieden.

e. In dem Falle, als ein Reale von einer Verlassenschaft, oder im gerichtlichen Wege versteigert, von dem Meistbieter aber die Zahlungsfrist nicht zugehalten, sondern vor seiner Besitzesanschreibung eine weitere Veräußerung, (Reliquiturung) vorgenommen worden, oder überhaupt der Kauf vor

Eintragung in die Grundbücher zurückgeht, darf kein Laudemium aufgerechnet werden ¹⁾).

¹⁾ Hofentschl. 21. Febr. 1804, 6. May, 20. Novbr. und 13. Dezbr. 1807.

f. Findet bei Güterlotterien eine Besitzesveränderungsgebühr ungeachtet der Verbücherung des Spielplanes jenenfalls nicht Statt, wenn die Ziehung gar nicht vor sich geht, oder wenn der Gewinnende statt des gewonnenen Gutes den im Spielplane angebotenen Abfindungsbetrag vorwählet, oder endlich, wenn der die Realität mit sich führende Treffer auf ein Loos fällt, welches zur Zeit der Ziehung ein Eigenthum des bisherigen Besitzers des Gutes, folglich keine Besitzveränderung eingetreten ist ¹⁾).

¹⁾ Hoffzleiv. 20. July 1824. 3. 18338. Sub. E. 14. August 1824. 3. 20101.

§. 266.

Die Grundherrschaft haben das Laudemium nicht von dem Schätzungswerthe, sondern von dem Kurrentpreise der Realität abzunehmen. Unter dem Kurrentpreise wird der jeweilige Erstehungspreis verstanden, um welchen man in den Besitz der Realität gelangt. Im Falle der Versteigerung der laudemialpflichtigen Realität ist daher das Laudemium nach dem Meistbote als Erstehungspreis ¹⁾, und in Fällen eines Verkaufes aus freyer Hand, von dem im Vertrage vorkommenden Kaufschillinge abzunehmen ²⁾. Das im Kontrakte bedungene Schließgeld und der in einem Kaufvertrage allenfalls enthaltene Preis für zugleich übergebene Mobilien, die kein Zugehör der Realität sind, ist dem Kaufschillinge für das unbewegliche Gut nicht zuzuschlagen, daher von der Laudemialabgabe befreit a). Die Grundherrschaft haben ferner kein Recht, den Werth eines im Uebergabvertrage zugesicherten Ausgedings (Auszug, Ausnahm), dem Kaufschillinge zuzurechnen, und sohin von dem Ausgeding ein Laudemium abzufordern. Selbst nicht von einer Wohnungsausnahme, wenn wirklich für den Fall, als der Verkäufer veranlaßt werden sollte, keinen

Gebrauch zu machen, eine jährliche Entschädigung im Gelde bedungen worden wäre. Dergleichen vorübergehende Lasten können nie einen Theil des Kauffchillings ausmachen, und daher auch nicht der Laudemialentrichtung unterzogen werden ³⁾). In Sterbefällen der Grundbesitzer soll der Kurrentpreis durch beeidete Schatzmänner erhoben, und festgesetzt werden ⁴⁾ b). Die Obrigkeit ist übrigens nicht berechtigt, über den vorgelegten Kaufvertrag eines höhern Laudemiums wegen, den Grund nochmals schätzen zu lassen, und zwar deshalb nicht, weil der Käufer die rechtliche Vermuthung für sich hat, daß er sein Eigenthum nach seinem gewöhnlichen Nutzen in Anschlag genommen, und nach solchem den Kaufpreis bestimmt habe. Denn es ist nicht zu denken, daß ein kontrahirender Theil etwas verschenken wolle, sondern diese Käufer und Verkäufer erwarten gleiche Vortheile, und jeder seinerseits trachtet, so viel möglich der Ungleichheit auszuweichen. So berechnet der Eigenthümer den Nutzen, den seine zum Kaufe angebotene Sache gewöhnlich abwirft, und bestimmt hiernach den Kaufpreis ⁵⁾ c).

¹⁾ Hofkzleid. 27. Juny 1794. Sub. Z. 26. July 1794. Hofkzleid.

11. Novbr. 1824. Z. 32999. Sub. B. 1. Dez. 1824. Z. 29520

²⁾ Sub. B. 23. April 1803. ³⁾ Hofkzleid. 11. August 1832.

Z. 23283, f. N. Dester. N. Dester. Reg. Entschl. 6. May 1835.

Z. 23806. ⁴⁾ Sub. B. 23. April 1803. ⁵⁾ Sub. B. 25. April 1803.

- a) Meistens wird in Steiermark der zehnte Theil des Kauffchillings als Schließgeld im Vertrage angesetzt, und in dieser Höhe auch von den Grundherrschaften anerkannt, daher dem Laudemium nicht unterzogen.
- b) Wie es hier Landes im Gebrauche ist, werden in allen Verlassenschaftsfällen förmliche Schätzungen der Realitäten von den Grundherrschaften vorgenommen.
- c) Es dürfte nicht überflüssig seyn, hier jener in Niederösterreich. bestehenden Verordnungen zu erwähnen. Der wahre Werth der Realitäten wird durch den Kauffchilling dargestellt. (Hofkzleid. 14. März 1823. Z. 7021.) Wenn nach den erhobenen Verhältnissen gegen die Richtigkeit des in einem Kaufkontrakte angesetzten Kauffchillings ein begründeter Zweifel obwaltet, wenn das Mißverhält-

niß zwischen dem Kontrakte über die veräußerten Realitäten, und dem früher erhobenen grundbücherlichen Schätzungswerthe offenbar vorliegt, kann die Grundherrschaft eine ordentliche Schätzung der Realitäten, jedoch mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Veränderungen und dem damaligen Stande derselben vornehmen. (Verordn. 10. July 1782. Hofkzleid. 16. Sept. 1824. 3. 2737. Hofkzleid. 10. Jänner 1828. 3. 213). Wenn aus dem neuen Vertrage kein bestimmter Preis hervorgeht, und es an jeder Werthangabe gebricht, kann sich bei Bemessung des Laudemiums an den bei der letzten Besitzveränderung vorgekommenen Werth, oder an die aus einer andern Veranlassung vorgekommene gerichtliche Schätzung gehalten werden, und zwar nach dem Taxpatente vom 23. Sept. 1787. §. 8. im Verfahren des adelichen Richteramtes, und des für die Bestimmung des Mortuariums erlassenen Hofb. vom 4. Jänner 1788. (Hofentschl. 17. Febr. 1814. 3. 1317. Partik. Hofentschl. 2. April 1824. 3. 8961. Hofkzleid. 13. Febr. 1834. 3. 3462. Hofkzleid. 25. Sept. 1835. 3. 24699.)

§. 267.

In denjenigen Fällen, wo der Uebergabswerth weder aus der Urkunde, oder einer lezt vorhergegangenen Besitzesveränderung, oder aus einem aus andern Veranlassungen erfolgten Schätzungsoperate entnommen werden kann, noch ein Uebereinkommen zwischen dem Grundherrn und dem Uebernehmer des Reale möglich blieb, kann zu einer Schätzung geschritten werden. Es soll hierzu ein Schätzmann von Seite der Grundherrschaft, ein anderer aber von dem Grundeigenthümer, Vormund, Erben als Theilnehmer gewählt, und von beiden die Schätzung vorgenommen werden, wo sodann, wenn sich bei den Schätzungsanschlügen ein Unterschied zeigt, und der Unterthan mit dieser sich nicht befriedigen sollte, die Herrschaft ohne weiters selbst aus den zwei erst entstandenen Schätzpreisen einen Mittelpreis zu ziehen habe, über welchen jedoch dem unzufriedenen Unterthan noch immer der Rekurs an das Kreisamt unbenommen bleiben soll¹⁾. Bei Abschätzung eines Grundes oder eines Hauses, sind die auf dem Reale lastenden Schulden nicht in Abschlag zu bringen. Doch sollen die ob dem Grunde lastenden herrschaftlichen Nie-

bigkeiten, und Naturalleistungen abgerechnet werden ²). Im Gegensatz dessen ist aber auch, wenn der Grundbesitzer oder dessen Vorfahrer die Robot und den Zehent an sich gelöst, und dadurch den Grund von dieser Verpflichtung befreit hat, der Werth der eingelösten Schuldigkeiten auf keinen Fall abzugiehen. Das Reale wird einmal frei von der dießfälligen Last geschätzt. Denn die eingekaufte Befreiung jener Reallasten ist ein der Realität für immer anklebendes Vorrecht, und kann von keiner Herrschaft jemals aufgehoben werden. Es ist daher Zugehör einer unbeweglichen Sache, und wenn gleich Vorbehalte und besondere Ueberlassungen zwischen Einzelnen darüber Statt finden, so bleibt es in Beziehung auf die Grundherrschaft, und somit das Forderungsgerecht der Veränderungsgebühren, doch in fortdauernder Verbindung mit der Realität, und in dieser Hinsicht ein unbewegliches Gut. Zudem sind Robot und Zehent an und für sich keine persönliche Verbindlichkeit, sondern eine reelle, und so wie ihr Bestand auf der Realität ihren Werth vermindert, eben so erhöht die Befreiung derselben, und beide Wirkungen haben gleich gültigen Einfluß auf das Recht der Herrschaft. Der Vortheil jeder Verbesserung, durch die der innere Werth der Realität erhöht wird, kommt ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit oder Veranlassung der Melioration der Grundherrschaft in Veränderungsfällen mit eben jener Begründung zu gutem, als sie bei der Verschlechterung einer Wirthschaft sich den geringern Bezug von dem mindern Werthe der Realität gefallen lassen muß ³). Da in allen Besitzesveränderungsfällen die Verpflichtung der Laudemialabgabe eintritt, so unterliegen derselben auch Eigenthumsübertragungen in anderer Art, als durch Kauf, wie im Wege des Tausches, der Schenkung. Bei einem Tausche zweier Realitäten, wird das Laudemium entweder nach dem von den kontrahirenden Theilen festgesetzten Preise, oder, wenn solcher nicht bestimmt wäre, nach einer vorzunehmenden Schätzung berechnet. Letztere kann auch im Falle einer Schenkung zum Maßstabe angenommen werden ⁴).

- 1) Hofb. 3. Nov. 1786. Sub. Int. 15. Nov. 1786. 2) Hofb. 16. May 1788. 3) Hofkzleientfch. f. Niederöfterr. 15. Auguft 1812. 4) Hofkzleid. f. N. Defterr. 25. Sept. 1835. 3. 24699.

§. 268.

Die Grundherrn dürfen im gegenwärtigen Zeitpunkte das Laudemium nur nach Abzug des zwanzig perzentigen Einlaffes (§. 190) aufrechnen, und abnehmen, aber auch nur in jener Valuta, in welcher der Uebergabfpreis bedungen wurde ¹⁾.

- 1) Hofkzleid. 24. Dez. 1811. 3. 18899. Sub. Int. 5. Jänner 1812. Hofkzleid. 23. Jän. 1817. Sub. E. 19. Febr. 1817. Hofkzleipräf. B. 26. März 1821. Sub. Präf. 3. 30. März 1821. 3. 517.

§. 269.

Die Grundholden find verpflichtet, in ihren Verträgen den wahren Uebergabfpreis anzugeben, und nicht follen fie durch eine verabgeredete Herabfetzung des bedungenen Preifes den Grundherrn in dem Bezuge des Laudemiums verkürzen ¹⁾. Derjenige, welcher durch Verfchweigung des wahren Kauffchillings, und durch Angabe eines geringern Preifes das grundherrliche Laudemialgefäll zu verkürzen fuchet, und einer folchen Bevortheilung überwiefen wird, ift nebf der auf die verfchwiegene Summe entfallenden Laudemialgebühr, welche dem Grundherrn zukömmt, noch mit einem gleichem Betrage als Strafe für das Lokalarmineninstitut zu belegen, im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber mit einem angemeffenen Arrefte zu bestrafen. Diefes Ahndung unterliegen nicht nur der Käufer, fondern auch der Verkäufer ²⁾ a) b).

- 1) Sub. B. 23. April 1803. 2) Hofkzleid. 3. Febr. 1843. 3. 3239. Sub. B. 14. Febr. 1843 3. 2748.

- a) Die Sub. B. 23. April 1803, berechtigt den Grundherrn in dem Falle, wenn rechtsgültig erwiefen ift, daß Käufer und Verkäufer den Kaufpreis nur zum Scheine und zur Schmählerung des Laudemialgefälls verabgeredet haben, eine Schätzung vorzunehmen.
- b) Remunerationen für Anzeiger der Laudemialverkürzungen find nicht gefeglih. (Nied. Def. Reg. B. 5. März 1836. 3. 11185)

§. 270.

Der Bezug des Laudemiums ist auf eine sich ergebene Besitzesveränderung durch vollzogene Besitzesumschreibung bedingt. Diese Gebühr kann daher nur an denjenigen gefordert werden, der die bürgerliche Eintragung angesucht hat, oder eigentlich zu dessen Gunsten sie geschehen, und auch erst dann, wenn die Eintragung wirklich vollzogen worden. Einige Grundherrschaften suchen sich an die Ansicht festzuhalten, daß schon der physische Besitzesantritt den Laudemialbezug begründe, und daher nicht erst abgewartet werden dürfe, bis die Besitzesumschreibung begehrt, und geschehen ist. Von dieser Meinung geleitet, halten sie Register (Veränderungsprotokolle) offen, in welchen alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Veränderungen vorgemerkt werden a), und verlangen ohne vollzogener Besitzesumschreibung die Laudemialgebühr.

Dieser Gebrauch besteht nur in Steiermark, läßt sich aber keineswegs rechtfertigen, wie die einzelnen in dem §. 265 erwähnten Befreiungsfälle darzeigen, und wird auch noch ferner durch die Bestimmung des Allg. B. G. B. widerlegt, dessen Inhalt gemäß, nach den Grundsätzen über emphyteutische Verträge das Eigenthum eines dergleichen Gutes nur durch die öffentlichen Bücher erworben wird ¹⁾ b). Aus dem oben aufgestellten Grundsatz, daß nur derjenige, zu dessen Gunsten die Besitzesanschreibung angesucht worden, zur Bezahlung des Laudemiums verpflichtet sey, folgt noch ferner, daß die Grundobrigkeit kein Recht habe, die rückständigen Laudemialgebühren des Vorgängers im Besitze von dem gegenwärtigen Eigenthümer einzutreiben, um so weniger aber, wenn der Vorgänger sich noch gar nicht an der Gewähr befinden sollte. Der Grundherr kann im letztern Falle schon nach den Vorschriften über das Verfahren in Grundbuchsachen, die Besitzesumschreibung des Bittwerbers so lange verweigern, bis der Vorbesitzer, nämlich der Verkäufer im Grundbuche eingetragen sich befindet ²⁾.

¹⁾ Allg. B. G. B. §§. 431. 1126. ²⁾ Hoffz. I. 11. May 1823. B. 7021.

- a) So geschieht es oft, daß der Verkäufer einer Herrschaft dem Erkäufers die Verpflichtung auferlegt, die Rentresten zu übernehmen, und unter diesen nach seinem Vormerke Laudemialausstände übergibt, ohne daß eine Besitzesumschreibung im Grundbuche vor sich gegangen, und ohne daß noch der Uebergabswerth genau bekannt ist.
- b) Diese Behauptung bestätigt jene für Böhmen erlassene Hofkzleiv. vom 1. Oktob. 1829, Z. 22744 (Böhm. Sub. B. 24. Oktob. 1829, Z. 45094), folgenden Inhalts: Ueber die in Anregung gekommene Frage, ob bei Realbesitzveränderungen diejenigen Naturalbesitzer, welche die Erwerbungsurkunden binnen einer zu bestimmenden Frist zur grundbücherlichen Einverleibung zu bringen unterlassen, mit politischen Zwangsmitteln dazu verhalten werden dürfen, wird die Weisung ertheilt, daß dieß bei den theils in dem Allg. B. G. B., und theils in der Allg. Ger. Ordn. über das Eigenthumsrecht aufgestellten Grundsätzen nicht Statt finden könne.

Nach dem §. 431 des Allg. B. G. B. kann das dingliche Eigenthumsrecht nur durch die Eintragung des Erwerbungsgeschäftes in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher erworben werden. Es muß daher einem Naturalbesitzer selbst daran gelegen seyn, sich einen vollständigen Besitztitel durch die Einverleibung der Erwerbungsurkunde zu verschaffen. Nach dieser Voraussetzung sind die Rechte der Dominien, denen die Führung dieser Bücher zusteht, auf die Vorschreibung der Grundbuchstaxen und Laudemien nur auf den Akt der angesuchten und wirklichen Eintragung in die Bücher bedingt. Es kann daher, ohne den Rechten der Käufer und Verkäufer vorzugreifen, zu Gunsten der Grundbuchsbehörden eine Zwangsmaßregel, wodurch das Privateigenthum gefährdet werden könnte, nicht Platz greifen. Eben so wenig scheint eine solche Maßregel zu Gunsten der auf einer Realität haftenden Schuldner politischer Seite zulässig zu seyn, weil jedem Privatgläubiger nach Maßgabe des Allg. B. G. B. das Recht zukömmt, sich im gerichtlichen Wege um die Sicherstellung seiner Anforderungen zu bewerben. Endlich, was die auf einer Realität haftenden Steuern und derlei Abgaben betrifft, so liegt ohnedem dem jeweiligen Besitzer ob, diese zu entrichten, außerdem er zu gewärtigen hat, durch die vorgeschriebenen politischen Zwangsmittel zur Richtung seiner Schuldigkeit verhalten zu werden.

§. 271.

Die Anforderung des Laudemiums kann erst nach vollendeter Besitzumschreibung geschehen. Da keine Frist bestimmt ist, innerhalb welcher der Grundhold seine Schuld abtragen müsse, so hat sich dießfalls nach den allgemeinen über Urbarsialschuldigkeiten bestehenden Vorschriften benommen zu werden, welche die Grundherrschaft anweisen, die rückständigen Unterthansforderungen nicht mit zu großer Strenge einzutreiben, sondern den Grundholden leidentliche Fristen zuzugestehen (§. 193).

Ueber die Laudemialgebühr sollen den Partheien spezifizierte Ausweise eingehändigt werden. Es ist darinn jede Theilzahlung, auch die geleistete ganze Abfuhr mit Anführung des Betrages, und des Datums unter der Unterschrift des herrschaftlichen Beamten, der die Zahlung empfangen hat, am Ende anzusetzen ¹⁾).

¹⁾ Sub. B. 4. Juni 1796. Hofb. 26. August 1797. Sub 3. 9. Septemb. 1797.

§. 272.

Der Grundherr ist auch berechtigt, mit dem Grundholden ein Einverständniß zu treffen, wodurch der letztere gegen einen Resolutionsbetrag, oder welche Bedingungen immer das dienstbare Reale, laudemialsfrei erhält. Es sind hierbei alle jene Vorschriften zu beobachten, welche hinsichtlich der Ablösung all anderer Urbarsialgäbigkeiten bereits im §. 191 erörtert wurden.

§. 273.

Die Streitigkeiten zwischen dem Grundherrschaft und Grundholden über das Recht und Maß des Bezuges von Laudemium sind in der Regel von den politischen Behörden zu entscheiden. Den Civilbehörden steht das Erkenntniß nur dann zu, wenn sich die Ansprüche oder Einwendungen auf besondere privatrechtliche Titel, auf Verträge, oder auf solche Urkunden

gründen, aus welchen Verbindlichkeiten oder Befreiungen der jeweiligen Besitzer einer Realität rücksichtlich des Laudemiums abgeleitet, die aber in Beziehung auf ihre Echtheit oder Gültigkeit von dem andern Theile bestritten werden ¹⁾).

¹⁾ Hofkzleid. 1. Jänner 1836, 3. 155. Sub. C. 16. Jänner 1836, 3. 618.

VI. Abschnitt.

Der Zehend.

§. 274.

Der Zehend ist eine Abgabe, welche in einem bestimmten Bezirke, oder von bestimmten Gründen verabgereicht werden muß, und in der Regel in dem zehnten Theile der landwirthschaftlichen Erzeugnisse besteht.

Die Zehendgerechtsame geht keineswegs aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse hervor, und wird daher auch nicht als eine Urbarschuldigkeit betrachtet ¹⁾. Eben so wenig ist solche die Folge des Grundbarkeitsverbandes, denn nicht Grundherrschaft allein, sondern auch Andere befinden sich im Besitze der Zehendgerechtsame. Letztere ist daher entweder ein Bestandtheil einer landesfürstlichen Gült, oder ein für sich selbstständiges Object. Wir finden das Zehendrecht meistens in letzterer Eigenschaft, und zwar entweder als eine Dotation der Kirchen, und geistlichen Pfründen, oder als das Eigenthum einzelner nicht begüterter Personen, welche durch Veräußerung der jemals dem Religions- oder einem andern öffentlichen Fond gehörigen Zehende zum Besitze gelangt sind.

Derjenige, welchem das Recht zum Bezuge des Zehends gebührt, wird *Zehendherr*, jener, welcher zur Zehendabgabe verpflichtet, eigentlich Inhaber oder Nutznießer des Grundes ist, *Zehendhold*, so wie das Reale, von welchem diese Abgabe verabgereicht werden muß, der *zehendpflichtige* oder *zehendbare Grund* genannt.

¹⁾ U. h. Entschl. 9. Oktob. 1819. Hofkzleid. 16. März 1826, 3. 6981. Sub. C. 23. Novemb. 1826, 3. 24584. Hofkzleid. 22. Mai 1832, 3. 1089.

1. **Erwerbung des Zehendrehtes.** Die Zehendgerechtsame ist somit ein Gegenstand des Privatrehtes. Wer daher das Zehendrecht in Anspruch nehmen will, muß beweisen, daß er, oder sein Vorgänger dasselbe auf Grund eines in den Privatrehten gegründeten Erwerbstitels in einem bestimmten Bezirke, oder von gewissen Gründen erworben habe, allenfalls auch darthun, daß dieses Recht von seinem Vorgänger an ihn gelangt sei. ¹⁾

Die Zehendgerechtsame wird gegen die Zehendpflichtigen in derselben Art erworben, wie man überhaupt zum Besitze unbeweglicher Gegenstände nach den Bestimmungen des Allg. Bürg. Ges. Buches gelangen kann, somit

- a. durch einen Vertrag, durch welchen der Besitzer eines Grundes, einen Zweiten als Zehendherrs anerkennen zu wollen, erkläret, und den Zehend zu verabreichen, sich verpflichtet. Unter die Arten von Verträgen gehöret das *Urbarium*, welches einen rechtlichen Beweis liefert, wenn dasselbe mit Beziehung der Unterthanen errichtet worden a). Ein ferneres Beweismittel ist
- b. das *Grundbuch*, wenn in demselben die Verbindlichkeit zur Abgabe des Zehends bei dem betreffenden zehendpflichtigen Grunde eingetragen sich befindet, und diese Auszeichnung sich auf einen vollen Beweis wirkende Urkunde gründet. Und schließlich in Ermanglung anderer Beweise ist es
- c. die gesetzliche *Ersitzung*, wodurch die Zehendgerechtsame dargethan werden kann ²⁾. Die meisten Zehendrechte gründen sich auf diesen Erwerbstitel.

Das Recht zum Bezuge des Zehends ist erlossen, wenn der Zehendherr durch 30 Jahre den Zehend von den betreffenden Gründen abgenommen ³⁾. Wären letztere das Eigenthum von Kirchen, Gemeinden und anderer erlaubten Komunitäten, so wird zur Ersitzung ein Zeitraum von 40 Jahren erfordert ⁴⁾. Das Zehendrecht desjenigen, welcher dasselbe

auf einem fremden Grunde in Ansehung des Ganzen oder auf verschiedene beliebige Arten ausüben konnte, wird bloß dadurch, daß er es durch noch so lange Zeit nur auf einem Theile des Grundes, oder nur auf eine bestimmte Weise ausübte, nicht eingeschränkt. Die Beschränkung muß durch Erwerbung oder Erßigung des Untersagungs- oder Hinderungsrechtes bewirkt werden ⁵⁾).

Die Zehendschuldigkeit lastet entweder auf einzelnen Wirthschaftscomplexen oder auf einzelnen Gründen, oder auf ganzen Bezirken (Ortsfreiheit, Ried). Besißet Jemand in einem Bezirke oder auch nur in einer Ried zu Folge der Verträge mit ganzen Gemeinden, laut Privilegien oder anderer Urkunden ein allgemeines Zehendrecht, so werden alle Gründe, welche in diesem Umfange liegen, für zehendpflichtig gehalten, sie mögen schon urbar sein oder später beurbart werden ⁶⁾).

Die Verpflichtung zur Abgabe des Zehends lastet auf den zehendpflichtigen Grund, und gehet bei jeder Besißesveränderung an den Nachfolger über. Es bedarf hierzu keiner grundbücherlichen Auszeichnung, denn der Zehend ist gleich den Urbarialgaben eine größtentheils allgemeine Abgabe, die selten in öffentlichen Büchern ausgezeichnet vorkömmt, und hinsichtlich welcher dem Erkläufer die Einholung der Auskunft über deren Bestehen oder Nichtbestehen, wie bei den grundherrlichen Giebigkeiten, vorbehalten ist.

Die Staatsverwaltung hat übrigens den Grundsatz festgestellt, daß die Vermuthung für die Zehendfreiheit streite ⁷⁾. Als Folge dessen muß auch das Recht zum Bezuge von jedem einzelnen Grunde streng bewiesen werden, es wäre denn; der Zehendherr könne darthun, daß ihm das Zehendrecht in einer Gemeinde, in einem Feldbezirke, von allen Gründen eingeräumt worden sei ⁸⁾.

¹⁾ Hoffzleid. 9. März 1815. Hoffzleid. 16. März 1826, 3. 6981. Sub. C. 23. Novemb. 1826, 3. 24584. ²⁾ Allg. B. G. B. §§. 1451, 1452. ³⁾ Allg. B. G. B. §. 1470. ⁴⁾ Allg. B. G. B. §. 1472. ⁵⁾ Allg. B. G. B. §. 1482. ⁶⁾ Hoffzleid. 9.

März 1815. ¹⁾ Hofentschl. 16. Juni 1796. ²⁾ Hofkzleib. 9. März 1815.

a) Ueber die Beweisestraft der Urbaren siehe §. 184.

§. 276.

2. Erwerbung des Zehendrehtes von dem frühern Eigenthümer. Diese kann ebenfalls durch die in dem Allg. Bürg. Ges. Buche erklärten Erwerbungsarten, nämlich durch Vertrag, Erbrecht, und durch die Verjährung erfolgen ¹⁾.

Wenn die fragliche Gerechtsame der Bestandtheil eines landesfürstlichen Gutes ist, so findet deren Trennung von dem Gutskörper nur unter den im Patente vom 1. September 1798 enthaltenen Vorschriften, und Bedingungen Statt ²⁾. Die Veräußerung geschieht entweder an die eigenen Zehendholden im Einzelnen, oder als ein ganzer Zehendkomplex an einen Dritten. Im erstern Falle wird der verpflichtete Grund von der Abgabe befreit a), im zweiten Falle das Zehendrecht an den Erkläufer übertragen.

Die Zehendgerechtsame gehöret nicht mehr unter die obrigkeitlichen Rechte. Darum kann diese von Jedermann, der nach der Landesverfassung besitzesfähig ist, also auch von Unterthanen, erworben, und besessen werden ³⁾. Es entsteht nun die Frage, wie sich derjenige, der durch eine Trennung von dem Dominikalkörper das Eigenthum erlangt, dessen für immer versichern könne, denn da das Zehendrecht nicht mehr den obrigkeitlichen Rechten beigezählt wird, so findet auch bei einem Abverkauf die Errichtung einer Rubrik für diese Gerechtsame in der Landtafel nicht Statt. Es dürfte also zweckmäßig seyn, sich hinsichtlich des Zehendrehtes an dasjenige Verfahren festzuhalten, welches bei Abverkauf und Trennung von Dominikalgründen beobachtet wird. Die Grundobrigkeit eröffnet nämlich für die von ihrem Gutskörper getrennten Gerechtsame zu Gunsten des Erkläufers, wenn er nicht der Zehendhold selbst ist, in ihrem eigenen

Grundbuche eine Besißeßrubrik, in welche auch alle künftigen Erwerbs- und Pfandrechte eingetragen werden b) c).

- a) Allg. B. G. B. §. 427. b) A. h. Entschl. 7. Juli 1796. A. h. Entschl. 12. Juli 1805. Sub. Int. 31. Juli 1805. c) Hoffz. Leib. 25. Februar. 1819 B. 5377. Hoffz. Leib. 29. April 1819 B. 12814. Sub. G. 2. Juni 1819.

a) Siehe §. 191.

b) Dieses Verfahren ist auch in der Provinz Niederösterreich mittels der Reg. B. vom 11. Oktober 1837 B. 53742 bestätigt worden.

c) In welcher Art der Zehenthold, welcher sich durch Ablösung von der Zehendabgabe befreiet, die Eintragung zu bewirken habe, dessen wird im §. 291 erwähnt.

§. 277.

3. Eintheilung des Zehends. Derselbe besteht im Allgemeinen unter dem Namen Feld- oder Dorfzehend. Das Wort Feldzehend bezeichnet den Bezug von allen auf dem Felde erzeugten Früchten, das Wort Dorfzehend (auch Jung- und Blutzehend) aber von den landwirthschaftlichen Erzeugnissen im Orte, wie vom kleinen Viehe, Käse, Eier, u. s. w. Der Ausdruck Feldzehend ist jenem: Klaubzehend gleich, und bedeutet, daß der Zehend von den erseßneten Früchten auf dem Felde abgenommen wird. Im Gegensatz dessen besteht der Sackzehend als eine unveränderliche Abgabe in Körnern a), welche statt des frühern Naturalzehends als eine Abfindung an den zum Bezuge des Zehends Berechtigten abgeführt zu werden hat b).

Der Zehend ist auch ein Feldzehend oder Wein- und Weinmostzehend, je nachdem derselbe von den Früchten auf dem Felde, oder vom Weine als Maisch, oder als Most abgenommen wird. Der Feldzehend ist ferner der große, oder der kleine. Zu dem erstern rechnet man die Abgabe von dem sämmtlichen Getreide, zu dem letztern aber den Zehend an Haar, Rüben, u. d. g.

In Beziehung auf das Zehendreht gibt es einen ganzen, einen halben, einen Drittel- selbst Viertelzehend, je nachdem

die Abgabe in dem zehnten oder zwanzigsten Theile u. s. w. besteht. Man findet in Steiermark das Zehendreht in vielen Bezirken unter 2 auch 3 Zehendherrschaften getheilt. Im letztern Falle hat jeder ein Drittel zu Recht. Bei Streitigkeiten über die wechselseitigen Rechte gegen einander, allenfalls über den größern Antheil hat nur der Civilrichter zu erkennen, und den politischen Behörden steht in diesem Falle kein Einfluß zu ¹⁾).

¹⁾ Hoffz. l. 16 März 1836 S. 6981. Sub. Int. 23. November 1826 S. 24584.

- a) Die Abgabe des Sackzehends als eine veränderliche Siebigkeit nämlich von den jährlich ausgedroschenen Früchten im Sack dürfte in Steiermark kaum zu finden seyn.
- b) Der eigentliche Sackzehend als eine unveränderliche Abgabe wird den Urbargeldgaben gleich gehalten, und darum folgt die Erörterung hierwegen im §. 226.

§. 278.

4. Die der Zehendabgabe unterliegenden Früchte.
 Darunter gehören alle Bodenerzeugnisse der Sommer- und Winteranbau. Ueber die Höhe der Zehendabgabe, nämlich: ob der Zehend in dem zehnten Theile der Festsung (ganzer Zehend), in dem zwanzigsten Theile (halben Zehend), oder in dem Drittel- und Zweidrittelzehend bestehe, ob alle im Bezirke liegenden Gründe, oder nur einzelne der Zehentpflicht unterliegen, auch, in wie fern von einzelnen Früchten kein, oder ein geringerer Theil abgenommen werden könne; darüber entscheidet der Vertrag, und die Art des Bezuges in der vergangenen Zeit (das allenfalls ersessene Recht) a).

In der Regel unterliegen auf zehendpflichtigen Gründen alle Arten von Früchten der Zehendabgabe. So der türkische Weizen, der Landesweizen (Bauweizen), Korn, Gerste, Hafer, Haide, Hirse, auch die Kuchelgewächse (Kuchelnothdursten) als: Bohnen, Linsen, Erbsen, Pfennich, Kraut, Rüben und dergleichen b), das Heu auf den Wiesen, auch der Wein ¹⁾).

Allein gesetzliche Bestimmungen haben zur Beförderung der Landeskultur mehrere Befreiungen eingeführt, welche ohne Rücksicht auf das privatrechtliche Verhältniß theils die gänzliche Befreiung von jeder Abgabe, theils nur eine zeitliche Befreiung bestimmten Gründen zugestehen, oder besondere Begünstigungen für einzelne Arten von Früchten anordnen.

¹⁾ Zehendordnung 10. März 1605.

a) Die Zehendordnung vom 10. März 1605 f. Steiermark enthält.

§. 1. Sollen alle diejenigen Gründe, welche von Altersher bes Zehends befreit gewesen, noch hinfüro des Zehents befreit seyn.

§. 2. Die Bindhueben und Huebweingarten sollen hinfüro dessen, so sie von Altersher befreit gewesen, zu gebrauchen haben.

b) In derselben Zehendordnung lautet es §. 5. Mit Erbauung allerlei Kuchelnothdursten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Pfennich, Kraut, Rüben, u. d. g. solle der Baumann, und ein jeder der der Zehendreichung exempt seyn; die aber von solchen Kuchelnothdurstend den Zehen zu reichen, schuldig sind, auch bishero ohne Beschwerde geben, die sollen denselben auch hinfüro zu reichen schuldig seyn, und solle ihnen hierdurch keine mehrere Freiheit, als sie bishero gehabt, eingeräumt, sondern an allen Orten, wie von Alters her gebräuchlich gewesen, gehalten werden.

§. 279.

5. Die bestimmten Gründen zugestandene Befreiung. Darunter gehören die einzelnen Weinhecken, welche in Wiesen, Gärten, auf Rainen, Fuchhäuptern, und neben den Aeckern ausgesetzt sich befinden, und nicht als wirkliche Weinpflanzungen oder Weingärten angesehen werden können ¹⁾ a).

¹⁾ Hofkzleid. 9. Jänner 1812.

a) Die Zehendordnung §. 13 enthält die fernere Bestimmung: die Hubgründe, so zu Weingärten worden, mit Zinsmoß belegt, und daher versteuert werden, sowohl auch die Bergrecht sollen, wie vor Altershero, hinfüro zehentsfrei gelassen werden.

§. 280.

6. Theilweise Befreiung zehendpflichtiger Gründe a). Die Zehentbefreiung ist

a. den bei Vertheilung der Hutweiden auf die einzelnen Besitzer entfallenen Gründeanteilen, wenn dieselben bebaurbar werden, durch den Verlauf von 30 Jahren zugestanden ¹⁾ a). Doch nur dann, wenn nebst den zu bebauenden Hutweiden auch die früher besessenen Grundstücke stets in kulturfähigem Zustande erhalten werden ²⁾. Alle Verträge und Einverständnisse, welche über solche zur Fruchtbarkeit zu bringende öde Gründe zwischen den Herrschaften und Unterthanen getroffen werden sollten, sind, in so fern dieselben gegen die zugestandene Zehendbefreiung gerichtet wären, für ungültig anzusehen, und daher die Unterthanen zu deren Erfüllung nicht verbunden ³⁾ b).

Auch ferner

b. wurde demjenigen, welcher einen öde liegenden, oder nur einen nur geringen Nutzen abwerfenden Grund nach vorläufig beim Kreisamte erfolgender Anzeige erweislich zu einem bessern und gedeihlicheren Ertragnisse gebracht hat, durch 12 Jahre die Zehendfreiheit zugesichert. Aber es sollen keine Waldungen gesetzwidrig ausgereutet, und zu Aekern oder Wiesen umstaltet werden ⁴⁾ c).

¹⁾ Hofsgleid. 26. Mai 1769. Sub. Int. 14. Juni 1769. ²⁾ Hofsgleid. 29. August 1772. Sub. Int. 30. September 1772.

³⁾ Pat. 24. März 1770 und 17. April 1784. ⁴⁾ Hofsgleid. 28. Oktober 1766. Sub. Int. 19. November 1766.

a) Die Bestimmung der Freijahre ist nur von solchen Gründen zu verstehen, auf welchen das Recht der Zehendabnahme wirklich haftet, denn von einem ganz zehendfreien Grunde, welcher fruchtbar gemacht wird, darf, wie von andern zehendfreien Gründen, zu keiner Zeit einiger Zehend gefordert werden. (Pat. 17. April 1784). Da ein oder Grund noch nie zehendbar gewesen seyn konnte, so muß der Zehendherr darthun, daß er das Zehendreht aus Verträgen, und sonstigen Urkunden in dem ganzen Umfange einer Dorfsfreiheit, oder einer Ried, auf die daselbst befindlichen, zur Kultur schon gebrachten, und zur künftigen Beurbarung fähigen Gründe erworben habe. Auch muß er zugleich darthun, daß der streitige Grund (allenfalls Neu-

riß) zwischen andern zehendpflichtigen Aeckern liege. (Hofkzleib. f. Niederöst. 9. März 1815). Aber Oeden, welche schon beurtbart waren, aber unbebaut gelassen wurden, haben auf keine Befreiung Anspruch, weil deren Bebauung nur aus Nachlässigkeit des Besizers unterblieben ist. (Pat. 17. April 1784. Hofv. 9. März 1815.)

b) Wenn nach dem Verlaufe dieser Frist die bewiesene Zehendpflichtigkeit eintritt, und das Maß des Bezuges nicht bei allen Zehendholden eines Bezirkes gleich ist, so kann der Zehendherr nur so viel abnehmen, als wozu die verhältnißmäßig am wenigsten bebürdeten Grundbesizer verbunden sind.

c) Schon die Zehendordnung vom Jahre 1605 hat in Beziehung auf die Wäldungen Folgendes angeordnet:

§. 6. Diemeilen auch an etlichen Orten, mit denen Neubrüchen, Bränden und Gereuten dieses observirt, daß von dreien Jahren kein Zehend davon gereicht worden, daher dann solcher schädlicher Mißbrauch entstanden, daß viele Wälder ausgereutet, und abgeödet, entgegen aber die Baufelder ungearbeitet verblieben, wie auch denen Zehendherrs ihr Gebühr davon entzogen worden. Damit nun aber in einem und dem andern gebührlisches, und nothwendiges Einsehen sürgenommen, und die schädliche Verschwendung der Wälder abgestellt werde, so hat hinführo die Nachung der neuen Geräuten von Jahr zu Jahr sowohl bei denen angesessenen Bauersleuten, als ihren Söhnen, Gästen und Inleuten nicht allein eingestellt zu werden, sondern auch der Bauersmann das andere Jahr seine Söhne, Gäst und Inleut aber auch das erste Jahr von solchen Treid dem Zehendherrs, so derselben Orten den Zehend zu nehmen hat, denselben zu geben schuldig seyn.

§. 7. So einer seinen Wald niederhacken, und zum Treidbau hinfürter gebrauchen wollte, darunter doch diejenigen Wälder, so den Bergwerken, und derselben Konfinen nahe gelegen, allerdings ausgeschlossen, und niederzuhacken, verboten sein sollen, so solle er den Zehend, deme, so in demselben Distrikt den Zehend hat, gehörig zu reichen schuldig seyn; Doch soll es bey des Eigenthümers Gefallen stehen, ob er alsdann auf solchen Grund ein mehreren Dienst schlagen, oder nach Abzug des Zehends die neunte Garben davon nehmen wolle.

§. 281.

7. Die bestimmten Fruchtgattungen, zugestandene gänzliche Zehendbefreiung. Dieß sind

- a. die Erdäpfel, welche in Steiermark keiner Zehendabgabe unterliegen ¹⁾ a) b). Ferner
- b. zur Ermunterung der Benützung der Brachfelder, und zur Beförderung der Viehzucht die in den Brachfeldern erzeugten Futterkräuter ²⁾, worunter aber keineswegs die Getreidarten und Gartenfrüchte, wie weiße und gelbe Rüben u. d. g. verstanden sind, von welch letztern auch, wenn sie in die Brache gebaut werden, der Zehend verabgereicht zu werden hat ³⁾ c).

¹⁾ Hoffzleib. 13. März 1812 ²⁾ Hofb. 12. Oktob. 1769. Sub. Int. 8. Novemb. 1769. Pat. 24 März 1770. Hofb. 24. Mai 1787. Sub. G. 6. Juni 1787. ³⁾ Hofentschl. 15. Jänner 1782. Hoffzleib. 24. Mai 1787. Sub. G. 6. Juni 1787. Hoffzleib. 4. Juli 1832, Z. 13205.

- a) Die Verordnung vom 12. Oktober 1769 erklärte auch erotische Pflanzen, wie Weid, Krap, Saflor, als von der Zehendabgabe befreit, und so auch die Früchte der Lustgärten.
- b) Das für Galizien erlassene Hofdekret vom 16. Oktob. 1784 hat auch zur Verbreitung der Obstkultur den Obstzehend aufgehoben.
- c) Darunter gehören also Erdäpfel, überhaupt solche Gewächse, welche zur Fütterung des Viehes bestimmt sind und nicht zum groben Zehend gehören, wie Burgunderrüben, Klee, u. d. g. Diese Befreiung dauert immer nur ein Jahr, und würde es ein Grundeigenthümer seiner Wirthschaftsspekulation zuträglich finden, die Futterkräuter mehrere Jahre stehen zu lassen, anstatt mit Körnern zu besäen, dann müsse er sich mit dem Zehendherrschaft, der andern Jahre wegen abfinden. Alle, gegen die den Futterkräutern in der Brache zustehende Zehendbefreiung, gerichteten zwischen Herrschaft und Unterthanen getroffenen Verstandnisse sollen null und nichtig seyn. (Pat. 17. August 1784. §. 13. Hoffzleib. 3. März 1814.)

§. 282.

8. Die in Beziehung auf die Höhe der Zehendabgabe zugestandene Begünstigung. Von dem

türkischen Weizen (Kukuruz) darf als Zehend nur der zwanzigste Theil abgenommen werden, vorausgesetzt, daß seit dem Anbau dieser Frucht ein Zehend wirklich bezogen wurde. So können auch die Zehendherrschaften, auf deren zehendbaren Gründen noch nie ein türkischer Weizen gebaut wurde, solchen nach dem Zwanzigstel einheben, weil sie ihrem diesfälligen Rechte noch nicht entsagt haben. Dagegen wurde hinsichtlich jener Zehendherrschaften, welche den Zehend vom türkischen Weizen niemals abgenommen, und welche von jener Zeit an, wo der Anbau dieser Frucht angefangen, ihr Recht verjähren ließen, der Grundsatz festgestellt, daß derlei Zehendherrschaften die Zehendabgabe von der fraglichen Frucht zu fordern, nicht mehr berechtigt seyn sollen ¹⁾ a).

¹⁾ U. h. Entsch. 1. August 1833. Sub. G. 22. August 1833. Hof-Erleid. 14. Juni 1784. Hof-Erleid. 13. März 1812.

a) Die a. h. Entschl. 1. August 1833. (Sub. G. 22. August 1833) enthält die wörtliche Bestimmung, daß künftig im Herzogthume Steiermark der Unterthan und Zehendhold von den zehendbaren Gründen vom türkischen Weizen den zwanzigsten Theil dem Zehendinhaber zu reichen schuldig sein solle. Es wäre denn, daß zwischen dem Zehendinhaber und dessen Holden um die ganze Sommersaat, mithin auch um den türkischen Weizen ein sogenannter Sackzehend, oder etwas anderes Gewisses wäre paktirt worden, in welchem Falle es dabei sein Verbleiben haben solle.

§. 283.

9. Rechtsverhältniß der Zehendholden zum Zehendherrschaften. Der Besitzer des zehendbaren Grundes hat das Recht, mit seinem Eigenthume nach freier Willkühr zu verfügen, auch seinen Grund und Boden auf jede ihm vortheilhafte Art zu benützen, mit nicht zehendbaren Früchten zu bebauen, oder zu einer andern Benützungsort zu umstalten. Doch darf er mit seinem zehendpflichtigen Grunde keine solche Veränderung unternehmen, wodurch der Zehendherr in dem Bezuge seines Rechtes im Wesentlichen beirret würde. Darum soll der Grundbesitzer wenn a. zehendpflichtige Gründe zu Gebäuden oder zur Kultur nicht zehendbarer Früchte ver-

wendet werden, sich allembevor mit dem Zehendherrs abfinden ¹⁾). Ferner b. im Falle der Zehendhold seine Baugründe zu Wiesen liegen läßt, ist er verpflichtet, die zehnte Mahd als Zehend abzureichen ²⁾), und c. auch bei Umgestaltung eines Acker in einen Obstgarten dauert die Zehendschuldigkeit fort. Der Grundeigenthümer muß entweder den Naturalzehend nach den angrenzenden bebauten Gründen verabreichen, oder sich mit dem Zehendherrs wegen des ihm entzogen werdenden Zehendtheiles abfinden ³⁾).

¹⁾ Niederöster. Reg. B. 20. Juni 1797. ²⁾ Zehendordn. §. 4. Hofentschl. 28. Juli 1777. ³⁾ Niederöster. Reg. B. 20. Juni 1797.

§. 284.

10. Das Rechtsverhältniß der Zehendherrs, wenn der Zehend auf ein und demselben Grunde mehrern Zehendherrs zusteht. In diesem Falle bleibt die Verpflichtung des Zehendherrs immer dieselbe, denn er hat gegen Alle keine andere Verbindlichkeit, als ihm gegen einen einzelnen Zehendherrs obliegt. Er ist auch nicht schuldig, jedem der letztern seinen Theil an Zehend abzusondern.

Die Zehendherrs selbst sollen einander nicht an dem Auszehenden hindern. Letzteres geschieht von allen Zehendherrs gemeinschaftlich, und die Theilung erfolgt sogleich auf dem Felde, nach den Garben oder Häufeln, wie solche entfallen. Wenn Garben oder Häufel erübrigen, so werden diese entweder getheilt, oder einem Zehendherrs allein überlassen, welchem nach alter Uebung das erste Recht hierauf (Angriff) gebührt.

§. 285.

11. Einlaß von zwanzig Perzenten. Aus demselben Grunde, welcher hinsichtlich der Besteuerung der Urbargiebigkeiten im §. 190 angeführt wurde, ist auch den Zehendherrs die Einbringung der Zehendbekenntnisse bis zum Eintritte des stabilen Katasters erlassen worden, gegen dem,

daß den Zehendholden von der Zehendgebühr ein zwanzigprozentiger Einlaß zugestanden werde ¹⁾). Die gegenwärtige Gebühr beim ganzen Zehend ist daher nicht der zehnte Theil, sondern nur der achte, und beim türkischen Weizen der sechzehnte.

- ¹⁾ A. h. Entschl. 9. Oktob. 1819. Vordn. der Prov. Steuerregul. Kommiss. 29. Oktob. 1819, Z. 449. Sub. B. 8. Septemb. 1819, Z. 19945. Hofkzleid. 30. Septemb. 1843, Z. 30171. Ständisches Circular 19. Oktob. 1843.

§. 286.

12. Verfahren bei Abnahme des Zehends. Wenn der Grundbesitzer das Getreid geschnitten, soll er es in ordentliche Zahlschöber a) nach gewisser Zahl legen, und nicht haufenweis auf einander schöbern ¹⁾), oder eigentlich in Mandel aufrichten ²⁾). Er hat ferner dem Zehendherrs davon, daß die Frucht in die Mandel ausgerichtet sey, in der Absicht die Anzeige zu machen, damit letzterer die Frucht auf dem Felde abzähle, und den gebührenden Zehend abnehme (ausstecken). Diese Anzeige hat, im Falle mehrern der Zehendbezug auf einem Grunde zusteht, an denjenigen zur Verständigung der übrigen zu geschehen, welchem der größte Antheil (wie zwei Drittel gegen ein Drittel) gebührt ³⁾). Der Zehendherr ist auch verpflichtet, den Zehend binnen 24 Stunden auszustecken ⁴⁾). Ehe und bevor diese 24 Stunden abgelaufen sind, darf der Grundbesitzer von den Früchten nicht das Mindeste, ohne früherer Anmeldung bei dem Zehendherrs und dessen Bewilligung, nach Hause führen ⁵⁾).

Die Zehendholden sollen dem Zehendherrs nicht das schlechteste Getreide unterschieben, sondern ohne auszuklauben, oder abzusondern, die Garben in gleicher Größe, und die Schöber oder Mandel in gleicher Zahl binden, und aufstellen ⁶⁾). Dagegen steht auch dem Zehendherrs nicht zu, sich aus den Schöbern das beste Getreid für ihren Zehend herauszusuchen. Es bleibt ihm zur Beseitigung jeder Beeinträchtigung für ihn, und den Zehendholden nur vorbehalten,

im Zählen von was immer für einen Schober oder Hifel er will, anzufangen, und immer den zehnten Schober oder Hifel für sich auszuzeichnen, wobei es sich von selbst versteht, wenn ein Bauer zwei Ackerfelder bauet, diese Abzählung auf beiden Aekern abgesondert vorzunehmen sey ¹⁾.

Die Früchte, welche nicht zum Getreide gehören, werden meistens noch in der Erde abgenommen, wie Rüben, Erdäpfel. Es wird nämlich das Feld abgemessen, und was von dem Flächeninhalte als zehnter Theil entfällt, als der Zehend ausgeschieden. Der Zehendherr muß somit die Frucht durch seine Leute von dem Boden trennen lassen. Das Auszehnten des Weines geschieht von dem Maisch alsogleich nächst des Weingartens, oder es wird der Most abgenommen. Darüber entscheidet die längst bestehende Gewohnheit.

¹⁾ Zeh. Ordn. 10. Mai 1605 §. 8. ²⁾ Pat. 12. Dezember 1786.

³⁾ Zeh. Ordn. §. 8 Hofd. 13. Oktober 1788. Sub. Int. 24.

Oktober 1788. ⁴⁾ Pat. 12. Dezember 1786. ⁵⁾ Hofd. 13.

Oktober 1788. Sub. Int. 24. Oktober 1788. ⁶⁾ Hoffzleid.

11. Mai 1786. Sub. Int. 20. Mai 1786. ⁷⁾ Hoffzleid. 11.

Mai 1786. Sub. Int. 20. Mai 1786. Pat. 12. Dezember 1786.

§. 287.

Wenn der Zehentherr die Aussteckung des Zehends vor Verlauf der 24 Stunden auf dem Felde nicht vornehmen würde, ist der Zehendhold befugt, den Zehent vom Richter und Geschwornen ausstecken zu lassen, und sein Getreid mit Zurücklassung des Zehends von dem Felde wegzuführen ¹⁾.

Aber der Grundhold hat kein Recht, vor Verlauf der 24 Stunden einen Theil, oder wohl gar seine ganze Frucht nach Hause zu führen, wenn er auch wirklich die dem Zehendherrn zukommende Gebühr abgesondert, und auf dem Felde rückgelassen haben würde. Im Falle der Grundbesitzer vor Ausgang der 24 Stunden, oder vor der gemachten Anzeige an den Zehendherrn das Getreide vom Felde nach Hause führen sollte, ist er in die Strafe der doppelten Zehendgebühr verfallen. Dem Zehendherrn steht das Recht

zu, die Schätzung der widerrechtlich eingeführten Fehung durch unpartheiische Schätzmänner in der Scheuer, oder unter dem Dache, auch nach Umständen auf dem zehendpflichtigen Grunde erheben zu lassen, und nach deren Aussprüche die doppelte Zehendgebühr zu fordern, so wie mittels Pfändung einbringlich zu machen. Jede Obrigkeit a) ist verpflichtet, dem Zehendherrs den nöthigen Beistand zu leisten ²⁾, und in erster Instanz salvo recurso an das Kreisamt zu entscheiden ³⁾. Würde der Zehendherr von diesem ihm zustehenden Rechte keinen Gebrauch machen, nämlich den Zehend nicht abschätzen, und nicht einbringen lassen, so ist dafür zu halten, daß er auf das politische Verfahren verzichtet, und die Zehendforderung dem Zehendholden geborgt habe, in welchem Falle ihm zur Liquidirung und Einbringung derselben nur mehr der Rechtsweg bevorsteht ⁴⁾.

Doch, wäre der Zehendherr zugleich Grundherr des Zehendholden, dann ist er berechtigt, seine Ansprüche mittels des im Unterthanspatente vom 4. September 1781 vorgezeichneten Verfahren geltend zu machen ⁵⁾, welches im Wesentlichen darin besteht, daß der Zehend an einem Amtstage durch unpartheiische Schätzmänner erhoben, und der Ausspruch der doppelten Zehendabgabe in das Strafprotokoll eingetragen, sodann aber mit der Pfändung sùrgegangen werde ⁶⁾.

Hinsichtlich jener Zehendholden, welche nicht Unterthanen des Zehendherrs sind, ist diejenige Obrigkeit kompetent, welche die bezirkskommissariatischen Geschäfte in jener Ortsfreiheit besorget, wo der Zehendfrevel verübt worden. Denn da in Steiermark in ein und demselben Orte Unterthanen verschiedener Grundherrs Gründe besitzen, so kann unter der im Hofd. vom 13. Oktober 1788 vorkommenden Bezeichnung: Grundobrigkeit nur die Bezirksobrigkeit verstanden seyn.

Uebrigens gehören Zehendrückstände nicht unter jene obrigkeitlichen Forderungen, welchen nach §. 16 der Konkursordnung ein Vorzugsrecht zukömmt ⁷⁾.

- ¹⁾ Pat. 12. Dezember 1786 Zeh. Ordn. §. 15. ²⁾ ³⁾ Hofb. 13. Oktober 1788. Sub. J. 24. Oktober 1788. ⁴⁾ Niederöf. Reg. Entsch. 4. März 1817 Z. 7698. ⁵⁾ Hofz. 10. Juni 1825 Z. 17271. Sub. J. 27. Juni 1825 Z. 16229. Hofz. 20. Juni 1830 Z. 30558 ⁶⁾ Hofb. 15. Jänner 1787.

§. 288.

Die ersterwähnten Vorschriften haben auf alle zehentbaren Früchte Anwendung. Hinsichtlich des Weinzehents ist angeordnet, daß dem Zehendherrs das Recht zustehe, die Startin- und Weinfässer zu visiren, damit er hiedurch seinen gebührenden Zehend ohne Abgang ausheben, und nehmen könne ¹⁾.

Uebrigens ist der Zehendholsd nur dann verpflichtet, den Zehend dem Grundherrs zu versühren, wenn diese Verbindlichkeit sich auf einen Vertrag oder auf langjährige Uebung gründet ²⁾.

Alle Streitigkeiten über die Art der Zehendeinbringung, in so fern sie auf den faktischen redlichen Besitzstand beruhen, sind der Verhandlung und Entscheidung der politischen Behörden zugewiesen ³⁾ (§. 192).

Da ferner die Zehendfuhrn der Dominien in jeder Beziehung der eigenen Fehrsung gleich zu halten, daher als wahre Wirthschaftsfuhrn zu betrachten sind, so steht denselben auch nach dem Sinne der Wegmauthdirektiven §. 4 lit. O die gesetzliche Wegmauthbefreiung in den Fällen zu, wo die in dem Hofkamb. vom 13. August 1828 Z. 33360 (Sub. C. 2. September 1828 Z. 16339) festgesetzten Lokalverhältnisse eintreten, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß diese Mauthfreiheit nur für einen Mauthschranken, nämlich den Lokalschranken des Zehentherrs zu gelten habe ⁴⁾.

- ¹⁾ Zeh. Ord. §. 16. ²⁾ Zeh. Ord. §. 10. ³⁾ Hofz. 16. März 1826 Z. 6981. Sub. C. 23. November 1826 Z. 24584. ⁴⁾ Hofkamb. 19. Jänner 1836 Z. 57556. Sub. C. 29. Jänner 1836 Z. 1495.

§. 289.

13. Bestandverlassung des Zehends. Der Zehendherr hat das Recht und die Freiheit, den Zehend entweder in natura selbst einzuheben, oder solchen an einen andern in Bestand zu verlassen, das ist, an letztern das ihm zustehende Recht des Bezuges in derselben Art, wie er solches selbst auszuüben berechtigt ist, zu übertragen. Er kann auch die Jahre, und Bedingnisse der Pachtung bestimmen, und bei der ausgeschriebenen Versteigerung Jedermann zum Anbote zulassen ¹⁾. Doch, um den Genuß der Zehendfrüchte vorzüglich des Strohes so viel möglich dem Anbauer ohne Nachtheil der Zehendeigenthümer zuzuwenden, ist den Zehendholden das Einstandsrecht bei allen Verpachtungen, vorbehalten, sie mögen im öffentlichen Versteigerungswege, oder außer demselben geschehen ²⁾.

Es ist Folgendes zu beobachten:

1. Zehende dürfen nicht von mehrern Gemeinden zusammen, sondern immer für jede Gemeinde einzeln verpachtet, und versteigert werden, denn sonst bleibt das Einstandsrecht der Zehendholden unwirksam ³⁾.
2. Hat der Zehendherr im Falle der Verpachtung den Zehend vor Allem den Zehendholden anzubieten, und erst, wenn sie sich über die Bedingnisse der Ueberlassung nicht vereinigen können, also die Behandlung nicht zu Stande kommt, darf derselbe mit einem Dritten in Unterhandlungen treten, oder die öffentliche Versteigerung veranlassen ⁴⁾.
3. Ist der Zehendherr außer dem Wege der öffentlichen Versteigerung, seine Zehende hintanzugeben, Willens, und hat derselbe bereits mit einem Dritten einen Pachtkontrakt abgeschlossen, so muß er den Vertrag in Abschrift per extensum den Zehendholden mittheilen, und unter einem eine Tagelohnung anberaumen, wobei die Zehendholden durch schriftlich bevollmächtigte Deputirte erscheinen, ihre bestimmte Aeußerung ad Protocollum geben, und das letztere auch unterzeichnen sollen.
4. Da die Kundmachung der Zehendpachtversteigerungen durch die Zeitungsblätter selten zur Kenntniß der Zehend-

holden gefanget, so haben die Zehendherrschaften nebst der Einschaltung der Kundmachung in die öffentlichen Zeitungsblätter, oder in andern Wegen, allenfalls durch Umlaufschreiben, auch die Zehendholden von der abzuhaltenden Vizitation mündlich zu verständigen, zur Erscheinung bei der Vizitation durch bevollmächtigte Deputirte vorzuladen, und dabei von ihrem Vorrechte, den Zehend um den meistgebotenen Betrag gegen Haftung Eines für Alle, und Alle für Einen, selbst in die Pachtung zu nehmen, zu unterrichten ⁵⁾. Die Kundmachung der Zehendpachtversteigerungen kann noch ferner, wie von jeher, von der Kanzel geschehen, obwohl in Kirchen nichts Profanes verkündet werden solle ⁶⁾.

5. Den Zehendholden bleibt vom Tage, als ihnen der bereits mit einem Dritten abgeschlossene Pachtvertrag bekannt gemacht wird, oder vom Tage der öffentlichen Versteigerung durch sechs Tage die Zeit zur Ueberlegung vorbehalten. Aber sie müssen vor Verlauf des sechsten Tages ihre dießfällige Erklärung um so sicherer abgeben, widrigenfalls sie mit einer spätern Erklärung für die Ausübung des Einstandsrechtes nicht mehr angehört, und der Zehend ohne weiters an den Meistbiethenden überlassen werden würde ⁷⁾.
6. Erdichtete Verträge, über welche von den Zehendholden ihre Erklärung abgefordert wird, sind als falsch zu bestrafen ⁸⁾.

¹⁾ Hofkzleid. 7. Februar 1791. Sub. C. 16. Februar 1791. ²⁾ Hofkzleid. 7. Februar 1791. Sub. C. 16. Februar 1791. Hofd. 7. Juli 1796. Sub. C. 23. Juli 1796. ³⁾ Hofkzleid. 3. August 1804. Sub. C. 22. August 1804. ⁴⁾ Hofkzleid. 7. Juli 1796. Sub. C. 23. Juli 1796. ⁵⁾ Sub. B. 18. Mai 1793. ⁶⁾ Sub. B. 21. November 1804. ⁷⁾ Hofkzleid. 3. August 1804. Sub. C. 22. August 1804. ⁸⁾ Hofkzleid. 7. Juli 1796. Sub. C. 23. Juli 1796.

§. 290.

14. Zeitweise Aufhebung des Naturalzehendbezuges. Diese tritt ein, wenn an Stelle des letzteren für

eine bestimmte Zeit Geld oder Körner in der bedungenen Zahl an den Zehendherrn abgeführt werden. Diese zeitweise Reluition kann nur im gemeinschaftlichen Einverständnis beider Theile erfolgen. Es darf wegen Verwandlung des Naturalzehends in eine Reluition kein Zwang auferlegt werden ¹⁾.

¹⁾ Gub. B. 6. August 1806 291.

15. Aufhebung der Zehendverpflichtung. Diese wird

a. gänzlich aufgehoben, wenn

aa. der Zehendherr dem zehendpflichtigen Grunde die Zehendabgabe für immer erläßt, es möge gegen Entgelt, durch Bezahlung eines Kapitals, oder auch unentgeltlich (durch Schenkung) geschehen. Wenn das Zehendreht mit einem Gutskörper vereinigt ist, muß in der im §. 11. — 18 erwähnten Art verfahren werden. Ferner

bb. durch Untergang des zehendpflichtigen Grundes, allenfalls durch Hinweggreiffen des ganzen Grundes von den Wasserfluthen, auch

cc. durch Verjährung, wenn der Grund durch 30 Jahre bebauet worden, der Zehendherr aber in diesem langen Zeitverlaufe keinen Zehend abgenommen ¹⁾. Deden, welche von den Grundholden besessen, versteuert, aber unbebauet gelassen wurden, sind in Ansehung des Zehendrechtes, wie die heurbarten Grundstücke zu behandeln, da ihre Bebauung nur aus Nachlässigkeit des Besitzers unterblieb. Es kann also in diesem Falle vom letztern keine Verjährung eingewendet werden ²⁾.

Das Zehendreht wird aber

b. in Beziehung auf den Naturalbezug durch die Reluition auf immerwährende Zeit aufgehoben, wenn durch Uebereinkommen des Zehendherrn, und der Zehendholden der Bezug des Zehends in eine bleibende Abgabe in Geld, oder auch in Körnern (§. 226) verwandelt wird. Hierdurch übergeht die Naturalverpflichtung in eine bleibende Schuldigkeit, welche alljährlich abzuführen ist.

Verträge, welche über Zehendschuldigkeiten zum Behufe der Ablösung des Zehends mit einzelnen Unterthanen, oder ganzen Gemeinden eingegangen werden, ohne Unterschied, der Zehendherr möge die Grundobrigkeit des Zehendholden, oder auch nur ein Private seyn, und ohne Rücksicht auf ihre Dauer haben dem Kreisamte zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt zu werden ³⁾.

Da die Zehendlast gleich einer Dienstbarkeit auf dem zehendpflichtigen Reale haftet, so wird im Falle, als der Grundbesitzer diese Schuldigkeit einlöst, Recht und Verbindlichkeit in einer Sache vereinigt ⁴⁾ (Konsolidation). Der Grundhold kann, um einer dießfälligen Anforderung des Zehendherrs für immer zu entgegnen, den Ablösungsvertrag im Grundbuche bei seinem Besitzstande eintragen lassen a).

- ¹⁾ Allg. B. G. B. §. 1479. ²⁾ Pat. 17. April 1784. Hofv. 9. März 1815. ³⁾ Hofkzleid. 11. April 1799 Z. 5789. Sub. B. 27. April 1799. Hofkzleid. 14. März 1844. Sub. G. 30. März 1844 Z. 5293.

- a) Die Zehendholden können in Ansehung des von ihnen gekauften Zehends an den landtafelmäßigen Besitz nicht geschrieben werden. (Hofkzleid. 1. Juli 1813).

§. 292.

16 Verfahren im Falle sich ergebender Zehendstreite, und zwar

- a. über das Recht zum Bezuge sowohl im Allgemeinen, als in Beziehung auf den Theil der Abgabe (ganz, halb, ein Drittel) oder auf die Gattungen der Früchte erkennt der Civilrichter, wenn nämlich das Recht selbst zweifelhaft ist, und entweder der Bezug, oder die angegebene Befreiung bestritten wird, es sich auch hierwegen um Auslegung von Verträgen, Urkunden, und um den Beweis des Rechtstitels handelt, worüber nur nach förmlicher Verhandlung entschieden werden kann. Die politischen Behörden dürfen sich hierwegen in eine Entscheidung weder über das streitige Recht selbst, (quoad peti-

torium) noch über den Besitzstand, (quoad posesorium) einlassen. Nur, wenn der Zehendherr zugleich Grundherr ist, sohin zwischen ihm und den Eigenthümer des zehentpflichtigen Grundes der Unterthänigkeitsverband besteht, hat das Kreisamt vor der Hinweisung auf den Rechtsweg die Verhandlung nach dem Unterthanenpatente vorzunehmen, daher auch zur Erzielung eines Vergleiches hinzuwirken ¹).

- b. Ueber die Art der Einhebung, in so fern das Recht zum Bezuge eines Zehends von beiden Theilen zugestanden wird, überhaupt der Bezug sich auf einen factischen Besitzstand gründet, sind die politischen Behörden zur Entscheidung berufen ²). Darunter gehören Streite über das den Unterthanen bei der Verpachtung gehörige Einstandsrecht, über Mißbräuche und überspannte Forderungen, im Falle mehr, als die in verschiedenen Gegenden bestimmte Anzahl Garben oder Maß Wein abgenommen würden, wenn von Neubrüchen, Hutweiden vor Auslauf der gesetzlichen Freijahre der Zehend abgefordert wird, ferner über die gesetzlich bestimmte Zeit zur Einführung der Fechung über den ausfallenden Zehend, wenn der Zehend nicht in Ordnung ausgezählt und ausgesteckt, sondern, um bessere Garben und bessern Wein zu bekommen, die bessern Mandel Garben, und Fässer ausgesucht werden, wenn der Wein erst nach gänzlich vollbrachter Gährung abgenommen werden wollte, oder eine zu große Maßerei gebraucht würde ³). In Beziehung auf die Frage, ob den politischen Behörden in Zehendsachen die Aufstellung eines Provisoriums zukomme, wurde in ähnlichen Fällen entschieden, daß die Zehendholden bei erhobenen unzweifelhaften factischen Besitzstand in der Freiheit von Entrichtung des Zehends, allerdings zu schützen seien ⁴).

¹) Jurisdiktionsnorma 27. Septbr. 1783. Unterth. Pat. 1. Septbr. 1781. §. 32. Pat. 5. May 1790. Hoffzleid. 10. Juny 1825. §. 17271. Sub. C. 17. Juny 1825. §. 16229. Hoffzleid. 16. März und 20. Sept. 1826. §. 6981. Sub. C. 23. Nov. 1826. §. 25484.

- 2) Hofv. 2. Sept. 1802. Sub. B. 15. Sept. 1802. Hoffzleiv. 20. Sept. 1826. Sub. C. 23. Nov. 1826. 3. 24584. 3) Sub. B. 1. May 1802. Hoffzleiv. 29. Jan. 1819. Hoffzleiv. 9. März 1815. 4) Hoffzleiv. 20. Juny 1823. 3. 18521. Hoffzleiv. 20. Novbr. 1834. 3. 28775.

VII. Abschnitt.

Das Heimfallsrecht.

§. 293.

Das Wort Heimfallsrecht bezeichnet das Jemanden zustehende Befugniß, ein herrnloses Gut, zu dem sich kein rechtmäßiger Eigenthümer gefunden, an sich zu ziehen. Das Heimfallsrecht, wie solches im Lande Steiermark besteht, wird entweder vom Staate, oder von Grundherrschaften aus einem besondern Vertrage, auch aus dem Gesetze ausgeübt.

I. Das Heimfallsrecht des Staates.

Wenn der Besitzer unbeweglicher Güter mit Tode abgeht, und über sein Vermögen weder durch letzte Willenserklärung verfügt, noch eine jener Personen, welche die gesetzliche Erbfolgsordnung (Deszendenten, Ascendenten und Ehegatten), als Erben zum Nachlasse berufen, vorhanden ist, wird die Verlassenschaft als ein erbloses Gut von der Kammer (dem Fiskus) eingezogen ¹⁾ a). Doch tritt das Caducitätsrecht des Staates nur dann ein, wenn nicht sonst dem Grundherrschaft die Einziehung herrenloser dienstbarer Güter zukommt ²⁾).

- 1) Allg. B. G. B. §. 760. 2) a. n. D. und Hoffzleiv. 18. May 1825. 3. 15023. Sub. C. 27. Juny 1825. 3. 16096.

a) Erblose Verlassenschaften werden, wenn die vorschristsmäßig öffentliche Vorladung der Erben ohne Erfolg geblieben, und die zur Anmeldung des Erbrechtes festgesetzte Edictalfrist verstrichen ist, von dem Fiskus eingezogen. Den Erben bleibt unbenommen, auch nach der Einziehung der Verlassenschaft ihre Ansprüche darauf, so lange sie nicht durch Verjährung erloschen sind, geltend zu machen. (Justizhofd. 12. Okt. 1835. 3. 6637. Justizhofd. 4. August 1843. 3. 4618. Sub. Int. 25. Aug. 1843. 3. 14799).

II. Das Recht der Grundherrschaft aus einem Vertrage.

§. 294.

Nach der alt herkömmlichen Landesverfassung wurde unter dem Heimfallsrechte das einer Grundherrschaft zustehende Befugniß begriffen, die ihr unterthänigen Grundstücke, wenn deren Besitzer ohne leiblichen, theils auch ohne männlichen Erben absterben, oder, wenn bei sogenannten Drittelskaufrechten der dritte Besitzer mit Tode abgeht, eigenthümlich an sich zu ziehen ¹⁾. Das ob einem Reale lastende Heimfallsrecht beschränkt den Grundbesitzer in dem Rechte, darüber nach freier Willkühr zu verfügen. Die Kaufbriefe über heimfällige Gründe lauteten ausdrücklich nur auf den benannten Uebernehmer und seine leiblichen Erben. Er und sein Nachfolger sind daher keineswegs berechtigt, den nur auf diese beschränkten Besitz des heimfälligen Grundes an Jemand andern durch Verkauf, Erbrecht, oder auf welche Art immer zu übertragen ²⁾. Die nachtheiligen Folgen, welche aus dem Gebrauche dieses Rechtes für die Landwirthschaft und selbst für die Sittlichkeit des Landmannes hervorgehen, haben die Staatsverwaltung längst bewogen, die Heimfälligkeit, wie sie nach der Landesverfassung bestanden, zu beschränken, und allmählig ganz aufzuheben ³⁾. Es wurde der Grundsatz festgestellt, daß das Heimfallsrecht eines von den Unterthanen besessenen Gutes nur dann Statt finde, wenn dessen lehenbare Eigenschaft standhaft erwiesen, und in dieser Rücksicht ein ordentlich ausgefertigter Lehenbrief vorhanden ist, weil das *Jus caducitatis* seiner Natur nach nur als ein *species feudi* zu betrachten kommt. Vermag nun nicht der Grundherr die Lehenbarkeit standhaft darzuthun, und ist kein Belehnungsbrief vorhanden, so streitet die Vermuthung für die Freiheit des Grundes, und es tritt bei Abgang leiblicher Erben die gesetzliche Erbfolge ein ⁴⁾. Doch wurden die alt bestehenden Verträge vor der Hand aufrecht erhalten, die Ausübung des Heimfallsrechtes aber im Wesentlichen beschränkt ⁵⁾.

- 1) Hofb. 31. März 1788. 2) Sub. B. 23. März 1793. 3) Hofb. 31. März 1788. 4) 5) Hofb. 22. Okt. 1788. Hofb. 7. Sept. 1789. Sub. C. 10. Okt. 1789.

§. 295.

Das Heimfallsrecht der Grundherrschaft kann somit nur dann geltend gemacht werden, wenn dasselbe rektifizirt, sohin in dem Stodurbarium und Subrepartitionsurbar enthalten ist, oder in einem Vertrage ausdrücklich bedungen wurde. Doch muß selbst dieses rektifizierte Recht für erloschen gehalten werden, wenn die Grundherrschaft sich dieses Befugnisses durch 32 (nun 30) Jahre in keinem zu dessen Ausübung geeigneten Falle bedienet hätte, weil in solchem Falle zu vermuthen ist, daß sie diesem Rechte entsagt habe. Sollte in dem Verlaufe der erwähnten Frist kein dergleichen Fall vorgekommen seyn, dann ist das Befugniß des Grundherrn aufrecht geblieben, weil durch den Nichtgebrauch aus Mangel einer sich ergebenden Gelegenheit ein Recht noch nicht erlöschen kann ¹⁾. Aber selbst das rektifizierte, oder auf einem Vertrag gegründete Heimfallsrecht darf seit Erscheinen des Normale vom 31. März 1788, nur mehr in einem einzigen Falle ausgeübt werden. Das heimgefallene Reale ist übrigens ohne Vorbehalt des Heimfallsrechtes einem Andern zu überlassen, und alle mit einem Vorbehalt dieser Art geschlossenen Verträge sind ungültig ²⁾ a).

- 1) Sub. B. 23. März 1793. 2) Hofentschl. 30. Okt. 1786. Sub. C. 11. Nov. 1786. Hofb. 31. März 1788. Hofb. 7. Sept. 1789. Sub. C. 10. Oktbr. 1789. Hofb. 24. Juny 1790. Sub. C. 10. July 1790. Sub. B. 23. März 1793.

a) Auch Verträge über das Recht des Wiederkaufes, der Wiedereinlösung, (Einstandsrecht) dürfen nur über Dominikalgründe, keineswegs aber über Rustikalgründe Statt finden, weil letztere dem Bauernstande verbleiben müssen. (Hofentschl. 28. May 1782. Hofb. 16. Dez. 1785.)

§. 296.

Wenn der mit dem Heimfallsrechte belastete unterthänige Grund an den leiblichen Erben übergeht, solle die Grundherrschaft vor allem wegen Aufhebung der Heimfälligkeit ein Ein-

verständniß mit dem nunmehrigen Besitzer versuchen. Doch sind Unterthanen wider ihren Willen zu einer Ablösung nicht zu verhalten, und auch zu keiner sonstigen lästigen Bedingung zu bereuen, weil jene Grundbesitzer, welche wirklich mit Nachfolgern versehen sind, schon niemals eine Ursache haben, die Heimfälligkeit abzulösen, oder hoch einzulösen. Kommt das Uebereinkommen zu Stande, dann ist der neue Vertrag, in welchem der Vorbehalt des Heimfallsrechts nicht mehr eingeschaltet werden darf, dem Kreisamte vorzulegen. Letzteres hat das von der Grundobrigkeit in Anspruch nehmende Recht, so wie den Inhalt des Vertrages zu prüfen, und wenn nichts Geschwädriges oder Drückendes unterläuft, diesen zu genehmigen ¹⁾ a).

¹⁾ Sub. B. 23. März 1795. Hofb. 17. Dez. 1787. Hofb. 31. März 1788.

- a) Die Besitzer von Fideikomissen und geistlichen Gütern, die nur in dem Rechtsverhältnisse als Nutznißer sich befinden, haben die für die Ablösung der Heimfälligkeit eingehenden Gelder verzinslich anzulegen, damit solche Güter durch dergleichen Veräußerung nicht in dem jährlichen Ertrage abnehmen. Von dieser Verbindlichkeit bleiben sie nur in dem Falle enthoben, wenn sie bei der Behörde (Fideikommissinstanz oder politischen Behörde) gehörig dorthun können, daß ihre jährlichen Einkünfte durch Veräußerung der Heimfälligkeiten nicht vermindert werden. (Hofb. 31. März 1788.)

§. 297.

In dem Falle, wenn kein Einverständniß mit dem leiblichen Erben zu erzielen, möglich gewesen, kann die Herrschaft zu Händen des letztern einen neuen Kauf- oder Schirmbrief mit dem Vorbehalte des Heimfallsrechtes ausfertigen. Doch muß diese Urkunde vor deren Ausfolgung dem vorgesezten Kreisamte zur Legalisirung bei sonstiger Ungültigkeit vorgelegt, dabei aber auch legal ausgewiesen werden, ob

1. die Herrschaft im Ganzen, oder für diesen oder jenen Grund insbesondere mit der Heimfälligkeit rektifizirt sey, ferner
2. ob sich die Rektifikation, oder eigentlich die damals angegebene Heimfälligkeitsgerechtsame auf einem allgemeinen mit

dem Amte oder den einzelnen Bewohnern einer Gegend oder Herrschaft errichteten Vertrag, oder auf ein anderes Instrument gründe, oder wenigstens eine ältere Vormerkung, aus welcher die Ausübung dieser Gerechtsame auch schon vor der Rektifikation zu ersehen wäre, vorfindig sey, endlich 3. ob und wie das Heimfälligkeitsrecht von der Grundobrigkeit im Allgemeinen oder namentlich, und insbesondere in Ansehung des in der Frage stehenden Grundes ausgeübt worden, oder aber, wenn kein auf diesem Grunde sich ergebener Heimfälligkeitsfall erwiesen wäre, ob und wie in diesem Falle bei Gründen anderer Unterthanen des nämlichen Amtes, oder der Gegend in Ansehung der Heimfälligkeit vorgegangen worden sey, folglich, ob und wie der rechtmäßige Besitzstand dieses herrschaftlichen Gefälls von Fall zu Fall erwiesen werden könne ¹⁾).

¹⁾ Sub. B. 23. März 1793.

§. 298.

Die Kreisämter sind angewiesen, derlei Eingaben von Fall zu Fall auf das Genaueste zu prüfen, auch, wenn eine Herrschaft ungeachtet des bei der Rektifikation angegebenen Heimfälligkeitsrechtes dennoch seit jener Zeit sich dieses Rechtes durch 32 (nun 30) Jahre in keinem zur Ausübung desselben geeigneten Fälle bedienet, und also demselben gleichsam entsagt hätte, eben so wenig, als in jenen Fällen, wo das Heimfälligkeitsrecht auf keine Art bewiesen werden kann, die Heimfälligkeit gelten zu lassen. Um so mehr sollen die Kreisämter bei Befund, daß ein oder anderes Grundstück erst nach der Hand unter die Heimfälligen widerrechtlich gezogen worden wäre, die Heimfälligkeitsklausel aus dem alten Kaufbriefe austreichen, selbst aber darauf festhalten, daß kein neuer Kaufbrief mehr mit dem Vorbehalte des Heimfalls ausgestellt, sondern die Heimfälligkeit mit einem höhern Kauffchillinge reluiert, im widrigen aber das noch einmalige Heimfälligkeitsrecht in dem neuen Schirmbriefe mit folgenden Formalien aufgenommen werde:

„Da der vorige Besitzer diesen Grund noch vor dem Nor-
male vom 31. März 1788, laut des ihm ertheilten Kaufbrie-
fes mit dem Heimfälligkeitsrechte inne gehabt, die Herrschaft
auch mit solchen rektifizirt, und von der Zeit vor der Rekti-
fikation bis hierher in dem ununterbrochenen Besitze dieses
Rechtes ist, so wird der Herrschaft in Folge der höchsten Ge-
setze der noch einmalige Heimfall bis auf die Zeit vorbehal-
ten, wann der Stamm der damaligen Besitzer ohne eheleib-
lichen Erben abgehen, oder, wenn nicht mittlerweile mit ei-
nem Besitzer aus diesem Stamme ein Einverständniß wegen
sogleicher Aufhebung der Heimfälligkeit getroffen werden soll-
te, wo sodann das Heimfälligkeitsrecht in einem oder dem
andern Falle gänzlich aufzuhören, und der Grund dem neuen
Besitzer für den erhöhten Kaufschilling als ein vollkommen
eigenes und veräußerliches Bauerngut zuzufallen, oder zu
bleiben haben wird.

Ueberhaupt haben die Kreisämter in allen Fällen darüber
zu wachen, daß keine Eigenmächtigkeit vorgehe, kein Mißbrauch
geschehe, und die Heimfälligkeit auf solche Bauerngüter nicht
gezogen werde, worauf sie nicht Platz greifen kann ¹⁾).

¹⁾ Sub. B. 23. März 1793.

§. 299.

Wenn dem Grundherrschaft nach dem ihm zukommenden Rech-
te eine Rustikalrealität (§. 20.) anheimfällt, so ist er verpflich-
tet, dieselbe gleich wieder an einen Unterthan, aber ohne des
Vorbehaltes der Heimfälligkeit zu überlassen. (§. 21.) Es
bleibt ihm freigestellt, für jenes, so ihm durch den verbotenen
Vorbehalt entgeht, sich durch Anschlag eines höhern Kauf-
schillings zu entschädigen. Jeder mit irgend einem Vorbehalte
dieser Art geschlossene Vertrag ist an und für sich ungültig ¹⁾).

¹⁾ Hofd. 31. März 1788. Sub. B. 23. März 1793.

III. Das Heimfallsrecht aus dem Gesetze.

§. 300.

Das Allgem. B. G. B. enthält die Bestimmung, daß
das Nutzungseigenthum (das dienstbare Reale) mit dem Ober-

eigenthume vereinigt wird, (an den Grundherrn anheimfällt), wenn der Realbesitzer keinen rechtmäßigen Nachfolger hat ¹⁾). Mit Bezug auf das Heimfallsrecht wird der Besitz eines Reale erledigt, und geht an den Nachfolger über, durch den Tod des Eigenthümers. Also nur im Todesfalle tritt das Heimfallsrecht in seine Wirksamkeit. Daher muß hier der Begriff: rechtmäßiger Nachfolger in dem Sinne genommen werden, wie solchen das Allg. B. G. B. in der Abhandlung über das Erbrecht aufgestellt hat ²⁾). Ein rechtmäßiger Nachfolger ist derjenige, dessen Anspruch entweder aus dem Testamente oder aus dem Gesetze hervorgeht. Letzteres, nämlich die Erbfolgeordnung beruht in Ermanglung einer letztwilligen Erklärung, Kinder, Enkeln, Eltern, Geschwister in sechs Linien zur Erbschaft, und wäre kein Verwandter vorhanden, den Ehegatten. Erst in dessen Ermanglung wird der Nachlaß als ein herrnloses Gut, und als dem Heimfallsrechte unterworfen, behandelt ³⁾). Also kann dem Grundherrn bei einem Todesfalle ohne Testament, und in Abgang der Verwandten, wie auch des Ehegatten der dienstbare Grund anheimfallen ⁴⁾). Diese Gerechtsame der Grundherrn (Erbzinsherrn) ist neuerlich mit dem Bemerken bestätigt worden, daß solche durch das Recht des Fiscus zur Einziehung erb- und herrnloser Güter nicht aufgehoben worden sey.

Doch muß in diesem Falle der Grundherr alle Schulden des Grundholden, die aus einem andern Vermögen nicht gestilgt werden können, berichtigen ⁵⁾), auch ferner in den bestimmten Fällen das Reale wieder an einen Andern überlassen ⁶⁾). (§. 299.)

¹⁾ Allg. B. G. B. §. 1149. ²⁾ Allg. B. G. B. §. 759. ³⁾ Allg. B. G. B. §. 760. ⁴⁾ a. n. D. ⁵⁾ Hoffz. Leib. 18. May 1825. 3. 15023. Gub. C. 27. Juny 1825. 3. 16096. ⁶⁾ Allg. B. G. B. §. 1149.

VIII. Abschnitt.

Rechtsverhältniß der Schutzobrigkeiten zu den unterthänigen Städten und Märkten.

§. 301.

Den Grundobrigkeiten liegt auch die Aufsicht über die unterthänigen Stadt- und Marktgemeinden ob, nämlich diejenigen, welche nicht unmittelbar dem Landesfürsten unterstehen, sondern noch einen andern Herrn (Grundherrschaft) anerkennen¹⁾. Es wurden aber von den Grundherrschaften an einzelne Gemeinden die Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange, oder auch nur Theile derselben unter Vorbehalt der Oberaufsicht, und einer jährlichen Abgabe zur Anerkennung des obrigkeitlichen Obereigenthums überlassen. Im Einzelnen ist es geschehen, durch das Zugeständniß der Grundbuchsführung, im Ganzen durch Uebertragung der Ausübung der Civilgerichtsbarkeit. Im erstern Falle ist das Verhältniß des unterthänigen Ortes zur Obrigkeit ein und dasselbe geblieben. Allein im Wesentlichen wurde dieses im zweiten Falle verändert, denn durch die Ueberlassung der Gerichtsbarkeit ist der Einfluß des Grundherrn nur auf den Schutz beschränkt geblieben, und darum wird in diesem Falle die Herrschaft Schutzobrigkeit genannt.

Der Anspruch einer Gemeinde auf die Ausübung der eigenen Gerichtsbarkeit mittelst eines Magistrates, wenn diese Ansprüche von einem Dominium bestritten werden, ist auf dem Rechtswege zu verhandeln, und auszutragen. In so fern aber das Recht unbezweifelt, und nicht bestritten ist, und es sich nur darum handelt, ob die betreffende Gemeinde die Mittel habe, dieses Recht gehörig auszuüben, dann eignet sich der Fall nicht zum Erkenntniß des Civilrichters, sondern der Gegenstand ist durch die hierzu berufenen Behörden (nämlich die Politischen mit den Justizbehörden) einverständlich gehörig abzuthun²⁾.

Die landesfürstlichen Behörden haben in diesem Falle zu erheben:

- a. was der Populationsstand im Orte betrage;
- b. was nach einem zehnjährigen Durchschnitte die jährlichen Ausgaben ausmachen, folglich, was sich an den Kräften der Gemeindefasse für ein Ueberschuß oder Abgang darstelle;
- c. was dormalen der Magistrat gekostet, und das Personale an Besoldungen, Emolumenten im Gelde, Naturalien, überlassenen Taxen, freien Wohnungen bezogen habe, und die dießfälligen Einhebungen von der Landesbuchhaltung rektifiziren zu lassen.

Zur Untersuchung, ob eine Gemeinde die Unkosten bestreiten könne oder wolle, ist dieselbe mit ihrer Obrigkeit vor eine freisämmtliche Kommission in loco vorzurufen. Es soll auch der Gemeinde die Weisung ertheilt werden, daß, wenn sie die freie Justizverwaltung durch ihren Magistrat besitzen wolle, sie den erforderlichen Fond mit Einschluß der in die Gemeindefasse einzustießen habenden Taxen ausweisen, und die Erklärung beibringen müsse, daß die Gerichtsvorsteher- und drei Rathsstellen von der Gemeinde unentgeltlich versehen werden. Wenn die Gemeinden sich zu diesen unvermeidlichen Ausgaben nicht herbeilassen wollen, dann hat die Gerichtsverwaltung bei der Obrigkeit zu verbleiben. Eine Ausschreibung jährlicher Beiträge zu den Kosten eines Magistrates ist den Gemeinden nicht gestattet, vielmehr ist Sorge zu tragen, daß durch diese Kosten nicht der ganze Ueberschuß der Gemeinde-Einkünfte erschöpft werde ³⁾.

¹⁾ Hofb. 26. März 1784. Hofb. 20. April 1786. ²⁾ Hofkzleib. 5. Decemb. 1830. Z. 27810 Sub. G. 15. Decemb. 1830. Z. 23818. Justizhofb. 19. Decemb. 1785. Nr. 504. ³⁾ Hofb. 19. December 1785. Sub. G. 11. Jänner 1786.

§. 302.

Es gibt Gemeinden, welchen die Führung des Grundbuches nur allein, folglich die Vorschreibung der Besitzer,

und die Gewährertheilung nebst der Ausfertigung der Satzbriefe gebührt, also auch die Vollstreckung derjenigen gerichtlichen Handlungen, welche auf eine in ihr Grundbuch gehörige Realität Bezug haben, wie die Feilbiethung, Vormerkung, und Einantwortung. Diese Grundbuchsbeforgung ist aber darauf bedingt, daß die Gemeinde ein geprüftes Individuum dazu bestelle, und ferner darauf beschränkt, daß dieselbe die Grundbuchsakte bloß vollziehe, nachdem früher von dem Ortsgerichte dazu die Bewilligung erteilt worden. Gemeinden, welche diese Bedingungen nicht erfüllen, kann die Grundbuchsführung abgenommen, und an das Ortsgericht übertragen werden. Allein selbst in diesem Falle bleibt der Gemeinde das Recht des Bezuges des Laudemiums vorbehalten ¹⁾).

¹⁾ Hofb. 2. Oktober 1788. Sub. Int. 15. Oktober 1788.

§. 303.

Zuweilen ereignet es sich, daß ein freier Ort durch einen Akt der obersten Verwaltung seine Privilegien, die ihn zum Range eines landesfürstlichen erhoben haben, verloren, und unter ein Privatdominium als Schutzhobrigkeit gestellt wird. Damit kann aber nicht die zeitliche Uebertragung der Gerichtsbarkeit an ein anderes Dominium gegen eine bestimmte Remuneration verwechselt werden, welche in dem Falle Statt findet, wenn für den gegenwärtigen Zeitpunkt der l. f. Stadt, oder dem l. f. Markte die Vermögensmittel zur eigenen Verwaltung der Gerichtsbarkeit mangeln. Der erwähnte Unterschied soll auch in der Geschäftssprache genau beachtet, daher sich, wenn einem l. f. Orte nicht seine Privilegien genommen, oder aus einem freien nicht ein Schutzmartt werden solle, jederzeit des Ausdruckes Delegation der Justiz- und Politischen-Verwaltung bedient werden ¹⁾).

¹⁾ Hofkzleid. 30. Jänner 1817, 3. 1691. Hofkzleid. 27. Decemb. 1823, 3. 38874. Sub. B. 14. Jänner 1824, 3. 295.

§. 304.

Der Schutz der Grundobrigkeit besteht im Wesentlichen in der Aufsicht auf die Gebahrung des Gemeindevermögens, und in dem Einflusse auf die Wahl der Vorstände. Die Vorschriften in Beziehung auf erstere werden in einer besondern Abhandlung über die Verfassung des Gemeindewesens erörtert.

In Beziehung auf die Wahl der Magistratsglieder beschränket sich der Einfluß der Schutzobrigkeit nur auf diejenigen Stellen, welche von ungeprüften Individuen versehen werden, und nur auf jene Art, wie derselbe von jeher ausgeübt worden ¹⁾ a).

Dort, wo der Schutzobrigkeit nach altem Herkommen die Wahl und das Recht der Bestätigung der ungeprüften Magistratsglieder vorbehalten ist, haben sich die Kompetenten um eine Stadt- oder Marktrichter- oder ungeprüfte Rathsstelle vorläufig bei dieser Obrigkeit zu dem Ende zu melden, damit sich diese über die allenfalls nöthig findende Ausschließung (*Exclusivam*) erklären könne a), indem derjenige aus der Gemeinde, dem eine solche Obrigkeit die Ausschließung gibt, nicht gewählt werden darf ²⁾ b) c) d).

Die Schutzobrigkeit ist berechtigt, die Wahl vorzunehmen, ohne die Wahlfreiheit nur im Mindesten zu beirren ³⁾. Die Obrigkeiten werden zuweilen auch ohne eines ihnen zustehenden Einflusses von dem Kreisamte zur Leitung der Wahl delegirt ⁴⁾. Es kommt immer der Wahlact dem Kreisamte zu unterlegen ⁵⁾.

Die Wahl erfolgt durch einen früher von der Bürgerschaft gewählten Ausschuß, dessen Wahl ebenfalls von der Obrigkeit geleitet wird, in Gegenwart des obrigkeitlichen Repräsentanten, und des Magistrates durch Kugeln, dergestalt, daß über jeden Mitbewerber besonders ballotirt, die Stimmen vom Repräsentanten gesammelt, und durch das anwesende Kanzlei-Individuum die Zahl der Stimmen für jeden Mitbewerber in ein Protokoll aufgenommen werden ⁶⁾ e).

Die Stimmenmehrheit entscheidet 7). Die Schutzobrigkeit hat auch den Gewählten in Eid und Pflicht zu nehmen 8).

Die Bürgermeister in Schutz- und unterthänigen Städten, wenn sie auch geprüft sind, selbst die Räthe, verbleiben in ihrem Amte lebenslänglich, ohne einer Bestätigung zu bedürfen 9).

- 1) 2) Hofd. 19. Dezember 1785. Sub. Int. 11. Jänner 1786.
 3) 4) 8) Hofd. 2. August 1790. Sub. Int. 14. August 1790. 5) Hofd. 30. August 1790. 6) Sub. B. 24. März 1798. 7) Hofd. 19. Decemb. 1785. Sub. Int. 11. Jänner 1786. 9) Hofd. 25. April 1802. Hofd. 21. Decemb. 1802. Hofkzleid. 11. August 1806. Sub. Int. 27. August 1806. Sub. B. 22. Oktober 1806.
- a) Die Ernennung der Räthe und Sindiker geschieht durch das Subernium, gemeinschaftlich mit dem Appellationsgerichte. (Justizhofd. 22. Decemb. 1788. Hofkzleid. 3. März 1808. Sub. Int. 25. März 1808. Hofv. 20. Oktob. 1808. Hofkzleid. 14. Mai 1825, 3. 10577. Sub. G. 30. Mai 1825. 3. 13861).
- b) Zu den Stellen der Vorsteher und Rathsmänner sollen aus der Gemeinde vertraute Männer gewählt werden, die von Rechtschaffenheit, guten Sitten, redlichem Gemüthe, dabey von gutem Begriffe, und gesunder Vernunft, sonach fähig sind, über Geschäfte ein zweckmäßiges Urtheil zu fällen. (Hofd. 19. Decemb. 1785).
- c) Die Bürger, welche ein taxirtes Gewerbe treiben, (Bäcker. Fleischhauer) sind von Magistratsbedienungen, ausgeschlossen (Word. 10. Septemb. 1768) Es ist auch nur derjenige Apotheker und Chirurg zuzulassen, welcher mit einem fähigen Subjekte versehen ist, weil sie sonst ihrer Obliegenheit nicht nachkommen können. (Sub. B. 24. Dezember 1808, 3. 28832.)
- d) Damit aus einer verzögerten Erklärung des der Obrigkeit zustehenden Rechtes der Ausschließung keine Hemmung der ausgeschriebenen Wahl entstehe, und durch den Mißbrauch derselben fähige Personen nicht entfernt werden, ist durch Hofd. vom 28. Oktob. 1791 angeordnet worden, daß
1. der Bewerber sich vier Wochen vor dem Wahltag bei der Grundobrigkeit anzumelden, diese ihm die Anmeldung zu bescheunigen, und er damit sich bey dem Wahlausschusse zu recht fertigen habe.

2. Ist die Obrigkeit, wenn sie einen Bewerber ausschließen will, verbunden, ihre Erklärung darüber dem Magistrate der Stadt, in welcher die Wahl geschieht, vor der letztern zuzustellen, zugleich auch dem Ausgeschlossenen die Gründe ihres Entschlusses schriftlich bekannt zu machen.
3. Steht dem Ausgeschlossenen frey, den Rekurs gegen den obrigkeitlichen Bescheid an das Kreisamt zu nehmen, welches in der möglichst kürzesten Frist darüber zu erkennen hat. Aber das Stillschweigen der Obrigkeit bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt ist als eine Erklärung, daß sie wider die Zulässigkeit des Bewerbers nichts einzuwenden habe, anzusehen. So sind auch ferner mittelst der Sub. B. vom 24. März 1798 die Grundobrigkeiten angewiesen worden, bey einem Ausschlusse mit Unbefangenheit und voller Ueberzeugung zu Werke zu gehen.
- e) In kleinen Orten sollen eine der Volksmenge, oder dem Gewerbestande verhältnismäßige Anzahl von Ausschussmännern gewählt werden, doch so, daß diese Anzahl nie aus mehr als 20. Individuen zu bestehen habe, deren Rechtschaffenheit allgemein bekannt ist. Die abwesenden Ausschussmänner sind immer so anzusehen, als, wenn sie den mehrern Stimmen beigetreten wären. (Bord. 26. Juli 1790 — 10. Oktober 1795 und 24. März 1798.)

§. 305.

Unter die wesentlichen Pflichten der Schutzobrigkeit gehört auch die Ueberwachung der Magistratsbediensteten in ihren Amtspflichten. Sie kann nachlässige unruhige Individuen den vorgesetzten Stellen anzeigen, und nach Beschaffenheit und Befund die dem gemeinen Wohle nöthige Abhülfe bewirken ¹⁾.

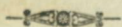
¹⁾ Hofb. 16. Februar 1792.



Die
Grundobrigkeiten,
deren
Wirkungskreis
und
Amtshandlungen.

Aus den gesetzlichen Vorschriften
zum
Gebrauche der Gültensbesitzer und Beamten
mit besonderer Rücksicht auf Steiermark
dargestellt von

J. J. Schopf,
Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften.



Zweiter Band.

Enthaltend: Die Rechte und Pflichten aus der Gerichtsbarkeit, und als Anhang, die Rechte und Verpflichtungen des Dominikal- und Rustikalgrundbesigthumes überhaupt.

G r a z.

Druck und Verlag von J. A. Kienreich.

1845.

41549



411/22.

I n h a l t.

Aechtes Hauptstück.

Zahl der
Paragra-
phe.

Die Gerichtsbarkeit, und die daraus entstehenden Rechte und Pflichten	306
---	-----

I. Abschnitt.

Die Grundsätze über die Civilgerichtsbarkeit	312
--	-----

II. Abschnitt.

Die Gegenstände der Gerichtsbarkeit	324
---	-----

III. Abschnitt.

Die Bedingungen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit	325
--	-----

1. Delegation der Gerichtsbarkeit	326
2. Bezug der Taxen	327
3. Besondere Rechte der Obrigkeiten	328
4. Abhängigkeit der Gerichte von obern Behörden	329
5. Haftung der Grundobrigkeiten	330
6. Kontrolle	331

IV. Abschnitt.

Die den Grundobrigkeiten obliegenden Amtshandlungen des adelichen Richteramtes	333
--	-----

1. Abtheilung.

Die Abhandlung der Verlassenschaften	—
A. Das Erbrecht bei Bauerngütern	335
B. Besondere Verfügungen gegenüber der Staatsverwaltung	335
1. Anzeige von Todesfällen an die Staatsbehörden	336
2. Anzeige in besondern Fällen	338
3. Besondere Verfügungen	339
C. Exitationenperzente	344
D. Der Normalschulfondsbeitrag	348
E. Das Armenperzent	351
F. Das landesfürstliche Abfahrtsgehd	354
G. Das Mortuarium	360

2. Abtheilung.

	Zahl der Paragra- phe.
Die Aufsicht über Mündel und Pflegebefohlene, auch die Verwaltung deren Vermögens . . .	370
I. Die Gerichtsbarkeit über Mündel und Kuranden .	371
II. Die Bestellung des Vormundes, und das Rechtsverhältniß des letztern zu dem Mündel . . .	380
III. Die Bestellung eines Kurators . . .	391
IV. Die Evidenzhaltung des Standes der Waisen .	392
V. Die Verwaltung des Waisenvermögens . . .	394
A. Maßregeln zur Erhebung und Sicherstellung des Vermögens . . .	395
B. Die Gebahrung mit dem Waisen- und Kuratelsvermögen im Allgemeinen . . .	400
C. Die Pflichten des Vormundes hinsichtlich der Vermögensgebahrung . . .	405
D. Die Beendigung der Vormundschaft . . .	411
E. Das Verfahren der obrigkeitlichen Waisenämter .	418
1. Die Grundsätze über die Gebahrung der Waisenämter insbesondere . . .	421
a. Sicherstellung des Pupillarvermögens . . .	422
b. Die Verwendung des Pupillarvermögens . . .	424
c. Vorschriften bei Elocirung der Gelder . . .	425
aa. Die Anlegung der Gelder in öffentliche Kassen . . .	—
bb. Die Anlegung der Gelder bei Privatpersonen . . .	427
d. Gerichtsstand zur Eintreibung der haftenden Waisenkapitalien . . .	430
e. Verfahren bei Abfertigung der Waisen . . .	431
2. Die Art der Verrechnung der Waisenkapitalien .	435
a. Die Führung der ordentlichen Verrechnungsbücher . . .	436
A. Das Waisenamts-Journal . . .	—
B. Das Waisenforderungsbuch . . .	—
C. Das Waisenschuldenbuch . . .	—
D. Das Verzeichniß der sämtlichen Schuldverschreibungen und Urkunden . . .	—
E. Das Einschreibbüchel (Waisenbüchel) . . .	—
b. Erfordernisse zur Empfangnahme des Pupillarvermögens . . .	437
c. Verrechnung in Konventions-Münze . . .	438
d. Gegenstände der Verrechnung . . .	439
e. Art der Einträge . . .	440
f. Aufbewahrung der Urkunden . . .	441

g. Verfahren bei sich ergebenden Veränderungen mit dem Pupillarvermögen . . .	442
h. Verfahren bei Verleihung der Gelder . . .	443
i. Verfahren bei theilweisen Bestehen eines kumulativen Waisensondes . . .	444
k. Verabsolgen der Waisenbüchel . . .	445
l. Die Eintreibung der verfallenen Interessen . . .	446
m. Verfahren bei Auszahlungen an die Vormünder und Pupillen . . .	447
n. Rechnungsschluß . . .	448
3. Verpflichtung und Haftung der Grundobrigkeiten . . .	449
a. Maßregeln gegen den Vorbesitzer . . .	451
b. Sorgfältige Wahl der Waisenamts = Rechnungsführer . . .	452
c. Die sorgfältige Verwahrung der Waisengelder und Urkunden . . .	453
d. Die Veranlassung einer richtigen Rechnung = Revision . . .	454
4. Die Beaufsichtigung und Kontrolle der Waisenämter durch die Staatsverwaltung . . .	455
a. Einfluß auf die Bestellung der Waisenamts-Verwalter . . .	—
b. Bedrohung der Kasse = Eingriffe mit Strafen . . .	456
c. Die Abforderung periodischer Ausweise . . .	457
d. Die Untersuchung der Waisenkassen . . .	459

3. Abtheilung.

Das Depositenwesen . . .	460
1. Verpflichtung der Grundherren . . .	461
2. Uebernahme des Depositums . . .	462
3. Besonderes Verfahren hinsichtlich der Staatsobligationen . . .	463
4. Verfahren bei der Erfolgslassung . . .	464
5. Abschluß des Depositen = Protokolls . . .	465
6. Die Strafen gegen Kasse = Eingriffe . . .	466
7. Kontrolle der Staatsbehörden . . .	467
8. Verfahren bei unbekannten Eigenthümern depositirter Gegenstände . . .	468

V. Abschnitt.

Der Bezug der Taxen . . .	471
1. Taxen in Streitsachen . . .	472

2. Taren des adelichen Richteramtes . . .	474
3. Allgemeine Vorschriften in Tarsachen . . .	479

Neuntes Hauptstück.

Die Rechte und Verpflichtungen des Dominikal- und Rustikalbesitzthumes	484
---	-----

I. Abschnitt.

Die mit dem Besitzstande verbundenen besondern Rechte	485
I. Die Rechte der Gültenbesitzer	485
II. Die mit dem Rustikalbesitzstande verbundenen Rechte	487
III. Die allgemeinen Rechte: der freie Ausschank der erzeugten Weine	488

II. Abschnitt.

Die mit dem Besitzstande verbundenen Pflichten und Lasten	489
I. Beschränkung der Nutzung des Realbesitzthumes im Allgemeinen	490
II. Verpflichtungen, das Interesse des Staates im Allgemeinen betreffend	491
1. Die landesfürstliche Steuer	—
2. Die Ueberlassung des Eigenthumes oder der Nutzung der Realitäten zu öffentlichen Zwecken	493
3. Konkurrenz zum Wasserbau	496
4. Militär- Einquartirung	497
5. Die Vorspanns- Last	498
III. Lasten zur Deckung der Regiekosten der Stände	499
IV. Verpflichtung der Konkurrenz zu den Pfarr- bezirksauslagen	500
V. Die Konkurrenz im Kommissariatsbezirke. Be- zirksauslagen und deren Verrechnung	501

V o r r e d e.

Während der erste Band das Verhältniß des Grundholden zu dem Grundherrschaft als eine unmittelbare Folge des Unterthänigkeits- und Grundbarkeitsverbandes erörtert, enthält der gegenwärtig zweite Band im Wesentlichen diejenigen Amtshandlungen, welche den Grundherrschaften aus der ihnen ex delegatione des Landesfürsten eingeräumten Gerichtsbarkeit zustehen.

Die nun folgende Darstellung beschränket sich auf jenen Wirkungskreis, welcher als ein Zweig des adelichen Richteramtes den Wirthschafts- (Verwaltungs-) Aemtern zur Amtshandlung zugewiesen ist, und vorzüglich die Führung des Kassenwesens zum Gegenstande hat.

So blieb die Lehre über Verlassenschaftsabhandlungen hievon ausgeschlossen, besonders, da hierüber ein besonderes Werk des Verfassers in der jüngsten Zeit erschienen ist. So wurden auch von den gesetzlichen Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit im adelichen Richteramte über das Vormundschaftswesen nur die wesentlichsten Grundsätze aufgenommen. Doch fand ich es für zweckmäßig, diejenigen Amtshandlungen zu berühren, wobei die Grundherrschaft mit der Bezirksamkeit in ein besonderes Geschäftsverhältniß zu treten hat, wie hinsicht-

lich der Anzeigen von Todsfällen, der Vizitationsperzente, des Normalschulfondsbeitrages, der Armenperzente, und des Abfahrtsgeldes.

Dagegen suchte ich das Verfahren der grundherrschastlichen Waisen- und Depositenämter umständlicher zu behandeln, so auch das Tarwesen im adelichen Richter- amte, wie in Streitsachen.

Was mich bestimmte, am Schluße dieses Bandes einen Anhang über jene mit dem Dominikal- und Rustikalbesizthume verbundenen Rechte und Lasten hinzuzufügen, habe ich bereits in der Vorrede des ersten Bandes angezeigt. Doch folgen nur Andeutungen, da eine ausführlichere Erörterung dessen der Darstellung über die bezirksobrigkeitlichen Amtshandlungen zugehört.

 Uebrigens bemerke ich noch, daß sich in dieser Monographie sehr oft auf **die Einleitung** bezogen wird. Letztere ist als eine für sich selbstständige Abhandlung unter dem Titel: **Die Obrigkeiten** erschienen, und bereits mit dem ersten Hefte **Bezirksobrigkeiten** geliefert worden. Deren Tendenz erörtert die organische Verwaltung des Landes überhaupt, so wie den Geschäfts- verband der Behörden, und das Rechtsverhältniß der Patrimonialobrigkeiten zur Staatsverwaltung. In dieser Beziehung kann dieselbe als eine Vorbereitung zur Kennt- niß des Wirkungskreises der Obrigkeiten in ihren Unter- abtheilungen betrachtet werden, und ist daher auch eine wichtige Voreinleitung für das gegenwärtige Werk: **Die Grundobrigkeiten**.

Im Jahre 1844.

Der Verfasser.

Achtes Hauptstück.

Die Gerichtsbarkeit und die daraus hervorgehenden Rechte auch Pflichten.

§. 306.

Mit dem Besitze eines Gutes, einer Herrschaft (Grundherrlichkeit) ist auch die Ausübung der Civilgerichtsbarkeit verbunden. Dieses Recht geht nicht aus dem Unterthans- oder Grundbarkeitsverbande unmittelbar hervor ¹⁾, weil dasselbe den Grundobrigkeiten (Grundherrschaft und Magistraten) nur jure delegationis aus einem landesherrlichen Zugeständnisse zukömmt a). In Folge des letztern ist die Civilgerichtsbarkeit allen Gütern eigen, wenn damit grundherrliche Rechte über dienstbare Realitäten verbunden sind b), aber auch ein untrennbarer Bestandtheil derselben, und nicht kann der Grundherr bei einem Verkaufe dieses Recht sich vorbehalten, oder allein hintangeben c).

¹⁾ Hofb. f. Oberöst. 26. Jänner 1797.

a) Daß es wirklich so sey, bestätigt nicht nur die, nach von den Gültensbesitzern anderer Provinzen geschehener Anheimsagung der Gerichtsbarkeit, erfolgte Bestellung landesfürstlicher Bezirks- und Landgerichte (wie in Tyrien und Tyrol), durch die Enthebung mehrerer Magistrate von Ausübung der Civiljurisdiction, wie zu Laibach, Linz und an andern Orten, sondern selbst das für Steiermark erschienene Hofdekret vom 21. August 1788, durch welches die Staatsverwaltung in Orten, wo vermischte Unterthanen, nämlich mehrere verschiedenen Dominien gehörige Häuser sich befinden, die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Bewohner des ganzen Ortes nur einem, und zwar dem nächstgelegenen Dominium zuge-

wiesen, ohne Rücksicht, ob dem letztern die mehrere oder mindere Zahl der Häuser zugehöre.

- b) Es gibt Gülten, bestehend in freien Häusern, auch in Dominicalgründen allein. Diesen kommt keine Gerichtsbarkeit zu, aber so bald einzelne Theile dieses Besitzstandes emphyteutisirt, nämlich Andern zum Eigenthume überlassen werden, und über solche der Besitzer der Gült ein Grundbuch eröffnet, ist die Gerichtsbarkeit gegründet.
- c) So übergeht auch bei einem Pachte der Herrschaft die Gerichtsbarkeit an den Pächter, wie durch die Hofkzleiv. vom 27. Juny 1817, für Niederösterreich ausgesprochen wurde.

§. 307.

Eine Ausnahme besteht dießfalls hinsichtlich der unterthänigen Städte und Märkte. Diesen wird, wenn sie die gesicherte Erfüllung jener Bedingungen, unter welchen allein die Ausübung der Gerichtsbarkeit gestattet ist, wie den zureichenden Fond zur Besoldung des geprüften Syndikus, dann des Kanzelisten nach dem allgemeinen Regulirungssysteme, nachzuweisen vermögen, mit Zustimmung des Grundherrn die Jurisdiction überlassen a). Wenn eine Gemeinde die Ausübung der eigenen Gerichtsbarkeit mittels eines Magistrates in Anspruch nimmt, und dieses Recht der Grundherr bestreitet, so wird in jener Art verfahren, wie bereits in den §§. 301. — 303. bemerkt wurde a).

- a) Unter der Uebertragung der Gerichtsbarkeit an eine Gemeinde, wird nicht die Ueberlassung der Grundbuchsführung zugleich verstanden.

§. 308.

Auch Streitigkeiten über das Recht der Jurisdiction zwischen Dominien, oder Dominien und ordentlich organisirten Magistraten sind nur auf dem Rechtswege, und zwar von dem Landrechte in Gegenwart des politischen Repräsentanten zu verhandeln, und auszutragen ¹⁾.

¹⁾ Hofkzleid. 14. Dez. 1826. B. 34945. Sub. G. 12. Jänner 1827. B. 377.

§. 309.

Da in Steiermark keine geschlossenen grundherrlichen Bezirke bestehen a), so wird die Gerichtsbarkeit jeder einzelnen Grundobrigkeit nur nach der Zahl der dienstbaren Realitäten beurtheilt. Jedes dienstbare Reale für sich oder mehrere an einander liegende unbewegliche Güter bilden den Jurisdictionsbezirk b).

a) Selbst in Städten und Märkten findet man Häuser, mehreren Grundherrn dienstbar.

b) Siehe §. 306. Note a).

§. 310.

Die Gerichtsbarkeit theilet sich im Allgemeinen

a. in die Personal- und Realgerichtsbarkeit, je nachdem der Gegenstand der Jurisdictionsausübung nur Personen, oder Realitäten betrifft. Sie theilet sich ferner

b. in jene in Streitsachen, und außer Streitsachen. Erstere umfasst alle Prozeßgegenstände, die vor dem ordentlichen Civilrichter verhandelt, somit auf dem Rechtswege ausge tragen werden. Man bezeichnet diese mit dem Worte o r t s g e r i c h t l i c h e A n g e l e g e n h e i t e n, und darum wird auch die Grundobrigkeit in diesem Geschäftsverhältnisse D r t s g e r i c h t genannt. Die Gerichtsbarkeit außer Streitsachen, hinsichtlich welcher die Grundobrigkeit als W i r t h s c h a f t s a m t einschreitet, hat die Geschäfte des adelichen Richteramts zum Gegenstande ¹⁾).

¹⁾ Justizhofd. 21. April 1788. Nr. 879.

§. 311.

Bei Beurtheilung des Jurisdictionsrechtes, welches den Grundobrigkeiten (Jurisdiscen ten) zukömmt, entscheidet im Allgemeinen die Jurisdictionsnorma vom 2. April 1784, die Vorschrift über die Regulirung des adelichen Gerichtes in Steiermark vom 30. September 1782, die Berggerichtsordnung vom 1. November 1781, das Wechseipatent vom 1. Okt.

tober 1763, und die Militär-Jurisdictionsnorma vom 31. Oktober 1762, erneuert am 19. November 1824. Z. 33391, mit den nachgefolgten Vorschriften.

Es liegt außer der Tendenz dieser Abhandlung, sich in eine umständliche Erörterung der Jurisdictionsvorschriften einzulassen. Es werden daher nur die wesentlichsten Grundzüge der Lehre über die Gerichtsbarkeit aufgenommen, in so fern diese die den Grundobrigkeiten übertragenen Amtshandlungen Geschäfte außer Streitsachen betreffen. Diese Abtheilung enthält somit 1. die Grundsätze über die Gerichtsbarkeit, so wie 2. die Gegenstände derselben im Allgemeinen, auch 3. die Bedingungen zu deren Ausübung, 4. die den Grundobrigkeiten obliegenden Amtshandlungen des adelichen Richteramtes, und 5. den Bezug der Taxen.

I. Abschnitt.

Die Grundsätze über die Civilgerichtsbarkeit.

§. 312.

Jedem Dominium kommt die Civilgerichtsbarkeit über alle ihr dienstbaren Realitäten ohne Unterschied der Eigenschaften, ob sie dominikal oder rustikal, Wirthschaft, Haus- oder Ueberland seyen, und über die darinn wohnenden Personen zu, wenn letzteren nicht ausnahmsweise ein besonderer Gerichtsstand gebührt. Aus diesem Grundsatz geht auch die Eintheilung der Gerichtsbarkeit in die Real- und Persönliche Gerichtsbarkeit hervor.

Die Realgerichtsbarkeit wird über unbewegliche Sachen, und über die mit dem Besitze derselben verbundenen, oder durch die Landesverfassung für unbewegliche Sachen erklärten Rechte ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der Person ihres Besitzers, ausgeübt, die persönliche Gerichtsbarkeit jedoch nur über Personen und persönliche Sachenrechte ohne Rücksicht auf die Eigenschaft ihrer Güter.

Hinsichtlich der Realgerichtsbarkeit tritt keine allgemeine Ausnahme ein. Aller Grund und Boden, welcher einem Do-

minium dienstbar ist, und über den dasselbe die Grundherrlichkeit ausübet, unterliegt der Realgerichtsbarkeit des Grundherrn.

Doch die persönliche Gerichtsbarkeit ist den Dominien in der Regel über alle Besitzer der dienstbaren Realitäten und deren Hausgenossen, so wie über die darinn sich bloß inwohnungsweise aufhaltenden Personen, wenn ihnen nicht ein besonderer (privilegirter) Gerichtsstand gebührt, eingeräumt ¹⁾. Der Unterthänigkeitsverband allein hat auf die Bestimmung der Gerichtsbarkeit keinen Einfluß, denn auch nicht unterthänige Bewohner unterstehen der Jurisdiction der Grundobrigkeit. Darum kann die Grundobrigkeit selbst über fremdherrschaftliche Unterthanen, wenn sie in ihren Bezirk übersiedeln, die Gerichtsbarkeit ausüben, obgleich sie von ihrem frühern Gutsherrn die Entlassung aus dem Unterthänigkeitsverbande noch nicht bewirkt haben ²⁾.

¹⁾ Jurisdictionsnorma §. 25. Hofentschl. 16. August 1785. Justizhofd. 27. Dez. 1833. Z. 5217. Appell. Ger. G. 8. Jänner 1834. Z. 5217. Appell. Ger. G. 8. Jän. 1834. ²⁾ Hofkzleid. 23. July 1832. Z. 16717. Sub. G. 6. Aug. 1832. Z. 12642.

§. 313.

Hinsichtlich der persönlichen Gerichtsbarkeit bestehen folgende Ausnahmen. Die Dominien können nämlich dieselbe nicht ausüben

1. über nachstehende der Jurisdiction des Landrechts unterliegende Personen und ihre Familien. So
 1. über adeliche nämlich a) diejenigen Personen, welche zu dem Prälaten-, Herrn- oder Ritterstande des Landes Steiermark gehören, auch b) über jene, welche sich über einen ihnen eigenen inn- oder ausländischen Adel auszuweisen vermögen, (siehe Einleitung §. 106), c) die Stifter, Klöster, Kapitel und andere unter einem ordentlichen Obern stehende Gemeinden, wenn sie gesamt (in corpore) belangt werden ¹⁾, und d) über alle jene Individuen, wel-

chen Se. Majestät einen Ritterorden verliehen, wenn sie auch den Adel nicht nachgesucht hätten ²⁾).

¹⁾ Jurisdictionsnorma §. 24. ²⁾ Galiz. Sub. B. 8. April 1823.

2. über Geistliche, nämlich den gesamten bestellten unadelig katholischen Klerus, so wie über den gesamten griechisch nicht unirten Klerus, und die Glieder Augsburg'scher und Helvetischer Konfession, welche die Ordination zum Predigeramte erhalten haben ¹⁾).

¹⁾ Hofb. 2. April 1802. Nr. 556. Hofb. 2. July 1802. Nr. 565. Hofb. 26. Okt. 1804. Nr. 700.

3. über den Besitzer einer ständischen Gült, wenn ihm vermög dieses seines Besitzes in dem Orte, wo er seinen Wohnsitz hat, die Ortsgerichtsbarkeit selbst, und allein zusteht ¹⁾). Die unadelichen Pächter einer ständischen Gült, gehören zwar in der Regel unter die Gerichtsbarkeit des Ortsgerichts, allwo sie ihren Wohnsitz haben. Wenn sie aber ihren Wohnsitz auf dem gepachteten Gute hätten, und mit dem Besitze des letztern die Ortsgerichtsbarkeit selbst verbunden ist, dann stehen diese unter der Gerichtsbarkeit des Magistrates der Stadt Grätz ²⁾).

¹⁾ Jurisd. Norma §. 24. ²⁾ Hofb. 7. April 1785.

4. über jeden im österreich'schen Staate sich aufhaltenden Unterthan der Ottoman'schen Pforte ¹⁾).

¹⁾ Jurisd. Norma. §. 24.

§. 314.

Die Dominien können ferner ihre Gerichtsbarkeit nicht ausüben

II. über die der Militär-Jurisdiction (*Judicium delegatum militare mixtum*, oder Regiments- oder Corpsgericht), unterstehenden, in Militärdiensten befindliche Individuen, und ihre Familien. Doch gibt es auch dießfalls Ausnahmen, und in folgenden Fällen steht den Grundobrigkeiten die Jurisdiction zu, nämlich

- a. über alle pensionirten Offiziere, welche zu Civildienstleistungen gelangen, weil sie hierdurch an und für sich in die Civiljurisdiction übertreten ¹⁾),
- b. die Militäroffiziere, welche mit Quittirung austreten, ohne daß ihnen der Offizierscharakter beibehalten worden ist ²⁾),
- c. die fremden unadelichen Offiziere, welche bei auswärtigen Fürsten dienen ³⁾),
- d. über die bis zur Einberufung beurlaubte Mannschaft ⁴⁾), und selbst diejenigen, welche bis zur Entlassung beurlaubt worden sind ⁵⁾ a).
- e. über die auf dem Lande patentmäßig verpflegten Invaliden ⁶⁾,
- f. über die Landwehrmannschaft, wenn sie sich nicht in der aktiven Dienstleistung befindet ⁷⁾ b),
- g. über die auf die zweite Art verheiratheten Soldatenweiber, und ihre Kinder ⁸⁾, und
- h. über die Militärkinder ohne Militärpension, welche nach erreichter Großjährigkeit ohne Dienstnehmung von den Militärgerichten abgefertigt werden ⁹⁾, auch über minderjährige Kinder von Militärpersonen, (letzte mögen am Leben, oder schon verstorben seyn), wenn sie ihre Nahrung durch Dienen bei Civilpersonen gewinnen ¹⁰⁾ c) d).

¹⁾ Verordn. 1. März 1804. ²⁾ Hofb. 6. Sept. 1785, und 2. Febr. 1802. ³⁾ Hofb. 25. August 1795. ⁴⁾ Hoffgleid. 31. July 1835. 3. 19236. Sub. E. 16. Aug. 1835. 3. 13470. Hoffgleid. 5. May 1837. 3. 9817. Sub. E. 3. Juny 1837. 3. 8980. ⁵⁾ Hoffgleid. 6. Okt. 1837. 3. 24665. Sub. E. 17. Okt. 1837. 3. 17252. ⁶⁾ Invalidenversorgungssystem §. 24. Hoffgleid. 19. Novbr. 1824. 3. 33391. ⁷⁾ Landwehr-Instruktion 15. Juny 1813. §§. 74. 75. ⁸⁾ ⁹⁾ Hofb. 17. Febr. 1802. ¹⁰⁾ Hoffgleid. 22. Oktbr. 1829. 3. 24759. Sub. E. 9. Nov. 1829. 3. 20072.

a) Aber die auf bestimmte Zeit, oder bis zur Exerzierzeit, oder auf Arbeit, oder kommandirt beurlaubte Militärmannschaft, bleibt fortan unter der Militärgerichtsbarkeit. Die Art der Beurlaubung ist im Urlaubspasse ausgedrückt. (Hoffgleid. 5. May 1837. 3. 9817.

- b) Die Mannschaft der ersten Landwehrebataillons, so lange letztere in der Militärdienstleistung stehen, bleibt unter der Militär-Jurisdiction (Hofd. 26. April 1835. Z. 10597. Sub. E. 3. May 1835. Z. 7000), und so auch die Beurlaubten der ersten Landwehrebataillons (Justizhofd. 28. Dez. 1835. Appell. Ger. E. 8. Jan. 1836. Z. 60.) Die Mannschaft, welche zu der vom Jahre 1809 und 1813 errichteten Landwehr gestellt wurde, ist rücksichtlich ihres Vermögens nach den dießfälligen Landwehr-Instruktionen in Streitsachen, und im adelichen Richteramte unter der Civilgerichtsbarkeit verblieben, worauf gegenwärtig bei Verhandlung des Nachlasses eines solchen Mannes allerdings noch Rücksicht zu nehmen kommt. (Grag. Kreis. E. 4. July 1843. Z. 12804.)
- c) Die Militär-Jurisdiction tritt nur in Waisensachen der unter Militär-Vormundschaft stehenden Kinder ein, welche sich ihr Fortkommen auf solche Weise bei Civilpersonen verschaffen. (Hofkzleid, 22. Okt. 1829. Z. 24759. Sub. E. 9. Nov. 1829. Z. 20072.)
- d) Die Grundherrschaften sind übrigens in Betreff derjenigen Abwesenden, deren Assentirung und Truppenkörper nicht nachgewiesen werden kann, so wie auch über das Vermögen der zur Landwehr gehörigen Mannschaft das Amt selbst zu handeln berechtigt. Sie sollen aber rücksichtlich der Todeserklärung und Abhandlung nach den übrigen Verschollenen mit dem betreffenden Regimentsgerichte, oder dem Judicium deleg. milit. mixt. das Einvernehmen wegen Ueberlassung dieses Verfahrens oder dessen Beschleunigung pflegen, und den Unterthanen ihrer Amtspflicht gemäß, mit Rath und That an die Hand gehen, und nicht durch Beharrlichkeit bei Anträgen zur Delegation derlei Jurisdiction der den Regimentern gehörigen Verhandlungen dieselben nur noch mehr in die Länge ziehen. (Grag. Kreis. E. 4. July 1843. Z. 12804.)

§. 315.

Es können ferner

III. die Ortsgerichte

- a. in jenen Angelegenheiten, welche die Glieder des durchlauchtigsten Regentenhauses betreffen, nicht einschreiten; auch
- b. nicht gegen die Glieder des deutschen Ordens oder Maltheser-Ordens, weil ein wie der andere Orden über seine Glieder eine eigene Jurisdiction ausübet ¹⁾).

¹⁾ Hinsichtlich des deutschen Ordens Hofv. 5. July 1766. Hofv. 3. Febr. 1791. Nr. 109. Hofd. 11. Dez. 1795. Nr. 268, hinsichtlich des Maltheferordens Hofd. 31. März 1799. Nr. 470.

c. In wie fern die österr. Civilbehörde gegen einen Ausländer verfahren könne, ist in der Jurisdiction-Norma enthalten. Unter die Ausländer gehören nicht nur die Unterthanen eines fremden Staates, welchen die Eigenschaft eines österr. Staatsbürgers mangelt, sondern auch die Unterthanen Ungarns und Siebenbürgens, so wie der damit vereinigten Länder. So dürfen auch die österr. Behörden sich in die Abhandlung des zurückgelassenen Vermögens verstorbener fremder Unterthanen nicht mengen, wenn nach dem Fremden bloß bewegliches Vermögen hinterblieben. Sie haben in diesem Falle nur die zur Sicherheit der Erben nöthigen mitzelerweisigen Vorkehrungen zu treffen, oder die Anordnungen des gehörigen Richters in Vollzug zu setzen a).

a) Die hierauf Bezug habenden Vorschriften werden in des Verfassers Werk über Verlassenschafts-Abhandlungen umständlich angeführt.

§. 316.

Es gibt aber noch eine delegirte Gerichtsbarkeit, wodurch eine Gerichtsbehörde entweder unmittelbar aus dem Gesetze berufen wird, in einer ihr nicht zuständigen Sache ihr Amt zu handeln, oder hierzu erst durch eine spezielle Verordnung des Obergerichtes den Auftrag erhält.

A. Fälle der erstern Art sind:

a. Angelegenheiten, welche einen Beamten betreffen, der in dem Orte, wo er sich aufhält, das Richteramt selbst ausübet. Während der Zeit, als er dieses verwaltet, ist er in den ihn selbst, seine Gattin und seine Kinder betreffenden Angelegenheiten dem Magistrate der Stadt Graß unterworfen ¹⁾.

Es können ferner

b. Streitsachen nicht vor dem Patrimonialgerichte der Grundherrschaft verhandelt und besprochen werden, sondern es ist

immer der nächstgelegene unbefangene Gerichtsstand anzurufen,

aa. wenn der Gerichtsinhaber in einer ihn selbst betreffenden Rechtsache wider eine in seinem Gerichtsbezirke befindliche unadeliche Person, oder wegen eines darin liegenden Gutes als Kläger auftritt ²⁾). Doch ist die Vollziehung der von der angerufenen unbefangenen Behörde erlassenen Exekutionsbescheide dem Justiz- oder Wirthschaftsamente des Gutsherrn, welcher die Exekution führt, überlassen, mithin auch die Vornahme der Pfändung, Schätzung und Feilbiethung der Fahrnisse, und unbeweglichen Güter des Schuldners den Anordnungen des unbefangenen Gerichtes gemäß ³⁾). Und

bb. in dem Falle, wenn der Gerichtsinhaber oder sein Be-
amter eine auf den kumulativen Waisenfond lautende Forderung einbringlich machen will ⁴⁾). Aber die Vollziehung der von dem angerufenen unbefangenen Gerichtsstande erlassenen Exekutionsbescheide, wie auch die Einverleibung, Vormerkung und Löschung im Grundbuche ist ebenfalls der anrufenden Grundobrigkeit überlassen ⁵⁾).

¹⁾ Jurisdiction-Norma §. 25. ²⁾ Justizhofb. 17. Okt. 1791. App. Ger. G. 24. Okt. 1791. Hoffgleib. 13. Aug. 1833. 3. 19662. Sub. G. 28. Aug. 1833. 3. 13718. ³⁾ Hoffgleib. 13. Aug. 1833. 3. 19662. Sub. G. 28. Aug. 1833. 3. 13718. ⁴⁾ Justizhofb. 8. July 1825. Sub. G. 4. Aug. 1825. 3. 19355. ⁵⁾ Hoffgleib. 13. Aug. 1833. 3. 19662. Sub. G. 28. Aug. 1833. 3. 13718.

§. 317.

B. Die Delegation durch das Obergericht (Appellationsgericht) findet in all jenen Fällen Statt, wo entweder die Streitenden sich über die Bestimmung einer andern Gerichtsbehörde als der zuständigen einigen, oder, wo besondere Gründe eine Parthei zu einem dießfälligen Einschreiten nöthigen. Die Delegation muß vorzüglich in denjenigen Fällen erfolgen, wo entweder wider den Gerichtsinhaber selbst, oder wider den zur Verwaltung des Richteramtes

beauftragten Beamten das Bedenken einer Befangenheit streitet. So kann

- a. in allen jenen Geschäften, in welchen das Interesse des Dienstherrn mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß nimmt, der Patrimonialgerichtsbeamte das Amt eines Richters nicht verwalteten, und diese gesetzliche Bestimmung hat in dem Verfahren in und außer Streitsachen Anwendung ¹⁾).

¹⁾ Hofd. 17. Okt. 1791. Hoffgleib. 13. April 1827. 3. 9883. Sub. C. 28. April 1827. 3. 9303.

- b. Eben so kann der Richter in Angelegenheiten einer Parthei nicht einschreiten, mit welcher, oder mit deren Vertreter er verwandt oder verschwägert ist ¹⁾).

¹⁾ Ger. Instruk. vom Jahre 1785. §. 62. I. Th. Hoffgleib. 16. Febr. 1836. 3. 4299. Sub. C. 26. Febr. 1836. 3. 3151.

- c. Es schließt ferner ein zwischen dem Richter und der Recht suchenden Parthei oder ihrem Bevollmächtigten, oder Vertreter bestehender Mieth- oder Pachtvertrag für die Zeit seines Bestandes den Richter von jeder Ausübung des Richteramtes in den Streitsachen dieser Partei aus ¹⁾). Doch ist diese gesetzliche Bestimmung auf Mieth- und Pachtverträge des Richters mit dem Staate, der Gemeinde, oder den unter der Verwaltung des Staates, oder der Gemeinde stehenden öffentlichen Anstalten und deren Vertreter nicht anzuwenden ²⁾).

¹⁾ Justizhofd. 2. Okt. 1830. 3. 5602. Sub. C. 27. Oktbr. 1830. 3. 19896. ²⁾ Justizhofd. 24. Mai 1836. 3. 3395. Appell. Ger. C. 3. Juny 1836. 3. 7476.

- d. Auch derjenige Richter, der in einem Geschäfte einen Einfluß gehabt, und mittelbar oder unmittelbar zur Errichtung einer Urkunde gewirkt hat, worüber in der Folge ein Streit entsteht, kann bei diesem Streite das Richteramt nicht verwalteten ¹⁾). Darunter wird nur der außergerichtliche Einfluß verstanden, aber nicht, wenn der Richter vermög seines Richteramtes in einem Geschäfte einschreiten mußte, aus welchem der Streit entsteht ²⁾).

1) Justizhofb. 21. März 1793. Hofb. 27. Juny 1793. Sub. C. 17. July 1793. 2)

§. 318.

In Beziehung auf die Gerichtsbarkeit in Fällen außer Streitsachen (Adeliches Richteramt,) ist der Grundsatz festgestellt, daß dasjenige Gericht, welchem die Gerichtsbarkeit in Streitsachen zukömmt, auch in Geschäften des adelichen Richteramtes kompetent sei 1). Also

1. die Gerichtsbarkeit über Personen kömmt dem Personalrichter zu. Es finden hier all jene Vorschriften Anwendung, welche in den §§. 313, 314, 315 erörtert wurden. Nur treten folgende Abweichungen ein.

a. Da der Tod eines mit der obrigkeitlichen Justizverwaltung beschäftigten unadelichen Beamten jene Verhältnisse auflöst, wegen welchen die Gerichtsbarkeit über ihn bei seinen Lebenszeiten dem Magistrate Graß zugewiesen ist, so hat über den Nachlaß dieses Beamten die Obrigkeit des Wohnortes als Abhandlungsbehörde einzuschreiten 2). Da ferner

b. der Grund der Gerichtsbarkeit in Verlassenschafts-Abhandlungsfällen nur allein in der Eigenschaft des Erblassers, und nicht in der Eigenschaft des Erben liegt, so ist, wenn der Verstorbene einem Ortsgerichte zugehörte, der Erbe aber adelich ist, die Verlassenschaft nur vor dem Ortsgerichte zu verhandeln. Darum dürfen auch jene Verlassenschaften, wobei der Erbe unter Vertretung des Fiskalamtes steht, wie Kirchen, Armeninstitute keineswegs vor das Landrecht gezogen, sondern nur vor dem Personalrichter des Erblassers verhandelt werden 3).

1) Jurisb. Norma §§. 19. 26. 2) Hofb. 7. Juny 1793. Nr. 103

3) Hofb. 5. Okt. 1786. Nr. 583.

§. 319.

c. Hinsichtlich der Kriminalsträflinge wurde bestimmt, daß der Aufenthalt im Straforte für keinen die Instanz begründenden freiwillig gewählten Aufenthaltsort zu halten sei.

Darum steht die Verlassenschaftsabhandlung bei inländischen Sträflingen der Personalinstanz ihres letzten gewählten Aufenthalts, oder in dessen Ermanglung ihres Geburtsortes zu. Die Gerichtsbehörde des Strafortes hat als Abhandlungsbehörde nur dann einzutreten, wenn sie schon vor Anhalten des Sträflings dessen Personalinstanz war ¹⁾).

¹⁾ Justizhofb. 7. Febr. 1817. Nr. 1313.

§. 320.

d. Gesuche des Gutsherrn um Einverleibung oder Vormerkung eines Anspruches auf die seiner Grundherrlichkeit unterworfenen unbeweglichen Güter, oder um Löschung der auf solchen Gütern haftenden Schuldposten sind bei dem nächsten unbefangenen Gerichte anzubringen, und zu erledigen. Die Vollziehung der von diesem Gerichte ertheilten Bescheide und die Eintragung in die öffentlichen Bücher, ist dem Grundbuchsamte des Grundherrn, welchem die Förderung zusteht, gestattet ¹⁾).

¹⁾ Hofkzleid. 13. April 1827. Z. 9883. Sub. C. 28. April 1827. Z. 9303. Hofkzleid. 13. August 1833. Z. 19662. Sub. C. 28. Aug. 1833. Z. 13718.

§. 321.

e. In Fällen von Adoptionen (Annahme an Kindesstatt) wenn diejenige, welcher Jemanden an Kindesstatt annehmen will, und derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen werden soll, verschiedenen Landesstellen unterworfen sind, ist die nach dem §. 181. des Allgem. B. G. B. erforderliche Bestätigung des Adoptionsaktes bei einer Landesstelle, und zwar derjenigen anzufuchen, welcher der Wahlvater oder die Wahlmutter untersteht. Nur dann, wenn von Wahlältern und Wahlkindern der eine Theil dem Allg. B. G. B. unterworfen ist, der andere aber nicht, muß die Bestätigung des Adoptionsaktes sowohl von der Landesstelle des ersten,

als auch von der kompetenten Behörde des zweiten Theiles erwirkt werden ¹⁾).

¹⁾ Hofzgleib. 28. Juny 1837. 3. 15872. Sub. C. 16. July 1837.

§. 322.

f. Dem Wirkungskreise der Gerichtsbehörden kommt nur die Veranlassung einer gerichtlichen Versteigerung zu. Aber sie dürfen nicht über Ansuchen der Partheien freiwillige Versteigerungen bewilligen und halten, weil diese Amtshandlung ausdrücklich den politischen Behörden (Bezirksobrigkeiten) zugewiesen ist, die Partheien daher nicht die freie Wahl haben, ob sie die freiwillige Versteigerung bei der Justiz- oder Politischen Behörde ansuchen wollen ¹⁾).

¹⁾ Hofb. 21. Jän. 1831. 3. 7371. Hofzgleib. 2. Aug. 1838. 3. 18886, Sub. C. 13. Aug. 1838. 3. 13490. Justizhofb. 14. Aug. 1838. 3. 4672. Appell. Ger. B. 30. Aug. 1838. Exigations-Ordnung vom 15. July 1786. Justizhofb. 13. July 1789. Nr. 1032. Hofb. 21. Jänner 1831. 3. 7271.

§. 323.

Der Unterschied zwischen der Personal- und Realgerichtsbarkeit. Der Personalrichter beschränket seine Amtshandlungen auf die Person, während die Realgerichtsbarkeit nur ein Reale zum Gegenstande hat. Je nachdem der Richter Personal- und Realrichter zugleich ist, kommen ihm auch beide Amtshandlungen vereint zu. Der wesentliche Unterschied besteht eigentlich nur in der Vollziehung selbst. So z. B. übet die Grundobrigkeit über den Besitzer einer ihr dienstbaren Realität, wenn er ein Adeltlicher ist, keine Personalgerichtsbarkeit, sondern nur hinsichtlich des dienenden Grundes eine Realgerichtsbarkeit aus. Der Personalrichter kann wohl Exekutionen auf unbewegliche Realitäten bewilligen, aber die Vollziehung bleibt dem Realrichter überlassen. Im Gegenseße kann aber auch der Realrichter Exekutionen auf bewegliche Gegenstände zugestehen, aber vollziehen darf dieselben nur der Personalrichter.

II. Abschnitt.

Die Gegenstände der Gerichtsbarkeit.

§. 324.

Die gesetzlichen Vorschriften bezeichnen genau die Gränzlinie der Streitgegenstände und jener des adelichen Richteramtes. Insbesondere stellet das Hofdekret vom 21. August 1788, Nr. 879 den Grundsatz auf, daß auf dem Lande nicht alles zum Gerichtsstande gezogen, sondern folgende Justizgeschäfte vor dem Wirthschaftsamte (Verwaltungsamte) verhandelt werden sollen.

- a. In den Grundbuchsgeschäften: die Führung des Grundbuches, Ertheilung der Gewähren, Ausfertigung der Saßbriefe, die Vormerkung und Tilgung der die Realität betreffenden Lasten, die Schätzung, Lizitirung und Sequestration des Reale.
- b. in den Geschäften des adelichen Richteramtes: Die Bestellung der Verhaben, Aufsicht auf das Waisengut, die Bestätigung aller den Mündel betreffenden Kontrakte, die in Waisengeschäften vorkommenden Konsensertheilungen und Berichtigung der Waisenrechnungen, die Verlassenschaftsabhandlungspflege mit allen Amtshandlungen, die dahin gehörig sind, die Entwerfung des Abhandlungsvertrages, oder der eigentlichen Verlassenschaftseinantwortung, welche jedoch über die Gesekmäßigkeit dem Ortsgerichte zur Einsicht und Bestätigung vorzulegen kömmt.
- c. In den Geschäften des Richteramtes in Streitsachen: Die Schuldklagen, wenn die Schuld eingestanden wird, auch die Exekutionsführung. Alle übrigen Justizgeschäfte und Streitigkeiten sollen nicht bei dem grundobrigkeitlichen Wirthschafts- (Verwaltungs-) Amte, sondern bei dem Ortsgerichte angebracht werden.

Das Justizhofdek. vom 21. März 1825, Z. 1896, hat übrigens angeordnet, daß von jenen zu den adelichen Richteramtsgegenständen gehörigen Geschäften die Aufnahme von Testa-

menten, gerichtlichen Todenerklärungen und Adoptionen den Ortsgerichten allein, und nicht den Wirthschaftsämtern zustehe ¹⁾).

¹⁾ Appell. Ger. C. 12. April 1825. 3. 5559.

III. Abschnitt.

Die Bedingungen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit.

§. 325.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit kann nur unter jenen Bedingungen Statt finden, welche die Gesetze enthalten. Es wurde der dießfälligen Erfordernisse bereits in der Einleitung §. 114., so wie in gegenwärtiger Abhandlung in den §§. 29. — 36. erwähnt.

Zur Besorgung der Gerichtsbarkeit muß die Grundobrigkeit ein Individuum (Ortsrichter) bestellen, das mit den vorgeschriebenen Wahlfähigkeitsdekreten versehen, (Einleitung §. 44) auch beeidet, (§. 33.) und dessen Rechtlichkeit außer Zweifel gesetzt ist. (Einleitung §. 48.)

Was die adeligen Richteramtsgeschäfte betrifft, so ist eine besondere Zuweisung derselben an Aemter oder Beamte, mit einer besondern Bezeichnung nicht vorgeschrieben. Der Grundherr hat nur dafür zu sorgen, daß diese Angelegenheiten durch Beamte erledigt werden, welche die Fähigkeit besitzen, die bestehenden Vorschriften in Anwendung zu bringen, da ohnehin die Haftung den Dominien obliegt ¹⁾. Aber es sollen die Expeditionen über Geschäfte, deren Erledigung nach den Gesetzen ausschließend dem Justiziar zusteht, nur von diesem allein, dagegen die Erledigungen über Justizgeschäfte, welche nach dem Hofdekrete vom 21. August 1788, Nr. 879, das Wirthschaftsamt zu behandeln hat, (§. 324), von dem obrigkeitlichen Wirthschaftsbeamten unterfertigten werden ²⁾.

¹⁾ Justizhofd. 24. März 1825. 3. 1896. Appell. Ger. C. 12. April 1825. 3. 5559. ²⁾ Justizhofd. 4. Febr. 1831. Nr. 2504. an das Böhm. Appell. Ger.

§. 326.

1. Delegation der Gerichtbarkeit. Die Grundobrigkeit kann die Verwaltung des Richteramtes an die Justiziar eines benachbarten Dominiums übertragen, welcher dasselbe ex currendo verwaltet. Doch soll er von dem Sitze des zweiten ihm zugewiesenen Gerichtsbezirkes nicht zu weit entfernt seyn, und den zeitweisen Gerichtstag an dem Amtssitze abhalten, denn es ist keine Parthei an ein außer dem obrigkeitlichen Bezirke aufgestelltes Gericht zu verweisen ¹⁾. Den Advokaten ist es nicht gestattet, Justizämter ex currendo zu verwalten ²⁾. Der Grundobrigkeit ist das Recht vorbehalten, das Ortsrichteramt an einen nächst gelegenen mit einem geprüften Individuum versehenen Magistrat zu delegiren, und zwar nur gegen den Bezug der Taxen. Das Dominium kann die Delegation wieder zurücknehmen, wenn dasselbe in dem Gerichtsbezirke einen Justiziar bestellet ³⁾.

¹⁾ Jurisdic. Norma §. 27. Hofd. 10. Aug. 1787. Appell. Ger. B. 20. Aug. 1787. Sub. Int. 17. Okt. 1787. Justizhofd. 20. July 1821 und 21. Juny 1822. ²⁾ Hofd. 27. Oktbr. 1788. Hofd. 20. July 1821 und 21. Juny 1822. ³⁾ Justizhofd. 10. Aug. 1787. Appell. Ger. B. 20. Aug. 1787. Sub. Int. 17. Okt. 1787. Justizhofd. 21. Aug. 1788. App. Int. 29. Aug. 1788.

§. 327.

2. Bezug der Taxen. Den Grundobrigkeiten ist für die Ausübung der richterlichen Amtshandlungen sowohl in Streitsachen, als im adelichen Richteramte der Bezug bestimmter Taxen eingeräumt ¹⁾. (§. 471.) Die Taxen in Streitsachen sollen keineswegs dem zur Rechtsverwaltung bestellten Personale, sondern den herrschaftlichen Renten zufließen ²⁾, und eben so bei Magistraten den Gemeindefassen ³⁾.

¹⁾ Hofd. 2. Oktbr. 1788. Sub. G. 15. Okt. 1788. ²⁾ Hof. 21. Aug. 1788. Pat. 4. May 1786. ³⁾ Hofd. 19. Dez. 1785.

§. 328.

3. Besondere Rechte der Obrigkeiten. Die Patri-
monialgerichtsherrn haben das Recht, in den richterlichen
Sprüchen und Urtheilen, so wie in den Edicten sich ihres
Namens als Gerichtsinhabers zu bedienen a). Sie können
ein Gerichtssiegel mit ihren Wappen, letzteres nur, wenn sie
adelich sind, gebrauchen. Aber es ist ihnen untersagt, ein k. k.
Innsiegel beizuschaffen, und den Justiziären verboten, den Ti-
tel eines k. k. Justiziärs zu führen ¹⁾). Wird ein Ortsge-
richt delegirt, so soll in dem geschöpften Urtheile nicht nur
das Dekret der Delegirung und der Behörde, von welcher
es erlossen, sondern auch dasjenige Gericht angezeigt wer-
den, welchem die Entscheidung im ordentlichen Wege zuge-
kommen wäre ²⁾).

¹⁾ Hofb. 20. März 1787. ²⁾ Justizhofb. 15. Jänner 1825. B. 142.
Gub. G. 2. Febr. 1825. B. 3317.

a) wie von der gräflich Herbenstein'schen Herrschaft N. N.

§. 329.

4. Abhängigkeit der Gerichte von obern Behör-
den. Die Gerichtsbehörden unterstehen dem Appellations-
gerichte, an welches auch in allen Angelegenheiten der Zug
geht, und in dritter Instanz entscheidet der oberste Ge-
richtshof ¹⁾). Die sogenannten Syndikatsklagen gegen die
Richter sind aufgehoben. Jede Parthei, die gegen einen
untern Richter wegen übel verwalteter Justiz eine Ent-
schädigung ansprechen will, kann dieselbe nicht in der Form
einer Klage, sondern in der Art einer Beschwerdeführung
bei dem obern Richter ansuchen, welcher den untern Richter
von Amtswegen vernehmen, die genaueste Untersuchung pfe-
gen, und nach Beschaffenheit der Umstände den Ersatz des
erweislich verursachten Schadens, wie auch der Unkosten
auftragen solle ²⁾).

¹⁾ Justizhofb. 21. Aug. 1788. Appell. Ger. Int. 29. Aug. 1788. ²⁾
N. h. Entschl. 11. Sept. 1784. Aug. B., G. B. S. 1341.

§. 330.

5. Haftung der Grundobrigkeiten. Die Herrschaften haben für die Amtshandlungen ihrer Ortsrichter zu haften. Auch wenn ein Magistrat, ein Dominium, oder ein Ortsrichter wegen übel verwalteter Justiz in den Ersatz der Unkosten und Schäden verurtheilt worden, muß die betreffende Ortsgemeinde oder Herrschaft, der nämlich die Gerichtbarkeit zusteht, der Parthei den Ersatz leisten. Es kann wider den Grundherrschaften und dessen Vermögen die Exekution mit Vorbehalt des Regresses an den schuldigen Magistratsbeamten oder Ortsrichter geführt werden ¹⁾).

¹⁾ Pat. 4. May 1786. Hofb. 11. Jän. 1787. Sub. C. 24. Jänner 1787.

§. 331.

6. Kontrolle. Die Dominien und Magistrate haben alle Veränderungen ihrer Ortsrichter bei Vermeidung einer Strafe von 20 fl. C. M., für jeden Unterlassungsfall unmittelbar, und sogleich dem Appellationsgerichte anzuzeigen ¹⁾). Damit die Obergerichte die Amtshandlungen überwachen können, ist die Ueberreichung periodischer Geschäftsausweise (Justiztabellen) angeordnet a).

¹⁾ Sub. B. 4. July 1804. Justizhofb. 29. August 1818. Appellat. Ger. B. 11. Sept. 1818. Nr. 7889. Hofz. 16. Sept. 1824. Sub. Int. 18. Oktober 1824. Z. 26017.

a) Diese werden mehr als Justizgegenstand behandelt, und sind auch nur von den Ortsgerichten zu erstatten.

§. 332.

Die Kontrolle über die Civilgerichtsbehörden wird auch noch durch zeitweilige Untersuchungen der Oberbehörde ausgeübt. Diese Visitationen sind ausdrücklich für den Magistrat der Hauptstadt allein angeordnet. Die Untersuchung der Landmagistrate kann nur in besondern und außerordentlichen Fällen eintreten, wozu immer, wenn es sich um die Abordnung eines Kommissärs aus dem Mittel des Appellationsgerichtes

handelt, die höchste Einwilligung erfordert wird. Es wäre denn, daß Gefahr am Verzuge unterwalte, in welchem Falle das Appellationsgericht sein Amt zu handeln hat, und seiner Zeit darüber jedesmal die ausführliche berichtliche Anzeige zu erstatten, angewiesen ist ¹⁾).

Den Kreisämtern steht kein Einfluß auf die Ausübung der Civilgerichtsbarkeit zu ²⁾). Nur sind sie berufen, einzelne Zweige derselben zu überwachen, wie das Depositenamt, Waisenamt, (§. 459.) auch das Grundbuch (§. 155.) erstere in Beziehung auf die Gebahrung, letzteres in seiner formellen Einrichtung.

- ¹⁾ ²⁾ Hofv. 22. November 1783. Hofb. an das Böhm. Appell. Ger. 15. März 1792.

IV. Abschnitt.

Die den Grundobrigkeiten obliegenden Amtshandlungen des adelichen Richteramtes.

§. 333.

Die dem adelichen Richteramte zugehörigen wichtigsten Amtshandlungen wie solche das Hofdekret vom 21. August 1788, Nr. 879 aufzählet, (§. 324.) sind I. die Verlassenschaftsabhandlungen, II. die Aufsicht über Mündel und Pflegebefohlene, auch die Verwaltung deren Vermögens, und III. das Depositenwesen.

I. Abtheilung.

Die Abhandlung der Verlassenschaften.

Die Abhandlung der Verlassenschaften enthält mehrere Akte in sich, und ist meistens die Grundlage mehrerer Amtshandlungen. Denn mit der Verlassenschafts-Abhandlung ist im Wesentlichen die Anlegung der Sperre, Erforschung der Erben, Ausnahme der Inventur, Vornahme der Schätzung und Feilbiethung des Nachlasses a), auch Entwerfung des Abhandlungsvertrages, und die Verlassenschafts-Einantwortung

verbunden. Aber aus derselben ergibt sich wieder die Verpflichtung der Grundobrigkeiten, für die Waisen zu sorgen, sohin für diese Verhaben zu bestellen, und das Pupil-larvermögen zu verwalten, auch die Verlassenschaftsgelder bis zur Abhandlungspflege, oder bis zur Empfangnahme durch die Erben oder Gläubiger in deposito zu verwahren.

Die Verlassenschaftsabhandlungsakte können zwar von der Verwaltung (§. 325) ausgenommen werden. Doch ist es angeordnet, daß diese vor der Einantwortung dem Ortsgerichte hinsichtlich der auf das Materielle und Formelle Bezug habenden Vorschriften zur Einsicht und Bestätigung vorzulegen seien ¹⁾. Das Ortsgericht kann somit die gegen den Akt streitenden Bedenken rügen, und das Verwaltungsamt zur Verbesserung oder Abänderung anweisen. Ja, wenn letztere nicht erfolgen, oder die Vorlage der Abhandlungen zur Bestätigung unterbleiben würde, ist das Ortsgericht sogar verpflichtet, die Anzeige an das Obergericht zu erstatten.

Uebrigens ist sich in dem Verfahren in Verlassenschafts-Abhandlungsfällen nach der Gerichtsinstruktion vom 9. September 1785 II. Th. und den nachgefolgten Vorschriften, auch nach dem Allg. B. G. B. 9. bis 15. Hauptstück zu benehmen. Dieses Verfahren ist in seinem ganzen Umfange in des Verfassers Werk: Das gesetzliche Verfahren bei Verlassenschafts-Abhandlungen auf dem Lande 1843 dargestellt.

Nur wird bemerkt, daß die Grundobrigkeiten zur Kontroll über die sich zeitweise ergebenden Verlassenschaftsabhandlungen ein Protokoll c) zu führen haben, in welchem alle sich ergebenden Sterbfälle, wie sie von Zeit zu Zeit vorkommen, und durch die Sperrelation angezeigt werden, ohne Unterschied, ob ein Vermögen hinterblieben, oder nicht, eingetragen, und auch die darin vorkommenden Rubriken nach jeder einzelnen Amtshandlung ausgefüllt werden müssen.

¹⁾ Hofb. 21. August 1788 No. 879.

a) Die Vornahme der Inventur, Schätzung und Feilschethung der Fahrnisse gehört unter die Gegenstände der persönlichen Gerichts-

barkeit. Aber jene von Realitäten folgert sich aus dem Rechte der Grundbuchsführung, und ist daher ein Zweig der Realgerichtsbarkeit.

§. 334.

Da in Folge sich ergebender Sterbfälle, und auch im Zuge des Abhandlungsverfahrens zuweilen besondere Verfügungen getroffen werden müssen, welche entweder aus der Landesverfassung hervorgehen, oder Veranlassungen gegenüber der Staatsverwaltung, so wie die Bestimmung öffentlicher Verlassenschaftslasten zum Gegenstande haben, so solle der dießfälligen Vorschriften hier erwähnt werden, und zwar in den Abtheilungen: A. das Erbrecht bei Bauerngütern, B. die besondern Verfügungen gegenüber der Staatsverwaltung, C. die Lizitationsperzente, D. der Normalschulfondsbeitrag, E. die Armenperzente, F. das landesfürstliche Abfahrtsgehd, und G. das Mortuarium der Grundherrschaften.

A. Das Erbrecht bei Bauerngütern.

§. 335.

Bei Verlassesabhandlungen kommt auch auf die gesetzliche Beschränkung der Erbfolge in Bauerngüter Rücksicht zu nehmen, welcher politische Rücksichten, vorzüglich die Aufrechthaltung der Untheilbarkeit der Bauerngüter zum Grunde liegen a). Es soll nämlich in dem Falle, wenn nicht schon der Vater das Bauerngut einem Kinde namentlich zgedacht hätte, bei der Theilung zwischen mehrern Kindern das Gut allzeit dem ältesten Sohne, in so fern die Grundobrigkeit gegen denselben keine gegründete Einwendung hat, sonst aber dem nächsten an ihn, und im Abgange eines Sohnes der ältern Tochter zugetheilt werden ¹⁾ b). Wenn aber der überlebende Ehegatte, Mann oder Weib, schon in dem Miteigenthume der Wirthschaft steht, ist einem, wie dem andern gestattet, auch den erledigten Theil, also das ganze Bauerngut, an sich zu lösen ²⁾. Wer ein solches Reale auf die beiden erstewähnten Arten an sich bringet, ist schuldig, die Erben oder

Miterben nach dem wahren Werthe des Gutes, wie es entweder durch gütliches Einverständniß, oder ordentliche Schätzung bestimmt wird, zu befriedigen ³⁾. Ist der Besitzer eines Bauerngutes ohne Kinder verstorben, so bleibt es der Willkühr der Erben, doch mit Beistimmung der Grundobrigkeit überlassen, wem aus ihnen sie die Wirthschaft zutheilen, oder ob sie solche veräußern wollen ⁴⁾. Diese Vorschriften über die Erbfolge in die Bauerngüter sind auch durch das Allg. Bürg. Gesetzbuch aufrecht erhalten worden ⁵⁾.

¹⁾ Pat. 19. April 1793 §. 1, 5. ²⁾ a. n. D. §. 6. ³⁾ a. n. D. §. 7. ⁴⁾ a. n. D. §. 8, ⁵⁾ Allg. B. G. B. §. 761.

- a) Mittels des Patents vom 11. Mai 1786 wurde eine allgemeine Erbfolgeordnung kundgemacht. Nachgefolgte Vorschriften, besonders jene vom 5. November 1787, — 31. März 1788, — 19. Mai 1788, — 30. September 1788 und 30. Oktober 1788, dann vom 25. Juni 1789 und 8. Februar 1790 enthalten, wie sich bei einer Erbfolgeordnung in die Bauerngüter zu benehmen sey. Doch durch das Patent vom 19. April 1793 wurde dasselbe mit jenem vom 11. Mai 1786, unter Aufhebung all dieser erst erwähnten Hofdekrete als die einzige Richtschnur erklärt.
- b) Nach den gegenwärtigen Konfektions- und Rekrutirungsvorschriften gelanget unter mehreren vorhandenen Söhnen der erste selten zum Besitze des Bauerngutes, da ihn meistens die Reihe zum Militärstande trifft, und eine Entlassung auf die väterliche Wirthschaft nur unter besondern Verhältnissen Statt finden kann.

B. Besondere Verfügungen gegenüber der Staatsverwaltung.

§. 336.

1. Anzeige von Todtenfällen an die Staatsbehörden. Besondere Verhältnisse erfordern, daß die Staatsbehörden von dem Todesfalle einiger Individuen in Kenntniß gesetzt werden, theils um den Nachlaß gegen Nachtheile zu verwahren, theils auch in Beziehung auf administrative Gegenstände. So ist es
 - a. den Abhandlungsinstanzen verordnet, das Absterben adelicher Personen, und zwar, so schleunig als möglich,

- dem Landrechte zu berichten, damit dasselbe wegen Ansetzung der Sperre die Verfügung treffen könne. Eben so soll
- b. jeder Todesfall eines Militaristen, und zwar
 - aa. wenn es ein Oberoffizier war, dem nächsten Militärkommando angezeigt werden, damit dasselbe die reglementmäßige Abtheilung zur Begleitung der Leiche abordine, ferner
 - bb. dem betreffenden Verbbezirkskommando, um letzteres in den Stand zu setzen, die nöthigen Einleitungen hinsichtlich des Nachlasses zu treffen ¹⁾. Die schnelle Anzeige hat besonders
 - cc. bei dem Absterben derjenigen Parthei zu geschehen, welche mit einem Ararialgenusse theilhaft gewesen, damit das Militär in Kenntniß von dem Erlöschen des Ararialbezuges gesetzt werde ²⁾.

¹⁾ Hofkzleid. 7. Oktober 1811. ²⁾ Sub. B. 2. März 1824. Sub. B. 13. August 1834 S. 13107.

§. 337.

Es sollen ferner die Anzeigen gemacht werden,

- c. über die Todesfälle der Staatsbeamten, welche ihren Gehalt aus einem öffentlichen Fond beziehen, und zwar an das Kreisamt. Auch ist in dem Falle, wenn in dessen Händen sich die Akten befinden, seine vorgesetzte Behörde von der vorzunehmenden Sperre zu verständigen, und wenn dazu die Zeit zu kurz gewesen, dieselbe einzuladen, an einem bestimmten Tage einen Kommissär abzuordnen, an welchen die Uebergabe der Akten erfolgen könne ¹⁾.

¹⁾ Gerichts = Instruktion §. 30.

- d. Es soll auch über die Todesfälle aller Personen die Anzeige geschehen, welche aus einem öffentlichen Fond, unter was immer für einem Titel Besoldung, Pensionen, Gratifikationen, Quieszentengehalte, Unterhaltsbeiträge, und dergleichen bezogen haben, ohne Unterschied, ob sie Militär- oder Civilpersonen sind, hinsichtlich der erstern an das Kreisamt, hinsichtlich der letztern an das Verbbezirkskommando um so sicherer, als sonst im Unterlassungsfalle die

Abhandlungsinstanz zum Rückersatz der widerrechtlich behobenen Beträge verhalten werden würde. In dieser Anzeige muß der Charakter, und der Fond, woraus die Pension erhoben wurde, bestimmt enthalten seyn, und wenn bei der Sperre der Zahlungsbogen gefunden wird, ist dieser sogleich mitzuüberreichen ¹⁾. So kommt auch die Anzeige zu erstatten, über das Absterben der Findlinge, wenn sie sich noch in der Merarialversorgung befinden, an die Findelhausverwaltung, eines Invaliden an das Invaliden-Hauskommando ²⁾, eines aus dem k. k. Zollgefälle pensionirten oder betheilten Individuums an die betreffende Kameralbezirksverwaltung ³⁾, und über den Todesfall eines Lehrers an das Kreisamt, mit dem Bemerken, ob dieser etwas aus einem Fond bezogen habe, oder nicht ⁴⁾.

- ¹⁾ Hoflamb. 21. April 1821. Sub. B. 4. Juli 1821 S. 14285. Hofd. 9. September 1831 Nr. 2529. Hofd. 18. Juli 1834 Nr. 1662. Sub. B. 13. August 1834 S. 15107. ²⁾ Hofzleid. 15. April 1827 S. 10058. ³⁾ Sub. B. 11 Mai 1834 S. 7383. ⁴⁾ Sub. B. 6. Juli 1836 S. 10550.

e. Ueber den Sterbfall eines Lottokollektanten ist entweder unmittelbar oder mittels der nächstgelegenen Kameralbezirks-Verwaltung an das Lottoamt die Anzeige zu machen ¹⁾.

- ¹⁾ Eröffnung der Lottodirektion 12. Februar 1839 S. 357.

§. 338.

2. Besondere Anzeigen. Es ist nämlich

a. von dem Absterben eines Lehensvasallen der betreffende landesfürstliche, oder der den Stiftern und Klöstern, zustehende Lehenshof zu dessen Lehensamtsbehandlung in Kenntniß zu setzen ¹⁾.

- ¹⁾ Hofd. 9. März 1811 Nr. 932.

b. Das Absterben eines Advokaten muß sogleich, und zwar unter strenger Ahndung dem Kreisamte angezeigt werden, in der Absicht, damit der Todesfall in die Zeitungsblätter eingerückt, und so die Partheien bei Zeiten auf-

merksam gemacht werden, ihre Ansprüche bei den Abhandlungsinstanzen hinsichtlich der dem verstorbenen Advokaten anvertrauten Schriften und Urkunden, Gelder oder Effekten geltend zu machen. Die Abhandlungsinstanz hat aber auch Sorge zu tragen, daß alle dem Advokaten anvertrauten Urkunden, Behelfe und Schriften in der Wohnung des Erblassers sogleich in gute Verwahrung gebracht werden ¹⁾).

¹⁾ Hofkzleid. 30. Oktober 1803 Nr. 633.

c. Wie bei Todesfällen der Geistlichen zu verfahren sey, wird in der Abtheilung über die Amtshandlungen der Vogteiobrigkeiten erörtert.

d. Von jeder letzten Willenserklärung, wodurch einer Stiftung, Kirche, Schule, geistlichen Gemeinde oder öffentlichen Anstalt, oder den Armen eine Erbschaft, oder ein Vermächtniß zufällt, oder wodurch überhaupt eine zur Beförderung frommer, oder gemeinnütziger Zwecke dienliche Verfügung getroffen worden, muß die politische Behörde in Kenntniß gesetzt werden, und zwar hinsichtlich der Erbeseinsetzung oder Stiftungen der letztern Art sogleich nach Kundmachung des letzten Willens unter Anschluß einer getreuen Abschrift der die Verfügung enthaltenden Stelle der letzten Willenserklärung. Die übrigen Vermächtnisse werden nur alljährlich und zwar längstens bis 16. Jänner bei Vermeidung eines Pönfalles von 3 Reichsthalern der Bezirgsobrigkeit übergeben. Die periodischen Berichte müssen auch genau, welcher Kirche ein Legat, oder eine Stiftung zugefallen, und überhaupt alle hierauf Bezug habenden Umstände enthalten. Es soll immer der Lokal-Name der Pfarre angegeben werden ¹⁾ a).

¹⁾ Hofd. 3. Juni 1785 Nr. 441. Justizhofd. 29. August 1836 Z. 5484. Sub. B. 13. November 1838 Z. 19006. Sub. B. 14. Juni 1841 Z. 8245.

a) Es soll kein Verlaß vor gehöriger Sicherstellung der für Armenstiftungen, Kirchen, Schulen u. s. w. gemachten Vermächtnisse eingeworfen werden. (Hofkzleid. 6. September 1836 Z. 23984.

Sub. G. 20. September 1836 Z. 15573. Sub. B. 13. November 1838 Z. 19006).

e. Muß, wenn ein Individuum mit Hinterlassung eines Vermögens verstorben, von dem bekannt ist, daß dasselbe aus dem Armeninstitute, oder aus einem sonstigen öffentlichen Verpflegshause einen Beitrag genossen, die Erhebung gepflogen werden, ob der Erblasser während der Zeit, als ihm die Verpflegung in oder außer dem Hause zugeflossen ist, ein solches Vermögen besessen, und verheimlicht habe, welches ihn, wenn es bekannt gewesen wäre, von diesem Bezuge ausgeschlossen haben würde. Wenn sich letzteres bestätigen sollte, hat darüber die Anzeige an das Kreisamt zu erfolgen, weil in diesem Falle aus dem Nachlassenschaftsvermögen all dasjenige rückgestellt werden muß, was der Verstorbene an Verpflegungsgebühren widerrechtlich bezogen ¹⁾.

¹⁾ Normale 8. Juli 1754. Hofb. 12. Jänner 1789 Nr. 951. Hofb. 3. Juni 1784 Nr. 298. App. Ger. G. 29. September 1830 Z. 12740.

§. 339.

3. Besondere Verfügungen. Zunächst der Anzeigen über die erwähnten Todesfälle sind in administrativer Hinsicht auch noch besondere Verfügungen vorgeschrieben. So müssen

a. die Ordenszeichen der Ordensritter jeder Klasse, die Civil- und Militär-Ehrenkreuze, wie auch die Schlüssel der k. k. Kämmerer und Truchsesse von der Abhandlungsbehörde an das Kreisamt übergeben werden ¹⁾.

Von den österreichischen Ehrenzeichen verbleibt die goldene und silberne Tapferkeitsmedaille bei dem Absterben eines verheiratheten Mannes, der in Militärdiensten gestanden, oder noch steht, seinem Weibe oder seinen Kindern. Bei ledigen ist die Medaille zurückzustellen ²⁾. Aber die Civil Ehrenmedaille verbleibt den Erben in jedem Falle ³⁾.

¹⁾ Justizhofb. 3. August 1827 Nr. 2296. App. Ger. G. 16. August 1827 Z. 10044. ²⁾ Hofb. 22. Juli 1789. ³⁾ Hofkgl. 8. October 1835 Z. 26166.

§. 340.

b. Im Falle eine Büchersammlung vorhanden wäre, hat die Abhandlungsinstanz das Verzeichniß zu verfassen. In diesem soll angemerkt seyn a. der Name des Verfassers, wenn er auf dem Titel steht, b. der verkürzte aber den Hauptgegenstand enthaltende Artikel, c. der Ort, d. die Jahreszahl der Auflage, dann e. das Format bei jedem Buche. Dieses Verzeichniß ist an das Bücherrevisionsamt einzusenden ¹⁾. Vor dessen Rücklangung darf weder eine Feilbiethung, noch eine Verabfolgung der Bücher, oder auch nur eines Buches an wen immer geschehen ²⁾. Die Abhandlungsinstanzen haben die verbotenen Bücher an das Revisionsamt abzugeben ³⁾. Alle diese Vorschriften sind auch auf Kupferstiche, Landkarten und Steinabdrücke erweitert. Die in Verlassenschaften vorfindigen anstößigen oder unsittlichen Gemälde, Zeichnungen, oder mit dergleichen Materien oder Zeichnungen Verzierte haben dem Bücherrevisionsamte angezeigt zu werden, weil sie nie öffentlich verkauft, oder zum Verkaufe ausgebaut werden dürfen ⁴⁾.

¹⁾ Hofb. 17. Juni 1803 Nr. 609. Hofb. 30. August 1833 Nr. 2629.

²⁾ Hofb. 18. April 1804 Nr. 664. ³⁾ Hofb. 19. Februar 1802 Nr. 552. Hofb. 18. April 1804 Nr. 664. App. Ger. C. 5. September 1826 Z. 10707. ⁴⁾ Hofb. 30. August 1833 Nr. 2629.

§. 341.

c. Im Falle der Erblasser im Besitze eines Privilegiums auf Entdeckung, Erfindung und Verbesserung der Industrie gewesen, ist die dießfällige Urkunde dem Kreisamte zur weitem Verfügung zu überreichen. Sollte sich aber die Privilegiumsurkunde nicht vorfinden, dann hat die Abhandlungsbehörde bloß die dießfällige Ursache zu erheben, und zur Kenntniß des Kreisamtes zu bringen ¹⁾.

¹⁾ Privilegiumspatent 31. März 1832 §. 23. Justizhofb. 18. Dezember 1824 Nr. 2059. Sub. B. 4. Oktober 1824 Z. 24658 und 3. Februar 1825 Z. 2667.

- d. Bei Sterbfällen der Hausirer ist der Paß abzunehmen, und der politischen Behörde (Bezirksobrigkeit) zu übergeben ¹⁾.

¹⁾ Pat. 5. Mai 1811.

§. 342.

- e. Hinsichtlich der in Verlassenschaften vorgefundenen Kreuzpartikeln und Reliquien ist zu berücksichtigen, daß solche kein Gegenstand der Schätzung und Veräußerung in und außer dem Versteigerungswege seyn können, auch an Katholiken als Erben nicht übertragen werden dürfen. In all diesen Fällen, wenn sich Kreuzpartikel oder Reliquien in sogenannten Reliquarien befinden, ist mit Zuziehung eines Kommissärs des katholischen Konsistoriums, sonst aber des katholischen Ortsseelsorger der Kreuzpartikel, oder die Reliquie von der Fassung zu trennen, und, wenn dieß unthunlich befunden werden sollte, dieselbe sammt der Fassung an das Konsistorium, oder an den Ortsseelsorger zu übergeben. Die Art, wie sich die Ortsseelsorger hiebei zu benehmen, wie sie über die übernommenen heiligen Sachen zu verfügen haben, wird vom Ordinariate bestimmt ¹⁾.

¹⁾ Hofkzleid. 28. Dezember 1826 Z. 34321.

§. 343.

- f. Es ist auch angeordnet, daß künftig der Nachlaß desjenigen landesfürstlichen und magistratlichen Beamten, welcher in Verrechnung steht, außer dem Exekutionswege der Erben ohne vorläufiger Zustimmung seiner vorgesetzten landesfürstlichen oder auch Magistratualbehörde nicht eingeworfen werden darf ¹⁾.

¹⁾ Hofd. 3. Dezember 1824 Z. 7704. App. Ger. C. 30. Dezember 1824 Z. 15628. Hofkamb. 7. Jänner 1825 Z. 50836. Sub. C. 25. Jänner 1825 Z. 1882. Hofd. 2. September 1831 Z. 384. App. Ger. C. 14. September 1831 Z. 11591.

C. Die Lizitationsperzente.

§. 344. 345

Unter der Benennung: Lizitationsperzente besteht eine Abgabe, welche von dem bei öffentlichen Veräußerun-

gen beweg- und unbeweglicher Güter eingegangenen Kaufschillinge mit einem Perzent zu den Armenanstalten (Versorgungsanstalten) abgeführt zu werden hat. Diese Abgabe gründet sich auf die a. h. Resolution vom 31. Jänner 1750; ferner vom 7. März 1756, (Sub. Int. 12. März 1756) dann vom 6. Juni 1761.

Die öffentlichen Versteigerungen geschehen entweder im gerichtlichen Wege, nämlich in Verlasses-Abhandlungsfällen, oder im politischen Wege, wenn nämlich außer diesen Fällen Partheien um eine freiwillige Lizitation anlangen. Die Veräußerung im erstern Falle ist eine Amtshandlung der Ortsgerichte, oder Grundherrschaften, aber die freiwillige (außergerichtliche) Lizitation gehört als ein politischer Gegenstand den Bezirksobrigkeiten zu ¹⁾. Die Einhebung und Abfuhr der Lizitationsperzente überhaupt, als zum Wirkungskreise der politischen Behörden gehörig, ist den Bezirksobrigkeiten übertragen. Darum haben auch die letztern jene in ihrem Bezirke abgehalten werdenden gerichtlichen und außergerichtlichen Versteigerungen zu überwachen, und die Grundobrigkeiten (Gerichtsbehörden) sind verpflichtet, dießfalls alle Auskünfte zu ertheilen.

Hier handelt es sich nur um das von den Grundobrigkeiten als Gerichtsbehörde zu beobachtende Verfahren.

¹⁾ Sub. B. 24. August 1832 B. 11410.

§. 346.

Der Abgabe des Lizitationsperzentens unterliegen die gerichtlichen Veräußerungen der beweg- und unbeweglichen Güter, also auch der liegenden Gründe und Häuser ¹⁾. Von dieser Abgabe sind aber befreit

- a. die Lizitationen in Krida- und Exekutionsfällen ²⁾ ferner
- b. die Bestandverlassungen im Lizitationswege ³⁾,
- c. die Militär-Verlassenschaften ⁴⁾, daher auch die Verlassenschaften der pensionirten Militärpersonen ⁵⁾.

Alle hier nicht ausdrücklich ausgenommenen gerichtlichen Versteigerungen unterliegen der Abgabe mit einem Perzent

jenes Betrages, welcher für alle zur Lizitation gelangten beweg- und unbeweglichen Güter gelöst wird ⁶⁾).

Die Abnahme der Gebühr ist übrigens nur auf den Fall der wirklich vollzogenen gerichtlichen Versteigerung bedingt. Denn würde ungeachtet der schon in öffentlichen Blättern kundgemachten Lizitation entweder es davon sein Abkommen erhalten, oder auf den ausgedienten Gegenstand sich kein Käufer finden, so tritt der Fall einer Abgabe nicht ein, weil diese nur von der ganzen bei der Versteigerung eingegangenen Summe abzuführen kommt ⁷⁾).

1) Sub. B. 21. Febr. 1795. 2) A. h. Resolution 31. Jänner 1750.

3) Normale 7. Febr. 1756. Sub. B. 12 Okt. 1810 J. 19508. 4)

Hofb. 26. Juny 1784. Sub. Int. 28. July 1784. 5) Sub. B.

29. Febr. 1792. 6) Sub. B. 21. Febr. 1795. Sub. B. 7. Dez.

1807. Sub. B. 12. Oktober 1810. J. 19508. 7) Sub. B. 21.

Febr. 1795. Sub. B. 7. Dez. 1807.

§. 347.

Die Grundobrigkeiten (Gerichtsbehörden) haben die Lizitationsperzenze einzuheben, was bei Zahlungsverweigerung auch zwangsweise mit Militärexekution nach vorausgegangener Bewilligung des Kreisamtes geschehen kann ¹⁾. Sie sollen darüber ein Vormerk führen, in welchem jede bewilligte Lizitation eingetragen, auch angemerkt werden muß, wenn es von derselben sein Abkommen erhält, und die eingehobenen Gelder an die Bezirksobrigkeit, in deren Bezirke sich die Lizitation ergeben, einsenden. Die Uebergabe der Baarschaft mit einem Ausweise über die in jedem Militärssemester vorgenommenen gerichtlichen Versteigerungen hat längstens bis 25. April und 25. Oktober jeden Jahres zu erfolgen ²⁾. In diesem Ausweise muß bestimmt angeführt werden, welche öffentlich angekündete Versteigerung nicht vor sich gegangen ist, wobei auch die Ursache, warum sie gar nicht abgehalten wurde, oder fruchtlos abgelaufen, anzusetzen kommt ³⁾. Für den Fall, als sich in dem verflossenen Semester keine Veräußerung ereignete, soll die Grundobrigkeit in dem oben bestimmten Termine der

Bezirksobrigkeit eine leere Anzeige übersenden ⁴⁾). Die Unterlassung der Einsendung dieses Ausweises unterliegt einer Strafe von 3 Reichsthälern ⁵⁾).

Die über von dem Landrechte erfolgte Delegation vorgekehrten Vizitationen, haben jederzeit besonders nachgewiesen zu werden ⁶⁾).

- ¹⁾ Sub. B. 29. März 1800. ²⁾ Sub. B. 29. März 1800. Sub. B. 10. Nov. 1804. Sub. B. 26. July 1815. Sub. B. 22. Nov. 1820. Z. 24151. ³⁾ Sub. B. 10. Nov. 1804. ⁴⁾ Sub. B. 22. Novbr. 1820. Z. 24151. ⁵⁾ Sub. B. 6. July 1791, und 24. May 1794. ⁶⁾ Graß. Kreis. C. 12. May 1835. Z. 7661.

a) Das Formular dieses Vormerkes ist in folgender Art zu führen:
(Siehe Seite 34.)

D. Der Normalschulfondsbeitrag.

§. 348.

Der Normalschulfondsbeitrag wurde bereits durch das a. h. Patent vom 14. September 1775, zur Verbesserung des Schulwesens der deutschen Normal-Haupt- und Trivialschulen eingeführt. Diese Abgabe ist von allen Verlassenschaften zu entrichten, wenn das reine Vermögen 300 fl. und darüber beträgt. Da die Berichtigung der dießfälligen Gebühr vor Einantwortung des Nachlasses nachgewiesen seyn muß, so erfolgt die Bestimmung und Einhebung derselben unmittelbar von den Grundobrigkeiten (Gerichtsbehörden). Doch weil das Stiftungswesen dem Wirkungskreise der politischen Behörden zukommt, haben die Grundobrigkeiten den hier fraglichen Beitrag der betreffenden Bezirksobrigkeit zur weitem Einbegleitung zuzumitteln.

Von jeder Verlassenschaft, wenn das reine Vermögen 300 fl. und darüber beträgt, ist zum Normalschulfond, und zwar von dem Prälaten- und Herrnstand bei jedem Sterbfalle eines Familienhauptes, worunter auch die Ehegattinnen, und Wittwen zu rechnen sind, 4 Gulden, von dem Ritterstande, den Honoratioren und dem Handelsstande 2 Gulden, von

den Professionisten, Bürgern und Bauern aber 1 Gulden abzunehmen, ohne Unterschied, ob die Verlassenschaft ab intestato oder aus einem Testamente den Erben zufällt ¹⁾, und ohne Unterschied, ob der Erblasser verehelicht, verwittwet, oder unverehelicht, groß- oder minderjährig, mündig oder unmündig war ²⁾. Diese Gebühr wird auch in Convent.-Münze berichtigt ³⁾.

Die Abnahme dieses Beitrages unterbleibet in dem Falle wenn der Erblasser dem Schulfond schon einen die cathegorie-mäßige Summe erreichenden, oder noch höhern Betrag testirt hat ⁴⁾, und findet wieder Statt, wenn der Erblasser durch letztwillige Anordnung nicht dem allgemeinen Normalschulfond, sondern einem besondern (Lokal-) Schulfonde etwas legirt hätte ⁵⁾.

- ¹⁾ Pat. 14. Sept. 1775. Hofb. 1. Dez. 1788. Sub. B. 18. März 1789. ²⁾ Hofkzleid. 4. Dez. 1838. B. 30330. Sub. B. 18. Dez. 1838. B. 21297. ³⁾ Studienhofkommissions-Dekret 7. August 1822. B. 17167. Sub. B. 18. Dez. 1838. B. 21297. ⁴⁾ Justizhofb. 23. Nov. 1840. B. 6887. Sub. C. 22. Dezbr. 1840. Hofkzleid. 31. Oktbr. 1840. B. 29716. ⁵⁾ Hofb. 10. August 1810. Nr. 910.

§. 349.

Die Grundobrigkeiten (Gerichtsbehörden) haben über die eingegangenen Beträge, und eben so für die durch Testament dem Normalschulfond legirten höhern Beträge genaue Vormerke zu führen, auch letztere sammt den Fassionen der Bezirksobrigkeit zu überliefern. In den Normalschulfondsbeitragesfassionen ist nebst dem Namen des Erblassers, auch dessen Charakter anzugeben, weil nach diesem sich die Größe des gesetzlichen Beitrages richtet. Jede nicht so beschaffene Einlage wird zur Verbesserung rückgegeben ¹⁾.

In diesen Ausweisen (Fassionen) sollen die dem Schulfond zugefallenen testamentarischen Legate, und die nach dem Gesetze abgenommenen Beträge genau unterschieden, sohin in einer besondern Kolonne aufgeführt werden ²⁾. Eben so sind die in dem Ausweise eines Jahres als unberichtigt aufgeführ-

ten Vermächtnisse in dem Ausweise der folgenden Jahre so lange aufzunehmen, bis diese in einem dieser Ausweise als vollständig berichtet aufgeführt werden können, um auf solche Art deren Einbringung fortwährend in Evidenz zu halten ³⁾).

- ¹⁾ Sub. B. 22. Febr. 1812. Z. 3966. Sub. B. 3. August 1835. Z. 12784. ²⁾ Sub. B. 22. Febr. 1812. Z. 3966. ³⁾ Sub. B. 8. August 1835. Z. 12973.

a) Hinsichtlich der Beitragskassionen der Municipal- und unterthänigen Märkte wurde verordnet, daß die Jurisdizenten über die denselben unterthänigen Marktsassen keine abgesonderten Kassationen vorzulegen haben, sondern daß sie diese Beiträge von den besagten Sassen mit den übrigen Unterthanen in einer und der nämlichen Kassation ausweisen sollen, und daß derlei sonderheitliche Kassationen nur von jenen Märkten erwartet werden, welche zugleich Abhandlungs-Instanzen sind, wenn sie auch von einem Dominium unmittelbar abhängen. (Sub. B. 22. Februar 1812. Z. 3966.)

§. 350.

Die Abhandlungs-Instanzen (Grundobrigkeiten) haben die Beitragskassationen mit den Geldern halbjährig nach dem Militärjahre den Bezirksobrigkeiten zu übergeben, oder anzuzeigen, daß sich kein Sterbfall in dieser Hinsicht ereignet habe, widrigens der Saumsal mit 3 fl. bestraft werden solle ¹⁾). Das Kreisamt ist angewiesen, einzelne Kassationen und Geldbeträge von den Grundobrigkeiten nicht anzunehmen, sondern zurückzusenden ²⁾). Und würde ein Sterbfall verschwiegen, nämlich in der Kassation ausgelassen worden seyn, so trifft den Gerichtsbarkeitsvorsteher als Strafe der Erlag des Vierfachen des verschwiegenen Betrages zum Nutzen des Schulfondes ³⁾).

- ¹⁾ Sub. E. 17. Dez. 1776. Gräß. Kreis. E. 5. April 1834. Z. 5195, und 15. Febr. 1835. Z. 3639. Sub. B. 22. Nov. 1820. Z. 24151. Sub. B. 20. Okt. 1835. Z. 16223. ²⁾ Sub. B. 22. Nov. 1820. Z. 24151. ³⁾ Sub. E. 17. Dez. 1776.

E. Die Armenperzente.

§. 351.

Um dem Hauptarmenfonde der Stadt Graz die erforderliche Bedeckung zu verschaffen, ist a. h. Orts bewilligt worden, daß von allen in der Stadt Graz und in ihren Vorstädten vorkommenden Verlassenschaften, welche 100 fl. übersteigen, ein halbes Perzent für diesen Hauptarmenfond durch die Abhandlungs-Instanzen einzuheben sey. Aber in jenem Falle, wenn durch eine letztwillige Anordnung dem Armenfonde ein bestimmter Betrag vermacht worden, ist dieser von der auf das reine Verlassenschafts-Vermögen gelegten Abgabe abzuschlagen ¹).

Der dießfälligen Abgabe unterliegt nicht nur das in der Stadt Graz und ihren Vorstädten befindliche Verlassenschafts-Vermögen, sondern auch das zu einer in Graz vorkommenden Verlassenschaft gehörige außer Graz befindliche Vermögen, da das letztere einen integrirenden Theil der Verlassenschaft bildet ²) a).

- ¹) Hoffzleid. 29. May 1816. Z. 9968. Justizhofd. 15. Juny 1816. Nr. 1259. Sub. B. 5. Okt. 1817. ²) Hoffzleid. 2. Jän. 1835. Z. 32978. Sub. C. 21. Jän. 1835. Z. 580.

a) Nach dem Hoffzleid. vom 4. Okt. 1827. Z. 26088, kann das außer der Stadt befindliche Fideikommißvermögen bei Bemessung des Perzents in Abschlag gebracht werden.

§. 352.

Von dieser Gebühr sind befreit, die zu wohlthätigen Zwecken vermachten Legate ¹), aber keineswegs die den wohlthätigen Instituten zugefallenen Erbschaften, von welchen letztern allerdings auch der halbperzentige Abzug für den Grazer Armenfond Statt zu finden hat ²).

- ¹) Hoffzleid. 30. Okt. 1823. Z. 32394. Sub. C. 19. Novbr. 1823. Z. 29532. Hoffzleid. 11. Jän. 1836. Z. 3522. Sub. C. 25. Febr. 1836. Z. 3038. ²) Hoffzleid. 24. Jän. 1833. Z. 1516. Sub. C. 13. Febr. 1833. Z. 2110.

§. 353.

Die im Grazer Stadtbezirke befindlichen 41 Dominien müssen über die vorfallenden Verlassesabhandlungen genaue Vormerke führen, und halbjährige Ausweise dem Grazer Magistrate zur weitem Einbegleitung mittheilen, auch die eingegangenen Perzenten dahin abführen ¹⁾).

¹⁾ Sub. B. 5. Oktob. 1817. Sub. B. 24. August 1832, Z. 11410.

F. Das landesfürstliche Abfahrtsgeld.

§. 354.

Dem Landesherrn ist das Abfahrtsgeld von dem in das Ausland, oder in die Provinzen Ungarn oder Siebenbürgen abziehende Vermögen vorbehalten a). In so fern der Abzug aus dem Titel des Erbrechtes erfolgt, sind die Abhandlungsinstanzen zur Anzeige an die Staatsbehörden verpflichtet b).

Doch hat die österreichische Staatsverwaltung bereits mit mehreren auswärtigen Regierungen Staatsverträge abgeschlossen, mittels welchen den beiderseitigen Unterthanen der freie und ungehinderte Bezug der Erbschaften, und des Vermögens in fremde Länder ohne der mindesten Auflage gesichert ist. Diese Konventionen bestehen

1. mit dem Königreiche Belgien (Hofzleid. 16. November 1839, Z. 3439);
2. mit dem Königreiche Dänemark (Hofzleid. 8. Juli 1830, Nro. 2473);
3. mit dem Kirchenstaate (Venezianisches App. Ger. C. 28. Jänner 1820);
4. mit dem Freistaate Krakau (Hofzleid. 8. März 1827, Nro. 2264);
5. mit dem Herzogthume Modena, Massa und Carrara, (Hofd. 10. März 1826, Nro. 2171);
6. mit dem Herzogthume Parma (Staatsvertrag 7. November 1817, eigentlich 1. März 1818, Nro. 1427);
7. mit dem Königreiche Sardinien (Hofd. 24. März 1825, Nro. 2080);

8. mit dem Königreiche Schweden (Hofzleid. 15. Jänner 1820, Nro. 1642);
 9. mit der Schweiz (Pat. 21. August 1804, Nro. 680. Hofd. 18. Juli 1818, Nro. 1475. Hofzleid. 14. März 1837, Z. 5140);
 10. mit dem Großherzogthume Toskana (Staatsvertrag 31. August 1821. Hofd. 12. April 1822, Nro. 1847);
 11. mit den deutschen Bundesstaaten (Pat. 2. März 1820, Nro. 1652);
 12. mit dem Königreiche Preußen, hinsichtlich der nicht zum deutschen Bunde gehörigen Länder, wie Preussisch-Pohlen (Hofzleid. 10. Oktober 1835, Z. 25395);
 13. mit dem Königreiche der Niederlande (Hofzleid. 26. Februar 1840, Z. 5109);
 14. Mit dem Kaiserthume Rußland ist zwar kein förmlicher Staatsvertrag über die Enthebung vom l. f. Abfahrts- gelde errichtet, doch aber durch die am 31. Juli 1824 erfolgten beiderseitigen ministeriellen Erklärungen ausgesprochen worden, daß der Bezug des l. f. Abfahrtsgeldes aufgehoben seyn solle (Hofzleid. 14. Juni 1820, Nro. 2015. Hofzleid. 28. Oktober 1824, Nro. 2047); welche Kon- vention auch später auf das Königreich Pohlen erweitert worden. (Hofzleid. 3. Juni 1825, Nro. 2102.)
- a) Hinsichtlich des grundherrlichen Abfahrtsgeldes siehe §§. 125 — 131.
 b) Bei dem Abzuge von Auswanderern ist dieß die Pflicht der Bezirksobrigkeit, weil derselben die dießfällige Amtshandlung obliegt.

§. 355.

Es wird auch noch gegen mehrere auswärtige Regierungen im Wege der Reziprozität die Freizügigkeit, nämlich der Abzug, ohne allem Abfahrtsgelde beobachtet. So

- a. gegen das Königreich Frankreich, weil in demselben nach den bestehenden Gesetzen das aus Frankreich in andere Staaten abziehende Vermögen von was immer für einer Art durchaus keiner Exportationsabgabe unterliegt. Daher wurde angeordnet, daß französischen Unterthanen bei

Exportirung des ihnen in den österreichischen Staaten zugefallenen Verlassenschafts-Vermögens in so lange kein Abfahrtsgeld aufgerechnet werden dürfe, als das französische Gesetz vom 14. Juli 1819, nach welchem Fremde die ihnen in Frankreich zugefallenen Erbschaften ohne Entrichtung einer Exportationsgebühr zu beziehen haben, in Ausübung steht. Auch soll in derlei Exportationsfällen die Abforderung legaler Zertifikate *de observando reciproco* unterbleiben, weil die abzugsfreie Erfolgslassung alles Vermögens aus Frankreich auf einer allgemeinen gesetzlichen Bestimmung dieses Staates, und nicht auf speziellen Zugeständnissen von Fall zu Fall beruhet, und, wenn in diesem Gegenstande die französische Gesetzgebung eine Aenderung treffen sollte, bei dem ersten vorkommenden Falle der Anforderung des Abfahrtsgeldes von Seite Frankreichs auch von der österreichischen Regierung das gleiche Verfahren zu beobachten seyn würde ¹⁾;

- b. gegen den Senat der Ionischen Inseln, in deren Gebiet die Erbschaften frei von allen Abgaben übertragen werden können, ohne von Fall zu Fall auf die Beibringung von Reversalien *de observando reciproco* zu dringen, und, ohne daß es der Auswechslung weiterer Erklärungen wegen Aufhebung des Abfahrtsgeldes bedürfe. Diese Reziprozität soll so lange beobachtet werden, als der Senat der dortigen Regierung den österreichischen Unterthanen die freie Verfügung über die ihnen im Gebiete jener Inselrepublik zugefallenen Erbschaften gestatten wird ²⁾;
- c. gegen das Fürstenthum Moldau. Da nämlich österreichischen Unterthanen das ihnen aus der Moldau zufallende Vermögen ohne allem Abzuge erfolgt wird, so soll auch in Ansehung der Staatsbürger jenes Landes dasselbe beobachtet werden ³⁾.

¹⁾ Hofkzleid. 18. Dezember 1834. N. 2677. Hofkzleid. 9. Juni 1835. Z. 14552. Hofkamb. 13. Jänner 1836. Z. 828. ²⁾ Hofkzleid. 4. März 1827. N. 2263. ³⁾ Hofkzleid. 24. Februar 1820. N. 1651.

§. 356.

Es übergehen zuweilen Erbschaften in auswärtige Staaten, mit welchen keine Staatsverträge über die Freizügigkeit bestehen, und doch der Fall der Abnahme des Abfahrtsgeldes nicht eintritt. Dieß geschieht, wenn der fremde Erbe nachweist, daß auch seine Regierung in ähnlichen Fällen den österreichischen Unterthanen Erbschaften ungehindert, und abzugsfrei verabsolgt, und zugleich einen Revers de observando reciproco beibringt ¹⁾ a).

¹⁾ Hofb. 11. Juli 1817. N. 1347. Hofb. 1. Mai 1819. N. 1557.

- a) In diesem Reverse muß die Zusicherung enthalten seyn, daß den Unterthanen des öster. Kaiserstaates eben so die ihnen in dem Staate — anfallenden Erbschaften ausgefolgt werden, und gegenwärtig dem N. N. (Vor- und Suname, dann Stand und Gewerbe) nach N. N. (Ort und Distrikt) in — die Erbschaft des zu N. N. (Name des Ortes und der Provinz, wo der Erblasser gestorben ist) verstorbenen österreich'schen Unterthans N. N. (Vor- und Suname, dann Stand oder Gewerbe des Erblassers) auszufolgen, bewilligt worden ist. Diese Reverse müssen von dem Obergerichte der Provinz oder des Bezirkes, worin der Erbe und Unterthan des fremden Staates seinen Wohnsitz hat, ausgefertigt seyn.

§. 357.

Aber auch von dem nach Ungarn, Siebenbürgen, und den damit vereinten Provinzen abziehenden Vermögen findet die Abnahme des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes Statt, wenn es ein bürgerliches, nämlich ein Vermögen ist, welches entweder einem Bürger angehört, oder als eine bürgerliche Realität, ein bürgerliches Gewerbe, ein Fond einer bürgerlichen Handlung die Eigenschaft eines bürgerlichen Gutes an sich hat, und unter die Gerichtsbarkeit einer l. f. Stadt, oder eines solchen Marktes steht, ferner, wenn das Vermögen einem Unterthan angehört, oder seiner Eigenschaft gemäß einer Grundobrigkeit als unterthäniges Gut unterliegt. Dasjenige Vermögen, welchem diese Eigenschaft nicht zu-

kömmet, also das freie Vermögen ist von der Abgabe des l. f. Abfahrtsgeldes befreit ¹⁾).

- ¹⁾ Pat. 14. März 1785. Nr. 396. Just. Ges. Saml. Pat. 12. Septemb. 1791. Nro. 201. Hoffzleid. 5. Juni 1823, S. 15909. Hoffkamd. 18. August 1834, S. 32631.

§. 358.

Die besondern Befreiungen von dieser Abgabe und die Art der Berechnung des Abfahrtsgeldes sind bereits in den §§. 127 — 130 angeführt worden.

Das landesfürstliche Abfahrtsgeld wird übrigens nach der Verschiedenheit, als das Vermögen bürgerlich oder unterthänig, oder ein freies ist, bemessen, doch dergestalt, daß, wenn nebst dem l. f. auch das bürgerliche oder grundherrliche eintritt, beides in keinem Falle zehn Prozent übersteigen dürfe. Darum, wenn der Fall eines bürgerlichen oder grundherrlichen Abzugsgeldes eintritt, beträgt das l. f. Abfahrtsgeld nur fünf Prozent, wo entgegen, wenn die Obrigkeit das Recht des Bezuges nicht beweisen kann, oder das Vermögen ein freies ist, das l. f. Abfahrtsgeld mit Zehn von Hundert berichtigt zu werden hat ¹⁾).

- ¹⁾ Pat. 14. März 1785. Nro. 396. Hoffzleid. 5. Juni 1823, S. 15909. Hoffkamd. 28. Februar 1840, S. 5616.

§. 359.

Die Grundobrigkeit ist verpflichtet, genau darauf zu sehen, wenn ein Vermögen — es möge dem grundherrlichen oder bürgerlichen Abfahrtsgelde unterliegen, oder nicht — nach Ungarn, Siebenbürgen, oder nach einem auswärtigen Staate gezogen werden wollte. Jeder dergleichen Fall hat ungesäumt dem Fiskalamte angezeigt, das Vermögen selbst aber bis auf die über die Anzeige erfolgende Entschließung nicht verabsolgt zu werden. Sollte eine Obrigkeit sich diefalls eine Vernachlässigung überhaupt, allenfalls auch nur eine Verabsäumung an der Zeit zu Schulden kommen lassen, so hat sie die strengste Verantwortung und Strafe zu gewär-

tigen ¹⁾). So steht es auch den Abhandlungsbehörden nicht zu, über die Gültigkeit des Reverses de observando reciproco, oder überhaupt in zweifelhaften Fällen, über die Frage, ob dem fremden Unterthan eine Erbschaft ausgefolgt werden könne, zu entscheiden. Es ist auf jeden Fall der Revers dem Kreisamte zur weitem Vorlage zu überreichen, und eben so bei jedem Zweifel bei dieser Behörde die Anfrage zu stellen, auch bis zur definitiven Erledigung mit Verabfolgung der Erbschaft inne zu halten ²⁾).

- ¹⁾ Pat. 14. März 1785. Nro. 396. Hofb. 7. Novemb. 1796. Nro. 320. ²⁾ Hofb. 11. Juli 1817. Nro. 1347 und Hofb. 1. Mai 1819. N. 1557.

G. Das Mortuarium.

§. 360.

Das Mortuarium, auch Sterbtax, Sterbrecht, oder Todtenpfundgeld genannt, ist diejenige Abgabe, welche die Obrigkeit von einer abgehandelten Verlassenschaft beziehen darf ¹⁾. Sie fließet nicht aus dem grundherrlichen Verbande, sondern ist mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit im adelichen Richteramte verbunden. Darum sind die Grundobrigkeiten nur in der Eigenschaft als Abhandlungsinstanzen zum Bezuge berechtigt ²⁾. Das Mortuarium wird aber auch nicht als eine Urbarialgiebigkeit behandelt, weshalb bei demselben der 20perzentige Einlaß nicht Statt findet ³⁾, und eben so wenig zu den Taxen gezählt ⁴⁾.

Die Gebühren dieser Art wurden in frühern Zeiten unter verschiedenen Benennungen von dem Nachlasse der Unterthanen abgenommen. Sie bestanden als Inventurs-Kanzleixen, Sterbrecht, Veränderungsrecht, Schätzthaler, Inventurs-Schätzleinwanden, Rittgelder, Inventurslaibe, Schreiberspennunge, und überall nicht in gleichem, bei einigen Dominien aber auch in einem sehr hohen Betrage. Um nun den überspannten Aufrechnungen in Verlassenschafts-abhandlungsfällen zu entgegenen, hat die Staatsverwaltung

allen Dominien als Abhandlungsinstanzen statt der frühern Inventur- und Kanzleitarx den Bezug einer Mortuarxgebührr mit einem Perzent von den Verlassenschaften zugestanden. Nebst diesem wurde aber auch in dem Falle, als eine Obrigkeit in dem rechtmäßigen oder rektifizirten Bezuge einer größern Gebühr gewesen, der höchste Betrag des Bezuges mit drei Perzent festgesetzt, so, daß keine höhere Aufrechnung, und eben so wenig der Anspruch auf ein Sterbrecht, unter welchen Namen immer, Statt finden dürfe a).

- ¹⁾ Hofd. 12. Oktober 1792. Sub. B. 16. Dezember 1796. ²⁾ Hofd. 12. Oktober 1792. Hofd. 29. März 1793. Sub. C. 16. Dezember 1796. ³⁾ Ministerialreskript. 13. Februar 1819. Sub. B. 8. September 1819 3. 19945. ⁴⁾ Sub. B. 9. September 1819 3. 19304.

- a) Mehrere der in diesem Abschnitte citirt werdenden Verordnungen sind nur für das jemals bestandene landesfürstliche Mortuarium erlassen worden. Man hat dieselben hier aufgenommen, weil sie auf die grundherrliche Sterbtaxe ebenfalls Anwendung finden.

§. 361.

Die Grundobrigkeit als Abhandlungsinstanz hat in der Regel das Recht, von jeder Verlassenschaft als Mortuarium ein Perzent einzuheben. Sie ist aber auch befugt, bis drei Perzent abzunehmen, wenn sie durch das Urbarium, oder durch den verjährten Besiß darzuthun vermag, daß sie schon früher in dem Rechte des Bezuges einer höhern Summe gewesen. Also eine Herrschaft, welche an Sterbrecht weniger, als drei Perzent bezogen, verbleibt auch noch ferner in diesem Bezuge, dagegen, wenn die Obrigkeit früher mehr als drei Perzent abgenommen, darf sie nicht mehr, als drei vom Hundert aufrechnen. So kann aber auch eine Herrschaft, die früher mit keinem Sterbrechte rektifizirt gewesen, ein Perzent beziehen ¹⁾ a).

- ¹⁾ Hofd. 27. Juli 1789. Sub. C. 22. August 1789. Hoffgleib. 14. September 1792. Sub. C. 3. Oktober 1792.

- a) Es kommt auch im Wesentlichen darauf an, ob der frühere Bezug des Sterbrechts nur auf den Nachlaß in Realitäten beschränkt

gewesen, und vom beweglichen Vermögen nicht bestanden. Dieser Fall tritt vorzüglich im Marburger Kreise ein, wo es mehrere Dominien gibt, welche mit Rücksicht auf den frühern höhern Bezug das Mortuar von den Realitäten mit drei Perzent, von dem übrigen Vermögen aber nur mit ein Perzent abnehmen.

§. 362.

Die Landesfürstlichen= sowohl als Municipalstädte und Märkte, denen die eigene Gerichtsbarkeit der in ihren Gemeinden befindlichen Realitäten eingeräumt ist, können in Sterbfällen ohne Rücksicht, ob sie früher mehr oder weniger eingehoben haben, unter dem Namen eines Mortuarius nur den in den Normalien vom 16. März 1684 und 12. Februar 1710 bestimmten Inventurstorenbezug, und zwar nach Massgabe der weiters unterm 11. Mai 1786 erlassenen Currende und des adelichen Richteramtstaxpatentes vom 13. September 1787 erst nach Abzug aller Schulden beziehen.

Außer dem Mortuarium ist diesen Städten und Märkten nur noch gestattet, für jene adelichen Richteramtshandlungen, die nothwendig sind, und wirklich ausgeübt werden, solche Taxen aufzurechnen, welche das Taxpatent vom 13. September 1787 zugestehet. Jeder andere Bezug, und auch jede Beamtengebühr= Abnahme von was immer einer Satzung oder Benennung ist unter Strafe des Wiederersatzes an die betreffende Parthei, und der von demjenigen, welcher eine höhere Taxe fordern würde, in die Gemeindefasse besonders zu leistenden Entrichtung des zu viel eingehobenen Betrages untersagt.

Die Städte und Märkte dürfen von den unterthänigen, und nicht bürgerlichen Besitzungen, worüber sie Grundobrigkeiten sind, dieselben Gebühren beziehen, welche allen Dominien hinsichtlich der Unterthanen bewilliget wurden. Aber, wenn Municipalstädte und Märkte zur Ausübung der eigenen Gerichtsbarkeit nicht berechtigt, sondern einer Herrschaft sammt den besitzenden Realitäten ihrer Bewohner, gleich andern Rustikalrealitäten, unterthänig wären, dergestalt, daß auch die Verlasses= Abhandlungen nur von der betreffenden

Herrschaft berichtigtet werden, sind die Besitzer und Bewohner in Sterbfällen den übrigen Rustikalisten mit der Taxenrichtung gleich zu halten, und letztere haben auf jene Begünstigung, welche die obermähnten Vorschriften nur den Bürgern jener zur eigenen Gerichtsbarkeitsausübung berechtigten Städte und Märkte zugestehen, keinen Anspruch ¹⁾).

¹⁾ Sub. G. 16. Dezember 1796.

§. 363.

Der Mortuarabgabe unterliegt der ganze reine Nachlaß, wenn derselbe wirklich nicht 100 fl. betragen sollte ¹⁾, und zwar nicht die dem Haupterben zufallende Erbschaft allein, sondern auch die Legate ²⁾; selbst die frommen Vermächtnisse, oder die den Stiftungen zugedachten Erbschaften (Armeninstitut, Invalidenfond, oder welchen milden Stiftung immer). Doch ist es dem freien Willen des Gutsheeren überlassen, entweder die Sterbtaxe von den frommen Vermächtnissen oder Erbschaften, welche ihre Unterthanen an fromme Stiftungen machen, abzunehmen, oder hierauf zum Vortheile dieser Stiftungen Verzicht zu leisten ³⁾.

Der Abhandlungsinstanz ist der Bezug des Mortuariums sowohl vom beweg- und unbeweglichen Vermögen, so wie von den in andern Gerichtsbarkeiten ausstehenden Kapitalien, ohne Rücksicht, in welcher Provinz die Schuldbriefe befindlich, ob sie auf einer Realität vorgemerkt seyen oder nicht, als auch von den in den Nachlaß gehörigen einer andern Grundherrschaft dienstbaren Realitäten ⁴⁾, ja selbst von den Bergwerkseigentümern eingeräumt ⁵⁾.

- ¹⁾ Hofd. 29. März 1793 ²⁾ Hofd. 18. Juli 1788 Nr. 858. Sub. B. 16. Dezember 1796. ³⁾ Hofkzleid 5. September 1820. Sub. G. 20. September 1820. ⁴⁾ Hofd. 17. November 1788 Nr. 919. Hofd. 12. Oktober 1792. Hofd. 29. März 1793. ⁵⁾ Hofd. 13. Jänner 1801. App. Ger. Int. 24. Februar 1801.

§. 364.

Aber es ist von demjenigen Vermögen, daß ein Erblasser schon bei Lebzeiten verschenkt hat, daher keinen Theil

seiner Verlassesmasse ausmachen kann, kein Mortuar abzunehmen, wenn sich auch der Schenker auf Lebenslang den Fruchtgenuß vorbehalten, oder den Beschenkten auf irgend eine Art in der freien Schaltung mit diesem seinem Eigenthume beschränkt hat. Doch muß dem Beschenkten die Schenkungsurkunde behändigt, und noch bei Lebzeiten des erstern erweislich die vollkommene Uebergabe der geschenkten Sache dergestalt erfolgt seyn, daß diese Uebergabe bei Schenkungen eines unbeweglichen Gutes durch die Besitzesanschreibung des Beschenkten im Grundbuche geschehen, bei Schenkungen eines beweglichen Gutes aber nebst der Schenkungsurkunde auch das Geschenke selbst vor dem Ableben des Schenkers wirklich eingehändigt worden. Bei Schenkungen, wodurch erst nach dem Tode des Schenkers das Eigenthum an den Beschenkten übertragen wird, sie mögen als widerruflich, oder als unwiderruflich dargestellt seyn, ist das Mortuarium von dem verschenkten Gute in gleicher Art, wie von dem ererbten abzunehmen ¹⁾.

Es ist ferner von dieser Abgabe befreit: das sogenannte ungarische Vermögen, nämlich jener Nachlaß, welcher von einem verstorbenen ungarischen oder siebenbürgischen Unterthan in den österreichischen Provinzen zurückgelassen wird, oder von der Eigenschaft ist, daß hierüber die vollkommene Abhandlung einer Verlassenschaft von einer Behörde in Steiermark nicht geschehen darf ²⁾.

Auch, wenn ein Eheheil stirbt, und der hinterbliebene Ehegatte aus den Ehepacten, und der darin bedungenen Gütergemeinschaft die Vermögenshälfte anspricht, darf von der letztern kein Mortuarium bezogen werden, sondern nur von der Hälfte des Verstorbenen als dem eigentlichen Nachlasse ³⁾.

¹⁾ Hofd. 2. Oktober 1795 Nr. 257. App. Ger. C. 9. Oktober 1795. Justizhofd. 6. März 1797 Nr. 344. App. Ger. B. 2. Juni 1797.

²⁾ Pat. 17. Februar 1792. ³⁾ Sub. B. 17. Dezember 1782. Hoffgleib. 14. September 1792. Sub. C. 3. Oktober 1792. Sub. B. 16. Dezember 1796.

§. 365.

Zur Regulirung der Sterbtaxe ist nur der reine Nachlaß, welcher nach Abzug der Schulden, Krankheits- und Begräbniskosten, auch der Stämpelgebühren erübriget, anzunehmen ¹⁾. Ein gerichtliches Inventarium, oder eine Schätzung kann nicht gefordert werden. Die Abhandlungsbehörde muß sich mit dem Vermögensausweise an Eidesstatt begnügen ²⁾. Der Universalerbe ist auch nicht zu verhalten, in dem Vermögensausweise zur Bemessung des Mortuars jede Post, sie betreffe den Aktiv- oder Passivstand, mit Urkunden zu belegen ³⁾.

Es können übrigens im Mortuarsausweise nur die wirklich bestehenden, mithin liquiden Schulden abgezogen werden. Die zur Zeit der Verlassenschaftsabhandlung und Einantwortung nicht liquidirten Passiven sind rücksichtlich des Mortuars für gar nicht bestehend anzusehen. Nur, wenn von den Erben die Liquidität eines angeblichen Passivums nachgewiesen wird, kömmt das davon entrichtete Mortuar zurückzuvergüten ⁴⁾. Eben so dürfen Inventurkosten, und Taxen vor der Mortuarsbemessung nicht abgezogen werden ⁵⁾.

- ¹⁾ Hofd. 15. Mai 1786. Sub. C. 27. Mai 1786. Hofd. 18. Jult 1788. Hofd. 14. September 1792. Sub. B. 3. Oktober 1792. Hofd. 29. März 1793. Hofzleid. 26. April 1840 J. 12867. Sub. C. 10. Mai 1840 J. 7701. ²⁾ Hofd. 2. September 1785 Nr. 461. Justizhofd. 4. Jänner 1788 Nr. 761. Hofd. 29. März 1793. ³⁾ Hofd. 4. Mai 1790 an das Böhm. App. Ger. ⁴⁾ Hofkamd. 30. Oktober 1837 J. 35195 an alle Kam. Gef. Verwaltungen. ⁵⁾ Hofzleid. 22. Oktober 1829 J. 24344.

§. 366.

Das Mortuarium wird nur von der Valuta berechnet, und abgenommen ¹⁾, daher von der Baarschaft in ihrer Valuta, von Privatforderungen in der Währung, welche bedungen worden, also entweder in Konventionsmünze, oder in Einlösungsscheinen. So von Gold- oder Silbermünzen oder Banknoten in Konventionsmünze ²⁾ a), auch von Staatspapieren, was immer für Gattung, oder von Bankaktien in

derselben Gattung. Wenn die entfallende Gebühr von letztern den Betrag nicht erreicht, der in Papieren gleicher Gattung berichtigt werden kann, so sind die Staatspapiere oder Bankaktien in Konventionsmünze nach dem Kurse in Anschlag zu bringen, indem sie an dem Tage der Zahlungsverbindlichkeit auf der Wiener Börse gestanden. Ist an diesem Tage kein Börsezettel erschienen, so wird der Kurs des letzt vorhergegangenen Börsetages zur Richtschnur genommen. Von dem nach dem Kurse berechneten Kapitale kommen die Gebühren in Konventionsmünze oder Banknoten baar zu entrichten. Sind der Staatspapiere so viele, daß die Gebühren in einer verhältnißmäßigen Anzahl von Staatspapieren gleicher Art, oder Bankaktien entrichtet werden können, so hat die zur Zahlung verpflichtete Parthei die Wahl, die Gebühren in Papieren gleicher Gattung, oder nach dem auf ob erwähnte Art berechneten Kurse im baaren Gelde zu entrichten. Diese Vorschrift gilt für die Gebühren der Städte und Guts-herrn ³⁾.

¹⁾ Sub. B. 9. September 1819 Z. 19304. ²⁾ Hofb. 14. Dezember 1816 Nr. 1301. ³⁾ Hofzleid. 4. März 1828 Z. 745. Sub. G. 22. März 1828 Z. 1924.

a) Da gegenwärtig alle Verlassenschaften auf Konventionsmünze re-
duzirt, und in dieser Valuta abgehandelt werden sollen, so gibt
es in Verlassensfällen nur eine Valuta in R. M. (§. 438).

§. 367.

Auch für die Vermächtnisse muß der Haupterbe das Mor-
tuarium bezahlen. Doch ist es ihm vorbehalten, den dießfälli-
gen Betrag bei Auszahlung des Vermächtnisses dem Lega-
tar abzuziehen, oder sich sonst mit ihm einzuverstehen ¹⁾.

¹⁾ Hofb. 8. Juli 1788 Nr. 858. Hofb. 14. September 1792.

§. 368.

In Verlassenschaftsabhandlungsfällen kann die Grund-
herrschaft nebst dem Mortuar auch noch die in dem Taxpa-
tente vom 13. September 1787 enthaltenen adelichen Richter-

amtstaxen beziehen ¹⁾). Aber alle anderweitigen Gebühren, unter welchen Titel immer sie bestehen mögen, sind aufgehoben. So die Schreiberspennunge, die Inventurs- und Schätzleinwanden, Rittgelder, Inventurslaibe ²⁾, auch die Schafersgebühr ³⁾, und sogenannten Inventurstaxen ⁴⁾.

- ¹⁾ Hofzgleib. 18. März 1791. Hofd. 12. Oktober 1792. Sub. B. 16. Dezember 1796. ²⁾ Pat. 13. September 1787. Sub. C. 26 Juli 1788. Hofd. 29. März 1793. ³⁾ Hofzgleib. 3. Februar 1781. Sub. C. 20. Februar 1781. ⁴⁾ Hofzgleib. 27. Juli 1789. Sub. C. 22. August 1789.

§. 369.

In der Regel sind nur die politischen Behörden berufen, in streitigen Fällen der Mortuargebühr einzuschreiten. Aber zuweilen nimmt der Civilrichter hierauf einen Einfluß, doch nicht hinsichtlich des auf ein allgemeines Gesetz sich gründenden Bezuges von ein Perzent, weil über das Recht hierzu kein Streit entstehen kann, und über die Art der Aufrechnung gleich den übrigen Taxen die Berufung an die politischen Behörden Statt findet. Der Civilrichter hat daher nur in dem Falle zu erkennen, wenn die Obrigkeit ein höheres Mortuarium als das Gesetzliche mit Ein Perzent in Anspruch nimmt, und über das Recht dazu den Beweis durch Urbarien, Verträge, oder das Rechtsmittel der Ersizung liefern muß, über deren Gültigkeit und Wirksamkeit in Streitfällen zu erkennen, der Civilrichter kompetent ist ¹⁾.

- ¹⁾ Hofd. 27. Juli 1789.

II. Abtheilung.

Die Aufsicht über Mündel und Pflegebefohlene, auch die Verwaltung deren Vermögens.

§. 370.

Eine wesentliche Pflicht der Grundobrigkeit ist die Sorgfalt für die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Minderjäh-

rigen, und Kuranden, sowohl in Bezug auf die Person, als auch deren Vermögen ²⁾). Unter die Minderjährigen gehören diejenigen, welche das vier und zwanzigste Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben ²⁾), und Kuranden sind Personen, welche ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen, und ihre Rechte nicht selbst verwahren können, wie Wahn- und Blödsinnige, erklärte Verschwender, zuweilen auch Taubstumme, ferner Abwesende, und Sträflinge ³⁾). Die Grundobrigkeit schreitet in diesen Fällen als Obervormundschafts- und Oberkuratelsinstanz ein, und verfähret nach der für das adeliche Richteramt bestehenden Instruktion, so wie nach den Bestimmungen des Allg. B. G. B. In dieser Beziehung ist das Vormundschafswesen ein wichtiger Zweig der Justizverwaltung, und darum bleibt die Erörterung der hierauf Bezug habenden Vorschriften von gegenwärtiger Abhandlung ausgeschlossen. Es werden daher nur diejenigen gesetzlichen Bestimmungen angeführt, welche die Verwaltung des Pupillarvermögens und das Verfahren der Waisenämtcr auf dem Lande zum Gegenstande haben, und zwar in folgenden Absätzen: I. Die Gerichtsbarkeit über Mündel und Kuranden. II. Die Bestellung des Vormundes. III. Die Bestellung des Kurators. IV. Die Evidenzhaltung der Waisen, und V. die Verwaltung des Waisenvermögens.

¹⁾ Gerichtsinstruktion vom 9. Septemb. 1785. II. Abth. 6. Abschnitt §. 45. ²⁾ Allg. B. G. B. §. 21. ³⁾ Allg. B. G. B. §§. 21. 269.

I. Die Gerichtsbarkeit über Mündel und Kuranden.

§. 371.

Die Grundobrigkeit ist zu einem Einschreiten als Obervormundschaftsinstanz für Minderjährige (Waisen, Pupillen, Mündel, Minorennce) schon überhaupt berufen,

1. wenn der Vater mit Hinterlassung minderjähriger Kinder mit Tode abgegangen. Die Personalsinstanz (Grundobrigkeit) des Vaters (§. 312) hat gleich nach erfolgter Anzeige über den Sterbfall in Erledigung

der Sperrelation, für die nach seinem Ableben hinterbliebenen minderjährigen Kinder, und deren Vermögen die nöthige Vorsorge zu treffen ¹⁾).

¹⁾ Ger. Instruk. II. Abth. 6. Abschnitt §. 46. Allg. B. G. B. §. 190.

§. 372.

2. Auch außer dem Falle einer Verlassenschaftsabhandlung muß das Gericht einschreiten, wenn demselben die Anzeige gemacht wird, daß sich in dessen Bezirke Waisen befinden, welche einer Obsorge bedürfen, und noch keinen Vormund haben. In so fern dem Kinde ein privilegirter Gerichtsstand nicht zukömmt, hat als Obervormundschaftsbehörde diejenige Grundobrigkeit ihr Amt zu handeln, welche Grundherr des Hauses ist, worin sich das eheliche oder auch uneheliche Kind zur Zeit der Vormundschaftsbestellung aufhielt ¹⁾).

Wenn für einen Minderjährigen Vorsorge zu treffen ist, so sind dessen Verwandte, oder andere mit ihm in nahem Verhältnisse stehende Personen unter angemessener Abndung verbunden, dem Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit der Minderjährige steht, die Anzeige zu machen. Selbst die politischen Obrigkeiten, die weltlichen und geistlichen Vorsteher der Gemeinden müssen sorgen, daß das Gericht hiervon benachrichtigt werde ²⁾).

¹⁾ Justizhofd. 27. Dezemb. 1833, 3. 5217. App. Ger. C. 8. Jänner 1834. Sub. C. 1. Februar 1834. 3. 1189. ²⁾ Allg. B. G. B. §. 189.

§. 373.

3. Ferner bei Uebertragung der Vormundschaft eines Findel- oder Waisenkindes. Die Waisen- oder Findelhaus-Direktion vertritt bei allen unter ihrer Obsorge stehenden Kindern die Stelle des Vormundes. Das obervormundschaftliche Gericht hat daher diesen Kindern, so lange sie sich in dem Waisen- und Findelhause befinden, oder außer demselben unter der Aufsicht der Direktion ver-

pflegt und erzogen werden, der Regel nach keinen andern Vormund zu bestellen. Doch, wenn einem Waisen- oder Findelkinde unbewegliches oder bedeutendes bewegliches Vermögen zufallen würde, ist zur Verwaltung desselben von dem obervormundschaftlichen Gerichte ein Vormund zu ernennen, und in Rücksicht der Versicherung und Bewahrung des beweglichen Vermögens die allgemeine Vorschrift der Gesetze zu beobachten. Sobald die Obsorge der Waisen- und Findelhaus-Direktion über ein unter ihrer Aufsicht gestandenes, uneheliches oder vaterloses Kind aufhört, muß über dasselbe die Gerichtsbehörde die Obervormundschaftspflichten übernehmen ¹⁾.

Die Heimath eines Findlings, dessen Geburtsort nur als zufällig betrachtet werden muß, ist diejenige Gegend, wo sich derselbe zur Zeit der Ausmusterung aus dem Findelinstitute befindet. Nach diesem Grundsatz tritt diejenige Behörde als Personalinstanz, und auch Obervormundschaftsinstanz ein, welche die Grundobrigkeit des Hauses ist, worin das Findel- oder Waisenkind im Zeitpunkte der Ausmusterung gewesen ²⁾.

Damit die Grundobrigkeiten in die legale Kenntniß hinsichtlich der ihrer Obsorge überlassenen Findel- und Waisenkinder gelangen, ist die k. k. Versorgungsanstaltenverwaltung beauftragt, alle ausgemusterten Findlinge jährlich einmal, jedoch in der Art auszuweisen, daß in diesem Jahres-Ausweise alle im nächsten Jahre auszumusternden Findlinge den betreffenden Bezirksobrigkeiten vorhinein, das ist, noch vor der Ausmusterung, bekannt gegeben werden. Die Bezirksobrigkeit hat die Grundobrigkeiten von jedem in einem ihr dienstbaren Hause befindlichen auszumusternden Findelkinde sogleich in Kenntniß zu setzen, damit letztere in die Lage gelangen, schon vor der Wirksamkeit der obervormundschaftlichen Pflichten über den Aufenthalt und die bisherige Verpflegung der Kinder, dann über die Eigenschaften der Nährältern selbst die nöthigen Erkundigungen einzuholen, und die geeigneten Anträge zu machen ³⁾.

- 1) Hofkzleid. 12. Septemb. 1822. 3. 25051. Sub. C. 23. Septemb. 1822. 3. 22235. 2) Hofkzleid. 12. Septemb. 1822. 3. 25051. Sub. C. 28. Septemb. 1822. 3. 22235. Justizhofd. 27. Septemb. 1833, 3. 5217. App. Ger. C. 8. Jänner 1834. Sub. C. 1. Febr. 1834, 3. 1189. Sub. B. 26. April 1831. 3. 7225. 3) Sub. B. 13. Oktob. 1836. 3. 16719.

§. 374.

4. Schließlich kann noch die Grundobrigkeit als Obervormundschaftsbehörde einschreiten, in Folge eines speziellen Auftrags des Appellations-Gerichts. Es geschieht entweder in den Fällen, wenn besondere Verhältnisse die Personalbehörde von einem Einschreiten ausschließen, daher die Delegation eines andern Gerichtsstandes eintreten muß, oder, wenn Pupillen, Kuranden den Gerichtsbezirk der Obervormundschafts- oder Oberkuratelsinstanz verlassen, und in jenen einer andern Grundherrschaft übersiedeln. Diese Entlassung aus der obervormundschaftlichen Gewalt, und diese Enthebung von den obervormundschaftlichen Pflichten findet auf ein bloßes Uebereinkommen der entlassenen, und übernehmenden Gerichtsbehörde nicht Statt. Es muß immer die Bewilligung des Appellations-Gerichtes angesucht, und von diesem ausdrücklich die Obervormundschaft oder Oberkuratel an die Behörde des gegenwärtigen Aufenthalts übertragen werden ¹⁾).

- ¹⁾ Hofkzleid. 23. Juli 1832. 3. 16717. Sub. C. 6. August. 1832, 3. 12642.

§. 375.

Die Pflicht zur Obsorge über die Kuranden tritt für Personen ein, welche ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen, und ihre Rechte nicht selbst verwahren können, auch in dem Falle, wenn die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt nicht Statt finden darf ¹⁾, und zwar:

1. Wenn wesentliche Bedenken gegen die eigene Vermögensgebarung eines schon Volljährigen streiten, und dem-

selben entweder bei erreichter Großjährigkeit die Vermögensverwaltung nicht übertragen, oder diese später abgenommen worden. Als Verschwender ist derjenige zu erklären, von welchem nach der vorgekommenen Anzeige, und der hierüber gepflogenen Untersuchung offenbar wird, daß er sein Vermögen auf eine unbesonnene Art durchbringt, und sich oder seine Familie durch muthwillige, oder unter verderblichen Bedingungen geschlossene Borgverträge künftigen Nothstande Preis gibt. Das Gericht muß aber die Thatfachen des Hanges zur Verschwendung genau erheben, auch die gerichtliche Erklärung wegen Verhängung der Kuratel durch die Zeitungsblätter öffentlich bekannt machen ².)

¹) Allg. B. G. B. §. 269. ²) Allg. B. G. B. §§. 251. 270. 273.

§. 376.

2. Für Wahn- und Blödsinnige. Dafür kann nur derjenige gehalten werden, welcher nach genauer Erforschung seines Betragens, und nach Einvernehmung der von dem Gerichte ebenfalls dazu verordneten Aerzte gerichtlich dafür erklärt wird. Auch in diesem Falle muß dem gerichtlichen Erkenntnisse über die Verhängung der Kuratel eine förmliche Erhebung vorausgehen, und dasselbe durch die Zeitungsblätter bekannt gemacht werden ¹) a).

¹) Allg. B. G. B. §§. 270. 273.

a) Taubstummen, wenn sie nach Antritt des fünf und zwanzigsten Jahres ihre Geschäfte zu verwalten fähig sind, darf wider ihren Willen kein Kurator gesetzt werden. (Allg. B. G. B. §. 275.)

§. 377.

3. Für Abwesende. Das Einschreiten der Kuratelsbehörde findet nicht nur für bekannte Abwesende, sondern auch für die dem Gerichte zur Zeit noch unbekannten Theilnehmer an einem Geschäfte, wie an einer Erbschaft, Statt, besonders in dem Falle, wenn ihre Rechte durch Verzug ge-

fährdet, oder die Rechte eines Andern in ihrem Gange gehemmt würden ¹⁾).

¹⁾ Aug. B. G. B. §§. 270, 276.

§. 378.

4. Für einen zur schweren, oder schwersten Kerkerstrafe verurtheilten Verbrecher, wenn er ein Vermögen besitzt, welches durch länger fortdauernde Strafe einer Gefahr ausgesetzt seyn würde ¹⁾. Die Kriminalgerichte haben auch die Verpflichtung, nach erfolgter Aburtheilung die Grundobrigkeiten hiervon in Kenntniß zu setzen ²⁾.

¹⁾ Aug. B. G. B. §§. 270. 279. ²⁾ Strafges. I. Th.

§. 379.

Außer diesen hier bezeichneten Fällen kann eine Kuratel eintreten:

5. Bei unter der Vormundschaft stehenden Waisen, wenn nämlich

- a. Minderjährige in einer andern Provinz ein unbewegliches Vermögen besitzen ¹⁾, oder
- b. in dem besondern Falle, wenn zwischen Aeltern oder einem minderjährigen Kinde, oder zwischen dem Vormunde und dem Minderjährigen Geschäfte vorkommen ²⁾, oder, wenn
- c. zwischen zwei oder mehreren Minderjährigen, welche ein und denselben Vormund haben, Rechtsstreitigkeiten sich ergeben, weil in diesem Falle der Vormund keinen der Minderjährigen vertreten kann, sondern das Gericht anzufragen muß, daß es für jeden insbesondere einen andern Kurator ernenne ³⁾, oder
- d. wenn eine Mutter oder andere Person einem Minderjährigen, wenn er auch nicht Waise ist, einen Erbtheil zugedacht, und zugleich einen Vormund ernannt hat, denn in diesem Falle kann der letztere nur in der Eigenschaft eines Kurators für das hinterlassene Vermögen angenommen werden ⁴⁾.

¹⁾ ²⁾ ³⁾ ⁴⁾ Aug. B. G. B. §§. 270. 271. 272. 197.

II. Die Bestellung des Vormundes, und das Rechtsverhältniß des Letztern zu dem Mündel.

§. 380.

Wenn der Vater für seine Kinder Jemanden zur Vormundschaft berufen hat, und gegen denselben sonst kein gesetzliches Hinderniß streitet, ist ihm die Vormundschaft zu übergeben ¹⁾.

Es sind aber hierzu untauglich diejenigen, welche wegen ihres minderjährigen Alters, wegen Leibes- oder Geistesgebrechen, oder aus andern Gründen ihren eigenen Geschäften nicht vorstehen können, die eines Verbrechens schuldig erkannt worden sind, oder von denen eine anständige Erziehung der Waisen oder nützliche Verwaltung des Vermögens nicht zu erwarten ist ²⁾. Es sind auch in der Regel zur Vormundschaft nicht zu bestellen: Personen weiblichen Geschlechtes, Ordensgeistliche, und Einwohner fremder Staaten ³⁾, so wie Personen, die in der Provinz, zu welcher der Minderjährige der Gerichtsbarkeit nach gehört, sich entweder gar nicht aufhalten, oder doch länger als ein Jahr von derselben entfernt seyn müssen ⁴⁾. Zu einer bestimmten Vormundschaft sollen ferner nicht berufen werden, diejenigen, welche der Vater ausdrücklich von der Vormundschaft ausgeschlossen hat, die mit den Eltern des Minderjährigen oder mit ihm selbst bekanntlich in Feindschaft gelebt, oder die mit dem Minderjährigen entweder schon in einem Prozesse verwickelt sind, oder wegen noch nicht berichtigten Forderungen in einen verwickelt werden könnten ⁵⁾.

Und wider ihren Willen sollen zur Uebernahme einer Vormundschaft nicht angehalten werden: Weltgeistliche, wirklich dienende Militärpersonen, und öffentliche Beamte a), eben so derjenige, der sechzig Jahre alt ist, dem die Obsorge über fünf Kinder oder Enkel obliegt, oder, der schon eine mühsame Vormundschaft, oder drei kleinere zu besorgen hat ⁶⁾.

Wer seine Untauglichkeit zur Vormundschaft verhehlet, hat, so wie das Gericht, das wissentlich einen nach dem Ge-

setze untauglichen Vormund ernennet, allen dem Minderjährigen dadurch entstandenen Schaden, und entgangenen Nutzen zu verantworten ¹⁾).

- ¹⁾ Allg. B. G. B. §. 196. ²⁾ Allg. B. G. B. §. 191. ³⁾ Allg. B. G. B. §. 192. ⁴⁾ Allg. B. G. B. §. 194. ⁵⁾ Allg. B. G. B. §. 193. ⁶⁾ Allg. B. G. B. §. 195. ⁷⁾ Allg. B. G. B. §. 202.

- a) Nach den früher wirksamen Gesetzen waren die Staatsbeamten von der Vormundschaft und Kuratel ganz ausgeschlossen, weil es denselben ihre Geschäfte nicht erlauben, den Vormundschaften so obzuliegen, wie es sich gehört. (Hofd. 25. Oktober 1784. Sub. J. 2. Mai 1784).

§. 381.

Wenn der Vater keinen oder einen unfähigen Vormund ernannt hat, ist die Vormundschaft vor allen dem väterlichen Großvater, dann der Mutter, sofort der väterlichen Großmutter, endlich einem andern Verwandten, und zwar demjenigen anzuvertrauen, welcher männlichen Geschlechts der nächste, oder aus mehreren gleich nahen der ältere ist ¹⁾. Wäre die Mutter, oder der Bruder zur Zeit der bestellten Vormundschaft selbst noch minderjährig, so können sie allerdings auch nach erreichter Volljährigkeit auf die Vormundschaft Anspruch machen. Eben so steht jedem Verwandten frei, wenn das Gericht einen Nichtverwandten zur Mitvormundschaft berufen hat, sich binnen Jahresfrist um die Uebernehmung der Vormundschaft zu melden ²⁾. Kann eine Vormundschaft aus den erwähnten Verwandten nicht bestellt werden, so hängt es von dem Gerichte ab, wen es mit Rücksicht auf Fähigkeit, Stand, Vermögen, Ansässigkeit, und auch Sittlichkeit zum Vormund ernennen will ³⁾. Es ist sämtlichen Gerichtsbehörden zur Pflicht gemacht, unter strengster Verantwortung bei der Wahl der Vormünder und Kuratoren mit der größten Vorsicht und Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen ⁴⁾.

Die Dorfrichter (Amtmann, Amtsleute) sollen nicht mit Uebergehung der nächsten Anverwandten als gesetzlichen Verhabenen zu Vormündern bestellt werden, da hiedurch nur die

ihnen im Namen der Grundobrigkeit obliegende Pflicht zur Beaufsichtigung der Waisen der Gefahr der Kollision ausgesetzt würde. Die Kreisämter sind angewiesen, bei ihren Bezirkseinsparungen auf diesen Gegenstand die nöthige Aufmerksamkeit zu verwenden, und den wahrgenommenen Unfug sogleich abzustellen ⁵⁾.

Uebrigens ist Müttern und Großmüttern, die eine Vormundschaft übernehmen, ein Mitvormund beizugeben. Bei der Wahl desselben hat vor Allem auf den erklärten Willen des Vaters, dann auf den Vorschlag der Vormünderin, endlich auf die Verwandten des Minderjährigen Rücksicht genommen zu werden ⁶⁾.

- ¹⁾ Aug. B. G. B. §. 198. ²⁾ Aug. B. G. B. §. 259. ³⁾ Aug. B. G. B. §. 199. ⁴⁾ Justizhofd. 23. Juli 1821. App. G. G. 13. Juli 1821. Gerichtsinstr. vom Jahre 1785 II. Abth. 6. Abschn. §. 47. ⁵⁾ Hofd. 29. August 1799. ⁶⁾ Aug. B. G. B. §. 211.

§. 382.

Jeden ernannten Vormund hat das Gericht sogleich anzuweisen, daß er die Vormundschaft übernehme. Der Vormund, ob er gleich für seine Person unter einer andern Gerichtsbarkeit steht, ist schuldig, sich der Vormundschaft zu unterziehen, und wird in Rücksicht auf alle zu diesem Amte gehörige Angelegenheiten der vormundschaftlichen Behörde unterworfen ¹⁾. Glaubit derjenige, welchen das Gericht zur Vormundschaft berufen hat, daß er zu diesem Amte nicht geschickt sey, oder, daß ihn das Gesetz davon frei spreche, so muß er sich innerhalb 14 Tagen von der Zeit des ihm bekannt gemachten gerichtlichen Auftrages an das vormundschaftliche Gericht, oder, wenn er demselben für seine Person nicht unterworfen ist, an seine persönliche Gerichtsstelle wenden, welche seine Gründe mit ihrem Gutachten begleiten, und dem vormundschaftlichen Gerichte zur Entscheidung vorlegen soll ²⁾. Wer ohne gegründete Ursache sich weigert, eine Vormundschaft zu übernehmen, kann nicht nur durch angemessene Zwangsmittel dazu angehalten werden, sondern

er bleibt auch für allen dem Minderjährigen dadurch entstandenen Schaden, und entgangenen Nutzen verantwortlich ³⁾.

¹⁾ Allg. B. G. B. §. 200. ²⁾ Allg. B. G. B. §. 201. ³⁾ Allg. B. G. B. §. §. 202, 203.

§. 383.

Jeder Vormund mit Ausnahme des Großvaters, der Mutter, und der Großmutter muß mittels Handschlages angeloben, daß er den Minderjährigen zur Rechtschaffenheit, Gottesfurcht, und Tugend anführen, daß er ihn dem Stande gemäß als einen brauchbaren Bürger erziehen, vor Gericht, und außer demselben vertreten, das Vermögen getreulich und eifrig verwalten, und sich in Allem nach Vorschrift der Gesetze benehmen wolle ¹⁾. Der auf diese Art verpflichtete Vormund erhält von dem Gerichte eine förmliche Urkunde, damit er in Ansehung seines Amtes beglaubigt sey, und sich in vorkommenden Fällen rechtfertigen könne. Diese Urkunde wird auch dem Mitvormund, welcher anzugeloben hat, daß er das Beste des Minderjährigen befördern wolle, und selbst dem Großvater, der Mutter oder Großmutter eingehändigt ²⁾. Der Vormund ist bei Antretung der Vormundschaft nicht schuldig, Kaution zu leisten. Er bleibt auch in der Folge von der Kaution befreit, so lange er die durch das Gesetz zur Sicherheit des Vermögens bestehenden Vorschriften genau beobachtet, und zur gehörigen Zeit Rechnung legt ³⁾.

¹⁾ Allg. B. G. B. §. 205. ²⁾ Allg. B. G. B. §. §. 206, 212.

³⁾ Allg. B. G. B. §. 237.

§. 384.

Pflichten der Vormünder in Beziehung auf die Person des Mündels. Die Person des Waisen soll vorzüglich der Mutter, selbst dann, wenn sie die Vormundschaft nicht übernommen, anvertraut werden, es wäre denn, daß das Beste des Kindes eine andere Verfügung erheischte ¹⁾. Der Mitvormund muß der Vormünderin mit seinem Rathe beistehen. Sollte er wichtige Gebrechen wahrnehmen, so muß er sich bestreben, denselben abzuhefen, und nöthigenfalls dem

vormundschaftlichen Gerichte Anzeige davon machen ²⁾. Er hat auch bei vorfallenden Geschäften, zu deren Gültigkeit die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichtes nothwendig ist, das Gesuch der Vormünderin mitzuunterzeichnen, oder seine besondere Meinung beizulegen, so wie auf Verlangen des Gerichtes über ein solches Geschäft unmittelbar sein Gutachten zu erstatten ³⁾. Ein Mitvormund, welcher diese Pflichten erfüllt hat, bleibt von aller fernern Verantwortung frei. Ist ihm auch zugleich die Verwaltung des Vermögens aufgetragen, so hat er mit dieser Verwaltung alle Pflichten eines Kurators übernommen ⁴⁾.

Ein Vormund hat, gleich dem Vater, die Verbindlichkeit, und das Recht, für die Erziehung des Minderjährigen Sorge zu tragen, doch muß er in wichtigen, und bedenklichen Angelegenheiten erst die Genehmigung und die Vorschriften des vormundschaftlichen Gerichtes einholen ⁵⁾.

Der Minderjährige ist seinem Vormunde Ehrerbietung und Folgsamkeit schuldig, er ist aber auch berechtigt, sich bei seinen nächsten Anverwandten, oder bei der gerichtlichen Behörde zu beschweren, wenn der Vormund seine Macht auf was immer für eine Art mißbrauchen, oder die Pflichten der nöthigen Obsorge und Pflege hintansetzen würde. Auch den Verwandten des Minderjährigen, und Jedem, der hiervon Kenntniß erhält, steht die Anzeige bevor. An diese Behörde kann sich ebenfalls der Vormund wenden, wenn er den Vergehungen des Minderjährigen durch die zur Erziehung ihm eingeräumte Gewalt Einhalt zu thun, nicht vermag ⁶⁾.

¹⁾ Aug. B. G. B. §. 218. ²⁾ Aug. B. G. B. §. 212. ³⁾ Aug. B. G. B. §. 213. ⁴⁾ Aug. B. G. B. §. 214. ⁵⁾ Aug. B. G. B. §. 216. ⁶⁾ Aug. B. G. B. §. 217.

§. 385.

Rechtsverhältniß der Pupillen zu der Vormundschaft in Beziehung auf persönliche Handlungen. Ein Minderjähriger kann weder als Kläger, noch als Beklagter vor Gericht erscheinen, es muß ihn der Vor-

mund entweder selbst vertreten, oder durch einen Andern vertreten lassen ¹⁾. Ein Minderjähriger ist zwar berechtigt, durch erlaubte Handlungen ohne Mitwirkung seines Vormundes etwas für sich zu erwerben, allein er darf ohne Genehmigung der Vormundschaft weder etwas von dem Seinigen veräußern, noch eine Verpflichtung auf sich nehmen ²⁾.

¹⁾ Allg. B. G. B. §. 243. ²⁾ Allg. B. G. B. §. 244.

§. 386.

Minderjährige können auch ohne Einwilligung der Vormundschaft keine gültige Ehe eingehen. Sie mögen ehelicher oder unehelicher Geburt seyn, so bedürfen sie nebst der Erklärung ihres Vormundes der Einwilligung der Gerichtsbehörde ¹⁾. Mangel an dem nöthigen Einkommen, erwiesene, oder gemein bekannte schlechte Sitten, ansteckende Krankheiten, oder dem Zwecke der Ehe hinderliche Gebrechen desjenigen, mit dem die Ehe eingegangen werden will, sind rechtmäßige Gründe, die Einwilligung der Ehe zu versagen ²⁾.

Es muß also über das Ansuchen um den Eheconsens für einen Minderjährigen der Vortheil, welcher aus der einzugehenden Ehe für letztern sich ergebe, genau erhoben, und mit Strenge beurtheilt werden. Die Gerichtsbehörde fertigt hierüber eine Urkunde aus, in welcher die abgegebene Einwilligung des Vormundes oder Vertreters, und die eigene Einwilligung der Gerichtsbehörde umständlich ausgedrückt seyn soll ³⁾.

Aber diejenigen, welche nach Anordnung des §. 174 Allg. B. G. B. mit Genehmigung des Gerichtes aus der väterlichen Gewalt ausdrücklich entlassen wurden, so wie die zwanzigjährigen Söhne, welchen die Väter die Führung einer eigenen Haushaltung gestatten, sind ohne einer weitem väterlichen oder vormundschaftlichen Bewilligung eine Ehe einzugehen, berechtigt ⁴⁾.

Wird einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen die Einwilligung zur Ehe versagt, und halten sich die Ehever-

ber dadurch beschwert, so haben sie das Recht, die Hülfe des ordentlichen Richters anzusuchen ⁵⁾).

Wenn Minderjährige in Militärdiensten stehen, kommt der Civilbehörde, obgleich deren Vermögen noch in waisenamtlicher Verrechnung sich befindet, nicht das Recht zu, die Ehebewilligung zu ertheilen ⁶⁾. (§. 137.)

- ¹⁾ Allg. B. G. B. §§. 49. 50. ²⁾ Allg. B. G. B. §. 53. ³⁾ Hofsgleid. 1. July 1813. Sub. C. 21. July 1813. ⁴⁾ Hofsgleid. 4. Dez. 1839. Z. 38181. Sub. C. 15. Dez. 1839. Z. 24296. ⁵⁾ Allg. B. G. B. §. 52. ⁶⁾ Allg. B. G. B. §. 54. Hofsgleid. 5. May 1837. Z. 9817. Sub. C. 3. Juny 1837. Z. 8980.

§. 387.

Katholische Kinder dürfen nicht bei Katholiken in Kost, Wohnung und Unterricht untergebracht werden. Ueberhaupt ist die Erziehung eines Katholiken keinem Katholiken zu überlassen, und anzuvertrauen ¹⁾).

- ¹⁾ Stud. Hofl. Dekret 24. April 1830. Z. 1656. Sub. C. 15. May 1830. Z. 8674. Hofsgleid. 27. Juny 1831. Z. 14957. Sub. C. 9. July 1831. Z. 11795.

§. 388.

Wenn ein Pupill seinen Aufenthaltsort verändern, einen Dienst erhalten, oder was immer für einen neuen Stand antreten wollte, ist von dem Vormund die Anzeige zu machen, und die gerichtliche Bewilligung einzuholen. Das Gericht hat in solchen Fällen eine sorgfältige Untersuchung zu pflegen, und mit väterlicher Aufmerksamkeit dasjenige vorzukehren, was dem Besten des Pupillen angemessen seyn wird ¹⁾).

- ¹⁾ Ger. Instr. v. J. 1785. 6. Abschn. §. 49.

§. 389.

Hat der Minderjährige auch ohne Einwilligung seines Vormundes sich zu Diensten verdungen, so kann ihn der Vormund ohne wichtige Ursache vor der gesetz- oder vertragsmäßigen Frist nicht zurückrufen. Was er auf diese oder auf eine andere Art durch seinen Fleiß erwirbt, darüber kann er,

so wie mit seinen Sachen, die ihm nach erreichter Mündigkeit a) zu seinem Gebrauche eingehändigt worden sind, frei verfügen, und sich verpflichten ¹⁾).

Eine Ausnahme ist nur in dem Falle zugelassen, wenn die Fortsetzung des Dienstes, als für den Pupillen oder Kuranden offenbar nachtheilig befunden würde, und ferner, wenn ein Mündel sich ohne Wissen und Genehmigung des Vormundes freiwillig zum Militär assentiren ließ. Darum sind im letztern Falle die Militärbehörden angewiesen, den Bezirks- (Stellungs)- Obergkeiten den Eintritt jedes Pupillen oder Kuranden unverweilt anzuzeigen, und die Bezirks- Obergkeit hat die Verpflichtung, ebenfalls ungesäumt der Pupillar- oder Kuratelsbehörde des Gestellten das Regiment oder Korps, bei dem der letztere eingetreten, bekannt zu geben. Die Grundobrigkeit muß hiervon den Vormund verständigen, und zwar mit dem Bemerken, daß es der Vormundschaft nach den bestehenden Gesetzen vorbehalten sei, sich während der Frist eines Jahres des Reklamationsrechtes zu bedienen, und binnen dieser Zeit die Entlassung des Mündels vom Militärstande zu begehren, auch eine schriftliche Bestätigung dieser Intimation wegen abfordern. Von letzterer übersendet nun die Grundobrigkeit eine legalisirte Abschrift an das Werbbezirks- und Konstriptionsdepot-Kommando, oder Regiments-Kommando theils zu ihrer Legitimation, theils zur Beseitigung möglicher Mißbräuche ²⁾).

Die Reklamation hat nicht bei dem betreffenden Truppenkörper, sondern bei der Personalgerichtsstanz des Vaters oder Mündels angebracht zu werden, welcher sodann mit Rücksicht auf den Präklusivtermin, und nach etwaiger Einvernehmung der betreffenden Militärbehörde auch die ordnungsmäßige Verhandlung und Entscheidung zukommt ³⁾. Ueber die Reklamation des Vormundes, und über die Genehmigung der Obervormundschaftsbehörde wird der Pupill vom Militär entlassen. Doch ist das Handgeld rückzusetzen, ohne daß dieses Ersatzes wegen die Entlassung selbst verzögert werden darf ⁴⁾.

1) Allg. B. G. B. §. 246. 2) 4) Hoffzleid. 16. July 1835. 3. 17604. Sub. C. 3. August 1835. 3. 12760. Hoffzger. Reftr. 23. Jän. 1836. 3. 159. Hoffzleid. 11. Febr. 1836. 3. 3134. Hoffzleid. 28. Jän. 1838. 3. 1462. Sub. B. 3. März 1838. 3. 3559. Hoffzleid. 5. Febr. 1838. 3. 1177. Sub. C. 5. März 1838. 3. 3661. Appell. Ger. B. 26. Jän. 1838. 3. 891. 3) Sub. B. 4. März 1838.

- a) Hinsichtlich der noch nicht Volljährigen, nämlich jener, welche das vier und zwanzigste Jahr ihres Lebens keineswegs zurückgelegt haben, hat das Gesetz drei Altersabstufungen angenommen, und zwar solche, welche das siebente Jahr ihres Lebens nicht zurückgelegt haben, (Kinder) die das vierzehnte Jahr nicht überschritten, (Unmündige) und solche die noch keineswegs 24 Jahre alt sind, (Mündige) Allg. B. G. B. §. 21.
- b) Ein Ersatz der Monturs- und Verpflegskosten, findet in diesem Falle der Entlassung nicht Statt. (Hoffzleid. 11. Februar 1836. 3. 3134. Sub. C. 25. Februar 1836. 3. 3037.)

§. 390.

Entlassung des Vormundes. Sie erfolgt von Amtswegen, oder über Ansuchen. Von Amtswegen, wenn der Vormund die Verhabschaft pflichtwidrig verwaltet, wenn er als unfähig erkannt wird, oder wenn sich in Ansehung seiner solche Bedenklichkeiten äußern, welche ihn Kraft des Gesetzes von Uebernehmung der Vormundschaft ausgeschlossen haben würden ¹⁾. Wenn eine Mutter, welche die Vormundschaft führt, sich wieder verehelicht, so muß sie selbst, oder der Mitvormund es dem vormundschaftlichen Gerichte zur Beurtheilung anzeigen, ob ihr die Fortsetzung der Vormundschaft zu bewilligen sei ²⁾. Hat der Erblasser oder das Gericht einen Vormund nur auf eine Zeit bestellet, oder ihn auf einen bestimmten Ereignungsfall ausgeschlossen, so muß er entlassen werden, so bald diese Zeit verfloßen, oder der bestimmte Fall eingetreten ist ³⁾.

Ueber Ansuchen kann die Entlassung erfolgen, wenn während der Vormundschaft solche Gründe eintreten, die den Vormund Kraft der Gesetze von Uebernehmung derselben befreit, oder ausgeschlossen hätten. Er ist in dem erstern Falle berech-

tigt, in dem letztern aber verpflichtet, die Entlassung anzufuchen ⁴⁾). Auch einem Vormunde, dem man als vermeintlichen nächsten Verwandten der Minderjährigen die Vormundschaft aufgetragen hat, steht es frei, einen später entdeckten nähern und tauglichen Verwandten an seine Stelle vorzuschlagen, allein der nähere Verwandte hat kein Recht, zu fordern, daß ihm ein minder naher Verwandter eine bereits angetretene Vormundschaft abtrete, er wäre denn früher, sich zu melden, gehindert worden ⁵⁾). Wenn eine Vormünderin von der Vormundschaft austritt, ist dieselbe in der Regel dem Mitvormunde aufzutragen ⁶⁾).

- ¹⁾ Aug. B. G. B. §§. 253. 254. ²⁾ Aug. B. G. B. §. 256. ³⁾ Aug. B. G. B. §. 256. ⁴⁾ Aug. B. G. B. §. 257. ⁵⁾ Aug. B. G. B. §. 258. ⁶⁾ Aug. B. G. B. §. 215.

III. Die Bestellung eines Kurators.

§. 391.

Das Gericht, welchem die Ernennung eines Vormundes zusteht, hat unter denselben Vorsichten, und nach den nämlichen Grundsätzen den Kurator zu bestellen. Ist es aber um die Verwaltung einer Sache oder eines Geschäftes zu thun, welche zu einem andern Gerichtsstande gehören, so hat dieser Gerichtsstand auch den Kurator zu ernennen ¹⁾). Wer die zur Vormundschaft gehörigen Eigenschaften besitzt, kann auch eine Kuratel übernehmen. Es finden bei der Kuratel die nämlichen Entschuldigungsgründe und Vorzugsrechte, wie bei der Vormundschaft Statt ²⁾). Nur ist den öffentlichen Sanitätsbeamten die Kuratel über Gemüthsranke untersagt, da dieses Geschäft sich mit ihren Dienstesobliegenheiten nicht vereinigen läßt ³⁾). Die Rechte und Verbindlichkeiten der Kuratoren in Beziehung auf die Person des Pflegebefohlenen sind aus den den Vormündern hierüber erteilten Vorschriften zu beurtheilen ⁴⁾).

- ¹⁾ Aug. B. G. B. §. 280. ²⁾ Hoffzield. 12. July 1823. Sub. J. 30. July 1823. ³⁾ Aug. B. G. B. §. 281. ⁴⁾ Aug. B. G. B. §. 282.

VI. Evidenzhaltung des Standes der Waisen.

§. 392.

Jedes vormundschaftliche Gericht ist verbunden, ein Vormundschafts- oder Waisenbuch zu führen. In dieses Buch müssen die Vornahmen, Familiennahmen, das Alter der Minderjährigen, und alles was sich bei der Uebernahme, Fortdauer und Endigung der Vormundschaft Wichtiges ereignet hat, eingetragen werden ¹⁾. Es soll auch in diesen auf alle Belege dergestalt hingewiesen werden, damit sowohl das Gericht selbst, als auch in der Folge die volljährig gewordenen Waisen Alles, was ihnen zu wissen nützlich ist, in beglaubter Form einsehen können ²⁾ a) b).

¹⁾ Allg. B. G. B. §. 207. Ger. Instr. v. J. 1785. II. Abth. 6. Abschnitt. §. 46. ²⁾ Allg. B. G. B. §. 208.

- a) Auf dem Lande werden meistens keine förmlichen Waisenbücher geführt, ungeachtet diese wohl den zuverlässigsten Behelf zur Evidenzhaltung des Standes der Pupillen und Kuranden, so wie deren Verhältnisse liefern.
- b) Zur Form des Waisenbuches sind dieselben Rubriken zu wählen, welche die Pupillartabelle (§. 458.) enthält, weil ohnehin aus dem Waisenbuche und dem waisenämtlichen Forderungsbuche die betreffenden Rubriken ausgefüllt werden müssen.

§. 393.

Die Obervormundschafts- Behörde muß sich daher alle Mittel verschaffen, um in fortwährender Kenntniß der Verhältnisse des Pupillen zu bleiben. Wenn ein Pupill seinen Aufenthaltsort verändern wollte, ist von dem Vormund die Anzeige zu machen ¹⁾. So wurde auch angeordnet, daß von jeder freiwilligen Militärstellung eines Mündels oder Kuranden dessen Pupillar- und Kuratelsbehörde in Kenntniß zu setzen sei. (§. 389.) Auch jede Transferirung oder der Abfall eines Assentirten, hat durch die Militärbehörde der Pupillarobrigkeit des betreffenden minderjährigen Militäristen bekannt gegeben zu werden. Es ist ferner vorgeschrieben, daß die Bez.

Obrigkeit die Grundherrschaft sowohl von der Militärwidmung ihres Unterthans, als von der wirklichen Gestellung in Kenntniß setze ²⁾).

- ¹⁾ Ger. Instr. v. J. 1785. II. Abth. 6. Abschnitt. §. 49. ²⁾ App. Ger. B. 26. Jänner 1838. 3. 891. Sub. B. 5. März 1838. 3. 3661. Hofzleid. 7. Jänner 1830. 3. 385. Sub. C. 24. Jänner 1830. 3. 1042.

V. Die Verwaltung des Waisenvermögens.

§. 394.

Die Verwaltung des Pupillarvermögens wird theils unter der Oberaufsicht, und unter strenger Kontroll den Vormündern und Kuratoren überlassen, theils aber auch unmittelbar von den Grundobrigkeiten unter Bestellung eines eigenen Amtes (Waisenamt) besorget. Bestimmte Vorschriften enthalten das hierbei zu beobachtende Verfahren, so wie die den Vormündern und Waisenämtern obliegenden Pflichten. Sie haben A. die Erhebung und Sicherstellung des Vermögens, B. die Gebahrung mit demselben, C. die Pflichten des Vormundes, D. das Verfahren nach Beendigung der Vormundschaft, und E. das Verfahren der Waisenämter zum Gegenstande.

A. Maßregeln zur Erhebung und Sicherstellung des Vermögens.

§. 395.

Die dem vormundschafilichen Gerichte über das Vermögen der Waisen anvertraute Obsorge, legt demselben die wichtige Pflicht auf, allem bevor das Vermögen des Waisen zu erforschen, und dieses durch Sperre, Inventur und Schätzung sicher zu stellen ¹⁾. Durch die gerichtliche Sperre werden nur dann, wenn es zur Sicherstellung nothwendig ist, die Geräthschaften in Verwahrung genommen, die Inventur aber, das ist, das genaue Verzeichniß des sämmtlichen, den Waisen ge-

hörigen Vermögens muß steis, selbst ohne Rücksicht auf das Verboth des Vaters, oder eines andern Erblassers errichtet werden, und zwar ohne Unterschied, ob der Verlaß groß oder klein ist, ob die Bestellung eines Vormundes schon erfolgte, oder nicht ²⁾).

- ¹⁾ Allg. B. G. B. §. 222. ²⁾ Allg. B. G. B. §. 223. Ger. Instr. v. J. 1785. II. Abtheil. 6. Abschn. §. 48. App. Ger. B. 24. April 1789. Appell. Ger. B. 22. Dez. 1792.

§. 396.

Auch die Schätzung der beweglichen Sachen ist ohne Zeitverlust, selbst vor Bestellung eines Vormundes zu veranlassen. Die Schätzung des unbeweglichen Vermögens muß, so bald es thunlich ist, vorgenommen werden. Sie kann aber auch, wenn der Werth sich aus andern zuverlässigen Quellen darstellt, ganz unterbleiben ¹⁾).

Bei in Pupillarfällen vorkommenden Schätzungen sind verständige redliche Männer als Sachkundige zu wählen ²⁾). Die Gerichte sollen bei der Wahl der Schätzmänner hinsichtlich landwirthschaftlicher Objekte nicht auf ökonomische Kenntnisse des Faches allein, sondern auch auf eine untadelhafte Moralität, und auf ein hinreichendes Vermögen Rücksicht nehmen ³⁾). Uebrigens sind die Vormünder zu belehren, auf derlei vorkommende Schätzungen nach ihren Pflichten genaue Rücksicht zu nehmen, und bei wahrnehmender Gefahr für die Pupillen, allenfalls die Wiederschätzung zu fordern, sohin unter strenger Verantwortung und eigener Dafürhaftung alle aus unwahren Schätzungen entstehen mögende Nachtheile ihrer Mündel hindanzuhalten ⁴⁾). Wie übrigens bei einer Schätzungsvornahme zu verfahren sei, ist in der Allgemeinen-Gerichtsordnung enthalten.

- ¹⁾ Allg. B. G. B. §. 224. ²⁾ ⁴⁾ Hofb. 19. Jan. 1786. Sub. G. 27. Jan. 1786. ³⁾ Justizhofb. 17. Juny 1825. 3. 2870.

§. 397.

Diejenigen Mobilien, welche sich auf einen unbeweglichen Gute befinden, um beständig auf demselben zu bleiben, wer-

den als ein Theil dieses Gutes angesehen ¹⁾). Daher sind alle jene Effecten, welche als ein Zugehör eines Reale behandelt werden müssen, in die Inventur nicht aufzunehmen. Als Zugehör wurde von dem Gesetze erklärt: das Getreide, Holz, Viehfutter und alle übrigen, obgleich schon eingebrachten Erzeugnisse, so wie alles Vieh, und alle zu einem liegenden Gute gehörigen Werkzeuge und Geräthschaften, wenn sie zur Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes erforderlich sind ²⁾, auch alles, was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, als: Braupfannen, Brandweinkessel und eingezimmerte Schränke, so wie diejenigen Dinge, die zum anhaltenden Gebrauche eines Ganzen bestimmt sind, z. B. Brunneneimer, Seile, Ketten, Löschgeräthe u. dgl. ³⁾. So ist auch jenes, was als fundus instructus eines Bauerngutes zu behandeln kommt, ausdrücklich auf Getreid, Pferde, Pflügen und andere Wirthschaftsgeräthschaften ausgedehnt worden, mit dem Bemerken, daß dem Uebernehmer eines Grundes von den stehenden oder nächstens anzuhoffenden Früchten auch noch der Saamen für die künftige Bebauung gebühre ⁴⁾.

¹⁾ Allg. B. G. B. §. 227. ²⁾ Allg. B. G. B. §§. 294. 295. 296.

³⁾ Allg. B. G. B. §. 297. ⁴⁾ Hofb. 19. May 1787. Sub. J. 31. May 1787.

§. 398.

Liegt ein unbewegliches Gut des Minderjährigen in einer andern Provinz, oder gar in einem fremden Staate, so muß die vormundtschaftliche Behörde den ordentlichen Gerichtsstand der andern Provinz oder des fremden Staates um die Inventur und Schätzung, und um die Mittheilung derselben angehen, diesem Gerichtsstande aber die Bestellung eines Kurators über dieses Gut überlassen ¹⁾. Liegt das unbewegliche Gut in der nämlichen Provinz, aber unter einer andern Behörde, so gebühren zwar dieser alle auf das Gut sich beziehenden Rechte, folglich die Inventur und Schätzung. Allein sie muß der vormundtschaftlichen Behörde auf Verlangen nicht nur eine Abschrift davon mittheilen, sondern auch dem

Vormunde die freie Verwaltung des Gutes überlassen, ohne sich über seine vormundschaftlichen Handlungen einer Art von Gerichtbarkeit anzumassen ²⁾).

¹⁾ Allg. B. G. B. §. 225. ²⁾ Allg. B. G. B. §. 226.

§. 399.

Juwelen, andere Kostbarkeiten, und die Schuldbriefe, so wie alle wichtigen Urkunden kommen in die gerichtliche Verwahrung. Von den erstern erhält der Vormund ein Verzeichniß, von den letztern die zu seinem Gebrauche nöthigen Abschriften ¹⁾. Das Inventarium wird bei den Verlassenschaftsakten aufbewahrt, und dem Vormunde eine beglaubte Abschrift davon mitgetheilt ²⁾).

¹⁾ Allg. B. G. B. §. 229. ²⁾ Allg. B. G. B. §. 224.

B. Die Gebahrung mit dem Waisen- und Kuratelsvermögen im Allgemeinen.

§. 400.

Die vorhandenen Gelder sollen allembevor zur Tilgung der etwa vorhandenen Schulden verwendet werden ¹⁾. Auch das bewegliche Vermögen, welches weder zum Gebrauche des Minderjährigen, noch zum Andenken der Familie, oder nach Anordnung des Vaters aufzubewahren ist, noch auf eine andere Art vortheilhaft verwendet werden kann, ist im Allgemeinen öffentlich feilzubieten. Das Hausgeräthe kann den Eltern und den Miterben in dem gerichtlichen Schätzungspreise aus freier Hand überlassen werden. Stücke, die bei der öffentlichen Versteigerung nicht veräußert worden sind, kann der Vormund mit Bewilligung des vormundschaftlichen Gerichtes auch unter dem Schätzungswerthe verkaufen ²⁾).

¹⁾ Allg. B. G. B. §. 230. ²⁾ Allg. B. G. B. §. 231.

§. 401.

Ein unbewegliches Gut darf nur im Nothfalle, oder zum offenbaren Vortheile des Minderjährigen mit Genehmig-

tung des vormundschaftlichen Gerichtes, und in der Regel nur mittelst öffentlicher Versteigerung veräußert werden. Doch ist aus wichtigen Gründen auch eine Veräußerung aus freier Hand von dem Gerichte zu bewilligen ¹⁾. Die Dominien sollen den unmündigen Kindern den Besitz der ihnen angefallenen Bauerngüter nicht entziehen, sohin in die Veräußerung nicht so leicht willigen ²⁾.

- ¹⁾ Allg. B. G. B. §. 232. ²⁾ Hofentschl. 8. Februar 1790. App. Ger. G. 17. Februar 1790.

§. 402.

Ueber die Schuldforderungen, zu deren Beweise keine Urkunden vorhanden sind, müssen sich letztere verschafft werden, und diejenigen, welche nicht sichergestellt sind, sind so viel möglich zu sichern, oder zur Verfallszeit einzutreiben ¹⁾. Doch soll den Eltern das Kapital des Minderjährigen, wenn es auch nicht gesetzmäßig versichert, der Minderjährige jedoch wahrscheinlicher Weise keiner Gefahr eines Verlustes ausgesetzt ist, nicht aufgelündet werden, wofern ihnen die Zurückzahlung ohne Veräußerung ihres unbeweglichen Gutes, oder Abtretung von ihrem Gewerbe schwer fallen würde ²⁾. Auch, wenn ein Elterntheil oder Geschwister aus einem Vertrage, oder aus einem Abhandlungsakte ein Reale, worauf den Pupillen ein Miteigenthumsrecht zusteht, mit der Verpflichtung übernehmen, daß sie den Kindern oder Miterben die ihnen zugewiesenen Erbtheile bezahlen, kann auf Herstellung der durch die Patente vom 22. Dezember 1791 und 18. Oktober 1792 vorgeschriebenen normalmäßigen Sicherheit nicht gedrungen werden ³⁾.

- ¹⁾ ²⁾ Allg. B. G. B. §. 236. ³⁾ Hofb. 28. November 1794. Sub B. 22. Juli 1795.

§. 403.

Die Unterhaltskosten für den Pupillen oder Kuranden bestimmt das Gericht, und nimmt bei dieser Bestimmung auf die Anordnung des Vaters, auf das Gutachten des Vor-

mundes, auf das Vermögen, auf den Stand, und auf andere Verhältnisse des Minderjährigen Rücksicht ¹⁾. Wenn die Einkünfte zur Bestreitung dieser Kosten, oder zur Bestreitung eines Aufwandes, wodurch der Minderjährige in einen fortdauernden Nahrungszustand versetzt werden soll, nicht zu reichen, so darf mit Genehmigung des Gerichtes auch das Hauptvermögen angegriffen werden ²⁾. Es können in diesem Falle die von den Waisenkapitalien abfallenden Zinsen entweder dem Schuldner, oder überhaupt demjenigen, der die nöthige Verpflegung der Waisen auf sich nimmt, nach Befund überlassen werden ³⁾.

In dem Falle, daß die Waisen ganz mittellos sind, soll das vormundschaftliche Gericht vor allem die zum Unterhalte verpflichteten Verwandten zur Unterstützung verhalten. Das ist am ersten die Mutter, und wenn diese nicht vorhanden wäre, fällt die Sorge auf die väterlichen Großeltern, und nach diesen auf die Großeltern von der mütterlichen Seite ⁴⁾. Wenn aber keines derselben am Leben, oder zu einer Unterstützung vermögend seyn würde, soll das Gericht die bemittelten nächsten Verwandten zur Verpflegung der Waisen zu bewegen suchen. Außerdem hat der Vormund auf öffentliche milde Stiftungen und bestehende Armenanstalten so lange einen gerechten Anspruch, bis der Minderjährige im Stande ist, sich durch eigene Arbeit und Verwendung selbst zu ernähren ^{5) a)}.

Einem Minderjährigen, der das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, kann die Obervormundschaft den reinen Ueberschuß seiner Einkünfte zur eigenen freien Verwaltung überlassen. Ueber diesen seiner Verwaltung anvertrauten Betrag ist er berechtigt, eigenmächtig sich zu verbinden ⁶⁾.

¹⁾ Aug. B. G. B. §. 219. ²⁾ Aug. B. G. B. §. 220. ³⁾ Hofv. 18. Februar 1786. ⁴⁾ Aug. B. G. B. §. 143. ⁵⁾ Aug. B. G. B. §. 221. ⁶⁾ Aug. B. G. B. §. 247.

a) Die Vormundschaftsbehörden haben in Fällen, wo eine mit einem Ararialbezüge, Erziehungsbeiträge, einer Pension, Provision oder Gnadengabe theilte minderjährige Waise mit Tod

abgeht, davon jedesmal der Landesstelle die Anzeige zu machen. Dieß hat auch dann zu geschehen, wenn ein Waise eine andere Versorgung erhält. So bei Knaben

- a) beim Eintritte in das Militär mit Bezug einer Gage oder Löhnung,
- b) bei Aufnahme in ein geistliches Seminarium, Stift oder Kloster, oder in eine unter der Oberleitung des Staates stehende öffentliche Erziehungs- oder Versorgungsanstalt, in welcher alle Bedürfnisse der Zöglinge aus den betreffenden Fonds oder Anstalten bestritten werden.
- c) Die Erlangung eines öffentlichen oder Privatdienstes mit Gehalt oder Lohn, endlich
- d) die Unterbringung in die Lehre bei einem Handelsmanne, Professionisten, Künstler u. a., wo der Waise von dem Lehrherrn, oder Meister die unentgeltliche Kost, Wohnung, Kleidung und Wäsche erhält.

Bei Mädchen a. der Eintritt in den Ehestand, b. in ein Nonnenkloster, welches sich nicht mit der Erziehung beschäftigt, in eine Stiftung oder in einen Stiftungsplatz, c. in einen mit Gehalt oder Lohn verbundenen öffentlichen oder Privatdienst. (Justizhofd. 18. Juli 1834 Z. 4368. App. Ger. E. 30. Juli 1834 Z. 10427).

§. 404.

Was vom baaren Gelde erübrigt, oder zu einem andern vortheilhaften Gebrauche nicht zu verwenden ist, soll auf Zinsen in öffentliche Kassen, oder gegen gesetzmäßige Sicherheit auch bei Privatpersonen angelegt werden. Die Sicherheit ist aber nur dann gesetzmäßig, wenn durch die Sicherstellung mit Einrechnung der etwa vorgehenden Lasten ein Haus nicht über die Hälfte, ein Landgut oder Grundstück nicht über zwei Drittheile seines wahren Werthes beschwert wird ¹⁾. Den Schuldverschreibungen ist übrigens immer die Bedingung beizusetzen, daß die Obligationeninhaber berechtigt seyn sollen, das Kapital ohne vor auszuhender Aufkündigung sogleich durch gerichtliche Mittel einzutreiben, wenn die Zinsen sechs Wochen nach ihrer Verfallszeit nicht gezahlt worden wären ²⁾.

¹⁾ ²⁾ Allg. B. G. B. §. 230. Pat. 18. Oktober 1792.

C. Die Pflichten des Vormundes hinsichtlich der Vermögensgebarung.

§. 405.

So bald ein Vormund oder Kurator das Vermögen übernimmt, hat er es mit aller Aufmerksamkeit eines redlichen und fleißigen Hausvaters zu verwalten, und für sein Verschulden zu haften ¹⁾. Ueber Schuldforderungen, zu deren Beweise keine Urkunden vorhanden sind, muß der Vormund sich Urkunden verschaffen, und diejenigen, welche nicht sichergestellt sind, so viel möglich zu sichern (§. 404), bemüht seyn, oder zur Verfallszeit eintreiben ²⁾. Vom baaren Gelde soll nur so viel in Händen des Vormundes verbleiben, als zur Erziehung des Waisen, und zum ordentlichen Betriebe der Wirthschaft nothwendig ist ³⁾.

¹⁾ Aug. B. G. B. §. 228. ²⁾ Aug. B. G. B. §. 236. ³⁾ Aug. B. G. B. §. 230.

§. 406.

Ueberhaupt kann ein Vormund in allen Geschäften, welche nicht zu dem ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehören, und welche von größerer Wichtigkeit sind, nichts ohne gerichtlicher Einwilligung vornehmen. Er kann also eigenmächtig keine Erbschaft ausschlagen, oder unbedingt annehmen, keine Veräußerung der seiner Verwahrung anvertrauten Güter veranlassen, keinen Pachtvertrag abschließen, keinen Rechtsstreit vergleichen, keine Fabrik, Handlung und Gewerbe ohne gerichtlicher Genehmigung anfangen, fortsetzen, oder aufheben ¹⁾.

Ein Vormund darf für sich allein kein mit gesetzlicher Sicherheit anliegendes Kapital aufkünden ²⁾, auch nicht, wenn es zurückbezahlt wird, in Empfang nehmen. Der Schuldner, dem ein solches Kapital aufgekündet wird, muß sich zu seiner Sicherheit von dem Vormunde die gerichtliche Bewilligung zur Erhebung des Kapitals vorzeigen lassen, und sich nicht mit der Quittung des Vormundes allein begnügen.

Auch steht es ihm frei, die Zahlung unmittelbar an das Gericht selbst zu leisten ³⁾).

So oft der Fall eintritt, daß ein ausstehendes Kapital eingehen solle, hat der Vormund für dessen vortheilhafte Verwendung die Anstalt zu treffen, und zu der wirklichen Verwendung die Genehmigung des Gerichtes einzuholen ⁴⁾). Doch ist es untersagt, ein Kapital bei sich selbst anzulegen ⁵⁾, bei Verleihung von Pupillen- oder Kurandengeldern an Andere sich nebst den gesetzmäßigen Interessen noch Perzente für sich als ein Proxenetikum auszubedingen, welche Handlung als ein Wucher bestraft werden solle ⁶⁾. Ueberhaupt haben sich die Vormünder oder Kuratoren aller geheimen, nur zu ihrem eigenen Vortheile mit den Schuldern abzuschließenden Nebenverträge zu enthalten. Die Behörden sollen das Benehmen der Vormünder und Kuratoren sorgfältig beobachten, und diese zur genauen Erfüllung ihrer Pflichten anhalten, auch gegen diejenigen, welche sich etwas zu Schulden kommen lassen, nach den Gesetzen verfahren ⁷⁾.

Im Lande Steiermark ist die obervormundschaftliche Coroborirung der Quittungen über die durch den Vormund behoben werdenden Interessen von Pupillarkapitalien herkömmlich. Dieses wurde auch durch Vorschriften der jüngsten Zeit bestätigt, ungeachtet nach den Gesetzen keine Nothwendigkeit dazu vorhanden ist. Jedoch soll der Bescheid, mittels welchen die Vormundschaftsbehörde dem Vormunde die Bewilligung zur Erhebung der Interessen ertheilt, der Taxe der dritten Rubrik der Taxordnung in Geschäften des adelichen Richteramtes, und zwar nach jener Klasse unterzogen werden, welche dem Betrage der einzuhebenden Interessen entspricht, wogegen Bescheide, deren Betrag nicht 100 fl. erreicht, taxfrei zu belassen sind ⁸⁾).

¹⁾ ²⁾ Allg. B. G. B. §. 233. ³⁾ Allg. B. G. B. §. 234. ⁴⁾ Allg. B. G. B. §. 235 ⁵⁾ Pat. 18. Oktober 1792. ⁶⁾ Sub. Präsl. B. 28. September 1818 B. 1516. ⁷⁾ Justizhofd. 23. Juni 1821. App. Ger. G. 13. Juli 1821. ⁸⁾ Hoffzleid. 25. August 1834 B. 21643. Sub. G. 3. September 1834 B. 14544.

§. 407.

In der Regel ist jeder Vormund und Kurator verbunden, über die ihm anvertraute Verwaltung Rechnung zu legen. Von der Rechnungslegung kann zwar der Erblasser in Ansehung des von ihm freiwillig vermachten Betrages den Vormund lossprechen. Auch das vormundschaftliche Gericht kann dieses, wenn das Einkommen die Auslagen für den Unterhalt, und die Erziehung der Minderjährigen wahrscheinlich nicht übersteigt. Allein das in der Inventur aufgenommene Hauptvermögen muß der Vormund in allen Fällen ausweisen, auch von dem Zustande seines Pflegebefohlenen, wenn darin eine wichtige Veränderung vorgeht, Bericht erstatten ¹⁾.

Die Rechnungen haben mit jedem Jahre oder längstens innerhalb zwei Monaten nach dessen Verlauf mit allen erforderlichen Belegen dem vormundschaftlichen Gerichte übergeben zu werden. In diesen Rechnungen muß die Einnahme und Ausgabe, der Ueberschuß, oder die Verminderung des Kapitals genau bestimmt seyn. Ist unter dem Vermögen des Minderjährigen eine Handlung begriffen, so hat sich das Gericht mit dem vorgelegten beglaubigten Rechnungsabschlusse, oder mit der sogenannten Bilanz zu begnügen, und solche geheim zu halten. Gegen einen Vormund, welcher in der bestimmten Zeit die Rechnung zu legen, unterläßt, müssen die den Umständen angemessenen rechtlichen Zwangsmittel angewendet werden ²⁾.

Wenn der Minderjährige in verschiedenen Provinzen unbewegliche Güter besitzt, so muß der Vormund für jede Provinz eine besondere Rechnung führen, und der dortigen Behörde vorlegen. Allein es bleibt ihm frei gestellt, zum Besten des Minderjährigen den Ueberschuß des in einer Provinz gelegenen Vermögens in einer andern zu verwenden ³⁾.

¹⁾ Aug. B. G. B. §. 238. ²⁾ Aug. B. G. B. §. 239. ³⁾ Aug. B. G. B. §. 240.

§. 408.

Das vormundschaftliche Gericht ist verbunden, die Rechnung des Vormundes nach den besondern Vorschriften durch

Rechnungs- und Sachverständige prüfen, und berichtigen zu lassen, und die Erledigung darüber dem Vormunde mitzutheilen ¹⁾. Ist in den Rechnungen etwas vergessen worden, oder sonst was immer für ein Verstoß untergelaufen, so kann dieses weder dem Vormunde, noch dem Minderjährigen zum Nachtheile gereichen ²⁾.

¹⁾ Aug. B. G. B. §. 241. ²⁾ Aug. B. G. B. §. 242.

§. 409.

Emsigen Vormündern kann das Gericht aus den in Ersparung kommenden Einkünften eine verhältnißmäßige jährliche Belohnung zuerkennen. Doch darf diese Belohnung nie mehr, als fünf vom Hundert der reinen Einkünfte betragen, und sich höchstens auf Vier Tausend Gulden jährlich belaufen ¹⁾. Wenn das Vermögen des Minderjährigen so gering ist, daß sich wenig oder gar nichts in jährliche Ersparung bringen läßt, so kann einem Vormund, welcher das Vermögen unvermindert erhalten, oder dem Minderjährigen eine anständige Versorgung verschafft hat, wenigstens am Ende der Vormundschaft eine den Umständen angemessene Belohnung verschafft werden ²⁾.

¹⁾ Aug. B. G. B. §. 266. ²⁾ Aug. B. G. B. §. 267.

§. 410.

Ein Vormund, welcher sich durch eine Verordnung des vormundschaftlichen Gerichtes beschwert zu seyn erachtet, soll die Beschwerde zuerst bei dem nämlichen Gerichte, und nur, wenn dieses fruchtlos war, den Rekurs bei dem Appellations-Gerichte anbringen ¹⁾.

¹⁾ Aug. B. G. B. §. 268.

D. Beendigung der Vormundschaft.

§. 411.

Die Vormundschaft endet sich gänzlich durch den Tod des Minderjährigen ¹⁾. Sie erlischt auch sogleich, als der Pflegebefohlene die Großjährigkeit erreicht hat ²⁾.

Drei Monat vor der Großjährigkeit des Pupillen ist der Vormund vorzufordern, und auf seine Pflicht zu vernehmen, ob der Pupill so beschaffen sei, daß ihm die Verwaltung seines Vermögens übergeben werden könne. Findet der Vormund kein Bedenken, so ist seine Aeußerung zu protokolliren, und der Pupille gegen Beibringung des Taufscheines mit dem Tage des zurückgelegten vier und zwanzigsten Jahres großjährig zu erklären ³⁾. Zugleich wird dem Vormund angezeigt, daß er seiner Vormundschaft entlassen sei, und binnen der Frist von zwei Monaten die Schlußrechnung zu erstatten habe, dem Großjährigen aber, daß er sein Vermögen nunmehr selbst übernehmen könne ⁴⁾.

- ¹⁾ Allg. B. G. B. §. 249. ²⁾ Allg. B. G. B. §. 251. ³⁾ Gerichts. Instr. II. Abth. 6. Abschn. §. 50. ⁴⁾ Ger. Instr. II. Abth. 6. Abschn. §. 50. Allg. B. G. B. §. 263.

§. 412.

Der Vormund ist auch verbunden, längstens innerhalb zwei Monaten dem Gerichte seine Schlußrechnung zu übergeben. Er erhält nach gepflogener Richtigkeit eine Urkunde über die redlich und ordentlich geführte Verwaltung seines Amtes. Diese Urkunde spricht ihn aber von der Verbindlichkeit aus einer später entdeckten arglistigen Handlung nicht frei ¹⁾. Volljährig gewordene und volljährig erklärte Mündel, können auch ihre Vormünder von der gerichtlichen Schlußrechnung befreien ²⁾. Eingaben, womit Vormundschafts- oder Kuratelsrechnungen zur gerichtlichen Erledigung überreicht werden, unterliegen dem Stempel mit 30 kr. mit jedem Bogen ³⁾.

- ¹⁾ Allg. B. G. B. §. 262. Ger. Instr. II. Abth. §. 50. ²⁾ A. b. Entschl. 11. Nov. 1826, und 19. Juny 1835. Hoffzleid. 11. Sept. 1835. 3. 22837. Sub. G. 2. Okt. 1835. 3. 15899. ³⁾ Stempelgesetz 27. Jänner 1840. §. 61.

§. 413.

Das vormundschaftliche Gericht berichtigt die Schlußrechnung des Vormundes, und in dem Falle, als mehrere

Pupillen vorhanden sind, wird die Vertheilung des Vermögens vorgenommen, auch dem volljährig gewordenen sein Vermögen ausgefolgt. Dabei dienet das aufgenommene Verzeichniß des Vermögens, und die jährlich begnehmigten Rechnungen zur Richtschnur. Hierüber muß eine Uebergabsurkunde entworfen, darin alles, was dem Großjährigen am baaren Gelde, Schuldbriefen, Prätiosen, Realitäten, Vorräthen oder sonstigem Vermögen eingehändigt worden, eingetragen, die Urkunde von dem Mündel, dem Vormunde und zweien Zeugen unterfertigt, und bei Gericht hinterlegt werden ¹⁾. Die gerichtliche Verordnung zur Uebergabe des Pupillar- und Kuratelsvermögens, muß mit dem Stämpel von 30 kr. versehen sein. Ausgenommen hiervon sind die Uebergabsverordnungen, wenn das reine Kuratelsvermögen 200 fl. nicht übersteigt, in welchem Falle diese nur dem Stämpel von 6 kr. in der ersten Ausfertigung unterliegen ²⁾.

- ¹⁾ Allg. B. G. B. §§. 262. 263. Gerichtsinstruk. II. Abth. 6. Abschnitt. §. 50. ²⁾ Stämpelgesetz. 27. Jänner 1840. §. 66.

§. 414.

Das vormundschaftliche Gericht kann aber auch auf Ansuchen, oder nach Vernehmung des Vormundes und der Verwandten, wegen Leibes- oder Gemüthsgebrechen des Pflegebefohlenen, wegen Verschwendung oder aus andern wichtigen Gründen die Fortdauer der Vormundschaft auf eine längere oder unbestimmte Zeit anordnen. Dieß darf jedoch nur nach vorausgegangener förmlicher Untersuchung erfolgen. Es ist der Mündel über die Beschuldigung zu vernehmen, und wenn er sich hierüber nicht rechtfertigt, die Verordnung wegen Fortdauer der Vormundschaft, und das öffentliche Edict, daß dem N. N. ungeachtet der erlangten Großjährigkeit die freie Verwaltung seines Vermögens einzuräumen, von Seite des Gerichts nicht befunden worden, auszufertigen. Diese Verordnung muß aber in einem angemessenen Zeitraume vor dem Eintritte der Volljährigkeit öffentlich bekannt gemacht werden ¹⁾.

- 1) Allg. B. G. B. §. 251. Ger. Instruk. v. J. 1785. II. Abtheil.
6. Abschnitt. §. 51.

§. 415.

Einen Minderjährigen, welcher das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, kann das vormundschaftliche Gericht nach eingehohlttem Gutachten des Vormundes, und allenfalls auch der nächsten Verwandten die Rücksicht des Alters verwilligen, und ihn volljährig erklären. Wird einem Minderjährigen der Betrieb einer Handlung oder eines Gewerbes von der Behörde verstattet, so wird er dadurch zugleich für volljährig erklärt ¹⁾. Aber die Bestimmung, daß ein Minderjähriger, dem die Betreibung eines Gewerbes von der Behörde gestattet wird, für volljährig zu halten sei, ist nicht auch für den Wirthschaftsbetrieb auszudehnen ²⁾. Die Erklärung der Volljährigkeit hat ganz gleiche rechtliche Wirkung mit der wirklich erreichten Volljährigkeit ³⁾ a).

- 1) Allg. B. G. B. §. 252. 2) Hoffgleib. 28. Okt. 1829. 3. 25132.
Sub. C. 10. Nov. 1829. 3. 20412. 3) Allg. B. G. B. §. 252.

- a) Aber wenn Väter ihren zwanzigjährigen Söhnen die Führung einer eigenen Haushaltung gestatten, so sind diese, da sie durch dergleichen Akte aus der väterlichen Gewalt treten, rechtlich für volljährig zu halten. (Hoffgleib. 4. Dez. 1838. Sub. C. 15. Dezbr. 1839. 3. 21296.)

§. 416. 417.

Insgemein hat ein Vormund nur für sein Verschulden, und nicht auch für das Verschulden der ihm Untergeordneten zu haften. Hat er aber wissentlich unfähige Personen angestellt, hat er solche beibehalten, oder nicht auf den Ersatz des von ihnen verursachten Schadens gedrungen, so ist er dieser Nachlässigkeit wegen verantwortlich ¹⁾. Auch das vormundschaftliche Gericht, welches sein Amt zum Nachtheile eines Minderjährigen vernachlässiget hat, ist dafür verantwortlich, und wenn andere Mittel zum Ersatze mangeln, den Schaden zu ersetzen, verbunden ²⁾.

- 1) Allg. B. G. B. §. 264. 2) Allg. B. G. B. §. 265.

E. Das Verfahren der obrigkeitlichen Waisenämler.

§. 418.

Während in den größern Städten, besonders dort, wo Kollegialgerichte bestehen, den Vormündern ein großer Einfluß auf die Gebahrung mit dem Pupillarvermögen zukömmt, wird letzteres auf dem Lande durchaus, und nur mit wenigen Ausnahmen von den Grundherrschaften mittels bestellter Waisenämler verwaltet. Diese Einrichtung gewähret den Pupillen eine mehrere Sicherheit, als ihnen Verhaben darbiethen, und vermindert die Verantwortlichkeit der Grundherrn als Obervormundschaftsbehörde in so fern, als bei Ueberlassen der Vermögensverwaltung an die Vormünder aus dem Landvolke, die im Rechnungswesen nicht bewandert sind, die Kontrolle zu beschwerlich sein würde.

Die Staatsverwaltung hat sich über die Gemeinnützigkeit des Institutes der Waisenämler in dem Hofdekrete vom 11. März 1790, (Sub. E. 20. März 1790) bestimmt ausgesprochen. Es solle nämlich nach dessen Wortlaute, um das Waisenamtl auf dem Lande nicht nur für die Waisen, sondern auch für den Unterthan gemeinnützig zu machen, eine allgemeine Kasse errichtet werden, die zur Anlegung und Entlehnung gleichsam einen allgemeinen Fond darstellt, jedem Unterthan zu allen Zeiten offen steht, und die sichere Hoffnung gibt, gegen einer mit gesetzlicher Hypothek bedeckten grundbücherlich vorgemerkten Schuldverschreibung nach Bedürfniß ein Darlehen zu erhalten. Durch dieses Darlehen, welches gegen billige Zinsen, und dergestalt gereicht wird, daß die Rückzahlung desselben in kleinen Abtheilungen nach Maß der Kräfte des Schuldners, folglich ohne übereilt zu werden, geschehen kann, wird sowohl der Unterthan den Wucherhänden entzogen, als der Vortheil erreicht, daß die Pupillen bei erlangter Großjährigkeit theils durch die von Zeit zu Zeit eingehenden Interessen, theils durch die zur Anlegung einlangenden Gelder auf der Stelle befriedigt werden können.

So haben sich allmählig die Waisenkassen (Waisenkassen) gebildet. Sie werden auch von den Staatsbehörden kontrollirt, und zunächst dessen, so wie durch die den Grundobrigkeiten auferlegte Haftung ist das Vermögen der Waisen gegen Verlust und Veruntreuung gesichert.

§. 419.

Es besteht über die Art der Verwaltung in Beziehung auf die Verrechnung nicht in allen Provinzen eine gleiche Verfassung. So wie über all in einzelnen Fällen, z. B. wenn auf Anordnung des Testators ein bedeutender Nachlaß an Realitäten und Gewerbs- oder anderweitigen Nutzungen bis zur Großjährigkeit eines oder mehrerer Pupillen, auf gemeinschaftliche Rechnung derselben verwaltet werden soll, immer eine besondere Verrechnung durch den bestellten Vormund oder sonst hierzu berufenen Vermögensbesorger geführt, und von der waisenamtlichen Gebahrung ausgeschlossen wird, eben so finden wir im Allgemeinen auf dem Lande zwei Arten von Verrechnung, nämlich die kumulative, und die für jeden Pupillen abgesonderte. Im Wesentlichen nähern sie sich dem vorgesezten Zwecke, welcher die sorgfältige Gebahrung mit dem anvertrauten Vermögen der Pupillen ist. Der Unterschied zwischen beiden läßt sich in folgende Hauptmomente zusammen fassen. Bei der kumulativen Verrechnung besteht für alle Pupillen ein und derselbe Waisenfond. Alle Gelder werden in denselben aufgenommen, und aus solchen verliehen. Die Ausfertigung der Schuldverschreibungen erfolgt somit auf Rahmen der Waisenkasse, und der Anleiher wird deren Schuldner. Dagegen haben auch die einzelnen Pupillen ihre Forderungen nur an den Waisenfond (die Waisenkasse) zu stellen. Sie müssen bei ihrer Abfertigung hieraus baar befriedigt werden, und nicht darf man ihnen Obligationen über bei Waisenschuldner haftende Beträge aufdringen, weil es die Verpflichtung des Waisensfonds bleibt, die Eintreibung selbst zu besorgen.

Bei der speziellen Verrechnung wird das Kapital jedes Pupillen für sich elocirt, und die Verschreibung vom Anleiher auch auf den Namen des Pupillen, dessen Gelder dazu verwendet wurden, ausgestellt. Hiernach hat jeder Pupill seinen bestimmten Schuldner, und so empfängt der erstere bei seiner Abfertigung die Obligationen, deren Realisirung durch außergerichtliche oder gerichtliche Eintreibung ihm selbst überlassen bleibt.

Im Uebrigen besteht für beide Arten der Verrechnung ein, und dieselbe Manipulation das ist für den Pupillen muß seine Guthabung besonders ausgewiesen werden.

Die Staatsverwaltung hat wohl mittelst des Hofdekretes vom 11. März 1790 (Sub. E. 20. März 1790) die Gründung eines Waisenfondes ausgesprochen, allein schon in dieser Zeit wurde den Grundobrigkeiten aller Länder die Wahl zwischen diesen beiden Arten der Verrechnung überlassen. Es sollte aber immer die Gebahrung mit dem Waisenvermögen unter der Kontrolle der Staatsbehörden gestellt bleiben, damit das Vermögen der Pupillen zweckmässig verwaltet, und gegen allen Nachtheil verwahret sei. Man findet auch in ein und demselben Lande, oft auch bei ein und dem nämlichen Waisenamte beide miteinander vereinigt. Denn selbst dort, wo der kumulative Waisenfond eingeführt ist, gibt es einzelne Pupillen, denen besondere Schuldner zugewiesen, sich befinden a).

- a) Noch kömmt zu erörtern, welcher Art der Verrechnung ein Vorzug zukomme. Die kumulative Verrechnung hat sich im Laufe der Zeit auf dem Lande, wo das Waisenamt in Bezug auf die Gebahrung mit dem Vermögen in die Pflichten des Vormundes tritt, als eine der zweckmässigsten Einrichtungen bewähret. Dem Pupillen wird hierdurch ein sicherer Schuldner, und er ist gegen allen Nachtheil in so fern gesichert, als er seine Forderung nur an den Waisenfond stellet, daher ein möglicher Verlust nicht ihn allein, sondern alle Prätendenten nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen treffen kann. Dem Pupillen erwächst auch der Vortheil, daß sein Vermögen sogleich mit dem Tage der Einlage in die Verzinsung kömmt. Die unbehoben gebliebenen Interessen werden, wenn sie nach dem Verhältnisse des Kapitals einen grö-

hern Betrag erreicht haben, wieder kapitalisirt und verzinst. Die Waisenklasse wird durch die sogleiche Verinteressirung der Einlage keiner Gefährde ausgesetzt, weil man von Zeit zu Zeit die vorhandene Baarschaft verleiht, und auch die als Zinsen verrechneten Gelder fruchtbringend erhält, während den Pupillen nur die kapitalisirten Beträge verinteressirt werden. Ja, es ergibt sich hieraus nach Verlauf mehrerer Jahre ein Ueberschuß an Bedeckungsfond, der allmählig anwächst, und zuletzt einen Reservefond für allfällige Verluste darzubieten vermag a). Der abgefertigte Pupill ist ferner aller Sorge für die Eintreibung seines Kapitals enthoben, weil die Waisenklasse ihn nicht mit Obligationen, sondern mit baarem Gelde befriedigt. Aber auch die Schuldner bleiben gegen eine unerwartete Ausföndung des Kapitals gesichert, weil durch den allmählichen Zuwachs von Einlagen, und Einzahlung der Interessen die Ausgaben zum Empfang sich ziemlich gleich stellen.

Die nach dem a. h. Finanzpatente des Jahres 1811 vorgenommene Liquidirung des Waisenvermögens und der Bedeckung führte bei vielen Waisenämtern bedeutende Differenzen, ja Abgänge herbei. Da nämlich in den vorausgegangenen Jahren die alten Waisenaktiven größtentheils baar eingezahlt, und neu verliehen wurden, so mußte sich das Bedeckungsvermögen durch Anwendung der skalamäßigen Berechnung vermindern. Die meisten Waisenämter hatten aber wegen unterlassener Abfertigung der Großjährigen so viele Kapitalien in der Berechnung, die nach dem Finanzpatente keiner skalamäßigen Berechnung unterworfen werden sollten. Die Vergleichung des Gesamtvermögens der Pupillen mit dem Bedeckungsfonde zeigte somit einen Abgang.

Dies mußte die Staatsverwaltung allerdings bestimmen, durch den Unterricht vom 10. September 1812 die Art der Vertheilung aus privatrechtlichen Grundsätzen anzuordnen. Der Waisenfond wurde für ein Eigenthum aller Pupillen erklärt, und somit jedem derselben ohne Unterschied des Zeitpunktes der Einlage ein gleicher Antheil an dem Bedeckungsvermögen zugewiesen. So erhielt der Waise, dessen Vermögen im Jahre 1810 in die Berechnung gekommen, denselben Betrag, wie der Pupille, für den schon im Jahre 1798 die Einlage geschehen. Dies war eigentlich die Veranlassung, daß man die Frage, ob die Anlegung der Pupillarkapitalien auf den Namen der Waisen nicht zweckmäßiger sey, zur Sprache brachte, und es wurden auch hierwegen von allen Dominien Gutachten abgefordert.

Bei der Anlegung der Kapitalien auf Namen der Pupillen ist jedem Waisen sein Schuldner zugewiesen, und jeder Nachtheil, der sich hinsichtlich der letztern ergibt, trifft nur ihn. Er erhält bei seiner Abfertigung die Obligation, und kann sich nun sein Vermögen bei dem ihm zugewiesenen Schuldner selbst eintreiben. Nur zu oft wird der letztere mit der Aufkündigung und Klage ereilt, und der erstere in die nichts weniger als angenehme Lage versetzt, den Schuldner zu exekutiren, daher nicht nur Kosten vorzuschüssen, sondern auch längere Zeit zuzufristen.

In größern Städten ist die spezielle Verrechnung keiner beschwerlichen Manipulation unterworfen. Denn dort sind die zur Verrechnung gelangenden Kapitalien meistens in solcher Höhe, daß sie auch für sich abgesondert bei einzelnen Anleihern elocirt werden können. Ganz anders verhält es sich aber dort, wo nur geringe Beträge zur waisenämtlichen Verrechnung gelangen.

Der Verfasser hat in Steiermark mehrere Waisenrechnungen eingesehen. Er war über die geringen Kapitalbeträge erstaunt. Während bei der kumulativen Gebahrung der Schuldner nur einen Gläubiger hat, zeigten sich in der speziellen Rechnung Zuweisungen der Schuldner oft an 20 und mehr Waisen, mit Kapitalbeträgen sogar von einigen Kreuzern. Daraus läßt sich wohl mit Recht folgern, daß auf dem Lande, wo gewöhnlich nur Einlagen im geringen Betrage geschehen, die Anlegung der Kapitalien auf Namen der Pupillen nicht als unabweichliche Regel mit Zweckmäßigkeit durchzuführen sey, denn während der Verlust, der aus einer verspäteten Elocirung hervorgehet, nur ihn trifft, ist

1. schon die Vorschreibung der jährlich fälligen Interessenbeträge, und deren Untertheilung an die vielen Gläubiger in dem Konto des Schuldners mit vielem Zeitaufwande verbunden. Dasselbe verhält sich
2. wenn rückständige dreijährige Zinsen durch Ausfertigung einer neuen Obligation kapitalisirt werden. Wie weitwendig ist nicht
3. das Verfahren, wenn ein auf viele Schuldner angewiesenes Pupillarvermögen im Wege der Abhandlung wieder vertheilt wird. Wie viele Ab- und Zuschreibungen müssen nicht auf der Originalschuldschreibung geschehen, und wie schwierig zeigt sich
4. die Manipulation bei der Abfertigung. Der Großjährige muß doch eine Urkunde in die Hände erhalten, welche ihn berechtigt, seine Forderung an den angewiesenen Schuldner geltend zu ma-

den. Er empfängt zu diesem Zwecke eine vidimirte Abschrift der Obligation, und erhält oft, wenn sein Kapital, und die zeitweise angelegten Zinsen an 10 Schuldner verliehen worden, so viele vidimirte Abschriften, deren Kosten zu dem einzeln angelegten Betrag außer allem Verhältnisse stehen. Und

5. wie weitwendig ist nicht auch im Falle der Abschreibung oder Löschung gezahlter Posten die Eintragung der so vielen Theilquittungen.

Es dürfte daher zweckmäßiger seyn, beide Verrechnungsarten mit einander zu vereinigen, nämlich die Anlegung der Kapitalien auf den Namen der Pupillen als allgemeine Regel zu beobachten, und ausnahmsweise dort, wo die Beträge 20 fl. K. M. nicht erreichen, selbe kumulativ zu verrechnen.

§. 420.

Für die Provinz Steiermark wurde bereits durch Hofkanzleidekret vom 18. Februar 1786 (Sub. Int. 1. März 1786) verordnet, daß für ein Pupillargeld, wenn es dargeleihen wird, ein ordentlicher auf den Pupillen lautender Schuldbrief ausgestellt werden müsse. Doch scheint diese Vorschrift nicht allgemein in Anwendung gekommen zu seyn; denn gerade die Instruktion, welche die Staatsgüter-Administration an die untergeordneten Verwaltungsämter über die Gebahrung und Verrechnung des Waisenvermögens erlassen, und durch das Hofdekret vom 15. Mai 1795. (Sub. C. 17. Juni 1795) die Bestätigung erhalten, deutet auf eine kumulative Gebahrung hin.

Indessen ist in diesem Lande gegenwärtig auf Grund der Sub. Cur. vom 25. April 1812 Z. 9338 die Verrechnung für jeden einzelnen Pupillen eingeführt, und so besteht kein kumulativer Fond.

Das in Steiermark übliche Verfahren der Waisenämter, wie man es allenthalben beobachtet, aber auch, wie es seyn solle, wird in 4 Absätzen dargestellt, wovon der erste die Grundsätze über die Gebahrung der Waisenämter insbesondere, der zweite die Verrechnungsart, der dritte die Haftung der Grundobrigkeiten, so wie der vierte die Kontrolle der Staatsbehörden erörtert.

1. Die Grundsätze über die Gebahrung der Waisenämter insbesondere.

§. 421.

Es haben die Grundobrigkeiten als Obervormundschaftsinstanzen in Waisensachen sich nach den Bestimmungen des Allg. Bürg. Ges. Buches, und nach der Instruktion vom 9. September 1785 zu benehmen. In den §. §. 318, 319, 372 wird der Fälle erwähnt, welche die Gerichtsbarkeit der Obervormundschafts- und Kuratelsinstanz begründen. Es sind ferner in den §. §. 380 — 390 die Vorschriften über die Bestellung des Vormundes, auch dessen Pflichten, so wie in dem §. 391 hinsichtlich des Kurators erörtert, und die §. §. 392, 393 liefern die Vorschriften über die Evidenzhaltung des Standes der Pupillen und Kuranden. Die in diesen Paragraphen enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen haben ebenfalls den Grundobrigkeiten zur Norm zu dienen, in so fern nicht ausdrückliche Gesetze eine Aenderung gebiethen, oder die Geschäftsverhältnisse auf dem Lande eine Abweichung zulassen.

§. 422.

Die besondern Vorschriften, welche das Institut der grundherrschaftlichen Waisenämter betreffen, haben zum Gegenstande

a. Die Sicherstellung des Pupillarvermögens.

Zur waisenämtlichen Verrechnung gelanget ein Pupillarvermögen entweder als Erbschaft, oder als Schenkung. Dasselbe kann in Prätiesen, baarem Gelde, Staatsobligationen, Privatschuldverschreibungen, Realitäten und Effekten aller Art bestehen. Wie mit diesen Gegenständen zu verfahren sey, ist in den §. §. 393 — 395 erörtert worden. Die Effekten (bewegliche Güter) werden, in so fern deren gerichtliche Hinterlegung nicht möglich bleibt, dem Vormund, oder einem andern Verwandten zur Aufbewahrung übergeben. Das Waisenamt hat das sämmtliche dem Pupillen zugefallene Vermögen in Vormerkung zu nehmen.

Schon die Overbormundschaftsinstanz muß als Abhandlungsbehörde dafür sorgen, daß, wenn dem Pupillen ein Reale zufällt, dessen Eigenthumsrechte durch Veranlassung der Besißeumschreibung oder sonstige Vormerkung gesichert werden.

So sollen auch die Verlassenschaftsabhandlungsbehörden zur Sicherstellung der Verlassenschaftsaktivstände, und zur allfälligen bürgerlichen Eintragung derselben hinwirken. Denn eine genaue Erbtheilszuweisung ist nur dann möglich, wenn die Aktivforderungen in ihrer Richtigkeit und Einbringlichkeit vollständig erhoben sind. Indessen gelangt der Pupill zuweilen in den Besitz von Aktiven außer einer Verlassenschaftsabhandlung, in welchem Falle allerdings das Waisenamt die Sicherstellung zu veranlassen hat ¹⁾. Es treten hierbei jene Vorschriften ein, welche überhaupt bei Anlegung von baaren Geldern an Private beobachtet werden sollen.

¹⁾ Hofd. 24. Oktober 1797.

§. 423.

Doch besteht dießfalls eine Ausnahme hinsichtlich derjenigen Waisenkapitalien, welche bei einem Elternteile oder bei Geschwistern haften. Es wird oft das untrennbare Verlassenschaftsreale einem der Miterben gegen dem zugewiesen, daß er die darauf haftenden Schulden übernehme, und jedem der Erbsinteressenten einen Erbtheilsbetrag hinauszahle. Bei einer größern Zahl von Erben ist oft der auf den Einzelnen, daher auch auf den Uebernehmer entfallende Antheil so gering, daß für die übrigen Beträge, also auch für die auf die Waisen entfallenden Kapitalien keine normalmäßige Sicherheit (§. 404) auf dem Reale vorhanden seyn kann.

Damit nun diese Vorschrift, daß ein Nachlassenschaftsreale möglichst der Familie oder einem Gliede derselben verbleibe, ferner, daß dem Waisen der wirkliche Besitz der ihnen angefallenen Bauerngüter nicht entzogen, sohin die Veräußerung derselben nicht so leicht bewilligt werden solle ¹⁾, (§. 401) keineswegs vereitelt werde, ist es angeordnet, daß,

wenn ein Miterbe durch die Uebernahme einer Realität den Pupillen die hierauf ein Miterbs- oder Miteigenthumsrecht haben, ein Kapital schuldig geworden, die Hypothek nicht so streng zu beurtheilen wäre, wenn dieß hinsichtlich der angelegt werdenden Kapitalien erforderlich sein sollte ²⁾). Und auch das Allgem. B. G. B. enthält die Bestimmung, daß den Eltern das Kapital des Minderjährigen, wenn dasselbe auch nicht gesetzmässig versichert, der Minderjährige jedoch wahrscheinlichweise keiner Gefahr eines Verlustes ausgesetzt ist, nicht aufgekündet werden darf, wofern ihnen die Zurückzahlung ohne Veräußerung ihres unbeweglichen Gutes, oder Abtretung von ihrem Gewerbe schwer fallen würde ³⁾).

- ¹⁾ Hofentschl. 8. Febr. 1790. Appell. Ger. Int. 17. Febr. 1790. ²⁾ Hofd. 28. Nov. 1794. Sub. B. 22. July 1795. ³⁾ Allg. B. G. B. §. 236.

§. 424.

b. Die Verwendung des Pupillar = Vermögens. Darüber sind bereits in den §§. 391—404, die darauf Bezug habenden Vorschriften enthalten. Was von dem baaren Gelde erübrigt, oder zu einem andern vortheilhaften Gebrauche nicht verwendet wird, ist auf Zinsen in öffentlichen Kassen, oder gegen gesetzmässige Sicherheit bei Privatpersonen anzulegen ¹⁾).

- ¹⁾ Allg. B. G. B. §. 230. Pat. 18. Okt. 1792.

§. 425.

c. Vorschriften bei Elocirung der Gelder. Die zur Verrechnung gelangenden Kapitalien der Waisen können auf Zinsen in öffentlichen Kassen oder gegen gesetzmässige Sicherheit bei Privatpersonen elocirt werden ¹⁾).

aa. Die Anlegung der Gelder in öffentlichen Kassen, geschieht durch den Ankauf von Staats-Obligationen. Die Waisenämter sind berechtigt, Waisengelder zum Ankaufe (zur Einlösung) öffentlicher Fondsobligationen zu verwenden. Doch sollen sie dem

zur Zeit des Einkaufes an der Agiotirung bezogenen Gewinn, und die von diesem sich ergebenden höhern Geldbeträge verrechnen, daher den erwirthschafteten höhern Betrag in den Waisenbüchern gleich nach dem Ankaufe einer öffentlichen Fondsobligation anmerken ²⁾ a) b). Den Waisenämtern ist übrigens nicht gestattet, die in der Waisenkasse befindlichen zur Serial-Verloosung bestimmten Staats-Obligationen, sie mögen einzelnen Waisen, oder mehreren gemeinschaftlich gehören, zu Darlehen bei Privaten zu verwenden, und hierdurch in der Substanz des Kapitals eine Aenderung vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, öffentliche Schuldverschreibungen dieser Art unverändert in der Waisenkasse zu Gunsten der Pupillen aufzubehalten, von welcher Regel nur in solchen einzelnen Fällen eine Ausnahme gemacht werden darf, wenn ein Nothfall oder ein offenkundiger Vortheil des Pupillen es erheischen sollte. Die Kreisämter haben daher die strengste Wachsamkeit über die genaue Befolgung dieser Vorschrift sich angelegen seyn zu lassen ³⁾.

- ¹⁾ Allg. B. G. B. §. 230. ²⁾ Hofd. 3. Nov. 1796. Sub. Int. 7. Dez. 1796. Justizhofd. 7. April 1803. Sub. G. 20. April 1803. ³⁾ Hoffzleid. 16. April 1819. 3. 11401. Sub. G. 12. May 1819. 3. 10291.

- a) Früher konnten die städtischen Waisengelder nur in öffentliche Fonds angelegt werden. Doch die Hofdekrete vom 12. Jänner und 18. May 1788, haben unter Aufhebung dieser Beschränkung den Vormündern und Waisenämtern frei gestellt, die Waisengelder in Städten und auf dem Lande, auch bei Privatpersonen zu elociren.
- b) Waisengelder sind nur zum Ankaufe verzinslicher (nicht unverzinslicher) Staatspapiere zu verwenden, denn nicht anders läßt sich der Sinn des §. 230. Allg. B. G. B. deuten.

§. 426.

Die eingelösten Staatsobligationen müssen in genauer Evidenz gehalten, und in Vormerken geführt werden, nämlich nach ihrem Betrage, Datum, Nummer und Zinsfuße, und

nach den Antheilen einzelner Theilnehmer bei gemeinschaftlichen Obligationen. Sie lauten entweder auf einen bestimmten Namen, oder auf den Ueberbringer. Im letztern Falle sind den Staatsschuldverschreibungen die Interessen-Coupons beigeflossen.

Die Staatsschuldverschreibungen, auf einen bestimmten Namen lautend, müssen auf den Namen der Pupillen, aus deren Vermögen sie beigeschafft wurden, bei der betreffenden Staatsbehörde umgeschrieben werden. Außer diesem ist auch noch auf der Obligation anzumerken, daß sich der dießfällige Betrag in der waisenämtlichen Rechnung befinde.

Staatsschuldverschreibungen auf keinen bestimmten Namen, und nur auf den Ueberbringer lautend, bedürfen keiner Umschreibung. Dagegen muß auf der Obligation angemerkt werden, daß dieselbe in die waisenämtliche Verrechnung unter Anführung des Namens des Eigenthümers gehöre.

§. 427.

bb. Die Anlegung der Gelder bei Privatpersonen. Die vorhandene Waisenkassebaarschaft soll sobald als möglich auf Zinsen angelegt werden, damit das Vermögen der Pupillen zur Verinteressirung gelange¹) a). Das Waisenamt (die Grundobrigkeit) bleibt für die unverweilte Locirung der vorrätigen Pupillargelder verantwortlich, auch zum Schadenersatz verpflichtet²).

¹) Allg. B. G. B. §. 230. Hofb. 3. Nov. 1796. Sub. C. 7. Dez. 1796. Hoffzleid. 10. Jänner 1822. 3. 565. Sub. C. 13. März 1822. 3. 5083. ²) Allg. B. G. B. §. 265.

a) Die Waisenrechnungs-Instruktion vom Jahre 1789. §. 13, enthält, daß die von den Waisen unbehoben gebliebenen Interessen erst dann, wenn sie die Summe von 50 fl. erreicht haben, verzinslich angelegt werden sollen. Das Hofkammerdekret vom 7. März 1806, hat diese Summe auf 20 fl. bestimmt. Allein zu Folge des Hofkanzleidekretes vom 11. Oktbr. 1841. 3. 30951, sind diese beiden Vorschriften mit der Weisung aufgehoben worden, daß in der fruchtbringenden Anlegung der Waisengelder sich lediglich nach

der Vorschrift der §§. 230 und 265, des Allg. B. G. B. zu nehmen sei.

§. 428.

Die Bedingungen zur Verleihung sind, daß

1. der Anleiher die gesetzmäßige Sicherheit nachweise. Gesetzmäßig ist die Sicherheit, wenn durch die Sicherstellung mit Einrechnung der auf dem Reale wirklich vorgemerkten Lasten oder anderer Abgaben, welchen ein gesetzliches Pfandrecht zukommt, wie dreijähriger Steuern, grundherrlichen Siebigkeiten ein Haus nicht über die Hälfte, ein Landgut oder Grundstück aber nicht über zwei Drittheile seines wahren Werthes beschwert wird ¹⁾. Der Beweis dessen muß durch Vorlage einer Schätzung der zu bestellenden Hypothek, welche den Werth nachweist, und ferner des Grundbuchsauszuges der jüngsten Zeit geliefert werden. Wenn keine Schätzung vorliegt, und der unterthänige Grundbesitzer nicht sonst auf eine Art darthun kann, daß sein Reale die normalmäßige Sicherheit darbiethet, so soll von der Obrigkeit mit Zuziehung der Richter und Geschwornen eine ordentliche Schätzung, und zwar unentgeltlich vorgenommen werden, in welcher sowohl die Empfangsrubriken als die Ausgabsrubriken zu fünf Perzent zu berechnen sind ²⁾ a). Im Falle, als bei Sparkassen (einem Privatinstitute) Pupillargelder hinterlegt werden, muß ebenfalls die gesetzliche Pupillarsicherheit vorliegen ³⁾.

¹⁾ Allg. B. G. B. §. 230. §. 1374. Pat. 22. Febr. 1791. Pat. 18. Okt. 1792. Hofb. 3. Nov. 1796. Sub. G. 7. Dezbr. 1796. ²⁾ Hofb. 11. Aug. 1797. ³⁾ Hofb. 26. Nov. 1823.

a) Durch Hoffzleid. 10. July 1829. Z. 241, und Hoffzleid. 4. Nov. 1843. Z. 34976, (Sub. G. 18. Nov. 1843,) wurde für die Stadt Graß mit Einfluß der Vorstädte die Berechnung des Werthes der Häuser zum Behufe der Anlegung von Geldern der Minderjährigen und Pflegebefohlenen nach den Zinsfassionen mit Rücksicht auf sämtliche Lasten der Häuser, auf die mit dem Besitze derselben verbundenen Auslagen zugelassen, doch unter der Bedingung, daß der Durchschnitt aus den Zinsfassionen nicht für ei-

nen kürzeren Zeitraum, als die letzten sechs Jahre bei dieser Werthausmittlung zu ziehen ist, und stets auf die örtlichen, oder in Einzelnen eintretenden besonderen Verhältnisse, die auf den Werthanschlag des Hauses Einfluß zu nehmen geeignet sind, sorgfältig genommen, und immer der gute Baustand der Häuser durch ein Zeugniß eidlich verpflichteter Kunstverständiger bescheinigt werde.

Es wird ferner

2. die Bestimmung gesetzlicher Interessen erfordert, und zwar mit fünf vom Hundert für ein Jahr ¹⁾). Aber es dürfen die Waisenamtsrechnungsführer keineswegs für sich etwas bedingen, oder mit den Schuldern einen geheimen, nur zu ihrem eigenen Vortheil beabsichtigten Nebenvertrag schließen. Jedes dießfällige Uebereinkommen wird als ein Wucher bestraft ²⁾).

¹⁾ Aug. B. G. B. §. 994. Hofzleid. 10. Jänner 1822. 3. 565. Sub. C. 13. März 1822. 3. 5083. ²⁾ Sub. Präf. B. 28. Sept. 1818. 3. 1516. Justizhofd. 23. July 1821. Appell. Ger. B. 13. July 1821.

3. Ist die Ausfertigung einer vom Anleiher und zweien Zeugen unterschriebenen, auch bereits in den Grundbüchern bei dem zur Hypothek bestellten Reale eingetragenen Obligation unerläßlich. Die Schuldverschreibung muß die gesetzlichen Erfordernisse haben, nämlich den Namen des Darleihers oder Gläubigers sowohl, als den eigentlichen Anleiher oder Schuldner, den Gegenstand und Betrag des Darlehens, und, wenn es im Gelde gegeben wird, die Gattung desselben, auch die bestellte Hypothek enthalten ¹⁾). So hat auch die Obligation auf den Namen des Pupillen ausgefertigt zu werden ²⁾), dessen Baarschaft zur Verleihung verwendet wurde a) b). (§. 404).

¹⁾ Aug. B. G. B. §. 1001. ²⁾ Hofd. 18. Febr. 1786. Appell. Ger. B. 1. März 1790.

- a) Wenn Pupillarerbtheile aus einer Verlassenseinantwortung in die Berechnung genommen werden, und der Schuldner als Uebernehmer der erbten Realität noch minderjährig ist, verfähret man hinsichtlich der Sicherstellung der Erbtheile auf zweifache

Art. Entweder es wird die Einantwortungsurkunde, in welcher die Verpflichtungen des Uebernehmers genau ausgewiesen sind, auf die Realität intabulirt, oder der Vormund stellet mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde eine Schuldverschreibung aus. Im erstern Falle vertritt die Einantwortungsurkunde die Stelle der Obligation. Sie wird auch mit der Einantwortungsklausel versehen, und im Waisenamte hinterlegt.

b) Wenn zu einem Darlehen die Beträge mehrerer Pupillen verwendet werden, und diese zu gering sind, daß es der Ausfertigung besonderer Obligationen für jeden einzelnen Waisen lohnen möchte, werden alle Posten mit namentlicher Auführung der Waisen in eine Verschreibung zusammen gezogen.

4. Eine weitere Bedingung ist es, daß in den Verschreibungen die Klausel enthalten sei, daß, wenn die Zinsen sechs Wochen nach ihrer Verfallzeit nicht eingezahlt wären, das Waisenamt berechtigt bleibt, ohne einer vorausgehenden Aufkündigung das Kapital sogleich durch gerichtliche Mittel einzutreiben ¹⁾.

¹⁾ Pat. 18. Oktober 1792.

§. 429.

Unter Privatpersonen, von welchen das Allg. B. G. B. §. 230 Erwähnung macht, werden nur solche Anleiher verstanden, welche auf die Verwaltung des Waisenamtes keinen unmittelbaren Einfluß haben. Es ist demnach

1. den Waisenamtsrechnungs-Führern verbothen, das Kapital bei sich selbst anzulegen, ohne früher die Bewilligung der Gerichtsbehörde bewirkt zu haben ¹⁾. Eben so ist es
2. den Grundobrigkeiten untersagt, Gelder des eigenen Waisenamtes als Darlehen an sich zu ziehen, ohne jene Vor-sichten beobachtet zu haben, welche bei Ausleihen der Waisengelder an Private allgemein vorgeschrieben sind ²⁾. Jede Anlegung des Waisenkapitales bei der eigenen Herrschaft ist nur auf die vorläufig einzuholende kreisämtliche und landrechtliche Bewilligung bedingt. Die Dominien müssen sich deshalb unter genauer Nachweisung der pupillarmäßigen Sicherheit an das Kreisamt wenden, welches sich mit dem

Landrechte in das Einvernehmen zu setzen hat ³⁾. Und aus demselben Grunde dürfen auch

3. die zeitlichen Besitzer, daher bloße Nutznießer der pfarrlichen Grundbücher nicht Waisengelder an sich ziehen ⁴⁾.

¹⁾ Pat. 18. Oktober 1792. ²⁾ Justizhofd. f. Niederöst. 3. April 1797. ³⁾ Hoffzleid. 10. Jänner 1822 Z. 565. Sub. C. 13. März 1822 Z. 5083. ⁴⁾ Justizhofd. 24. Jänner 1793. App. Ger. B. 1. Februar 1793.

§. 430.

d. Der Gerichtsstand zur Eintreibung der haftenden Waisenkapitalien. Dort, wo die Schuldverschreibungen zu Händen bestimmter Gläubiger (Mündel, oder Pflegebefohlenen) lauten, kann von den Vormündern oder Kuratoren, so wie von den Großjährigen bei der Grundobrigkeit, wenn sie auch zugleich Obervormundschaftsinstanz ist, und ihr über den Beklagten die Jurisdiktion zusteht, Klage angebracht werden. Bei einer kumulativen Waisenkassenverwaltung aber sind von dem Waisenamte die Schuldner, welche der Gerichtsbarkeit der nämlichen Grundobrigkeit unterstehen, nicht bei dieser, sondern bei dem nächsten unbefangenen Gerichte zu belangen ¹⁾. Doch kann das vormundschaftliche Gericht im letztern Falle die Einverleibung, Vormerkung und Löschung im Grundbuche selbst bewilligen und vornehmen ²⁾.

¹⁾ Justizhofd. 8. Juli 1825. Sub. C. 4. August 1825 Z. 19335.

²⁾ Hoffzleid. 13. August 1833 Z. 19662. Sub. C. 28. August 1833 Z. 13718.

§. 431.

e. Verfahren bei Abfertigung der Waisen. Wenn der Pupill das vier und zwanzigste Jahr seines Alters erreicht hat, oder vor Eintritt desselben für großjährig erklärt wird, ist ihm sein in der waisenämtlichen Verrechnung befindliches Vermögen auszufolgen (§. §. 411—415). Der Großjährige ist nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, sein Vermögen aus der Waisenkasse sogleich

nach seiner Volljährigkeit zu übernehmen, in so fern der Verabfolgung kein gesetzliches Hinderniß entgegen steht. Die Grundobrigkeit kann dießfalls gegen den Volljährigen zwangsweise einschreiten ¹⁾.

Wenn Waisenamtsgläubiger binnen drei Monaten nach eingetretener Großjährigkeit um ihre Abfertigung nicht anlangen (§. 411), so hat das Waisenamt solche von Amts wegen zu bewirken. Es wird nämlich der Großjährige nach Verlauf dieser Frist, falls er sich im Amtsbezirke aufhält, vorgeladen, und ihm daselbst mit Zuziehung des Vormundes sein Vermögen gehörig ausgewiesen, übergeben. Weigert er sich zu erscheinen, oder das Depositum zu übernehmen, so ist er über die damit verbundenen Folgen zu belehren, und wenn er dennoch auf seiner Weigerung beharret, sein Vermögen aus der Waisenkasse in die Depositenkasse abzugeben. Befindet sich der vormalige Mündel außer dem Amtsbezirke, jedoch im Inlande, so soll ihm das Vormundschaftsamt durch das Gericht seines Wohnortes eine Ausweisung seines Vermögens zustellen, und eröffnen lassen, daß er zur Uebernahme desselben zu der hierzu bestimmten Zeit in Person, oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen habe, widrigens sein Vermögen an die Depositenkasse abgegeben werden würde. Erscheint er nicht, so ist die Uebergabe an die Depositenkasse zu bewerkstelligen ²⁾.

Hat derselbe seinen Wohnsitz außer Landes, dann solle die Zustellung der Vorladung dem Hofdekrete vom 11. Mai 1833 gemäß, durch Ersuchschreiben an das Gericht des Wohnortes, oder durch Vermittlung höherer Behörden, jedoch ohne Bestellung eines Kurators geschehen, und wenn der erfolgten Verständigung ungeachtet das in der Waisenkasse befindliche Vermögen zur bestimmten Zeit nicht erhoben wird, ist dessen Uebergabe an das Depositenamt zu verfügen. Erfolget die Zustellung nicht, oder ist der Aufenthaltsort des vormaligen Mündels unbekannt, dann darf derselbe zwar zur Erhebung seines Eigenthumes durch Edikt aufgefördert, wenn er

aber dem Auftrage nicht Folge leistet, in der Verwahrung und Verwaltung seines Vermögens keine Aenderung getroffen werden. Die Vormundschaftsämter haben auch nach eingetretener Großjährigkeit des gewesenen Mündels die Verwaltung und Verrechnung des Vermögens so lange, bis dieser Vorschrift gemäß, entweder die Uebergabe desselben an den Eigenthümer oder die Ablieferung an das Depositenamt geschehen, fortzusetzen ³⁾).

- ¹⁾ Hofd. 20. Februar 1806. Sub. Int. 15. Mai 1806. Hofd. 30. Dezember 1813. Sub. Int. 14. April 1814 §. 4. A. h. Entschl. 24. Jänner 1837. Hofkzleib. 20. Februar 1837 §. 4323. Sub. G. 30. März 1837 §. 4901. ²⁾ ³⁾ a. n. D.

§. 432.

Eine Ausnahme von dieser Verfügung tritt bei denjenigen ein, über welche nach der Volljährigkeit eine Kuratel verhängt ist, (§. 391)) und auch bei Militaristen ¹⁾, denn der vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts dienenden Mannschaft, sie mögen im wirklichen Dienste, oder in Beurlaubung auf unbestimmte Zeit stehen, darf ohne schriftlichen Konsens ihres Regiments- oder Korpskommando von dem ihr vor Antritt des Militärstandes, oder während desselben erblich angefallenen, oder vor Verlassen des Militärdienstes sonst zugekommenen Vermögen weder das Ganze, noch ein Theil des Kapitals bei sonstigem Ersatze ausgezahlt werden. Dasselbe Verbot besteht für die Waisenämer mit dem Auftrage, daß sie das Vermögen schon großjährig gewordener Individuen fortwährend so verwalten und verwahren, wie es bis zur Erreichung der Großjährigkeit geschehen ist ²⁾. Eben so können von den Waisenäthern die den Militaristen gehörigen Kapitalien nur durch die gesetzlichen Corpskommando zugemittelt werden. Hinsichtlich der Beurlaubten, welche in der Civiljurisdiktion unterstehen, bedarf die Interessen-Erfolgung nicht einmal der Verständigung des Militär-Vorgesetzten. Aber die Kapitalien selbst sind ihnen ohne Bewilligung des Regiments- oder Korpskommando nicht auszufolgen ³⁾.

¹⁾ Hofkzleib. 20. Februar 1837 Z. 4323. Sub. G. 30. März 1837 Z. 4901. ²⁾ Justizhofb. 25. Juni 1795 Z. 1544. Sub. G. 22. Juli 1795. Hofb. 11. Juli und 23. Oktober 1797. Justizhofb. 31. Dezember 1834 Z. 7662. App. Ger. B. 15. Jänner 1835 Z. 827. Hofkzleib. 7. Mai 1837 Z. 9817. Hofb. 7. Jänner 1832 Z. 7311. App. Ger. B. 18. Jänner 1832 Z. 1154. Sub. G. 6. Februar 1832 Z. 1916. ³⁾ Marburger Kreis. G. 2. Juni 1840 Z. 6092.

§. 433.

Der Volljährige hat das Recht, einen verständigen Rechnungsausweis über sein Vermögen zu begehren, um aus selben die Einnahmen und Ausgaben, und überhaupt die Art der Gebahrung entnehmen zu können. Wenn ordentliche Waisensbücher bestehen, so ist nur der Konto des betreffenden Prä-tendenten wörtlich herauszuschreiben.

Uebrigens kommt bei der kumulativen Verrechnung dem Volljährigen seine Forderung im Baaren hinauszuzahlen, indem er nicht schuldig ist, auf den Namen anderer Mündel oder Pflegebefohlenen, oder auf die gemeinschaftliche Waisenkasse lautende Schuldscheine an Stelle der baaren Gelder anzunehmen, und sich gegen seinen Willen durch Zession derselben abfertigen zu lassen ¹⁾.

Dagegen muß sich der Großjährige damit zufrieden stellen, wenn ihm die auf seinen Namen lautenden, oder für ihn erkauften öffentlichen Fondsobligationen, oder die auf seinen Namen ausgefertigten Privatschuldverschreibungen eingehändigt werden, und im letztern Falle liegt es ihm ob, das dießfällige Kapital selbst einzutreiben ²⁾.

¹⁾ A. h. Entschl. 17. Juli 1826. Hofkzleib. 7. Dezember 1826 Z. 34089. ²⁾ Hofb. 3. November 1796. Sub. G. 7. Dezember 1796.

§. 434.

Die Abfertigung der volljährigen Waisenprätendenten muß unbedingt geschehen. Den Dominien ist es untersagt, einen Revers abzufordern, daß sie ihnen im Falle der Ererbung zur künftigen Verpflegung nicht zur Last fallen wollen, oder wohl gar das depositirte Vermögen so lange vorzuent-

halten, bis sie zur Anstiftung auf ein Haus oder zur Untretung eines sichern Gewerbes gelangen ¹⁾. Die Großjährigen sollen bloß das Waisenamts bescheunigen, daß sie auf Grund des Ausweises ihre Guthabung empfangen haben. Sie können sogar der Quittung den Vorbehalt einer genauen Revision der Rechnung einschalten.

Die Quittungen der abgefertigten Großjährigen unterliegen dem Stämpel ²⁾. Aber die Recognitionen und Empfangsbestätigungen über die ihnen aus der Waisenkasse erfolgten Schuldbriefe oder andere Privaturkunden sind in dem Falle vom Stämpel befreit, wenn sie nur wegen der Ordnung der Kasse-Manipulation ausgestellt werden, nicht aber, wenn sie zum Beweise dienen sollen, daß das Gericht (Waisenamts) die ihm in Ansehung der Abfertigung des gewesenen Waisen, Kuranden, oder Hinterlegers, rücksichtlich der Uebergabe des depositirten Vermögens, obgelegene Verbindlichkeit erfüllt habe ³⁾ a).

- ¹⁾ Pat. 16. September 1782. ²⁾ Hofkamb. 14. August 1832 Z. 23753. Sub. Int. 27. August 1832 Z. 14139. ³⁾ Hofkamb. 17. August 1841 Z. 24999. Sub. C. 27. Oktober 1841 Z. 17433.

a) Nach dem Inhalte der Sub. B. vom 29. November 1832 Z. 19442 mußten auch früher Reverse, wodurch die Vormundschafts- oder Kuratelsbehörde von den Verbindlichkeiten in dieser Eigenschaft enthoben, und zugleich auf die Vertretung hinsichtlich einer allfälligen Schadloshaltung verzichtet, oder diese zugesichert wird, gestämpelt seyn.

2. Die Art der Verrechnung der Waisenkapitalien.

§. 435.

Bei der Darstellung der Art der Verrechnung wurde sich im Wesentlichen an jene Instruktion festgehalten, welche die Staatsgüterverwaltungen erhielten, und nur in so fern Abänderungen vorgenommen, als die gegenwärtigen Verhältnisse es erfordern.

Die Verrechnung des Waisenamtes im Allgemeinen besteht.

1. in der Evidenzhaltung und Einbringung der für die Pupillen ausständigen Schulden. Letztere sammt der Kassebaarschaft bilden den Aktivstand, oder die Bedeckung des Pupillarvermögens. Sie bestehet ferner
2. in der Evidenzhaltung der den einzelnen Waisen gebührenden Kapitalien und deren Abfertigung. Diese Guthabungen sind unter den Worten: waisenamtlicher Passivstand oder Forderungen der Waisen begriffen.

§. 436.

a. die Führung der erforderlichen Verrechnungsbücher. Die Grundobrigkeiten müssen Verrechnungsbücher (Waisen-) führen, aus welchen die Art der Gebahrung im Einzelnen ersichtlich wird ¹⁾. Diese Behelfe sind nebst dem Waisenbuche (392).

A. das Waisenamts = Journal, welches alle jeden Tag eingezahlten oder ausgegebenen Gelder, auch die eingelegten oder hinausgegebenen Urkunden mit allen darauf Bezug habenden Umständen enthalten, und überhaupt so beschaffen seyn soll, daß alle Einträge aus demselben in die Hauptbücher geschehen können. Das Waisenamts = Journal muß mit den Hauptbüchern genau übereinstimmen, weshalb in denselben zwei Rubriken, nämlich für die Zahl der Seite des Aktivbuches, und auch des Passivbuches erscheinen. Das Journal ist vor der Hauptrechnung die sicherste Kontrolle, welches bei dessen zu jeder Zeit möglichen Abschluß, und bei Vergleichen der Ausgaben mit den Empfängen, so wie der Kassebaarschaft von dem Stande des Vermögens eine genaue Uebersicht liefern muß. In der Anlage folget ein Entwurf zu diesem Journal, und dessen Rubriken können vermehrt werden, je nachdem verschiedenartige Objekte in der Verrechnung sich befinden.

¹⁾ Hofb. 18. Februar 1786. Sub. C. 1. März 1786.

Werner Antonia
aus Rehberg,
geboren am 12. September 1830,
wird großjährig am 12. September 1854.

Gerhard Alois Karner,
aufgestellt am — und
angelobt am —

[illegible]

Werner Antonia auß Rehberg

[illegible]

B. Das Waisenforderungsbuch (Waisenactiobuch). Das-
selbe ist zur Nachweisung des jedem einzelnen Pupillen
gehörigen Vermögens in allen sich seit der ursprüngli-
chen Einlage ergebenden Veränderungen bestimmt. Es
erhält somit jeder Pupill über dasjenige, so er an die
Waisenkasse zu fordern hat, einen eigenen Konto in dem
Buche eröffnet. Die Rubriken sollen den Rechtstitel,
aus welchem der Pupill die in der waisenamtlichen
Verwaltung befindlichen Gegenstände erworben, den
Nahmen dessen, von dem er diese erhalten, und auch,
worin das Vermögen bestehe (baares Geld, Prätiosen,
sonstige Effekten, Staats- oder Privatobligationen,
Realitäten) unter Anführung der auf diese Erwerbung
Bezug habenden Urkunden, auch ob die Kapitalien ver-
zinslich oder unverzinslich sind, so wie, bei wem die Ka-
pitalien erliegen, unter Berufung auf den Konto des
Schuldners im Waisenschuldenbuche enthalten a). Hier-
auf folgen die Einträge an Empfang und Ausgaben,
wie sich diese im Verlaufe der Zeit ergeben haben, unter
Berufung auf das Journal. Sollte kein förmliches
Waisenbuch (§. 392) geführt werden, dann muß das
waisenamtliche Forderungsbuch auch diejenigen Rubri-
ken aufnehmen, welche in dem erstern vorkommen. Der
hier folgende Entwurf zeigt die Form dieses Buches b).

a) Es versteht sich von selbst, daß hierüber gebundene Bücher in gro-
ßem Formate geführt werden müssen, die mit Seitenzahlen ver-
sehen (paraphirt) sind. Der Verfasser hat in Steiermark bei
einigen Dominien gefunden, daß man statt eines Buches für je-
den Pupillen einen einzelnen Bogen offen halte, der bei dessen
Abfertigung aus dem nur mittels eines Bindfadens zusammen
gehaltenen Konvolut der Vormerke jedes einzelnen Prätendenten
eines Ortes ausgehoben, und beseitigt wird. Ein solches Verfah-
ren verdient nur Mißbilligung, denn wie leicht kann ein Bogen,
und dadurch die ganze Verrechnung des Vermögens eines Pu-
pillen verloren gehen. Nicht genug an dem, sondern die Vorsicht
erfordert es selbst bei schon abgefertigten Großjährigen, daß man
deren Verrechnung aufbewahre, um auch nach langer Zeit noch
den Beweis liefern zu können.

b) Entwurf zu dem Waisenforderungsbuche:

C. Das Waisen-Schuldenbuch (Waisenpassivbuch) bestimmt zur Nachweisung der Bedeckung des Pupillarvermögens. Dieses Buch enthält in einem für jeden einzelnen Schuldner (Staatsschuldencasse oder Privaten) besonders eröffneten Konto den Namen, Wohnort, den Betrag des schuldigen Kapitals, den bedungenen Zinsfuß unter Berufung auf den Tag der ausgefertigten Schuldverschreibung, und den Nummer, unter welchen sich letztere aufbewahrt befindet, auch auf das Waisenforderungsbuch, in welchen der Gläubiger vorkommt. Hierauf folgen alle weiteren Zahlungen oder neuen Empfänge, welche aus dem Journale einzutragen sind a) b).

a) Hier findet dieselbe Anmerkung Anwendung, welche bei dem Waisenforderungsbuche sub a. vorkommt.

b) Der Entwurf dieses Buches folgt im Anschlusse:

D. Das Verzeichniß der sämmtlichen Schulverschreibungen und Urkunden, sie mögen Staatsobligationen oder Privatschuldscheine, oder auch andere Urkunden seyn. Diese müssen in einer eigenen Konsignation nach fortlaufenden Nummern unter genauer Angabe des Datums der Ausstellung des Betrages, auch, wenn es Staatsobligationen sind, des eigenen Nummers unter Berufung auf das Schuldenbuch, zu dem sie gehören, verzeichnet, und in einem oder mehreren Faszikeln gesammelt vorkommen. Es sind daher alle später eintreffenden Urkunden in das Verzeichniß einzutragen, auch jede derselben, welche aus der waisenämtlichen Verrechnung gebracht wurde, als ausgefolgt, oder vertilgt anzumerken, wie es in dem hier folgenden Entwurfe enthalten ist a).

a) Entwurf zu diesem Bormerke:

E. Das Einschreibbüchel (Waisenbüchel). Jeder Vormund hat ein Waisenbüchel (Waisenforderungsbüchel) zu erhalten, in welchem die Forderung seines Pupillen unter Berufung auf das Hauptbuch genau verzeichnet ist, und jede Auszahlung, oder neue Einlage eingetragen seyn soll. So muß auch dem Schuldner ein ähnliches Büchel (Waisenschuldbüchel, Waisenpassivbüchel), welches unter Anziehung des Hauptbuches seine Schuld und die jährlichen Abstattungen enthält, ausgefolgt werden ¹⁾. Diese Waisenbüchel sind alljährlich nach dem Abschlusse hinsichtlich des Zuwachses der Zinsen zu berichtigen, und ohne Unterschied, ob es ein Waisenforderungs- oder ein Waisenschuldenbüchel sey, vom Stämpel befreit ²⁾. In der Hinausgabe und zeitweisen genauen Berichtigung der Einschreibbüchel finden die Waisenämtler und Prätendenten, so wie Schuldner die zuverlässigste Kontroll, vorzüglich die Partheien, weil sie von dem Stande ihres Vermögens, oder ihrer Schuld in fortwährender Kenntniß sich befinden a) b).

¹⁾ Hoffz. 14. März 1799. ²⁾ Stämpelges. 27. Jänner 1840 §. 81 Z. 19. Hoffk. 3. Juni 1843 Z. 14837. Sub. Int. 6. Juli 1843 Z. 11415.

a) b) Die Einschreibbüchel (Waisenbüchel) folgen im Entwurfe:

Waisenforderungsbüchel.

Waise: Werner Antonia,
aus Rehberg Haus-Nr. 24.

Vormund:
Moiß Karner.

Vorgeschrieben im Waisenforderungs-
buche Lit. A. Pag. 12.

Waisenschuldenbüchel

der Herrschaft Reiberg.

Schuldner: Welz Franz, Ganzlöhner
in Werbach Haus-Nr. 18.

Vorgemerkt im Schuldenbuche
Tom. I. pag.

§. 437.

b. **Erforderniße zur Empfangnahme des Pupillarvermögens.** Jeder Empfang muß unter Nachweisung des Erwerbstitels erfolgen. Entweder fällt dem Pupillen eine Erbschaft zu, oder er erhält von seinen Verwandten oder Andern ein Geschenk. Im erstern Falle hat die Abhandlungsinstanz schon gleich in Erledigung des Abhandlungsprotokolls eine Zuweisung an das Waisenbuch zur Empfangnahme der Erbschaft mittels eines Rathschlages des dießfälligen Bescheides auszufertigen, in welchem der Datum, und das Nummer des Abhandlungsprotokolls, auch der Einantwortung, so wie der Erblasser, der betreffende Pupill als Erbe oder Legatar, und der Gegenstand der Erbschaft enthalten seyn muß a). Wäre die Abhandlungsbehörde nicht zugleich Obervormundschaftsinstanz, so wird auf Grund der Zuschrift der erstern, oder auch des allfälligen Gesuches des Vormundes über die von dem Waisen erworbene Erbschaft, oder über das Legat die Zuweisung ausgefertigt b).

In dem Falle, als dem Waisen mittels eines Geschenkes unter Lebenden ein Vermögen erwächst, muß ein Protokoll mit dem Schenker aufgenommen werden, und dieses, so wie das allfällige Gesuch des letztern, oder selbst eine ämtliche Zuschrift wird mit der Zuweisung erledigt c).

a) Erledigungen dieser Art kommen in des Verfassers Werke über Verlassenschaftsabhandlungen auf dem Bande vor.

b) Dergleichen Zuweisungen lauten dahin:

Dem Waisenamte mit dem Auftrage zuzustellen, womit dasselbe jenen dem Pupillen N. N. nach seinem Better N. N. zugefallenen Erbtheilsbetrag mit 300 fl. in die waisenämtliche Berechnung nehme.

c) Form dieses Protokolls:

P r o t o k o l l.

Aufgenommen von der Herrschaft Rohr am —

In Gegenwart der Gefertigten:

Erscheint am heutigen Joseph Weller, und gibt Folgendes zu Protokoll:

Mein Vetter Johann Weller besitzt in der Verrechnung des Waisenamtes dieser löbl. Herrschaft ein väterliches Vermögen von 230 fl. Da ich dasselbe auf die runde Summe von 300 fl. vermehren will, so erlege ich den Betrag von 70 fl. als ein, meinem oberwähnten Vetter zugedachtes Geschenk zur waisenämtlichen Verrechnung.

N. N.

§. 438.

c. Verrechnung in Konventionsmünze. Da es angeordnet ist, daß bei allen Verlassenschaftsabhandlungen der Nachlaß in der Valuta der Konventionsmünze erhoben und berechnet werden solle ¹⁾, so gelangen auch nur Beträge dieser Valuta zur waisenämtlichen Verrechnung, in welcher ebenfalls die Verleihung der Gelder geschehen solle a).

¹⁾ Justizhofd. 30. Dezember 1831 Z. 7067. App. Ger. C. 10. Jänner 1832 Z. 234. Hofkzleid. 28. November 1835 Z. 35708.

a) Die Waisenämter führen die Verrechnung schon durchaus in Conventionsmünze. Man hat auf diese Valuta auch die alten Beträge der Wiener-Währung (Einlösungsscheine) reducirt. Doch kann die Reduktion der letztern den Ansprüchen der Prätendenten nicht präjudiciren.

§. 439.

d. Gegenstände der Verrechnung. In der Regel gehören zur waisenämtlichen Verrechnung nur baares Geld und verzinsliche Gegenstände. Doch werden auch unverzinsliche Forderungen dahin aufgenommen.

§. 440.

e. Art der Einträge. Vor allem hat das grundherrschaftliche Amt in dem Waisenbormerkbuche (§. 392) alle Rubriken aus dem Abhandlungssakte auszufüllen. Die zur Verrechnung gelangenden Beträge werden in das Waisenamts-Journal (§. 436 lit. A.) eingetragen, und aus diesem in die Waisenbücher aufgenommen. Es sind nämlich

a. bei dem Erlage des baaren Geldes die betreffenden Summen in dem Waisenforderungsbuche (§. 436 lit. B.) vorzuschreiben, auch!

- h. die zugewiesenen Staats- und Privatschuldscheine (verzinslich oder unverzinslich) in diesem Buche in den vor kommenden Rubriken vorzumerken, und zugleich für die Schuldner, nämlich die Staatsklasse oder Privaten in dem Waisenschuldenbuche (§. 436 lit. C.) Konten zu eröffnen.
- c. Im Falle, als ein Pupille ein Reale mit der Verbindlichkeit, an seine Geschwister Erbtheile hinauszuzahlen erhält, ist für denselben in dem Waisenforderungsbuche das betreffende unbewegliche Gut, aber nur in dem eigentlichen Erbschaftsbetrage anzuführen, und eben so werden für die übrigen Geschwister, welche Erbtheile erhalten, Konten in diesem Buche eröffnet. Dagegen wird auch der Waise, oder eigentlich sein den Geschwistern verschuldetes Reale mit dem Schuldbetrage in das Waisenschuldenbuch (§. 436 lit. C.) aufgenommen.
- d. Zweifelhafte, oder uneinbringliche Aktiven gehören bis zur Einbringung in das Waisenvormerkbuch (§. 392) und werden erst im letztern Falle in das Waisenforderungsbuch (§. 436 lit. B.) eingetragen.

Dort, wo ein eigenes Vormerkbuch (§. 392) nicht geführt wird, daher das Waisenforderungsbuch dessen Stelle vertritt, sind in dem letztern nicht nur die dem Pupillen gehörigen baaren Gelder und Schuldscheine, sondern auch die übrigen Gegenstände, wie Realitäten, zweifelhafte Aktiven, vorzumerken.

§. 441.

- f. Aufbewahrung der Urkunden. Die dem Waisenamte zum Ausweise des Pupillarvermögens zukommenden Urkunden mit den Zuweisungen, sind in dem allgemeinen Verzeichnisse (§. 436 lit. D.) anzusetzen, und aufzubewahren. Darunter gehören nicht allein die Schuldverschreibungen, sondern überhaupt alle Dokumente, welche dem Pupillen bei seiner Großjährigkeit übergeben zu werden haben, auch selbst im Falle des Besizes von Realitäten die

Gewähr- oder Schirmbriefe. Wie die Aufbewahrung zu geschehen habe, dessen erwähnt der §. 453.

§. 442.

g. Verfahren bei sich ergebenden Veränderungen mit dem Pupillarvermögen. Wenn

- a. ein unverzinsliches Kapital in ein verzinsliches übergeht, ist der Betrag aus der Rubrik unverzinslich zu bringen, und in jener: verzinslich anzusetzen. So wird auch bei Einbringung einer zweifelhaften Forderung der Betrag in dem Forderungsbuche angesetzt, und im Schuldenbuche für den Schuldner ein Konto eröffnet. Wenn ferner
- b. dem Pupillen durch Verpachtung des unbeweglichen Gutes, oder wie immer aus dem Nutzenuße des letztern eine jährliche Rente zukömmt, ist der dießfällige Betrag, dessen Bezug ohnehin schon im Waisenbuche (§. 392) angemerkt seyn muß, wie derselbe eingezahlt wird, gehörig aufzunehmen.
- c. Im Falle zum Baue eines Pupillarreale, oder auch zur Abfertigung schon großjähriger Geschwister durch die Obervormundschaftsinstanz die Aufnahme eines Kapitals erfordert wird, ist dessen nur im Waisenvormerkbuche (§. 392) oder im Forderungsbuche bei dem Konto des Waisen zu erwähnen.

§. 443.

h. Verfahren bei Verleihung der Gelder. Wenn für Pupillen baare Gelder erliegen, so haben diese unverweilt zur Verzinsung gebracht zu werden. Das dießfalls zu beobachtende Verfahren enthalten die §§. 424—428. Es wird in dem Waisenforderungsbuche der zur Clorirung gebrachte Betrag aus der Rubrik baares Geld oder Znteressen in jene: Schuldscheine übertragen, und zugleich angemerkt, bei welchem Schuldner derselbe angelegt sey, eben so für letztern ein Konto eröffnet, oder einem schon be-

stehenden Konto zugeschrieben, und die Obligation in das Urkundenverzeichnis aufgenommen. In der nämlichen Art wird vorgegangen, wenn ein Schuldner über den rückständigen Interessenbetrag eine besondere Obligation ausstellt, und dadurch letzterer in ein verzinssliches Kapital übergeht. In diesem Falle ist besonders in dem Schuldenkonto die rückständige Zinsensumme aus der Rubrik Interessen in Abgang zu bringen, und in der Rubrik: Kapital in Empfang zu nehmen.

§. 444.

- i. Verfahren bei theilweisen Bestehen eines kumulativen Waisenfonds. Werden für kleine Pupillenkaptalien den betreffenden Waisen keine besondern Schuldner zugewiesen, so ist hiedurch ein kumulativer Waisenfond gegründet (§. §. 419, 420). Der Unterschied in dem Rechnungsverfahren besteht bloß darin, daß in dem Konto des Pupillen der Waisenfond als Schuldner angeführt, und in dem Konto des letztern der Waisenfond als Gläubiger angeführt wird, weshalb auch in der Obligation es statt: ein Darlehen vom Waisenamte der Herrschaft N. und zwar aus den Geldern des Pupillen N. erhalten, lauten muß: ein Darlehen von dem Waisenamte der Herrschaft N., und zwar aus dem kumulativen Fond erhalten.

§. 445.

- k. Verabfolgung der Waisenbüchel. Gleich bei Empfangnahme des Waisenvermögens ist dem Vormund, und bei einer neu entstandenen Waisenschuld nach Eröffnung des Konto dem Schuldner ein Waisenbüchel (§. 436 Z. 5) auszufertigen, und einzuhandigen¹⁾. Die sich durch neuen Empfang oder Auszahlungen, auch durch Zuwachs an Zinsen ergebenden Veränderungen werden zeitweise (entweder bei Empfang von Geldern oder Abfertigung, außerdem jährlich wenigstens einmal) in diese Bücheln eingetragen.

¹⁾ Hoffz. eid. 14. März 1799.

1. Die Erhebung der entfallenden Interessen. Es ist mit Ende jeden Rechnungsjahres (Militärjahr) bei jedem Konto im Schuldenbuche der verfallene Interessenbetrag vorzuschreiben. Die sämmtlichen Zinsen werden nun in ein individuelles Verzeichniß mit Anmerkung der Seite, wo der Konto eingetragen ist, des Namens des Schuldners, des Kapitals und Interessenbetrages gebracht, und eine Rubrik für die Unterschrift offen gelassen. Die berichtigten Beträge werden in das Journal eingetragen, und sodann in dem Waisenschuldenbuche vorgeschrieben. Wenn die bestimmten Zahlungstage abgelaufen sind, und noch Interessen im Rückstande sich befinden, hat der Amtsdienner die Einmahnung der betreffenden Schuldner vorzunehmen, und daß es geschehen sey, in dem Verzeichniße in der zu diesem Behufe bestehenden Rubrik durch die Fertigung des Schuldners bestätigen zu lassen.

Diese Einmahnung und der Beweis hierüber ist von wichtigen Folgen. Denn nur der dreijährige Ausstand an Interessen hat auf dem verpfändeten Reale gleiche Hypothek mit dem Kapital. Ja Rückstände von mehr als drei Jahren erlöschen, und können nicht mehr eingefordert werden ¹⁾, es wäre denn, daß bewiesen wird, daß die Einmahnung von Zeit zu Zeit geschehen sey, in welchem Falle die Zinsen nicht verjähren können.

Es ist den Waisenäuntern untersagt, Interessen von Interessen aufzurechnen. Aber, wenn Schuldner die jährigen oder noch seit längerer Zeit rückständigen Zinsen nicht aufzubringen im Stande wären, kann der dießfällige Betrag als ein neues Kapital behandelt werden, (§. 998 des B. G. B.) und es sind dabei alle jene Vorsichten zu beobachten welche wegen Anlegung neuer Kapitalien (§. §. 427, 428), angeordnet wurden.

Verweigert der Schuldner die Bestätigung der Einmahnung, oder tritt sonst die Gefahr des Verlustes ein, dann ist zur Einklagung der Zinsen, nach Umständen auch des

der Herrschaft Reiberg für das Militär - Jahr 1844.

über das Vermögen der Prätendenten.

Posten=Nummer.

über die Bedeckung des Pupillar = Vermögens.

[illegible]

Kapitals, zu schreiten (§. 401), damit nicht die Post oder ein Theil derselben verloren gehe.

1) Aug. B. G. B. §. 1480.

§. 447.

m. Verfahren bey Auszahlungen an die Vormünder, und Pupillen. Auch jede Ausgabepost muß mit einer Anweisung a) belegt seyn, auf deren Grund allein die Verabfolgung einer Baarschaft, oder sonst einer Urkunde geschehen kann. Nach erfolgter Auszahlung wird dieselbe in dem Journale angemerkt, und hieraus in dem Waisenforderungsbuche abgeschrieben. Alle berechtigten Posten müssen mit gestämpelten Quittungen dargethan werden. Im Falle solche Auszahlungen die Abfertigung, oder überhaupt die Befriedigung mit Beträgen a conto des Kapitals betreffen, muß die Quittung nicht nur von dem Empfänger, sondern auch von zwei Zeugen gefertigt seyn.

a) Diese Anweisung wird am zweckmäßigsten durch Ausfertigung eines Rathschlages erteilt, und kann dahin lauten:

Dem Waisenamte zuzustellen, und hat dasselbe von jenen dem Waisen gehörigen Geldern einen Betrag von 20 fl. an den Vormund Johann Hofer gegen Empfangschein zu verabfolgen.

§. 448.

11. Rechnungsschluß. Alljährlich sind die Konten der Prätendenten und Schuldner abzuschließen. Daraus wird die Rechnung, welche einen Ueberblick des Aktiv- und Passivstandes liefert, verfaßt. Diese Rechnung erstattet der Waisenamts-Rechnungsführer an den Grundherrn, damit derselbe von der Gebahrung in fortwährender Kenntniß bleibe. Da in Steiermark eine kumulative Rechnung im Ganzen nicht besteht, sondern jedem Prätendenten sein Schuldner zugewiesen ist, so wird auch der Entwurf zur Waisenrechnung mit Bedachtnahme auf die dießfällige Verrechnungsart geliefert.

B i l l a n c e.

	Am baaren Gelde.		An Aktiv= Ausständen.		An Interess. en.	
	fl.	kr.	Unverzins= lich.	Verzins= lich.		
A. Dem Ausweise A. ge= mäß besteht das in der dießwaisenämtli= chen Verrechnung be= findliche Vermögen der Pupillen und Ku= randen						
B. Zu Folge des Auswei= ses B. sind zur Be= deckung der Forderun= gen vorhanden. . .						
Und am baaren Kasse= stande						
Macht obige						

3. Verpflichtung und Haftung der Grundobligkeiten.

§. 449.

Die Grundobligkeiten haben die Waisenamtsverwaltung unter ihrer Haftung unentgeltlich besorgen zu lassen. Sie müssen die erforderlichen Waisenbücher beschaffen, ohne daß sie hiefür, und für die allfällige Revision der Rechnung, den Pupillen nur das Mindeste aufrechnen dürfen ¹⁾. Der eigenmächtige Ansatß einer Beamten-Remuneration bei Waisensachen soll mit der Strafe des vierfachen Betrages, welcher nach Umständen erhöht werden kann, geahndet werden ²⁾.

Die Grundobligkeiten als Obervormundschafts- und Oberkuratelsinstanz können nur für bestimmte Amtshandlungen die in dem Taxpatente vom 13. September 1787 aufgeführten Taxen (§. 474) aufrechnen. Es sind auch ferner

- a. alle an Partheien gerichteten Ausfertigungen vom Stämpel befreit ³⁾, so wie
- b. die an Partheien ergehenden gerichtlichen Verordnungen und Zustellungen in Vormundschafts- und Kuratelsfachen, wenn sie von Amtswegen erfolgen, an die Parthei portofrei zu befördern, aber mit der Aufschrift: *Ex offio franco tutto* zu bezeichnen ⁴⁾.

¹⁾ Hoffzleid. 11. Novemb. 1791. Justizhofd. 28. Oktob. 1791. Sub. C. 30. Novemb. 1791. ²⁾ Hofv. 8. Juli 1788. ³⁾ Stämpel = Gesetz 27. Jänner 1840, §. 81, Z. 6. ⁴⁾ Hoffkamb. 15. Mai 1834, Z. 11228. Sub. C. 1. April 1834, Z. 4912.

a) Bei Gelegenheit des in Folge Hofd. 7. Novemb. 1812, Nro 1011 mitgetheilten Unterrichtes über die Liquidation der Waisenkassen, haben sich bei einigen Waisenämtern Kasseüberschüsse ergeben, die dadurch entstanden sind, daß die Domänen jede auch aus eingezahlten Interessen hervorgegangene Baarschaft zur schnellen Glorirung brachten, während den einzelnen Pupillen für ihre geringen Interessenbeträge, die zu einer verzinstlichen Anlegung noch nicht geeignet waren, keine Interessen zu guten gerechnet wurden. Deshalb erfolgte nun die Vorschrift, daß dieser Uberschuß in besonderer Verrechnung so lange zu belassen sey, als

hierüber höhern Orts verfügt werden wird. Darüber wurde später und zwar mittels Justizhofd. 24. Dezemb. 1834, Z. 7767 (App. Ger. B. 15. Jänner 1835, Z. 469) angeordnet, daß, in so fern sich bei vollkommen genauer und richtiger Berechnung aller den Mündeln und Pflegebefohlenen gebührenden Kapitals- und Interessenbeträge wirklich ein Ueberschuß von der in dem 6. Absage des Unterrichtes vom 10. Septemb. 1812 bezeichneten Art in der Waisenkasse findet, derselbe als ein Eigenthum des Gutsheerrn zu betrachten sey. Ubrigens verstehe es sich von selbst, daß die Herrschaften für den aus ihrem, oder ihrer Beamten Verschulden, oder aus nachlässiger Gebahrung mit dem Waisenvermögen, und nicht gehöriger, oder nicht richtiger Vertheilung und Ausfolgung desselben an die Waisen, denjenigen Waisen, aus deren Vermögen diese Ueberschüsse entstanden sind, oder deren Vermögen bei der Theilung der Waisengelder sich noch in der Waisenkasse befand, zugefügten oder entstandenen Schaden auch mit diesen Ueberschüssen haften. Nach dem Hofkanzlei-Dekrete 7. Juli 1837, Z. 14024 (Niederöst. Reg. B. 26. Juli 1837, Z. 40958) sollen die bei Kirchen-Herrschaften sich ergebenden Ueberschüsse als ein Kurrent-Einkommen, oder als Stammvermögen behandelt werden. Die Waisenkasse-Ueberschüsse pro praeterito nämlich bis zur kundgemachten a. h. Entschlie-ßung vom Jahre 1834 sind als Eigenthum der Pfarrgemeinde anzusehen, und für dieselbe fruchtbringend zu machen. Jene der Stifts- und Kloster-Herrschaften haben allen übrigen Ertrags-überschüssen der Stifts- und Kloster-Renten gleichgehalten zu werden.

§. 450.

Die Grundobrigkeiten bleiben für die gesetzliche Gebahrung mit dem Pupillar-Vermögen verantwortlich, und haben allen aus ihrer oder ihrer Beamten Verschulden, wie auch durch Kassееingriff, oder aus nachlässiger Gebahrung (unrichtiger Verrechnung) den Pupillen erwachsenden Schaden zu ersetzen. So müssen sie auch für die sichere Anlegung der Kapitalien bedacht seyn. Daher hat das Waisenamt bei Erfolgslassung des Waisengutes an Volljährige zu haften, in so weit bei dem Ausleihen die gesetzmäßige Sicherheit nicht beobachtet worden, und der Abgefertigte zu seinem Kapitale, wenn er es bei der Verfallszeit eingetrieben hat a), nicht

ganz gelangen konnte ²⁾). Zur Bedeckung der dießfälligen Ersätze ist ebenfalls die Octava (§. 37) angewiesen ³⁾).

Diese Verantwortlichkeit legt den Grundherrn die Verpflichtung auf, die Waisenamts-Rechnungsführer, und deren Amtirung fortwährend zu überwachen, was durch folgende Einleitungen beabsichtigt wird.

- ¹⁾ Hofb. 21. Oktob. 1770. Hofb. 28. Oktob. 1780. Hofb. 11. März 1790. Sub. E. 20. März 1790. Allg. B. G. B. §. 265. Justizhofb. 24. Decemb. 1834, S. 7767. App. Ger. E. 15. Jänner 1835, S. 469. Hoffgleid. 30. Septemb. 1841, S. 30951. ²⁾ Hofb. 3. Novemb. 1796. Sub. E. 7. Decemb. 1796. Hoffgleid. 30. Septemb. 1841, S. 30951. ³⁾ A. h. Resol. 15. Februar und 11. Juli 1759 §. 10 und 13, dann 2. Oktob. 1762. Sub. J. 9. Novemb. 1762.

- a) Denn unterblieb die Eintreibung in der gehörigen Zeit, so ist der Verlust nur dem Saumsale des Eigenthümers zuzuschreiben, wodurch das Waisenamt aller Verantwortlichkeit enthoben wird.

§. 451.

a. Maßregeln gegen den Vorbesitzer der Herrschaft. Da zuweilen Unrichtigkeiten aus einer frühern Besitzesperiode hervorgehen, so hat jeder Uebernehmer einer Herrschaft sich gegen die ihn treffende Verantwortlichkeit

- a. durch Ausmittlung eines Eviktionskapitals, während der gesetzlichen Gewährleistungsfrist (§. 38), und ferner
b. durch Vornahme einer Liquidirung unter öffentlicher auch spezieller Vorladung aller Waisenamts-Gläubiger (durch ihre Vormünder und Kuratoren), so wie der Schuldner zu sichern.

Zu demselben Behufe ist auch angeordnet, daß bei jedem Sterbfalle eines selbstständigen Seelsorgers von dem delegirten Inventurs-Kommissär sowohl die Waisen- als Depositentkasse mit Beiziehung der betreffenden Vogteiobrigkeit zu liquidiren, und sicher zu stellen sey, weil sonst die Un-

ordnungen und bestehenden Gebrechen in der Folge nicht verbessert werden könnten ¹⁾).

¹⁾ Sub. B. 14. Juni 1806.

§. 452.

b. Die sorgfältige Wahl von Waisenamts-Rechnungsführern. Die Grundherrn sollen ihrer eigenen Sicherheit wegen nur fähigen und tadellosen Beamten die Führung der Waisenkasse anvertrauen (§. 32).

§. 453.

c. Die sorgfältige Verwahrung der Waisengelder und Urkunden. Diese sind so aufzubewahren, daß sie gegen jeden Einbruch gesichert bleiben. Es soll zur Waisenkasse eine eiserne Truhe, oder eine hölzerne, mit starkem Eisenblech überzogen, welche mit einem starken Schlosse in der Mitte nebst Armen an der Seite zu verschiedenen Anhängschlössern versehen ist, beige schafft werden. Diese kommt auch im Amtshause an einem wohl verwahrten, gegen das Einbrechen vollkommen gesicherten Orte aufzustellen, und an den gepflasterten Boden nicht mit den gewöhnlichen Schrauben, wohl aber durch Einlassen eiserner Befestigungsstücke fest anzuschrauben ¹⁾).

Die sämtlichen, baar vorrätigen Gelder sind in den Waisenkassen aufzubewahren, und auch die Originalschuld-scheine und übrigen Urkunden dort zu hinterlegen ²⁾).

Die Vermengung der in die Waisenkasse gehörigen Puppelngelder mit den herrschaftlichen Rentgeldern ist strenge untersagt. Dasjenige Dominium, welches einer derlei Vermengung überwiesen würde, wird zum Erlage des vierfachen Betrages der Summe verhalten ³⁾ a).

¹⁾ Hofd. 16. Dezemb. 1796. Hoffamb. 14. April 1827, 3. 14335.

²⁾ Hofd. 18. Febr. 1786. Sub. C. 1. März 1786. App. Ger.

B. 1. März 1790. ³⁾ Hoffzleid. 10. Jänner 1822, 3. 565.

Sub. C. 13. März 1822, 3. 5083.

- a) In wie fern es nothwendig wird, den Waisenamtsrechnungsführer durch Gegensperre zu kontrolliren, ist dem Ermessen der Grundherrschaften überlassen.

§. 454.

d. Die Veranlassung einer richtigen Rechnungs-Revision. Die herrschaftlichen Beamten dürfen die Pupillarrechnungen nicht zugleich machen, und selbst adjustiren ¹⁾. Die Obrigkeiten sollen ihrer eigenen Sicherheit wegen die Revision der Waisenamtsrechnungen verfügen, und sich gegen die Pupillen, denen sie für die richtige Verwaltung und Verrechnung des Vermögens zu haften haben, sicher stellen ²⁾.

Die Pflicht des Revidenten der Waisenrechnungen ist, die Rechnung genau zu durchgehen, und zwar, wenn es um eine erste Rechnung zu thun ist, mit Zuhülfnahme der sämtlichen Abhandlungsakten und Urkunden, aus denen das zu verrechnende Vermögen entstanden, außerdem aber mit Entgegenhaltung der vorhergehenden Rechnung. Seine Aufmerksamkeit muß darauf gerichtet seyn a., ob in dem Empfange nichts ausgelassen worden, b. ob die Interessen oder sonstigen jährlichen Einkünfte genau auf einander folgen, und nichts übergangen worden c., ob diese Ausgaben der Ordnung nach bewiesen sind d., ob nicht der Rechnungsleger eigenmächtig vorgegangen, und also eine gerichtliche Bewilligung nachzuholen schuldig sey e., ob in der Berechnung keine Irrung sich ergeben, und f., ob der Rechnungsleger in der gesetzmäßigen Sicherheit den Rechnungsrest ausgewiesen habe ³⁾.

¹⁾ Hofb. 28. Okt. 1785. ²⁾ Sub. B. 27. July 1814. ³⁾ Gerichts-Instruktion 9. Sept. 1785. II. Abtheil. 7. Hauptst. §. 56.

4. Die Beaufsichtigung und Kontrolle der Waisenämter durch die Staatsverwaltung.

§. 455.

Um die Waisen und Kuranden gegen alle Bevortheilungen, gegen allen Schaden zu verwahren, auch aller willkühr-

lichen Gebahrung zu entgegnen, hat die Staatsverwaltung die Waisen unter besondere Aufsicht gestellt, wie aus folgenden Verfügungen hervorgeht.

a. Einfluß auf die Bestellung der Waisenamtsverwalter. Zunächst dessen, daß nur tadellosen Männern dieser so wichtige Verwaltungszweig anvertraut werden solle, (Einleitung §. 48) wird auch erfordert, daß jeder Beamte, welcher die Verwaltung eines Waisenamtes übernimmt, dem Kreisamte gleich beim Dienstesantritte angezeigt werde ¹⁾. Er muß zugleich den Beweis liefern, daß er zur Besorgung dieses Amtsgeschäftes schon beeidet sey. Wäre es noch nicht der Fall, dann hat er sich über die gewissenhafte Besorgung dieses Geschäftes der Eidesablegung beim Kreisamte zu unterziehen, welche Verpflichtung auch den Güterbesitzern, wenn sie die Verwaltung des Waisenamtes selbst besorgen, ohne Unterschied der Person und des Standes obliegt. Bei dem Wechsel der Amtirung ist der schon einmal beeidete Beamte nur auf den abgelegten Eid aufmerksam zu machen ²⁾ a). Die Kreisämter sollen übrigens strenge darauf sehen, daß nur beeidete Waisenverwalter amtiren ³⁾. (§§. 32. 33.)

¹⁾ ²⁾ Hofb. 20. Jänner 1821. 3. 1732. Hoffz. Leib. 10. Jän. 1822. 3. 565, Sub. G. 13. März 1822. 3. 5083. ³⁾ Sub. B. 23. Sept. 1835. 3. 15466.

a) Die Eidesformel lautet in folgendem:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, die mir gegenwärtig anvertrauten Waisenamtsgeschäfte oder die mir künftig wo immer werden anvertrauet werden, nach Vorschrift der jederzeit bestehenden Gesetze, insbesondere nach der Kurrende des k. k. Steiermärkischen Guberniums vom 13. März 1822. 3. 5083. zu verwalten, die Waisengelder in einer besondern Kasse getreu zu verwahren, und davon keinen noch so unbedeutenden Betrag mit den herrschaftlichen Rentgeldern, oder andern Kassen zu vermischen, die Waisengelder auf keine andere, als auf die in Waisensachen vorgeschriebene Art zu verwenden, und die Anlegung derselben bei meiner eigenen Herrschaft ohne höhere kreisamtliche und landrechtliche Bewilligung nie zuzu-

geben, den Pupillen bei ihrer ganzen oder theilweisen Abfertigung unter keinem Titel der Mithewaltung oder anderem Vorwande weder von dem Kapital noch von den Interessen etwas abzugiehen, endlich, falls mir in was immer für einer Art ein gesetzwidriges Benehmen in Ansehung des mir anvertrauten Waisenvermögens bekannt werden sollte, sogleich die Anzeige an das k. k. Kreisamt zu machen.

- x) Für Beamte, welche zur Verwaltung des Waisenvermögens eigens aufgestellt sind, ist zu sehen: Bei der Herrschaft, wo ich das Waisenvermögen verwalte.

§. 456.

- b. Bedrohung der Kasseeingriffe mit Strafen. Die unredliche Verwaltung obrigkeitlicher Waisenkassen, wird nach den Strafgesetzen behandelt. Darum sind obrigkeitliche Beamte und Gutsheeren, welche sich Waisengelder zueignen, oder dieselben der Waisenkasse vorenthalten, so wie diejenigen, welche an dieser Vorenthaltung oder Zueignung Theil nehmen, nach den §§. 161. 162. 165. und 166. des I. Theil des Strafgesetzbuches, oder in so fern die vorenthaltenen oder zugeeigneten Gelder den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigen sollten, nach dem §. 211. des II. Theils des Strafgesetzes zu behandeln, und zu bestrafen. Diese Strafen treffen daher auch diejenigen, welche sich unter dem Vorwande eines Anlehens aus der Waisenkasse einen Angriff auf die dahin gehörigen Gelder erlauben, und anstatt des erhobenen Betrages einen Schuldschein in die Kasse legen, ohne für die Schuld vorher nach gesetzlicher Vorschrift, und mit Genehmigung der Behörde Sicherheit bestellt zu haben ¹⁾).

¹⁾ Hofzleid. 30. Juny 1827. Z. 17940. Gab. G. 10. July 1827. Z. 15099.

§. 457.

- c. Die Abforderung periodischer Ausweise. Damit die Staatsbehörden in fortwährender Evidenz der Pupillen, ihres Vermögens, und auch der Gebahrung mit letztern

bleiben, hat jede Grundobrigkeit über den Stand ihres Waisenamtes einen Ausweis zu erstatten, welcher unter dem Namen Pupillartabelle besteht ¹⁾). Dieser Ausweis ist mit Ende jeden Solarjahres, und zwar längstens bis 30. Jänner beim Kreisamte zu überreichen, und wird dem Appellations-Gerichte zugemittelt ²⁾).

- ¹⁾ Gerichts-Instruktion 9. November 1785. II. Abtheil. 5. Abschnitt. §. 44. Sub. B. 31. März 1786 und 24. April 1789. §. 1. App. Ger. B. 1. März 1790. Appell. Ger. B. 22. Dez. 1792. ²⁾ Hofb. 1. Juny 1791. Sub. Int. 27. July 1791. Sub. B. 17. August 1791. Graß. Kreis. G. 6. Jänner 1816. 3. 176. Graß. Kreis. G. 4. Dez. 1844. 3. 23855, über die vom Appell. Ger. erlassene Note vom 15. Nov. 1844. 3. 8864.

§. 458.

Es wurde ein Muster zu dieser Tabelle mitgetheilt, welchem auch noch nachträgliche Vorschriften zur Ausfüllung der dießfälligen Rubriken folgten.

Es sollen nämlich

1. in die Pupillartabelle alle Pupillen und Kuranden ohne Unterschied, ob sie ein Vermögen oder keines besitzen, aufgenommen werden, und nicht bloß diejenigen des letzten Jahres, sondern auch die neu zugewachsenen. Darum muß mit Ueberreichung der neuen Tabelle auch jene des vorigen Jahres vorgelegt werden, damit hierdurch die kontrollirenden Staatsbehörden in den Stand gesetzt sind, schnell, und mit voller Ueberzeugung, daß auch jedes früher gerügte Gebrechen verbessert worden sey, die Revision zu bemerksstelligen ¹⁾).
2. Jeder Erblasser soll mit einem in der Zahlenordnung fortlaufenden Nummer bezeichnet werden ²⁾).
3. Das Alter ist nach der Zeit aufzuzeichnen, für welche die Tabelle lautet, mithin jährlich in den folgenden Tabellen zu versehen ³⁾).
4. In der nachfolgenden Kolonne Ursache der Administration, Unfähigkeit bei den Majorennen ist diese Ursache bestimmt, einzuschalten, damit erklärbar wer-

- de, warum der den Jahren nach majoren Gewordene noch unter den Pupillen erscheint ⁴).
5. In der Rubrik Erziehungsart muß genau enthalten seyn, ob die Pupillen die Schule besuchen, ob sie bei einem Handwerke, oder bei der Landwirthschaft verwendet werden ⁵).
6. Bei Aufstellung des Vormundes ist sich genau an die Vorschrift des Allg. B. G. B. §. 198. und 211. zu halten, daher der Vormünderin (Mutter) auch jedesmal ein Mitvormund beizugeben ist, der in der Tabelle bemerkt werden muß ⁶).
7. In der Rubrik: Zeit der Großjährigkeit u. s. w. sind nur jene aufzuzeichnen, die im Jahre der Tabellen- Ueberreichung majoren geworden, wobei auch von der Abfertigung die Anzeige zu geschehen hat ⁷).
8. Ist die Summe des Vermögens von jedem einzelnen Pupillen auszudrücken, und wenn deren mehrere sind, bei jedem Erblasser auch noch eine Totalsumme zu ziehen ⁸).
9. Das Reale, worauf die Hypothek haftet, kommt ausdrücklich zu benennen, und diesem auch der Urbarnummer beizufügen ⁹). Bei jenen Pupillenposten, wo der Schuldner das zur Hypothek dienende Gut vom Erblasser übernommen, ist dieß in der Rubrik: bei wem das Kapital anliegend sich befindet, kurz zu bemerken ¹⁰).
10. In der Kolonne: Beträgt nach selber ist nur dann ein Betrag, und zwar jener einzuschreiben, welcher von den frühern Hypotheken für den Waisen übrig bleibt, wenn wirklich schon früher Gläubiger vorgemerkt waren. Die Ausfüllung wird hingegen hier überflüssig seyn, wo der Pupille am ersten Satz gesichert ist ¹¹).
11. Besteht das Vermögen in Obligationen, so muß a. bei öffentlichen Schuldverschreibungen, wenn diese sich nicht in dem Verlasse des Erbgebers befinden, sondern eingekauft wurden, den Waisen auch in Folge Hofdekrets vom 5. Dezember 1796. §. 6. dann 7. April 1803. der zur Zeit des Kaufes an der Agiotirung bezogene Gewinn nebst den dar-

aus entfallenden Zinsen vergütet, und dieß in den Waisentabellen angemerkt werden. Aber b. bei Privatobligationen ist im Falle gesetzliche Ausnahmen von der Pragmatischesicherheitsheit eintreten sollen, dieses Umstandes in gegenwärtiger Rubrik ausdrücklich zu erwähnen, gleichwie auch die Ursache eines minder als 5 perzentigen Zinses stets anzumerken seyn wird ^{1 2}). Und

12. in der Rubrik: Rechnung, die jährlich zu legen ist, muß von Fall zu Fall die Zeit, von welchem, und bis zu welchem Termine selbe verfaßt wurde, dann ob und wann die Erledigung geschöpft sey, bestimmt angemerkt werden. Dort aber, wo keine Rechnung gelegt wird, ist jedesmal die Ursache davon umständlich anzuführen, um beurtheilen zu können, ob die Ausnahme auch gegründet sey ^{1 3}) a). Uebrigens ist bei Einsendung der Pupillartabelle ohne Unterschied, ob die Zusendung unmittelbar an das Appellationsgericht, oder mittelbar durch das Kreisamt bewirkt werde, endlich auch jener Korrespondenz, welche von dieser Behörde in eben derselben Angelegenheit erfolgt, oder die Zurücksendung der Tabellen als eine gleiche Amtshandlung, daher portofrei zu behandeln ^{1 4}).

¹) Appell. Ger. B. 22. Dezember 1792. Appell. Ger. B. 7. Dez. 1818. Sub. B. 24. Februar 1827. 3. 4125. ²) ³) ⁴) ⁵) ⁶) ⁷) ⁸) ⁹) ¹¹) ¹²) ¹³) Appell. Ger. B. 7. Dezember 1818. ⁵) ¹⁰) Sub. Verord. 24. Februar 1827. 3. 4125. ¹⁴) Hoffamb. 24. Februar 1833. 3. 9289. Sub. G. 3. März 1833. 3. 3483.

a) Entwurf: (Folgt am Ende des Bandes.)

§. 459.

d. Die Untersuchung der Waisenkassen. Das Pupillarwesen ist ein Gegenstand der Civiljustizpflege, und es sind daher die Vormundschaftsbehörden dem Appellationsgerichte, so wie dem obersten Gerichtshofe untergeordnet. Um aber die Waisenämtcr noch genauer zu überwachen, ist den Kreisämtern die unausgesetzte Aufmerksamkeit auf die

Gebahrung des Waisenvermögens übertragen worden. Sie sollen auf die zweckmäßige Verwaltung und Sicherheit des Pupillarvermögens bei der Vereisung des Kreises, oder auch bei Gelegenheit anderweitiger Kommissionen durch öftere unvermuthete Visitationen und Liquidationen die Aufsicht pflegen, wodurch allein Beamte in Sorge und Ordnung erhalten werden können. Sie haben darauf zu sehen, daß das Pupillarvermögen sogleich zur Verrechnung gebracht, die Waisenbücher vorschriftsmäßig geführt, die angeordneten Einschreibbücher hinausgegeben, die Abfertigung der Pupillen vorgemerkt, und auch über die bei Privaten haftenden Erbschaften und Pupillargelder die Schuldbriefe mit Rücksicht auf die Pragmatiksicherheit derselben errichtet und ausgestellt, die jährlichen Vormundschaftsrechnungen gelegt, und daß endlich die Abhandlungen auch nach den verstorbenen Pupillen unverzüglich zu Stande gebracht, dann die den hinterbliebenen Pupillen neu angefallenen Erbschaften in den Waisenbüchern vorgeschrieben werden ¹⁾.

Die Kreisämter sind angewiesen, die sich bei Durchgehung der Bücher zeigenden Gebrechen auf der Stelle abzu thun, oder solche, in so weit sie zur sogleichen kreisämtlichen Behebung nicht geeignet wären, nach derselben Entdeckung unverweilt dem Appellationsgerichte zur Abhülfe anzuzeigen. Sie sollen ferner zu Ende jeden Jahres die Anzeige derjenigen Dominien, bei welchen das Pupillarwesen in guter Ordnung und Richtigkeit ohne Gebrechen befunden wurde, oder die nothwendige Verbesserung vom Kreisamte sogleich veranlaßt worden ist, erstatten ²⁾. Die Kreisämter können diejenigen Individuen, welche nicht ordnungsmäßig, und nicht sorgfältig genug mit dem Waisenvermögen fůrgehen, zur Verantwortung ziehen ³⁾. So wurden auch in der jüngsten Zeit die schon bestehenden Anordnungen wegen der kreisämtlichen Nachsichtspflege bei den herrschaftlichen Waisenämtern in den Fällen von Kreisbereisungen, und bei Sele-

genheit von Lokalkommissionen den Kreisämtern neuerdings eingeschränkt ⁴⁾).

Das Appellationsgericht erhielt übrigens die Weisung, gegen den angeordneten Einfluß, und gegen die Aufsicht der Kreisämter in dem Waisengeschäfte keinen Anstand mehr zu erregen, sondern die mitgetheilt werdenden kreisämtlichen Berichte, in so fern sie vom Pupillarmwesen handeln, genau durchzugehen, und angemessene Verfügungen zur Abstellung der etwa entdeckten Gebrechen zu treffen ⁵⁾.

- ¹⁾ Hofd. 13. Juni 1785. Hofzleid. 23. Juni 1785. Sub. C. 2. Juli 1785. Hofd. 21. August 1789. Sub. C. 17. September 1789. Hofd. 1. April 1798. Hofd. 20. Februar 1806. Sub. Int. 15. März 1806 S. 3654. ²⁾ Hofd. 21. August 1789. Sub. C. 17. September 1789. ³⁾ Hofzleid. 10. Jänner 1822 S. 565. Sub. C. 13. März 1822. S. 5083. ⁴⁾ Hofd. 13. Juni 1785.

3. A b t h e i l u n g.

Das Depositenwesen.

§. 460.

Das Depositenamt ist ein Zweig der Justizverwaltung, weil die Hinterlegung von Geldern und Effekten nur in Folge gerichtlicher Amtshandlungen in und außer Streitsachen Statt findet. Der Fall einer gerichtlichen Hinterlegung ist nämlich vorhanden

1. im Verfahren in Streitsachen, wenn eine streitige Sache bis zum Ausgange des Prozesses entweder in Gemäßheit eines richterlichen Bescheides, oder auch nur über Anlangen einer Parthei, oder in Fällen einer Exekutionsführung, die eingegangenen Gelder, oder auch gefundenen Präziosen in die gerichtliche Verwahrung gegeben werden, und sie findet ferner Statt
2. im Verfahren außer Streitsachen (adelichen Richterämte) wenn

Pupillar - Tabelle für das Jahr 1844.

Zur Seite 132.

Erblasser.			Pupill.			Ort.		Vermögens- Abtheilung.	Verh. b.			Majorenne.	Vermögen.												Rechnung.			
Namen.	Jahr und Tag des Ab- ster- bens.	Ob selber mit oder ohne Testa- ment ver- stor- ben.	Namen.	Alter.	Ursa- che der Admi- nistra- tions- Unfä- higkeit bei den Majo- rennen	Befindet sich im Orte.	Dessen Erzie- hungs- Art.	Tag des Theil- Libells.	Namen.	Tag		Zeit der Großjährigkeit und Abfertigung.	Ist bei einem unbeweglichen Gute, oder auf einer Grundherrschaft anliegend.													Besteht in Obligationen.		
										der Aufset- zung.	der Anges- lo- bung.		Summe des Vermö- gens.	Ist mit einer Hypothek versichert		Beträgt nach selben an Kapital	In welchem Fonde, oder bei wem das Kapital anliegend ist.	Unter perzentigen Zinsen.	Wo die Schuld- scheine deposi- tirt sind.									
														worauf die Hypo- thek haftet.	Werth derselben					Satz der Vor- mer- zung.	Vorhin darauf haftende Schulden							
																					fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	
1. Anton Garriß . . .	1800 den 2. Jän- ner	ohne	Philipp Garriß Maria „ Anna „	24 22 12	= = =	Leudorf Rantach =	Bäuerisch „ „ =	30. Oktober 1801	Mutter Aga- tha und Mit- vormund Jakob Stor.	10. Jänner 1810	24. ejus- dem.	29. Okt. 1818 abgefertigt am 2. Nov. d. J. „	= 25 25 50	= = = =	Landgut Urb. 22	480	=	1	=	=	=	=	=	Bei Georg Sacher.	5	Bei der Pupillar Instanz.	Keine, weil die Zin- sen der Waise Ma- ria ausgefolgt, für die Anna aber der Mutter gegen Er- ziehung überlassen werden.	
2. Michael Fiedler . .	1805 den 1. Sep.	ohne	Paul Fiedler Julfana „	25 24	Sind beide blöds- innig	Goritz =	für Handar- beit. =	2. Jänner 1806	Erhard Fieg- ler.	7. Sept. 1805.	21. desfel- ben	= = =	590 590 1180	= = =	Gaber- hube Urb. 206.	2414	=	2	700	40	1730	20	Joh. Einder.	=	=	Ist befreit, da ver- mögl. geschlossenen und ratificirten Ver- trages für die Zinsen die Verpflegung ge- reicht wird.		
3. Johann Lader . . .	1806 den 30. August	mit einem schrift- lichen Testa- ment.	Urban Lader Barbara „	13 9	= =	Reten- bach. =	Schuster- lehrling. =	30. Jänner 1807	Lorenz Huber	3. Sept. 1806	1. Okt. 1806	= = =	816 500 1316	= = =	= = =	=	=	=	=	=	=	=	Ständisch- Kärnth. ein- gekauft Obligationen wovon das Agio beson- ders in Rechnung erscheint.	2 1/2	=	Die Rechnung ist vom 1. Sept. 1817 bis dahin 1818, ge- legt, und am 20. Dez. 1818 erledigt wor- den.		
4. Barbara Fiedler . .	1807 den 22. Febr.	ohne	Michael Fiedler Anna „	12 10	= =	Arnsdorf =	Bäuerisch =	18. Dez. 1807	Kurator Blas. urnig.	25. Febr. 1807	10. März 1807	= = =	400 400 800	= = =	Jahring 1/2 Hube Urb. 206.	800	=	1	=	=	=	=	=	Beim Vater Georg Fied- ler, welchem die Ausna- me von ge- setzlicher Ei- schwerdt zu Statten kommt.	=	=	Hat gegen Zinsenge- nuß die Erziehung, mitbin bis 15. Jahre ohne Rechnung.	

- a. Verlassenschaftsbaarschaften oder Effekten bis zur Einantwortung des Nachlasses an die betreffenden Erben zur Verwahrung gelangen, oder, wenn
- b. für Pupillen auch Kuranden Effekten hinterlegt werden, die nicht unmittelbar in die waisenamtliche Verrechnung gehören, oder, wenn
- c. für Personen, welche bereits die physische Großjährigkeit erreicht haben, deren Vermögen aus der Waisenverrechnung ausgeschieden, und bis zu dessen Behebung einstweilen depositirt werden mußte, oder, wenn
- d. ein Erlag von Geldern oder Effekten für Abwesende geschieht, wie es oft bei Verlassenschaftsabhandlungen der Fall ist.

Unter Baarschaft begreift man baare Gelder, und unter Effekten Privat- und Staatsobligationen, so wie Präziosen, und andere bewegliche zur gerichtlichen Hinterlegung geeignete Sachen.

Die Verpflichtung zur Führung eines Depositenamtes ist nach dieser Bemerkung mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit unzertrennlich verbunden. Das hiebei zu beobachtende Verfahren enthält die Gerichtsinstruktion vom 9. September 1785 mit den nachgefolgten Vorschriften.

§. 461.

1. Verpflichtung des Grundherrn. Die Dominien sind verpflichtet, unter eigener Dafürhaftung die Depositengegenstände so zu verwahren, daß dieselben gegen jeden gewaltsamen Einbruch gesichert bleiben. Es solle zur Depositenkasse eine eiserne Truhe, oder eine hölzerne mit starkem Eisenblech überzogen, welche mit einem starken Schlosse in der Mitte nebst Armen an die Seite zu verschiedenen Anhängschlössern versehen ist, beige schafft werden. Dieselbe ist auch im Amtshause an einem wohlverwahrten gegen das Einbrechen vollkommen gesicherten Orte aufzustellen, und an den gepflasterten Boden nicht mit den gewöhnli-

chen Schrauben, wohl aber durch Einlassung eiserner Befestigungsstücke fest anzuschrauben ¹⁾).

Bei Magistraten sind zur Besorgung der Kassen so viele Individuen zu benennen als nöthig ist, mit einem eigenen Schließel zu versehen, so, daß die Kasse ohne gemeinschaftliches Einverständniß der ernannten Magistratsbeamten nicht geöffnet werden kann ²⁾. Den Grundherrschaft bleibt es überlassen, ob und wie sie eine Gegensperre verfügen wollen, da ihnen die Verantwortlichkeit für ihre Beamten obliegt, und es daher ihrem eigenen Ermessen anheimgestellt ist, die zu ihrer Sicherheit erforderlichen, die Kontrolle bezweckenden Verfügungen zu treffen. Uebrigens soll auch die Führung des Depositenamtes nur kündigen, rechtlichen und beeideten Männern anvertraut werden. (§§. 32. 452.)

¹⁾ Gerichts-Instruktion v. J. 1785. II. Abtheil. 9. Abschnitt. §. 71 Hofd. 16. Dez. 1796. Hofkamd. 14. April 1827. S. 14535. ²⁾ Hofd. 19. Sept. 1783. Gerichts-Instruktion v. J. 1785. §. 72.

§. 462.

2. Uebnahme des Depositums. Der Erlag eines Depositums von einer Parthei oder von einem Amtsindividuum, hat entweder mittels eines eigenen Erlagsanbringens oder mündlich, jedoch mittels gleichzeitiger Aufnahme eines Protokolles zu geschehen. Dieses Ansuchen muß so gleich in das Justiz-Einreichsprotokoll aufgenommen, und mit dem fortlaufenden Protokoll-Nummer, auch mit dem Tage bezeichnet werden. Das übernommene Depositum ist ferner in das Depositenprotokoll einzutragen. Letzteres hat folgende Rubriken zu enthalten, nämlich das Datum der geschehenen Depositirung, der Name des Deponenten, die Ursache des Erlags, wem das Depositum eigentlich gehöre, den Gegenstand des Erlags, das Datum der wegen der Zurückstellung ergangenen Verordnung, und die wirklich geschehene Verabfolgung. Dieses Protokoll ist von den hierzu bestimmten Individuen eigenhändig zu führen, und

nach jeder Post muß die Fertigung des Rechnungsführers, so wie allfälligen Kontrollors beigelegt werden ¹⁾ a). Auch soll dieses Protokoll mit einem Index versehen seyn. Ueber die geschehene Hinterlegung erhält die Parthei einen Erlagschein. Die Dominien sollen sich dazu gedruckte Blaquette beschaffen, in welchen der Name des Erlegers, der Tag und Betrag des Erlages, die Person, für welche der Erlag geschieht, endlich die Post und das Folium des Depositenbuches, auf welchem die Eintragung geschehen, schriftlich auszufüllen ist. Jeder Parthei, welche Geld oder Geldeswerth zu Gerichtshanden erlegt, muß noch am nämlichen Tage ohne allem Verschub ein solch gedruckter mit der Unterschrift des Ortsrichters und dem gerichtlichen Siegel versehener Schein zugestellt werden ²⁾ b). Uebrigens sind Depositencheine vom Stämpel befreit ³⁾.

¹⁾ Gerichts-Instruktion v. J. 1785. §. 79. ²⁾ Appell. Ger. B. 22. May 1822. B. 3839. ³⁾ Stämpelgesetz vom 27. Jan. 1840.

a) Entwurf zu einem Depositenvormerke. (Siehe Seite 136.)

b) Entwurf zu einem Depositenscheine.

Ad. Nro. Exh.

Depositenchein.

Ueber

welche

zum Behufe

in Folge

am heutigen hierorts hinterlegt hat, und auch in dem Depositenbuche Tom. Fol. sub. Nro. vorgemerkt wurden.

Depositenamt der Herrschaft
Reihberg, am

§. 463.

3. Besonderes Verfahren hinsichtlich der Staatsobligationen. Wenn Staatsschuldscheine, Loose von Staatsanlehen u. dgl. hinterlegt werden, ist auf jeder Obligation zur Beseitigung aller Bevortheilung die Anmerkung

**Depositen-
der Herr
Angefangen vom 1.
Berger Anton**

E r l a g

Posten-Nummer	Nummer der Beilage	Gegenstand	Betrag in Conven- tions- Münze		Betrag in Einlö- sungs- schein	
			fl.	fr.	fl.	fr.
1	1	am 17. November 1844, über- gibt Michael Reß aus Rohr, in Folge gerichtlichen Auftrags ddo. 17. Nov. 1844, Z. 354, für Berger Anton ad Deposi- tum Judiciale. a) eine Staatsobligation auf den Ueberbringer ddo. laut. (Metal- lit) 12. Aug. 1840. Nr. 134000. a 5 Perz. im Betrage von 100 fl. b) eine silberne eingehäufte Sack- Uhr von Brequet. c) an baarem Gelde und zwar 20 fr. Stücken				
		Willibald Hess, Depositenamts-Rechnungs- führer.		30		

B u c h

schaft Reihberg.

November 1844.

in Reihberg

A u s f o l g u n g

Posten-Nummer	Nummer der Beilage	G e g e n s t a n d	Betrag in Conven- tions- Münze		Betrag in Einlö- sungs- schein	
			fl.	fr.	fl.	fr.

- 1 1. Dezember 1844 ausgefolgt
über gerichtlichen Auftrag ddo.
1. Dezember 1844, Z. 420 zu
Folge Quittung Nr. 1. an An-
ton Berger, ad. b. die silber-
ne eingehäufige Sack-Uhr von
Brequet.

Willibald Hess,
Depositen-Rechnungs-
führer.

beizusetzen, daß dieselbe in die gerichtliche Verwahrung genommen worden sey a), und das Amtssiegel beizudrücken. In der nämlichen Art ist hinsichtlich aller Privaturkunden, die zur Depositirung gelangen, zu verfahren ¹⁾).

¹⁾ Justizhofb. 29. Okt. 1813. Appell. Ger. C. 8. Nov. 1813. Sub. C. 24. Nov. 1813.

a) mit den Worten: In Folge gerichtlicher Verordnung vom
Zahl am heutigen ad Depositum genommen. Depositentamt
der Herrschaft N. am

N. N. Verwalter.

Amtssiegel.

§. 464.

4. Verfahren bei der Erfolglassung. Im Falle das Ansuchen um Erfolglassung eines Depositums, mittels eines ordentlich instruirten Gesuches geschieht, ist demselben nach vorheriger Aufnahme in das Einreichsprotokoll, wenn sonst kein Anstand obwaltet, zu willfahren. Die Parthei stellt den Depositenschein zurück, und fertigt zugleich eine Quittung über die ihr auszufolgen bewilligte Sache aus. Gegen Einlage dieser Dokumente wird ihr das Depositum übergeben. Es muß aber auch die Ausfolgung in dem Depositentbuche in der betreffenden Rubrik angemerkt werden. Ist ein Depositum nach beendeter Verlassesabhandlung in die Waisenkasse abzuführen, so wird diese Uebertragung ebenfalls als eine Erfolglassung betrachtet, und im Depositentbuche der Tag der Uebertragung, so wie die Seite, auf welcher der Betrag im Waisenbuche erscheint, genau angemerkt ¹⁾). Recognitionen und Empfangsbestätigungen über ausgefolgte Schuldbriefe oder andere Privaturkunden, bleiben bei dem Umstande, da durch deren Ausfolgung keine wirkliche Zahlung geleistet, und eine dergleichen Bestätigung nur wegen der Ordnung der eigenen Manipulation erfordert wird, vom Stämpel befreit ²⁾). Uebrigens wäre der Gegenstand der Ausfolgung eine Staats- oder auch Privatobligation, und ist auf derselben die Depositirung angemerkt, so muß allerdings wieder die Devinculirungsklausel

unter der Unterschrift des Beamten, und mit dem Gerichtssiegel a) beigefügt werden ³⁾).

- ¹⁾ Gerichts-Instruktion 9. Sept. 1785. §. 77. ²⁾ Hoffkamm. 14. August 1832. 3. 23753. Sub. Int. 27. August 1832. 3. 14139. Hoffkammerb. 17. August 1841. 3. 24999. Sub. Int. 27. Okt. 1841. 3. 17433. ³⁾ Justizhofb. 29. Okt. 1813. Appellat. Ger. C. 8. Nov. 1813. Sub. C. 24. Nov. 1813.

- a) mit den Worten; diese Obligation ist dem N. N. in Folge gerichtlicher Verordnung Zahl zu seiner Verfügung ausgefolgt worden.

Depositenamt der Herrschaft N. am
N. N. Verwalter.

§. 465.

5. Abschluß des Depositenprotokolls. Das Depositenprotokoll (Depositenbuch) ist mit jedem Jahre ordentlich abzuschließen, der angezeigte Empfang mit dem aufbewahrten Erlagsanbringen zu vergleichen, so wie die Erfolgslassung durch die erhaltenen Quittungen zu berichtigen, und auf solche Art das sämtliche Depositenvermögen zu liquidiren ¹⁾. Den Partheien steht auch frei, Depositen-Extrakte zu begeben, zu welchen ein Stämpel mit 15 fr. für den Bogen erfordert wird ²⁾ a).

- ¹⁾ Gerichts-Instruktion §. 79. ²⁾ Stämpelgesetz 27. Jänner 1840. §. 67.

- a) Depositenamts-Extrakte sind nur Abschriften des im Depositenbuche für die betreffende Parthei eröffneten Konto.

§. 466.

6. Die Strafen gegen Kassееingriffe. Die Grundherrschaften dürfen von den depositirten Geldern nicht den mindesten Betrag zur selbst eigenen Fruktifizirung an sich ziehen ¹⁾. Sie bleiben ferner für die Gebahrung mit den Depositen in jeder Hinsicht verantwortlich, und haben daher auch für die Handlungen ihrer Beamten, erga regressum gegen die letztern zu haften. Die Vorenthaltung der De-

positengelder wird so wie jene der Waisengelder bestraft. (§. 456).

¹⁾ Hofb. 2. Oktober 1762. Sub. Int. 6. November 1762.

§. 467.

7. Kontrolle der Staatsbehörden. Das Depositenwesen als ein Zweig der Justizverwaltung ist der unmittelbaren Aufsicht des Appellations-Gerichtes und des obersten Gerichtshofes untergeordnet. Aber auch die Kreisämter haben die Gebahrung mit der Depositenkasse genau zu überwachen, und bei Kreisbereisungen zu untersuchen, ob die in der allgemeinen Instruktion vom Jahre 1785, über das Depositenwesen enthaltenen Vorschriften beobachtet werden. Die Kreisämter sind ferner angewiesen, bei den Kreisbereisungen über die Untersuchung des Depositenwesens besondere Protokolle zu führen, und diese höhern Orts vorzulegen ¹⁾. Das Appellationsgericht soll gegen die Aufmerksamkeit der Kreisämter auf dieses Geschäft keine Anstände erregen, sondern vielmehr jene Theile der kreisämtlichen Berichte, welche von dem Depositenwesen handeln, genau durchgehen, und angemessene Verfügungen zur Abstellung etwa entdeckter Gebrechen treffen ²⁾.

¹⁾ ²⁾ Hofb. 13. Juny 1785. Hofkzleid. 23 Juny 1785. Sub. G. 2. July 1785. Hofb. 16. Dez. 1796. f. Böhmen.

§. 468.

8. Verfahren bei den für unbekannten Eigenthümern depositirter Gegenstände. Die Depositen entstehen oft dadurch, daß der Erbe oder sonstige Prätendent entweder hinsichtlich seines Aufenthaltes, oder auch seiner Person nicht bekannt, und nicht ausfindig zu machen gewesen. Ein Depositum, welches bereits durch 30 Jahre zur Behebung bereit gelegen, und wozu sich in dem so langen Zeitverlaufe, auch über die nach Verstreichen desselben neuerlich erfolgte Aufforderung kein Eigenthümer gemeldet, und ausgewiesen hat, ist für verfallen (caduc) zu halten.

Daselbe fällt entweder dem Grundherrn (Erbzinsherrn §. 300) oder andern Personen aus besondern Privilegien, oder den Schuldnern aus dem Rechtsinstitute der Verjährung anheim, und, wenn kein dergleichen Anspruch gestellt werden könnte, wird das Depositum von der landesfürstlichen Kammer eingezogen ¹⁾).

Damit die Dominien und Magistrate nicht mit unnützen Haftungen der Depositengelder beschwert bleiben, sollen sie von Zeit zu Zeit, und wenigstens alle 20 Jahre einmal die Depositen, welche für einen unbekannten Eigenthümer erliegen, und zu welchen sich seit 30 Jahren a) kein Eigenthümer vorgefunden hat, aufsuchen, in ein Verzeichniß bringen, und deshalb das vorgeschriebene Verfahren einleiten ²⁾. Sie haben nämlich, die Depositen mögen von Verlassenschaften, oder von gerichtlichen Erlägen herrühren, die Einberufung der Eigenthümer mit Festsetzung einer Frist von einem Jahre, sechs Wochen, und drei Tagen zur Darthung ihrer Ansprüche zu verfügen, und deshalb das erforderliche Edikt auszufertigen b), auch den öffentlichen Blättern einschalten zu lassen ³⁾).

¹⁾ Hofb. 23. Juli 1779. Sub. C. 5. August 1779. Hofb. 9. Novemb. 1780. Justizhofb. 8. März 1782, Nro. 36. Pat. 20. Decemb. 1790, Nro. 582. Justizhofb. 30. Octob. 1802. App. Ger. C. 8. Novemb. 1802. Hofkzleid. 18. Mai 1825, 3. 15023. Sub. C. 27. Juni 1825, 3. 16096. ²⁾ Hofkzleid. 20. Febr. 1806. Sub. C. 15. März 1806, 3. 3654. Justizhofb. 7. Febr. 1837, 3. 7858. App. Ger. C. 16. Febr. 1837, 3. 2831. Hofkzleid. 6. Jänner 1842, 3. 39758. ³⁾ Justizhofb. 30. Octob. 1802. App. Ger. C. 8. Novemb. 1802. Hofkzleid. 18. Mai 1825, 3. 15023. Sub. C. 27. Juni 1825, 3. 16096. Sub. B. 14. August 1833, 3. 12765.

a) Früher war diese Frist auf 32 Jahre bestimmt, welche jedoch mittels der Hofkzleid. 6. Jänner 1842, 3. 39758 auf 30 Jahre festgesetzt wurde.

§. 469.

Wenn sich binnen der Ediktalsfrist Jemand mit Ansprüchen auf ein Depositum meldet, ist die vorfordernde Obrigkeit verpflichtet, dessen Legitimations-Urkunden dem Fiskalamte mitzutheilen, welches dieselben, — mit seinem Gutachten über die Rechtsbeständigkeit der Forderung begleitet, — der Grundobrigkeit zurückstellen soll. Letztere hat sodann die Entscheidung *ex officio nobili* unter Vorbehalt des Rekurses zu fällen, und solche dem Fiskalamte bekannt zu machen, damit diese zur Aufrechterhaltung der landesfürstlichen Regalien berufene Behörde das dem Kameral-Kerarium vorbehaltene Recht der Einziehung erbloser oder herrenloser Güter geltend machen könne ¹⁾).

Aber sollte sich innerhalb der Ediktalsfrist Niemand anmelden, und die Obrigkeit selbst aus was immer für einem Grunde das Heimfallsrecht in Anspruch nehmen, so ist ebenfalls die Anzeige an das Fiskalamt zu machen. Letzteres urtheilt zugleich über das angesprochene Recht des Heimfalls, und wenn dasselbe nicht anerkannt, oder ein dergleichen Anspruch nicht geltend gemacht wurde, ist das Fiskalamt angewiesen, wegen Erlag des kaduken Betrages zum Kameral-Kerar die Einleitung zu treffen ²⁾).

¹⁾ ²⁾ Hoffz.lev. 18. Mai 1825, 3. 15023. Sub. G. 27. Juni 1825, 3. 16096. §§. 2, 3. Justizhofd. 8. März 1782.

§. 470.

Die Kreisämter sollen bei Gelegenheit der Kreisbereinigung den Depositenstand der Magistrate, und Dominien genau untersuchen ¹⁾). Würde eine Obrigkeit ein der Einziehung an das Kameral-Kerar unterliegendes Vermögen verschweigen, so ist selbe zum Erlage des dritten Theiles des verschwiegenen Vermögens als Strafe zu verhalten, und dieser Betrag dem Anzeiger zuzustellen ²⁾).

¹⁾ Sub. B. 14. August 1833, 3. 12765. ²⁾ Hoffz.lev. 18. Mai 1825, 3. 15023. Sub. G. 27. Juni 1825, 3. 14096. §. 4.

V. Abschnitt.

Der Bezug der Taxen.

§. 471.

Den Grundobrigkeiten ist für die Ausübung der Gerichtsbarkeit, und der damit verbundenen Amtshandlungen der Bezug bestimmter Gebühren zugestanden, welche allgemein mit dem Worte Taxen bezeichnet werden. Die grundherrliche Amtshandlung geht entweder 1. aus der Gerichtsbarkeit in Streitsachen, oder 2. aus der Gerichtbarkeit außer Streitsachen (dem adelichen Richteramt) hervor a). Für jeden dieser Zweige der grundherrlichen Verwaltung besteht eine besondere Taxvorschrift. So für Streitsachen das Patent vom 1. November 1781, für das adeliche Richteramt das Patent vom 13. September 1787.

a) In Beziehung auf die Gebühren für die von den grundherrlichen Aemtern errichteten Privatverträge ihrer Unterthanen siehe §. 70.

1. Die Taxen in Streitsachen.

§. 472.

Die Taxnorm, kundgemacht durch Patent vom 1. November 1781, ist die alleinige Richtschnur für alle Bescheide, Erkenntnisse, und richterlichen Amtshandlungen, welche die Ortsgerichte über Einschreiten der Partheien erlassen, und vornehmen ¹⁾. Jedermann ohne Rücksicht auf seinen Stand, Charakter, Religion oder Würde ist auf gleiche Art zu behandeln, und eben so findet zwischen den eigenen und den vor den Gerichtsstellen streitenden auswärtigen Unterthanen kein Unterschied Statt ²⁾.

Die Taxen theilen sich in Beziehung auf die Höhe in 4 Klassen. Jene der ersten Klasse sind für den Magistrat der Hauptstadt Graz, auch das k. k. Landrecht bestimmt. Aber die Privatgerichtsbehörden, und Grundobrigkeiten, denen in dem Burgfrieden der Stadt Graz eine Gerichtsbarkeit zufließt, sind die Taxen lediglich nach der vierten Klasse abzunehmen berechtigt ³⁾.

Die Taxen der zweiten Klasse sind den Magistraten der Städte Radkersburg, Fürstenfeld, Judenburg, Knittelfeld, Cilli, Marburg, Bruck und Leoben; jene der dritten Klasse den Magistraten der Städte Friedberg, Hartberg, Rottenmann, Murau, Windischgrätz, Windischfeistritz, Pettau, Voitsberg zum Bezuge zugewiesen ⁴⁾. Und für die übrigen Städte, so wie die Grundobrigkeiten, ist der Taxbezug nach der vierten Klasse bestimmt ⁵⁾.

Doch, wenn die Gerichtsbehörden derjenigen Städte, denen eine der drei ersten Klassen zugewiesen worden, ihre Gerichtsbarkeit gegen einen unadelichen, außer einem städtischen Burgfrieden wohnenden Beklagten ausüben, wie in Fällen der besondern Delegation eines Streitfalles, oder der Delegation der Gerichtsbarkeit eines Dominiums an den Magistrat, dürfen die Gerichtstaxen nur nach der vierten Klasse aufgerechnet werden ⁶⁾. Es kann auch ein Patrimonialortesgericht, oder ein Magistrat, dem der Bezug der zweiten, dritten und vierten Klasse zugewiesen ist, wenn dasselbe im Namen (ex delegatione) des Landrechtes eine Amtshandlung vollzogen, die Taxe nicht nach der ersten Klasse, sondern nur nach jener, dem delegirten Gerichte, zugewiesenen Klasse abnehmen. Uebrigens hat sich das Landrecht in die Mäßigung der Taxen, die ein derlei delegirtes Gericht aufrechnet, nicht einzumengen, sondern es ist lediglich der Parthei, welche sich gekränkt achtet, der Rekurs an die politische Stelle vorbehalten ⁷⁾.

Die für die gerichtlichen Amtshandlungen in Streitsachen bestimmten Taxen sind bei allen Gerichtsbehörden und Dominien in Conventions-Münze abzunehmen ⁸⁾.

¹⁾ Tarp. 1. Novem. 1781, §. 1. ²⁾ Tax = Pat. §. 2. ³⁾ Tax = Pat. §. 3. ⁴⁾ Pat. 7. April 1782. ⁵⁾ Tax = Pat. ⁶⁾ Pat. 7. April 1782. ⁷⁾ Hofb. 2. Juli 1795. App. Ger. Int. 10. Juli 1795. Hofb. 7. Dezem. 1798. App. Ger. Int. 14. Dezemb. 1798. ⁸⁾ Hofkzleid. 15. Mai 1819. Sub. G. 23. Juni 1819, Z. 13837.

a) Die Taxnorma in Streitsachen enthält den Bezug folgender Gebühren nach dem Schlagworte der einzelnen Amtshandlungen und Bescheide:

II.

	I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		IV. Klasse	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abschrift für jede Seite . . .	—	4	—	2	—	2	—	2
Doch soll der Richter durch große Weitläufigkeiten die Partheien nicht beschweren.								
Abschrifts = Vidimirung . . .	—	40	—	20	—	15	—	10
Abtretung der Güter, wenn solche angesucht wird, Urtheil darüber §. 366 . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
Advokatur = Bewilligung sammt der Prüfung in der Hauptstadt 100 fl.								
— auf dem Lande 25 fl.								
Doch soll diese Tare dem auf dem Lande aufgenommenen Advokaten damahls, wenn er sodann in die Hauptstadt angenommen wird, zu Guten gerechnet werden.								
Alten-Inrotulirung, jede Parthei §. 240 . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
Angabe (eidliche) des Vermögens oder der Schulden §. 219 . .	1	—	—	30	—	20	—	15
Anschlagung eines Ediktes . .	—	6	—	3	—	3	—	3
Arrest = Bewilligung §. 276 . .	—	30	—	15	—	12	—	10
Aufnahme einer mündlichen Klage in das Protokoll §. 18 . .	—	30	—	15	—	12	—	10
— eines Eides von einem streitenden Theile . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
— eines Eides bei Beschwörung eines Zeugnisses §. 184 . .	1	—	—	—	—	—	—	—
— eines Eides von einem Kunstverständigen §. 194 . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
— einer eidlichen Angabe des Vermögens oder der Schulden §. 219 . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
Augenschein über eine Streitsache §. 189 für jeden Tag . . .	3	—	1	30	1	—	—	45
Ausfertigung des Ediktes ohne Rücksicht, ob selbes an mehreren Orten anzuschlagen sey . .	—	40	—	20	—	15	—	10

- Ausfertigung über die Eröffnung
des Konkurses §. 73
— über die dreimalige Feilbie-
thung §. 326
— über die Vorforderung der
Gläubiger bei einer angesuch-
ten Behandlung §. 360
— des Ediktes, wodurch einem
außer den Erblanden wohnhaf-
ten Beklagten bekannt gemacht
wird, daß er allenfalls einen
andern Sachwalter bestellen
sollte §. 391
— einer gerichtlichen Urkunde
Ausschusses der Gläubiger, Be-
stellungs- oder Bestätigungs-
urtheil §. 21

B.

Beaugenscheinigung einer Streit-
sache, wenn der Beweis durch
eine gerichtliche Erkenntniß ver-
anlaßt worden ist, §. 189, für
jeden Tag

Und wird in die Zahl der,
auch die, auf die etwa einschrei-
tende Reise verwendete Zeit ein-
gerechnet. Wo übrigens den
Gerichtsabgeordneten die ihrem
Charakter anständige Kost und
Fuhr unentgeltlich von der
Parthei zu verschaffen ist.

Bedeckungs-Urtheil bis zum er-
folgenden Appellations-Urthei-
le, §. 259

Befehl an einen Gerichtsabgeord-
neten, Gerichtsdiener, Kunst-
verständigen, Verwalter des
Vermögens, Vertreter der Mas-

I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		IV. Klasse	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	40	—	20	—	15	—	10
—	40	—	20	—	15	—	10
—	40	—	20	—	15	—	10
—	40	—	20	—	15	—	10
1	—	—	30	—	20	—	15
1	—	—	30	—	20	—	15
3	—	1	30	1	—	—	45
1	—	—	30	—	20	—	15

	I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		IV. Klasse	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
sa, Sequester einer bloßen Partheisache	—	40	—	20	—	15	—	10
Beförderung der Zeugenverhöre, des hierwegen erlassenen Ersuchschreibens §. 159	—	40	—	20	—	15	—	10
Behandlung, gerichtliche, der Gläubiger, §. 358	1	—	—	30	—	20	—	15
Belohnung der Kunstverständigen wird für den Fall, daß sich die Partheien mit denenselben nicht gütlich einverstehen, dem Ermessen des Richters überlassen.								
Vescheid, der von dem Richter über ein eingereichtes Anbringen entweder in dem Zuge des ordentlichen Verfahrens, oder in der Exekutionsführung ertheilt wird, und nicht ausdrücklich in eine andere Rubrik gesetzt ist .	—	6	—	3	—	3	—	3
— mittelst dessen eine Tagsatzung erstreckt wird, §. 32	—	30	—	15	—	12	—	10
Beschreibung eines in Streit oder Konkurs verflochtenen Gutes, für jeden Tag, §. 75, 88, 201, 323, 331	3	—	1	30	1	—	—	45
Beschwörung eines Zeugnisses, wenn der Eid bei d. Tagsatzung aufgenommen wird, §. 184 . .	1	—	—	30	—	20	—	15
Beweggründe eines ergangenen Urtheils, §. 251. Nichts anders als die Schreibgebühr.								
Beweises durch Kunstverständige Veranlassungs-Urtheile, §. 187	1	—	—	30	—	20	—	15
Bewilligung des Arrestes, §. 276	—	30	—	15	—	12	—	10
— eines Verbothes auf fahrende Güter, §. 284	—	30	—	15	—	12	—	10
— der Advokatur in der Hauptstadt 100 fl.								
— auf dem Lande 25 fl.								

- Bewilligung einer gerichtlichen
Exekutionsführung auf ein lie-
gendes Gut, §. 302
— auf ein dingliches Recht eines
liegenden Gutes, §. 304 . . .
— der Exekutionsführung auf
ein bestimmtes fahrendes Gut,
§. 305
— auf ein unbestimmtes fahren-
des Gut, §. 307
— auf eine Arbeit, §. 309, 310 . .
— auf die Besoldung, §. 312 . .
— auf ein Darlehen oder hinter-
legtes Geld (Depositum),
§. 314
— auf die Früchte, §. 320, 321 . .
— auf ein liegendes Gut, §. 322 . .

D.

- Depositenämter bleiben bei ihrer
schon bestehenden Einrichtung.
Diäten für jeden Tag, wo der
Richter oder dessen Abgeordne-
ter einschreitet
— zur Beschreibung, Schätzung,
Freilbiethung, in die Sperrneh-
mung eines in Streit oder
Konkurs verflochtenen Gutes,
§. 75, 88, 201, 234, 331 . . .
— zur Beaugenscheinigung einer
Streitsache, §. 189

Und wird in die Zahl der Ta-
ge, auch die auf die etwa ein-
schreitende Reise verwendete Zeit
eingerechnet. Wo übrigens den
Gerichtsabgeordneten die ihrem
Charakter anständige Kost und
Fuhr unentgeltlich von der
Parthei zu verschaffen ist.

I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse
fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
— 30	— 15	— 12	— 10
— 30	— 15	— 12	— 10
— 30	— 15	— 12	— 10
— 30	— 15	— 12	— 10
— 30	— 15	— 12	— 10
— 30	— 15	— 12	— 10
— 30	— 15	— 12	— 10
— 30	— 15	— 12	— 10
— 30	— 15	— 12	— 10
— 30	— 15	— 12	— 10
3 —	1 30	1 —	— 45
3 —	1 30	1 —	— 45
3 —	1 30	1 —	— 45

G.

	I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		IV. Klasse	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ediktsausfertigung — jedoch ohne Rücksicht, ob solches an mehreren Orten anzuschlagen sey, über die Eröffnung des Konkurses §. 326	—	40	—	20	—	15	—	10
— über die dreimalige Feilbietung, §. 326	—	40	—	20	—	15	—	10
— über die Vorforderung der Gläubiger bei einer angesuchten Behandlung, §. 360	—	40	—	20	—	15	—	10
— wodurch einem außer den Erblanden wohnhaften Beklagten bekannt gemacht wird, daß er allenfalls einen andern Sachwalter bestellen soll, §. 391	—	40	—	20	—	15	—	10
Ediktsanschlagung	—	6	—	3	—	3	—	3
Eidesaufnahme von einem freitenden Theile	1	—	—	30	—	20	—	15
— von einem Zeugen §. 184	1	—	—	30	—	20	—	15
— von einem Kunstverständigen §. 194	1	—	—	30	—	20	—	15
— von einem, der sein Vermögen oder Schulden angegeben hat, §. 219	1	—	—	30	—	20	—	15
Einführung in den vorigen Stand, angesuchtes Urtheil darüber §. 375	1	—	—	30	—	20	—	15
Ersuch- oder Remiſſſſchreiben, so an einen andern Richter oder an eine andere Obrigkeit ergeht, wegen Vernehmung eines Zeugen, §. 150	—	40	—	20	—	15	—	10
— oder Remiſſſchreiben wegen Beförderung der Zeugenverhöre, §. 159	—	40	—	20	—	15	—	10
— oder Remiſſſchreiben wegen Zusendung des Waisenprotokolls §. 158	—	40	—	20	—	15	—	10
— wegen Ausführung einer bewilligten Exekution, auf daß								

	I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		IV. Klasse	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Jemand an das Eigenthum gebracht werde, S. 302 . . .	—	40	—	20	—	15	—	10
— auf daß der Spruch oder Vertrag, wie jeden Orts üblich ist, der Landtafel oder dem Grundbuche einverleibt werde, S. 304	—	40	—	20	—	15	—	10
— wegen der Exekutions = Ausführung auf die Besoldung, S. 312	—	40	—	20	—	15	—	10
— auf die Früchte, S. 320, 321	—	40	—	20	—	15	—	10
Ersuch auf ein liegendes Gut, S. 322	—	40	—	20	—	15	—	10
— auf daß eine dem Gläubiger eingewortete Forderung, die auf ein liegendes Gut versichert ist, nach jedem Ortsgebrauche vorgemerkt werde, S. 315 . .	—	40	—	20	—	15	—	10
Exekutionsführung für derselben gerichtliche Bewilligung, S. 302, 304, 305, 307, 309, 310, 312, 314, 320, 321, 322, sieh die Bewilligung einer gerichtlichen Exekution	—	30	—	15	—	12	—	10
Exekution, bewilligter, Ausführung, S. 302, 304, 312, 315, 320, 321, 322, sieh Ausführung einer bewilligten Exekution	—	40	—	20	—	15	—	10
Exekutionshandlung, von dem Gerichtsdiener vorgenommen, über die Abnahme eines unbestimmten fahrenden Gutes, S. 305	—	40	—	20	—	15	—	10
— über die Abnahme eines unbestimmten fahrenden Gutes, S. 307	—	40	—	20	—	15	—	10
— über die Abnahme eines Schuldscheines, S. 314 . . .	—	40	—	20	—	15	—	10
— über die vorgenommene Pfändung, S. 341	—	40	—	20	—	15	—	10

Ezekution, durch Urtheil zuerkannte, auf eine eingestandene Schuld, S. 298

Ezekutions-Urtheil über die Zulänglichkeit der zur Hemmung der Ezekution angebotenen Sicherstellung, S. 280, 289 .

F.

Feilbiethung eines in Streit oder Konkurs verflochtenen Gutes, S. 88, 331, für jeden Tag . .

Frist-Urtheil zur Bestimmung derselben wegen Erlegung der Rechnung, S. 100

— über die Ertheilung einer die gesetzmäßige übersteigende Frist zur Erstattung einer Sakhschrift S. 38, 45, 51

Fuhr und Kost ist den Gerichtssabgeordneten charaktermäßig unentgeltlich von den Partheien zu verschaffen. Siehe Diäten.

G.

Gerichtsbarkheit, über Streitige, das Urtheil, S. 40

Gerichtsdienere haben für jede vorzunehmende Ezekutionshandlung S. 305, 307, 214, 341. Siehe Ezekutionshandlung.

— haben für die Zustellung einer gerichtlichen Verordnung in einem Orte, das von dem Gerichtsorte keine Meile entfernt ist

Wenn der Ort eine Meile oder mehrere entfernt ist, sollen dem Gerichtsdienere für jede

I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		IV. Klasse	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1	—	—	30	—	20	—	15
1	—	—	30	—	20	—	15
3	—	1	30	1	—	—	45
1	—	—	30	—	20	—	15
1	—	—	30	—	20	—	15
1	—	—	30	—	20	—	15
1	—	—	30	—	20	—	15
—	6	—	3	—	3	—	3

Meile 15 fr. gereicht, und in die Berechnung der Meilen auch der Rückweg gerechnet werden. Geld, gerichtlich depositirtes, bey dessen Erfolgslaffung im baren Gelde vom Gulden . . .

— für Schuldbriefe . . .

Dieß jedoch nur dann, wenn im Orte des Gerichts keine Depositenämter vorhanden sind.

Gläubiger, derselben Behandlung S. 359.

F.

Inrotulirung der Acten, welche beyde Partheyen zugleich zu entrichten haben S. 240 . .

G.

Klage mündliche, derselben in das Protokoll S. 18 . . .

Klassifikations-Urtheil S. 81 .

Kost und Fuhre ist den Gerichtsabgeordneten, ihrem Charakter anständig, von der Parthey unentgeltlich zu verschaffen . .

H.

Laufgelder der Gerichtsdiener, bey Zustellung einer gerichtlichen Verordnung, von jeder Meile 15. fr. und soll der Rückweg eingerechnet werden.

I.

Massevertreter, für jeden an denselben in einer bloßen Partheisache ergehenden Befehl . .

I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		IV. Klasse	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
—	1	—	$\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{2}$
—	$\frac{1}{4}$	—	$\frac{1}{8}$	—	$\frac{1}{8}$	—	$\frac{1}{8}$
1	—	—	30	—	20	—	15
1	—	—	30	—	20	—	15
—	30	—	15	—	12	—	10
3	—	1	30	1	—	—	45
—	40	—	20	—	15	—	10

D.

Neuerung, Urtheil über die Ge-
stattung derselben in der Duplik
S. 48, 54
Nullitätsklage, Urtheil darüber
S. 264

D.

Obligationen — depositirter —
Erfolglassung, wo keine eige-
nen Depositenämter vorhanden
sind, vom Gulden

P.

Protokollirung einer mündlichen
Klage, S. 18
Protokollsverfassung bei münd-
lichen Nothdurfts-handlungen,
wird nur die Schreibgebühr be-
zahlt, S. 28.

R.

Rechtfertigung des Ausbleibens
bei einer Tagsatzung, Urtheil
darüber, S. 33
Rechtfreundes, des gemeinschaft-
lichen, Bestellung, Urtheil dar-
über, S. 86
Remiß- oder Ersuchschreiben, so
an einen andern Richter oder
an eine andere Obrigkeit er-
geht, wegen Vernehmung eines
Zeugen, S. 150
— wegen Beförderung der Zeu-
genverhöre, S. 159
— wegen Zusendung des Waisen-
protokolls, S. 158
— wegen Ausführung einer be-
willigten Exekution, S. 302,

I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		IV. Klasse	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1	—	—	30	—	20	—	15
1	—	—	30	—	20	—	15
—	1/4	—	1/8	—	1/8	—	1/8
—	30	—	15	—	12	—	10
1	—	—	30	—	20	—	15
1	—	—	30	—	20	—	15
—	40	—	20	—	15	—	10
—	40	—	20	—	15	—	10
—	40	—	20	—	15	—	10

304, 312, 315, 320, 321,
322
Siehe Bewilligung der gerichtli-
chen Exekution

C.

Schätzung eines in Streit oder
Konkurs verflochtenen Gutes
§. 201, 323. Siehe für jeden
Tag

Schreibgebühr für die Bewegungs-
gründe des ergangenen Urtheils,
und Verfassung des Protokolls
bei einer mündlichen Noth-
durftshandlung für jede Seite
§. 251

Sequester für jeden an denselben
in einer bloßen Partheisache er-
gehenden Befehl

Sequestration, Urtheil über das
Ansuchen derselben §. 293

Sicherstellungsurtheil bis zum er-
folgenden Appellationsurtheile
§. 259

Spernehmung eines in Streit
oder Konkurs verflochtenen Gu-
tes §. 75 für jeden Tag

Stillschweigen ewiges bei einer
Aufforderungsklage durch Ur-
theil aufgelegt §. 71

Streitsache, Beugenscheinigung
§. 189 für jeden Tag

Schuldbriefe deposite, wenn sie
erhoben werden, vom Gulden

E.

Tagsatzungs = Erstreckung durch
Bescheid §. 32

I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		IV. Klasse	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	40	—	20	—	15	—	10
3	—	1	30	1	—	—	45
—	4	—	2	—	2	—	2
—	40	—	20	—	15	—	10
1	—	—	30	—	20	—	15
1	—	—	30	—	20	—	15
3	—	1	30	1	—	—	45
1	—	—	30	—	20	—	15
3	—	1	30	1	—	—	45
—	$\frac{1}{8}$	—	$\frac{1}{8}$	—	$\frac{1}{8}$	—	$\frac{1}{8}$
—	30	—	15	—	12	—	10

B. et II.

	I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		IV. Klasse	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Verbothsverwilligung auf fahrende Güter §. 284	—	30	—	15	—	12	—	10
Verfassung des Protokolls bei mündlichen Nothdurfts-Handlungen wird nur die Schreibgebühr bezahlt. §. 28.								
Vergleichszustandbringung, wenn solches gerichtlich geschieht §. 269	1	—	—	30	—	20	—	15
Verhör eines Zeugen in dem Gerichtsorte §. 151 oder in dessen Wohnung §. 168, für jeden Tag wo der Richter oder dessen Abgeordnete einschreiten .	3	—	1	30	1	—	—	45
Vertheilung der Konkursmasse, Urtheil über die wegen derselben Einwendungen §. 69 . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
Vertreter der Masse für jeden an denselben in einer bloßen Partheisache ergangenen Befehl .	—	40	—	20	—	15	—	10
Vertretungsurtheil, ob solche Statt habe §. 60	1	—	—	30	—	20	—	15
Verwahrung gerichtliche, eines in Streit verfangenen Gutes, da, wo kein eigentliches Depositenamt vorhanden ist, ist bei Erfolgslaffung desselben zu bezahlen, für das baare Geld vom Gulden	—	1	—	$\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{2}$
— für Schuldscheine	—	$\frac{1}{4}$	—	$\frac{1}{8}$	—	$\frac{1}{8}$	—	$\frac{1}{8}$
Wo dagegen eigens bestellte Depositenämter vorhanden sind, hat es bei derselben dermaligen Einrichtung zu verbleiben . .								
Verwalters des Vermögens, Bestellungs- oder Bestätigungsurtheil §. 91	1	—	—	30	—	20	—	15
Vidimirung (gerichtliche) einer Abschrift von einer Urkunde .	—	40	—	20	—	15	—	10

	I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		IV. Klasse	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Vorrechtsklage, derselben Urtheil §. 87	1	—	—	30	—	20	—	15
Urkunde (gerichtliche) Ausfertigung derselben	1	—	—	30	—	20	—	15
— derselben gerichtliches Einsichts- urtheil §. 126	1	—	—	30	—	20	—	15
— Urtheil über die Frage, ob eine bedenkliche Urkunde bei Ge- richtshänden aufzubewahren sey §. 128	1	—	—	30	—	20	—	15
Urkunde über die Erneuerung, derselben Urtheil §. 132	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die freiwillige Legung, der- selben. Urtheil §. 245	1	—	—	30	—	20	—	15
Urtheil über die Auflage des ewi- gen Stillschweigens bei einer Aufforderungsklage §. 71	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die Ausbleibensrechtfertigung bei einer Tagsatzung §. 33.	1	—	—	30	—	20	—	15
— über das Begehren wegen Ab- tretung der Güter §. 366	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die Bestellung eines ge- meinschaftlichen Rechtsfreundes §. 86	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die Bestellung oder Bestä- tigung eines Verwalters des Vermögens, oder Ausschusses der Gläubiger §. 91	1	—	—	30	—	20	—	15
Urtheil über die Einsetzung in den vorigen Stand §. 375	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die gerichtliche Einsicht einer Urkunde §. 126	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die Einwendungen, daß dem Richter von der Gerichts- barkeit nichts gebühre §. 40	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die Neuierung einer Ur- kunde §. 40	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die Ertheilung einer die gesetzmäßige übersteigende Frist zur Erstattung einer Sachschrift §. 38, 45, 51	1	—	—	30	—	20	—	15

	I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		IV. Klasse	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
— über die zuerkannte Exekution auf eine eingestandene Schuld, die Schuld mag ausdrücklich, stillschweigend, im mündlichen oder schriftlichen Verfahren eingestanden werden §. 298 . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die Frage, ob jemand bei Behandlung der Gläubiger den mehreren Stimmen beizutreten schuldig sey §. 358 . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die Fristbestimmung zur Erlegung der Rechnung . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die Frage, ob eine bedeutliche Urkunde bei Gerichtshanden aufzubewahren sey. §. 128	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die Gattung der in der Replik oder Duplik beigebrachten Neuerungen §. 48, 54 . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die Streitige Legung einer Urkunde §. 245	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die Nullitätsklage §. 264 . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die Richtigkeit der Forderung eines sich bey dem Konkurse meldenden Gläubigers §. 81	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die angesuchte Sequestration §. 293	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die Sicherstellung, Bedeckung oder andere gerichtliche Vorkehrung, bis zum erfolgendem Appell. Urtheile §. 259 . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die Veranlassung eines Beweises durch Kunstverständige §. 187	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die wegen Vertheilung der Konkursmaße angebrachten Einwendungen §. 69	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die Vorrechtsklage §. 87 . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die Zeugnißbeschwörung §. 182	1	—	—	30	—	20	—	15

— über die Zulänglichkeit einer zu Hemmung der Exekution angebotenen Sicherstellung S. 280, 289

— über jedes andere Urtheil, das in der vierten Rubrik nicht enthalten, und folglich bisher nicht benannt worden ist, wodurch ein Endspruch in der Hauptsache erfolgt, es mag bedingungsweise auf was immer für einen Beweis, oder über geführten Beweis durch Zeugen zur gänzlichen Beendigung des Streites wiederholt, in der Hauptsache gesprochen werden, bezahlt vermög Verordnung vom 10. Hornung 1785

Urtheil für ein Appellationsurtheil, wodurch der Spruch erster Instanz bestätigt wird, zahlt diejenige Parthei, die appellirt hat, das Doppelte der Taxe, die von ihr für das Urtheil erster Instanz bezahlt worden ist, dagegen jene Parthei, wider welche die Appellation ergriffen worden ist, hat in diesem Falle keine Taxe zu bezahlen. Wenn aber durch das Appellationsurtheil der Spruch erster Instanz abgeändert worden wäre, hat jede Parthei diejenige Urtheilstaxe, welche von ihr für das Urtheil erster Instanz bezahlt worden ist, zu entrichten. Patent vom 7. August 1782

— für das Revisionsurtheil bezahlt allzeit jede Parthei, die Urtheilstaxe erster Instanz.

I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		IV. Klasse	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1	—	—	30	—	20	—	15
12	—	6	30	4	30	3	—

B.

Weisungsprotokoll, Ersuch= oder
Remiſſſſchreiben wegen Zuſen=
dung deſſelben §. 158 . .

3.

Zeugenverhör=, Ersuch= oder Re=
miſſſſchreiben wegen Beförde=
rung deſſelben §. 159 . .

Zeugenverhör= in dem Orte des
Gerichts, oder in deſſen Woh=
nung für jeden Tag §. 151,
168

Zeugnißbeſchwörung für die Auf=
nahme des Eides §. 184 . .

— Urtheil, ſo auf Beſchwörung
des Zeugniſſes ausfällt §. 182.

Zuſendung des Weiſungsprotok,
das deſwegen erlaſſene Ersuch=
oder Remiſſſſchreiben §. 158 .

Zuſtandbringung eines gerichtli=
chen Vergleichs §. 269, oder
einer gerichtlichen Behandlung
der Gläubiger §. 359 . . .

Zuſtellung einer gerichtlichen Ver=
ordnung an ein Ort, das nicht
eine Meile vom Gerichtsorte
entlegen iſt

Wenn die Zuſtellung an ei=
nen Ort zu geſchehen hat, der
von dem Gerichtsorte eine Meile,
oder mehr entfernt iſt, ſollen
dem Gerichtsdienſter für jede
Meile 15 fr. gereicht, und in
die Berechnung der Meilen auch
der Rückweg eingerechnet wer=
den,

I. Klaſſe		II. Klaſſe		III. Klaſſe		IV. Klaſſe	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
—	40	—	20	—	15	—	10
—	40	—	20	—	15	—	10
3	—	1	30	1	—	—	45
1	—	—	30	—	20	—	15
1	—	—	30	—	20	—	15
—	40	—	20	—	15	—	10
1	—	—	30	—	20	—	15
—	6	—	3	—	3	—	3

Anmerkung: Um die Taxe des Urtheils, welches über eingeklagte Schuld ergeht, genau zu bestimmen, ob eine sie nach der vierten oder sechsten Rubrik zu fordern sei, haben die Richter der ersten Instanz in den Urtheilen über eingeklagte Schulden jedesmal auszudrücken, ob von dem Beklagten die Schuld eingestanden, oder widersprochen worden sei. (Hofd. 17. Jänner 1783.)

Für Kontumazurtheile ist die Taxe nicht nach der 6. Rubrik der Aug. Taxordnung vom 1. November 1781 mit 12 fl., sondern bloß nach der 4. Rubrik mit einem Gulden abzunehmen. (Hofkammr. 20. Oktober 1822. Sub. Int. 6. Nov. 1822. Z. 24732.)

§. 473.

Die Taxe hat diejenige Parthei zu bezahlen, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende richterliche Erledigung, Verfügung, Zustellung oder ein sonstiges Einschreiten geschehen ist a). Nur die für Inrotulirung der Akten, und das Urtheil bestimmte Taxe wird von beiden Partheien zugleich entrichtet ¹⁾). Dagegen sind diejenigen, welche durch ein Zeugniß glaubwürdig ihre Mittellosigkeit dorthun, gemäß der sie außer den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen nichts besitzen, von aller Taxe zu entheben, und solle die Taxe in jenem Falle, daß eine solche mittellose Parthei mit einem Vermöglicheren stritte, nur zu dem Endzwecke angemerkt werden, damit, wenn der Vermöglichere in den Ersatz der Gerichtskosten verfällt würde, von ihm der Betrag der Taxen abgenommen werden möge ²⁾ b).

Den Betrag der Taxe hat der Richter auf jedes einzelne Stück der, der Taxe unterliegenden Schriften genau anzumerken ³⁾). Uebrigens muß der unterfertigte Rechtsfreund für die Taxe seiner Parthei haften ⁴⁾). Und schließlich ist dem Richter die Macht eingeräumt, den saumigen Rechtsfreund, oder, wo deren keiner eingeschritten, die Parthei selbst nach Verlauf des Monats durch den Gerichtsdiener, der binnen den nächsten acht Tagen zu geschehen habenden Berichtigung der Taxe wegen, erinnern zu lassen, und wenn diese Erinnerung fruchtlos verstreichen würde, den Ausstand durch den schlei-

nigsten Weg der Exekution nach der Vorschrift des §. 307 der Allg. Gerichts-Ordnung einzutreiben ⁵⁾).

1) 2) 3) 4) 5) Tax-Patent 1. Novbr. 1781. §§. 3, 8, 9, 11 und 12.

- a) Wenn wegen ausständigen landesfürstlichen Anlagen oder Gefällen eine gerichtliche Exekution geführt wird, ist die gesetzmäßige Taxe ebenfalls zu entrichten. (Hofd. 27. Jän. 1792. Sub. Int. 4. Febr. 1792.)
- b) Die Patrimonial-Gerichtsbehörden haben nur das Recht, die Vormerkung der eigenen Taxen zuzugestehen. Hinsichtlich der Gebühren, welche für Amtshandlungen der höhern Gerichtsstellen zu bezahlen kommen, hat die Vormerkung bei der Kameral-Gefällen-Verwaltung angesucht zu werden. (Hofd. 26. Aug. 1788. Sub. C. 14. Febr. 1789. Sub. B. 26. Februar 1831. B. 3568.) Hinsichtlich der Armuthszeugnisse ist in Folge des neuen Tax- und Stämpelgesetzes vom 27. Jän. 1840, eine besondere Vorschrift vom 1. Sept. 1840, erlassen worden, worauf auch hingewiesen wird.

II. Die Taxen des adelichen Richteramtes.

§. 474.

Für die Amtshandlungen im adelichen Richteramte besteht die Taxnorma kundgemacht durch Patent vom 13. September 1787. Auch diese Gebühren sind in Klassen eingetheilt. Die Taxe der ersten Klasse ist zu bezahlen, wenn das Verlassenschafts-Pupillar- oder Kuratelsvermögen nach Abzug der richtig erkannten Schulden wenigstens zwanzig Tausend Gulden beträgt, oder die richterliche Amtshandlung über ein Partikulargeschäft eintritt, dessen Gegenstand wenigstens zu einen Werth von vier tausend Gulden reicht ¹⁾. Die Taxe der zweiten Klasse ist zu bezahlen, wenn das Verlassenschafts-Pupillar- oder Kuratelsvermögen nach Abzug der richtig erkannten Schulden wenigstens zehn Tausend Gulden beträgt, oder die richterliche Amtshandlung über ein Partikulargeschäft eintritt, dessen Gegenstand wenigstens zu dem Werthe von zwei tausend Gulden reicht ²⁾. Die Taxe ist nach der dritten Klasse zu bezahlen, wenn das Verlassenschafts-, das Pupillar- oder

Kuratelsvermögen nach Abzug der richtig erkannten Schulden wenigstens fünf Tausend Gulden beträgt, oder die richterliche Amtshandlung über ein Partikulargeschäft eintritt, dessen Gegenstand wenigstens zu dem Werthe von Ein Tausend Gulden reicht ³⁾. Nach der vierten Klasse ist in allen Fällen vorzugehen, die nicht ausdrücklich zu einer der vorhergehenden höhern Klassen bestimmt sind ⁴⁾.

Wenn aber das Verlassenschafts-, das Pupillar- oder Kuratelsvermögen nach Abzug der richtig erkannten Schulden nicht wenigstens hundert Gulden beträgt, so ist keine Taxe abzunehmen. Eben so darf in Partikulargeschäften demjenigen Theilnehmenden keine Taxe angerechnet werden, welcher durch obrigkeitliches Zeugniß seine Mittellosigkeit, daß er außer den unentbehrlichen Lebensmitteln nichts besitzet, darthun kann ⁵⁾.

Uebrigens ist Jedermann ohne Rücksicht auf Stand, Würde oder Religion in Taxen auf gleiche Art zu behandeln. Auch hat zwischen den Eingebornen und den in gleiche Geschäfte verflochtenen Fremden kein Unterschied Statt ⁶⁾.

1) 2) 3) 4) 5) Taxpatent 13. September 1787 §. 3, 4, 5, 6, 7.

6) Taxpat §. 1.

a) Die Taxnorma im adelichen Richteramte enthält folgende Rubriken:

Erste Rubrik.	In die I. Klasse		In die II. Klasse		In die III. Klasse		In die IV. Klasse	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	—	6	—	5	—	3	—	2

In diese Rubrik gehört:

- Jeder Bescheid, so von dem Richter über eine eingereichte Bittschrift ertheilet wird, und nicht ausdrücklich mittels gegenwärtiger Ordnung in eine andere Rubrik gesetzt ist.
- Jede Anschlagung eines Ediktes.
- Jede Zustellung einer gerichtlichen Verordnung. Wenn jedoch die Zustellung in einem Orte zugeschehen hat, der von dem Gerichtsorte eine Meile, oder weiter entfernt ist, sollen dem Gerichts-

diener für jede Meile 15 Kr. mit Einrechnung des Rückweges verabreicht werden.

Zweite Rubrik.	In die I. Klasse	In die II. Klasse	In die III. Klasse	In die IV. Klasse
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
	— 30	— 15	— 12	— 10

Hieher gehört

- die Erledigung der Erbserklärung
- die Aufnahme eines mündlich vorgetragenen Geschäftes in das Gerichtsprotokoll.
- die Ausfertigung eines Dekretes zu Aufstellung eines Vormundes Kurators, eines Vertreters der Verlassenschaftsmasse, eines Vertreters abwesender Theilnehmer.
- die Verordnung zur Vormerkung einer letztwilligen Anordnung bei einer Landtafel oder einem Grundbuche.
- die Verwilligung eines Verbotes auf fahrende Güter
- die Hinausgebung der Beweggründe einer richterlichen Verordnung.

Dritte Rubrik.	In die I. Klasse	In die II. Klasse	In die III. Klasse	In die IV. Klasse
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
	— 40	— 20	— 15	— 10

Hieher gehört

- die Ausfertigung eines Ediktes zur Feilbiethung, zur Erörterung der haftenden Schulden, zur Vorrufung eines Theilnehmers, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, zur Amortisirung einer Urkunde, jedoch ohne Rücksicht, ob das Edikt an mehreren Orten anzuschlagen, folglich in mehreren Expeditionen zu expediren sey.
- Jedes Ersuch- und Antwortschreiben, so an einen andern Richter, oder eine Obrigkeit ergeht.
- Jeder Befehl, so an einen Gerichtsabgeordneten, Gerichtsdiener, Kunstverständigen, Vormund, Vermögensverwalter erlassen wird.

- d) Jede Verordnung über die von einem Vormunde angesuchte gerichtliche Bewilligung zu Veränderung des Aufenthaltsortes des Mündels oder Kuranden, zu Bestimmung von dessen Erziehungsart, zu Veränderung seines Standes, zu Bestreitung einer Ausgabe, zu Veräußerung eines Pupillargutes, zu Erhebung eines Theils des Pupillarvermögens.
- e) Jede obrigkeitliche Vidimirung der Abschrift einer Urkunde.

Vierte Rubrik.	In die I. Klasse	In die II. Klasse	In die III. Klasse	In die IV. Klasse
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
	1 — —	30 —	20 —	15

Hierher gehört

- a) die Ausfertigung einer gerichtlichen Urkunde
- b) die Aufnahme eines Eides
- c) das Fürzuhalten über Ertrag eines Depositums.
- d) die Expedition über die Finalerledigung einer Rechnung.

Fünfte Rubrik.	In die I. Klasse	In die II. Klasse	In die III. Klasse	In die IV. Klasse
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
	3 —	1 30	1 —	45

Diese findet Statt:

- a) Für die Kundmachung der letztwilligen Anordnung, sie mag in einer oder mehreren Urkunden bestehen.
- b) Für jeden Tag, wo der Richter oder dessen Abgeordnete, es möge deren einer oder mehrere seyn, einschreitet, zu Anlegung oder Sperre bei Verlassenschaftsabhandlungen, zu Verhörung eines Zeugen in dem Gerichtsorte oder dessen Wohnung, zu Beaugenscheinigung eines in eine Verlassenschafts-, Pupillar- oder Kuratelsmasse gehörigen Gutes, zu Rekognoszirung einer Handschrift, zu Vornehmung der engen Sperre (zur Bestimmung der Sperrsvornahme ist die Erlassung eines Dekretes an die Sperr-

Kommissäre überflüssig und gesetzwidrig. (App. Ger. B. 13. Juni 1828 B. 2236) zu Errichtung eines Inventariums, zu Teilziehung eines Pupillar- oder Verlassenschaftsgutes.

In die Zahl der Tage wird auch die allenfalls auf die Reise verwendete Zeit eingerechnet. Gleichfalls ist den Gerichtsabgeordneten damals, wenn sie außer dem Gerichtsorte das Amtsgeschäft vorzunehmen haben, die ihrem Charakter angemessene Fuhr und Kost von der Parthei unentgeltlich zu entrichten. Jedoch soll für die Verfassung des Protokolls und Erstattung der Relation nichts gefordert, und für den Partheien auf Anlangen hinausgegebene Abschriften nichts anders, als die Schreibgebühr entrichtet werden.

Würde die Parthei Fuhr und Kost nicht verschaffen, dann steht nur der Anspruch auf eine verhältnismäßige Vergütung zu, wobei die Lokalpreise zum Anhaltspunkte zu nehmen sind. Es dürfen daher nicht allgemeine Diäten und Fuhrkosten nach dem Posttariffe in Anrechnung gebracht werden, wenn die Lokalpreise bedeutend niedriger stehen. (Hofz. 24. April 1828 B. 9148).

Wenn Geschäfte in Verlassenschaftsfällen durch abgeordnete herrschaftliche Beamte außer dem Gerichtssitze vorgenommen werden müssen, kann wohl die Vergütung der dabei erwachsenden Reise- und Zehrungskosten bei den den Betrag reiner 100 fl. K. M. nicht erreichenden sohin taxfrei zu behandelnden Verlässen den Dominien nicht zugemuthet werden. Doch sollen sie, wenn möglich, dergleichen Verrichtungen durch hierzu geeignete herrschaftliche Amtleute, die im Orte der Verlassenschaft oder in deren nächsten Umgebungen sich befinden, gegen geringes Entgelt vornehmen lassen (Hofz. 10. November 1838 B. 27788. Sub. G. 17. November 1838 B. 19311).

c) Für die Ratifikation eines Vergleichs, eines Heirathsbriefes, eines Kaufs, Tauschs, Bestands, Kosts, oder sonst wie immer gearteten Kontraktes, der in einem Vormundschafts-, Kuratels- oder Erbschaftsgeschäft errichtet wird.

In den Geschäften des adelichen Richteramtes kann, wenn das Ortsgericht von dem Landrechte delegirt wird, bei keiner dem Taxbezüge unterliegenden Amtshandlung, folglich auch nicht bei Schätzungen und Inventuren von dem delegirten Gerichte der eigentliche Betrag der Taxe abgerechnet werden, bevor nicht der reine Betrag des Vermögens, welches die Amtshandlung veranlaßt hat, bekannt ist, folglich auch nach selben die eigentliche gesetzliche Klasse bestimmt werden kann (Hofd. 8. April 1790. Hofd. 2. Juli 1795. App. Ger. Int. 10. Juli 1795).

Sechste Rubrik.	In die I. Klasse		In die II. Klasse		In die III. Klasse		In die IV. Klasse	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	12	—	6	—	4	—	1	—

Diese findet Statt:

- a) Für die gerichtliche Einantwortung der Verlassenschaft.
- b) Für die gerichtliche Verordnung zu Einantwortung des Pupillargutes, wenn ein Mündel großjährig erklärt, oder ihm die Nachsicht des Alters ertheilt wird.
- c) Für die Finalverordnung über die Absonderung der Allodialgüter von Fideikommiß-, Substitutions- oder Lehensgütern, über Dnerirung eines Fideikommisses, über Depurationsnachsehung, über Verkaufung einer fideikommissarischen Realität, über Vertauschung eines Fideikommissgutes.

Siebente Rubrik:

Für jede Abschrift, so die Parthei von dem Richter verlangt, ist bei den auf dem Lande bestehenden Gerichtsbehörden 2 kr. zu bezahlen, und soll der Richter sich hierbei gegenwärtig halten, die Partheien durch zu große Weitläufigkeit nicht zu beschweren.

Achte Rubrik:

Für die Ausnahme einer Rechnung kann von dem Betrage der Einkünfte nach Abzug der Interessen von den etwa haftenden Schulden, der landesfürstlichen Gaben, der zur Erhaltung des Pupillargutes unentbehrlichen Ausgaben, wie auch der von demselben zu entrichtenden jährlichen Lasten an wittiblicher Unterhaltung, lebenslänglichen Legaten und Pensionen die Raittaxe von dem ganzen Betrage der Einkünfte nach den ausgezeichneten Rücksichten auch dann abgenommen werden, wenn über ein unzertheiltes Vermögen, wovon ein Theil Großjährigen angehört, Rechnung gelegt wird. Dagegen sind von der Raittaxe befreit:

- a) Alle Stiftungsrechnungen.
- b) Die in Konkursgeschäften vorkommenden Rechnungen.
- c) Diejenigen Pupillar- und Administrationsrechnungen, wo nach obgedachten Abzügen die reinen Einkünfte nur 300 fl. oder weniger betragen.
- d) Die sämmtlichen Pupillarrechnungen bei den Dominikalortsgewichten. Ueber die hier ausgemessene Rechnungstaxe ist für die Be-

mänglung und Erläuterung der Rechnungen, für denselben Begnehmigung und Ertheilung des Absolutoriums keine besondere Taxe abzunehmen.

Neunte Rubrik:

Für die bei Verwaltung des adelichen richterlichen Amtes vorfallende Verwahrung eines zu Gerichtshanden erlegten Gutes ist bei Erfolglassung zu bezahlen:

Für baares Geld und Prätiösen nach Schätzung oder billigen Anschlage vom Gulden ein halber Kreuzer. Für Schuldbriefe ein achtel Kreuzer. Von dieser Entrichtung ist jedoch jedes Pupillardepotum frei zu lassen.

§. 475.

Die adelichen Richteramtstaxen können in der Valuta der Konventionsmünze aufgerechnet werden ¹⁾. Dagegen darf auch nicht das Verlassenschaftsvermögen in der Valuta der Wiener-Währung zum Maßstabe dienen. Ein solcher Bezug wäre ungebührlich, da es in der Natur der Sache liegt, daß die Taxe, und der Werth des Gegenstandes, von dem erstere abgenommen wird, in einer und derselben Valuta angeschlagen werden müssen. Die Verlassenschaftsmassen sind daher bei jeder Abhandlung nach dem Kurse zu 250 auf Konv. Münze zurückzuführen, und erst hievon ist die Taxe nach der Taxordnung zu berechnen ²⁾.

Ueberhaupt solle von den Gerichten und Wirthschaftsämtern in allen das adeliche Richteramt betreffenden Angelegenheiten, um eine unverhältnißmäßige Erhöhung der Taxen und Stämpel zu vermeiden, so viel möglich darauf Bedacht genommen werden, die Geldsumme nicht in Wiener-Währung, sondern in Konventionsmünze anzusetzen ³⁾.

¹⁾ Hofkzleid. 15. Mai 1819. Sub. C. 23. Juni 1819 Z. 13837.

²⁾ Hofkzleid. 28. November 1825 Z. 38708. Sub. C. 15. März 1826 Z. 4940. ³⁾ Justizhofd. 30. Dezember 1831 Z. 7067. Sub.

C. 25. Jänner 1832 Z. 1344

§. 476.

Die adelichen Richteramtstaxen, welche nach dem Vermögensbetrage ausgemessen werden müssen, sind, so lange

dieser nicht bekannt ist, lediglich vorzumerken, und dann erst, wenn nach beendeter Abhandlung der Betrag des Vermögens bestimmt, und bekannt wird, von der betreffenden Parthei einzuheben ¹⁾).

¹⁾ Hofzgleid. 24. Dezember 1787. Sub. Int. 2. Jänner 1788.

§. 477.

Der eingeschlichene Mißbrauch, daß nämlich in Verwaltung des adelichen Richteramtes bloß zur Vermehrung der Taxen Expeditionen verfertigt werden, oder daß Taxen von solchen Expeditionen aufgerechnet werden, die gar nicht erlassen worden sind, ist abgestellt, und strenge verboten ¹⁾).

¹⁾ Justizhofs. 31. August 1792. Hofzgleid. 14. September 1792.

§. 478.

Die Taxe hat stets die Parthei zu zahlen, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende richterliche Erledigung, Verfügung, Zustellung, oder das sonstige Einschreiten geschehen ist. Nur, wenn eine richterliche Verfügung auf ein Ansuchen ergeht, das zum Vortheile eines Mündels geschieht, ist die Taxe aus dem Vermögen des Mündels zu entrichten ¹⁾. Uebrigens sollen

- a. wegen Bestimmung der Taxe nie eigene Schätzungen vorgenommen, sondern, wenn nicht ohnehin eine vorhanden ist,
- b. die ständischen Realitäten nur nach dem Betrage der Einlage in dem ständischen Kataster,
- c. die übrigen Realitäten aber nach dem Werthe, die in dem letzten Kaufbrieße, in der Erbseinantwortung, oder bei einer der letzten Besitzveränderungen einkommt, angesetzt werden, nach welchen auch die grundherrlichen Taxen abzunehmen sind.
- d. Wenn ein Kontrakt mehrere Punkte, oder mehrere wechselweise eingegangene Verbindlichkeiten enthält, oder auf mehrere Jahre geschlossen wird, soll das Ganze des Betrages den beiderseitigen Verbindlichkeiten, und zwar für alle Jahre, für welche der Kontrakt geschlossen wird, zusam-

men genommen, und die Taxe nach dem ausfallenden ganzen Betrage von dem Gegenstande des Geschäftes angerechnet werden.

- e. So lange ein Verlassenschaftsgeschäft, das mehrere Erben oder ein Pupillar- oder Kuratelsgut, das mehrere Eigenthümer hat, unzertheilt besteht, ist die Taxe nach dem Betrage des Ganzen anzurechnen, dagegen auch nur eine taxbare Expedition zu erlassen ²⁾. Derjenige, welcher in Bezahlung der Taxe saumselig ist, hat nach Verlauf des Monats durch den Gerichtsdienner erinnert zu werden, daß er binnen der nächsten acht Tage den Rückstand berichtige. Bleibt diese Erinnerung fruchtlos, und ist die eingeräumte Zeit verstrichen, so kann der Rückstand nach Vorschrift des §. 307 der Allg. Gerichtsordnung eingetrieben werden, und zwar solchergestalt, daß sogleich ein Gerichtsdienner an den Rückständner abgeschickt werde, welcher ohne weiters, so viel die Taxe beträgt, von den vorfindigen Habschaften abnehmen darf. Das Abgenommene, so weit es in Fahrnissen und Geräthe besteht, soll bei der nächsten vorkommenden gerichtlichen Feilbiethung verkauft, die Taxe entrichtet, und Falls etwas übrig ist, solches dem Eigenthümer ausgefolgt werden ³⁾. Es haben die oben bemessenen Taxen bei landesfürstlichen Stellen in den Taxfond, bei den Magistraten in die städtischen Kassen, bei Dominikalortsgewichten in die herrschaftlichen Renten einzufließen. Sie sollen unter keinem Vorwand von einem zur Amtsverwaltung bestimmten Beamten bezogen werden ⁴⁾.

¹⁾ Taxpatent 13. Sept. 1787. §§. 2. 8. ²⁾ Hoffz. l. 24. Dezbr. 1787. Sub. Int. 2. Jan. 1788. ³⁾ ⁴⁾ Taxpatent §§. 12. 14.

III. Allgemeine Vorschriften der Taxfachen.

§. 479.

Die beiden Taxpatente vom 1. Novbr. 1781, und 13. September 1787, sind die alleinige Norm zur Aufrechnung der Gebühren für alle Amtshandlungen im Verfahren in

Streitsachen, und im adelichen Richteramte. Damit aber auch Jedermann einsehen könne, welche Taxen er zu zahlen hat, so soll bei allen Obrigkeiten bei sonstiger Strafe die allgemeine Taxordnung in der Amtskanzlei an einem der Einsicht eines Jeden bequemen Ort stets angeschlagen gehalten werden ¹⁾).

Außer den in diesen Taxnormen angeführten Gebühren, sind keine wie immer Namen habenden Taxen oder Schreibgebühren aufzurechnen ²⁾). Besonders sollen die Dominien sich die genaue Befolgung der in Taxsachen der Unterthanen bestehenden Vorschriften gegenwärtig halten ³⁾). Die Kreisämter haben die gesetzmäßige Aufrechnung und Abnahme der Unterthanstaxen vorzüglich bei Kreisbereisungen zu überwachen, allen Unfug in Taxsachen abzustellen, und im Entdeckungsfalle zur Verfügung der gesetzlichen Abhülfe von Amtswegen, ohne daß darüber eine Beschwerde von dem gedrückten Unterthan abgewartet werde, mit allem Ernste hinzuwirken, auch den Unterthan zu schützen, und ihm zur Schadloshaltung zu verhelfen ⁴⁾). Bei einer Uebertretung gegen die Taxpatente verfällt die Obrigkeit, oder der schuldige Beamte in eine Strafe, und zwar in jene des vierfachen Rückersaßes des vorschriftswidrig, und zu viel eingehobenen Betrages, welcher dem gekränkten Unterthan einzuhandigen kömmt ⁵⁾). Aber nicht der Rückersaß der ungebührlich abgenommenen Taxen allein, sondern auch jener der Interessen trifft das Dominium ⁶⁾). Darum empfängt die Parthei von dem erlegten vierfachen Strafbetrage nur den von ihr bezahlten einfachen Betrag, und die übrige Summe verfällt dem Ortsarmenfonde ⁷⁾).

Nach Beschaffenheit der Umstände, kann wegen absichtlicher Abnahme ungesetzlicher oder übermäßiger Taxen und Gebühren gegen den Schuldigen das Verfahren nach den Strafgesetzen Statt finden, in welchem Falle, wenn auf eine Kriminalstrafe erkannt werden sollte, die Geldstrafe nicht einzutreten hat ⁸⁾).

¹⁾ Hofd. 30. Sept. 1785. Appell. Ger. C. 7. Okt. 1785. ²⁾ Hofd. 29. May 1788. Hofd. 8. July 1788. Sub. C. 26. July 1788. Hofzgleich. 18. März 1791. ³⁾ Hofzgleich. 8. July 1788. Sub.

B. 26. July 1788. Hofkzleid. 26. Aug. 1797. Sub. E. 9. Sept. 1797. 4) Hofentschl. 24. May 1792. Sub. E. 14. August 1792. Hofkzleid. 29. Febr. 1800. Sub. E. 10. März 1800. Hofkzleid. 14. Sept. 1792. Justizhofb. 31. August 1792. 5) Hofkzleid. 8. July 1788. Sub. E. 26. July 1788. Hofb. 26. Aug. 1797. Sub. E. 9. Sept. 1797. 6) Hofb. 19. May 1788. 7) 8) Hofkzleid. 21. Juny 1838. 3. 15017. Sub. E. 11. July 1838. 3. 11348.

§. 480.

Den Unterthanen und Partheien sind spezifizierte Taxberechnungen hinauszugeben. Es sind auch diejenigen, welche die ihnen angerechneten Taxen ganz berichtigen, oder hierauf Abschlagszahlungen leisten, über das wirklich bezahlte dergestalt zu quittiren, daß entweder die geleistete ganze Zahlung mit Anführung des Betrages und des Datums, dann unter der Unterschrift des herrschaftlichen Beamten, der die Zahlung empfangen hat, am Ende der Schätz- oder Taxnote ausdrücklich angeführt, und sodann die dießfällige Urkunde der Parthei zu ihrer Bedeckung eingehändigt, oder aber über die einstweilen errichteten Abschlagszahlungen bis zur Berichtigung des Ganzen ein, den Betrag und das Datum der Abschlagsraten enthaltender Interimsschein, ebenfalls unter der Unterschrift des Empfängers hinausgegeben werde. Die Grundobrigkeiten sind verpflichtet, Taxprotokolle zu führen, die für jede Amtshandlung entfallenden Gebühren vorzuschreiben, und auch die geleisteten Zahlungen anzumerken ¹⁾).

¹⁾ Sub. B. 4. Juny 1796. Hofb. 26. Aug. 1797. Sub. Intim. 9. Sept. 1797,

§. 481.

Wie gegen die in Bezahlung der Taxen saumfälligen Partheien verfahren werden könne, wurde bereits in den §§. 473. 478. angeführt. Wenn die Parthei einer andern Gerichtsbarkeit untersteht, kann bei letzterer wegen Einhebung der rückständigen Taxen eingeschritten werden. Doch haben die Magistrate und nicht landesfürstliche Ortsgerichte, so oft sie das Landrecht, oder ein anderes Gericht um die Einhebung der

ihnen gebührenden Taxen angehen, wobei sie von der Entrichtung des Postporto nicht befreit sind, in die Taxnote auch das zugleich entfallende Postporto für die Einsendung der Taxen aufzunehmen, damit dieses von dem requirirten Gerichte zugleich eingehoben und eingesendet, sohin aber das Postporto für die Sendung daraus von ihnen selbst bestritten werden könne ¹⁾. Denn jede Korrespondenz, welche die Vorschreibung oder Einbringung der den Magistraten oder nicht l. f. Behörden selbst gehörigen Taxen betrifft, bleibt von der Portofreiheit ausgeschlossen ²⁾.

- ¹⁾ Sub. B. 24. July 1839. B. 12635. ²⁾ Hofkam. 22. May 1827. B. 19605. Sub. C. 10. Juny 1827. B. 12507.

§. 482.

Die Magistrate und Grundherrschaften haben hinsichtlich der ihnen gebührenden Taxen die Macht, den dürftigen Partheien die Vormerkung, und so auch die Nachsicht der ihnen zufließenden Gerichtstaxen von selbst zu verwilligen ¹⁾. (§. 473.)

- ¹⁾ Hofd. 31. Aug. 1789. Sub. C. 15. Sept. 1789. Sub. B. 26. Febr. 1831. B. 3568.

§. 483.

Die Gerichtsstellen sollen keine Beschwerden in Taxsachen annehmen. Dazu sind nur die politischen Behörden berufen, und alle Rekurse gegen ungebührliche Aufrechnungen gehen in erster Instanz an das Kreisamt ¹⁾.

Nur die Verhandlung und Entscheidung über die Beschwerde wegen des Zählgeldbezuges bei Erfolgslassung des Pupillarvermögens an Großjährige gehört zur Kompetenz der Gerichtsstellen ²⁾.

- ¹⁾ Hofd. 13. July 1792. ²⁾ Hofd. 20. Juny 1800. Hofgl. 7. Sept. 1837. B. 21244. Sub. B. 28. Sept. 1837. B. 15607.

chungskosten, welche bei Zurückgabe des benützten Grundstückes erforderlich sind, und seiner Zeit auch vergütet werden ⁴⁾).

- ¹⁾ Pat. 9. April 1776. Hofb. 29. Dezember 1780. Normale vom 28. Jänner 1790. ²⁾ Pat. 9. April 1776. Aug. B. G. B. §. §. 364, 365. Hofz. leid. 2. Mai 1818. Sub. B. 13. Mai 1818. Hofz. leid. 24. Mai 1821. ³⁾ ⁴⁾ Sub. B. 24. Oktober 1821 S. 22863. Sub. B. 30. Dezember 1829 S. 23622.

§. 494.

b. Widmung des Grund und Bodens zum Bergbaue. Die Grundbesitzer sind verpflichtet, den benöthigten Grund an das Bergwerk für immer oder zeitweise gegen eine billige Entschädigung abzutreten, über welche, wenn über deren Höhe ein gütliches Uebereinkommen nicht möglich wäre, die Behörden zu entscheiden haben ¹⁾.

- ¹⁾ Marmil. Bergordnung v. J. 1490. Bergordnung v. J. 1524 Ferd. Bergord. 1. Mai 1553.

§. 495.

c. Widmung des Grund und Bodens zu militärischen Zwecken, und zwar

aa. ist jeder Grundbesitzer schuldig, seinen Grund, oder nur Theile, wenn es die Anlage von Vertheidigungswerken erfordert, abzutreten. Doch wird ihm eine Entschädigung geleistet, nach jenen Vorschriften, welche für die Einlösung der Gründe zum Behufe des Strassenbaues bestehen ¹⁾. Auch

bb. zu Waffenübungen haben die Gemeinden und Grundbesitzer Plätze einzuräumen. Sie erhalten hiefür Entschädigung, wenn es erwiesen ist, daß ihnen hierdurch entweder die Nutzung der Früchte entzogen, oder die Vorbereitung zur künftigen Saat erschwert, oder verhindert wird ²⁾.

cc. Es darf Niemand weder auf eigenen noch fremden offenen Grunde Salniter graben, oder in Häusern, Stallungen, Scheuern und Schuppen die salniterhältige Erde ausgraben, oder hinwegführen. Nur die von der Artilleriebehörde bestellten, mit einem Erlaubnißscheine versehenen Individuen haben hierzu das Recht. Diese können aller Orten, selbst in Gebäuden nach Salniter graben, und denselben auslaugen. Die Grund- und Haus-

besitzer dürfen dieses nicht verhindern. Ausgenommen sind bloß die öffentlichen Gebäude, dann die Kirchen, und Pfarrwohnungen, so wie die herrschaftlichen Wohnhäuser a), und jene Privatgebäude, hinsichtlich welcher durch eine mit Beiziehung der Militärbehörde gepflogene Untersuchung erhoben worden, daß in selben ohne wesentlicher Beschädigung nicht gegraben werden könne. Eben so wenig ist den berechtigten Salnitergräbern der Platz zum Auslaugen der Erde, und zu den dazu erforderlichen Gebäuden auch Vorrichtungen zu verweigern ³⁾).

¹⁾ Hofkzleid. 11. Oktober 1821. Hofkzleid. 19. Juli 1827. ²⁾ Hofkzleid. 26. März 1821 Z. 8229. ³⁾ Pat. 21. Dezember 1807. Hofkzleid. 11. Juni 1822 Z. 15712. Sub. B. 26. März 1823 Z. 7503.

a) Aber in den der Herrschaft, und den Pfarrern zuständigen Maierhöfen, Scheuern und Viehstallungen ist das Nachsuchen und Graben gestattet (Hofd. 8. März 1790 f. Böhmen).

§. 496.

3. Konkurrenz zum Wasserbau. Der Wasserbau hat nicht allein das allgemeine Wohl, sondern auch das Interesse der an den Ufern liegenden Grundbesitzer zum Gegenstande. Es müssen daher alle jene, welche durch einen Wasserbau, durch den dadurch bezweckten Schutz einen Nutzen ziehen, auch zu den dazu erforderlichen Kosten beitragen. Die Wasserbaukonkurrenzkosten sind daher als dingliche auf dem Grunde haftende Verbindlichkeiten anzusehen ¹⁾. Und darum gebührt denselben, den l. f. Steuern gleich, das stillschweigende privilegierte Pfandrecht, in so fern sie seit den letzten 3 Jahren rückständig sind ²⁾.

¹⁾ Hofkzleid. 21. Dezember 1826. Sub. C. 8. Jänner 1827 Z. 381.

²⁾ a. n. D. und Sub. B. 20. Mai 1827 Z. 11119.

§. 497.

4. Die Verpflichtung zur Militär = Einquartierung. Die Verpflichtung des Naturalquartiers für die Militärmannschaft lastet auf allen mit einem Nummer versehenen Häusern. Davon sind die grundherrlichen Schlösser und Gebäude, Maierhöfe, Brau = Wirths = und Jägerhäuser, und Freihöfe ausgenommen. Doch können diese auch, wenn der Drang der Umstände eintritt, mit Militär belegt werden ¹⁾.

- 1) Milit. Bequart. Reglem. v. J. 1748 §. 8. Hofb. 20. Febr. 1758 und 3. Mai 1771. Hofkzleid. 27. Jan. 1814. Sub. B. 10. Febr. 1801.

§. 498.

5. Die Vorspannslast, welche auf den Rustikalbesitzstand ruhet. Da die Vorspann im Wege der Verpachtung an Unternehmer überlassen, und das jährliche Erforderniß unter dem Namen: Landesvorspannsbeitrag auf den Steuergulden repartirt wird, so besteht die Vorspannsleistung während der Dauer der Verpachtung nicht als eine Naturalschuldigkeit. Eine Ausnahme tritt hinsichtlich der Verführung der Schüblinge und Verbrecher ein, wozu die Rustikalisten noch immer die Vorspann zu stellen, verbunden sind ¹⁾.

- ¹⁾ Hofkzleid. 30. Oktober 1807 und 25. April 1808.

§. 499.

III. Lasten zur Deckung der Regiekosten der Stände. Das Ständische Ausschreibungsprivilegium fordert alljährlich zu erwähntem Behufe unter der Benennung: Adminikular-, Dominikal- oder Domestikalarbeitrag eine Abgabe, welche von dem sämmtlichen Grundbesitz bezahlt werden muß a).

- a) Für das Steuerjahr 1845 wurde dieser Adminikularbeitrag im Ganzen von 34960 fl. 42 $\frac{1}{4}$ kr. auf jeden Steuergulden mit 1kr. 2 $\frac{15}{32}$ dt. umgelegt.

§. 500.

IV. Verpflichtung der Konkurrenz zu den Pfarrbezirksauslagen. Die Konkurrenz des Dominikal- und Rustikalbesitzthumes hierzu ist verschieden. Es sollen bei Baulichkeiten, die Kirchen, Pfarrgebäude und Schulen betreffend, sowohl über die Frage, ob, als über die Frage, wie ein Bau den gesetzlichen Direktivregeln gemäß zu führen sey, die vorzüglichern Konkurrenten gehört, und auch deren Angaben gewürdigt werden ¹⁾.

- ¹⁾ Sub. B. 13. Juni 1801. Hofb. 16. März 1809. Sub. C. 5. April 1809 Z. 7097. Sub. C. 19. November 1827 Z. 25208.

a. Konkurrenz zu den Kirchenbaulichkeiten. Diese sind aus dem Kirchenschatze, so weit über die Bedeckung der Stiftungen und jährlichen Kurrentauslagen ein Ueber-

schuß vorhanden ist, und in dessen Ermanglung von dem Patron zu bestreiten. Die eingepfarrten Dominien sind zu ermuntern, daß sie die besitzenden Baumaterialien, wenn nicht ganz oder zum Theil unentgeltlich, doch wenigstens um den Erzeugungspreis verabsolgen. Die eingepfarrten Gemeinden werden mit den unentgeltlichen Zug- und Handarbeiten beigezogen ¹⁾).

¹⁾ Hofb. 18. Juni 1807. Sub. C. 1. Juli 1807 Z. 9437.

b. Konkurrenz zur Herstellung und Erhaltung der Todteneinseß- (Leichen) Kamern. Die Kosten sind in der Regel aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten, im Falle aber das letztere ohne Abbruch der Kurrentauslagen nicht zureicht, von den Pfarrgemeinden, nämlich denjenigen Insassen zu tragen, welche in dem Pfarrbezirke wirklich wohnen ¹⁾).

¹⁾ Hofb. 7. März 1771. Hofb. 30. Dezember 1801. Sub. B. 17. Juli 1813 Z. 15992. Hoffgleiv. 25. Juli 1811 Z. 8767. Sub. C. 14. August 1811 Z. 19920. Sub. B. 30. Juni 1836 Z. 7762. Sub. B. 25. Februar 1841 Z. 3291.

c. Konkurrenz zur Herstellung und Erhaltung der Pfarrgebäude. Die Bestreitung der dießfälligen Kosten liegt dem Kirchenschatze ob, und wenn dieser unzureichend wäre, dem Patron. Die eingepfarrten Gemeinden müssen zu den Pfarrhofbaulichkeiten die unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten leisten. Um die Last der Kirchen, oder des Patrons zu vermindern, haben die Pfarrer einen Theil der Reparaturen zu übernehmen, sie können auch, wenn sie von ihrem Benefizium mehr, als die portio canonica beträgt, genießen, zur Konkurrenz beigezogen werden ¹⁾).

¹⁾ Hofb. 18. Juni 1807. Sub. C. 1. Juli 1807 Z. 9437.

d. Konkurrenz zu den Schulbaulichkeiten. Zu den Baulichkeiten an den Schulgebäuden haben die Grundobrigkeiten die Materialien zu liefern, oder deren Kosten zu bestreiten, ferner der Patron die Professionistenarbeiten zu bezahlen, und die eingeschulten Gemeinden die erforderlichen Zug- und Handarbeiten unentgeltlich zu leisten ¹⁾. Der Antheil der Grundobrigkeit, wenn meh-

Neuntes Hauptstück.

Die Rechte und Verpflichtungen des Dominikal- und Rustikalbesitzstandes.

§. 484.

Mit dem Dominikal- und Rustikalbesitzthume sind auch noch Rechte und Verpflichtungen verbunden, die nicht aus dem grundherrlichen oder Unterthänigkeits-Verbande hervorgehen. Sie haben Begünstigungen oder Lasten, welche theils die allgemeine Wohlfahrt, theils auch das Beste einzelner Bezirke betreffen, zum Gegenstande. Darum werden sie nicht nach privatrechtlichen Grundsätzen, sondern nur nach politischen (administrativen) Vorschriften beurtheilt. In dieser Hinsicht gehört deren Erörterung der besondern Abhandlung über den Wirkungskreis der Bezirksobrigkeiten zu, und darum werden auch die dießfälligen Vorschriften nur in Kürze angeführt. Die Rechte und Verpflichtungen sind entweder allgemeine, oder besondere, je nachdem sie allen Arten von Realitäten, oder nur dem adeligen Besitzstande allein, oder bloß den Rustikalgütern zukommen.

1. Die mit dem Besitzstande verbundenen besondern Rechte.

§. 485.

Diese Rechte kommen entweder dem adeligen (Dominikal-) Besitzstande allein, oder den Rustikalrealitäten für sich zu, oder es sind allgemeine Rechte.

I. Die Rechte der Gültbesitzer. Im Lande Steiermark gibt es keine besondern Dominikalrechte. (Dominikalgewerbe). So müssen die Grundherrschaften, wenn sie ein Bräuhäus errichten wollen, die Bewilligung der Landesstelle nachsuchen¹⁾. Eben so gewähret die Landesverfassung den Grundherrschaften kein Recht der Weide auf unterthänigen Realitäten, und die Weide findet nur dort Statt, wo die Grundobrigkeit durch Vertrag oder Erbsitzung das Befugniß hierzu erworben^{a)}. Meistens ist mit dem Besitze einer Herrschaft das Patronatsrecht vereint, welches dem Grundherrschaften wohl Grundobrigkeiten II. Band.

einige Vorzüge einräumet, dagegen aber weit mehr Pflichten auferlegt b).

1) Hofb. 11. April 1794. Sub. Int. 30. April 1794.

- a) An einigen Orten besteht das Weide- oder Schweinmastungsrecht, welches entweder die Grundherrschaft in den unterthänigen Wäldern, oder die Unterthanen in den herrschaftlichen Forsten, oder auch wechselseitig ausüben. In Streitfällen wird hierüber nur nach privatrechtlichen Grundsätzen entschieden. Da aber Befugnisse dieser Art der Waldkultur schädlich sind, so wurden die politischen Behörden aufgefordert, bei sich darstellender Gelegenheit dahin zu wirken, damit das Waldberecht, und so auch das Schweinmastungsrecht auf eine billige Art ausgeglichen, und allenfalls das gegen hinlänglich eingezäunte Weideplätze von der Waldung ganz ausgeschieden werden, wodurch letztere forstmässig zu hegen, und zu benützen, möglich bleibt. (Sub. B. 10. Jän. 1827. 3. 28532).
- b) Das Verhältniß der Vogteiherrschaft zur Kirche darzuthun, ist der Gegenstand einer besondern Abhandlung. Die Vogteiherrschaft.

§. 486.

Auch die Privatmauth ist zu weilen mit dem adeligen Besitzstande verbunden. Das Recht zum Bezuge der Mauthgebühren muß sich aber auf ein landesherrliches Privilegium gründen 1). Nach dem Privatmauthregulativ vom 1. Febr. 1757, wird dieses Recht nur für errichtete Brücken und Ueberfahrten, oder für chausséemässig erhaltene Straßen zugestanden 2). Das Dominium, so das Privilegium erworben, ist verpflichtet, das Mauthobjekt in guten leicht wandelbaren Stand zu erhalten, widrigens das saumselige Dominium nach vorausgegangener Warnung in eine Strafe von 12 Thaler verfallen, und mit Militärexekution zur schuldigen Herstellung der Straße verhalten werden solle. Würde die Militär-Exekution fruchtlos seyn, so ist die Privatmauth einzuziehen, und aus dem Ertrage derselben die Straßenstrecke zu erhalten 3).

1) 2) Pat. 9. Nov. 1782. 3) Straßenpatent 9. April 1776. f. 22. Sub. B. 13. April 1825. 3. 9116.

§. 487.

II. Die mit dem Rustikalbesitzstande verbundenen Rechte sind bereits in den §§. 52 — 54 erörtert worden.

§. 488.

III. Die allgemeinen Rechte, nämlich diejenigen, welche sowohl den Besitzern von Gütern, als auch den Rustikal-Grundeigenthümern zukommen, und sich nicht auf das Privatrecht, sondern auf die Landesverfassung allein gründen. Unter diese Rechte gehören die industriellen Unternehmungen, die mit dem landwirthschaftlichen Betriebe verbunden sind. So die Brandweimbrennerei, die Zuckererzeugung aus Runkelrüben und Erdäpfel, das Ziegel- und Kalkbrennen u. a. m. Es wird hierzu eine besondere Bewilligung nicht erfordert, aber in Beziehung auf die Besteuerung, so wie in Gesundheits- auch Feuerpolizeilicher Hinsicht, müssen die politischen Behörden (Kreisamt, oder Bezirksobrigkeit) hiervon in Kenntniß gesetzt werden. Unter die allgemeinen Rechte zählt man den freien Ausschank der eigenen Erzeugnisse. Der Weingartenbesitzer darf nämlich den selbst erzeugten Wein zu allen Zeiten des Jahres an sitzende Gäste, doch gegen Beobachtung der polizeilichen Anordnungen, und nur in dem Orte der Erzeugung, und beim Hause ausschänken. Die Pächter der Weingärten werden den Eigenthümern gleich gehalten. Da der Ausschank nur auf das eigene Erzeugniß beschränkt bleibt, so verschaffet derselbe noch kein förmliches Ausschanksbefugniß als ein Gewerbe. Es bedarf einer bloßen Anzeige an die mit der Polizeiaufsicht beauftragten Behörde, welche die genaue Beobachtung der polizeilichen und Sanitätsvorschriften zu überwachen hat. Und so unterliegt auch der Ausschank keiner Erwerbssteuer, weil es sich hier nur um die Nutzung der ohnehin schon durch den Grundbesitz besteuerten Produkte handelt ¹⁾.

¹⁾ Sub. C. 17. Aug. 1784. Hoffzleid. 2. Juny 1825. 3. 16963, und 3. May 1826. 3. 12122. Hoffzleid. 4. Juny 1828. 3. 13081. Sub. C. 19. Juny 1828. 3. 11388. Hoffzleid. 19. Febr. 1829. 3. 837. Sub. C. 12. März 1829. 3. 4131. Hoffzleid. 1. Nov. 1830. 3. 25534. Hoffzleid. 15. Nov. 1833. 3. 28020. Sub. C. 11. Dez. 1833. 3. 19710. Hoffzleid. 24. Febr. 1836. 3. 2688. Sub. C. 9. März 1836. 3. 3775.

2. Die mit dem Besiße stande verbundenen Pflichten und Lasten.

§. 489.

Die Realitätenbesitzer (Grundherrn oder Grundeigenthümer) haben besondere Verpflichtungen zu erfüllen, und Lasten zu tragen. Sie betreffen meistens die Konkurrenz zu den Einrichtungen, welche theils das sociale Verhältniß im Staate, theils das Wohl des Bezirkes, theils aber auch das Beste der einzelnen Gemeinden für nothwendig erklärt. Die Vortheile der Staatseinrichtungen erstrecken sich auf jeden Bezirk, jede Gemeinde und den einzelnen Staatsbürger. Es hat daher jeder An- und Insaße zu deren Aufwand in dem Verhältnisse beizutragen, als ihm die Vortheile der öffentlichen Anstalten im Allgemeinen, oder in seinem Bezirke, in seiner Gemeinde mit Rücksicht auf seine Person, und sein Grundeigenthum zukommen.

Die Art der Konkurrenz zu den Kosten der allgemeinen Lasten ist entweder für jede einzelne Verpflichtung bestimmt, oder sie bleibt dem Einverständnisse der Beitragenden überlassen. Dort, wo letzteres nicht zu erreichen ist, soll zur Auftheilung als Repartitionsmaßstab, theils die Eigenschaft des Besißstandes (§. 22) theils aber, wie es im Allgemeinen verordnet worden, der Gesammbetrag der Grund-Häuser- und Erwerbsteuer angenommen werden ¹⁾.

So, wie es schon überhaupt vorgeschrieben ist, daß in das Privateigenthum gegen den Willen des Eigenthümers nicht eingegriffen werden solle, wenn nicht erwiesene öffentliche Rücksichten es nothwendig machen ²⁾, so wie ferner hinsichtlich der Anlagen bei öffentlichen Lasten die möglichste Schonung beobachtet wird a), eben so ist es verbotben, ohne höherer Bewilligung andere Anlagen im Kreise, im Bezirke aufzutheilen, als die Geseze zulassen ³⁾.

Die Verpflichtungen bestehen in Beschränkungen der Realitätenbesitzer, die der allgemeinen Wohlfahrt wegen als nothwendig befunden wurden, oder es sind Verpflichtungen und Abgaben zum Behufe der öffentlichen Staatseinrichtungen, oder zum Wohle eines Bezirkes, oder auch einer Gemeinde.

Die Abgaben haben entweder die Zahlung bestimmter Beträge in jährlichen Terminen (l. f. Steuer auch Domesticatbeitrag) oder die Lieferung von Naturalien (Merarialkörnerlieferung) oder die Abtretung des Eigenthumes oder der Nutzung von Gründen zu öffentlichen Zwecken (Strassen-, Wasser-, Berg- auch Festungsbau) oder die Konkurrenz zu den Einrichtungen im Pfarr- oder Kommissariatsbezirke, oder in der Gemeinde zum Gegenstande.

¹⁾ Hofkzleib. 17. Dezember 1816. Hofkzleib. 24. April 1821 Z. 682. Sub. B. 16. Mai 1821 Z. 10635. ²⁾ a. h. Entschl. 5. Februar 1834. Hofkzleib. 10. Februar 1834 Z. 3613. Sub. B. 28. Februar 1834 Z. 2948 ³⁾ Hofkzleib. 24. Februar 1818. Sub. B. 3. April 1834.

a) So wurde angeordnet, daß die Bestreitung der Kosten für Errichtung und Erhaltung der Gebäude, für Unterbringung der Kreisämter in den Provinzen nicht mehr den Kreisinsassen obliegen, sondern von dem Staatsschatze zu tragen sey. (Hofkzleib. 9. September 1837 Z. 22267. Sub. Int. 22. September 1837 Z. 15608).

§. 490.

1. Beschränkung der Nutzung des Realbesitzthumes im Allgemeinen. Die erste und wesentlichste Pflicht des Staatsbürgers ist, seinen Handlungen eine solche Richtung zu geben, daß die Staatsgesellschaft im Ganzen, und in deren Gliedern keinem Nachtheile ausgesetzt werde. Letztere sind, in so fern sie die Privatverhältnisse betreffen, in dem Privatrechte enthalten, aber die Beschränkungen aus öffentlichen Rücksichten regeln die polizeilichen Vorschriften. So gibt es eine Sanitätspolizei, Markt- und Gewerbspolizei, Baupolizei, Strassenpolizei, auch Fluß- und Wasserpolizei, eine Landwirthschaft-, Forst- und Jagdpolizei, welche das Verhalten der Grundbesitzer in Beziehung auf das öffentliche Wohl regeln. Die Abhandlung über den Wirkungsbereich der Bezirksobrigkeiten erörtert die dießfälligen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 491.

II. Die Verpflichtungen, das Interesse des Staates im Allgemeinen betreffend. Darunter gehört

1. die landesfürstliche Steuer, und zwar die Grundsteuer, mit welcher der sämtliche erträgnißfähige Grund und Boden ohne Unterschied, ob derselbe dominical oder rustikal sey, belastet ist ¹⁾, so wie ferner die Haussteuer, die von den Wohn- und Gewerbsgebäuden entrichtet wird a). Nur die dem Staate unmittelbar gehörigen, und zu Staatszwecken verwendet werdenden Realitäten sind hiervon befreit ²⁾.

Die Steueranlage beruht auf den im Jahre 1843 in Wirksamkeit getretenen stabilen Steuerkataster ³⁾. Zur Einhebung der Steuern sind gegenwärtig die Bezirksobrigkeiten berufen ⁴⁾, welche nur nach den bestehenden Gesetzen verfahren dürfen b). Die zwangsweise Eintreibung der Rückstände erfolgt auf Grund der Steuerexekutionsordnung vom 1. Dezember 1784 und der fernern vom 5. Juni 1813 c).

Den landesfürstlichen Steuern kommt ein dingliches (privilegirtes Vorzugs-) Recht auf den belasteten Grundbesitz, und zwar mit einem dreijährigen Rückstand zu ⁵⁾. Die Haftung für den dreijährigen Rückstand übergeht mit dem Realbesitz auf jeden Uebernehmer. Dieß ist selbst hinsichtlich der Fideikommissrealitäten der Fall ⁶⁾. Unter dem dreijährigen Rückstande wird nicht der Betrag der gesammten Steuerschuldigkeit aus den letzten drei Jahren, sondern der Betrag der aus den letzten drei Jahren effektive ausschastenden Steuer-rückstände begriffen ⁷⁾. Aber auch den über drei Jahre haftenden l. f. Steuern gebührt ein Pfandrecht auf das Reale, doch nach Befriedigung aller grundbücherlich eingetragenen Lasten ⁸⁾.

¹⁾ Bordin. 17. September 1748 und 19. Februar 1751. Hoffzleid. 29. Oktober 1808. Pat. 23. Dezember 1817. ²⁾ Pat. 23. Dezember 1817 §. 2. Hoffzleid. 26. Mai 1820. ³⁾ Hoffzleid. 7. Juli 1843 und 30. September 1843 S. 30171. Ständ. G. 19. Oktober 1843. ⁴⁾ Ministerialschreiben 14. April 1819. Sub. G. 1. Mai 1819 S. 783. ⁵⁾ Hoffzleid. 15. April 1825 S. 2039. Hoffzleid. 16. September 1825 S. 2132. Hoffzleid. 1. September 1826 S. 2219. Hoffzleid. 27. März 1832 S. 3781. Sub. G. 27. April 1832 S. 1476. ⁶⁾ Sub. B. 25. Oktober 1834 S. 4305. ⁷⁾ Hoffzleid. 7. Oktober 1834 S. 791. Sub. G. 25. Oktober 1834 S. 4327. ⁸⁾ Hoffzleid. 14. Februar 1840 S. 3645. Sub. G. 16. März 1840 S. 834.

- a) Die Gültenbesitzer sind der unmittelbaren Steuerabgabe von den grundherrlichen Gerechtsamen (Urbarialbezügen) einstweilen bis zur definitiven Erhebung der Erträgnisse enthoben, wogegen sie den Grundholden einen 20 perzentigen Einlaß an allen Urbarialschuldigkeiten zugestanden haben. (§. 190).
- b) Zur Grundlage der Repartition und Einhebung dienet die gedruckte Belehrung vom 31. August 1843 Z. 2431.
- c) Die Zwangsmaßregeln (Steuerexekution) bestehen gegen die Gültenbesitzer in der Militärexekution und Sequestration, gegen die Besitzer der übrigen Realitäten aber in der Militärexekution, Pfändung und Abstiftung, eigentlich dem Verkaufe des Reale.

§. 492.

Es wird zuweilen ein Nachlaß von der Steuer bewilligt, und zwar,

- a. wenn durch Hagel oder Ueberschwemmung der Ertrag des Steuerobjectes eigentlich das die Grundlage des Katastral-Reinertrages bildende Naturalerträgniß ganz oder zum Theil zerstört wurde. Die Größe des erlittenen Schadens am Naturalertrage bestimmt den zu ertheilenden Steuernachlaß in drei Abstufungen, nämlich in der ganzen Jahressteuer, in zwei Drittheilen, und in einem Drittel derselben. Jedes Elementar-Ereigniß muß längstens binnen 8 Tagen, wenn die Beschädigung durch Feuer veranlaßt wurde, und binnen 14 Tagen, wenn sie durch Hagel oder Ueberschwemmung geschehen, der Bezirksobrigkeit angezeigt werden ¹⁾.

¹⁾ Hoffzleid. 6. November und 13. Dezember 1843 Z. 15642 und 38757. Sub. B. 31. Dezember 1843 Z. 3477. Hoffzleid. 26. August 1844 Z. 17391. Sub. B. 23. September 1844 Z. 2477.

- b. Auch zeitweise Steuerbefreiungen sind zugestanden sowohl den zur Kultur gebrachten öden Flächen, als auch den neu erbauten Häusern, letztern jedoch nur in Städten, und auf dem Lande findet hinsichtlich der Gebäude keine Steuerbefreiung Statt ¹⁾.

¹⁾ Sub. C. 24. März 1835 Z. 1145. Sub. C. 24. Oktober 1838 Z. 5091.

2. Die Ueberlassung des Eigenthumes oder der Nutzung von Realitäten zu öffentlichen Zwecken, und zwar

a) zum Aerarial-Strassenbau, auch zum Wasserbau, wenn nämlich zur Anlage einer neuen Strasse, oder zur Erweiterung, zum Umbaue einer schon bestehenden, zu Wasserbauten Grund und Boden erforderlich, oder, wenn der im fremden Grunde gefundene Schotter zur Erhaltung der Strasse nöthig ist ¹⁾. Der Eigenthümer des dießfälligen Reale ist schuldig, dasselbe abzutreten, je nachdem es für immer, oder nur auf eine Zeit in Anspruch genommen wird. So erhält der Eigenthümer im erstern Falle den Kauffchilling, im zweiten Falle eine jährliche Rente, und mit der Rückstellung des Grundes auch eine Entschädigung ²⁾.

Die Schätzung geschieht mit Beziehung zweier Sachkündigen. Hierbei sind die abzulösenden Grundparzellen, oder deren Erträgniß, und der zeitweilige Nutzentgang nicht nach Quadratklastern abzuschätzen, sondern von den Schätzleuten ist nur der Kapitalswerth, oder das Erträgniß eines ganzen Joches, und bei schon angebauten Grundstücken der Betrag der einmaligen Anbaukosten für ein Joch auszumitteln. Die Kommission berechnet nun, wie viel von dem durch die Schätzleute für ein Joch ausgesprochenen Kapitalswerthe, und von den allfälligen Anbaukosten auf die abzulösende Grundparzelle nach ihrer Ausmaß ein für allemal an Kapitalswerth, oder an jährlicher Entschädigung entfällt. Der ausgemittelte Betrag wird den Schätzleuten und Grundeigenthümern zu ihren allfälligen Bemerkungen bekannt gemacht ³⁾.

Bei einer zeitweisen Benützung von Grundtheilen erfolgt die Einhebung der jährlichen Rente in derselben Art. Nach dem Ausspruche des Kapitalswerthes berechnet die Schätzungskommission, wie viel hiervon auf die Grundparzellen nach ihrem Ausmaße als jährliche Entschädigung entfällt. Die Kommission erhebet zugleich die allfälligen Urbarmas-

rere derselben in einem Pfarrbezirke konkurriren, wird nach der Zahl der dort befindlichen dienstbaren Häuser bestimmt. Zum Maßstabe dienet der Gesamtbetrag der rektifizirten unabänderlichen Geldeindienungen, wie Gelddienst, Bergdienst, Robothgeld, und auch Zinsgetreid von behausten und auch unbehausten Gründen ²⁾).

Bei jedem Schulbau, oder jeder Schulreparation leitet das Kreisamt eine Lokaluntersuchung ein, ladet alle Interessenten vor, nimmt die Anstände und Einwendungen in ein ordentliches Protokoll auf, und in dem Falle, als sich die Partheien nicht vereinigen wollten, wird durch dasselbe entschieden. Die nicht erscheinenden Partheien sollen dafür angesehen werden, als ob sie sich unbedingt dem Ausschlage der Verhandlung unterworfen hätten ³⁾).

- ¹⁾ Pat. 30. April 1787. Hofd. 31. Juli 1787. Hofd. 9. Oktober 1787. Hofd. 19. Oktober 1787. ²⁾ Hofd. 16. Mai 1802. ³⁾ Sub. B. 30. Oktober 1811. Sub. B. 16. April 1828 S. 6369.

§. 501.

V. Die Konkurrenz im Kommissariatsbezirke.

Im Lande Steiermark ist die politische Verwaltung in Bezirke getheilt, deren jeder für sich einen Körper bildet. Die Ansassen des Bezirkes haben sich wechselseitig Unterstützung zu leisten, und sind auch verpflichtet, zu all jenen Kosten beizutragen, welche die öffentlichen Anstalten, und überhaupt das Wohl und Bedürfniß eines jeden Bezirkes einzig in Bezug auf sich selbst, und auf sein eigenes Beste erfordern.

Unter die Bezirksauslagen gehören a. Bezirksbothenauslagen, b. Rekrutirungskosten, c. Sanitätsauslagen, d. Auslagen auf Armenversorgung der in öffentlichen Anstalten untergebrachten Kranken, e. öffentliche Polizeiauslagen, f. Auslagen auf Erhaltung der Bezirksstraßen, Brücken, Wege und Wassergebäude, g. Militäreinquartierung, und dießfällige Servicekosten.

Die Grundherrn haben hinsichtlich ihres Dominikalbesitzthumes

a. zu allen jenen Lasten, zu welchen die Geseze sie ausdrücklich berufen,

- b. zu den Lasten für öffentliche Bezirksanstalten, von welchen sie gemeinschaftlich mit allen Insassen Nutzen ziehen, endlich
- c. zu jenen Lasten, wovon sie nicht ausdrücklich ein Gesetz befreit, beizutragen. Nach diesen Grundsätzen werden daher die Dominien in Konkurrenz gezogen
1. zu den Rekrutirungskosten, weil die Pflicht der Rekrutenablieferung früher, als solche den Werbbezirksobrigkeiten übertragen wurde, den Dominien obgelegen ist.
 2. zu den Sanitätsauslagen,
 3. zu den Armenversorgungs-Auslagen, so wie auch
 4. zu den öffentlichen Polizeiauslagen, z. B. zur Erhaltung der öffentlichen Brunnen, Anschaffung und Reparatur der Feuerlöschrequisiten, Straßenreinigung u. dgl.
 5. zu den Auslagen auf Erhaltung der Bezirksstraßen, Brücken, Stege und Wasserbaulichkeiten u. s. w.
 6. zu den Auslagen für Drucklegung der Bezirksbücher, Tabellen und Journale. Dagegen aber können die Dominien zu den Auslagen auf Bezirksbothen-Löhnungen, zu den Militär-Einquartirungs- und dießfälligen Servicelosten, zu den Transportirungskosten (Vorspann), in der Regel nicht beigezogen werden, weil die Pflicht zu diesen Leistungen und Entrichtungen ihnen nie gesetzlich obgelegen ist ²⁾. Die landschaftlichen Freisassen sind den unterthänigen Grundbesitzern gleich, nach dem Verhältnisse der von ihnen zu entrichtenden Haus-, Grund- und Erwerbsteuer zur Konkurrenz verpflichtet ³⁾. Hinsichtlich der Sanitätsauslagen werden die Heilkosten bei epidemischen Krankheiten als keine Bezirkslast behandelt. Sie werden mit zwei Drittel vom Aerarium, und mit einem Drittel von der Grundobrigkeit getragen. Die Diäten übernimmt das Aerarium ganz ⁴⁾ a). Zur Erhaltung der Bezirksstraßen haben die Unterthanen die nöthige Roboth zu leisten. Die Auslagen auf Materialien und Professionisten bei Brücken und Stegen müssen von den betreffenden Grundobrigkeiten nach Maßgabe des Dominikalzinsguldens, d. i. des unsteigerlichen Dominikal-Gelddienstes, welchen sie von ihren im Bezirke befindlichen Unterthanen beziehen, bestritten werden ⁵⁾. Nur der un-

steigerliche Gelddienst ist der Maßstab ohne Hinzurechnung der Nutzung, oder wie immer gearteten Reluition der Naturaleindienung, und zwar sowohl von den Rustikal- als von den Dominikal- und Bergrechtsgründen, nämlich von den behauerten und unbehauerten ⁶⁾. Es wurden im Jahre 1832 von den Dominien Ausweise über den von ihnen in einem jeden Bezirke unterthänigen behauerten und unbehauerten Gründen beziehenden Betrag der rektifizirten unabänderlichen Geldeindienung, nämlich: Gelddienst, Bergrecht, Rothgeld, Zinsgetreidgeld abgefordert, und beim Kreisamte hinterlegt, welche auch zum Maßstabe in Streitfällen über die Konkurrenz dienen sollen ⁷⁾ b). Uebrigens ist zum Verhältnisse der Beitragspflicht in der Regel, wenn nicht für einzelne Fälle ein besonderer Repartitionsmaßstab vorgeschrieben worden, die Grund-Häuser- und Erwerbsteuer anzunehmen ⁸⁾.

- ¹⁾ ²⁾ Bezirksinstruktion §. 5. ³⁾ Hoffz. 10. Juny 1828. 3. 16017. Sub. C. 26. Juny 1828. 3. 13589. ⁴⁾ Bezirksinstrukt. §. 24. ⁵⁾ Bezirksinstruktion §. 31. ⁶⁾ Sub. B. 13. Oktober 1819. 3. 23351. ⁷⁾ Grag. Kreis. C. 26. Febr. 1832. 3. 4218. ⁸⁾ Bezirksinstruktion §. 4.

- a) Siehe des Verfassers Werk: Die Bezirksobrigkeiten, und zwar im dritten Bande, Abtheilung: Die Sanitätspolizei.
b) Siehe in diesem Werke vierten Band: Die Straßenpolizei.

§. 502.

Zur Gründung der Bezirkskasse ist die Bezirksobrigkeit berechtigt, über vorläufige kreisamtliche Bewilligung drei Perzente von den Grund-, Häuser- und Erwerbsteuerquoten als Vorschuß zu repartiren, und in vier Quartalsraten einzuheben. Bei erwiesener Nothwendigkeit kann auch auf ein höheres Perzent, aber nie über fünf Perzent angetragen werden. Der Bezirks-Vorschuß wird erst nach Vorlage des Bezirkskostenpräliminars bewilligt, welches längstens bis 1. August überreicht zu werden hat. Dieses Präliminar muß aber vorher immer, und zwar bei Städten und Märkten, die einen eigenen Bezirk haben, dem bürgerlichen Ausschusse, bei den übrigen Bezirken aber einer aus den Dominien, der betreffenden Geistlichkeit, den Gemeinderichtern, und Gemeindeausschüssen zusammen-

gesetzten Kommission zur Einsicht, Beurtheilung und Unterfertigung vorgelegt, hierüber ein eigenes Protokoll aufgenommen, und dem Präliminare jederzeit angeschlossen werden. ¹⁾).

Zu diesem Behufe muß die Bezirksobrigkeit bei dem Umstande, da die Mittheilung des Original-Präliminars an alle Konkurrirende, und nicht bloß an die im Bezirke selbst domicilirende Dominien mit zu vielem Umtriebe und Zeitaufwande verbunden wäre, einen angemessenen nicht zu nahe berechneten Tag bestimmen, an welchen sie persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen haben, mit dem Anhange, daß die Nichterscheinenden als einwilligend angesehen werden würden ²⁾. Es ist deßhalb ein Vorladungs-Circulare zu erlassen ³⁾.

Die Bezirksobrigkeit hat auch längstens bis 15. Jänner jeden Jahres, die Rechnung über die Bezirksauslagen zur Revision und Adjustirung vorzulegen. Diese Rechnung muß vom Herrschaftseigenthümer, oder dessen Stellvertreter, von dem Bezirks-Oberbeamten, dann von den betreffenden Dominien, Ortspfarrern, Gemeinderichtern und von den Gemeinde-Ausschüssen unterfertigt seyn. Finden die Beitragspflichtigen gegen die Rechnung eine Einwendung zu machen, so haben sie ihre Bemerkungen beizulegen ⁴⁾.

- ¹⁾ Bezirks-Rechnungs-Instruktion §. 38. ²⁾ Sub. B. 28. Februar 1823. B. 4687. ³⁾ Sub. B. 8. Juny 1825. B. 14390. ⁴⁾ Bez. Rechnungs-Instruktion. §. 40.

§. 503.

Ueber die Beitragspflicht, und die von Zeit zu Zeit leistende Konkurrenz der Insassen, haben die Bezirksobrigkeiten eigene Bezirksbücher zu führen, und so auch den Insassen Bezirksbüchel auszuhändigen, in welchen die Schuldigkeit, und die geleistete Zahlung eingetragen werden muß. Die dießfälligen Vorschriften werden in der abgesonderten Abhandlung: Die Bezirksobrigkeiten umständlicher dargestellt.

